

Zeitschrift

des

historischen Vereins

für

Niedersachsen.

Herausgegeben unter Leitung des Vereins-Ausschusses.



Jahrgang 1873.

Hannover 1874.

In der Bahn'schen Hofbuchhandlung.

71608

06422

Redactionscommission :

Staatsrath Dr. Schanmann,
Geheimer Archivrath Dr. Grotefend,
Studienrath Dr. Müller.

Inhalt.

	Seite
I. Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover. Vortrag des Stadtsecretärs Jugler zu Hannover in der General-Versammlung des historischen Vereins für Niedersachsen vom 12. Mai 1866	1
II. Die Einnahme der Feste Calenberg durch Tilly am 22. October 1625. Von Karl Jancke	42
III. Aufzeichnungen des Feldmarschalls von Freytag	60
IV. Die Erbämter im vormaligen Hochstifte Hildesheim. Vom Canzleirath Meese	99
V. Die jetzt wüsten Ortschaften Gilgen, Soersen, Holzheimer, Ankensen und Bewelschmeh. Vom Ober-Amtsrichter G. F. Fiedeler	125
VI. Die Gefangennahme des französischen Maréchal Duc de Belleisle nebst Gefolge zu Elbingerode am 21. Decbr. 1745. Aus dem Königl. Archive zu Hannover	130
VII. Ein gleichzeitiger Bericht über die Einnahme Göttingens durch Tilly am 1. August 1626. Vom Archivar Dr. Jancke	140
VIII. Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis zu Minden. Vom Geheimen Archivrath Dr. Grotefend	143
IX. Beiträge zur Culturgeschichte Niedersachsens. Volksvergnügungen. Vom Geheimen Archivrathe Dr. C. L. Grotefend	179
X. Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen im Jahre 1763. Mitgetheilt vom Geh. Archivrath Dr. C. L. Grotefend	194
XI. Tilly's Schreiben an Herzog Christian von Celle über seinen Sieg bei Lutter am Barenberge. Mitgetheilt vom Archivar Dr. K. Jancke	198
XII. Das Kloster Wilsfinghausen. Vom Ober-Amtsrichter Bernhard Sostmann in Elze	201
XIII. Excerpte aus Lehner's Beschreibung der Leben der Bischöfe von Hildesheim a Gunthario primo episcopo usque ad Ernestum comitem palatinum Rheni, ducem Bavariae, electum 1573	246

	Seite
XIV. Das alte Amt Calenberg. Nach einer alten statistischen Beschreibung, mitgetheilt vom Ober-Amtsrichter Sostmann in Elze	266
XV. Bericht über vorchristliche Alterthümer. Vom Studienrath Dr. Müller	293
XVI. Miscellen.	
1. Catalogus ecclesiarum parochialium diocesis Verdensis. Von Dr. Karl Koppmann zu Hamburg	350
2. Kosten eines Pöhlde Reliquiariums	351
3. Ungedrucktes Schreiben der Urbanus Rhegius. Mitgetheilt vom Prof. Dr. W. Creelius in Elberfeld . .	351
4. Zu dem Spruch von Herzog Heinrich von Braunschweig vom Jahre 1545. Von Dr. F. Latendorf in Schwerin	352
5. Stiergefecht zu Hannover im 16. Jahrhundert. Mitgetheilt vom Rath Bodemann	353
6. Ueber Holzpreise und den Speise-Verbrauch in größeren Haushaltungen vor 2 bis 300 Jahren in der Gegend von Elze nach zuverlässigen Nachrichten. Vom Ober-Amtsrichter Sostmann in Elze	353
7. Fliegendes Blatt aus Braunschweig. Mitgetheilt vom Rath Bodemann	355
8. Schreiben des Pastors D. Mich. Walther an den Grafen von Ostfriesland. Aus dem Original im Consistorial-Archiv zu Aurich	357
9. Andreas Grimm, Buchdrucker zu Münden. Vom Geh. Archivrath Dr. C. L. Grotefend	359
10. Bericht des Stadt-Kämmerers Faustmann über das Siegelamt zu Hameln. Mitgetheilt vom Geh. Archivrath Dr. C. L. Grotefend	359
11. Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken. Vom Ober-Amtsrichter Fiedeler	360

I.

Beitrag zur Geschichte der geselligen Verhältnisse, insbesondere der Familienfeste in der Stadt Hannover. *)

Vortrag des Stadtsecretärs Jugler zu Hannover
in der General-Versammlung des historischen Vereins für Niedersachsen
vom 12. Mai 1866.

„Sie aßen, sie tranken, sie freieten,
sie ließen sich freien, bis auf den
Tag, da zc.“

Das Bedürfniß einer festen Ordnung des geselligen Treibens wurde auch in Hannover frühzeitig empfunden. Nach der Reformation, als ein tiefsittlicher Ernst alle Schichten des deutschen Volkes durchdrang, dann im Jahrhundert des großen Krieges, als das Uebermaß des allgemeinen Elends die Menschheit trieb, im flüchtigen Genuße des Augenblickes der bangen Sorgen sich zu ent schlagen, da wuchsen auch in der Stadt Hannover Geseze üppig empor, auf eine heilsame Gestaltung des bürgerlichen Lebens, auf Innehaltung von Maß und Ziel im Aufwande der verschiedenen Stände zu wirken.

Streng geißelte die Reformation die Gebrechen der Zeit, die Unsitten des in gemeine Laster versunkenen Volkes, das — die Pfaffen an der Spitze **) — allen Sinnes für Zucht und Ordnung entbehrte.

Schebruch und „Kofferhe“ scheueten das Tageslicht nicht. Das offenbare gemeine Haus, lose Weiber zehrten am Marke der Jugend. Mord und Todtschlag füllten den Rathskeller beim „Dobel-Spel“ und Gelage. Am „Basselabend“ tobten in wildem Uebermuth Männer und Weiber durch die Straßen.

*) Nach urkundlichen Nachrichten aus dem städtischen Archive und den Gilde-Laden in Hannover.

**) „Der papen megede“ erregten auch in der Stadt Hannover das größte Aergerniß, sie werden nebst anderen unzüchtigen Weibern in einer Kleider-Ordnung aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts strengen Einschränkungen unterworfen.

Mit verdecktem Antlitz, in Frauen-Kleider vermunmt, stürmten die Männer in das Schwesternhaus. In Manns-Kleidern fröhnten die Weiber in den Manns-Klöstern der Unzucht. „Fühend“, Fleisch und Würste sammelnd, die heißen Weggen ausrufend, durchzogen die Gefellen mit Trompeten, Trommeln und anderem ungeheuern Spielwerk die Gassen. Von Haus zu Haus wurde am St. Martins Abend von der singenden Jugend der Unfug getragen. Bestialischer Lärm drang Nachts aus den Krügen der Gilden. Brüllend durchzogen Schaaren von Gewerks-Gefellen die Stadt. Trommelwirbel erschallte während des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen aus den Herbergen. Schandlieder ertönten vor jungfräulichen Ohren in den Bürger-Gelagen. Trunkenen Muths verhandelte der Bürgersmann Haus und Hof in der Schenke.

In der Zeit der Erhebung wurden die unkeuschen Priester der Gewalt des Rathes unterworfen. Wer in Unzucht betroffen, wurde von des Rathes Knechten nach dem Markte in die Kohlkammer geschleppt, aller Welt ein Schauspiel seiner Schande. Mit der Ehebrecherin mußte der Ehebrecher die Kohlkammer theilen, hierauf die Schandsteine aus den Mauern tragen und der Stadt während eines Jahres entbehren. Dem Evangelium zu Ehren wurde das Frauen-Haus geschlossen. Lose Weiber, die von der Unzucht nicht ließen, wurden aus der Stadt bei Sonnenschein verwiesen. Ehebrecher aus der Zahl des Rathes und der Geschworenen hatten den Rathsstuhl verbrochen. Die Raths-Gelage wurden gemäßiget, Aemter und Gilden sollten die armen Werkbrüder mit üppiger Unkost verschonen. Eine strengere Ordnung herrschte im Rathskeller: Der Kellerknecht sollte Wein oder Bier Niemandem anders borgen, als auf silberne oder goldene „Pande“, sollte des Abends nach acht Schlägen keine neuen Wein- oder Bier-Gelage setzen und Nachts zu zwölf Schlägen den Keller verschließen. Soweit der Rath zu gebieten, im Weinkeller, auf Mühlen und Ziegelhöfen, sollte Niemand dobelen, Karten spielen, legen und rathen, mummenschanzen- und würfeln um Geld oder Geldeswerth, in den Beutel oder zu Borge; nur ein Spiel um ein Bier- oder Wein-Gelage sollte erlaubt sein.

Verstattet blieben zur Erhaltung der Freundschaft ehrliche Nachbar-Tänze und Nachbar-Gelage. Der Basselabend mit seinem wilden wüsten Getreibe wurde verbannt. Müßiggehende Schlemmer, die sich der Befehring entzogen, wurden in den Beginen-Thurm geworfen, bis sie dem Rathe sichere Bürgschaft ihrer Besserung gethan. Weib und Kind wurde gegen die Händel, die der Hausherr beim Weine geschlossen, im Besitze des Erbes geschützt.

Einen kernigen frischen Hauch athmet die Zeit, deren gewaltiges Ringen für Wahrheit und Läuterung des Menschengeschlechts den Grund legte für die Entwicklung der Neuzeit.

Wie anders erscheint dagegen das Jahrhundert des dreißigjährigen Krieges, der den Kern deutschen Wesens für lange Zeiten erstickte! Das stolze Selbstgefühl eines kräftigen Bürgerthums war in spießbürgerliche Anmaßung verwandelt. Es schirmte die Städte nicht mehr die wehrhafte Brust der Bürger; schlau suchten die Vorsteher der Stadt durch Geld die Leiden des Krieges zu wenden. Das Schützenwesen der Bürger, ehemals eine dem Schutze der Vaterstadt geltende Uebung, war zur gemeinen Lustbarkeit geworden. Mehr und mehr war die sittliche Grundlage des Gildewesens geschwunden. In zahlreichen Amtsbüchern sehen wir die Werkmeister der Zünfte die zu den übertriebensten Schwelgereien ausgearteten Amtskosten, den wichtigsten Ereignissen gleich, mit widerwärtigem Behagen beschreiben. (Vgl. die Beilage I.). Abgeschlossen lebten hinter Wall und Mauern die Bürger, den Blick auf sich selber beschränkt, Gedanken und Gefühle gebannt auf den engen Kreis der nächsten Umgebung. Die Stellung in der Gemeinde, wie sie ererbt oder errungen, blieb des Bürgers einziger Stolz, sie sollte kundbar sein vor der Welt, in Kleidern und Trachten, in sonstiger Weise des Lebens, verlangte Jeder sein besonderes Recht, wie es seinem Stande gebührte. Nach dem Range allein wurde der Werth des Bürgers gewogen.

Ein maßloses Trachten nach den Eitelkeiten der Welt. Angesichts selbst des Todes ein unverwüsthlicher Wettstreit um die Nichtigkeiten des Lebens! Zahllose Verordnungen des

Raths, bestimmt, die Bürger in ihren geselligen Verhältnissen, in Kleidern und Trachten, in sonstiger Weise des Lebens in Freud und Leid, nach den Ständen zu schichten, steigern nur die Begier, in Neußerlichkeiten einander den Rang abzulaufen. Gleichberechtigung der Bürger im geselligen Leben ist die Lösung. Mit diesem Streben beginnt der Kampf gegen die alten Grundlagen der Gesellschaft. Der Geschlechter, der Stände besseres Recht muß weichen in einer Zeit, deren Schrecken die alten Bande der geselligen Ordnung gelöst. Ein volles Menschenalter, in unsäglichen Leiden vergangen, liegt zwischen dem kommenden Geschlechte und dem Erbe der Vorzeit. So erwacht auch hier der Keim zu neuem Leben aus der Vergangenheit Trümmern.

Die geselligen Verhältnisse in der Stadt Hannover während des vorbezeichneten Zeitraums nach allen Seiten hin näher zu betrachten, gebietet uns die Zeit, wir bescheiden uns deshalb mit einer Darstellung der Familienfeste der Bürger im 16. und 17. Jahrhundert, der wir — zur treffenderen Zeichnung der Verkehrs-Zustände im Allgemeinen — einige Bemerkungen über die gastliche Begegnung des Landesherrn, wie über die gesellige Stellung des Raths nachfolgen lassen. Wir bemerken dabei, daß nur diejenigen Seiten des geselligen Lebens Berücksichtigung gefunden haben, welche für die Geschichte unserer Stadt oder für die Culturgeschichte besonders charakteristisch erschienen. Die Zeit in einem um so treueren Lichte darzustellen, haben wir — wo es angemessen schien — uns der Sprache der Quellen bedient.

Wie in Kleidern und Trachten, so war auch bei den Familien-Festen, den Verlobungen, Hochzeiten, Kindtaufen und Reichenbegängnissen der Luxus der Bürger nach Ständen gesetzlich bestimmt, trotz zahlloser Verordnungen aber eine Einschränkung desselben nicht zu erreichen.

Mit dem im Jahre 1534 erlassenen Verbote des „Inoppers der Kinder in't Kloster“ verschwindet aus dem Kreise der Familien-Feste die bis dahin bei dem Eintritte der

Kinder in das Kloster oder in das Schwesternhaus begangene Feier, welche, nachdem die Gottesbraut von den Frauen mit ihren Mägden zu Wagen, von den Männern zu Pferde zum Kloster geleitet, die Freundschaft zu einem Gastmahle im Kloster oder im Hause der Eltern vereinte.

In den Genossenschaften, in der Nachbarschaft und der Sippe bewegte sich im Gegensatz zur Jetztzeit ausschließlich das gesellige Treiben.

Durch die Ehe wurden die Familien der Braut und des Bräutigams enge verbunden. Der Brauthandel war ein Geschäft im wahren Sinne des Wortes. Der Antrag des Freierwerbers machte die Einleitung zur Verhandlung. War die Familie des Mädchens der Verbindung geneigt, so wurde ein Tag zu der Eheberedung bestimmt. Durch beiderseitige Verwandte und Freunde wurde der Brautbrief beschlossen, darin die Mitgift, welche die Braut dem Manne und die Widerlage, welche der Mann dem Weibe gewährte, gesetzt. In einer weiteren Verhandlung erfolgte erst die Verlobung. So war es der Brauch in Hannover bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts. Eheberedung und Verlobung wurden als gesonderte Feste durch Gastereien und Glückwunsch-Präsente gefeiert.

Später erfolgte mit der Eheberedung zugleich die Verlobung; in einem Acte wurde die Braut bis an des Priesters Hand dem Bräutigam verlobt.

Die Hochzeitfeier schloß im 16. Jahrhundert eine Reihe üppiger Festlichkeiten ein, die im Laufe der späteren Zeit zum großen Theil außer Gebrauch kamen. Mit Gepränge wurden die Brautkleinodien vor der Hochzeit durch den Mühlenswagen nach dem Hause des Bräutigams gefahren. Zu dem „Kleinode“ war die nächste Verwandtschaft bei festlichem Mahle versammelt.

Zu der Hochzeit — die im 16. Jahrhundert Montags erfolgte — luden am Sonnabend, Morgens um 8 Uhr, zwei Freunde, der eine von wegen der Braut, der andere von Bräutigamswegen, später, in fliegenden Haaren die mit der Braut kleidern und Zierath prächtig angekleideten Braut-

Mägde. Auf den Sonnabend Abend wurde die Freundschaft zu den Brautfischen geladen.

Sonntags, am Tage vor der Hochzeit, begab sich die Braut in Begleitung ihrer Freundinnen zur Kirche, zum letzten Male im jungfräulichen Stande die Messpredigt zu hören. Auf den Mittag waren die Jungfrauen in dem Brauthause zu Gaste. Als später der Kirchgang ein prahlerisches Schauspiel geworden, sollte die Braut die Messpredigt nur mit einer Verwandtin besuchen.

In der Nacht vom Sonntage auf den Montag, der Nacht vor der Brautnacht, blieben bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts die Jungfern bei der Braut; später wurde den Eltern befohlen, ihre Töchter am Abend mit sich nach Hause zu nehmen.

Außer dem „Kindelbeddesgerade“ gaben jener Zeit die Eltern folgendes Brautzeug in die Brautkiste mit:

4 Paar Laken, 2 Hauptlaken, 12 Hemden, 12 Schorteltücher, 12 Kragen, 12 Mützen, 12 Bindelhauben, 1 Badelaken, 1 Badebeutel, 2 Badekappen, 4 leinene Kissenbühren, 12 „Docke“ (Haupttücher, 6 kurze und 6 lange), 4 Tafel-Laken, 4 Hand-„Dweilen“, 1 Bett, 2 Pfühle, 2 Hauptkissen, 1 alle Tagesdecke, 12 Stuhlkissen und 2 Bürste. Bank-Pfuhle gaben daneben die von den Geschlechtern mit.

Im 17. Jahrhundert wurde das Brautzeug nach Ständen verschieden bestimmt.

Vor oder nach der Hochzeit beschenkten Braut und Bräutigam die beiderseitige Freundschaft mit Gold- und Silbergeschmeide, Kragen, Kollern und Hemden, Pantoffeln und Schuhen.

Die Braut empfing von dem Bräutigam nach Standesgebühr einen Mahlschatz. Mit einem Kragen, einem „Schnupstuch“, einem Hemde oder einer Hutschnur erwiderte sie die Geschenke.

Freiwerber, Brautführer und Hochzeitbitter wurden reichlich bedacht.

Waren Braut und Bräutigam mit ihren „Doppel-Namen“ und Zunamen drei Male in der christlichen Gemeinde aufgebeten, so erfolgte auf dem Chore der Kirche im Beisein

der Freundschaft die Trauung. Eine Stunde vor der Trauung lud die Brautglocke die Gäste zu dem festlichen Hause.

Vor der Thür erschien Meister Spielmann mit seinen Gefellen, der jungfräulichen Braut nach ihrem Stande mit Zinken, Dulcianen und Posaunen, oder mit Saitenspiel, den „Giegeln“ oder Fideln aufzuwarten. Das große Spielwerk, Trompeten und Trommeln, „die leider mehr als zu viel in den kriegerischen Zeiten erschollen“, ehedem den Vornehmen gebührend, war seit 1639 von dem Hochzeitsfeste verbannt. Trommeln wurden auch nach dem Kriege nie wieder auf Hochzeiten in Hannover gerührt.

Mit seinem Comitате begab zunächst der Bräutigam sich zu der Kirche. Bald darauf folgte der Brautzug. Knaben, Feldzeichen am Halse und Federbüsche auf den Hüften, trugen mit Tafft und Cartheken umwundene Brautkerzen oder Brautfackeln voran. Fein züchtiglich inmitten der Brautführer ging die Braut in ihrem jungfräulichen Schmucke, in fliegenden Haaren mit Perlen-Kranz und Binden. Unmittelbar vor der Braut gingen der Spielmann und seine Diener. Jungfrauen gaben das Ehrengelitte. Nach ihnen kamen die Verwandtschaft und Freundschaft, die geringeren Gäste den vornehmeren folgend.

Während der Ceremonie in der Kirche ließ der Brautvater, wie sein Stand es erlaubte, durch den Cantor auf der Orgel und figuraliter musiciren oder den Küster mit etlichen Schulknaben christliche Psalmen anstimmen.

Gegen Störungen der Feier forderte die Reformationszeit ein strenges Gesetz. Am Halse sollte gestraft werden, wer bei der Vertrauung in Unzucht betroffen.

Von der Kirche wurden Braut und Bräutigam wieder zum Hochzeithause geführt. Nach Einführung der Reformation wurde der Bräutigam „dem heiligen Ehestande zu Ehren“ zwischen beiden Bürgermeistern von dem Markte in das Haus „getrectet“, darin die Wirthschaft gehalten, später, wenn keiner der Bürgermeister zur Hochzeit geladen, von zweien seiner Freunde geleitet.

Nach der Heimkehr von der Kirche wurden einem alten Brauche zufolge Braut und Bräutigam feierlich in das Bette

gesetzt. Bei dem Bette standen die nächstverwandten Frauen, die eingemachte Muscaten, Zucker und Wein von dem jungen Paare empfangen.

Während des „erlichen Bileggens“ wurde für das Mannsvolk das erste Gericht aufgesetzt.

Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wurde bei dieser Handlung ein arger Mißbrauch getrieben. Unter die sämtlichen Frauen, unter Spielleute, Köche und Küchenjungen, Schüsselwäscherinnen und Umläufer wurden Muscaten und Zucker vertheilt und Wein im Uebermaß geschenkt. Der Mißbrauch wurde verboten, und fernerhin nur gestattet, daß durch die bei dem Bette stehenden nächsten Verwandtinnen unter die Frauen auf der Kammer Zucker ausgetheilt werden möge. Im Anfange des 17. Jahrhunderts war der ganze Gebrauch bereits in Abgang gekommen.

Tanz und üppige Mahle versammelten in den Hochzeitshäusern, bei großen Hochzeiten auf dem Rathhause, dem Brauer-Gildehause und den Amthäusern, die zahlreichen Gäste.

Die Strenge der wider Ausschreitungen erlassenen Gesetze beweist, wie schwer es gehalten, bei diesem größten der Familienfeste dem Luxus der Bürgerschaft Schranken zu setzen.

Bei 50 Gulden Strafe waren zu Anfang des 16. Jahrhunderts zu der „warscop der Brutlechte“ zu 3 Mahlzeiten, bei deren jeder 4 Gerichte gespeist wurden, außer 12 Droßen, Eltern und Geschwistern und Uthlüden nicht mehr als 200 Personen zu laden, — „vnde hie sy malck anne gewarnt vnde war sich vor Schaden“ fügt die Stadtkündigung hinzu. Später gingen auch die Herren Prädicanten, des Rathes Diener und 2 „Nachpauern“ über die Zahl.

Folgenden Tags waren außer den Droßen höchstens 50 Paar Gäste zur Brautkost.

Am dritten Tage, bei der Weinsuppe, waren nur nahe Verwandte, Jungfrauen, „Uthlüde“, Küchenmeister, Schenken und Droßen geladen.

Zum Brautgelage schenkte man im Anfange des 16.

Jahrhunderts Einbeck'sches Bier, Broihan oder Hannover'sches Rothbier; im Jahre 1558 ward Einbeck'sches Bier schon verboten.

An der Braut-Tafel nahmen ehrbare Matronen ihren Platz. Besondere Tische wurden für die Jungfrauen und für die aufwartenden Männer und Frauen aus der Verwandtschaft gesetzt.

Im 17. Jahrhundert wechselte vielfach die nach den Ständen der Bürger bemessene Anzahl der Tische. In dem grenzenlosen Glende, wie der Krieg es über das Volk brachte, kannten Verschwendung und Rohheit keine Grenzen. Wirthschaften, mit mehr als 40 Paar Tischen, den Tisch zu 12 Personen gerechnet, bei denen im wilden Getümmel der Wein floß, verzehrten nicht selten die letzte Habe des Brautpaares. Die Hochzeiten von den Vorfahren gestiftet, eine „aufrechte teutsche Freundschaft unter den Gästen zu pflanzen und zu pflegen“, wurden ein Schauplatz blutiger Raufereien der jungen Gesellen, die zu dem Feste ihre Degen sich nachtragen und damit bei Tische sich aufwarten ließen.

Bei dem Zutrinken auf Gesundheit schallte in den Sälen das Lärmblasen des Spielmanns.

Wiederholt beschränkte der Rath bei 50 Rthlr. Strafe die Hochzeiter auf guten Hannover'schen Broihan, als den man an fremde Dörter von hinnen abholen lasse. Da aber — so wurde 1663 unter schmähhlicher Hintansetzung des alten Rechts der Geschlechter (vgl. die Beilage II) verordnet — eine oder andere graduirte Person ein gar enge convivium nuptiale von 3 oder 4 Tischen anstellen und erheblicher Ursachen halber gern Wein speisen wollte, kann derselben, wenn es beim Rathe gehörig gesucht wird, auf gewisse Maße wohl nachgegeben werden. Fische wurden nur mit besonderer Erlaubniß des Rathes gespeist.

Kein anderer als des Rathes Spielmann durfte auf den Hochzeiten erscheinen. Im 16. Jahrhundert diente der Spielmann bei einer vollen Kost mit dem großen Spiele, den Trompeten und Trommeln, bei einer geringen Kost mit dem

kleinen Spiele, den Schalmeien, später Posaunen, Zinken und Geigen. Verpönt war die Sitte des Spielmanns, nach Empfang seiner Gebühr die Bürger mit „Hofferen“ zu „schatten“.

Im 17. Jahrhundert theilten sich die Symphoniaci und Meister Spielmann mit seinen Gefellen in der Aufwartung bei den Tischen.

Mit christlichen Lobgesängen erfreuten am ersten Tage die Symphoniaci die Gesellschaft. Unterfingen sie sich, mit weltlichen Liedern, sonderlich solchen, so wider die Ehrbarkeit liefen, züchtige Ohren zu verletzen, so wartete ihrer in der Schule und bei dem Rathe ein strenges Gericht. Die Neigung der Hannoverschen Schuljugend für „Maßewahre“ war während des dreißigjährigen Krieges ein Gegenstand ernstlicher Sorge für den Rath und die Oberen der Schule.

Statt — wie der Rath es verlangte — sofort nach eingenommener Mahlzeit aufzustehen und von den Hochzeiten in ihre hospitia sich zu begeben, daselbst ihrer Information und Studien zu warten, gefiel es den Cantoreiburschen, in den Hochzeithäusern nach dem Essen sich zum Gesoffe niederzusetzen, und lieber als für Bücher und sonst nöthigen Behuf die auf der Hochzeit gewonnene Verehrung auf Gelage an anderen Orten zu wenden.

Am zweiten Tage erfreute der Spielmann — der nach Vorschrift des Rathes auf eine gute Musik sich zu schicken hatte — mit bekannteren künstlich gesezten „mutäten“ die Gäste. Bescheidenheit galt auch der Zeit nicht als eine Zierde des Künstlers.

Von Alters her wurden die Hochzeitgeschenke bei dem Mahle von den Gästen in Person, nach der Reihe von den Jungfrauen, den Frauen und den Männern den Hochzeitern in die Brauttafel präsentirt. Nach dem Mahle bezugten in längerer Rede der Bräutigam oder dessen Eltern ihren Gästen den Dank.

Das zahllose Hochzeitgesinde, vom Meister Koch hinab bis zum untersten Schenken, sorgte im Verein mit den Dienern und Leuchtenträgern der Gäste — einer Carosse durften

nur Graduirte sich bedienen —, daß von den angerichteten Speisen und der Gabe Gottes, dem Biere, Nichts umkam.

Was die Braut ehemals als Geschenk dem Spielmann, Koch und Umbitter geboten, für jeden ein „Schnuptuch“, wurde als wohlerworbenes Recht in Anspruch genommen.

Wie der Spielmann ein Buch, so ließen die Köche die Kelle oder Aepfel an den Tischen unter den Gästen zum Sammeln umgehen.

Bei Haufen lagen vor den Hochzeitshäusern die Bettler, bis im 16. Jahrhundert die Speisung der Armen bei den Hochzeiten eine nähere Regelung fand. Hausarmen wurden jetzt die Gottesgeschüsseln gesetzt und unter Aufsicht der Küchenherren daneben bei dem Mahle für die Armen gesammelt. Der 30jährige Krieg ließ die schwelgenden Gäste die liebe Armuth vergessen. Eingeschlichenes Gesindlein wurde von den Stadtknechten gegriffen und in die Koblkammer geschleppt.

Nach dem Mahle war der Tanz die Würze des Festes.

Das Rathhaus war im 16. Jahrhundert das „Danzhaus“ der Bürger, um welches bei dem sitzenden Bürgermeister von dem Bräutigam nachgesucht wurde. Des Sonntags am Abend und des Montags am Nachmittage ging in festlichem Zuge — die Spielleute voran — die Braut zu dem Tanze.

Schwer war die Jugend beim Tanze in Zucht und Sitte zu halten. Vergessen waren die alten ehrlichen Weisen. Statt ihrer erfreueten „unhovesche“ Tänze die Jugend, bei denen die Weiber, von den Armen der jungen Gesellen umschlungen, durch ungebührliches Umlaufen, Umschwenken, Verdrehen und andere böse Geberde und unzüchtige Rede zu wilden Lüsten gereizt wurden.

Unhöfliche Gesellen erschienen dem Verbote des Rathes zum Troß als ungebetene Gäste beim Tanze, sprangen einer vor dem anderen in den Tanz ein und scheueten sich nicht, „allerhand grobe Possen mit unvernünftigem Zauchzen oder vielmehr gräulichem Brüllen und Geschrei, den Ochsen und Kälbern nicht ungleich“, zu Jedermanns Verdruß und Aerger.

niß ohne Scham zu begehen. In den Waffen gingen Bürgersöhne und Handwerksgefelln zu Tanze und trugen vom Tanzplatz aus blutigem Tumulte kampfbare Wunden nach Hause.

Eindringlich riefen Rath und Geschworene den alten züchtigen Tanz ins Gedächtniß, verboten den jungen Gefellen, mehr als sechs Tänze zu tanzen und im Tanzhaus mit langen „rutingen“, Tafhaken und Schwertern (Ende des 16. Jahrhunderts: gespannten Feuerrohren, Schwertern und Stoßdegen) zu erscheinen, und ließen die Verbrecher durch die Stadtknechte in die Kollkammer schleppen.

Mit der Eitelkeit ihrer Bürger und Bürgerinnen hatten auch bei den *K i n d t a u f e n* Rath und Geschworene zu kämpfen.

Der *Kindbetterin* pflegten in ihrer Noth („in örem Gescheffte“) außer der „*Bademom*“ Frauen aus ihrer Freundschaft Gesellschaft und Beistand zu leisten, die nach der Geburt des Kindes als Gäste des gesegneten Hauses zu festlichem Mahle vereint blieben.

Um weltlicher Pracht willen — so wurde verordnet — solle man die Taufen nicht verziehen, die Kinder nicht lange (1663: nicht über drei Tage) ungetauft liegen lassen.

Zur heiligen Taufe wurden die Kinder (die der Vornehmsten: mit goldenen oder silbernen Tressen und Perlen geschmückt) von 6 oder 12 Paar Frauen (den Ehrenweibern) und den Gevattern geleitet, vor der Vesper öffentlich zur Kirche getragen. Nach der Taufe wurde im 16. Jahrhundert am Abend oder Morgen eine Gasterei gehalten, wozu außer Vater und Mutter, Schwester und Bruder von des Kindes Eltern immerhin an die 30 Paar Volks geladen werden mochten. Der da „*Badder*“ ward, ließ sich's nicht nehmen, entweder zu dem Mahle das Getränke zu liefern, Einbeckisches, Hamburgisches oder Hannoversches Bier, oder in seinem Hause den Ehrenständern ein Gelage zu geben.

In den ersten Jahrzehnden des 17. Jahrhunderts verbot man die *Kindtaufskost* mit ihrem Ueberfluß an Confect, Honigkuchen und Zucker, Rosinen und Mandeln, Wein und

Getränken. Der Kindbetterin war fortan nur erlaubt, den eingeladenen Frauen selbst gebackene Eisenkuchen oder statt deren Fladen und Klöben, inländisches Obst und Gewächs, sowie einen Trunk Broihans zu reichen.

Im Jahre 1663 wurden in engeren Kreisen wieder eigentliche Gastmahle verstattet, bei denen unter schnöder Nichtachtung des alten Rechts der Geschlechter nur den Grauduirten der Vorzug gegönnt war, ihre Gäste mit einem Trunke Weins zu bewirthen.

Früh schon erheischten die Verehrungen der Pathen eine Beschränkung. „De Vadder“ mag — heißt es in der kurz vor Einführung der Reformation erlassenen Stadtkündigung — des Kindes Mutter 1 Gulden, dem Kinde 3 Hannoverische Schillinge, dem Gesinde und dem Koch jedem 1 Mattier, der „Bademomen“ aber nach Gefallen geben. Wer „Barmel-vadder“ wurde, sollte dem Kinde nicht über 12 Schillinge geben.

Im 17. Jahrhundert wurden die überhandnehmenden Gevattern-Geschenke nach dem Stande des Vaters des Täuflings bestimmt, die Reichung des Pathen-Zeuges (Kleider und Leinengeräthe) aber durchgehends verboten. Es sollten dem Kinde und dessen Mutter im ersten Stande nicht mehr als 4 „ß, im 5. Stande nicht mehr als 1 „ß und an Pathenzeuge (Kleider und Leinengeräthe) sonst nichts mehr gegeben werden; auch wurde den Gevattern verboten, wegen ihrer Gaben sich fernerhin zu vergleichen. Nach seinem guten Willen und Vermögen sollte jeder Gevatter absonderlich das Pathengeld in Papier wickeln und verdeckt präsentiren.

(Nach einer im Jahre 1659 von Herzog Georg Wilhelm für die Hofbediente gegebenen Verordnung sollte dagegen das Pathengeld unversiegelt, offen und im Beisein der Bademutter, damit diese es sehen und auf Erfordern von dem quanto Antwort geben könne, der Mutter gereicht oder auf die Wiege gelegt werden.)

Die Kinder bei den Taufen mit goldenen oder silbernen Tressen zu zieren, war nur noch den Vornehmsten des ersten Standes erlaubt.

Dem Kinde durften nicht mehr als 3 Gevattern gebeten werden, des Alters, daß sie sich des Herrn Nachtmahls gebraucht.

In den Jahrmärkten und in den heiligen Weihnachten, zu Neujahr und anderen Tagen gedachten die Gevattern ihrer Pathen; was indessen nach der letztgedachten Verordnung für die Hofbediente ebenso, wie die Reichung des Pathenzeuges (an Kleidern, Leinengeräthe 2c.) untersagt war.

Auch die althergebrachten Wochenbesuche dienten unseren Frauen in den Zeiten des 17. Jahrhunderts als willkommenener Anlaß zur Entfaltung einer maßlosen Ueppigkeit und Pracht.

An Sonn- und Festtagen unter der Kirche wurden die glückwünschenden Frauen von der Kindbetterin an der Wiege des Kindes empfangen und mit Wein und süßen Getränken bewirthet. Hier galt es, einander zu überbieten durch glänzende Ausstattung des Bettes, mit Gardinen und Decken von Damast, Doppel-Tafft und kostbaren Seiden, Laken und Kissenbühren von Schier- und Kammertuch, mit großen Vinnen-Spitzen besetzt, Bett-Sponden mit Gold- oder Silber-Mahlwerk und allerhand Seidenbändern stattlich geziert. Vergebens eiferten von den Kanzeln die Herren Prädicanten, daß der Tag des Herrn durch solches Treiben gebrochen, vergebens verboten bei schwerer Strafe Bürgermeister und Rath, die Kindbetterin vor Endigung der Vesper-Predigt zu besuchen, — die hoffährtige Zeit hatte kein Erbarmen für die junge Mutter, die an der Wiege sitzend im Empfange der Frauen ihre schwachen Kräfte erschöpfte.

Selbst die alte gute Sitte des Kirchgangs der Schwöchnerin verlor in jenen Zeiten der Eitelkeit ihre schöne Bedeutung. Hatte vordem eine Wöchnerin, „wann sie ausgehütt“, in Begleitung der Frauen allein, die bei ihr in der Noth gewesen, sich zur Kirche begeben, um Gott dem Allmächtigen für seinen gnädigen Beistand und Segen in aller Demuth zu danken, so war schon beim Eintritt des 17. Jahrhunderts dieser Brauch zu einem Mißbrauch, der Gottes-

dienst zu einem Fröhnen eitler Prachtlust geworden. Jetzt wurden der Frauen 30, ja 40 und mehr Paare zum Kirchgange geladen, die, nachdem sie nach langem Harren endlich alle versammelt, in weitläufigem Zuge gar oft erst gegen Ende der Predigt die Kirche betraten.

Nachdem der Rath lange Zeit sich vergebens bemüht, den Ausschreitungen der Frauen zu steuern, sah er im Laufe des 30jährigen Krieges sich endlich genöthigt, der Kindbetterin außer einer einzigen nahen Verwandtin jede Begleitung auf dem Kirchgange zu wehren.

Nach dem Stande des Verstorbenen waren die Leichenbegängnisse in mannigfacher Beziehung verschieden geordnet.

Männer und Frauen bildeten das Leichen-Gefolge; Jungfrauen geleiteten nur Vater, Mutter, Bruder und Schwester zu Grabe.

Das Gefolge bestand aus der Trauer-Niege, den in das Sterbehaus mit Trauermänteln geladenen Leidtragenden (nahen Blutsverwandten und nahen Verschwägerten des Verstorbenen) und den nicht in sonderlichem Trauerhabit zu ladenden Fremden, die vor der Thür des Sterbehauses verweilten. Den Prunk des Begängnisses zu erhöhen, war es im Laufe der Zeit Sitte geworden, auch Fremde, Männer und Frauen in großer Zahl im Trauergewande durch den Ambitter in das Sterbehaus zu laden. Im Jahre 1656 wurde die Beobachtung des alten Brauches geboten, zugleich die Zahl der Trauerfrauen erheblich beschränkt, deren bis dahin bei dem Begräbniß des Herrn oder der Hausfrau in den ersten beiden Ständen 20 Paare, im 5. Stande 10 Paare sein mochten.

Als Trauer-Gewand trugen die Männer lange oder kurze (bis an die Knie reichende) Trauermäntel und Hüte mit einem Flor umbunden, dessen Länge um die Mitte des 17. Jahrhunderts für die ersten Stände auf 6 Ellen, für den untersten Stand auf 3 Ellen gesetzt war. Die Graduirten und die vornehmsten Amtspersonen trugen daneben Trauerbinden um den Hals und um den Leib.

Die Trauer-Mäntel wurden, waren Eltern oder Ehefrauen verstorben, von den Vornehmsten ein halbes, von Andern ein Vierteljahr und sonst 12 oder 6 Wochen lang getragen.

Den Frauen dienten zur Trauer lange Haupttücher — vornehme Frauen bekleideten mit Trauertüchern den ganzen Leib, — „Inhengelße“, „Vorsteckelße“ vor den Mützen, Trauerschürzen zc. Nach dem Abkommen der Haupttücher (im 3. Jahrzehend des 17. Jahrhunderts) wurden Mützen mit langen Trauerschleiern getragen.

In der Procession gingen wie die Männer, so auch die Frauen zwei und zwei beisammen. Unmittelbar bei den nächsten Leidtragenden gingen die Vornehmsten des Gefolges.

Große Schwierigkeiten hatte bei den Frauen die Ordnung des Zuges. Als die Leidtragenden die letzten der Procession waren, wollte der Frauen keine die demüthigste sein und vorantreten, so daß wohl gar die Leiche fortgetragen wurde, während die Frauen zögernd im Trauerhause weilten. Als dann im Jahre 1636 — dem Mißstande abzuhelpen — vorgeschrieben wurde, daß die Leidtragenden der Leiche unmittelbar nachfolgen sollten, wollte wiederum keine der Frauen die demüthigste sein und den Zug vor den Trauermägden beschließen. Auch durch Feststellung einer bestimmten Reihenfolge nach Ständen war nicht zu helfen.

Von Alters her waren die Leichenbegängnisse durch geistlichen Gesang, Choral- und Figural-Gesang verherrlicht. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts wurde meist die ganze lateinische Schule, sämtliche 5 Classen mit dem Rector, den Schulcollegen und dem Cantor, genommen. Von den Schülern wurden bei den Exequien vor den Thüren des Sterbehauses sowohl, als am Grabe und in der Kirche vor und nach der Leichenpredigt, Figural-Gesänge gesungen. Seit 1625 sollten alle 5 Classen nur in den ersten drei Ständen und auch hier allein bei Beerdigung des Herrn, der Hausfrau und deren Kinder, so zu Gottes-Tische gewesen, in andern Fällen aber nach Standesgebühr entweder nur die mittleren 3 Classen oder nur 20 Paar Schüler der Schularbeit entzogen werden.

Figural-Gefänge sollten in Zukunft nur in den ersten Ständen erlaubt sein, im Uebrigen aber es bei den althergebrachten Choral-Gefängen verbleiben.

Um 12 oder 2 Uhr gingen die Schüler — für deren Verstöße wider die Begräbniß-Ordnung der Rector aus eigenem Beutel gebüßt ward — von der Schule zum Sterbehaufe, stimmten hier ihren Choralgesang und, sobald die Leiche aufgehoben und die Sterbeglocke läutete, Figural-Gefänge an. Selbst bei Begängnissen graduirter und vornehmer Amtspersonen sollten — bevor die Leiche aufgehoben — Sterbeglocke und Figural-Gefänge nur erschallen, wenn der regierende Herr Bürgermeister zuvor seine Einwilligung gegeben.

Für die Theilnahme der Schüler an dem Begräbniß bezog der Rector von den Hinterbliebenen eine standesmäßige Gebühr. Arme wurden von der Currende und einem Schulcollegen umsonst hinausgesungen.

In der Procession zum Kirchhofe — die am Abend mit Fackeln und Lichtern erfolgte — wurden von den Stadtknechten vor den Schülern her die beim Sterbehaufe für die Armuth aufgenommenen Pröven nach St. Nicolai-Hofe getragen.

Am Grabe verrichteten Leichträger und Ruhlengräber ihr traurig Geschäft.

Doppelte und erhabene Särge, in der Procession mit kostbaren Leichlaken behängt, schlossen die irdische Hülle der Bornehmen ein. In platte Särge wurden die Leichen der niederen Stände gebettet.

Der Letzte vom Geschlechte nahm das Wappen mit sich ins Grab, das in der Procession zu dem Haupte und zu den Füßen an den Sarg gehängt ward.

Mit Ehrenkränzen von Rosmarin, Isopen und Rauten, mit Perlen und Gold, mit versilberten und vergüldeten Speccereien und Kräutern, hatten liebende Hände die Särge der Jungfrauen geschmückt.

Nachdem der Geistliche am Grabe aus der heiligen Schrift eine kurze Unterweisung von der Auferstehung gethan, auch der Cantor mit den Schulknaben einen Psalm gesungen, begab sich das Gefolge zur Kirche, die übliche Leichenpredigt

zu hören, wo Figural- oder Choral-Gesang die Eintretenden empfing.

Der Neigung der Geistlichen zu langen Leichen-Sermonen wurde von dem Rathe Grenzen gesetzt, der bei Festsetzung des Honorars für die Predigt im Jahre 1658 die Erwartung aussprechen mußte, daß die Prediger mit den Betrauertem ein christliches Mitleiden haben und nach Umständen mit geringeren Gaben sich contentiren lassen würden. Wand zum Koche pflegte man überher für den Prediger auf die Leiche zu legen.

Fast Jedermann ließ um die Mitte des 17. Jahrhunderts die bei Beerdigungen der Seinen gehaltene Predigt in Druck geben.

Nach der Predigt diente eine weitläufige Dankagung aus der Mitte der Leidtragenden, die Ermüdung des Gefolges zu vollenden.

Mit einem Segensspruche des Predigers wurde die Feier beschlossen, wenn nicht — wie namentlich in den Zeiten des 30jährigen Krieges — ein reiches Todtenmahl der Begräbniß-Leute in dem Trauerhause harrte.

Zur „Dodengrafft“ — bestimmt eine Stadtkündigung aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts — soll man Niemanden zu Gaste haben, geistlich oder weltlich, als arme Leute, die um Gottes Willen essen.

Was vor Alters als alleiniger Vorzug der vornehmen Patricier gegolten, Sepulturen in den Kirchen, Epitaphien zum Gedächtniß der Geschlechter in den Kirchen und auf den Kirchhöfen zu haben, wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts als ein allen gemeinsames Recht von dem gemeinen Manne behauptet.

Einen wichtigen Theil der Amtsgerechtigkeit bildeten bei den Gilden die Leichen-Begängnisse der durch ein brüderlich Band vereinten Genossen, deren Eheweiber und Kinder.

Wie in früheren Jahrhunderten der Amtsbruder bei dem Tode des Anderen oder dessen echter Hausfrau die Vigilien und Seelenmessen besuchte, so blieb auch in den Zeiten nach

der Reformation, durch Zunft-Briefe und Amts-Artikel bestätigt, die uralte Sitte der Gilden, für ein ehrenvolles Begräbniß der Ihren zu sorgen, bis auf die Gegenwart bestehen.

Die Leichen-Bestätigung fand, je nachdem sie auf Wunsch der Hinterbliebenen eine stille oder öffentliche war, unter geringeren oder größeren Feierlichkeiten Statt.

Bei öffentlicher Leichen-Bestätigung der Genossen und deren Frauen — die Nachmittags oder Abends mit Leuchten erfolgte — gaben sämtliche Amtsbrüder mit den Frauen das Geleite, Werkmeister und Alterleute voran; nach dem Alter im Amte folgten in ganz schwarzer Kleidung die Brüder, nicht „in roten Foderhündern oder anderen witten Hündern“, wie in der Ostermorgensprache anno 1613 vom Schuhmacher-Amte geschlossen.

In schwarzen Trauer-Mänteln und mit Flor umbundenen Hüten trugen in der Bäckerzunft die 12 jüngsten Amtsmeister, bei Beerdigung der Amtsherren (der zum Amte verordneten Rathsherren) und Werkmeister oder deren Ehefrauen, Werkmeister und Alterleute, die Leiche.

Nach einem in der St. Johannis-Morgensprache des Jahres 1663 von dem Schmiede-Amte gefaßten Beschlusse sollten die Träger bei 1½ R Strafe in schwarzer Kleidung mit schwarzen Binden auf dem Hute erscheinen und die Amtsbrüder oder deren Ehefrauen in langen, die Kinder der Genossen in kurzen Mänteln zu Grabe bringen. In den Amtsbüchern jener Zeit finden sich die Strafen verzeichnet, wozu diejenigen verfallen waren, welche bei Beerdigungen in braunem Kleide, mit lederner Hose, in kurzen Mänteln oder mit blankem Bande auf dem Hute sich eingefunden hatten.

Wenn in der Barbierer-Ordnung von 1645 Meistern, Frauen und Gesellen geboten wird, nicht allein die Verstorbenen bis an ihr Ruhokämmerlein nebst anderen christlichen Herzen begleiten zu helfen, sondern auch nach verrichtetem Begräbniß, ihre Condolenz um so mehr zu contestiren, in das Trauerhaus nebst den anderen wiederum einzufehren, so mag es dahingestellt sein, ob dazu mehr der

Herzensdrang nach Bezeugung innigen Beileids, als das Verlangen nach dem Trauermahle antrieb.

Jedes Amt hatte sein besonderes Todtengeräth, wie es seinem Ansehen und Wohlstande gebührte.

Hierzu gehörten vor Allem große Baldachine (Böldigen, später Böldken genannt), Leich-Gewänder oder Leich-Laken, von schwarzem Sammet, Plüsch oder mit Atlas verbrämtem Triep mit darauf genähtem Kreuze und dem Amts-Wappen geziert (Vergl. die Beilage III).

Mit vier Blech-Schilden, auf denen das Handwerks-Geschirr gemalt war, wurde die Leiche eines Maurer-Amts-Genossen behängt.

Nicht selten gewannen Fremde für sich, ihre Weiber und Kinder das Recht, nach Amtsgebrauch von einer Zunft bestattet zu werden.

So wurde im Jahre 1602 für 3 Gulden Münze zu einer Tonne Broihan dem Bürger Hesse, „da dessen Vater geraume Jahre der Werkmeisterschaft getreulich vorgestanden, und es ja ohnedies um ein christlich Werk sich handle“, für sich und seine beiden Töchter die Leichensolge vom Schuhmacher-Amte zugesagt.

Hofglasermeister Ludeke Holdorf mußte 1677 dem Schmiede-Amte dafür, daß das Amt ihn, seine Frau und Kinder (diese, sofern sie unverheirathet verstürben) zu Grabe zu tragen versprach, 1 silbernen Becher zu 12 Loth, 1 zinnernen Becken und 1 Teller von 5 Pfund, und 1½ Thaler zum Böldken zahlen, versprach aber überdies aus freiem Willen dem Amte eine Tonne Broihan zu geben.

An dem Geschehe der Landesherren, den fürstlichen Vermählungen, Kindtaufen und Begängnissen, nahm die Stadt als getreuer Landstand auch in der Ferne alle Zeit gebührenden Antheil.

Als Herzog Erich der Jüngere nach dem Tode Sidonia's, im Jahre 1576, sich zu Nancy mit Dorothea, der

Tochter des Herzogs Franz von Lothringen, vermählt hatte, wurde die neue Landesfürstin in Hannover festlich bewillkommenet. 36 Trabanten der vier großen Städte, von denen Hannover und Göttingen je zwölf, Hameln und Northeim je sechs gestellt hatten, bedienten die Fürstin, 12 Trabanten waren dem Herzoge auf der Heimfahrt von dem hannoverschen Rathe bis Deutz vor Köln entgegen gesandt; mit zwei Fahnen waren sie hingezogen, in Puffjacken, Boxen, Schuhen und Handschuhen auf's Beste gekleidet, Hüte mit Federbüschchen auf dem Kopfe, blanke „Bocke“ an der Seite, mit „Franzen“ besetzte Hellebarden in den stämmigen Armen.

Von den vier großen Städten wurde dem Herzoge und seiner Gemahlin ein großer verguldeter „Credenz“ zum Preise von 600 Thlrn. und daneben die Summe von 1600 Thlrn. verehrt.

„Alle Morgen — schreibt der Cämmerer — sind Seine Fürstl. Gnaden und derselben Gemahlin von einem ehrbaren Rathe in Unterhänigkeit süße Weine, als Muscatel, Alcanten-Wein und Malvasir, Confect und Zuccat präsentirt. Es hat auch ein ehrbarer Rath allhie dieser fürstlichen Heimfahrt zu Ehren und dieser Gemeine und Bürgerschaft zu größerer Zier und höherem Ansehen bei dem ehrbaren Rathe zu Hildesheim um etliche wehrhafte Bürger auf diese Zeit anhero zu verordnen nachgesucht, darin sich die von Hildesheim nachbarlich und freundlich erboten und 230 wohl gerüster junger Bürger unter ihren Bevelichs-Luden hergeschickt.“

Herzog Heinrich Julius, am 26. Juli 1613 zu Prag in Böhmen verstorben, wurde am 4. October jenes Jahrs mit christlichen und fürstlichen Ceremonien zu Wolfenbüttel zur Erden vergleitet. Neben anderen Landständen waren Namens des Rathes der Stadt Hannover der Bürgermeister Henricus Müller, der Ridemeister Ludolf Barenwaldt und der Secretarius Georgius Kape mit Kutscher und reisigem Diener bei dem Leichen-Begängnisse zugegen, in Trauer-Mäntel und

Trauer-Kleider von englischem Tuche gekleidet. Daheim waren die sämtlichen Herren des Raths in Trauerbinden gehüllt, zu denen mehr als 140 Ellen Kronen-Tafts und 30 Ellen Benedischen Tafts zum Verbrauch kamen.

Als der Durchlauchtige Herzog Georg, der jener Zeit zum Herzberge Hof hielt, den Rath zu Hannover seinem jungen Herrlein, so 20. November 1629 geboren, zu Mitgevätern begehrt, verrichteten als Abgesandte des Raths Dr. Jacob Bünting, Bürgermeister und Camerarius Hermann Westenholt am 6. Januar 1630 in Gemeinschaft mit dem Landgrafen Wilhelm V. von Hessen die Geväterschaft bei der Taufe Ernestus Augustus, und verehrten dem Pather einen überguldeten Pocal mit Deckel und der Frau Mutter, Herzogin Eleonore, 100 Goldgulden in einem mit goldenen Gallauen besetzten grünsammitnen Beutel. Weiter wurde von den Abgesandten bei der fürstlichen Kindtaufe verausgabt: 3 Thlr. für den Pastor, 8 Thlr. auf die Wiege, 4 Thlr. für die Musikanten, 6 Thlr. für eine fürstliche Kammerdienerin, so folgenden Tags Hochzeit gehalten, 6 Thlr. in Küche und Keller, 6 Thlr. für die Cellischen, 6 Thlr. für die landgräflichen Trompeter, 4 Thlr. für den Organisten, 2 Thlr. für die Berggesellen, 1 Thlr. für die Soldaten in der Wache &c.

Zu der im Jahre 1638 von Herzog August dem Jüngeren von Braunschweig-Wolfenbüttel gefeierten Kindtaufe hatte — wie der mit dem Bürgermeister Henning Lüdeke zu der Feier entsandte Camerarius Hermann Westenholt mit großer Befriedigung in seinem Register verzeichnet — das fürstliche Geväterschreiben: „Rath und ganze Gemeinde der Stadt Hannover“ gelautet.

Als Herzog Johann Friedrich die Tochter des Pfalzgrafen Eduard bei Rhein Benedicta Henrietta Maria zur

Haltung seines Beilagers in Hannover heimführte, wurde das fürstliche Paar von 110 berittenen hannoverschen Bürgern unter Rittmeister, Lieutenant und Cornet mit Trompeten und Standarten in Pattensen begrüßt und nach Hannover geleitet.

Den höchsten Glanz festlicher Freude entfaltete die Stadt bei den Erb huldigungen und sonst, wenn auf Einladung des Raths der Landesherr als Gast in Hannovers Mauern erschien. Selbst in schlechter, geldarmer Zeit ließ die Ehre der Stadt es nicht zu, bei solcher Gelegenheit zu kargen; lieber entschloß man sich, zur Bestreitung des Herkömmlichen bei reichen Patriciern und Anderen ein Anlehen zu machen. So halfen bei Georg Wilhelms Huldigung im Jahre 1649 Eberhard von Anderten und Cammerrath Joachim von Bülow mit 2000 Thln. der Stadt aus.

Mit dem gesammten Hofstaate in Begleitung ihrer Rätthe und Officiere, nebst Dienern und reisigem Zeuge, nahmen die Fürsten mit ihren Gemahlinnen und Kindern bei den Bürgern, der Landesherr beim Bürgermeister, die Bornehmsten vom Adel bei den Patriciern, Herberge.

Zum Empfange des hohen Besuchs waren die Gemächer des Rathhauses neu staffirt und gefirnist, mit rothen Teppichen bezogen und mit Seidenbändern geschmückt; auf den Sälen waren die großen Kronen von dem Rothgießer erneuert, der Elephant auf dem Rathhause von dem Beckenschläger in Stand gesetzt, Tafelgeräthe und Leuchter, Wachslichte für die fürstliche Tafel und zierlich schöne „Speigel“, Gläser mit verguldeten „Benden“, auch Krystall und böhmische Gläser angeschafft. Restaurirt waren die das Rathszimmer zierenden Gemälde. Diedrich Wedemeyer, derselbe „Meister der tiefsinnigen und schweren Mahlerkunst,“ welcher zu den fürstlichen Convidien in der Küche die Schaugerichte für ein Billiges staffirte — hatte für das Rathszimmer im Jahre 1613 „eine Tafel von der Historien des Cambisii“ zum Preise von 40 Thln. und im Jahre

1617 auf 16 Ellen Leinwand „eine Tafel von der Historien von dem Simson“, die über der Herren Bürgermeister Sitze prangte, zum Preise von 10 Thlr. in Delfarbe gemalt. Von Räucherpulver und Weihrauch erfüllten liebliche Düfte die Räume.

An knappe Verhältnisse gewöhnt, war ein ehrbarer Rath meist genöthigt, zur nothdürftig anständigen Ausstattung des Rathhauses sowohl, als der Tafel, bei den eigenen „Eheliebsten“, den Patriciern, den Aemtern u. A. Anlehen zu machen. Von den Aemtern der Kramer, Bäcker, Leineweber, Schneider, Hofen, Schmiede und Schuster wurden Speisefässer, Becken, Teller, Kannen und Bratspieße, von den Patriciern Tuch zu Teppichen, Tafellaken und Krystallgläser, von dem fürstlichen Silberknechte Silbergeschirr angeliehen, von dem Brauergildehause und den Amtshäusern wurden Stühle und Bänke geheuert.

Die ganze Bürgerschaft, unter ihre Fähnlein geschaart, mit der erworbenen Soldatesca, stand zum Empfange der Fürsten unter des Stadthauptmanns Befehl auf dem Markte in Waffen. Sobald die Fürstlichkeiten in Sicht kamen, hatte der Tornemann oder Stadt-Spielmann mit seinen Gesellen die Herrschaft vom Marktturme anzublafen, bei Versäumung seiner Pflicht aber stündlich Abdankung zu gewärtigen. Bei Ankunft des Herzogs in den Thoren, auch wenn die Gesundheit des Fürsten von dem Bürgermeister getrunken, wurde auf dem Markte, von den Rundtheilen und auf den Wällen aus den groben Stücken der Stadt-„Artollery“ drei Mal Salve geschossen. Nicht selten lagen Meister Böttcher und Meister Kleinschmied, die die Geschütze bedienten, nach dem Losbrennen der Stücke schwer beschädigt am Boden.

Als am 14. Februar 1618 Friedrich Ulrich mit seinem Comitате zum Fastel-Abends-Convivium*) erschienen, erhellte

*) Die Ausgaben für das „Convivium“ beliefen sich nach Ausweis des Cämmerei-Registers in Summa auf 4884 Thlr. 6 Gr. 10 Pf.

„Auf des gnädigen Fürsten und Herrn Ankunft und Abzug — heißt es daselbst —, auf die Artillerie auf dem Markte, wenn die Gesundheit getrunken, und auf dem Walle verschossen, sind aufgegangen 5 Tonnen Pulver,

bei dreitägigem Feste dem Herzoge zu Ehren ein buntes Feuerwerk die Nacht, von Pulver, Schwefel und Terpentin kostbar bereitet; es flogen die Raketen, Pferd und Drachen, vom Meister Diedrich Wedemeyer prächtig staffirt, spieen Feuer und Flammen.

Mit einem teutschen oder lateinischen Carmen wurden die fürstlichen Gäste von dem Schreibmeister oder dem Rector scholae beneventiret. Von dem secretarius urbis wurde das carmen gratulatorium zum Drucke befördert.

Küchen-Herren und Küchen-Meister, aus der Zahl der Kenner feiner Küche zum Feste vorsorglich vom Rathe bestellt, wetteiferten mit den Weinherren und Schenken und dem Apotheker, durch eine glänzende Bewirthung der gnädigen Herrschaft der Stadt zu Ruhm und Ehre zu verhelfen. Was die Heimath versagte, wurde aus der Fremde durch Boten besorgt oder verschrieben.

Wir übergehen die derbe Kost der Convivien, die Zahl der Ochsen, Schweine, Kälber und Hammel, unter deren Wucht die eichenen Tische sich beugten, wir lassen ungezählt die Menge der Fässer voll gemeinen Weines und hannoverschen Broihans, es genügt uns zu sehen, daß beim „Pancket“ der fürstlichen Tafel das Feinste und Beste nicht fehlte.

Hirsche, Rehe und Hasen (meist vom Celle'schen Jägermeister verschrieben) in verschiedenster Gestalt, wilde Schweine aus den Freien, Rebhühner und Birkhühner, wilde Enten und Fasanen, Kalefutische und Indianische Hahnen, Lachse von Hameln, Hechte, Karrantischen, Neunaugen, Karpfen von Gifhorn, Bier von Einbeck, Hameln, Goslar und Zerbst, rheinische und fränkische Weine, darunter überaus stark und wohlschmeckend der a. 1638 gewachsene, und als besonders

so zusammen gewogen 6 Centner 13 Pfd., jeder Centner 25 Thlr. = 153 Thlr. 9 Gr. = 275 fl. 15 Gr.“

Bei diesem Convivium war nach Angabe des Cämmerers die Herberge des fürstlichen Hofstaats „bei Jonas von Lüde, Gottschalk Brockmann, Moritz von Sode, Dietrich von Anderten, Hauptmann Berthold Knoß, Dr. Jac. Bunting (Burg), dabei unser gnädiger Herr und Fürst das Nachtlager gehabt.“

gerühmt „der alte Klingenbergische und beste Sothmar“, süße Weine als Muscatel, Alcanten, Romania, Benedischer Malvasier, Eispasteten, Marcipane und Gallereyen, Confect und allerlei Art cantisirte und überguldete Sachen, die der Apotheker geliefert, schöne Schaugerichte, vom Maler mit Gold und Safran kunstreich illuminirt.

Der Meister Spielmann mit seinen Gefellen und fürstliche Trompeter und Paukenschläger mußten die Freude des Mahles erhöhen. Von Celle waren Violons, von Hildesheim Musikanten vocirt, die mit Lauten und Viol-Gamben bei den Tafeln dienten. Abwechselnd erfreute vocalis musica die Gemüther.

Silbern-verguldete Pocale, Kannen, Becken, Flaschen und Becher, wurden von den Camerarien für die Erbholdigungen in Borrath gehalten und von der Frankfurter Messe oder von Hamburg bezogen*). Als der Ridemeister Eberhard von Anderten im Jahre 1645 als Apothekenherr zur Apotheke einzukaufen nach Hamburg reiste, wurde ihm Vollmacht gegeben, „zu gemeiner Stadt-Beuhf und Huldigungs-Verrichtung die Nothdurft an verguldeten großen und kleinen Pocalen“ allda einzukaufen. Mit 21 Pocalen kehrte er nach Hause, insgesammt 1418 Loth schwer, die er dem Goldschmied Nicolaus Sulß zu Hamburg mit 1064 Thlr. bezahlt hatte.

Dem Herzoge Friedrich Ulrich wurde bei der Huldigung ein Pocal dergebracht, der $5\frac{1}{2}$ Viertel Ellen hoch und 317 Loth schwer war.

Ein „schönes alts wollgemachtes silbern“ Confectbecken von 82 Loth mit den Bildnissen Christi, Luthers, Calvins, des Churfürsten Johann Friedrich, Karls des Fünften und noch drei hoher Potentaten empfing bei der Huldigung Georgs am 18. Febr. 1636 Fräulein Sophie Amalie, die Tochter des Herzogs.

*) Vor der Verehrung wurde von dem Goldschmiede am Deckel der Pocale das Stadtwappen, an dem Fuße das Hannoversche Kleeblatt gestochen und angefärbt.

Ein rothsammtner Spitzenbeutel mit 300 Ducaten, wurde dem Prinzen Georg Ludwig, der kaum fünf Vierteljahre zählte, bei dem Convivium zu Theil, zu welchem auf den 6. Juni 1661 der Rath die Herzöge Georg Wilhelm und Ernst August und des letzteren Gemahlin, die Herzogin Sophie, geladen.

Dem Herzoge Johann Friedrich wurde zur Huldigung eine große getriebene Gießkanne nebst Gießbecken, seiner Gemahlin eine silberne Lade präsentiert.

Für den Ehrenritt im Huldigungs-Gepränge (wie für das hochzeitliche Beilager oder zur glücklichen Rückkehr von Italien und Frankreich) wurde dem Landesherrn in stolzem Geschirre die Zierde des Rathsstalles geboten.

Die fürstlichen Diener vom Canzler bis zum Cammersecretair hinab, trugen von der Huldigung kostbare Geschenke daheim. „Pecuniam in tempore negligere maximum interdum luerum“ dachte der Rath, indem er für den Canzler, von welchem die Bestätigung der städtischen Privilegien abhing, den Pocal mit blinkenden Goldgulden füllte.

Die fürstlichen Pagen und Trabanten, Einspänniere und Musikanten, Köche und Schenken, Alle waren dem Rathe theure Gäste.

Die Herren Bürgermeister und Syndici wurden nach verrichteter Huldigung durch ein Fäßlein Weins aus dem Rathskeller für die ausgestandene Last und Mühe entschädigt.

Wie mit den Fürsten, so stand auch zu seinen Bürgern und Fremden der Rath als solcher in geselligen Beziehungen. Einladungen zu Hochzeiten und Kindtaufen dankte er durch Verehrungen „in die Brauttafel“, „auf die Wiege“ und für die „Fraw Kindelbetterin“, wozu Rosenobel, Hinrichsnobel, Schiffnobel, Ritterpfennige und französische Kronen vorzugsweise verwandt wurden. Die Gevatterschaft wurde bei Standespersonen von dem regierenden Bürgermeister, sonst von Rathsherren und Secretarien verrichtet. Hochgestellte, die mit einem neuen Amte von dem Fürsten begnadigt, wurden unter Ver-

ehrung eines Vocals durch Abgesandte des Rathes beglückwünscht, neuerwählten Bürgermeistern, Syndiken und Camerariern, Predigern, Magistern und Schreibmeistern, wurde mit einem Trunke Weins oder mit einigen Karpfen aus der Stadt Teichen gratulirt.

„Münche“ und Diaconen, Magister, Doctoren und Studiosen, Cantoren und Capellmeister, Schreibmeister, Buchdrucker und Maler fanden für ihre Dedicationen (die Componisten für ihre cantiones) in dem wohlweisen Rathe allezeit einen Gönner. Nicht selten freilich fand die Ausgabe für solche Schätze des Geistes unter „Mitleidentlicher Zustewr“ im Cämmerei-Register ihren Platz.

Aufführungen der verschiedensten Art gingen auf dem Rathhause vor Rath und Geschworenen vor sich. Häufig wurden, namentlich in den Fasten, in der letzten Hälfte des 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts von Rectoren, Magistern und Cantoren Schul-Comödien auf der Rathsstube agirt. Begebenheiten aus dem alten und neuen Testamente bildeten den Gegenstand der Handlung, so die „Historie vom Josef, die Comödie vom Daniel, die Historie Tobiä“, die Comödie von dem christlichen Ritter, deren mitunter mehrere an einem Abende zur Aufführung kamen. Nach der Darstellung empfingen Rector und Cantor ein Geschenk von dem Rathe, wenige Thaler, die übrigens auch gereicht wurden, wenn — was nicht selten geschah — das Erbieten der Schulmeister, die Comödie zu agiren, vom Rathe abgelehnt war. Am 28. Februar 1592 empfingen die Magister Heise und Jürgen Buscher, Rector und Conrector, acht Thaler für die Aufführung einer Comödie Nic. Frischlins.

Am 3. October 1617 — das einzige Mal, von dem wir lesen — spielten Comödianten auf dem Rathhause, deren Kunst von sämmtlichen Camerariern mit 9 Groschen hinlänglich gewürdigt schien (Vergl. die Beilage IV).

Auch musikalische Aufführungen fanden auf der Rathsstube statt, wie denn der Rath selbst niedrigere Kunstproductionen Steine schluckender Franzosen und dergl. nicht verschmähte.

Bei Anwesenheit fremder Potentaten ließ der Rath die Bürgerschaft in Waffen aufziehen. Besonders aufmerksam wurde den Bürgermeistern der Nachbarstädte begegnet. Als im Jahre 1575 die drei Bürgermeister von Braunschweig auf Cords von Windheim Ehrentag hier erschienen, wurde ihnen von dem Rathe ein Gastmahl auf dem Rathhause gegeben. Als im Jahre 1672 bekannt wurde, daß Bürgermeister Dr. Friedrich Plate von Hildesheim sich in Geschäften hier aufhielt, ließ der Rath sich's nicht nehmen, denselben mit seinem Gefährten, dem Secretarius von Hildesheim, durch unseren Stadtsecretarium auf die Weinschenke zum freundschaftlichen Abendessen zu invitiren.

Im engen Kreise hielt ein trauliches Band die Herren des Rathes verbunden, die es übrigens nicht bedenklich fanden, erwiesene Gastlichkeit einander auf Stadtkosten zu danken. Auf der Hochzeit der Bürgermeister = Dienerin fehlten die Herren des Rathes nicht. Von den Herren = Dienern wurde die Hausfrau des Bürgermeisters betrauert.

Als — ein unerhörtes Ereigniß! — im Jahre 1637 im Rlickmühlen-Kolke und schnellen Graben 5 gewaltige Störe gefangen, von denen der größte nicht weniger als 2 Centner und 94 Pfd. wog, da wurde von dem Rathe der eine durch den Rathskutscher an den regierenden Landesfürsten nach Celle, ein anderer unter Convoie von Soldaten dem Herzoge Georg, des Niedersächsischen Kreises General = Obersten, zu Pferde nach Hildesheim gesandt, 2 wurden in der Stadt vertheilt unter mehr als 60 Personen, darunter die Herren des Rathes. Consules, Syndicus, Senatores und Secretarii, Pastoren, Doctoren und Capitaine, und der 5. dem Stadtkommandanten Obersten Dietrich von Elen verehrt.

A n h a n g.

Beilage I.

Bei keinem andern Amte in Hannover finden sich über die bei der Meisterrechts-Gewinnung hergebrachten „Kösten“ so specielle Nachrichten, als bei dem Bäckeramte.

In der Amtslade befinden sich zwei stattliche schweinslederne Bände, welche von Nichts als diesen „Amts-Kösten“ handeln.

Als ein besonders charakteristisches Beispiel mag für die vielen anderen folgende Aufzeichnung gelten:

Anno 1617. Nachdem gesagt, Cosmus Waßmer habe das Amt 3 Mal geeschet, heißt es weiter:

„C. B. hefft Unsem Ehrlichen Ampte guttlich gedhan für das inbringen In Vnses oldermans Bußen Vlrichs huse, Ist geschehen den 13. Augusti a. 1617.

Zum 1. hefft ehr gespiset fische mitt Buttern,
 „ 2. Hüner mitt Buttern,
 „ 3. Butter vnd kese,
 „ 4. Appell vnd nüsse, vnd sintt darby gedrunnfen
 1 $\frac{1}{2}$ tonne Broihanen.

Den 17. August (da ehr ghaie brodt gehabt) hefft C. B. die werkmesters vnd Olderlude gespiset vnd

Zum 1. ein stübichen wein,
 Zum 2. Bische mit Botteren,
 Zum 3. Hüner mit geeler Brume,
 Zum 4. Butter vnd kese.

Do ehr hefft abgebacken den Abent vumme 4 Uhr, hefft ehr gespiset die werkmester vnd Olderlude, vnd zum
 1. gegeuen fische mitt Buttern,
 2. gesmurchte Huner,
 3. kese vnd Butter vnd dabey gelecht klave vnd fladen.
 Zum 4. Appell vnd nüsse vnd gele kuchen.

Ehr vnd seine gehulffen habe darnach den wilckom gedrunnfen.

Den 22. Augusti hefft C. B. Zwischen 10 vnd 11 Uhren sien Meyster brodt aufgewiesen vnd vff 11 Uhr die Herren warckmester vnd olderlude gespiset. Zum

1. Zwo Bate mitt Fischen, das 1 mit Butter,
2. Hüner fleisch geell gekochet,
3. dreyerley braden, Swine braden, kalver braden vnd hunerbraden,
4. Rintt fleisch mit Swezken,
5. Butter vnd kесе, darbey klove vnd fladen,
6. Appell vnd nuße, darbey geele kuchen.

Ehr hefft Von dem gude das ehr gebacken Jedes Mahll auffgelecht vnd vnder der Maellzeit drey stübichen wein geschenket.

Was Cosmus Basmers Ampts kost belangen thut, welche ist geschehen auff Martini a. 1617.

Zum ersten hefft C. B. des Sondage Abendes fur Martini herren warckmestern vnd olderlude gespiset wie Volget:

1. fische mit Botteren,
2. Ein Batt mitt hünerfleisch,
3. Vierley gebradens, Swine braden, kalverbraden, Rinderbraden vnd gensebraden,
4. Rindtfleisch mit Swezken,
5. Butter vnd kесе,
6. Appell, nüße vnd geele kuchen.

Des Mandages darnach das ganze Ampt gespiset.

1. Vff Ider Disc drey Bate mit Rindtfl.
2. Drey Bate mit willbratt,
3. Vierley gebradens, Rinder braden, gense braden, Swine vnd huner braden,
4. 3 Bate mit oßen kaldunen geel gekochet,
5. Butter vnd kесе, klove vnd fladen,
6. Appell vnd nüße, geele kuchen.

Des Dinßdages vumme 11 Uhr wieder Angespiset:

1. 3 Bate mit Stockfische,
2. 3 Bate mit Rindtfleisch,

3. Zwei Gate mit braden vñ der herrren Disck, Rinder, Swine, gense vñ hünner-braden,
4. Drey Gate Swartz Swine fleisch,
5. Butter vñ kese, klove vñ fladen,
6. Appell, Nüße, geele kuchen vñ Castannien.

2 tonn Broihanen hefft G. B. müssen zur straffe geben für das gutt, das ehr hatt geslachtet, welches nicht hat können passiren.

Den Mittwochen seint de Schefferschen, Also Jacob Geringes frumen Vñ Tonnies Schees frumen, von den herren vñ mesteren vorlöuet 5 schincken zu fordern von den Jungen frumen, die sich in das Ampt gefriet, vñ sint Ihnen zu gehülffen gegeben Jost Gerinck vñ hans Rude vñ Erstlich vmb 10 Uhr gedecket vñ weißbrot darbei gelecht vñ gespiset Zum 1. schincken, worste vñ droge fleisch, zum 2. Stockfisch geel gekochet, zum 3. vor die Menner kalte Grogenbraden, Vñ vor die frumens wilbrat, welches Cosmus Basmer hat gegeben, darnach kese vñ botteren, Appell vñ Nüße vñ geele kuchen. Nach deme sie Alles verrichtet, seint wieder zu Nien Schefferinnen gekoren Cordt Langen frume vñ Marten Geringes frume, vñ zu gehulffen gegeben Zacharias Sodtman vñ Valentin Basmer."

Beilage II.

Vorstellung der Patricier der Stadt Hannover
an den Rath vom 8. April 1671.

Hierin kämpfen die Patricier für der alten Geschlechter heiliges Recht, für das krause Haar der Frauen und Töchter, für einen mäßigen Weingenuß bei geringen Hochzeitsgelagen, für die Vergünstigung, zu Ehrenwerken bei trübem Wetter in einer Carosse oder in Begleitung eines Dieners oder einer Dienerin zu erscheinen.

„Woll Edle, Beste, Hoch- undt Wollgelahrte ꝛ.,
Herren Bürgermeister undt Rath ꝛ.

Es ist nunmehr alhie Bekandt undt am tage, was maßen
E. Woll. Beste ꝛ. Gunstenn zu abschaffung des sowohl eine
Zeithero hieselbst eingeschlichenenn Übermuhts in Kleidungen,
als anderer Vnordnungen auff Hochzeiten undt Begrebnüssen
Krafft ihres tragendenn Obrigkeitlichenn Ampts eine policey
undt Kleiderordnung am 3. hujus publiciret undt auß Rath-
haus öffentlich affigiren lassen.

Alß nun dieses werck an sich ganz rühmlich, undt da-
durch hiesiger Löblichenn Bürgerschaft Besorglich erfolggender
entlicher Verderb undt Vntergang verhütet, So wirdt ver-
hoffentlich auch niemandt sein, welcher nicht von Herzens
wünsche, daß über ermelter Ordnunge, so weit darin nie-
mandt mit Bestande graviret, Cum effectu Obrigkeitlich ge-
haltenn undt derselbenn nach aller möglichkeit gelebet werde;
cum non sufficiat, uti traditur in princ. Nov. 161, tantum
leges ferre, sed etiam sancita accurate custodire et ad effectum
deducere, transgressoresque competentibus poenis subicere.
Quae enim legum est utilitas, si in literis duntaxat consi-
stant, non etiam per ipsa facta atque opera subditis utilita-
tem de se praebeant.

Wann dann in deßenn Betrachtung auch Wier untenbenant
nichts liebers Wünschenn alß E. E. Rath dieses ihre Ordn-
nung ad effectum Bringe, So lebenn wier Jedoch dabey der
gewißen Hoffnunge, man werde denen vnstreitig altenn Ge-
schlechtern dieser gutenn Stadt hie untenn gemeldt auch nicht
abschneiden, was von alters her ihnen Vergönnet und Zu-
gelassen gewesenn, welches dann die Kleidunge Belangendt,
darin Bestandenn, das zwar die auß den altenn geschlechtern
denenn graduirten Persohnen, deren Frauen und Tochter
an Kostbahrkeit zu allerhandt Kleidern gern einen Vorzug
gelassen, die manier undt ahrt aber der trachtenn mit denen-
selbenn iederzeit gleich gehabt undt Bestendig hergebracht, wie
solches denenn seniorn undt Frauen hieselbst, so im vorigen
seculo gebohren undt noch im Leben, zur gnüge bekant ist,
Zweifelt demnach Unser Keiner, E. E. Rath werden denen auß

unterschiedlichen geschlechtern (deren aber leider wenig übrig, die sich ihrem stande gemess halten können) in Consideration der aestim, würde undt ansehenn, darin ihre Vorfahren ante reformationem ecclesiae zu Hannover gewässenn, Auch der meriten undt dienste so sie zu derselbenn fundation und dotation geleistet, gern gönnenn, was sie Vonn Verschiedenenn seculis Wohl Hergebracht,

Weill nun in der Jüngsthinn publicirten Ordnung außser der graduirten Frauenn undt Tochterenn einiege Krause Haare zu tragen generaliter verbothen, undt die Altenn Geschlechter, dafern Sie daruntter mit verstandenn und begriffen sein sollenn, dadurch graviret werdenn wollen, So bitten wir ganz dienstlich, E. E. Raht wolle von solcher generali prohibitione Unser Frauen undt Töchter zu eximiren undt die Ordnung dahin zu declariren, Großgl. geruhenn, in erwegung, so viel die Krause Haar Betrifft, dieselbe etliche Jahre hero alhie manirlich undt in Gebrauch gewesenn, undt sonstenn die Unserige zur höhern Kostenn, welche vor Jahren auff güldenn Krohnstifften und Perlen verwandt sein, angewiesenn werden wollenn, Auch weill unß in denn voriegen Stadt Ordnungen vndt zwar mit consens des Wordthaltendenn Herrn Bürgermeisters, zugelassen, bey gar geringenn Hochzeits Convivijs etwa vonn ein pahr Tafellun Wein zu speisen, es auch fürtamn dabei Großgünstig Bewendenn zue lassen, da ferners bey trübenn Wetter eine Carosse auch sonstenn eines Dieners vndt Dienerinne, Dehrenn Mann Ja bey Ehrenwerke nicht Entraten Kann, zugebrauchenn, Unß nicht mißgönnen, Bier getröstenn Unß hierunter gewie-rieger erklehrunge, welche wir dann mit Dank erkennen, sonstenn undt auff denn unverhofftten wiedriegen event Unß quaevis competentia remedia derwieder vorbehaltenn haben wollen, Womit E. Woll. Best. 2c. Gunstenn der Gnädigenn obsorge Gottes, unß aber dero Beharlichenn gewogenheit ergebendt Datum Hannover, den 8. Apprilis Anno 1671.

E. Woll. Best. 2c. Gunstenn

Treu undt dienstwilligste

Alte patricii der Stadt Hannover.

Also

Die Türckenn	Die vonn Lude
die vonn Sohdenn	die Fölgere
die von Anderten	die vom Rohde
die Limbürge	die vonn Idensenn
die vonn Windtheimb	die von Berckhausen
die Blummenn."	

Beilage III.

Vorstellung der Alterleute und Vorsteher der Kaufmanns-Innung von Hannover an den Rath vom 14. Januar 1660, betr. das Reichlaken des Krameramtes.

„Edle Ehrveste, Großachtbare, Hoch- und Wolgelarte, Hoch- und Wolweise, auch Fürsichtige Herrn Burgermeister und Rath dieser Stadt Hannover, Hochgeehrte, Großgünstige Herrn.

Es bedarff keines weitläufftigen anführens, was gestalt nicht allein im heiligen römischen Reich von Zeiten zu Zeiten gewisse Polizey-Ordnungen, als hoch nötig, Jedes mahl gesetzet, sondern auch dieselbe in hiesigen Fürstenthumben und Landen, auch in specie bey dieser guten Stadt von vnderlichen Jahren im üblichen Gebrauch bis anhero gewesen, darin gewisse Stände eingesezet, auch ein Jedtweder nach seinem Herkommen und condition, nicht weniger nach den Innungen, Gilden, Aembtern und Zunften (worin ein ieglicher gehöret) sich im eußerlichen Leben und wandel, es sey bei Hochzeiten, Kindtaufen, Begrebnußen und anderen Begebenheiten, sich zu bezeigen und aus denen gesetzten schranken per luxum nicht zuschreiten, der gebühr darin angewiesen worden, allermassen dan auf die heutige stunde darüber ist ernstlich gehalten, undt falls nicht eine durchgehende confusio in den Ständen, Innungen, Gilden und Aembtern soll entstehen, es dabey unveränderlich ferner verbleiben muß;

dessen aber vngeachtet ist eine Zeithero bey diesen sorgsahmen Zeiten allerhandt üppigkeit und zwar solcher maßen hervor geblicket, das fast kein vnterschiedt vnter den Ständen mehr zuspüren, vnd mancher sich über seine gebühr sehr zu

erheben, auch dem Vornembsten es gleich zu machen, sich eußerst angelegen sein laßet; Ja es will das ansehen gewinnen, das solcher vnzuleßiger luxus nicht bei etlichen wenigen privatis allein verbleiben, sondern auch die Zunften selbst anzünden und dieselbe zu schädlicher und vngüblicher Nachahmung schreiten wollen, Anbetracht dan negst verwichener Tage vns zu Ohren gekommen, ob hette das Ambt der Crahmer allhie ein solch new Reich Saken iezo lassen verfertigen, welches, wo es das vnfrige an Kostbahrem Gewand und daruf geneihetem Artlaschen Creuze nicht solte übertreffen, dennoch demselben gewis gleichen würde, vnd also die erliche Gemeinde sambt denen großen Aembtern nicht verdacht werden könnnte, da solches den Kleinen und geringen Aembtern frey stünde, das Sie, wie in anderen die praecedentz vor diesen ihnen gebührete, also auch ihre bisher gehabte gewohnheit enderten, und in dergleichen Dingen einen geziemenden Vorzugt suchten.

Wenn aber wir vnlangest mit Aude und pflichten vns dieser löblichen Stadt abereins von neuen verwandt machen müssen, das wir das beste nach vnserm zwar geringen, dennoch trew gemeindten Vermögen vor dieselbe rahten und beobachten wollen, und wir dan handtgreiflich für Augen sehen, das, fals über Verhoffen ietzt erwehnte sonst nie erhörte newerung gedachten Crahmer=Ambte sollte eingereumet und guht geheißten werden, alßdann vielen bösen consequentien dadurch Anlaß gegeben, Ja aller weiteren üppigkeit thüer und fenster angelweit geöffnet werden wolte, Wir aber der getrösteten Zuversicht leben, es werde, wie von alters, also auch ins Künftige diesem vornembsten und löblichen collegio der Kaufmanns Innung ein nicht vnbilliger alt hergebrachtter Vorzugt Großgünstig verstattet, und der von anderen angemastten Vnziemblichkeiten aemulation bey Zeiten entgegengegangen und gesteuert werden, In mehrer erwehnung, das mit vnserm ermelten uhralten collegio wolgebührendem Reichsaken so sorgfeltig wird gebehret, das solches auch nicht einmahll promiscue bey allen Innungs Verwandten, sondern nur den vornembsten Gliedern deßelben gebraucht, auch Zuweilen auf beschehenes gebührendes ansuchen andern, denen es ihrer condition vnd herkommens halber woll anstehen können, geliehen worden;

Demnach so gelanget an E. Edl. = Hoch = und Wolgeb. ꝛc. vnser dienstliches suchen und bitten, die wollen solche weit aussehende Neuerunge bey dem Crahmer = Ambtt so vorth mit gehörigem ernst abschaffen, und keinesweges zugeben das dergleichen confusio oder vielmehr gantzliche aufhebung der von alters her gesetzten ordinum zu schädlicher Consequentz einreißen möge; Solte aber bey ermeltem Crahmer Ambte oder dessen Genossen ihres täglichen Verdienstes halber ein so guth Vermögen sich hervorthun und merken lassen, So werden dieselben rechts = und billigkeit wegen vielmehr anzuhalten sein, daß Sie die schweren Contributions onera der Armuth erleichtern, alß durch übermuth und ihnen nicht geziemende aemulation andern ihnen vorsitzenden Aembtern vnd Gilden zur üppigkeit ursach geben sollten, Womit E. Edl. = Hoch = und Wolgeb. ꝛc. Gunst in des Allerhöchsten starken schutz zu allem selbst gefelligen wollergehen in diesem newangetretenen Newen und vielen folgenden Jahren wir treulichst empfehlen und der gebetenen abschaffung vns zuverleßigst getröstendt, Datum Hannover, den 14. Januarij Anno 1660."

Beilage IV.

Ueber die Beziehungen des Rathes der Stadt Hannover zu Kunst und Wissenschaft enthalten die Cämmerei = Register aus dem 16. und 17. Jahrhundert manche für die Cultur = Geschichte interessante Notizen. Nur die Register aus den Zeiten des dreißigjährigen Krieges lassen kaum eine Spur davon entdecken.

Im Register von 1617 findet sich unterm 3. October folgende Eintragung:

„Den „Commedianten“, so auf dem Rathhause agirt, wegen der sämtlichen Cammerherren verehret — 9 gr.“

Es ist bekannt, daß in der Zeit von 1615 bis 1625 englische Schauspielerbanden, durch deutsche Elemente verstärkt, ganz Deutschland durchzogen. Nachrichten darüber, ob diese Schauspieler auch die Stadt Hannover besucht, sind im städtischen Archive nicht gefunden. Nachforschungen darnach, ob Shakespeare jener Zeit hier gewesen, wurden vor einigen

Zahren, wenn ich nicht irre, von der deutschen Shakespeare-Gesellschaft angestellt.

Wegen der Aufführung von Schul-Dramen u. auf dem Rathhause finden sich in den Cämmerei-Registern der Stadt Hannover folgende Aufzeichnungen: *)

1567. „Dem Burgermeister Niclas Fridag, so eme verehrt, so die passio vnd etliche stücke vth dem nien testament gespelet — 18 gr.“

1571. „Dem Cantor verehrt, als er auf dem Rathhause hat spielen wollen die Comödie von Daniel, doch ist ihm sothanes nicht nachgegeben, drei Thaler.“

1577. „Dem Conrectori und Cantori auf Befehl Rath und Geschwornen wegen ihres dienstlichen Erbietens, die Historien Tobiae vorm Rathe zu agiren, vier Thaler verehrt.“

1578. „Dem Conrectori und Cantori, so sich erboten, vorm Ehrbaren Rathe Die Historien vom Josef zu agiren, verehrt 3 „ß.“

1580. „Dem Conrectori verehrt von wegen der Histori Ester — 7 fl. 4 gr.“

1584 und 1578. „Dem Conrectori verehret vor die Comedien, so er agiren wollte — 3 Thaler.“

1593. „Mag. Heisen und Mag. Jurgen Buscher, Rectori und Conrectori, wegen der Comedien Frischlins, so agiret worden, auf Befehl meiner Herren am 28. Februar — 8 „ß.“

1594, den 22. März. „Auf der Herren Befehl dem Rectori M. Heisen u. seinem Bruder M. Georgio dem Conrectori verehrt wegen zweier Comedien vor meinen Herren agirt 10 „ß.“

1595. „Den 13. Martij Bff beuelich der Herrn Mag. Andreae Niem. und dem Cantori Andreae Crappio wegen der Comedien zu agiren — 8 „ß.“

*) Leider sind außer Nicolaus Frischlin die Verfasser der zur Aufführung gekommenen Dramen nicht genannt. Auch ist nicht bemerkt, welches Drama Frischlins im Jahre 1593 aufgeführt wurde. Vergeblich habe ich mich bemüht, Nachrichten über die etwaige Aufführung der Susanna B. Nebhuns in den Registern zu finden.

1601. 12. April. M. Samueli Cernicovio für die Comedien von dem Josepho zwei Tage auf dem Rathhause zu agiren, 10 R.ß."

1602. 10. März. „Mag. Ruperto Erytropilo wegen Agirung seiner Comedien geben auf Befehl der Herren 8 R.ß."

1603. 24. März. „M. Samueli Cernicovio für eine Comedie vom Tobia, so er Senatui zu Ehren auf der Rathstube agiret, auf Befehl der heimlichen Aichtsherrn 6 R.ß verehrt."

1608. 7. März. „Mag. Alexander Arnoldus für die Comedien von dem Christlichen Ritter auf der Rathstube zu agiren, jussu Senatus verehrt — 8 R.ß"

1611. 24. December. „Mag. Barnstorpio Conrectori vor die Comedien alhier vff dem Rathhause vor Rath und geschwornen zu agiren, 8 R.ß bezahlt, thuet 14 fl. 8 gr."

1612. „Einem alten Pastor, so vertrieben, und den Schoßherren, wie der Roggen besehen, eine Musica hören lassen, die er ihnen etliche Male angeboten und man ihm die wegen seines Alters und Armuth nicht ablehnen mögen, — 3 fl."

1613. 13. Februar. „Dem Herrn Ridemeister Ludolf Barenwaldt zugestellt, so ein ehrbarer Rath Mgr. Reißbergen zu Wunstorf vor die Commedien so alhie agirt worden, verehret — 10 R.ß = 21 fl. 10 gr."

1615. 3. März. „Mag. Conrad Barnstorpff, daß er vor Rath und Geschwornen die Commedien von dem Tobia agirt auf Befehl Rath und Geschworenen 8 R.ß."

1651. „Den 16. Augusti einem Musicanten, so vff das Rathhaus G. G. Rath invitiret, Vnd sich vff allerhand instrumenten, insonderheit vff sonderlichen harpffen hören lassen, Verehret 4 R.ß."

1656. „Den Symphoniacis, als sie den H. Bürgermeister, Syndico vnd den sambtlichen Schoßhern vfgewartet bey den Schoßconvivio — 2 R.ß 9 gr."

Wie auch sonst die Väter unserer an Kunstschätzen der Vorzeit so armen Stadt es nicht an sich fehlen ließen, wenn es galt, die schönen Künste und Wissenschaften zu fördern, oder ihrer auf Stadtkosten sich zu erfreuen, lassen — abge-

sehen von den Aufzeichnungen über die Einkäufe von Büchern „in der hern Liberi“, so zu Leipzig und auf der Frankfurter Messe stattfanden, und der in Ausgabe gestellten Verehrung für unzählige Dedicationen von Gelehrten und Künstlern — die nachstehenden Bemerkungen in den Cämmerei-Registern ersehen:

1592. „Hinrico Wollero von Gishorn vor de nien illuminirten cosmographiam vß der Kemerie — 8 ₰.“

1605. „Michael Breuer von Ausburgk, Wasserkünster, so alhier sehr hoge Künste ahngeben, auf Befehl der Herren 3 ₰.“

1607. „Meister Diedrich Wedemeyer vß die Tafel von dem Simson in der Radtstuben zu mahlende — 10 ₰.“

„Für 16 Ellen Lynewant zu der Historien von dem Simson vber der Herrn Bürgermeister Sitze in der Radtstube — 3 fl. 3 gr.“

1610. M. D. W. vor zwey CourPortament Stücke zu stafieren in der Kirchen S. Georgen — 8 ₰.“

„Meister Jürgen Blomen vor dieselben beiden Stücke umbher mit Schnitzwerk verbremd — 10 ₰.“

„Gurdt Weig Kopperschläger vor 50 \mathcal{R} Kopper in Drachenköpfe mehrentheils zu verfertigen vß den Saal oben der Apteken vor jedes \mathcal{R} 5 gr.“

1613. „Meister D. W. vor die Tafel in der Radtstuben von der Historien des Cambysii in Dehlfarbe zu verfertigen (zur fürstlichen Huldigung) — 40 ₰.“

1614. „Einem Fremden, so den Herrn Bürgermeistern und Schoßherrn ezlich alhie ungewendliche Dier sehen lassen, auf Befehl der H. Bürgermeister 1 ₰.“

1620. „Zacharias Pfauen von Brandenburg hat E. C. Rathe ein Schreib und Miniturstück auf dem Rathhause gezeigt, verehrt 4 ₰.“

1621. „Jochim Kniggen Verehrung, als er E. C. Rath das Kunststück alhie auf dem Rathhause sehen lassen — 5 ₰.“

1635. „Dem Mahler M. Gebhardt zu Leinewant die Stöhre, so verschieenen Sommer gefangen, vnd damahls abgerissen worden, darauf zu mahlen — 1 ₰ 33 gr.“

„Vor die Arbeit vnd die Stöhre also auf das Tuch zu mahlen, geben M. Gebhardt — 6 ₰.“

„Vor Negell auf den Rahmen zu heften — 3 gr.“
(Siehe S. 29).

1651. „Einem Franzosen, so steine schlucken konnen, Vnd sich mit seiner Kunst Senatui praesentiret, 2 ₰.“

1653. „Ein kunstreicher Mahler oder scribente offeriret C. C. Rath S. Fr. Gn. Herzog Georg Wilhelm bildnus Vff einem pferde sitzende, mit der fedder geschrieben, item hat zugleich die Statt hannover mit der Fedder kunstreich abgerissen, dafür ist ihm Verehret 18 ₰.“

1656. „Johan Hemeling, hiesiger Schreibmeister, als sich derselbe alhie den poetischen Lorber Kranz vffsetzen Vnd in poetam Laureatum creiren lassen, vnd vff sein convivium C. C. Rath invitiret worden, ist gratuliret behuff eines trunck Weins mit 10 ₰.“

NB. Der Actus ist in Herr Burg. Doct. Henning Luden behausung vor sich gangen, und ist Herr Burg. Doct. Georg Türcke ex commissione Herrn Johan Risten Com. Pal. promotor gewesen und hat den actum verrichtett, praesentibus Viellr vornehmer leute, jungfern und Frawenspersonen.“

„Eliab Holwein, Frl. Br. Lun., izo aber König. Magj. in Schweden bestalter Buchdrucker vnd formschneider dediciret C. C. Rath Genealogiam Salvatoris nostri Jesu Christi, dafür ihm verehret — 6 ₰.“

1661. „Einer Rahmens Petrus Schulz dediciret C. C. Rath eine Eclogam oder hirtengesprech von den Wunderbahren jahre, da Carolus II. Koning Von Gros Britanien Vff seinen Koninglichen Thron ist wieder erhoben — 3 ₰.“

Auch die hiesige Landschaft wurde als Beschützerin der Künste verehrt. So findet sich in der landschaftlichen Registratur im Original, aus vier Theilen bestehend, ein „Musikalijches Stück, welches der Biologamiste Glamor Heinrich Abell in Hannover der Calenbergischen Landschaft am 21. September 1656 dedicirt hat.“

II.

Die Einnahme der Feste Calenberg durch Tilly
am 22. Oktober 1625.

Von Karl Jancke.

Als König Christian IV. von Dänemark, dem die Stände des Niedersächsischen Kreises das Amt eines Oberbefehlshabers der ganzen Kreisarmee übertragen hatten, im Frühjahr 1625 mit seinem Heere in Niedersachsen erschien, begann für das unglückliche Land, das schon durch den Feldzug des Halberstädter Christian zwei Jahre vorher hart mitgenommen war, die trübste Zeit. Nicht lange hatte der Dänenkönig die niedersächsische Grenze überschritten, als auch Tilly (Mitte Juli) aus Hessen heranrückte, und wenig später (Ende September) auch der kaiserliche Feldherr Wallenstein. Hatte Herzog Christian von Celle unter dem Durchzug der dänischen Armee schwer zu leiden, so trugen die Länder Herzog Friedrich Ulrichs von Wolfenbüttel nicht minder schwer an den Bedrückungen der Tilly'schen Soldateska. Zahlreiche Aktenstücke geben erschütternde Kunde von den entsetzlichen Verheerungen des ligistischen Heeres. Vergeblich suchte Friedrich Ulrich beim Kaiser Vinderung der Noth seines Landes. Der Kaiser hatte ihn unter dem 12. August aufgefordert, sein geworbenes Volk entweder zu entlassen oder es zu Tilly und Wallenstein stoßen zu lassen. In der Antwort¹⁾ darauf (vom 5. September) beschwert sich der Herzog bitter über die Kriegsführung der Tilly'schen Schaaren. „Obwohl der Generallieutenant Graf Johann von Tilly — heißt es darin — ganz keine Ursach

1) Dieses sowie die anderen angeführten und resp. abgedruckten Aktenstücke befinden sich sämmtlich im Staatsarchiv zu Hannover. — Die in dem Schreiben Friedrich Ulrichs an den Kaiser erwähnten Thatfachen sind einer Reihe von amtlichen Berichten aus denjenigen Ortschaften entnommen, welche die Tilly'sche Armee bei ihrem Durchzuge berührte.

gehabt mich und mein Fürstenthum, Graf- und Herrschaften, daraus ihm so wenig als hiebevord kein Leid geschehen, sondern vielmehr durch anderthalbjährige Einquartierung und andere vielfältige verstattete Durchzüge stattlicher Vorschub widerfahren, ich auch noch kurz vor seinem Einfall mich zu einem Merklichen anerbotten, und wenn er so übel nicht gehauet, solches wohl hätte erfolgen können, so kam jedoch Ew. Kayf. Majest. allerunterthänigst ich ungeklagt nicht lassen, welchergestalt gedachter General den 18. verwichenen Monats Juli altes Kalenders auf zweien Schiffbrücken bei meinem Städtlein Holzminden mit seinem exercitu über die Weser gesezet, sein Kriegsvolk alsbald meine arme Unterthanen (die ohne das die vorigen Jahre her ganz erschöpft) feindseliger Weise urplötzlich ungewarnter Sachen und wie ein Wetter überfallen, die armen wehrlosen Leute überraschet, in ihren Häusern, auf den Wegen in Holz und Felde, mit Weib und Kindern erbärmlich niedergehauen, zermetschet, darunter der Sechswöchnerinnen, Kindbetterinnen und kleinen Kinder nicht verschonet, deren etliche den Müttern an den Brüsten getödtet, den Priestern, die sich vor ihnen nicht verstecken können, unsäglichen Schimpf und Marter angethan, theils todt geschlagen, darunter auch armer alter lahmer Krüppel in den Spitalen nicht verschonet, sondern dieselbe gräulicher Weise gemartert und getödtet, auch einem Weibsbilde (welches und alles Andere mit lebendigen Zeugnissen zu beweisen) die Zungen aus dem Halse gerissen, Anderen die Zungen im Munde gespaltet, Anderen härene Stricke um die Köpfe gewunden, überstark zugewiegelt und durch solche Marter, wo sie Geld vergraben hätten, befraget; Aemter, Klöster, Städte, adelige Häuser, Flecken und Dörfer ganz ausgeplündert, Kisten, Kasten, Schäppe und Alles aufgehauen, alle Pforten, Fenster, Stühle, Bänke und ander Hausrath zernichtet, aus- und entzweigeschmissen, was an Fleisch, Butter, Käse, Eiern und anderen Victualien vorhanden gewesen, wenn sie sich damit gefüllet gehabt, in Roth getreten; den Fässern mit Wein, Mehl, Bier, Broihan und anderem Getränke den Boden ausgeschlagen und auf die Erde laufen lassen; die Kirchen, Ka-

pellen und Armenkasten aufgebrochen, den Kirchenornat an
 Kelch, Patellen, Monstrantien, Messgewand, heiligem Zierrath
 neben allem Anderen, so darin befunden, herausgeraubt, die
 Altar- und Taufsteine profanirt, mit ihrem Unflath verun-
 reinigt, die Messbücher zerrissen, in die heilige Bibel und
 andere Bücher *salva venia* gehosfirt; die Flügel der Altäre,
 Orgeln und Kirchenstände entzweigehauen, die Gräber eröffnet
 und durchsuchet, das Kupfer und Blei von Kirchtürmen ab-
 gedeckelt und weggenommen, etliche schöne Bibliotheken ver-
 brannt; ehrbare Frauen und Jungfrauen genothzüchtigt, auch
 auf offener Gassen dessen sich nicht gescheuet noch geschämet,
 ja auch mit etlichen auf den todten Körpern ihre Schande
 getrieben, auch also daß etliche darunter des Todes worden;
 ganze Flecken und Dörfer ausgebrannt und in die Aschen
 gelegt; die Leute im Felde bei ihren Arbeiten niedergehauen,
 daß sie kein Korn einbringen, sondern Alles im Felde (wor-
 aus unmenschliche Hungersnoth zu besorgen) stehen lassen
 müssen; die armen Leute in den Gehölzen, dahin sie sich zu
 Rettung ihres und ihrer Weib und kleinen Kinder bloß über-
 haltenen Lebens retiriret, gleich den wilden Thieren verfolgt
 und niedergemetset, womit dann bishero täglich (unangesehen
 der Herr General vorgiebt, daß es wider seinen Willen ge-
 schehe) dermaßen continuiret, daß der größere Theil meines
 Landes über 12 Meile Weges in der Länge und zu 6 und
 7 in der Breite ganz und dermaßen ruinirt, daß bei Men-
 schenlebenszeiten sich nicht wird wieder erholen können...

Trotz aller dieser Noth verlange Tilly von ihm noch
 etliche tausend Fuder Korn und 300,000 Thaler, „welches
 genung, wenn es auf einem ganzen Reichstage gesucht würde“.

Dann widerlegt Friedrich Ulrich die Beschuldigung Tilly's,
 daß die Bevölkerung sich feindselig gegen seine Soldaten be-
 zeigt habe. Der Kaiser möge Tilly veranlassen, von allen
 Feindseligkeiten gegen ihn abzustehen und ihm die abgenomme-
 nen Plätze zurückzugeben.

An demselben Tage ging zugleich ein Schreiben an Tilly
 ab, in dem Friedrich Ulrich den Vorwurf zurückweist, daß
 seine Unterthanen die Tilly'schen Soldaten zuerst aufgereizt

hätten. „Mit höchster Befremdung — heißt es darin — müssen wir vernehmen, daß der Herr General den Ursprung dero in unsern Landen vorgangener elender und jämmerlicher Thaten ganz umzukehren und auf unsere arme Unterthanen zu wälzen sich nochmals bemühet, da doch so offenbar als die liebe Sonne am Mittage, und dem allerhöchsten Gott, dessen gerechtem Gericht wir es anheim geben, bekant ist, daß des Herrn Generals Soldateska gestracks im Anfang des unvermuthlichen Ueberzugs und seitdem continuirlich bis anhero unsere Unterthanen mit Niederschießen, Hauen, Brennen und Morden aufs Aeußerste zugesetzt, Alles was sie gefonnt, geraubet, Uebriges, so nicht mit fortzubringen gewesen, vernichtet und verderbet“ u. s. w. Wenn der General sage, daß er sein Kriegsvolk nicht so genau „in der Schnur halten“ könne, so frage er, Friedrich Ulrich, dagegen, wie er seine durch Hunger und Kummer erbitterten Unterthanen im Zaun halten solle? Dann versichert er nochmals vor Gott, dem heiligen römischen Reich und der ganzen ehrbaren Welt, daß er niemals gemeint gewesen, auch jetzt nicht, aus der Röm. Kaiserl. Majestät seines allergnädigsten Herrn und Oberhaupts schuldigem Gehorsam sich zu begeben, sondern in deroselben getreuen Devotion, als einem deutschen Fürsten gebühret, beständig zu verharren. „Da man Uns aber dessen nicht genießen lassen will, sondern als einen öffentlichen Feind, erklärten Echter und Rebeller tractiren und alles das Unsere Preis machen will: so wissen wir uns so wenig der abgezwungenen natürlichen Defension zu entbrechen, daß wir uns darzu vielmehr um unser von Gott anbefohlene Unterthanen willen schuldig und verbunden erkennen, jedoch der Röm. Kais. Majestät gebührenden Respekt und Gehorsam in alle Wege vorbehaltlich.“

Aber weder die Correspondenz mit dem Kaiser noch mit Tilly hielten den Krieg auf; auch der kurz zuvor in Braunschweig versammelte Kreistag, zu dem Tilly eingeladen war und auf dem er sich durch den Grafen von Gronsfeld vertreten ließ, hatte keine Einigung der Parteien herbeiführen können. Auf die Forderungen Tilly's gingen die Stände

nicht ein, und ebenso umgekehrt. So war denn Alles den Waffen anheimgestellt, und Tilly rückte unaufhaltsam vor.

Tilly's Mißtrauen gegen die Politik Friedrich Ulrich's war nicht unbegründet. Trotz aller Versicherungen von Ergebenheit gegen den Kaiser stand er doch in unausgesetztem Briefwechsel mit seinem Oheim Christian IV. von Dänemark, der auf ihn den größten Einfluß ausübte. Eine feste Position nach beiden Seiten hin zu nehmen, fehlte dem schwachen Fürsten einmal der feste Wille, dann aber auch die Macht. Die vier unten abgedruckten auf die Einnahme der Beste Calenberg bezüglichen Aktenstücke geben einen kleinen Beweis davon, wie wenig und wie schlecht man gerüstet war, um einem so bedeutenden Gegner, wie Tilly war, mit Erfolg entgegenzutreten.

Der Sachverhalt, wie er sich aus ihnen ergibt, ist kurz folgender:

Dem Rittmeister Jobst Asche von Wettberg war nebst dem dänischen Capitain Joachim von Weihe am 2. Oktober 1625 durch die herzoglichen Commissarien die Vertheidigung der Beste anvertraut. Die Besatzung bestand aus 180 Mann, von denen aber 50 krank darnieder lagen. Für Munition und für Proviant war in keiner Weise gesorgt. Die Kriegskommissarien hatten allerdings versprochen, 300 Mann vom Ausschusse binnen drei Tagen hierher zu senden sammt der fehlenden Munition und den erforderlichen Lebensmitteln. Aber es erfolgte nichts. Kurz darauf begann die Belagerung durch Tilly. Vergeblich baten die Officiere um Entsatz. Drei Wochen widerstand man dem Andringen Tilly's. In Ermanglung von Blei nahm man das Blei von den Dächern und goß es zu Kugeln um. Den ersten Aufforderungen Tilly's am 8. und 9. Oktober sich zu ergeben, setzte man noch die stolze Antwort entgegen, man hätte für ihn nichts Anderes als Pulver und Blei. Am elften Oktober wurden die Laufgräben eröffnet, die Besatzung macht einen Ausfall und vertreibt die Feinde. Dann begann die Beschießung der Beste aus einigen Stücken, die Tilly inzwischen herangezogen hatte. Am 21. fordert Tilly zum dritten und vierten Male die Be-

sagung zur Uebergabe auf, er wisse sehr wohl, daß man nicht mehr als 140 kampffähiger Soldaten habe. Rittmeister v. Wettberg, die Capitaine v. Weihe, Schwarzkopf und Wehrmann fordern die auf der Beste befindlichen Bauern zur Bertheidigung auf, aber nur mit Prügeln gelingt es, sie auf den Wall zu bringen. Auch die Reiterei der Landschaft verweigert den Kampf: sie brauchten nicht auf dem Walle zu fechten, sie dienten ihren Junkern zu Pferde. Auch die Soldaten werden schwierig: da Bauern und Reiter sie nicht unterstützen wollten, so sei es für sie unmöglich allein die Festung zu halten; auch ständen sie nicht bei ihren Fähnlein, wenn sie da wären, wollten sie fechten. Als Capitain v. Weihe sie mit gezogenem Degen zwingen wollte, bedrohten sie sein Leben und rottirten sich zusammen. Unter diesen Verhältnissen war es unmöglich den Kampf weiter fortzusetzen. Die Officiere ersuchten Capitain v. Weihe seine Zustimmung zur Uebergabe der Festung zu geben, was dieser aber verweigerte. Während Rittmeister v. Wettberg die Unterhandlungen mit Tilly eröffnete, machten die Officiere, Beamte und Bögte gegen Abend acht Uhr noch einen Versuch die Bauern zur Theilnahme an der Bertheidigung zu überreden. Wieder vergeblich. Ebenso erfolglos blieb ein letzter Versuch des Capitain v. Weihe am Morgen des 22., Soldaten und Bauern verweigerten hartnäckig den Gehorsam. Inzwischen (am Abend des 25.) schloß Rittmeister v. Wettberg die Capitulation mit Tilly ab, gegen die nur Capitain v. Weihe Protest einlegte. Beide Parteien einigten sich über folgende Punkte. Die verlangte freie Religionsübung im Fürstenthum Calenberg wurde ihnen bewilligt. Da Officiere, Reiter und Knechte sich während der Belagerung tapfer gehalten hätten, sollte ihnen gestattet sein mit ihren Pferden und eigenen Bagage, mit Sack und Pack, mit brennenden Lunten, Ober- und Untergewehr, Kugel im Mund abziehen und ihnen sicheres Geleit bis nach Hannover gewährt werden. Die Kranken und Verwundeten können die Abziehenden entweder gleich mitnehmen oder nach zwei bis drei Tagen abgeholt werden. Den Geistlichen (es ist der Superintendent in Feinsen und die Pfarrer von Eldagsen und

der Beste Calenberg) und den Hauptleuten sammt ihren Familien wird freier Abzug und die Rückkehr in ihre Wohnungen bewilligt. Aber das Begehren des dänischen Capitains v. Weihe die von ihm auf die Festung gebrachte Munition nebst Pferd und Wagen mit sich fortführen zu dürfen, wird von Tilly abgeschlagen. Die auf der Festung befindlichen Documente bleiben unter Aufsicht des bisher damit beauftragten Beamten. Auf das Verlangen der Capitulirenden, daß denjenigen Abgebrannten, die sich mit ihrer Habe auf die Festung geflüchtet hatten, frei stehen solle mit dieser abziehen, behielt sich Tilly die Entscheidung für die einzelnen Fälle vor. Hinsichtlich des Abzuges der Besatzung wurde festgesetzt, daß derselbe folgenden Tages früh acht Uhr vor sich gehen solle.

Um die Zeit der Einnahme der Beste hatte Tilly seine ganze Armee im Fürstenthum Calenberg zusammengezogen. Eine Eingabe der Calenberg'schen Stände an Herzog Friedrich Ulrich vom 14. November giebt ein erschütterndes Bild von den unsäglichen Leiden der armen Landbevölkerung unter dem Drucke der Armee Tilly's; sie beweist auch, wie das Vertrauen der Bauern auf der Beste Calenberg, Tilly würde ihnen kein Leid thun, wenig gerechtfertigt wurde. „Wir können E. F. G. — berichten die Stände — in Unterthänigkeit nicht vorenthalten, daß der Herr Graf Johann von Tilly seine ganze Armee, die er sonst an unterschiedlichen Orten einlogirt gehabt, nunmehr in das Amt Calenberg convocirt, woselbst sie in großer Anzahl und Menge sich aufhalten, den armen Leuten, sowohl Klöstern als vom Adel, Niemand's ausgenommen, mit Abnehmung des noch übrig gebliebenen Viehes, Ausdreschung und Wegführung des Getreidigs, Vernichtung und Devastirung den Garaus machen. Er, der General vor seine Person soll sein Quartier zu den Zeiten zu Rossin (Rössing), Schulenburg und abwechselungsweise zu Pattenfen nehmen, daselbst sich stark beschanzet und mit grobem Geschütze wohl verwahret haben. Und ob er wohl bei Einnahme E. F. G. in diesem Lande gelegener Hauptfestung Calenberg die armen Bauersleute mit stattlichen Ver-

tröstungen wiederum zu dem Ihrigen berufen, und daß sie vor aller Gewalt gefreiet und geschützet werden sollten stark verheißen, ihnen auch derobehuf Salveguardien ertheilen lassen und sie damit dahin bewogen, daß die Unterthanen in den nächstgelegenen Dörfern mit ihrem Vieh sich wiederum zu dem Ihrigen begeben, der Hoffnung sicher zu sein und ihre Wintersaat so viel möglich zu bestellen: so hat sich jedoch im Widerspiel befunden, daß die Tilly'sche Soldateska ihnen, den armen Leuten, nicht allein ihre Pferde, Kühe, Schweine und Schafe abgenommen, alle ihre Kornfrüchte ausgedroschen, weg- und aus dem Lande geführt, sondern sie auch über das erbärmlich geschlagen, theils niedergehauen, theils Nasen und Ohren abgeschnitten, wobei es noch nicht geblieben, sondern weilen die armen Leute nirgends hingewußt, woselbst sie ihres Lebens Aufenthalt suchen können und daher bei dem Ihrigen in solcher Drangsal verblieben und etwan zusehen, wie sie nach Gelegenheit einen Himpten Korn zusammen bringen und zu ihres Leibes Nothdurft mahlen lassen können, haben die Soldaten ihnen das Mehl abgenommen, und die Leute durch große Bitte nur die bloßen Kleien kaum erhalten, aber deren noch nicht mit Frieden genießen können, sondern wenn sie zu Stillung ihres großen Hungers davon auf den Kosten oder Kohlen Kuchen backen wollen, und die Soldaten den Geruch davon vernommen, haben sie nach dem erbärmlichen Exempel wie in der Historien von der Zerstörung der Stadt Jerusalem zu lesen, den armen Leuten solche Hungerkuchen gleichsam vor dem Maule weggerissen, worüber allbereit und noch täglich viel armer Leute, die zuvor in ziemlichem guten Wohlstande gewesen, an Hunger sterben und verderben müssen. Weilen auch an keinem Ort, da sowohl die König'sche [d. h. die dänische] als Tilly'sche Armee ihr Quartier gehabt und noch haben, die Wintersaat bestellet, fürs Andere einem Jeden die Körner, sowohl Sommer- als Winterfrüchte, ausgedroschen, was nicht verzehret, außerhalb Landes geführt, und fürs dritte einem Jeden alles grobe und kleine Vieh, dazu auch alle Habschaft abgenommen, und daher unmöglich scheint, daß auch die Sommersaat wieder bestellet werden könnte: so ist leicht-

lich die Rechnung zu machen, was für ein elender betrübtter Zustand darauf weiters erfolgen und daß viel tausend G. F. G. als dem gnädigen Landesfürsten in dero Schutz und Schirm anvertraute Menschen Hungers sterben werden.“

Diese Eingabe der Stände war wirkungslos wie viele andere. Friedrich Ulrich hatte nicht die Macht zu helfen. Erst im Jahre 1633 kam die Beste Calenberg wieder in den Besitz der Landesregierung.

I.

Bericht des Rittmeisters Jobst Asche von Wettberg an Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig-Lüneburg betreffend die Uebergabe der Beste Calenberg an General Graf von Tilly. 1625, Okt. 24.

Durchleuchtiger unnd hochgeborner gnediger Fürst und Her. G. F. G. sein meine underthenige bereithwillige Dienste nach eußerstem Vermugenn zuvor. Gnediger Fürst und Her! G. F. G. kann ich in aller Underthenigkeit hirmit nicht verhalten, daß ich von Deroselben verordneten Kriegskommissariis Levin Haken, Ernst von Alten unnd Friederichenn Mollin commendirt worden, neben Capitain Joachim vonn Weihe uff der Bestung Calenberg zu verbleibenn. Diemeill aber keine einzige Besatzung alß nur allein Capitain Weihen commendirte 180 Soldaten, dern nur 130 gesundt blieben, daruff gewesen, dan auch 9 Jahr Knechte, auch uff der Bestung leider keine einzige Feurkuhle oder Coronat vorhanden, zu deme auch wenig Krautt unnd Loth, dan auch ganz wenig Victualien darauff gefunden, worauf die Herrn Commissarien vonn der Festung gezogen unnd die Zusage gethan, unß inwendig 3 Tagenn 300 Man vonn dem Außschuß mit Krautt, Loth unnd Victualien, so uns mangeln wurde, daruf verschaffen wolten, auch versprochen, selber hinwieder uff die Bestung zu kommen, daruf aber nichts erfolget; und da kurz darnach der Graff von Tilly die Bestung berant und belagert, haben sie uns solches nicht zu schaffen, viel weniger zu unß gelangen mugenn. Nichtsdestoweiniger aber haben wir in die 3 Wochem, so viel unß mensch- unnd muglich gewesen,

die Bestung erhalten und zu unterschiedlichen Mahlen auff großen Unkosten an den Obristen Obentraut und die Commissarien umb Entsetzung geschrieben, aber keine Hulffe erlangen mugen, zu deme auch gar wenig Kraut und Loth mehr gehabt, daß wir daß Bley von den Dechern uff der Bestung abdecken und in Kugeln vergißen müssen, und nicht mehr Vorrath an Kugeln dan 5 St. und bey die 10 St. Pulver, so wir uff einenn Sturm gespart, behalten und endtlich die Bestung mit gutem Accord ergeben müssen, wie solches E. F. G. hiebey auß den Copien gnedig zu ersehen haben. Hoffe E. F. G. werden mich und die andern Officirer in Ungnaden deßhalb nicht verdenden können. Demnach auch auf der Bestung wenig vorrathig an Speck und Fleisch vorhanden und die Königschen E. F. G. Reuter und Soldaten auch von der Bestung außgefallenn und 300 Rühe dem Feindt zwischen Emmerich und Rößigt *) abgenommen, so sie zur Beute bekommen und verkauffenn wollenn, hab ich an die Hern Commissarien, daß man die für geringe Geldt, als jedes Stück umb 2 Thlr., bekommen konte, gelangen lassen, die sich solches mit belieben lassen. Hab daruf dem Amtman 200 Häubter für 400 Thlr. eingelieffert, der dieselb zu Behuef der Bestungsunterhaltung schlachten lassen, und nun die Reutter und Soldaten daß Geldt von mir und dem Amtman haben wollen, als bitte ich underthenig E. F. G. gnedig geruchen, Deroselben Cammerrethen gnedig befehlen wollen, daß sie an den Landtrentmeister Jobsten Rust alhie, daß er solch Geldt wegenn der gefehrlichenn Überbringung gegen Duitung unß erlegen muß, einen ernsten Befehlig abgehen lassen wollen, solches gereicht E. F. G. zu sonderbahrer fürstlicher Reputation. Ich getröste mich deßelben und binß in aller Underthenigkeitt weiter zu verdienen mehr dann willig und bereith. Actum Hannover den 24. Octobris A. 1625.

E. F. G. undertheniger
Jost Asche von Wethberg.

*) Emmerke und Rößing, in südöstlicher Richtung von Calenberg.

II.

Erklärung der auf der Beste Calenberg anwesenden Officiere und Geistlichen betreffend die Verhältnisse, welche die Capitulation mit Tilly herbeigeführt haben. 1625, Oktober 22.

Zu wissen, nachdem den 2. Octobris die Fr. Br. Commissarii Levin Hake, Ernst von Alten unnd Friedrich Mollin dem Ritmeister Jobst Nschen von Wetberg und Capitein Jochimb von Weihe die Bestung Calenberg befohlen, dieweill aber die Bestung so wenig mit Soldaten als Kraut unnd Loet, auch Proviandt versehen, haben die Commissarii versprochen, ein Tag oder drei sich persönlich bei uns wiederumb einzustellen, auch Kraut unnd Loet, imgleichen dreihundert Soldaten aus dem Ausschus uff die Bestung Calenberg zu verschaffenn, aber uns das eine alß das ander nicht gehalten oder das geringste eingesandt worden, da doch unterschiedliche mahll an die Commissarien geschrieben unnd gebeten, ihre Zusage zu halten, daruff aber einige Andtwort nicht erfolget, wozu wir uns hetten verlassen.

Daruber der Graff von Tylli den achten unnd neundten dieses die Bestungh wegen Kayßl. Mayt. uffgefodert, aber ihme zur Antwort geben worden, wir wusten ihm nichtß zu willen, als Kraut unnd Loet. Darauff den eilfften Octobris rundt umb den Graben mit Lauffgraben umbzugraben der Anfang gemacht, auch zweymahll außgefallen unnd sie daraus geschlagenn. Der Graff von Tilly aber mit etzlichen groben Stücken fur die Bestungh Calenbergk gekommen, einen Tag etzliche Feuerkugeln in die Bestung geworffen unnd geschossen. Daruff den einunndzwanzigsten Octobris nochmahll der Tilly zum dritten unnd vierdten mahll die Bestung gefodert unnd sagen laßen, er wuste wol alles was uff der Bestung were, wir hetten nicht mehr als einhundertvierzig Soldatenn, die fechten konten oder wolten. Daruff der von Wetberg neben Capitein Weißen, Capitein Schwarzkopff unnd Capitein Gehrman die Bauren neben den Priestern in die Kirchen gefodert, die Bauren durch Gotteß willen gebeten mitt unß zu fechten, aber sie durchaus nicht fechten wollen, sondern mit Bruegeln zu Walle schlagen mußen, aber alleß nicht geholffen. Die

Reuterei von der Landtschafft sindt gleichgestaltt ermahnet mit den Officirern zu fechten, sie sich auch rundtauß ercleret, das sie zu Walle nicht gedechten zu fechten, sondern dienten ihren Juncfern zu Pferde. Capitein Weihe zu seinen Soldaten uff den Wall gangen, dieselbe umb Gotteß willen gebeten, nebenst seinen Officirern mit ihm zu fechten, seine Officirer gleichgestalt die Soldaten vermahnet, das sie neben ihnen fechten muchten. Daruff des von Weihe Soldaten ihm sagen laßen, dieweill nur noch bei die einhundertunnddreißig Soldaten gesundt, die Bauren unnd Reuter aber nicht mit fechten wolten, wehre ihn unmüglich die Bestung allein zu halten. Daruff nochmahls Capitein Weihe sie vermahnet, sie solten sich ein Tagh oder zwei halten; ist Capitein Weihe zur Antwort worden, das ihnen unmüglich were die Bestung zu halten, wen die Bauren und Reuter nicht mit fechten wolten, auch weren sie commendiret Volck unnd wehren nicht bei ihren Fehnlein: wen sie dar wehren, wolten sie fechten. Daruff Capitein Weihe mit bloßem Degen zu Walle gangen und sie zwingen wollen, haben sich ezliche rottieret unnd gerueffen, wo er einerlei anfienge sie zu schlagenn, wolten sie ihme den Halß brechen. Alß ist so ein Tumult worden, daß es zu erbarmen. Wie ich neben andern Officirern ersehen, das uns unmüglich ist, dieweill kein Kraut unnd Loet, imgleichen keine Soldaten zu fechten gehabt, die Bestung zu halten, haben wir uns umb mennige Sehle willen zu retten, so Weib unnd Kinder drauff sein, Capitein Joachimb von Weihe dahin vermahnet, dieweill den Officirern unmüglich allein zu fechten unnd die Bestung zu halten, hiemit einzuwilligen gebeten unnd die Bestung zu ubergeben, vor seine Person aber Capitein Weihe nicht darin willigen wollen, sondern dagegen öffendlich protestiret. Dieweill aber kein einiger Soldat, Reuter unnd Knecht helffen wollen fechten, noch vielweniger einiger Bauer unnd gemeine Reuter zum Walle die Wacht versehen wollen, unmüglich die Bestung zu halten, daruff der von Wetbergk sich mit dem Graffen von Tilly in Accord geben mußten, unter solchem Accord, wie solches geschehen, nochmahlig den einunndzwanzigsten Octobris Abendts umb acht

Uhren Capitein Weihe, Jobst Aschen von Wetberg, Capitein Schwarzkopff unnd Gehrman zu Reuter unnd Knechten gesandt, imgleichen die Beambten unnd Vogte an die Bauren gesandt unnd umb Gotteß willen bitten laßen, sich zu bedenkenn unnd nebenst uns zu fechten unnd die Bestung zu halten, aber alles nichtt geholffen unnd nicht fechten wollen. Dieweill man aber noch zur Zeit mit Tilly wegen des Abzuges nicht können verglichen werden, hat nochmahls den zweiunndzwanzigsten Octobris Morgendts frue Capitein Weihe uff den Wall gangen, seine Soldaten umb Gotteß willen gebeten unnd vermahnet, sie mochten neben seinen Officirern mit ihm fechten, aber nicht helffen wollen. Dieweill auch kein einiger Bauer zue Walle arbeiten wollen, da doch Capitein Weihe ihnen bahr Geldt geben, alß sechsunndvierzig Reichsthaler, aber durchaus nicht arbeiten wollen, sondern uns außtrücklich gesagtt, sie wolten nach dem Tilly, der thäte ihnen kein Leidt: daruff ich Jobst Asche von Wetberg mit dem Tilly umb menniges unschuldiges Bluetvergießen unnd mennige Seelen zu retten, schließen mußten, aber nochmahlig Capitein Weihe vor seine Person dagegen offentlich protestiret unnd nichtt eingehen wollen. Daruff den zweiunndzwanzigsten Octobris die gemeinen Reuter, Knechte unnd Bauren in gemein gesagt, so ferne der Capitein Weihe sich nicht ergeben wolte neben den andern Officirern, wolten sie hinunter unnd für sich contrahiren unnd geben.

Uhrkundtlich der Wahrheit, das obbeschriebenes also ergangen, ist diß sowoll von denen uff der Bestung Calenbergk gewesenenen Officirern alß Geistlichen unterschrieben unnd versiegelt worden. Actum Calenbergk am 22. Monatstage Octobris Anno Christi 1625.

(L. S.) Jobst Aschen von Wetberg Ritmeister.

(L. S.) Joachimb von Weihe.

(L. S.) Hans Schwarzkopff, Capitein.

(L. S.) Hans Gehrman.

(L. S.) Dieterich von Eddingerodt.

M. Andreas Niemeier, Pastor und Superintendens
zue Zehnsen*) m. p.

M. Johannes Froböfen, Prediger zu Eldagßen.

Herr Johan Korner, Pastor uff der Beste Calenbergf.

III.

Capitulation zwischen Tilly und den Officieren der Beste Calenberg wegen der Uebergabe derselben an ersteren. 1625, Oktober 31.

Zu wissenn, alß der hochwolgeborne Graff unnd Herr, Herr Joan Tserclas Graff von Tilly, der Römischen Kayßerlichen Majestet General, das Schlos unnd Bestung Calenberg belagert gehalten unnd die darin in Besatzung gelegene Fürstl. Braunsch. Commissarien, Hauptleute, Officirer unnd Soldaten in Mangell entsetzet unnd uff vorgangene unterschiedliche ernstliche Uffforderung im Rahmen allerhochstgedachter Kayß. Majet. hochwolg. Hern Kayß. Generaln nachfolgende Capitulation zu bewilligen übergeben, als nemlich:

1. Das das Exercitium Religionis in dem Fur. Calenberg liberum gelaßen werden soll.
2. So will Reuter unnd Knechte mit ihren bey sich habenden Pferden unnd Bagagi mit Sack unnd Pack, mit brennenden Luntten, Ober- unnd Untergewehr, Kugel in Mundt sicher abziehen, als auch berurte Officirer, Reuter unnd Knechte bis nacher Hannover sicher confoiert werden sollen.
3. Das die Francken unnd beschedigtenn Knechte unnd Reuter uff Wagen auch bis Hannover gelieffert werden sollen.
4. Die Priester unnd Hauptleute sollen sambt ihren Weib unnd Kindern frei passieren unnd in ihre heußlige Wohnung wiederumb gelaßen werden.
5. Es begert der Köning. Majet. in Dennemark Capitein so viel Kraut unnd Loth als er uff die Bestung gebracht

*) Zeinsen.

neben Wagen unnd Pferden wiederumb mit sich ab- und hinwegzuführen zu verstaten.

6. Diemeiln auch allerhandt Siegel unnd Brieff unterschiedlicher Oerter dieser Bestunge vorhanden, daran des Herzogen zu Braunschweig F. G. wie auch dero Landt und Leuten zum höchsten gelegen, sollen selbige unverfehrt gleichergestalt gelaßen werden.

7. Zum siebendten wirdt gesucht, das der Verbrandten hiesiger Bestung das ihrige, welches sie uff die Bestung notwendig haben bringen mußen, zu ihrer Ergezlichkeit alles hinweg wiederumb frei, sicher hinunter gelaßen werden muchte, in Betracht daß sie sonst nichts haben, dabey sie sich mit den ihrigen in diesem bevorstehenden kalten Winter erhalten können.

8. Der letzte Punct. Nachdem der Her General begert, morgen Sambstags fru umb 8 Uhr auszuziehen, solches aber unmöglich, weil die Brucken abgenommen, so wirdt begert bis ubermorgen sich zu gedulden, angesehen die Ausziehenden nirgents unterkommen können, das hochwolgedachter S. Excell. darauff bewilligen, abgeschlagen und sich darauff erclert, wie volget:

1. Der erste Punct ist verwilliget.

2. Bei dem andern gehet Ihr Excell. zu Gemuth, daß sich die Officirer, Reuter und Knechte inn dieser Belagerung man- und ehrlich gehalten, darumb auch ihnen zugelassen wurde, mit ihren Pferden und eigenthumlichen, jedoch wenigen Bagagi mit Sack und Paß, so viel man weis, deßen den Knechten zustendig sey und sonst nach Inhalt des zweiten Articuls abziehen und bis gen Hannover convoirt werden sollen.

3. Der dritte Punct ist derogestalt bewilligt, daß die Krancken und Beschedigten entweder alsobalt durch die Abziehende uff ihren Wagen mitgeföhret oder nach gueter Gelegenheit in 2 oder 3 Tagen mit der Underthanen Föhren hernach geföhret werdenn, die dan ebenmefig mit notwendiger Convoy begleitet werden sollen.

4. Der vierte ist auch bewilligt.

5. Entgegen aber der funffte rundt abgeschlagen.

6. Uff den 6. stehet die Erclerung, das derjennige Furl. Braun. Amtman, Bogt oder Diener, so die arcticulirte Brieff unnd Siegell bishero unter Handen gehabt, dieselbige hinfunfftig noch ferner in seiner Custodi unnd Verwahrung behalten unnd zu dem End mit behorigem Schuz versehen werden sollen.

7. Bei den 7. wolle Ihr Excell. die freie Handt behalten unnd dem Verbrandten ihrem Belieben nach die Handt bieten.

8. Der achte Punct ist abgeschlagen, damit aber die bestimpte Zeit des Abzugß desto schleuniger gehalten werden könne, haben Ihr Excell. albereitz die Anschaffung gethan, daß die Brucke durch ihre verordnete Zimmer- unnd Werckleute in continenti reparirt werden sollen.

Da auch die Ausziehenden in ein Tage Hannover nicht erreichen kunten, soll ihnen unterwegs Quartier unnd Sicherheit ohne einzig besorgende Gefahr verschaffet werden.

Deßen zu mehrer Urkund und vester Haltung haben viel hochg. S. Excell. ihr gräßfl. Insiegel hieruber ufdrukken lassen unnd sich mit eigener Handt unterschrieben. Deßgleichen haben uf Seiten der ausziehenden Soldaten die drei vornembsten Officirer ihr angeborne unnd gewonliche Pizschafften mit uffgedruckt unnd sich ebenergestalt mit eigenen Henden unterschrieben. Geschehen unnd geben Freitagß des 21. Octobris A^o. 1625.

(L. S.) Johan Graff von Tilli.

(L. S.) Jobst Aschen von Wetberg.

(L. S.) Hans Gehrman.

(L. S.) Anton Scherff.

Quoad secretum Tilli Ascanius Wideburg not. subscripsit Hannov.

IV.

Der Kriegscommissarius Mollin bezeugt, daß die Beste Calenberg nicht hinreichend mit Mannschaft und Munitiou versehen und daß es den dort commandirenden Officieren unmöglich gewesen die Festung länger zu vertheidigen. 1625, Oktober 22.

Zu wissen, alß uff gnedige Verordnung des durchleuchtigen hochgeborenen Fursten unnd Hern, Hern Friederichen Ulrichen, Herzogen zu Braunschweig unnd Lüneburgk, meinem gnedigen Fursten, neben Levin Haken und Ernst von Alten als vorhergedachtes unserß gnedigen Fursten unnd Hern verordnetem Kriegscommissarius ich endtsbenanter Joachimb von Weihe unnd Jobst Aschen von Wetberg, respective Königl. Maytt. zu Dennemarck unnd Fr. Br. bestaltem Capitein unnd Ritmeistern, die Bestung unnd das Hauß Calenbergk anbefohlen, sich aber befunden, das erwehnte Bestung an Munitiou auch Volck damahls nicht gnugsamb versehen, deßwegen gedachte Capitein und Ritmeistern uff ihr Begern mehr Munitiou unnd Volck zuzuschicken Vertröstung geschehen, gestalt auch zu dem Ende Capitein Schwarzkopffen, Fischern unnd Unruhe mitt ihrem untergebenen Aufschus ihnen zu succurriren befohlen unnd so baldt umb mehre Munitiou unnd Vorrath nach Wulffenbittel an vorhochgedacht unsern gnedigen Fursten unnd Hern geschickt unnd unterthenig angehalten, gleichwoll so wenig den Succurs an Volcke, welches alles von einander gelauffen, als gesuchter Munitiou fleisigen Solicitirens ungeachtet erfolget, himittelst auch, wie die Bestung berandt, kein Succurs durchgebracht werden konnen, der Herr Generall, mein gnediger Furst unnd Herr, der Herzogh von Wehmer, auch gnedig vor rathsamb angesehen, weill kein Succurs durchgebracht werden konte, sie die Beste so lang muglich halten unnd darnach mit gutem Accorde verlaßen solten, unnd dan den rätlichen Leuthen ihrem Bericht nach dieselbe lenger zu unterhalten unmuglich gefallen, daher vorerwehnte Officirer in Abwesendtheit meiner Mitverordneten mich freundlich ersucht, ihnen dießerwegen einen Schein mittheilen, so habe ich ihnen solches gestalten Sachen nach zu verweigern nicht gewust, einen Jeden nach Standes Gebühr

neben Anerbietung unterthenigst:, unterthenig:, dienst: unnd freundlich ersuchendt, diesem Allen guten Glauben bezumessen unnd so wenig vorberurte Officirer, als mich obangezogener warhaffter Beschaffenheit halber unnd das es sonsten so wenig an ihrer Tapfferkeit als unserm fleißigen Sollicitiren gemangelt, ungnedigst:, ungnedig: unnd ungutlich nicht zu verdencken, solches umb einen Jeden in Unterthenigkeit dienst: unnd freundlich zu erwiedern, bin ich jeder Zeit wilfsamb unnd geflißen. Zu mehrer Urkundt hab ich dieses mit eigenen Händen unterschrieben unnd meinem Pittschaffe betruckt den 22. Octobris Anno 1625.

(Locus sigilli.) Friedrich Mollins.

Pro vera sui originalis copia Ascanius Wideburgk notarius facta collatione in fidem subscripsit.

Ich untenbenanter Capitein Joachimb von Weiße thue hiemit bekennen, das ich dieser Copeien Originall lichtluhts (gleichlautend?) bei mir hab, Ihr Königl. Mahtt. vorzeigen, wen solches geschehen, will ichs dem Ritmeister Jobst Aichen von Wetberg richtig zustellen. Actum Hannover 23. Octobris A^o. 1625.

Joachimb von Weiße.

III.

Aufzeichnungen des Feldmarschalls von Freytag*).

Vor dem ersten Kriege.

Den 17. März 1720 wurde ich in Estorf im Amte Stolzenau in der Grafschaft Hoya geboren und den 26. durch meinen seeligen Vater zur Taufe gehalten. Ich erhielt die Namen Heinrich Wilhelm. Im Juni 1723 verlor ich meinen Vater, welcher Capitain in der hiesigen Fuß-Garde war. Mein Vater hinterließ eine Wittwe mit drei Söhnen und drei Töchtern, von jenen bin ich nur noch allein am Leben. Meine Brüder starben in jungen Jahren unverheirathet; von meinen Schwestern haben sich zwei verheirathet gehabt, die älteste an einen Herrn von Köhler, welche 1780 gestorben ist und vier Söhne hinterlassen hat, wovon zwei bei dem Prinz Ernst'schen Regiment, und zwei bei dem Land-Regiment gestanden. Die zweite verheirathete Schwester ist die jetzt noch lebende Wittwe v. Heimbruch zu Barste bei Berden, welche aber keine Kinder hat.

Den 14. Febr. 1732 wurde ich Page zu Hannover und den 17. Jan. 1737 Fähnrich bei dem damaligen Cam-

*) Der eigentliche Titel derselben lautet:

„Das Merkwürdigste, was mir in meinem ganzen Leben begegnet ist, vorzüglich in den Kriegen, welchen ich beigewohnt, insbesondere in den letzten von 1756 bis 1763, da ich als Stabs-Officier bei dem hannoverschen Jäger-Corps gestanden und nachher solches commandirt habe.“

Darunter befindet sich das Motto:

„Lobe den Herrn, meine Seele! Jehova, mein Gott, wie groß bist Du und wie gnädig hast Du mich geleitet, dessen danke ich Dir vom Grunde meines Herzens! Laß mich nie vergessen alle Deine großen Wohlthaten, die Du von meiner Jugend auf bis hierher an mir gethan hast.“

penschen Infanterie-Regiment und bekam meine Garnison zu Nienburg, allwo ich $6\frac{2}{3}$ Jahr in Garnison gestanden.

Vom Kriege 1741 bis 1748.

Den 8. Septbr. 1741 marschirte ich mit dem Regimente aus Nienburg in das Lager bei Hameln, welches von dem Herrn General du Pontpiétin commandirt wurde; dieses Lager ging Ende October wieder auseinander und ich kam am 28. d. M. wieder mit dem Regimente in Nienburg in Garnison. Den 14. Septbr. 1742 ging ich mit dem Regimente wieder aus Nienburg nach Brabant, kam den 1. Octbr. bei Wesel und den 14. desselben Monats in das Lager bei Brüssel, den 10. Novbr. in die Winter-Quartiere nach Löwen. Den 14. Febr. 1743 brach das Regiment schon von da wieder auf, um nach dem Ober-Rhein zu marschiren und die Avant-Garde mitzumachen, und bekam den 28. Febr. die Kantonnirungs-Quartiere in der Stadt und dem Amte Glabecq im Zülich'schen.

Allhier wurde ich Lieutenant und zu des Herrn Brigade Major Lorent Compagnie gesetzt, um solche zu commandiren. Den 5. April ging der Marsch weiter über Cöln, den Westerwald, über die Lahn, nach der Wetterau und so nach dem Main. Wir bezogen den 11. März ein Lager bei Doringheim, und nach verschiedenen Bewegungen und Lagern am Main, ein Lager bei Aschaffenburg, worauf den 27. Juni 1743 die Bataille bei Dettingen erfolgte, bei welcher auch ich mich befand. Ich machte diesen ganzen Feldzug am Main und am Ober-Rhein bis Speyer mit. Nachdem die Armee, welche von des Königs Majestät Georg II. auch in der Bataille bei Dettingen commandirt wurde, den 24. Octbr. zurückgekommen war, ging ich mit dem Regimente wiederum in das Winter-Quartier nach Brabant und kam den 2. Decbr. abermals nach Löwen. Zu Anfang des Jahres 1744 wurde ich auf mein Ansuchen, einer der Jüngsten, Grenadier-Lieutenant.

Den 13. März 1744 bezog das Campensche Regiment

mit der Armee das Lager bei Brüssel, von dort aus wurde ich mit einigen Grenadier-Compagnien unter der Ordre des englischen General-Lieutenants Campbell nach Gent voraus detachirt; ich stieß darauf wieder zur Armee und das Regiment stand im Monat Juni im Lager bei Dudenarde an der Schelde. Ich machte diesen ganzen Feldzug in Flandern unter dem englischen General Wade mit; von Lille nahmen wir unsern Zug zurück nach Tournay, Gent und Brüssel, allwo die hannoverschen Truppen auseinander und in die Winter-Quartiere gingen, ich bekam mit dem Regiment das meinige wieder zu Löwen.

Im Decbr. gingen 15 Escadrons und 7 Bataillone von den hannoverschen Truppen aus Brabant nach dem Nieder-Rhein. Den 27. April 1745 versammelte sich die Armee unter des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit Befehlen abermals im Lager bei Brüssel. Von hier wurden alle hannoverschen Grenadiere unter der Ordre des Kaiserlichen General-Lieutenants v. Wolf zur Avant-Garde voraus bis unweit des feindlichen Lagers bei Tournay detachirt. Bei Ankunft der Armee rückte diese Avant-Garde wieder in ihre Linie und Regiment; den 10. May wurde das Campensche Regiment wieder zur Avant-Garde kommandirt, dasselbe und ich waren mit in der Bataille bei Fontenoy den 11. May 1745. Ich wurde wegen des guten Verhaltens meiner Grenadiere in dieser Schlacht, wovon aber nur 4 gesund übrig geblieben, vom sechsten Lieutenant des Regiments zum Titulär-Capitain-Lieutenant ernannt; ich machte diesen ganzen Feldzug in Flandern, Brabant, am Rhein und am Brüsselschen Canal noch als Grenadier-Lieutenant auf mein Anerbieten mit, weil nur fünf Subaltern-Officiere des Regiments zum Dienste aus der Bataille übrig geblieben. Ende October ging die Armee in die Winter-Quartiere und das Regiment nach Mecheln. Den 2. Novbr. mußte ich von hier nach dem Lande reisen, um Recruten für das Regiment abzuholen. Den 28. Jan. 1746 traf ich mit solchen zu Antwerpen bei dem Regimente wieder ein. Den 24. Febr. 1746 ging ich mit dem Regimente in die Kantonirungs-Quartiere an der

Nette, unweit Mecheln, um die feindliche Belagerung von Brüssel zu erschweren. Nach der Uebergabe kehrte ich nach Antwerpen zurück. Den 10. April d. J. bezog die Armee und mein Regiment das Lager bei Boyenhaide an der Nette unter der Ordre des Kaiserlichen Feldmarschalls Bathyani, und ging mit derselben nach Brabant zurück. Nachdem die Armee allhier sehr verstärkt und der Prinz Karl von Lothringen das Commando übernommen hatte, marschirten wir wieder vor bis Namur, von hier zurück über die Maas nach Mastricht wieder über die Maas. Den 7. Octbr. hatten wir eine Attacke, der ich mit bewohnte und zwar in der Arrière-Garde, allwo das Regiment einen ziemlichen Verlust hatte. Auch war ich in der Bataille bei Raucour den 11. Octbr. Nach geendigter Campagne ging die Armee auseinander und die hannoverschen Truppen ins Lager nach Tegelen an der Maas, unweit Venloo; von hier den 7. Novbr. in die Winter-Quartiere, und mein Regiment marschirte nach Herzogenbusch.

Den 20. April 1747 marschirte das Regiment von Herzogenbusch ab und escortirte die holländische schwere Artillerie von hier ins Lager bei Tilburg, von da nach Gilzen und darauf, nachdem die ganze Armee sich versammelt hatte, marschirten wir weiter über Westerlo, wo wir die Nette passirten, nach Diest und Hasselt. Von hier marschirte ich mit dem Regimente in der Avant-Garde des Kaiserlichen Feldmarschall Due nach Alt-Bilsen, wo die ganze Armee den 1. August ankam. Den 2. wurde die Bataille bei Lavfeld geliefert, wobei ich mit dem Regimente auch war und durch die rechte Hand geschossen wurde. Bald nachher erhielt ich eine Compagnie bei dem damaligen Hornschen Regimente. Die Armee, welche der Herzog von Cumberland nun wieder commandirte, ging nach Verlust dieser Schlacht bei Mastricht über die Maas ins Lager, und verblieb im Lager bei Argenton vom 19. Aug. bis zum Uebergange von Bergen-op-Zoom und zum Schluß der Campagne.

Das hannoversche Corps ging über Tegelen nach Rhymwegen, allhier auseinander und in die Winter-Quartiere, und das Hornsche Regiment nach Zütphen. Den 24. März

1748 brach ich wieder mit dem Regimente auf, marschirte durch Arnheim, Nymwegen, Grave, und den 11. April ins Lager bei Roermonde. Nach unterzeichneten Friedens-Präliminarien in Aachen gingen die englischen und hannoverschen Truppen über die Maas zurück ins Lager bei Nesselbroch, unweit Greve, und den 19. Juni die Hannoveraner in Kantonnirungs-Quartiere in der Meierei von Herzogenbusch und dem Lande von Ghyte in der Gegend von Gynhoven, allwo der Herzog von Cumberland sein Haupt-Quartier nahm. Nach erfolgtem Frieden marschirten Anfangs Novbr. alle hannoverschen Truppen nach Hause. Ich erhielt mit vier Compagnien des Regimentes meine Garnison in Lüneburg, 7 $\frac{1}{2}$ Jahr bis zum nächstfolgenden Kriege.

In dem erwähnten österreichischen Successions-Kriege habe ich also 8 Feldzüge gethan, vier Bataillen mit beigewohnt und außerdem einer scharfen Arrière-Garde-Attacke bei Gilzen, und bin einmal verwundet worden. Unter diesen 8 Feldzügen ist einer von gar kurzer Dauer und ohne Bedeutung gewesen, einer am Ober-Rheine und die übrigen in Brabant.

Begebenheiten während des Friedens von 1748 bis 1756.

Diese ganze Zeit habe ich, wie bereits erwähnt, meine Garnison in Lüneburg gehabt. 1750 verlor ich meinen Obersten von Horn und bekam wieder zum Chef den Obersten von Diepenbrock. Während der Zeit habe ich mit dem Regimente zwei königlichen Musterungen beigewohnt, zu Hannover und zu Göhrde.

Vorfälle im Kriege von 1756 bis 1763.

Im Jahre 1756 wurden 12 Bataillone hannoverscher Truppen nach England beordert und unter diesen das Diepenbrocksche Regiment. Wir marschirten den 5. Mai von Lüneburg nach Stade, wurden allda den 11. eingeschifft, segelten

am 16. ab und langten den 20. zu Chatham an, gingen den 22. nach Settingborn und den 23. Mai nach Canterbury in Kantonnirungs-Quartiere, verblieben daselbst bis Mitte Juli und marschirten ins Lager zu Coxheath bei Maidstone, standen in demselben bis den 7. Octbr., da wir in Kantonnirungs-Quartieren nach Rochester gingen. Ende Febr. 1757 wurden wir wieder zu Chatham eingeschifft, und kamen den 7. März zu Cuxhaven und medio März wieder in Lüneburg an.

Feldzug von 1757.

Den 15. April brach ich wieder mit dem Regimente von Lüneburg auf: wir marschirten nach Hameln, woselbst wir am 24. dess. Monats ein Lager bezogen. In demselben bekam ich gleich Ordre nach Hannover zu kommen und erhielt den 28. April den Antrag die Majorität bei dem einzurichtenden Jäger-Corps, unter Commando des Vice-Oberjägermeisters und General-Majors v. der Schulenburg. Verschiedene Bedenklichkeiten veranlaßten mich, dieses auszuschlagen: ich wurde aber durch sehr vieles Zureden und Versprechungen dazu bewogen, wiewol ich letztere verbat, auch keinen Antheil an aller vom Corps zu machenden Beute haben zu wollen erklärte. Den 6. Mai wurde ich also als Major und zweiter Stabs-Officier bei diesem neuen Jäger-Corps angesetzt, erhielt aber die Gage, Fourage und Portion als Oberstlieutenant der Cavallerie, jedoch keine Compagnie, die ich im Corps auch während des ganzen Krieges nicht gehabt habe. Da der General-Major von der Schulenburg Anfangs Mai dem Herzog v. Cumberland zur Armee nach Bielefeld ging, wurde mir die Errichtung und Einrichtung des Corps übertragen, welches ich in Hannover besorgte. Die Jäger zu Pferde, welche aus zwei Compagnien bestehen sollten, wurden nach Hfernhausen, und drei Compagnien zu Fuß nach Langenhagen verlegt. Die Errichtung ging so gut von Statten, daß ich medio Juni mit dem ganzen Corps marschiren konnte und den 12. Juni schon mit einer Compagnie von Langen-

hagen aufbrach und in zwei Tagen und zwei Nächten zu Bielefeld ankam, eben da die Armee im Rückzuge nach Herford begriffen war. Den 14. des Morgens, als die Arrière-Garde unserer Armee von dem Feinde stark und bis zum Thore von Bielefeld poussirt, etwas in Unordnung zurückkam, gerieth ich mit einem Theil der Jäger am Thore sogleich ins Feuer und wurde der Feind so empfangen und mit Büchsen der Jäger so gut getroffen, daß er Halt machte und sich zurückzog, in Folge dessen die Arrière-Garde unserer Armee sich, ohne weiter verfolgt zu werden, in die Stadt ziehen und das Thor zugemacht werden konnte, worauf die Jäger der Arrière-Garde folgten, in der Stadt dem Feinde begegneten, der durch ein anderes Thor sich hereingeschlichen hatte, um einen Theil der Arrière-Garde abzuschneiden, welcher dann von den Jägern abermals repoussirt wurde, die sich auch so lange mit ihm herumschlügen, bis die Arrière-Garde aus der Stadt war, sodann den Uebrigen folgten, ohne weiter attackirt zu werden. Die Jäger machten hierauf die Arrière-Garde unserer Armee bis Herford. In Herford mußte die Jäger-Compagnie verbleiben und stieß die 2. Compagnie zu Fuß zu mir. Den 15. Juni des Morgens griff der Feind diesen Ort an, der von dem Blockschen Corps besetzt sein sollte. Die Jäger liefen sogleich auf die Wälle und defendirten ganz allein bis 9 Uhr. Da nun der Feind einige Male mit Verlust zurückgetrieben und die geschehene Aufforderung des Orts abgeschlagen worden, ging er zurück und gab den Angriff auf. Die Jäger hatten zwei Todte und einige Verwundete. Darauf nahm ich meinen Posten in der Gegend von Rehme zwischen der Armee und dem Blockschen Corps, so bei Herford stand. Wie dies sich über die Weser zurückzog und der Armee bis ins Lager bei Holzhausen folgte, machten die Jäger die Arrière-Garde und bekamen ihre Posten im Waisenhanse.

Das gute Verhalten der Jäger bewog des Herzogs von Cumberland Königl. Hoheit, seine Zufriedenheit öffentlich bekannt zu machen und zu bezeugen, auch die Jäger zu Fuß mit 400 Mann zu vermehren, als mit 2 Compagnien à 150

Mann und die 2 alten mit 50 Mann zu augmentiren, es wurde so das Corps auf 845 Mann mit dem Stabe gesetzt.

In der Folge dieses Feldzuges hatte ich mit dem Corps einen sehr sauren und fatiganten Dienst, da erwähnte Vermehrung fast die ganze Compagnie durch nicht complet wurde, und keine leichten Truppen bei unserer Armee waren, wie die Bückeburgschen, dahingegen die Feinde derselben sehr viele hatten, daß also die Umstände nicht erlaubten, zu campiren, sondern allezeit zu bivouaciren, oder die Dörfer vor der Armee besetzt werden mußten; dieses hat auch das Jäger-Corps den ganzen Krieg gethan. Das Corps machte in diesem Feldzuge allein die Avant- und Arrière-Garde, that den Patrouillen-Dienst und gab alle Commandos zu recognosciren. Dasselbe hatte bei dieser Gelegenheit verschiedene Affairen mit dem Feinde, die jedoch fast sämmtlich glücklich und ohne großen Verlust für selbiges ausfielen: auch war das Jäger-Corps mit in der Bataille bei Hastenbeck und zwar auf dem linken Flügel, allwo der Angriff anfing und der Feind zweimal zurückgetrieben wurde; zuletzt mußte aber das Corps weichen, wobei die Jäger zu Fuß (die zu Pferde waren auf dem rechten Flügel) verschiedene Todte und Verwundete bekamen.

Nachdem die Armee vom Schlachtfelde nach Hameln und immer weiter über Nienburg, Verden und Rotenburg nach Bremervörde sich zurückgezogen hatte, mußte ich immer derselben mit dem Jäger-Corps nachfolgen und erhielt zuletzt meinen Posten bei Bevern, 1 Stunde von der Armee. Nach geschlossener Convention zu Kloster Zeven ging ich von hier nach Horneburg in die Kantonnirungs-Quartiere und Ende October nach der Umgegend, und allda verblieb ich, bis die Operationen wieder anfangen.

Von der wieder angefangenen Operation und dem Marsche von Celle bis zum Feldzuge von 1758.

Wie beschloss, wurde die Operation der alliirten Armee wieder angefangen, und nachdem der Herzog Ferdinand, Durchlaucht, das Commando derselben übernommen hatte,

solche in der Gegend von Harburg zusammen gezogen. Nachdem die Jäger zu Fuß die Feinde aus der Stadt auf das Schloß zurückgeschlagen, marschirte die Armee den 1. Decbr. nach Festeburg; das Jäger-Corps machte die Avant-Garde, und ich wurde mit 50 Jägern zu Pferde und 150 zu Fuß Abends befehligt, einiger Transportschiffe auf der Ilmenau und deren Eskorte mich zu bemächtigen zu suchen. Da ich in dieser Nacht nicht so geschwind marschiren konnte, um solche zu erreichen, ging ich mit 25 Jägern zu Pferde voraus, ließ absetzen und griff mit Carabinern und Pistolen ein Commando Infanterie an, welches in einem Hause sich befand. Nachdem Einige getödtet und verwundet, machte ich 1 Officier und 20 Mann zu Gefangenen und bekam 9 feindliche Schiffe mit allerlei Früchten und Montirungsstücken. Zwei Tage nachher folgte ich der feindlichen Armee über Lüneburg, allwo ich ein feindliches Hospital, verschiedene Gefangene und Beute bekam, ging weiter über Uelzen nach Hankensbüttel und Celle, machte den 13. Decbr. die Avant-Garde bis vor diesen Ort, und bekam meinen Posten vor der Brücke in dem Garten, nachher zu Kl. Nehlen. Den 24. Decbr. Abends beim Rückzuge der Armee mußte ich mit den Jägern zu Fuß die Arrière-Garde bis Weyhausen machen. Wie Alles von hier in die Kantonnirungs-Quartiere den 26. Decbr. zurückging, wurde Hankensbüttel dem Jäger-Corps angewiesen, allwo ich sogleich in Folge der vielen Fatiguen des Sommers, dieser Winter-Campagne und des harten Frostes auf der letzten Retraite, auch während der Zeit, daß ich vor Celle mit dem Corps stand, sehr gefährlich krank wurde, nach Uelzen zurückgebracht werden mußte, und erst vor der zweiten Bewegung der Armee von Lüneburg aus nach der Aller und Weser wieder hergestellt wurde.

Feldzug von 1758.

Wie die Armee den 14. Februar wiederum aufbrach und sich nach der Aller und Weser zog, verblieb ich mit einem Theil der Jäger und des Husaren-Corps zu Uelzen,

um die Communication mit Lüneburg zu unterhalten und die feindlichen Truppen zu Celle und Gifhorn zu beobachten. Wie diese die erwähnten Dertex verließen, folgte ich selbigen über Gifhorn, Peine und Hildesheim. Hier stieß ich mit der Avant-Garde des Prinzen Heinrich von Preußen zusammen und folgte mit derselben dem Feinde über Pöppenburg den Weg nach Hameln. Wir wendeten uns darauf rechts nach Eldagsen, griffen allda die feindliche Arrière-Garde an, trieben solche weiter zurück, machten verschiedene Gefangene, nachdem zuvor Einige getödtet und verwundet worden, und blieben hier, einem großen feindlichen Corps gegenüber bis zum Abend stehen, worauf die Preußen über die Leine bei Pöppenburg nach Hildesheim sich zurückzogen und ich vorwärts mit unsern Jägern und Husaren nach Elze ging. Den folgenden Tag rückten wir bis vor Einbeck. Von hier sandte ich die Jäger zu Fuß, einen Theil derer zu Pferde und die Husaren nach dem Sollinge, der Weser zu, marschirte mit 50 Jägern zu Pferde über Northeim nach Göttingen, und bekam hier große Magazine; um solche so viel wie möglich zu behaupten, ließ ich die Jäger zu Pferde und Husaren aus dem Sollinge kommen, und formirte aus der auseinandergezogenen Land-Miliz eine Compagnie, um die Thore zu Göttingen zu besetzen. Nach der Uebergabe von Münden und dem Rückzuge der feindlichen Truppen aus dem Hessischen folgte ich mit den Jägern über Münden, ließ die Jäger, die noch im Sollinge sich befanden, über die Weser gehen und passirte zu Pippoldsberg auch diesen Fluß; nachdem ich mich wieder mit jenen vereinigt hatte, folgte ich der feindlichen Armee nach Paderborn, rückte in diese vom Feinde verlassene Stadt ein, und bekam daselbst ein großes vom Feinde zurückgelassenes Hospital nebst Magazinen und eine ziemlich beträchtliche Beute, und an Kriegsgefangenen auf dem Marsche, in Paderborn und auf dem Lande u. s. w. in dieser Gegend an 2000 Mann. Bis hier ging die 2. Winter-Expedition der Jäger und verblieben selbige vier Wochen in Paderborn.

Wie der Herzog Ferdinand mit der Armee sich nach

dem Nieder-Rhein zog, mußte ich zuvor den 8. Mai von Paderborn nach Ober-Hessen marschiren, um den Feind am Main zu beobachten und das Land gegen kleine Truppen zu kleineren Corps zu decken. Ich nahm meine Marschroute über Fritzlar und Marburg und die Position mit den Jägern (die Husaren hatte ich von Paderborn zur Armee gesandt) zu Frohnhausen zwischen Gießen und Marburg. Wie ich erfuhr, daß der Prinz Xaver von Sachsen von Frankfurt nach Cöln zur feindlichen Armee gehen wollte, ging ich den 15. Mai mit 50 Pferden über den Westerwald auf der großen Straße bis Siegburg, um diesen Prinzen aufzuheben. Da derselbe aber vermuthlich Nachricht davon erhalten und seinen Weg jenseit des Rheins genommen hatte, so kehrte ich zum Corps zurück, nachdem ich 6 Tage und 6 Nächte auf diesem Marsche zugebracht hatte. Während dieser Zeit war der Prinz von Isenburg mit 2 Eskadrons und 2 Bataillonen von der Armee detachirt und zu Marburg angekommen, um die Jäger zu souteniren. In der Folge wurde dieses Corps noch mit 5 Bataillonen Land-Miliz, dem Prinz Friedrich- Dragoner-Regiment, einer Eskadron hessischer Husaren und 200 neu angeworbenen hessischen Jägern verstärkt, und ich kam mit den hannov. Jägern auch unter des Prinzen Commando. Vom 20. Mai bis zur Retraite des Prinzen hatte ich mit den Jägern verschiedene Affairen, die alle zu unserem Vortheil ausfielen.

Bei dem Rückzuge des prinzlichen Corps von Marburg bis diesseit Cassel, als vom 16. bis 20. Juni, machte ich mit den Jägern die Arrière-Garde, und obwohl ich vom Feinde verschiedentlich attackirt wurde, so geschah dennoch der Rückzug ohne Verlust.

Wie der Prinz nun mit dem Corps die Fulda bei Cassel glücklich passirt, noch nichts vom Feinde zu sehen war, des folgenden Tags nach Münden und hinter die Werra marschirt werden sollte, mußte ich noch des Abends den 22. Juni als Courier nach Hannover gehen, um wegen des Soutenements des prinzlichen Corps das Nöthige zu besorgen. Da aber der Prinz den 23. sich verweilt und mit dem sehr

überlegenen Feinde sich eingelassen, entstand daraus die Bataille von Sandershausen, wo dieses Corps gänzlich geschlagen und zerstreut wurde. Nachdem ich meinen Auftrag in Hannover ausgerichtet und wieder zurückgehen wollte, traf ich den Prinzen den 25. Juni mit seinen zerstreuten Truppen zwischen Harste und Moringen an. Wie solche nun einigermaßen in Ordnung gebracht worden, ging ich mit dem Prinzen nach Einbeck zurück, blieb einige Tage da, ging darauf mit den Jägern in den Solling, um den Prinzen von dort her zu decken, und soutenirte mich noch diesen ganzen Sommer in dieser Gegend. Ungeachtet der Prinz Isenburg mit dem Corps bis Hameln zurückging, die französische Armee bis Einbeck vordrang, und verschiedene Truppen auf jeder Seite der Weser im Paderbornischen und in Hessen hatte, so nahm ich doch noch Drengelburg, schickte diese Garnison darauf nach Cassel zurück und machte unterwegs dahin einige Gefangene. Während der Zeit, daß die feindliche Armee im Götting'schen stand, hatte ich im Sollinge einige glückliche Affairen. Wie das Oberg'sche und Isenburg'sche Corps auf jener Seite der Weser durch das Paderborn'sche bis vor Cassel vordrang und die feindliche Armee von Göttingen eilend über Münden dahin marschirte, hatte ich einige Actions mit der Arrière-Garde; ich bekam auch Gefangene, und bewirkte, daß die Feinde Münden schleunigst verließen. Nach verschiedenen Bewegungen jenseit und diesseit der Fulda retirirte sich das ganze Oberg'sche Corps den 14. Octbr. von Landwehrhagen nach Lutterberg. Auf diesem Rückzuge wurden die Jäger der Arrière-Garde sehr angegriffen, der Feind konnte aber keinen Vortheil denselben abgewinnen. Nachmittags kam es noch zu der Bataille bei Lutterberg; nach Verlust derselben machten die Jäger wieder die Arrière-Garde, und solche mußten zur Deckung des rechten Flügels in den Solling marschiren und dort verbleiben, bis der Feind über Cassel bis nach Marburg sich zurückgezogen, worauf das Jäger-Corps wieder bis auf jene Seite der Edder vorging, die Kantonirungs-Quartiere im Löwensteinschen Grund, und ich das meinige zu Kerplinghausen bekam. In

Folge eines erhaltenen Befehls trat ich sogleich meine Reise von hier über Paderborn nach Münster zum Hauptquartier an, erhielt allda mein Patent vom 2. Novbr. 1758 als Oberstlieutenant der Cavallerie und zugleich meine Verhaltungsbefehle, was ich für das Jäger-Corps in Hannover auf künftigen Feldzug besorgen sollte. Also das Corps, aus 3 Compagnien zu Pferde à 106 Mann und 6 Compagnien zu Fuß à 156 Mann, ward diesennach mit dem Stabe 1265 Mann stark, dasselbe sollte in 3 Brigaden vertheilt werden. Nachdem ich dies Alles zu Hannover besorgt hatte, kam ich Ende Jan. 1759 zu Kerstlinghausen beim Corps wieder an.

Feldzug von 1759.

Den 28. Febr. fingen die Operationen mit den Jägern wieder an; wir marschirten unter dem hessischen General v. Urff in die Gegend zwischen der Fulda und der Werra, um die Reichs-Armee aus dieser Gegend zu vertreiben. Die Jäger hatten den 1. März bei Schlenkengsfeld mit den Kaiserlichen Husaren eine kleine Affaire, da sich diese und überhaupt die ganze Reichs-Armee aber über Bacha zurückzog, so kehrten die Jäger gleichfalls nach ihren Quartieren zurück. Den 20. März mußte ich auf Befehl eine Demonstration mit einigen Jägern nach dem Sauerlande machen: ich hatte eine kleine Affaire bei Nieder-Laasphe, hierauf kehrte ich sogleich für meine Person zurück, marschirte den 24. März mit dem Corps nach Fulda und ließ jene Jäger nachkommen. Hier kam ich unter die Ordre des Erbprinzen von Braunschweig, machte von dessen Corps die Avant-Garde ins Frankensche über Bischofsheim bis vor Meiningen und Wafungen, allwo den 1. April drei Regimenter von der Reichs-Armee durch Capitulation zu Kriegsgefangenen gemacht wurden.

In einem Dorfe an der Werra, 2 Stunden von Meiningen, griff ich mit der Avant-Garde zu Pferde und von dem Jäger-Corps ein Detachement Kaiserlicher Cavallerie und Infanterie der Reichs-Armee an, und bekam solche allesammt gefangen. Den 1. April Nachts war ich mit in der

Affaire bei Wasungen mit der Reichs-Armee. Nachdem nun selbige repoussirt, wurde sie bis über Suhl und Schleusingen verfolgt. Ich hatte mit den Jägern zu Fuß bei Hirschbach zwischen erwähnten 2 Orten eine Action, ging weiter nach Suhl und die folgenden Tage über Meiningen und Gladungen nach der Gegend von Fulda zurück und kam den 8. April zu Flinden bei der Armee wieder an, brach den 10. wieder auf, machte die Avant-Garde der Colonne des Erbprinzen, attackirte und vertrieb den Feind noch selbigen Tags von Bierstein und den 12. April von Windeck, machte allda 1 Officier und 40 Mann zu Gefangenen und bekam die Bagage vom Regiment Roussillon zur Beute. Den 13. April, den Tag der Bataille bei Bergen, mußte ich wieder die Avant-Garde bei der ganzen Armee machen und gewann die Höhe bei Bergen, welche ich bis zur Ankunft der Armee über 1 Stunde im Angesicht der ganzen feindlichen Armee behauptete. Da Bergen angegriffen werden sollte, mußte ich mit den Jägern auf den rechten Flügel bei Bilbel und diesen Ort besetzen; obwohl der Feind versuchte, die Jäger daraus zu vertreiben, so soutenirten sich selbige den ganzen Tag und die Nacht bis auf den Morgen, zogen sich mit Anbruch des Tages zurück und folgten der Armee bei Windeck, ohne attackirt zu werden. Ich war mit in der Arrière-Garde am 15., 16. und 18.; den 19. hatte ich bei der Gelegenheit eine kleine Affaire bei Grimberg, degagirte ein Grenadier-Bataillon und einige Cavallerie der Preußen. Den 20. habe ich wieder den Nachzug gemacht bis Nieder-Grund, und den 23. bekam ich die Kantonnirungs-Quartiere in Neustadt mit dem Jäger-Corps; das Hauptquartier wurde nach Ziegenhain verlegt. Den 24. Mai ging ich mit 2 Brigaden Jäger von Neustadt über Wildungen, Korbach, Brilon, Rütthen und Anna ins Westphälische und kam den 25. Mai in Dortmund mit den gelben preußischen Husaren zusammen. Den 4. Juni marschirte ich von da wieder ab unter dem Erbprinzen, dessen Avant-Garde ich ausmachte. Den 5. Juni kam ich durch einen Umweg nach Elberfeld. Ich griff mit den Jägern den Feind sogleich an; nachdem

derselbe einige Todte und Verwundete bekommen, ergab er sich. Ich machte zu Kriegsgefangenen: 1 Oberstlieutenant, 6 Officiere und 104 Mann. Den 6. Juni folgte der Prinz dem Feinde mit allen leichten Truppen über Mettmann bis vor Düsseldorf, und den 7. ging ich mit den Jägern wieder über Mettmann, Hardenberg, Langenberg, Hattingen, Langendreer, Dortmund, Unna, Werl, Alten-Geseke, Rütthen und darauf nach Kloster Büren zurück. Den 19. Juni machte ich den Nachzug der Armee bis Pippstadt mit den Jägern und den 20. die Avant-Garde bis Nietberg. Ich bekam mit dem Jäger-Corps meinen Posten zu Neu-Kaunitz. Den 22. wurde ich von da mit einer Compagnie zu Pferde und einer zu Fuß detachirt, um die feindliche Armee bei Baderborn zu observiren und den Weg nach Bielefeld so viel wie möglich zu decken. Da unsere Armee sich nach Osnabrück zurückzog, die feindliche aber auf Bielefeld hinaufging, und ich von jener abgeschnitten ward, entschloß ich mich, hinter die feindliche Armee mich zu ziehen und die feindlichen Convois anzugreifen, zu nehmen oder zu vernichten, und dann zu suchen, durch einen schnellen und versteckten Marsch in den Solling und so zu unserer Armee wieder zu gelangen. Bevor die Armee von Nietberg zurückmarschirte, verließ der General-Major von der Schulenburg, Chef des Jäger-Corps, die Armee und das Corps, ohne daß dieses mir bekannt wurde, und ich erfuhr nicht eher, daß das Corps vacant geworden, bis solches im Febr. 1760 mir wieder anvertraut wurde. Ein erfolgtes Avancement bei den Hessen zum General-Lieutenant soll die Veranlassung dazu gewesen sein.

Nachdem ich eine Jäger-Compagnie zu Fuß und ein Detachement Jäger zu Pferde, die auch von unserer Armee detachirt und abgeschnitten waren, wieder an mich gezogen, verschiedene Märsche und Bewegungen dieserhalb, um mein Vorhaben zu erreichen, ins Lippe-Deitmoldsche gemacht, und zu Heinoldetrup mich fast hinter der feindlichen Armee befand, erhielt ich durch einen abgesandten Officier den 29. Juni den Befehl vom Herzog Ferdinand, mit den Jägern, welche ich bei mir hatte, nach dem Solling zu gehen, das Stock-

hausensche Corps allda an mich zu ziehen und, nachdem von Hameln ab 400 Mann zu Fuß und 200 Mann Dragoner zu mir gesandt sein würden, mit diesem Corps in jener Gegend dem Feinde so viel wie möglich zu suchen Abbruch zu thun. Sobald ich nun diese Truppen an mich gezogen, ließ ich den 4. Juli ein Commando von Volontaires d'Alsace zu Uslar angreifen und bekam solches ganz gefangen, als: 1 Capitain, 1 Lieutenant und 29 Mann. Hierauf ging ich mit dem ganzen Corps des Nachts nach Hameln. Eine Meile vor Münden attackirte ich den Hauptposten dieser Volontairs (den 5. Juli des Morgens); was nicht blieb, wurde gefangen. Ich machte zu Gefangenen: 1 Obersten, 23 Officiere und 223 Gemeine, worauf ich noch selbigen Tages nach Bursfelde, eine Stunde von da, ging, auch den Rest dieser Volontairs angriff, und, die nicht blieben, zu Gefangenen machte, als: 1 Oberst-Lieutenant, 2 Capitains, 2 Officiere und 125 Mann. Also war ich so glücklich, in einem Tage das ganze Regiment zu ruiniren und in Allem 31 Officiere und 379 Gemeine von demselben zu Gefangenen zu machen.

Den 7. Juli alarmirte ich Münden und ließ ein Commando zu Dransfeld aufheben; den 8. griff ich Wizenhausen selbst an und bekam allda 1 Capitain, 1 Lieutenant und 50 Schweizer und außerdem 1 Cuirassier-Officier und 22 Cuirassiere gefangen. Ich fehrte über Göttingen, Wehnde und Bovenden nach dem Solling zurück und ging den 11. Juli bei Gieselwerder über die Weser, um die feindlichen Convois, die von Cassel nach der Armee und Paderborn gingen, zu vernichten, bekam aber unterwegs den Befehl, zurück nach Hameln zu kommen, weil feindliche Corps in dasiger Gegend wären und diese Armée sich der Weser bei Münden genähert. Ich fehrte sogleich wieder um, ging mit meinen Jägern bis in die Gegend von Hameln, sandte die Commandirten wieder in die Festung, und ließ das Stockhausensche Corps im Solling und die 200 Dragoner zu Dassel. Mit den Jägern passirte ich die Weser bei Bodenwerder und griff den 16. Juli eine zurückgelassene Arrière-Garde des Corps des Ge-

nerals de Germain zu Merzen an; was nicht blieb wurde gefangen. Ich machte 1 Capitain, 1 Officier und 25 Gemeine zu Gefangenen, der Feind ließ 25 Todte, worunter 1 Oberstlieutenant, auf dem Platze, ich verlor aber 1 Lieutenant und einige Jäger zu Pferde an Todten und Verwundeten. Ich marschirte hierauf wieder über die Weser, da ein feindliches Corps in der Nähe stand, nach Börby, den 22. über Lüthorst, Holtenstedt und Catlenburg nach Scharzfeld, um die streifenden leichten Truppen der Reichs-Armee von da zu vertreiben und anzugreifen. Ich erhielt aber wieder eine Ordre, nach Hameln zurückzukommen und zu versuchen, das Corps des Generals de Germain auf den Multhöpen anzugreifen oder solches zu amüsiren. Da ich alles an mich gezogen und zwei Bataillone à 400 Mann kommandirte, die ich aus Hameln erhalten, versuchte ich den 29. Juli diese Attacke. Da aber der Feind mir weit überlegen war und eine vortheilhafte Stellung hatte, so suchte ich ihn aus dieser herauszulocken und dann ihn anzugreifen. Solches war jedoch nicht thunlich. Ich machte nur 4 Officiere und einige Gemeine zu Gefangenen, auch einige Beute an Ochsen. Mein Verlust bestand bei dieser Attacke aus einigen Jägern. Hierauf zog ich mich in die Gegend von Ohr zurück, und nachdem ich 2 Bataillone nach Hameln zurückgesandt hatte, marschirte ich, in Allem 220 Pferde und 500 Mann zu Fuß stark, hinter die feindliche Armee nach der Gegend zwischen Baderborn und Bielefeld, um die feindlichen Convois zu zerstören. Den 2. Aug. wurden 4 Officiere und eine Cassé zu Detmold vom Hauptmann von Campen genommen, von mir bei dem Kreuzkrüge zwischen Baderborn und Detmold mit einer Avant-Garde von 20 Pferden wurden ebenfalls 12 Officiere, welche zur Armee gehen wollten, gefangen, und auf der Senner Haide verschiedene Ochsen, Schafe und andere Sachen zur Beute gemacht. Mit diesem Allen ging ich zurück nach Horn; ich sandte Commandos und Patrouillen, auch Kundschafter aus, um Nachrichten vom Feinde einzuziehen; da derselbe gegen Detmold im Anzuge war, setzte ich mich mit meinem Detachement auf dem Buttberg fest und verblieb des Nachts in Heili-

genkirchen. Den 5. Aug. marschirte ich wieder auf Detmold, griff mit den Jägern zu Pferde und den Dragonern die Tête der Escorte der großen Bagage auf dem Pagenberge an, und ließ die Jäger zu Fuß die Infanterie, welche aus Detmold kam, zugleich attackiren.

Ich bekam verschiedene Officiere, Commissaire, Unterofficiere und Gemeine von der Bagage und Escorte, 34 Bagagewagen mit 6 Pferden gefangen, von dem Marschall Coustades, dem Prinzen Kaver und andern Generalen überdies so viele Beute, wie nur fortzubringen war, und außerdem wurde Alles, was aus Detmold gekommen, vernichtet. Wie ich nun die Nachricht erhielt, daß das Corps auf den Mülthöpen nach der verlorenen Schlacht von Minden, sich hinter mich zurückzog, so sandte ich um 9 Uhr Morgens alle Jäger nebst dem Stockhausen'schen Corps und der Beute zurück nach Barntrup, folgte 12 Uhr mit den Dragonern und traf allda des Nachts ein. Ich mußte darauf sogleich nach Hameln zum Erbprinzen kommen; hier bekam ich meine Verhaltungsbefehle. Als bald darauf die Jäger mit der Beute in Hameln angekommen waren, ging ich mit sämtlichen Jägern zu Pferde, Dragonern und 2 Bataillonen, welche von der Garnison dazu commandirt waren, auf Bodenwerder, ließ die Jäger zu Fuß und das Stockhausensche Corps nachkommen, und die gemachte Beute allda verwahrlich zurück, trieb den Feind zurück über die Weser bei Hehlen, marschirte über Polle und durch den Solling nach Schneen bei Minden, kanonirte die Avantgarde der feindlichen Armee allda den 8. und die Armee selbst des Nachts den 9. bei Dransfeld, setzte mich derselben gegenüber auf den Ochsenberg, verblieb allda mit dem Corps, bis der Erbprinz mit seinem Corps eintraf, ging darauf wieder nach Schneen, und hatte den 10. August Abends spät eine sehr scharfe Attacke mit der Avant-Garde des Feindes. Da aber dieselbe aus 5 Brigaden bestand, und ich von Niemand unterstützt wurde, so mußte ich die Attacke aufgeben; ich zog mich hierauf nach Bühren vor den Wald und marschirte den 11. nach Minden. Hiernächst ging ich bei Hameln über die Weser nach der Gegend von Warburg, sandte alle andern

Truppen, die ich bei mir hatte, zur Armee und begab mich mit den Jägern nach Ahnholzen, woselbst ich unter die Ordre des Generals v. Wangenheim kam. Den 19. wurde ich wieder nach Cassel gesandt, um solches zu erobern, und machte daselbst 450 Gefangene. Den 20. d. M. marschirte ich nach Felsburg und den 21. nach Ober-Grenzbach auf des retirirenden Feindes linken Flügel zu; ich sandte den Major Friedrichs nach Neufkirchen, ein Commando dort aufzuheben, was auch geschah. Wir bekamen 1 Officier und 23 Gemeine zu Gefangenen. Die Garnison zu Ziegenhain, die nach der Armee sich ziehen wollte, trieb ich wieder in den Ort zurück und machte sie des folgenden Tages durch Capitulation ebenfalls zu Kriegsgefangenen; die Garnison zählte 400 Mann. Den 24. marschirte ich nach Neustadt, den 29. nach Ober-Weimar zur Armee, den 4. Septbr. nach Kirchhain zum Herzog von Holstein, und den 10. wieder zur Armee zwischen Marburg und Gießen und machte ich die Avant-Garde bis ins Lager bei Krosdorf. Hier erhielt ich das Patent als Titulär-Oberst (vom 24. Septbr. 1759); bis zum 5. Octbr. verblieb ich auf dem Vorposten zu Kinzenborch, sodann ging ich über die Lahn und hatte den 8. eine kleine Affaire mit der Garnison von Gießen. Den 9. rückte ich weiter vor und kam unter die Ordre des Generals v. Urff zu stehen. Den 11. attackirte ich des Feindes Vorposten bei Buzbach. Den 22. griff mich der Feind mit einer weit überlegenen Macht bei Nacht von verschiedenen Seiten her an; ich zog mich bei Zeiten mit Ordnung und ohne Verlust an Mannschaft aus dem Orte hinter eine Anhöhe zurück. Durch Nachlässigkeit meiner Reitknechte büßte ich 5 Reitpferde ein. Bei Tagesanbruch marschirte ich wieder nach dem Dorfe, welches der Feind mit Verlust einiger Gefangenen verließ. Abends nahm ich meinen Posten zu Dornholzhausen ein und ließ ein Commando zu Langengans. Den 25. Octbr. repoussirte ich die Lahn und postirte mich zu Dorla. Den 28. mußte ich mit einigen Jäger-Compagnien nach der Gegend von Homburg a. d. Ohm marschiren, um die allda umherstreifenden Partheien zu vertreiben; ich ging mit den Jägern zu Fuß und den hessischen

Jägern zwischen die Fulda und Werra, um jenes zu bewirken, und kehrte darauf nach Homburg zurück. Den 6. Januar 1760 ging ich nach Lehrbach und den 12. nach Mardorf; allhier blieb ich, bis die feindliche Armee in die Winterquartiere ging. Den 23. Jan. marschirte ich darauf mit der 3. Brigade Jäger nach Bacha (die 2 andern Brigaden Jäger kamen in den Gordon des Generals Luckner), und ich commandirte den Gordon an der Werra, bestehend aus der 3. erwähnten Brigade Jäger, drei Escadrons schwarzer preussischer Husaren, 2 Bataillonen hessischer Grenadiere und 200 Mann hessischer Cavallerie.

Nota. Dieser Feldzug ist für mich der längste und fatiganteste, aber auch der glücklichste des ganzen Krieges gewesen, indem ich über 600 deutsche Meilen marschirt war und mehr als 130 Officiere und 1700 Mann unter meinem Commando und in meinem Beisein zu Gefangenen gemacht worden sind.

In diesem zurückgelegten Feldzuge wurde das Jäger-Corps zu Fuß mit 50 Gewehrschützen per Compagnie vermehrt, und bestand also das ganze Corps aus 3 Compagnien zu Pferde à 106 Mann und 6 Companien zu Fuß à 200 Mann, den Stab zu 11 Mann mitgerechnet in Allem aus 1565 Mann.

Da der General-Major v. d. Schulenburg die Armee und das Corps in diesem Feldzuge zu Rietberg, wie erwähnt, verlassen hatte, und bis dahin das Jäger-Corps vacant geblieben war, so wurde mir solches im Febr. 1760 anvertraut, aber niemals überliefert, auch die Rechnungen mit gedachtem General nicht in Ordnung gebracht. Während der Zeit, daß ich in Bacha im Quartier gewesen, bin ich mit der Jäger-Brigade und den andern Truppen des Corps nach Schmalfalden marschirt, um Recruten auszuheben, auch einmal ins Fränkische und einmal ins Würzburgische, um die Verpflegung des Gordons und Contribution für die Gordons-Casse einzutreiben, desgleichen auch nach Fulda. Auch habe ich verschiedene Märsche theils thun müssen, theils gethan, um den Feind zu vertreiben oder zu entfernen. Ueberdem bin ich

verschiedentlich von den französischen und Reichs-Truppen angegriffen, ohne einen Verlust von Belang zu erleiden. Den ganzen Winter war ich aber genöthigt, sehr auf meiner Hut zu sein, die Bagage zurückzusenden, und die Jäger des Nachts angekleidet immer beisammen zu halten, in einige Haufen vertheilt.

Feldzug von 1760.

Kurz vor Eröffnung dieser Campagne wurden die Jäger zu Pferde noch mit 3 Compagnien vermehrt, welche Ende Mai beim Corps eintrafen, dessen Stärke nun also mit dem Stabe 1883 Mann ausmachte.

Wie der Feldzug medio Mai eröffnet werden sollte, verblieb ich nur allein mit der 3. Brigade Jäger auf dem linken Flügel der Armee, um die Franzosen im Fuldaischen und an der Fulda, und die Reichs-Armee an der Werra zu beobachten, daher ich meine Stellung öfters verändern und sehr behutsam einrichten mußte. Wie unsere Armee und die feindliche bei Ziegenhain standen, ging ich mit der gedachten 3. Brigade, mit 2 Escadrons von den gelben preussischen Husaren und mit dem Bataillon Trümbach hinter letztere Armee, kam aber nur bis Hungen, weil die Preußen zu sehr desertirten, dem Feinde Nachricht gaben und keine forcirten Märsche mehr zu thun vermögend schienen. Nachdem ich also einige Gefangene und etwas Beute gemacht hatte, kehrte ich über den Vogelberg nach der Fulda zurück, sandte die Preußen wieder zur Armee und blieb mit der Jäger-Brigade in dazwischenliegender Gegend auf dem linken Flügel der Armee. Den 14. Juli erhielt ich Ordre, zum Erbprinzen in Trehsa zu stoßen; den 16. machte ich die Avant-Garde des prinzlichen Corps bis Emstorf, und war der erste, der mit den Jägern den Angriff von hinten auf das feindliche Hauptquartier machte; ich drang bis nahe vor das Dorf, wo eine Kanone stand, die der Formirung des prinzlichen Corps hinderlich ward, und suchte mich derselben zu bemächtigen. Bei dieser Gele-

genheit, da ich mit dem Feinde ganz gemischt ward und einen Officier selbst gefangen nahm, wurde ich durch den Unterleib geschossen, so daß die Spitze des rechten Hüftknochens verletzt wurde. Erwähnter gefangener Officier und 2 Soldaten des erbprinzlichen Corps brachten mich zurück, und nachdem ich verbunden war, transportirten sie mich nach Ziegenhahn, von da nach Cassel. Auf diesem Wege litt ich unbeschreiblich.

Den 29. Juli mußte ich wegen Vordringens der Franzosen über Münden, Bursfelde, Uslar u. s. w. nach Hannover gehen. Hier wurde ich über zehnmal geschnitten, man nahm viele Splitter vom Knochen heraus, und ich mußte bis zum Mai des folgenden Jahres allda verbleiben. Die Wunde war inzwischen noch nicht geheilt, als ich den 19. Mai 1761 nach Baderborn zum Hauptquartier und den 21. zum Corps nach Marburg ging.

Feldzug von 1761.

Ich kam unter die Ordre des Generals v. Spörcken zu stehen. Den 25. und 26. Mai besah ich das Jäger-Corps, welches längs der Diemel postirt stand, recognoscirte die ganze Gegend längs dieses Flusses vor- und rückwärts, so weit nur thunlich, was mir nachher bei der Retraite unseres Corps sehr zu statten kam. Den 11. Juni mußte ich eine Fouragierung decken, und den 12. d. M. musterte Se. Durchlaucht der Herzog Ferdinand das ganze Spörckensche Corps.

Den 28. Juni drang die Brogliosche Armee vor bis an die Diemel im Angesicht des Spörckenschen Corps, 83 Escadrons und 87 Bataillone stark. Diesen Tag geschah nichts denn scharmuziren und kanoniren; da aber die Feinde dem Spörckenschen Corps mehr wie dreifach überlegen waren, fand dieses sich genöthigt, des Nachts sich zurückzuziehen. Das Corps wollte nun den Weg über Baderborn zur großen Armee nehmen, da solches aber von der ganzen Broglioschen Armee verfolgt ward, und ein feindliches Corps bereits zu Dalheim, folglich dem Spörckenschen Corps fast im Rücken

stand, wendete sich dieses links über den Wald nach Wilbadessen. Die Jäger mußten die Arrière-Garde machen; sie erlitten einen ziemlichen Verlust, aber nicht so viel nach Verhältniß, wie die Infanterie der Arrière-Garde. Diese verlor auch 8 Kanonen von dem Bückeburgschen Park. Den 29. marschirte das Spörckensche Corps wieder nach Driburg und den 30. nach Steinheim zurück. Die Jäger machten die Arrière-Garde, ohne vom Feinde verfolgt zu werden. Von hier ging das gedachte Corps wieder vorwärts über Detmold nach der Gegend von Bielefeld, über Kloster Mariensfeld nach Rehda. Die Jäger mußten die Avant-Garde machen. Von hier ging ich mit einer Brigade Jäger wieder nach dem Solling, nahm meine Route auf Pyrmont, wo ich das Stockhausensche Corps mit mir nahm, von hier weiter über Grohnde, da die Weser nicht zu passiren, über Hameln, Dirsen und für meine Person nach Holzminden. Ich sandte das braunschweigische Jäger-Corps von hier nach dem Solling zu den andern Jägern; von diesem Orte ging ich weiter längs der Weser mit meiner Escorte bis Odelsheim, allwo ich diesen Fluß zu passiren nur thunlich fand, ließ dahin alle Jäger kommen und sandte den 13. Juli gegen Abend, so bald es dunkel war, den Rittmeister von Campen mit 200 Jägern zu Pferde durch diesen Fluß, mit dem Befehl, seinen Marsch so einzurichten, daß er den nächsten Morgen früh in der Gegend von Weiß-Uffeln sein möchte, und alle feindlichen Transports und Convois auf der Straße von Cassel bis Warburg angreifen, nehmen, vernichten, die Wagen verbrennen, wozu derselbe Pechkränze erhalten, und den Pferden, welche nicht gut mitzubringen, die Hesse abhauen zu lassen, sowie seinen Marsch und Unternehmen so einrichten sollte, daß er am folgenden Abend zurück sei, da der Feind den ganzen Weser-Fluß und Münden stark besetzt und sehr viele feindliche Truppen längs der Diemel sich befanden. Ich setzte mich mit den Jägern an der Weser bei Odelsheim fest, ließ des Morgens Zeppenburg besetzen, ein feindliches Commando zu Gieselwerder attackiren und nöthigen nach Trendelburg sich zurückziehen. So erwartete ich den gedachten Rittmeister von Campen zurück,

welches den folgenden Nachmittag geschah, nachdem er Abends 10 Uhr durch den Fluß gesetzt, wobei einige Jäger ertrunken waren, zwei große Convois, jedes von 200 Wagen, nach Bescheinigung der gefangenen Commissaire bei Ober-Meisser und auf der Straße nach Warburg zernichtet, einen großen Theil der Pferde gehesset, 900 Stück davon mit sich genommen hatte, wovon aber nur 634 mit über die Weser gekommen, und nur einige Mann dabei verloren gegangen. Nachdem ich nun alle meine Detachements an mich gezogen, ging ich des Abends nach Uslar und den 15. nach Einbeck, um die Beute-Pferde zu unserer Artillerie und Armee zu senden. Den 18. Juli marschirte ich wieder von da ab, um die feindlichen Magazine längs der Fulda und Werra, sowie auch die Transportschiffe bei Hirschfeld zu ruiniren. Jenes ließ ich durch den Rittmeister von Campen mit den Jägern zu Pferde thun und dieses that ich selbst mit den Fuß-Jägern von Allendorf bis Wanfried. Zu Eschwege kamen wir wieder zusammen. Bei dieser Gelegenheit wurden ein Oberstlieutenant, 2 Officiere, einige Gemeine und verschiedene Commissariats- und Privat-Bediente gefangen. Den 22. Juli ging ich nach Duderstadt, Herzberg und Osterode und kam den 30. wieder in die Nähe des Sollings, da die feindliche Armee sich nach Hörter zog und dem Sollinge sich näherte. Wie einige Tage nichts vom Feinde sich hier blicken ließ, sandte ich den Capitain Sander mit 120 Pferden auf die Straße von Münden nach Göttingen, um auch auf dieser Straße die feindlichen Convois zu ruiniren, und ich ging den 3. Aug. nach Eschershausen und Wickensen, den 5. aber mit allen Pferden auf die Hube bei Einbeck, um den Capitain Sander wieder an mich zu ziehen, dem ich nämlich dahin ein Rendezvous gegeben, welches denn auch geschah, nachdem dieses Commando mehr als 100 Mehlwagen in der Gegend von Dransfeld vernichtet hatte, ohne Verlust von seiner Seite. Da mittlerweile die feindliche Armee an die Weser gerückt war, verschiedene Corps über diesen Fluß gesetzt und die Jäger in Eschershausen attackirt hatte, ging ich mit den Jägern zu Pferde dahin zurück, den 13. aber wieder mit dem ganzen

Corps auf Einbeck, um den daselbst eingedrungenen Feind anzugreifen, mußte aber unterwegs umkehren und zum General Luckner bei Wickensen stoßen. Dessen Corps und die dabei befindlichen Jäger hatten eine Affaire zwischen Dassel und Mackensen, wobei der Major von Winnigerode mit 3 Escadrons an 400 Cuirassiere gefangen nahm. Den nächsten Tag folgte ich mit dem General v. Luckner dem Feinde nach Uslar; wir griffen denselben allda im Lager an, vertrieben ihn und nahmen ihm bei Adelepsen im Holze gegen 400 Mann, nebst 40 Officieren und 2 Fahnen vom Schweizer Regimente Courtes.

Da hierauf die ganze feindliche Armee bei Hörter über die Weser in den Solling gehen wollte, marschirte der General Luckner mit seinem Corps nach Fürstenberg und ich mußte zu Uslar bleiben. Wie nun die feindliche Armee den Fluß völlig passirt hatte, der General Luckner aber gut fand, sich nach Eschershausen zurückzuziehen, weil der Feind ihn verfolgte und sich so postirte, daß ich von jenem abgeschnitten war, so hatte ich Mühe auf Umwegen aus dem Sollinge zu kommen, und zwar zwischen Einbeck und Wickensen. Als nun die feindliche Armee wieder aus dem Sollinge nach Einbeck vordrang, nahm ich meinen Posten auf der Hube, allwo die 2. Brigade Jäger wieder zu mir stieß.

Da der Herr General v. Luckner wegen Ausrückens der ganzen feindlichen Armee sich verbunden fand, nach Einbeck zu marschiren, so nahm ich meinen Weg mit den Jägern von der Hube über Greene nach Imshausen. Wie die feindliche Armee gedachten General zu Einbeck attackirt, sein Corps etwas zerstreut und das Lager genommen hatte, entschloß ich mich, durch verborgene Wege um Göttingen herum (allwo eine starke feindliche Garnison sich befand) auf die Straße nach Witzenhausen mit allen Jägern zu Pferde zu marschiren, um die Convois zur Armee und die Göttingensche Garnison zu zernichten. Bis Catlenburg ging ich mit dem ganzen Corps; von hier sandte ich die Fuß-Jäger nach dem Rothenberg mit Befehl, des Nachts nach Herzberg zu gehen, und mich dort zu erwarten. Mit den Jägern zu Pferde mar-

schirte ich auf ganz verstohlenen Wegen nach Reinhausen, von hier gerade auf die Straße von Witzhausen nach Göttingen; ich sandte rechts und links Detachements ab mit der Ordre, alle Convois zu vernichten, mit Beute und Gefangenmachen sich nicht abzugeben, sondern baldmöglichst wieder zu mir zu stoßen im Holze bei Reinhausen. Nach dieser Ausrichtung, wobei 1 Officier, 42 Mann nebst einigen Commissairen und Marktendern eingebracht wurden, ging ich wieder nach Herzberg ohne allen Verlust zurück. Am 20. August ging ich von hier nach Catlenburg, stieß zum General v. Luckner und ging mit demselben nach Göttingen, da aber hier nichts auszurichten, marschirte ich wieder mit den Jägern über das Eichsfeld nach Herzberg. Allhier ließ ich das Stockhausensche Corps, um den Harz zu decken, marschirte mit 1 Brigade Jäger und den braunschweigischen Jägern nach Osterode und sandte eine Compagnie nach Grund. Nachdem der Feind fast alle Tage sich in der Gegend von Osterode hatte sehen lassen und mich attackirt, aber nichts ausrichten konnte, griff derselbe den 1. Septbr. mich mit einer großen überlegenen Macht zu Osterode an und attackirte zugleich Herzberg. Durch ein Versehen und Mißverständniß des Commandanten der Jäger zu Fuß wurden diese von der Cavallerie und dem Harz abgeschnitten. Obgleich ich mit dieser wieder angriff und den überlegenen Feind eine gute Distance zurücktrieb, nachher absetzen ließ und den Eingang zum Harz mehr denn eine Stunde vertheidigte, so wurden dennoch diese Jäger zu Fuß gefangen. Hierauf mußte ich meine Retraite durch den Harz über Clausthal, Zellerfeld und Goslar nach einem Walde bei Wette nehmen, um das Stockhausensche Corps durch den Harz, und die Compagnie, welche in Grund war, wieder an mich zu ziehen. Dieses geschah mit diesen allhier und mit jenen zu Herzberg, ohne weiter einen Verlust zu erleiden, obgleich ich vom Feinde von Osterode bis Goslar hart verfolgt wurde. Als nun der Feind mit einem großen Corps zu Clausthal und einem zu Osterode sich gesetzt hatte, entschloß ich mich, von Herzberg ab hinter dem Feinde her durch den Harz nach dem Schlosse Scharzfeld mit allen Jägern zu Fuß und mit

20 Pferden zu marschiren. Die Jäger zu Pferde sandte ich wieder zurück, weil ich dieselben nicht gebrauchen konnte. Diesen Marsch that ich auch so, daß der Feind nicht die geringste Nachricht davon bekam, und da verabredet war, daß der General v. Luckner mit seinem Corps den Feind auf dem Harz von vorn attackiren und ich von hinten auch ihn von Osterode abschneiden sollte, that ich wieder den Marsch von Schloß Scharzfeld durch den Harz auf unwegsamen Wegen bis zum Buntenbock und von da einem Holze zu, so hinter Claußthal belegen. Ich verblieb allhier vom Morgen bis zum Abend, um den verabredeten Angriff zu erwarten; da aber dieser nicht erfolgte, und der Herr General v. Luckner vom Fuße des Harzes mit seinem Corps zurückgegangen war, ohne mir Nachricht zu geben und die Ursache wissen zu lassen, zog ich mich über Altenau und St. Andreasberg nach Lauterberg durch den Harz ohne einen Verlust zurück. Allhier erhielt ich den Befehl, zurückzukommen; ich marschirte nun wieder durch den Harz bei Goslar weg, welches vom Feinde besetzt war, und kam glücklich den 12. Septbr. zu Salzdetsfurt beim Corps an. Den 15. marschirte ich weiter auf Halle, so im Amte Wickensen belegen, allwo ich fast täglich vom Feinde angegriffen und scharmutzirt wurde. Den 25. Septbr. mußte ich auf Befehl des Herzogs mit 1 Brigade meiner Jäger zu einer Escadron Lucknerscher Husaren zu Alfeld stoßen, um die feindliche Armee auf der Höhe zu beobachten und zu recognosciren; den 26. ging ich mit allen diesen Pferden nach Winzenburg und von hier mit einigen ausgesuchten Jägern zu Pferde nach der Gegend von Gandersheim. Des Nachts stieß ich auf ein feindliches Corps, das auf dem Marsch nach Wolfenbüttel war. Ich verblieb in dieser Gegend so lange, bis alles Nöthige zu wissen entdeckt war. Darauf kehrte ich zurück nach Winzenburg und Alfeld, und den 28. Septbr. nach Elze; den 29. mit allen Jägern nach Brüggeln und mit den Pferden nach Ammensen, um den Feind auf der Hube zu recognosciren. Den 7. Octbr. stieß ich zu Coppenbrügge mit dieser Brigade zu dem Herrn General v. Luckner; den 8. Octbr. stießen wir zusammen bei Bremcke zum Oberst von Stock-

hausen und den braunschweigischen Jägern. Bevor dieses ganze Corps zusammenkam, griff der Feind die Jäger zu Pferde auf jener Seite des Dorfs mit überlegener Macht an, und fanden dieselben sich genöthigt, durch das Dorf sich wieder zurückzuziehen. Bei dieser Gelegenheit wurde Herr Oberst v. Stockhausen gefangen, und von den Braunschweigern blieb 1 Capitain und 20 Jäger zu Pferde an Todten und Verwundeten; auch mehrere Gefangene verloren dieselben. Wie die Jäger sich hinter Bremcke gesetzt hatten und das Lucknersche Corps sich näherte, griffen jene den Feind wieder an, und wurde derselbe bis zum feindlichen Corps bei Eschershausen getrieben. Wie nun Herr General v. Luckner dieses auch zu attackiren Bewegung machte, zog sich solches auch über Stadt-Oldendorf zurück; wir bekamen diesen ganzen Tag 2 Officiere und 60 Mann gefangen. Der Herr General v. Luckner ging bis Halle mit dem Corps zurück; die Jäger und Husaren verblieben zwischen Halle und Eschershausen. Des nächsten Tages wollte der Marschall de Broglio uns angreifen. Wir retirirten uns nach Börrie; von hier ging des Abends Herr General v. Luckner mit seinem Corps nach Braunschweig und ich verblieb mit den Jägern in dieser Stellung bis den folgenden Morgen. Da gedachter Marschall mit 3 Escadrons und verschiedenen Brigaden bis ins Hastenbeck'sche Holz vordrang, retirirte ich mich zwischen diesen Ort und Hameln, um die Convois, die von Hannover zu dieser Festung zogen, zu decken. Da der Feind sich zurückzog, ließ ich bei Lafferde ein Commando Pferde über die Weser gehen; ich legte die Jäger zu Fuß in Hameln, die Pferde nach Berkel. Den 13. Octbr. mußte ich auf Befehl des Herrn Generals von Wangenheim mit ihnen und den Jägern marschiren, nachher aber auf Befehl des Herzogs wieder nach Hameln zurückgehen. Den 16. ging ich wieder von da ab; ich mußte meinen Posten zu Haverlah nehmen und kam unter die Ordre des Erbprinzen. Den 5. Novbr. hatte ich mit dem Herrn General von Luckner eine kleine Affaire, worin wir 1 Officier und 63 Gefangene machten. Hierauf marschirten wir weiter bis Seesen, welches ein feindliches Corps kurz vorher verlassen hatte. General

v. Lutner marschirte von hier wieder zum Erbprinzen = Corps nach der Gegend der Hube. Ich marschirte den 8. Novbr. nach Clausthal, wurde aber von da vertrieben, verfolgt, und mußte mich bis Salzgitter zurückziehen. Den 11. Nov. ging ich wieder vor über den Harz bis Osterode, vereinigte mich den 12. Nov. bei Dorste mit dem Erbprinzen = Corps, der den Feind mit den Jägern zu Pferde und Husaren zwischen Dorste und Catlenburg angreifen ließ. Da aber ein großes feindliches Corps auf einer Anhöhe bei Catlenburg und die ganze feindliche Armee in der Nähe stand, also die Attacke weiter auszuführen nicht thunlich zu sein schien, so wurde solche aufgegeben. Nachdem die leichte Cavallerie einigen Verlust gehabt, ging der Erbprinz mit seinem Corps zurück und ich mit den Jägern nach Osterode. Hier blieb ich bis zum 3. Dec., an welchem Tage ich mit meinem Jäger = Corps in die Winterquartiere ins Paderbornische und ich für meine Person nach Marienmünster marschirte; ich wurde aber bald darauf nach Horn verlegt. Den 28. Aug. 1761 erhielt ich zu Osterode mein Avancement zum General = Major. Dieser Feldzug von 1761 war der schwerste und fatiganteste für mich und das Jäger = Corps nächst dem von 1759, besonders da ich an meiner Wunde litt, welche öfters wieder aufbrach, so daß einige Male kleine Knochen herausgenommen werden mußten.

Während dieser Winterquartiere mußte jede Brigade Jäger 5 Officiere, 50 Pferde und 100 Jäger zu Fuß zum Gordon nach Brackel, Driburg und Neuhaus geben. Uebrigens waren dies die ersten Winterquartiere, die ich mit den Jägern hatte, wo ich nicht auf den äußersten Vorposten stand und zu Winter = Expeditionen gebraucht wurde. Ende des Jahres 1761 hatte ich unter der Ordre des Herrn Generals von Spörcken Excellenz eine Recruten = Ausnahme für die hessischen Truppen im Detmoldschen mit zu besorgen, wozu ich einen Theil der Jäger unter dem Befehl des Herrn Majors v. Campen gebrauchte.

Feldzug von 1762.

Den 1. April wurde das Stockhausensche Corps dem Jäger-Corps incorporirt; es bestand dieses also aus:

8 Comp. zu Pferde à 106 Mann	=	848 Mann
8 " " Fuß à 201 "	=	1608 "
2 Stäben, wie 1 Regiment		18 "
der Escorte zu Pferde		23 "

Summa 2497 Mann,

welche in 2 Brigaden nunmehr vertheilt wurden; eine jede hatte 2 Stabs-Officiere, als 1 Oberstlieutenant und 1 Major, also einen völligen Doppel-Stub, wie ein Regiment, und 2 einpfündige Amüsetten.

Das Corps bestand aus 4 Compagnien zu Pferde, drei Compagnien zu Fuß mit Gewehr und Bajonnet zu einem Bataillon vertheilt, und 1 Compagnie Jäger mit Büchsen, die wie Grenadiere dienen mußten.

Den 13. April marschirte ich mit dem Jäger-Corps von Horn über Neuhaus ins Kölnische Sauerland nach Rütthen, wo 2 Grenadier-Bataillone und 200 Pferde von den braunschweigischen Truppen zu mir stießen und ich unter die Ordre des Erbprinzen kam. Jene Braunschweiger nebst 1 Compagnie Jäger zu Pferde ließ ich in Rütthen und mit dem Jäger-Corps marschirte ich vorwärts nach der Ruhr und nach Eversberg auf den linken Flügel des Corps des Prinzen, der Arnsberg belagerte. Wie dieses Schloß überging, kehrte alles Uebrige wieder in seine Quartiere zurück, und ich kam den 23. April mit dem Jäger-Corps in die Gegend von Driburg; mein Quartier nahm ich zu Reelsen. Mitte Mai mußte ich auf Befehl des Herzogs Durchl. mit dem Corps, einem Regiment Husaren, 2 Bataillonen und 2 Escadrons Hannoveranern unter dem Herrn Obersten de la Motte, nach der Diemel marschiren, um eine Demonstration und zugleich eine zuverlässige Recognoscirung zu machen. Ich ging mit allen diesen Truppen bis Liebenau, ließ allhier die Cavallerie und Infanterie, marschirte mit allen Jägern zu Pferde und zu Fuß über die Diemel nach Langenberg, blieb in diesem Walde

bis zum nächsten Morgen, marschirte wiederum bis zum Ausgange, ließ die Jäger zu Fuß allhier, und mit den Pferden machte ich mich zwischen die feindlichen Quartiere über Grebenstein bis auf die Höhe von Holzhausen, um die Gegend bis Cassel zu übersehen. Da nun alle feindlichen Truppen in den Quartieren hinter und vor mir in Bewegung kamen, sandte ich die Fuß-Jäger nach Liebenau zurück mit dem Befehle, mit allen Truppen nach Sickersheim zu marschiren, und mich daselbst zu erwarten. Mit den Jägern zu Pferde ging ich aber über Warburg ohne allen Verlust, obwohl ich vom Feinde verfolgt wurde, und marschirte nach Ausrichtung meines Auftrages wieder in meine Quartiere.

Den 26. Mai, wie die erste Brigade Jäger vom General von Spörcken gemustert wurde, stürzte ich mit einem sehr guten englischen Pferde: ich zerbrach den linken Arm, mußte mich nach Steinheim zurückbringen und über 4 Wochen curiren lassen und dort verbleiben. Erst nach der Bataille bei Grebenstein oder Wilhelmsthal, den 13. Juli, kam ich wieder zum Corps und unter die Ordre des Lords Gramby, der das Corps de reserve commandirte; den 14. Juli mußte ich mit den Fuß-Jägern (alle Jäger zu Pferde waren damals beim General v. Luckner) Felsberg zu nehmen suchen vor einem feindlichen Lager. Nach sehr geringem Verluste wurde ich nicht allein Meister des Orts, sondern auch jenes Lager ward aufgehoben. Den folgenden Morgen kam aber der Feind wieder zum Vorschein, worauf ich mit dem ganzen Corps Jäger bei Fritslar über die Edder gehen mußte nach der Gegend von Homburg. Den 23. Juli attackirte ich allda den Feind, welcher den Ort verließ und hinter demselben ein Lager aufschlug. Den 24. griff der Lord Gramby von vorn und die Jäger auf der linken Flanke dieses Lager an, vertrieben solches von der Höhe und soutenirten diese bis zum nächsten Morgen und zur Ankunft unserer Armee.

Das Jäger-Corps marschirte darauf nach Neumorschen an der Fulda und der Lord Gramby mit der Reserve nach Melsungen. Die Jäger deckten seinen rechten Flügel und machten selbigen Tages einige Gefangene und Beute. Den

26., wie 5 feindliche Regimente nebst 1 Husaren-Regimente auf jener Seite längs der Fulda bei den Jägern des Nachts passiren wollten, wurden selbige so zerstreut und kanonirt, daß die Jäger viele Beute und Gefangene machten. Den 28. mußte ein Commando Jäger nach Friedewald, das Schloß hinter dem linken Flügel der feindlichen Armee zu besetzen, welches bei seiner Rückkehr einen Officier und 20 Mann an Gefangenen mit sich brachte. Den 2. Aug. Morgens sehr früh griff der Feind meinen Vorposten zu Neumorschen wiederum an, wurde aber mit Kanonen und kleinem Feuer so gut empfangen, daß er alsbald sich zurückzog und keinen Versuch weiter machte. Den 8. passirte ich mit dem General v. Luckner auf erhaltenen Befehl des Herzogs bei Morsch die Fulda. Der General ging mit seinem Corps auf Spangenberg zu, attackirte den Feind und trieb ihn zurück. Am folgenden Morgen machte ich den Versuch, den Feind weiter zu poussiren, fand es aber nicht ausführbar allein mit den Jägern, und gab es daher auf mit einem Verlust von 2 Todten und 6 Verwundeten. Den 10. Morgens sehr früh ging der General Luckner mit seinem Corps zurück, und ich ließ seinen Posten mit 1 Brigade Jäger besetzen. Abends erhielt ich auch Ordre, mich auf meinen vorigen Posten hinter Neumorschen zurück zu ziehen. Auf dieser Retraite wollte der Feind mich von der Fulda abschneiden und die Vereinigung mit der 2. Brigade Jäger hemmen, konnte aber ungeachtet der von allen Seiten gemachten Angriffe so wenig das Eine wie das Andere erhalten.

Ich passirte den Fluß wieder ohne sonderliche Einbuße. Vom Feinde blieben an der Brücke 1 Rittmeister, 1 Husar und einige Verwundete; die Jäger hatten nur 2 Verwundete. Wie die feindliche Armee von Cassel hinter die Fulda nach der Stadt Fulda zurückkam, marschirte ich den 12. Aug. von Morschen über Mühlbach bis vor Hersfeld, welches vom Feinde stark besetzt war und hinter welcher Stadt ein Corps stand, den 22. marschirte ich auf Haddenbach, den 23. nach Mähr und den 24. nach Angersbach. Von hier ging ich des Abends mit 100 Pferden auf den Vogelsberg, um sichere

Nachricht vom Feinde einzuziehen. Den folgenden Morgen fand ich solchen im Marsche von Fulda nach der Wetterau; ich ging gleich zurück und folgte nächstdem mit dem ganzen Corps bis Herbststein. Den 28. wurde ich vom Corps de reserve allda abgelöst, setzte meinen Marsch über Gederu und Lindheim fort, mußte den 7. Septbr. nach Windecken marschiren, allhier einen Posten nehmen und so lange behaupten, bis die alliirte Armee bei Staden stand. Auf der Hanauer Straße machte ich 24 Gefangene und einige Beute.

Als die Armee von Staden nach der Ohm zurückmarschirte, machte ich mit den Jägern die Arrière-Garde; den 15. mußte ich auf Befehl des Herzogs mit den Jägern und gelben preußischen Husaren nach Ahßfeld marschiren, um die große Bäckerei zu decken, welche eben bei meiner Ankunft von einem Corps attackirt ward. Wir schlugen solches zurück und machten 7 Officiere und 103 Mann zu Gefangenen, ohne die Todten und Verwundeten, deren Zahl ich nicht weiß. Unser Verlust war sehr gering; nur der Jäger-Lieutenant Thies ward verwundet. Den 16. ließ ich darauf die Bäckerei nach Neustadt fahren und von da weiter nach Gemunde ohne Verlust. Mit den Fuß-Jägern blieb ich an diesem Orte; ich gab den Jägern zu Pferde und den Husaren den Befehl, des Abends sich auf eine Anhöhe, die hinter mir lag, zurückzuziehen und zu bivouakiren und daselbst mich mit den Jägern zu Fuß zu erwarten. Da aber jene in den Gärten zu Momburg verweilt, meiner Ordre nicht genau nachgekommen waren und die nöthige Vorsicht nicht genommen hatten, wurden sie des Nachts angegriffen und zerstreut, wobei 5 Officiere, . . . Mann Gefangene und an die 80 Pferde genommen wurden. Sobald ich mit den Jägern zu Fuß zu Hülfe eilte, versammelte sich die Cavallerie wieder und erhielt Befehl, wieder nach Homburg zu marschiren. Ich mußte aber den 19. wieder mit mehreren leichten Truppen nach Treiffa gehen, um die feindlichen Truppen aus dasiger Gegend zu vertreiben und die Garnison von Ziegenhahn im Zaum zu erhalten. Dieses wurde in 2 Tagen bewerkstelligt und ich bekam einen Oberstlieutenant und einige 20 Mann

Gefangene. Den 27. wollte ein Corps nach Ziegenhahn marschiren; ich griff es an und trieb es zurück bis zum Corps des feindlichen Generals Cohanne. Nicht weit von Ahfeld attackirte ich des Abends dieses weit überlegene Corps; dasselbe wollte jedoch den Angriff nicht recht abwarten, sondern zog sich zurück. Es wurden über 100 Gefangene dabei gemacht. Von uns geriethen aber auch der Oberstlieutenant Jannerit, die Capitains Sachanda und Carpenter nebst einigen Husaren in Gefangenschaft. Dieses war aber die Folge einer unüberlegten Bravour und des Mangels einer guten Disposition, oder vielmehr einer Uebereilung. Den 29. Sept. marschirte ich mit dem Jäger-Corps und allen preußischen Husaren in den Wald über Grichshausen.

Beim Recognosciren wäre ich beinahe gefangen genommen, ich verlor aber dennoch keinen Jäger, es wurden sogar noch sechs Gefangene gemacht.

Den 30. Septbr. mußte ich die Anhöhe von Nieder-Gemunde besetzen und diesen Ort, der auf jener Seite des Flusses vom Feinde besetzt und auf dessen rechtem Flügel lag, canoniren und bombardiren, um den Feind daraus zu vertreiben. Auch mußte ich diese Stellung so lange souteniren, bis ein detachirtes Corps unserer Armee wieder zurückgekommen war, worauf ich meine vorher inne gehabte Stellung wieder einnahm und solche bis zum 9. Nov. behielt. Hierauf marschirte ich mit dem Jäger-Corps nach Schellhausen und stieß hier zum Obersten v. Riedesel; auch fand ich allda die Brauerschen und Braunschweiger Husaren vor, nebst 2 Bataillonen von der Legion Britannique. Später erhielt ich noch ein Bataillon von der genannten Legion dazu, nebst dem Braunschweiger Türken-Corps, so daß das Corps, welches unter meiner Ordre stand, 28 Escadrons und 6 Bataillone leichter Truppen stark war. Dieses Corps soll dazu bestimmt gewesen sein, wenn unsere Armee die feindliche bei Nieder-Gemunde angreifen würde, das Corps des Generals Cohanne abzuschneiden, anzugreifen und hinter der feindlichen Armee zu agiren. Da aber den 15. Novbr. die Präliminarien zum

Frieden bekannt und der Waffenstillstand abgeschlossen wurde, kam dieser intendirte Angriff nicht zu Stande.

Den 19. Novbr. marschirte ich mit dem Jäger-Corps von hier in die Winterquartiere, wir bezogen solche zu und in der Gegend von Mühlhausen. Ende Decbr. ging ich für meine Person von hier nach Hannover, das Corps folgte nach, selbiges marschirte in die Gegend von Osterode und Herzberg. Im Febr. 1763 traf ich bei dem Corps ein, um die Reduction zu besorgen, und daß ein Jeder das Seinige bekäme, obgleich das Corps noch Vieles zu fordern hatte. Wie nun alle Jäger verabschiedet und sämtliche Officiere der leichten Truppen auf halbe Gage gesetzt werden sollten, reiste ich von Osterode nach Hannover, um das Wort für Letztere zu reden, ich bewirkte auch, daß von den Officiern so viele ausgewählt wurden, wie zu 2 leichten Dragoner-Regimentern nöthig waren, und die Uebrigen die Land-Gage bis zu ihrer Einsetzung behielten, die Unvermögenden aber in Pension gesetzt wurden.

Im Mai 1763 erhielt ich das Commando dieser beiden leichten Dragoner-Regimenter, wozu aber die Gemeinen erst einige Jahre nachher angeworben und dann auch erst Pferde angekauft wurden.

Nach erfolgtem Frieden und völliger Ruhe ging ich im Mai 1763 nach Pyrmont, um meine Gesundheit herzustellen und durch das Bad meine noch immer offene Wunde zu heilen. Im August ging ich mit dem Geheimen Rath von dem Busche auf dessen Wunsch nach Walbeck ins Mansfeldsche, besah die Gegend in Thüringen und Sachsen, auch einige Champs de Bataille in diesen Ländern, sowohl aus dem letzten wie auch aus dem vorigen Kriege.

Den 1. Octbr. 1764 mußte ich auf Allerhöchsten Befehl Königs Majestät über Holland nach England kommen, um die Forderungen der Truppen und der Kriegs-Canzlei von der Krone England zu erhalten zu suchen.

Ich kam den 11. Octbr. in London an, konnte aber nichts bewirken. Im Mai 1765 ging ich mit dem General Elliot auf das Land, und sodann zu den Musterungen ver-

schiedener englischer Cavallerie-Regimenter. Hiernächst that ich allein eine Reise im Lande und besah unterschiedene Provinzen: ich kam bis Lancastershire und Yorkshire. Den 28. Juni 1765 hatten des Königs Majestät die Gnade, aus höchsteigener Bewegung mich zu Ihrem General-Adjutanten zu erklären und mir hierüber das Patent zustellen zu lassen.

Den 3. Octbr. mußte ich wieder nach Hannover wegen einiger Aufträge zurückgehen; nachdem ich länger als ein Jahr in England gewesen war, traf ich den 15. Juni am erwähnten Orte wieder ein. (NB. Hier ist wohl das Datum unrichtig angegeben, denn die Reise von England nach Hannover kann doch nicht vom 3. Octbr. 1765 bis den 15. Juni 1766 gedauert haben.)

Den 20. April 1767 mußte ich wiederum auf Befehl des Königs Majestät mit dem Herrn Major v. Campen und dem Cornet Reesenberg wegen der neuen Reitart der Cavallerie und der leichten Dragoner-Regimenter von Hannover nach London gehen. Ich reiste über Utrecht und Helvoetsfluyts nach Harwich und kam den 27. April in London an; nachdem ich zur neuen Einrichtung der angeworbenen Gemeinen und zum Ankauf der Pferde für die leichten Dragoner-Regimenter von des Königs Majestät mündlich die Instruction erhalten und dieserhalb 6 $\frac{1}{2}$ Monat in London gewesen war, kehrte ich den 15. Nov. 1767 zum dritten Male nach dem Lande über Holland zurück und traf Ende d. M. wieder in Hannover ein. Ich fiel kurz nach meiner Ankunft in eine heftige große Krankheit, wovon ich erst zu Anfang Januar 1768 etwas und lange nachher völlig wieder hergestellt wurde.

So lange der seelige Feldmarschall v. Spörcken lebte, habe ich mit demselben alle Musterungs-Reisen thun müssen und so auch mit dessen Nachfolger, dem Feldmarschall von Hardenberg, nachdem Ersterer den 12. Juni 1777 verstorben war.

Im Juni 1772 brach meine im Jahre 1760 erhaltene Wunde wieder auf, woran ich sehr viel litt; die Wunde mußte geöffnet werden und ich 14 Tage das Bett hüten. Den 11. Novbr. 1774 ward ich abermals von einem Faul-

fieber befallen, - wie im Jahre 1767, wovon ich aber in 14 Tagen durch den Herrn Leibmedicus Zimmermann also gar bald curirt wurde.

Als der Krieg zwischen Oesterreich und Preußen wegen des Ländertausches mit Bayern 1778 ausbrach und ganz Deutschland darin verwickelt zu werden schien, mußte ich auf Königlichen Befehl wiederum nach England kommen; ich reiste also den 4. Mai zum vierten Male dahin ab und langte den 11. dort an. Auf Gutfinden Sr. Majestät mußte ich die Lager bei Salisbury, Winchester, Cortheath, Brandwood und St. Edmund Bury und die Gegenden an den Küsten verschiedener Provinzen besuchen; auch wohnte ich den Königlichen Musterungen dieser Lager bei und machte nachher abermals eine Reise nach Bath, Bristol und in dasige Gegend. Meiner Gesundheit wegen mußte ich im Mai 1779 eine Reise nach dem Lande zurück machen, um den Pyrmontter Brunnen zu gebrauchen; ich nahm meinen Weg über Holland und kam den 13. Mai in Hannover an.

Ich begleitete nun zuerst den Feldmarschall v. Hardenberg ins Lager bei Herzberg, wohnte demnächst einer vom König verordneten Commission in der Kriegs-Canzlei bei und ging endlich mit dem Feldmarschall nach Pyrmont, von wo ich Anfangs August nach Hannover zurückkam. Nach Herstellung meiner Gesundheit und Ausrichtung aller gehaltenen Aufträge reiste ich den 1. Septbr. desselben Jahres zum fünften Male über Holland nach England. Von Helvoetsluys nach Harwich fuhr ich auf einem Packetboot; es fehlte nicht viel, daß unser Packetboot nebst noch einem andern Packetboot von zwei kleinen französischen Kriegsschiffen genommen wurde; indessen traf ich den 7. Septbr. glücklich in London ein. Den 4. Octbr. 1780 mußte ich wegen der Hinübersendung des Prinzen Friederich, Bischofs von Osnabrück, abermals nach Hannover gehen; ich kam den 11. daselbst an. Nachdem ich alle meine Commissionen ausgerichtet hatte, ging ich den 23. Octbr. zum sechsten Male wieder nach England, wo ich den 29. zu Windsor eintraf. Den 30. begleitete ich den

gedachten Prinzen bis Margate und kehrte von da nach London zurück.

Den 31. Mai 1781 mußte ich auf Königlichen Befehl wegen Errichtung der beiden Regimenten, welche die Ostindische Compagnie in Sold genommen und die im Lande formirt werden sollten, nach Hannover gehen. Erwähnten Tages reiste ich nach Margate und den folgenden Tag nach Ostende, woselbst ich den 2. Juni anlangte, über Gent, Brüssel &c. die Reise nach Hannover fortsetzte und den 6. Juni beendigte. Wie Alles, die Einrichtung der beiden Regimenten betreffend, besorgt war, reiste ich den 31. Juli wieder über Ostende zum siebenten Male nach England und kam den 6. Aug. in Windsor an, und den 20. März 1782 erhielt ich von des Königs Majestät Befehl, nach Flandern zu gehen, und embarfirte mich den 21. zu Margate bei einem starken Winde, daraus ein solcher Sturm und Unwetter entstand, daß ich ziemlich nahe Gefahr lief, unterzugehen. Da es nicht möglich war, vorwärts zu kommen oder auch länger See zu halten, kam das Schiff mit vieler Mühe den 23. nach Margate zurück. Auf ertheilte Nachricht per Estafette nach Windsor erhielt ich Befehl, zurückzukommen; ich traf den 24. daselbst wieder ein. Vorher mußte ich den 31. Januar 1782 mit dem Cabinets-Secretair Best, wegen der Abfahrt des 15. Regiments von Portsmouth nach Ostindien, nach Portsmouth gehen; ich blieb hier 10 Tage.

Im Juni d. J. mußte ich wegen des 16. Regiments eine gleiche Reise nach Portsmouth, und im Juli wegen unserer aus Minorca zurückgekommenen 2 Bataillone eine andere nach Plymouth machen. Den 9. Octbr. ging ich nach Worcester, von da nach Harburgcastle, Shrewsbury, durch Herefordshire nach Monmouth, Gloucester und Oxford nach Windsor, wo ich den 24. Octbr. wieder ankam. Hienach bin ich noch über 600 englische Meilen gereist in einem großen Theile von England.

Den 22. April 1783 mußte ich wiederum von London nach dem Lande zurückgehen, um eine Reduction bei der Infanterie zu besorgen und verschiedene sonstige Aufträge

auszurichten. Dieses Mal nahm ich meine Route über Dover und Calais, von da über Andres, St. Omer, Bailleul, Tournay, Leuze, Ath, Enghien, Brüssel, Löwen, Tirlemont, St. Trond, Lüttich, Aachen, Jülich, Düsseldorf und Münster nach Hannover, allwo ich den 30. April ankam.

Ich bin also sieben Mal in England gewesen, als:

das 1. Mal	1756 mit den 12 Bataillonen	9 $\frac{1}{2}$ Mon.
" 2. "	von Octbr. 1764 bis dahin 1765	12 "
" 3. "	1767	6 $\frac{1}{2}$ "
" 4. "	von Mai 1778 bis dahin 1779 . . .	12 "
" 5. "	von Septbr. 1779 bis Octbr. 1780	13 "
" 6. "	wieder von Octbr. 1780	7 "
" 7. "	von Aug. 1781 bis April 1783 . . .	20 $\frac{1}{2}$ "

Summa 6 Jahre 8 $\frac{1}{2}$ Mon.

Nota. Es kommt noch hinzu das neunte (?) Mal im Jahre 1794.

In dieser Zeit habe ich viel Reisen gethan, ohne die berührten, um England mit einem militairischen Auge recht zu sehen, und habe mich überzeugt, daß die Cavallerie ebenso gut in diesem Lande mit Nutzen zu gebrauchen ist, als in Hessen und verschiedenen andern deutschen Ländern, und jedenfalls besser als in Brabant und Flandern. Während meiner Anwesenheit in England habe ich verschiedene Ueänderungen und Auftritte erlebt und gesehen, die ich Mühe haben würde zu glauben, wenn ich nicht mit großer Bewunderung selbst Augenzeuge davon gewesen wäre.

Den 2. Mai 1772 habe ich das Patent als General-Lieutenant und den 30. Mai 1784 das als General der Cavallerie, vom 17. Febr. 1783 datirt, erhalten.

IV.

Die Erbämter im vormaligen Hochstifte
Hildesheim.

Vom Canzleirath Meese.

I.

Der Ursprung der Erbämter reicht weit hinauf in die Zeit der Anfänge des Feudalwesens. Je selbständiger sich das deutsche Reich aus der Universalmonarchie Karls des Großen herausbildete, desto einflußreicher und angesehenener wurden die Inhaber der großen Reichserbämter.

Ganz analog, nur weniger mächtig, den geringeren Verhältnissen entsprechend, war die Stellung, die an den Höfen der weltlichen und geistlichen Reichsfürsten die Marschälle, Truchsesse und Schenken annahmen. Diese Hofbeamte gingen aus der Landesritterschaft, in älteren Zeiten aus der Dienstmansschaft hervor; ihnen waren als Entgelt für die Mühe des von ihnen verwalteten Amtes gewisse Güter verliehen, die, da auf den Senior der Familie in der Regel das Amt überging, in dieser erblich blieben. War in der früheren Zeit eine Fülle von Dienstleistungen mit dem Amte verbunden, so schrumpften diese später allmählich zu gewissen Formalitäten zusammen, an Stelle einer Menge zu erfüllender Pflichten verlangte schließlich der Landesherr nur noch die Assistenz der Erbhofbeamten bei gewissen feierlichen Gelegenheiten *).

Wie groß im Beginne des dreizehnten Jahrhunderts

*) Noch in neuer Zeit ist ein Erbamt im vormaligen Königreiche Hannover errichtet. Es ist nämlich von Seiner Majestät dem Könige Georg III. im Jahre 1814 der Staats- und Cabinets-Minister Graf zu Münster zum Erblandmarschall des eben genannten Königreichs ernannt. Mit dieser Würde, welche in der männlichen Linie der Familie forterbt, war das Präsidium beider Cammern der Hannoverschen allgemeinen Stände-Versammlung verknüpft.

die Macht der Hofbeamten im Bisthume Hildesheim war und was sie sich anmaßten, ergiebt sich aus zwei im Staatsarchive zu Hannover befindlichen Urkunden Kaisers Friedrich II., die eine *) vom 6. Juli 1226 apud Burgum S. Donnini datirt, ist ein Schreiben des Kaisers an die Hofbeamten und Ministerialen (*officialibus et ministerialibus*) des Stifts Hildesheim, worin er sie auffordert, sich nicht der fahrenden Habe des Bischofs nach dessen Tode zu bemächtigen, sondern alles unberührt zum Gebrauche des nachfolgenden Bischofs zu lassen (*ad opus succedentis episcopi*). Wohl an demselben Tage — das Diplom giebt nur den Monat Juli aber dasselbe Jahr und denselben Ausstellungsort an — verzichtet Kaiser Friedrich in der zweiten Urkunde (gedruckt nach einer Copie bei Harenberg S. 429) zu Gunsten des vielfach um ihn verdienten Bischofs Conrad, seiner Nachfolger und seiner Kirche auf das Spolienrecht an dem Nachlasse, indem er noch namentlich den Hofbeamten und Ministerialen untersagt, sich dergleichen anzumäßen.

Von großer Wirkung scheinen indeß diese kaiserlichen Befehle nicht gewesen zu sein. Denn erst durch Urkunde vom 20. März 1268 verzichteten die Hofbeamten Heinrich der Schenke, Ekbert der Kämmerer und Conrad der Marschall auf das von ihnen in Anspruch genommene Recht sich der Habe des verstorbenen Bischofs zu bemächtigen. Die Urkunde, deren Original gleichfalls im Staatsarchive zu Hannover sich befindet, ist vom Bischof Otto und den drei genannten Hofbeamten besiegelt. Gedruckt ist sie bei Mader, Antiquitt. Brunswic. S. 262.

Mit der Ausbildung der Landeshoheit wurde die Macht der Erbhofbeamten mannigfach eingeschränkt, die wichtigsten Zweige der Verwaltung wurden durch besonders dazu angestellte Beamte besorgt und ihnen allmählich entzogen.

Im Hochstifte Hildesheim sank durch die Ereignisse des sechzehnten Jahrhunderts der Einfluß der Erbhofämter mehr noch als in den Nachbarländern. Durch die Stiftsfehde kam

*) Sie fehlt bei Böhmer: Regg. Imperii 1198—1254.

der größte Theil des Hochstifts von 1523 bis 1643 in den Besitz der Herzöge von Braunschweig, die sogar auf eine kurze Zeit (1634 bis 1643) das ganze Land inne hatten. Dazu kam, daß das Hochstift seit 1573 von geistlichen Fürsten regiert wurde, die der Mehrzahl nach dasselbe nur als Nebenland betrachteten. Fünf von ihnen waren zugleich Kurfürsten und Erzbischöfe von Cöln und ließen von hieraus das Stift verwalten, meistens ohne es je betreten zu haben. Auch ist noch hervorzuheben, daß mit Ausnahme von nur sechs Familien des stiftsmäßigen Adels, die im Stifte meistens nur durch Verleihung eröffneten adelicher Lehne begütert waren, sich die ganze Ritterschaft der neuen evangelischen Lehre zugewandt hatte. Deshalb wurden sämtliche Hof-, Civil- und Militairstellen, abgesehen von einigen landständischen Bedienungen, lediglich mit Katholiken des In- und Auslandes besetzt *). Hierüber sowohl, als über Bedrückung der protestantischen Kirche, wurden unter Vortritt der landschaftlichen, ritterschaftlichen und der städtischen Curie **) viele Beschwerden geführt. Obschon mehrfach eine Einmischung der größeren Reichsstände des niedersächsischen Kreises im Interesse der Protestanten eingetreten war, so wurde doch fast Nichts für dieselben erreicht, indem jede Partei die Reichs- und Particular-Recessse auf andere Art zu ihrem Vortheile auslegte, und die fürstbischöfliche Regierung auf ihrer Auslegung und dem darauf begründeten Verfahren beharrte ***).

Unter den eben geschilderten Umständen waren Mißheiligkeiten zwischen dem Landesherrn und den protestantischen Ständen unvermeidlich und die Mitglieder der Ritterschaft, und somit die Inhaber der Erbämter, genöthigt, sich den Nachbarländern, namentlich Hannover und Braunschweig, zu-

*) Roken's und Lünzel's Mittheilungen, Bd. I, S. 230 ff. — Vorstellung der protestantischen Stände des Hochstifts Hildesheim bei Schlözer Heft 71, S. 266 ff.

**) Die Landstände bestanden aus vier Curien, nämlich 1) des Domcapitels, 2) der sieben Stifter, 3) der Ritterschaft und 4) der Städte.

***) Roken's und Lünzel's Mittheilungen, Bd. I, S. 230 ff.

zuwenden, allwo von jenen stets viele, selbst die höchsten Hof- und Civilämter, auch Militärstellen vertreten wurden.

Die veröffentlichten ältesten Nachrichten, welche wir von den Hildesheimischen Dienstmännern, die bei Hofe gedient und größtentheils aus dem Stande der Freien, denen Dienstgüter verliehen wurden, hervorgingen, sind anzutreffen insbesondere im Chronico Hildesiensi bei Leibnitz Ser. Rer. Bruns. T. I, in Struben's Nebenstunden III. Theil, S. 404 ff., in Lünzel's Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim, Band II, pag. 99 ff., in den vom historischen Vereine für Niedersachsen herausgegebenen Urkunden der Bischöfe zu Hildesheim, Heft 1, in Scheid's Cod. dipl. und in Vogel's Geschichte des Reichsgräflichen Hauses von Schwicheldt. Außerdem wurde für die vorliegende Darstellung ein nicht unwesentliches archivalisches Material benutzt.

Es bestehen darnach für das Fürstenthum Hildesheim noch bis auf die neueste Zeit die aus dem Alterthume herstammenden vier Erbämter, wie solche auch in den Hannover'schen Staats-Kalendern aufgeführt werden, als des Erbmarschalls, des Erbschenken, des Erbkämmerers und des Erbdrosten.

II.

Das Marschallamt. Dasselbe besaßen im 12. und 13. Jahrhundert verschiedene Familien nach einander. In den Jahren 1142 und 1143 war Marschall Arnold von Gödringen*), im Jahre 1156, 1157, 1160 und 1161 wird Jordanis marscalcus als ministerialis ecclesiae genannt, 1158 Rutherich von Eggersen, in den Jahren 1169 bis 1191 Hermann von Eggersen, in den Jahren 1195 bis 1207 Siegfried (Conradus Sifridi marschalei filius 1204, Henricus frater marscalci 1209); in den Jahren 1210 bis 1216 Conradus, welcher eine Tochter des Vogtes Rudolf von Dalem zur Ge-

*) Derselbe wird nach der im Amte Hildesheim belegenen Ortschaft Gödringen benannt sein.

mahlin hatte; im Jahre 1217 die Söhne des eben genannten Conrad, Conrad und dessen Bruder Heinrich; 1239 ein Brudersohn des Vaters der eben bezeichneten Brüder, Siegfried; im Jahre 1240 Baldewinus fil. Conradi; von da ab wiederum Conradus *).

Die hier aufgeführten Conrade werden dem Geschlechte derer von Dinklar angehört haben. Von einem dieser Marschälle mit Namen Conrad erfahren wir, daß nachdem im Jahre 1221 Streit über die Berechtigung der Hildesheimischen Dienstleute zur Mitwahl der Bischöfe entstanden war, der Marschall nebst noch einem Ritter für jene das Wort führte **).

Vom Jahre 1282 bis zur Mitte des vierzehnten Jahrhunderts sind keine Nachrichten über das Marschallamt vorhanden. Dagegen steht fest, daß in dieser Zeit die bereits oben genannten von Dinklar Marschälle gewesen sind.

Nach Ausgang des Geschlechts der von Dinklar wurde vom Fürstbischöfe Gerhard der Ritter Hans von Schwicheldt mit dem Marschallamt im Jahre 1390 beliehen, wie der nachfolgende Lehnbrief beweist:

„We Gherd van Goddes Gnaden vnde des Stoles to Rome Bisscup to Hildensem bekennet in duffem openen Breue vor alle den de on seen edir horen, dat we vnmme Denstes willen, den vns vnde vnsem Stichte vnse leue ghetruwe Her Hans van Swichelte Riddere ghedan heft vnde noch don mach, one hebben belenet vnde lenen ome in duffer Scrifft vnse vnde vnser Stichtes to Hildensem Marscalkamp mit allen rechten, alse dat sulue Ampt Her Curd van Dinglere, deme God gnade, vore von vns vnde vnsem Stichte to Vene ghehad hadde, to eynem rechten erfliken Manlene, vnde we willet dusses suluen Amptes Hern Hanses vorgescreven vnde siner manliken Gruen rechte Here vnde Ware wesen, wure vnde wanne on

*) Orig. Guelf. III.; Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen, Heft 1; Müntzel's Geschichte d. Diöcese und St. Hildesheim, II, S. 99 und 100; Struben's Nebenstunden, Theil III, S. 407 ff.

***) Struben a. a. O. S. 416.

des to donde is, vnde dat van vns gheesschet wert. Dusses to Befantnisse, so hebbe we vnse Ingeseghel wittiken ghehangen laten an dussen Bref, de ghegheuen is na Godis Bort dritteynhundert Jar in dem negentigsten Jare in sunte Dyonisi Dage."

Dieser Lehnbrief wurde auch vom König Wenzel durch Urkunde de dato Betlem am St. Lucientage 1391 bestätigt*).

Nach dieser Belehnung machten aber verschiedene Blutsfreunde des verstorbenen Erbmarschalls Cord von Dinflar Ansprüche auf dasselbe, nämlich Arnd und Hans von Havesförde, Bartold, Sievert und Ordenberg Bock, Sievert von Gadenstedt, Wulf und Hartung von dem Werder, und erwählten den Herzog Erich zu Sachsen-Lauenburg zum Schiedsrichter. Obschon durch diesen das Erbmarschallamt dem Arnd und Hans von Havesförde zugesprochen war, verblieb dasselbe doch den von Schwicheldt, indem durch einen unter Vermittelung des Bischofs Magnus (Herzog in Sachsen) herbeigeführten Vergleich die eben genannten Gebrüder sich alles Anspruchs auf das Marschallamt begaben**).

Im Jahre 1650 bewarb sich der damalige Inhaber des vormals von Saldernschen Guts Nettlingen um das Erbmarschallamt, wie aus der Verfügung des Bischofs an das Hildesheimische Domcapitel de dato Lüttich den 18. October 1650 hervorgeht:

„Der Hildesheimische adeliche Landsaß Carsten Christoph von Wobersnow hat gebeten, daß, dafern das Erbmarschallamt im Hochstifte Hildesheim über kurz oder lang erledigt werden sollte, ihn damit zu belehnen. Obwohl Wir nun Unserseits, da vorab er Unser alleinseeligmachenden katholischen Religion zugethan, ihm darin vor andern zu willfahren, so wollen Wir doch zuvor das Gutachten des Domcapitels vor Unserer weiteren Erklärung.“

In dem hierauf von letzterem erstatteten Berichte bean-

*) Die Urkunde ist in Struben's Nebenstunden, III, S. 421, abgedruckt.

***) Struben's Nebenstunden, III, S. 424.

trägt dasselbe, dem 2c. von Wobersnow eine Expectanz auf das Erbmarschallamt für den Fall der Erledigung oder käuflichen Erwerbung desselben zu ertheilen. Damit schließt jedoch die Verhandlung, ohne daß aus derselben eine Entscheidung zu ersehen ist.

An einen käuflichen Erwerb des Marschallamts mag der von Wobersnow wohl gedacht haben, indem Ludewig von Schwicheldt, damaliger Inhaber des Amts, laut einer von ihm an den Bischof unterm 19. Februar 1652 gerichteten Vorstellung durch Verbesserung der Lehne und übernommene Bürgschaften in Schulden und Geldverlegenheit gerathen war.

In den jüngeren landesherrlichen Lehnbriefen werden die mit dem Erbmarschallamte verbundenen, denen von Schwicheldt verliehenen Güter speciell angegeben, nämlich ein Hof in der Vorburg Peine, der Altar St. Barbarae, der Zehnte zu Alrumb, siebzehn Hufen Landes vor Peine, ein Hof auf der Neustadt, das ganze Dorf Vütgen=Isede und alle des Amts Zubehörungen.

Dieses Lehn mit Inbegriff des Erbmarschallamts sowohl, als die sonstigen den von Schwicheldt verliehenen beträchtlichen Lehne im Fürstenthume Hildesheim wurden, wie solches die Königlich Hannoverschen Verordnungen vom 14. April und 15. August 1815 gestatteten, durch Zahlung des ausgemittelten Allodialquantums von allem bisherigen Lehnsverbande auf immer frei. Aus den nunmehrigen Allodificationsgütern und Gerechtsamen wurde vermittelt landesherrlich bestätigten Codicills des weiland Ober=Cammerherrn Heinrich Ernst Graf von Schwicheldt neben einem andern bereits bestehenden Familien=Fideicommiss, ein neues Fideicommiss errichtet *).

*) Nachgehends wurden die Gräflich von Schwicheldtschen Besitzungen im Fürstenthume Hildesheim noch vermehrt, indem von dem Erbmarschall Grafen Ernst von Schwicheldt das vormals Gräflich von Brabecksche, nachgehends Gräflich Stolbergsche Rittergut Söder und von dem Grafen Carl von Schwicheldt das vormals Gräflich von Obergische Rittergut Schwicheldt (altes Stammgut der von Schwicheldt) erworben wurden.

Die von Schwicheldt (in den Urkunden Schwichelde, Schwicheld und Schwicholte geschrieben) sind ein altes niedersächsisches, ansehnlich begütertcs Adelsgeschlecht, das schon 1169 und 1181 in den Urkunden genannt wird. Im Jahre 1790 wurde dasselbe in den Reichsgrafenstand erhoben und im Jahre 1822 dem Majoratsherrn eine erbliche Virilstimme in der ersten Cammer der Hannover'schen Ständeversammlung verliehen.

Die Obliegenheiten des Erbmarschalls waren in den verschiedenen Landestheilen nicht überall dieselben (vergl. Köhler's historische Nachrichten von den Erbämtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg).

Bald traten die Functionen auf den Landtagen und bei landschaftlichen und ritterschaftlichen Versammlungen in den Vordergrund, bald die Hofdienste, wie auch im Hochstifte Hildesheim *).

Es wurde aber vom Erbmarschall wiederholt ein Mehres in äußeren Ehren in Anspruch genommen, wie die nachstehende Eingabe des Carl Jobst von Schwicheldt vom Jahre 1689 an den Fürstbischof Jobst Edmund beweist:

„Daß der Herr Obristlieutnant von Schwicheldt und mein Vater seel. bei weiland Churfürstlicher Durchlaucht zu Cöln als Bischof zu Hildesheim als Marschall Präcedenz gehabt haben, als aldiweil aber nun all solche Präcedenz mir von einigen der Ritterschaft, womit aber der Mehrentheil derselben nicht einig ist, in Neulichkeit disputiret werden wollen, allbei aber verlautet, daß, was Ihre hochfürstliche Gnaden darunter gnädigst verordnen werden, dieselben auch schuldigstermaßen vor genehm halten werden. Es ist nun gehorsamst gebeten, daß das Domcapitel noch vor Eröffnung des nächsten Landtages das recommendat an dieses Gesuch wird anstellen. Die Billigkeit erfordert, daß der Marschall im Stifte Hildesheim eben dergleichen Rechte und Honneur hat und genießen muß, welches bei den andern Erz- und Hoch-

*) Struben's Nebenstunden, III, S. 433.

stiftern als Cöln, Münster, Paderborn &c. der zeitige Marschall hat und genießet."

Eine Wiederholung dieses Antrages ist ersichtlich aus einem Protokolle des Domcapitels während der Sedisvacanz vom 6. Mart. 1711:

"Alß der Herr Erbmarschall von Schwicheldt eine Deduction übergeben, worin erwiesen, daß demselben für andern Cavalliers, auch Erbämtern, die Präcedenz gebühre, so ist aus denen darin angeführten Gründen solche demselben zugebilligt worden um so mehr, weil in den benachbarten Hochstiftern denen Erbmarschallen die Präcedenz ebenfalls gestattet wurde."

Dieser Beschluß wird jedoch ohne Folge gewesen und von der Ritterschaft nicht anerkannt sein, wenigstens ist über die Befolgung desselben keine Auskunft vorhanden.

Betreffs der Hofdienste des Erbmarschalls datiren die darüber aufgefundenen Nachrichten erst vom Jahre 1645, aus einer Zeit, wo das ganze Hochstift seit zwei Jahren wieder im Besitze der Bischöfe war. Im eben genannten Jahre am 10. März wurde ein Landtag, behuf Huldigung des neuen Landesherrn, des Churfürsten Ferdinand, Erzbischofs zu Cöln, ohne dessen Gegenwart abgehalten, und zu diesem Acte auch der Erbmarschall Ludewig von Schwicheldt auf Peine zur Verrichtung seiner herkömmlichen Verpflichtungen geladen. Letzterer genügte aber dieser Ladung nicht und entschuldigte sein Ausbleiben schriftlich. Gegen das Wegbleiben des durch Commissarien von Cöln aus vertretenen Landesherrn bei der Huldigung protestirte übrigens die Ritterschaft als eine Verletzung des Hergebrachten.

Wie nun bei dem nächstfolgenden Landesherrn, dem Churfürsten und Erzbischof Maximilian Heinrich zu Cöln als Bischof zu Hildesheim, das Erbmarschallamt verwaltet worden ist, ergiebt die nachstehende, in Struben's Nebenstunden, Theil III, S. 433 aufgenommene Aufzeichnung des von Schwicheldtschen Gerichtsverwalters Daniel Tennemann:

"Die bei solch Marschallamt gehörende Gerechtigkeit ist, daß der älteste des Geschlechts das Amt exerciret, und wenn ein neu erwählter Bischof zur Huldigung einreitet und ab-

sitzen will, alsdenn der Erbmarschall das Pferd hält, und dasselbe, wenn der Bischof abgesehen ist, mit allem Gezeuge, wie es da ist, wegnimmt, oder ein Aequivalens prätendiret, maßen dann, nachdem das von Illustrissimis Serenissimis denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bei 100 Jahren ingehabtes großes Stift Hildesheim in A. 1643 restituiret, oder wieder abgetreten, nach Absterben Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Cölln Herrn Ferdinandi Herzogs in Bayern ꝛc. der Hochwürdigster, Durchlauchtigster und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich Erzbischof zu Cölln und Churfürst ꝛc. zum Bischof in Hildesheim erwählt, und nach angetretener Regierung A. 1652 im Stifft Hildesheim die Huldigung einzunehmen eingekommen, Herr Rittmeister Ludewig von Schwicheldt Curd's sehl. Sohn, als dero Zeit ältester, Ihrer Churfürstl. Durchl. nebst der Ritterschaft bis an die Grenze des Landes entgegen geritten, dieselben bis in die Hauptstadt Hildesheim, die Ritterschaft führend, begleitet, und als Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu Pferde sondern in einer Carosse ihren Einzug gehalten, usn Domhof gekommen und aussitzen wollen, er vom Pferde heruntergestiegen, mit unterthänigster Reverenz vor die Carosse getreten, den Ausgang aufgemachet, Ihro Churfürstl. Durchl. herausgehoben, und auf Dero zugerichtetes Palatium geführt, die ganze Carosse samt den Pferden prätendiret, die er aber nicht bekommen, sondern dagegen ihm nach des General-Majors Edelverts de Pithan Todt das Dorf Upen auf drei Jahre lang zum Recompens verschrieben worden, und Ihro Churfürstl. Durchl. als lange dieselbe in Dero Stadt und Stifft Hildesheim verblieben, bei Hofe aufewartet, Deroselben zu vorgegangenen Processionen das Bischofs-Schwerdt vorgetragen: dagegen ihm frey Quartier, auch Futter und Mehl auf ihn, zweene Diener und drei Pferde gegeben."

Damals wurde folgende Einzugsordnung publicirt:

I.

Die Hildesheimische Land- und andere Beamte sollen gleich voran reiten. Denen sollen folgen die Hildesheimische

Amt-Leute, so nicht von der Ritterschaft sind, und deren, wie auch von der Ritterschaft und sämtlicher Hof-Leute Dienere und Reitknechte; diese soll Amtmann Vorst zu Poppenburg führen.

II.

Hierauf der Churfürstl. Bereuter, sammt den Churfürstl. Handpferden und Maulthieren.

III.

Dann die Churfürstl. Couriers, Heer-Pauken und Trumpeter.

IV.

Die Hof-Cavalliers und Stifts-Ritterschaft durch einander, so von dem Erb-Marschall geführt werden sollen.

V.

Ihre Churfürstl. Durchl. in Dero Leibkutschen.

VI.

Die Hochfürstl. Pages, und darauf die Leib-Guarde-Reuter.

VII.

Darnach die übrigen Hof-Kutschen ihrer Ordnung nach, einer nach dem andern.

VIII.

Wenn einige Reuterei von Bürgern und sonst aus der Stadt Ihro Churfürstl. Durchl. entgegen kommt, soll selbige, nachdem sie Ihro Churfürstl. Durchl. empfangen, längs die Hof-Staat voraus marchiren, und den vordersten Ort vor allen andern obgemeldeten in die Stadt nehmen.

(L. S.)

Ex mandato speciali:

Jo. Standt mppria.

Im Jahre 1657 kam der obengenannte Churfürst Maximilian Heinrich zum zweiten Mal in das Hochstift Hildesheim und hat, wie Tennemann schreibt, bei dieser Gelegenheit, nach Absterben Ludwigs von Schwicheldt, dessen Better Gurd Dieterich, Casper Jobstens seel. Sohn, dem Churfürsten aufgewartet und das Schwert vorgetragen, auch ist dem Erb-

marschall während der Anwesenheit des Landesherrn das hergebrachte Tractament vom Hofe gereicht worden.

In dem Landtags-Protokolle vom 16. Novbr. 1666 wird gemeldet, daß bei solenner Eröffnung des Landtages der Erbmarschall Gurd Dietrich von Schwicheldt nicht auf der Ritterbank gesessen, sondern beim Churfürsten mit dem Schwert gestanden.

Am 18. Juni 1689 wurde der Erbmarschall Jobst Carl von Schwicheldt von Fürstl. Stift Hildesheim'scher Regierung zu des Bischofs Jobst Edmund Consecration verabladet, um sich am 2. Juli bei Hofe mit dem Erbmarschall-Schwert einzufinden und sein Amt zu verrichten, welches er denn auch mit Vortragung des bloßen Schwertes ausführte, und sich durch seinen Gerichtsverwalter die Scheide hat nachtragen lassen.

Eben so hat der ebengenannte Erbmarschall im Jahre 1702 bei den Exequien des Fürstbischofs Jobst Edmund fungirt. Wegen eines geforderten neuen Erbmarschall-Schwerts hielt man die Zeit zu kurz, um die Forderung zu untersuchen. Es wurde daher am 9. Septbr. 1702 decretirt, daß der Herr Erbmarschall vorjezt sich seines alten Schwerts, salvo tamen jure suo, bedienen solle*).

Den vorstehenden aus Strubens Nebenstunden 3. Band S. 439 entlehnten Nachrichten aus den Jahren 1666, 1689 und 1702 kann aus diesem Zeitabschnitte noch hinzugefügt werden, daß der Erbmarschall Jobst von Schwicheldt mittelst Schreibens von Canzler und Rätthen zu Hildesheim vom 28. Juni 1688 auch zu den in Hildesheim am 5. Juli desselben Jahres abgehaltenen Exequien des Churfürsten Maximilian Heinrich eingeladen ist und daß nach der Gräflich von Schwicheldtschen Geschlechts-geschichte von Vogel der obengenannte Churfürst bei seiner obengedachten Anwesenheit in Hildesheim im Jahre 1657 dem Gurd Dieterich das

*) Ein altes Schwert (ein sog. Zweihänder) des Hildesheim'schen Erbmarschalls befindet sich in der Kunstsammlung des Herrn Professors Dr. Desterley zu Hannover.

Erbmarschalls-Schwert, weil er mit demselben bei einem fröhlichen Gelage zu Goslar einige von der Gesellschaft scherzweise zu Ritter geschlagen hatte, hat abfordern und bei Hof solches verwahren lassen. Nur erst nach langen Bitten hat dasselbe der Erbmarschall auf Churfürstlichen Befehl im Mai 1658 zurück erhalten.

Jobst Edmunds Nachfolger, Joseph Clemens, gleichfalls Erzbischof und Churfürst von Cöln, war niemals in Hildesheim; dessen Nachfolger (seit 1724), Erzbischof Clemens August, war nur einen Tag in der Stadt Hildesheim, die er aber noch vor Abend wieder verließ.

Beide Fürstbischöfe ergriffen durch von Cöln aus abgesandte Commissarien unter den üblichen Ceremonien im Dome Possession vom Hochstifte. In den über diesen Act aufgenommenen weitläufigen protokollarischen Verhandlungen ist weder des Erbmarschalls und der übrigen Erbämter, noch der Ritterschaft Erwähnung geschehen, so daß dabei deren Uebergang anzunehmen steht.

Die nächste Zuziehung des Erbmarschalls hat stattgefunden bei der am 9. März 1761 wegen Ablebens des Fürstbischofs Clemens August im Dome abgehaltenen Trauer-Begängniß, wie aus dem deswegen Sede vacante vom Vicarius Capitularis von und zu Mallinckrodt ergangenen Publicandum de dato Hildesheim den 28. Februar 1761 hervorgeht. Der betreffende §. 4 desselben lautet:

„Der traurige Conduct wird eröffnet von einem ex Canonicis in Cartallo, welcher das Crucifix vortraget.

Von zwei anderen Canonicis in Cartallo werden die Mitra und Pedum Episcopale, sodann

das Churfürstliche Wappen von dreien Cavaliers, nämlich dem Erbkämmerer von Bock, Erbschenken von Beltheim, Erbdrosten von Bock getragen, welche entweder persönlich oder durch andere zu substituierende Cavaliers ihre Functiones zu verrichten haben.

Von beiden Seiten gehen sechszehn Canzelisten und Procuratoren mit Fackeln.

Darauf folgen der Erbmarschall von Schwichelbt mit

dem entblößten Schwert, nebst dessen Secretarius mit der Scheide.

Der Oberjägermeister und Landhauptmann von Weichs.
Die weltlichen Drossen.

Die Cavaliers in ihrer Ordnung" zc.

Dann finden wir im Jahre 1763 den Erbmarschall wieder in Function. Als nämlich nach der in diesem Jahre erfolgten Erwählung des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm*) die von diesem über die Solennitäten bei der landesherrlichen Besitznahme des Hochstifts und der Consecration des Bischofs vom Domcapitel und der Regierung geforderten Nachrichten eingegangen waren, erging an den Domdechanten von Wenge unterm 22. September 1763 von Paderborn aus ein landesherrliches Rescript des Inhalts:

„Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, Bischof zu Hildesheim, des heiligen römischen Reichs Fürst zc. Wir haben diejenige Extractus gar wohl erhalten, welche über vorherige Besitznehmung des Hochstiftes tempore Maximiliani Henrici de 1650 und bei ausgeschwornen Juramento Episcopali de 1690 sprechen und welche Uns Unser ehrwürdiges Domcapitel unter dem 7. currentis eingesandt hat. Da nun auch der Hildesheimische Erbmarschall Freiherr von Schwicheltdt die Anfrage bei Uns hat thun lassen, wie es bei denen vorgehenden Feierlichkeiten mit Ausübung dessen Erbmarschallamts gehalten werden solle, so haben wir, da ihr ohnehin den Auftrag wegen derer Kirchen=Arrangements übernommen, euch Unsere Meinung hiedurch erklähen, und dabei aufgeben wollen, nicht nur Unserm Ehrwürdigen Domcapitel, sondern auch Unserer heimgelassenen Regierung hievon part zu geben; 1. da Wir keinen solennen Einzug in die Stadt zu halten, noch die Huldigung von selbiger dermahlen einzunehmen gemeint, als von welchem actu des berühmten Canzleidirectors Struben Nebenstunden Part. 3, wovon Uns Unser Hofcaplan,

*) Von demselben wurde nach angetretener Regierung der Ritterschaft eine Uniform verliehen, bestehend aus rothem Rock mit goldenem Besatz und Epaulets und hellgrünen Westen und Hosen.

Canonicus Bolten, extractum zugefertigt hat, sprechen, so fällt bei dieser Gelegenheit des Erbmarschalls, so wie der übrigen Erbämter bei dem Einzug Maximiliani Henrici vielleicht verrichtete Function hinweg; Unsere Ankunft in Hildesheim wird, geliebts Gott, den 10. einstehenden Monats October Nachmittags gegen 4 Uhr über Steuerwald sehn, allwo Wir eine kurze Zeit zu verweilen gedenken. Und nachdem 2) Wir bereits die Regierung längstens angetreten, solche im publico verkündigt worden, die Confirmationes derer Bedienten theils ertheilt sein, und weiter erfolgen werden, dann die Chefs von jedem Collegio den Auftrag bekommen, die Eidesleistungen einzunehmen, so fallen hier abermahlen jene Ceremonien hinweg, so unter dem 30. Septbr. 1650 das domcapitularische Protocollum ausweist, nur bleibt noch übrig die Erstattung des juramenti Episcopalis, wozu Wir unternehmlichen Ceremonien, so am 13. December 1690 bei Unserem Herrn Vorfahren Jodoco Edmundo observirt worden, den ersten Tag nach Unserer Ankunft, da Wir alsdann einem solennen Amte in Unserer Domkirche und absingenden hymno Ambrosiano beiwohnen werden, bestimmen. Da Wir aber 3) aus dem euch hierbei obrücksendenden Uns von Hofcaplan Bolten zugesandten Extractu vom 28. Juni 1689 ersehen, daß der Erbmarschall bei der Consecration Unsers Herrn Vorfahren Jodoci Edmundi zugegen gewesen, und sein Amt verrichtet habe, so wollet ihr in denen domcapitularischen Protocollis sowohl, als bei Unserer Regierung nachsehen lassen, ob auch die übrigen Erbämter bei dem Consecrations-Actu zugegen gewesen, und von Unserer Regierung hierzu citirt worden seyndt; falls sich dieses findet, hat selbe in dem hergebrachten Stylo ihnen das Behufige schleunigst fund zu thun und da es respectu des Erbmarschalls constiret, an diesen unverweilet den Consecrations-Actum et diem zu verwissen und dabei zu melden, daß Wir keinen solennen Einzug in Hildesheim halten. Wir verbleiben zc. Baderborn, den 22. September 1763."

Als die zufolge dieser Verfügung beim Domcapitel sowohl als bei der Regierung angestellten Nachforschungen über die

hier fragliche Zuziehung der Erbämter erfolglos gewesen, berichtete, unter Mittheilung dieses Umstandes, der zc. von Wenge am 26. September 1763 an den Fürstbischof Folgendes: Es wäre nach den bei der ritterschaftlichen Curie vorgefundenen und mit dem von Bolte eingesandten Strubenschen Extracte gänzlich übereinstimmenden Nachrichten ganz gewiß, daß bei der Consecration Jodoci Edmundi der Erbmarschall seine Function verrichtet habe. Von den anderen 3 Erbämtern wäre aber keiner Erwähnung bezüglich des obengenannten Actes geschehen, vielleicht aus dem Grunde, weil die Functionen dieser Aemter bei dem Weihungsact nicht bekannt gewesen. Jedoch wären die Nachrichten vorhanden, daß dieselben ad exequias Episcoporum auf Verordnung des Domcapitels von hochfürstlicher Regierung zur Verrichtung ihrer Functionen verabladet worden. Unter diesen Umständen habe die Fürstbischöfliche Regierung unter Zustimmung des Domcapitels am 26. September 1763 alle vier Erbämter vorgeladen, den 22. October ebengenannten Jahrs in Hildesheim zu erscheinen, um am 23. desselben Monats bei Seiner Hochfürstlichen Gnaden Consecrations-Acte entweder selbst oder durch substituirtre Cavaliere ihre Amtsobliegenheiten zu verwalten. Letztere, die des Erbmarschalls, seien bekannt. Die drei andern Erbämter würden, nachdem sie den Fürstbischof zur Kirche begleitet, wenigstens ihre Function zu Mittag bei höchster Tafel in der Art verrichten, daß der Erbkämmerer von Bock das Wasser zum Handwaschen, der Erbschenk von Beltheim den ersten Trunk und der Erbdrost von Bock die erste Speise dem Landesherrn reiche.

Auffallend erscheint es nun, daß zu den am 29. Januar 1789 abgehaltenen Exequien für den zuletzt genannten Fürstbischof Friedrich Wilhelm und zu der am 9. März 1789 stattgefundenen Consecration des bis zur Aufhebung des Hochstifts im Jahre 1802 an der Regierung gewesenen Fürstbischofs Franz Egon weder der Erbmarschall noch die anderen Erbämter zugezogen sind. Man muß das annehmen, da diese weder in der wegen der obengedachten Exequien erlassenen Bekanntmachung vom 24. Januar 1789 noch in den

wegen der Consecration aufgenommenen protokollarischen Verhandlungen erwähnt werden. Ein feierlicher Einzug des letztbezeichneten Fürstbischofs in Hildesheim beim Antritt der Regierung hat schon deshalb nicht stattgefunden, weil derselbe bereits als Mitglied des Domcapitels und Coadjutor des Bischofs daselbst seinen Aufenthalt hatte.

Nach der im Jahre 1802 erfolgten Einverleibung des Hochstifts Hildesheim in die Preussische Monarchie wurde durch das Königliche Patent vom 19. Mai 1803 eine Erbhuldigung für die sog. Entschädigungs-Provinzen, als Hildesheim, Paderborn, Münster, Eichsfeld &c. auf den 10. Juli 1803 angeordnet und der Organisationschef jener Provinzen, der General und Minister Graf von Schulenburg-Rehnert, beauftragt, Namens des Königs die gedachte Handlung in der Stadt Hildesheim vorzunehmen. Zu derselben und den damit verbundenen Festlichkeiten waren als Deputirte aus jenen Provinzen erschienen: 6 Weihbischöfe und General-Vicarien, 7 Domcapitulare, 18 von den Ritterschaften*), 11 von den Collegiatstiftern, 23 von der Geistlichkeit, 29 von den Städten und 37 vom Bauernstande. Es war nun anfänglich beabsichtigt, die sämmtlichen Erbämter aus obengedachten Provinzen zu der Feierlichkeit heranzuziehen, was jedoch später beanstandet wurde. Dagegen fungirten bei derselben laut des ausgegebenen Programms zwei vom Könige ernannte adeliche Marschälle.

Daneben ist zu erwähnen, daß durch eine am 29. September 1802 ergangene Königliche Verfügung die ständische Verfassung des Fürstenthums Hildesheim suspendirt war und die von den Ständen und deren Schatzcollegio bislang besorgten Geschäfte den landesherrlichen Behörden übertragen waren. Bei den Ständen erregte diese Anordnung eine nicht geringe Unzufriedenheit und wird diese auch mit die Veranlassung gewesen sein, daß die Ritterschaft, deren Mitglieder übrigens größtentheils in hannoverschem und braun-

*) Vier von der Hildesheimischen Ritterschaft, nämlich: v. Oberg, v. Weichs, v. König und v. Rauschenplat.

schweigschem Staatsdienst standen, sich bei der im Jahre 1803 vorgenommenen Wahl von Landrätthen wenig betheiligte. Es war das Fürstenthum in drei landrätthliche Verwaltungskreise eingetheilt und die ebengedachte Wahl durch die Besitzer der Rittergüter, der Güter des Domcapitels und Stifter, sowie durch Deputirte der bislang landständischen Städte vorzunehmen.

In der, der Preußischen Regierung folgenden Periode, nämlich der Besitzergreifung durch den Kaiser Napoleon im Monate November 1806 und der Einverleibung des Fürstenthums Hildesheim in das 1807 errichtete Königreich Westphalen, fielen, nachdem dasselbe in Departements und Districte eingetheilt war, alle Provinzial-Einrichtungen, die älteren Feudalformen und Vorrechte, und damit auch die Erbämter.

Als aber im Jahre 1813 das Fürstenthum Hildesheim an Hannover gekommen war, wurde nachgehends im Allgemeinen die alte Verfassung in demselben und damit gleichfalls die Erbämter, auch die landschaftliche Verfassung, mittelst Patents des Prinz-Regenten Georg vom 26. October 1818, unter erforderlichen Modificationen, wieder hergestellt. Darnach besteht die Landschaft aus zwei Curien, nämlich: 1) der Besitzer der Rittergüter, und 2) der Deputirten der Städte und gutherrnfreien Höfe.

Im Monate September des Jahrs 1865 erfolgte zum ersten Mal nach der Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit dem Königreiche Hannover ein feierlicher landesherrlicher Einzug in die Stadt Hildesheim, nämlich der des Königs Georg V., und wurde bei dieser Gelegenheit die Hildesheimische Ritterschaft, unter Anführung des Erbmarschalls, des Grafen Ernst von Schwicheldt, vom Letztern dem Könige vorgestellt.

III.

Das Erbschenkenamt. Als älteste Schenken erscheinen in den Urkunden von 1161 bis 1166 Conrad, in den Jahren 1174, 1176 Siegfried von Altendorf, im Jahre 1188 Conrad, im Jahre 1197 Hermann, der Bruder des Schen-

ten, im Jahre 1201 Conrad, in demselben Jahre bis 1207 dessen Bruder Hermann, im Jahre 1217 Nandvicus pincerna, Henr. fil. ejus *), um 1227 Olricus pincerna, im Jahre 1232 Hoierus pincerna, im Jahre 1236 bis 1268 Heinrich von Meienberg, im Jahre 1273, 1276 und 1298 Ernestus (de Meienberg), im Jahre 1308 Johannes de Meienberg **).

Die ebengedachten Meienberg, welche auch die nahe südlich von Hildesheim belegene, später zerstörte, Meienburg besaßen, verwalteten das Erbschenkenamt bis ins Jahr 1442.

Die weiteren Ergebnisse dieses Amtes liefert ein uns vorliegender, auch in dem dritten Bande der geschichtlichen Mittheilungen von Koken und Lüntzel enthaltener Aufsatz von Krüper, dem auch wir hier größtentheils gefolgt sind.

Im ebenbezeichneten Jahre resignirte der damalige Erbschenk Heinrich von Meienberg sein Amt und den damit verbundenen Erbschenkenhof zu Dingelbe dem Bischofe Magnus zu Gunsten Aschens von Gramm. Aber schon vor diesem Jahre, namentlich in Urkunden von 1423 und 1433 finden wir diesen Asche von Gramm bereits im Besitze des Hofes und des Erbschenkenamts. Wahrscheinlich lag eine Pfandschaft, in einen Wiederkauf gekleidet, diesem Besitze zu Grunde. Um denselben unwiederkäuflich zu sichern, bedurfte es der förmlichen Lehnsaufsagung, die, wie bemerkt ist, 1442 erfolgte.

Ein Nachkomme des Asche von Gramm, denselben Namen führend, ließ 1565 mit Zustimmung des Lehns Herrn, Bischofs Burchard, 6000 Goldgulden und 4000 Thaler in Form eines Wiederkaufs und mit Vorbehalt einer jährlichen Leibzucht für die Wittve von Gramm, auf den Erbschenkenhof zu Dingelbe von Heinrich von Holle. Nach drei Jahren, während welcher Zeit der Anleiher verstorben war, kündigte der Gläubiger das Capital. Achatz von Beltheim, ein Bru-

*) Orig. Guelf. III, 685 wird im Jahre 1223 Graf Heinrich von Wohldenberg als Schenk des Bischofs bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Angabe wird aber in Lüntzel's Geschichte der Diöcese Hildesheim, II, 101, bezweifelt.

**) Ibid. Urkundenbuch des histor. Ver. f. N. Heft 1; Struben's Nebenstunden, III, S. 460.

der der Wittwe von Gramm, befriedigte mit Zustimmung der Vormundschaft seines Neffen, den Gläubiger und trat 1569 in dessen Rechte.

Der minderjährige von Gramm starb, nachdem Achatz von Beltheim das Gut einige Jahre besessen hatte, in den Niederlanden. Der Oheim suchte daher für sich selbst bei dem Churfürsten Ernst von Cöln, damaligem Bischofe von Hildesheim, die Belehnung mit dem Erbschenkenamte nach. Ihm standen aber die Anwartschaften der beiden Canzler Wunsinger von Frundeck und Siegfried Nung entgegen. Der Amtmann Jost Hadeler zu Steuerwald brachte eine Ausgleichung dieser verschiedenen Interessen zu Stande. Die Wittwe v. Gramm behielt das Gut in Pacht und der Canzler Wunsinger von Frundeck ward mit einer Geldsumme abgefunden. Womit Nung befriedigt ist, erhellt nicht, indessen besagt eine Urkunde des Lehnherrn über die Abfindungen der Anwärter, daß der Canzler Nung ebenfalls von seinen Ansprüchen abgestanden sei.

Es wurden daher im Jahre 1586 Achatz und Matthias von Beltheim mit dem Erbschenkenamte und dem Gute Dingelbe beliehen.

Die Gevettern von Gramm zu Delper und Bockenem erhoben Widerspruch dagegen. Was damit bewirkt wurde, ist nicht bekannt. Vermuthlich sind sie außergerichtlich erledigt. In der That ist auch nicht wohl abzusehen, was für Ansprüche sie als Collateralen aus der ihrem Vetter Asche von Gramm ertheilten Belehnung herleiten konnten. Doch erneuerte noch 1718 der Major Johann Carl von Gramm auf Lesse durch eine Relutions-Klage Ansprüche auf das Erbamt und das damit verbundene Lehngut, unterlag aber in allen Instanzen.

Unter der Regierung des Churfürsten Clemens August von Cöln, als Bischof zu Hildesheim, wurde von Seiten des Domcapitels eine Unterhandlung mit denen von Beltheim wegen einer Abtretung des Guts Dingelbe angeknüpft. Man kam, unter vorausgesetzter lehnherrlicher Einwilligung, über einen Kaufpreis von 21,300 Thaler überein und die Sache

war bis zu der Genehmigung des Churfürsten abgethan. Diese wurde verweigert und war, ungeachtet wiederholter Vorstellungen, nicht zu erhalten. Die Sache zerschlug sich damals gänzlich.

Die von Veltheim gingen indessen von dem Gedanken, das Gut zu veräußern, nicht ab. Bald nach dem im Jahre 1763 erfolgten Regierungsantritte des Fürstbischofs Friedrich Wilhelm war von ihnen ein Kaufcontract mit einem Amtmann Mehring in Salzdahlum geschlossen. Dieser suchte um den lehnherrlichen Consens mit dem Erbietern nach, in vorkommenden Fällen durch einen dazu persönlich geeigneten Substituten das Erbschenkenamt versehen zu lassen. Der Fürstbischof machte den Antrag dem Domcapitel bekannt und sicherte demselben seinen lehnherrlichen Consens zu, falls dasselbe noch geneigt sein sollte, das Gut an sich zu bringen.

Das Domcapitel nahm die älteren Verhandlungen wieder auf und erstand das Gut für die von dem Amtmann Mehring gebotene Summe von 25,000 Rthlr .

Das Erbschenkenamt ruhete, bis durch den Tod des Oberamtmanns von Storre das Lehngut zu Groß-Heere vacant wurde. Der Fürstbischof Friedrich Wilhelm verlieh solches dem Sohne seines Bruders, dem nachmaligen Grafen Clemens August von Westphalen, und verband das Erbschenkenamt damit.

Das Gut Dingelbe wurde nach der am Ende des Jahrs 1810 von der westphälischen Regierung verfügten Suppression des Domcapitels zum Verkauf gestellt und von dem Freiherrn Carl von Weichs erstanden, nachgehends aber durch den Landrath C. von Brede auf Nettlingen erworben.

Der Graf von Westphalen bewirkte während der westfälischen Regierung die Allodification des Lehnguts Groß-Heere. Das Erbschenkenamt war dormalen aus denselben bei dem Erbmarschallamte angedeuteten Gründen gefallen.

Nach Vereinigung des Fürstenthums Hildesheim mit den hannoverschen Landen verkaufte der Graf Westphalen das Gut an die Gemeinde Groß-Heere. Die zum Gute

gehörenden Grundstücke wurden unter die Käufer vertheilt und das große herrschaftliche Gutsgebäude zur Wohnung des Pfarrers verwendet.

Nach den hannoverschen Hof- und Staats-Handbüchern werden unter den übrigen Inhabern von Erbämtern der Provinz Hildesheim in den Jahren 1826 bis 1836 die Freiherrn von Weichs und vom Jahre 1837 an die von Beltheim als Erbschenken aufgeführt. Erstere besaßen, wie bereits erwähnt ist, den alten Erbschenkenhof, das Gut Dingelbe, wogegen letztere, welche das Erbschenkenamt in den Jahren 1586 bis 1764 innegehabt und zu den angesehensten deutschen Rittergeschlechtern gehörend, schon in den ältesten Zeiten im Sächsischen, Hildesheimischen, Magdeburgischen, Braunschweigischen und Halberstädtischen begütert waren*), ein ritterschaftliches Gut in der Provinz Hildesheim jetzt nicht mehr besitzen.

In Ansehung der dienstlichen Verrichtung des Erbschenken sind keine weiteren Nachrichten anzutreffen gewesen, als diejenigen, deren bereits bei dem Erbmarschallamt Erwähnung geschehen ist.

IV.

Das Erbkämmereramt. Erbkämmerer waren die von Tosssem**). Im Jahre 1132 Ekbert und dessen Söhne Ekbert und Walthar; im Jahre 1143 der letztere Ekbert und dessen Bruder Walthar. Auch dieser Ekbert hatte von seiner Frau Hedwig zwei Söhne, Ekbert und Walthar, 1145. Der in den Jahren 1161, 1169, 1176 vorkommende Ekbert hatte zwei Söhne, Heinrich und Hermann, welcher letztere im Jahre 1181 als Kämmerer erscheint. Im Jahre 1183 wiederum ein Ekbert; dann in den Jahren 1189 bis 1207 Heinrich; im Jahre 1209 Hermann und dessen Sohn Ludolf;

*) In dem Testamente Kaisers Otto des Vierten vom 18. Mai 1218, welches in Langerfeld's Geschichte dieses Kaisers S. 200 abgedruckt ist, befindet sich als Zeuge Rother von Belthem aufgeführt.

***) Das Nämliche ist der Fall mit Heinrich von Tosssem. Tosssem lag an der Stelle der jetzigen Domaine Marienburg.

im Jahre 1212 Hermann; im Jahre 1215 Heinrich, Wolter und Gericho; im Jahre 1217 Denkerus camerarius, vor 1218 Hinr. camer. et fil. Ecbertus et Ludolphus; im Jahre 1219 Rudolf; im Jahre 1220 Ekbert und auch Rudolf; im Jahre 1221 Rudolf und Heinrich; Rudolf im Jahre 1222, 1225, 1227; in demselben Ecb. camer. et Ludolf frater ejus, Gereco camerarius; im Jahre 1230 Bodo camerarius; im Jahre 1231 Ludolfus camer. et frater ejus Tidericus; im Jahre 1232 Gerhardus camer.; Gerh. Heinr. Bodo camerarii, 1232; Gereco camer., 1234; Ludolf camer., 1238; Bodo, Widekinnus camerarii unter den servis, 1239; Gerardus camer., 1241; (Ekbert, Rudolf's Sohn 1243); Beseco oder Bertramus et Gerardus camerarii; Berterammus de Bervelthe et Wedekinnus camerarii nostri, 1246; in den Jahren 1259 und 1268 Ekbert camer.; 1276 Sigebertus; 1298 Ludolfus*).

Nachgehends sind die Bock von Wülfingen mit dem Erbkämmereramt nebst allen seinen Zubehörungen, bestehend aus verschiedenen Gütern und Gerechtsamen, belehnt und noch jetzt Inhaber dieses Amtes.

Bock von Wülfingen ist ein altes urkundlich schon 1248, 1267 und 1272 vorkommendes Hildesheimisches Adelsgeschlecht.

Die Zeit des Ueberganges des Erbkämmereramtes an dieselben hat vom Verfasser nicht ermittelt werden können.

In älteren Zeiten wird dasselbe in mehr als bloßem Hofdienst bestanden haben, namentlich wird demselben, wie es in einigen deutschen Reichsländern der Fall gewesen, die Aufsicht über die Rentkammer anvertraut gewesen sein**). Später scheint es aber nur dazu gedient zu haben, den Glanz des Hofes zu vermehren. Ein Mehreres, als bei dem Erbmarschallamte wegen der Functionen des Erbkämmerers gelegentlich verzeichnet ist, hat nicht aufgefunden werden können.

*) Lüntzel, Gesch. der Diöcese Hildesheim, II, 100. Struben's Nebenstunden, III, S. 460 und 461. Urkundenbuch des hist. V. f. N. Heft 1.

***) Struben's Nebenstunden, III, S. 466.

Daneben ist noch zu erwähnen, daß auf dem ersten nach der Stiftsrestitution abgehaltenen Landtage am 23. März 1645 neben einer großen Anzahl Gravamina der Ritterschaft von dem Wulbrand Georg Bock von Wülffingen mittelst eines besonderen Memorials die Bestätigung der Rechte der adelichen Erbämter beantragt worden ist. In der auf alle ritterschaftlichen Gravamina erfolgten Resolution wird bezüglich der Erbämter ausgesprochen: „Wenn Herr von Bock oder andere werden beybringen, daß die löblichen Adelichen Geschlechter von Ihren Ehrenämptern verstoßen; So würt an die Abschaffung der Beschwerde kein Mangel gefunden werden, bis dahin aber wird inen kein Gravamen hierin anziehen können.“

V.

Das Drostenamt. Als Drosten werden genannt im Jahre 1176 Ernestus, in den Jahren 1183, 1186, 1188 Olricus dapifer et filius Conradus; im Jahre 1187 Ernestus dapifer, Olric. dapifer nebeneinander; in den Jahren 1209 und 1217 Hildebrandus und 1209 oder 1214 Joannes dapifer episcopi; im Jahre 1211 Arnoldus dap.; im Jahre 1217 Herebord (1217 Ernestus filius dapiferi); im Jahre 1220 Ern. dap. *)

Dieser Ernst verkaufte im Jahre 1226 das von ihm getragene Drostenamt an Bischof Conrad für einhundertundfünfzig Mark und zwei Pfund hildesheimischer Münze, welchen Verkauf Kaiser Friedrich in jenem Jahre bestätigte**). Einen Drosten konnte damals der Bischof nicht entbehren und so wurde ein solcher nun wohl auf Lebenszeit ernannt. Im Jahre 1227 Segehard, im Jahre 1230 Berthold von Holle, im Jahre 1244 sagt Bischof Conrad: „Johann unser Drost, genannt von Suthen“ (wohl Sutherem, Söhre)***).

Im Jahre 1371 hat nun der Fürstbischof Gerhard die bereits oben genannten Bock von Wülffingen, deren einer sein

*) Urfundenbuch des hist. B. f. N., I, S. 7. Lüntzel II, 101.

***) Scheid Cod. dipl. 573.

***) Lüntzel, a. a. D.

Schwager war, damit folgender Gestalt hinwieder beliehen.
 „We Gerd von Gots Gnaden vnd des Stoles to Rome Bis-
 schup tho Hildesem bekennen openbar mit düssen Breve vor
 all den de öm seen edder hören, dat we dorch Frundschap
 vnd Deenstes willen hebben geleent vnd beleihen in düssen
 Breve Herrn Albrechte Bock, Herrn Ordenberch, vnsern leben
 Schwager, vnse vnd vnser Stiffts Drosten = Amt, dat lange
 is loef gewesen, tho einen rechten Erb = Leen in düsser Wiese,
 wo wenne vnse Nakömelinge to Belde weren, dar mag he
 nemen alle de Röh = Hude de tho Belde slagen weren, dar
 we so tegen in herfart dar he tegenwordig were, vnd anders
 nergen, vnd schall sin Amt öwen na Willen vnd Bequemig-
 keit vnser vnd vnser Nakömelingen, vnd darmit vns mede
 tho vnwille nicht wesen, vnd dat Amt schall nicht erben vp
 Döchter, den vp Söhne. Des to openbahrer Bewising vnd
 Tügnisse hebbe wi düssen Breiv besegelt laten mit vnser
 groten Ingesel na Godes Bort drittheinhundert Jahr in den
 einen vnd sebentigsten Jahr des Donnerdages na Mitfasten.“

Nach dieser Belehnung entstand eine Mißhelligkeit zwi-
 schen dem Landesherrn und Domcapitel, weil ersterer durch
 die Capitulation verbunden war, das Drostenamt ohne Con-
 sens des Capitels nicht zu verleihen. In den nachfolgenden
 Lehnbriefen über das Erbdrostenamt sind neben demselben eine
 bedeutende Anzahl Pertinenzen und Gerechtsame, mit welchen
 die Bock von Wülffingen belehnt worden, aufgenommen, so
 namentlich die Güter zu Gronau, Elze und Burgstemmen.

Ueber die Etymologie des Wortes „Drost“ s. Mhd.
 Wb. II. 2, S. 341, Grimm, Wörterbuch II, 1438. Das
 ahd. und mhd. truhtin, trehtin, trehten, altsächs. druhtin,
 worauf nach Grimm das Wort zurückzuführen ist, bedeutet
 „Herr“. Vergl. außerdem Köhler's historische Nachrichten
 über Erbämter der Herzogthümer Braunschweig und Lüne-
 burg. Gewöhnlich bestand das Erbamt eines Drosten in Be-
 sorgung der fürstlichen Tafel. Dieses und die Beaufsichti-
 gung des betreffenden Personals wird auch dem Hildesheim-
 schen Erbdrosten ohne Zweifel obgelegen haben. Solches wird
 durch den Umstand glaubhaft gemacht, daß der Bischof Sieg-

fried Klage über das von dem Drosten der Victualien halber veranlaßte Ungemach geführt hat *). Daher mag es auch gekommen sein, daß in dem oben mitgetheilten Lehnbriefe des Bischofs Gerhard dem neuen Erbdrosten engere Schranken gesetzt sind und bedungen ist, daß er sein Amt nach des Bischofs Willen und Bequemlichkeit üben solle.

Die Nachrichten wegen später geleisteter Dienste des Erbdrosten sind, insoweit archivalische Nachrichten aufzufinden waren, bereits bei dem Erbmarschallamte mitgetheilt.

*) Struben's Nebenstunden, III, S. 482.

V.

Die jetzt wüsten Ortschaften Gilgen, Soersen, Holzheimer, Ankensen und Bewelschmeh.

Vom Oberamtsrichter G. F. Fiedeler.

Da die Lage der vorbezeichneten Wüstungen meines Wissens bisher noch nicht festgestellt ist, so dürften die hier folgenden Mittheilungen für die Specialgeschichte immerhin von einiger Bedeutung sein.

1) **Gilgen** (Sulgen).

Die älteste Nachricht über dieses Dorf, welches in den Urkunden auch Gelinge, Ghilinge, Gylinge, Gilinge, Gillien, Sullen geschrieben ist, findet sich in einer Urkunde vom Jahre 1262 (Scheidt, vom Adel, S. 84, 85; Calenb. Urkundenbuch III, S. 156), Inhalts deren die Edelherren Gebrüder von Adensen eine vom Ritter Heinrich von Wackerwinkel ihnen aufgelassene Hufe zu Mehrum und einen Theil einer vom Knappen Rudolf von Gelinge ihnen aufgelassenen Hufe „in villa Gelinge“ dem Kloster Loccum schenken. (Vergl. Calenb. Urkdb. III, S. 489 Note 1, wo jedoch statt „Dylingen“ wohl „Gylingen“ zu lesen ist.)

Im Jahre 1357 besaßen die von Schwicheldt zu „Gylinge“ den Rottzehnten, mit welchem sie vom Bischof Heinrich von Hildesheim belehnt waren. (Bogell, Versuch einer Geschlechtsgeschichte des reichsgräfl. Hauses von Schwicheldt, Urk. Nr. 28, S. 29 f.)

Auch die von Kautenberg besaßen daselbst Grundstücke und Zehnten, und zwar sowohl vom Stifte Hildesheim (vergl. das im Besitze des Dr. Krätz zu Hildesheim befindliche Lehnregister über die von Frenzschen, vorher von Kautenbergschen Güter vom Jahre 1653), sondern auch von den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg. (Urk. vom Jahre 1327

bei Sudendorf, Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Theil I, Nr. 424, S. 232; Lüneburger Lehnregister der Herzöge Otto und Wilhelm u. s. w. seculi XIV und XV, herausgegeben vom Landschafts-Director von Hodenberg, Nr. 348, S. 33; Nr. 683, S. 59; Nr. 408, S. 36.)

Das Dorf Gilgen lag zwischen den Dörfern Haimar (Amts Burgdorf) und Mehrum (Amts Peine). Eine ausführliche, um 1670 geschriebene Nachricht über Gilgen findet sich im alten Kirchenbuche zu Haimar, welche folgendergestalt lautet:

„In dieses [2c. Pastors] Hannemanns Zeit fällt auch der Krieg zwischen Bischoff Johannem zu Hildesheimb u. Herzog Erich u. dessen Bettern, Herzog Heinrich dem Jüngern von Braunschweig, geführt, welcher a. 1519 sich erhoben u. 1523 zu Quedlinburg vertragen worden. Aus gemeiner Sage der Alten ist damals verwüstet u. abgebrant ein ganz Dorff, genant Gilgen oder Silgen, an dem Wege nach Mehrum*) auf den Grenzen des Stiffts belegen, in dis Kirchspil (2c. Haimar] gehörig, welches starck gewesen 27 Wohnhöfe ohne den Kirchhoff. Der Platz des Dorffes ist noch da, die Wohnhöfe sambt dem Kirchhofe sind noch da; item die Gassen des Dorffs, u. haben die Höfe ihre Namen noch itzund theils von den letzten Hauswirthen, die darauf gewohnet, oder von den itzigen Besitzern. Weil nun diesen guten Leuten gegrabet, an dem Orte wieder zu bawen u. zu wohnen, ist es ihnen von der hohen Obrigkeit gnedigst erlaubt worden, in dis Dorff Heimar zu ziehen u. hier zu wohnen; und daher ist's kommen; das, da Heimar zuvorn nur in 36 Höfe bestanden, sambt der Pfarr und Küsterei, auch noch nicht mehr Höfe sind, und sind daher zweierlei Einwohner allhier, ettliche

*) Auch Mehrum soll in der hildesheimischen Stifftsfehde zerstört sein. Bei dem neu aufgebaueten Mehrum liegt noch jetzt das alte Dorf, d. h. ein wüster Platz, wo man noch an den vorhandenen Gärten die alten Hofstellen bemerken kann. (Mittheilung des Pastors Dr. Feise zu Haimar.)

heißen die Heimerschen, etliche die Gilgischen oder Silgischen.“

Im Jahre 1578 war das Dorf jedenfalls nicht mehr vorhanden; denn in dem, im Besitze des hist. Vereins für Niedersachsen befindlichen, von dem von Rautenbergischen Schreiber Schiff zu Rethmar im Jahre 1578 verfaßten Verzeichnisse der von Rautenbergischen Güter werden ausdrücklich erwähnt „die wüsten Hoisse zu Gillien“, sowie denn auch in dem erwähnten Lehnregister von 1653 „Gilliem“ als „eine wüste Feldmark, welche nach Heimar gebraucht wird“, bezeichnet ist.

Nach einer Mittheilung des Pastors Feise haben sich die Gilgener Einwohner nach der Zerstörung des Dorfs an der nordöstlichen Seite von Haimar angebaut.

Bemerkenswerth ist noch die in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1856, zweites Doppelheft, S. 18 abgedruckte Urkunde vom Jahre 1646. Danach verläßt „Hans Rechtenberg in Bolmacht Hans Rosen zu Haimar Ehren Conrad Steuerwolt, pastorn zu Heimar, eine Thylische Echwort Graßland sambt einem Hofe zu Thlien, der Rosenhof genannt, sambt aller Zubehörunge, als nemblich auff dem Thlier Lae in dem Thlier Befe etc. allerwegen so viell als zu einem vollen Thylischen Echworde gehöret, erb und eigenthumblich für 100 fl.“ *).

2) Soersen.

Dieses, auch mit dem Namen Sodessen und Soirßen bezeichnete, vermuthlich ebenfalls in der hildesheimischen Stiftsfehde verwüstete Dorf lag zwischen Gretenberg, Sehnde und Rethmar.

Es finden sich nämlich in dem, im Besitze des Dr. Krätz zu Hildesheim befindlichen Lehnregister des Stifts Hildesheim

*) Ein voller Gilgener Echwart, der noch vor der hiesigen Verkoppelung in Gebrauch war, bestand in einem bestimmten Wiesentheile, auch in jährlichen Umgehren, d. h. ebenfalls Wiesentheile, die nach der Reihenfolge benutzt worden sind; besonders aber hat der Echwart die sogenannte Reihe gehabt, Land und Wiesen. (Mitth. des Past. Feise.)

über die von Rautenbergschen Güter von 1459 die Ortschaften „Rethmar, Sodessen, Gretem, Holtmer und Seinde“ in der hier angegebenen Reihenfolge unmittelbar nach einander verzeichnet; es besagt ferner das von Rautenbergsche Güterverzeichnis von 1578, Soirßen sei „eine wüste Feldmark“ und liege „zwischen Gretenberg, Seinde u. Rethmar; endlich heißt es in dem Lehnregister von 1653: „Soersen, den ganzen Zehnten, jetzt in der Gretenberger und Seinder Feldmark mit begriffen.“

Das Dorf ist vielleicht identisch mit dem im Lüneburger Lehnregister S. 40, Nr. 463 erwähnten „Sottesen“.

3) Holzheimer.

Dasselbst besaßen die von Rautenberg den Zehnten nebst Grundstücken laut der vorbezeichneten Lehnregister von 1459 und 1653 und des von Rautenbergschen Güterverzeichnisses von 1578.

Da dieses jetzt wüste Dorf in jenen Documenten, und zwar unter der Benennung „Holthemer“, bezw. „Holzheimer“, zugleich mit Rethmar, Soersen, Gretenberg und Sehnde (Amts Burgdorf) aufgeführt ist, so wird dasselbe jedenfalls in der Nähe dieser Ortschaften zu suchen sein.

4) Ankensen.

Dieser Ort wird bereits urkundlich erwähnt im Jahre 1338. Es gelobten nämlich damals die Gebrüder v. Wenden den Herzögen Otto und Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg die zu ihrem Burglehn zu Meinersen gehörigen Höfe zu Eddesse und Ankensen („twene höve to Aninchusen“) wieder einzulösen (Sudendorf, I, S. 318, Nr. 621); auch geschieht dieses Lehns Erwähnung im Lüneburger Lehnregister S. 18, Nr. 130 („Jurges van Wenden twene hove to Anakesse, borchlen“).

Laut des obigen Lehnregisters von 1653 besaßen hier („to Ankessen“) die von Rautenberg namentlich den Korn- und Fleischzehnten.

Näheres über diese Wüstung findet sich in dem erwähnten Güterverzeichnisse von 1578, wo es heißt: „Anckesse ist eine wüste Beltmarck und licht allnegest dem Blomenhagen*). Daselbst hat Bodo und seine Gevettern von Rutenbergk den Zehnten; und dieweill die Beltmarck unbehawet und kein Fleischzehnte feldt, muß mhan den Kornzehnten alleine nhemen. Melchior von Marenholz hat auch daselbst ein Vorwerck erbawet.“

Das genannte Vorwerk ist identisch mit dem jetzigen, im Besitze der Freiherren von Marenholz zu Gr. Schwülper befindlichen Rittergute Ankensen. (Pufendorf, Obs. jur. univ. B. III, S. 559; Mancke, Beschr. der Städte u. s. w. im Fürstenthum Lüneburg, B. II, S. 279.)

5) Bevelschmehr.

Hinsichtlich dieser, bei dem Dorfe Arpke im Amte Burgdorf belegenen Wüstung findet sich im obigen Güterverzeichnisse von 1578 Folgendes bemerkt: „Bevelschmehr. Daselbe ist eine wüste Beltmargk, leit allernegst Arpke. Die von Arpke pflügen und gebrauchen auch die Lenderer. Daselbst haben obengemelte Jungfern [sc. von Rutenbergk] den ganzen Fleischzehnten, wirt alle Thar mit dem Arpkeschen Zehntten in Arpke verkaufft; es feldt aber kein Fleischzehnte.“

*) Das Dorf Blumenhagen liegt bekanntlich im Amte Meinersen.

VI.

**Die Gefangennahme des französischen Maréchal Duc
de Belleisle nebst Gefolge zu Elbingerode am
21. Decbr. 1745.**

(Aus dem Königl. Archive zu Hannover.)

Die Gefangennahme des bei den Zeitgenossen hochangesehenen und durch seine kriegerische sowohl als diplomatische Thätigkeit berühmten franz. Maréchal Duc de Belleisle, seines Bruders (angeblich General-Lieutenants) Ritter de Belleisle und ihres zahlreichen Gefolges hat freilich mit der hannoverschen Kriegsgeschichte streng genommen nichts gemein, sie ist aber jedenfalls eine Episode aus dem österreichischen Successionskriege und ein Act von großer politischer Bedeutung, den man heut zu Tage un fait accompli nennen würde.

Da die ganze Angelegenheit auch von militairischen Schriftstellern vielfach besprochen worden ist, ferner für den obigen General so vielfache Vertheidiger aufgetreten sind und schließlich die entschlossene Handlungsweise Sr. Maj. des Königs Georg II. in jenem Kriege daraus hervorleuchtet, so mag es nicht unwerth erscheinen, den Vorgang nach einer in dem hiesigen Königl. Archive befindlichen Acten-Sammlung im Auszuge darzustellen, wobei natürlich der Grund oder Ungrund der später in Betracht kommenden politischen Ausführungen gänzlich außer Frage bleibt.

Eine der gewöhnlichsten Annahmen besteht darin, daß der Maréchal von seiner ihm aufgetragenen Sendung an Friedrich d. Gr. nicht den gewünschten Erfolg gehofft, gleichwohl aber diese Mission aus Eitelkeit nicht habe ablehnen mögen und daher das Auskunftsmittel ergriffen, sich auf seiner Reiseroute von Cassel nach Berlin auf Churfürstlich hannoverschem Gebiete mit Vorsatz gefangen nehmen zu lassen.

Man pflegt für diese Behauptung hauptsächlich anzuführen, daß diese Gefangennahme eine freiwillige gewesen sein müsse, weil Belleisle, statt den nächsten und bequemern Weg rechts über das Eichsfeld zu nehmen, sich links auf die beschwerliche Straße nach Elbingerode begeben habe.

Es ist keineswegs die Absicht, die Zuverlässigkeit solcher und ähnlicher Angaben völlig aufzuklären, sondern es soll hier nur — wie schon bemerkt — ein Auszug aus vorhandenen dienstlichen Quellen über den in Rede stehenden Vorfall gegeben werden, welcher seiner Zeit bei der Diplomatie mancherlei Bedenken und Zweifel sowohl über die Rechtmäßigkeit der Verhaftung selbst als auch über dabei in Betracht kommende Nebenrückichten erweckt haben mag.

Die erste Nachricht von der Durchreise des Duc de Belleisle traf am 19. Decbr. 1744 durch den zu Göttingen garnisonirenden General-Major v. Druchtleben in Hannover ein, welcher hiervon auf vertraulichem Wege von dem Herrn v. Berlebsch zu Berlebsch bei Cassel Kunde erhalten hatte. Der genannte General erklärte, sich in zweifelhafter Lage zu befinden, und erbat sich die Befehle der Geheimen Räte zu Hannover, ob er, dem Rathe des Herrn v. Berlebsch folgend, eine Verhaftung des Marschalls vornehmen solle, worauf das Geh. Raths-Collegium am 21. dess. M. erwiederte, daß der Fall allerdings fitzlicher Art sei, man dürfe indeß annehmen, daß die in Rede stehende französische Gesandtschaft nunmehr bereits das diesseitige Gebiet passirt habe und daß bis zu deren eventuellen Rückkehr die Königliche Entscheidung aus London eingeholt werden solle.

Mittlerweile zeigte jedoch der Oberamtmann Nanne zu Scharzfels an, daß sich der Amtmann Meyer*) in Elbingerode veranlaßt gesehen habe, den Marschall nebst ganzer Begleitung am 21. Decbr. Nachmittags 5 Uhr auf eigene Verantwortung vor dem Posthause in Elbingerode in Verhaft zu nehmen und ihn der größeren Sicherheit wegen unter Escorte nach Scharzfels zu schicken. Nanne hielt indeß diese

*) Nicht Vogt, wie Fäsch 2. Theil, S. 5 angibt.

Sicherheit für keineswegs genügend und sandte daher die Gefangenen nach Osterode, wo dieselben unter den Augen einer stärkeren Garnison sowohl besser bewacht, als auch ihrem Range entsprechender behandelt werden konnten, welche Anordnung denn auch in Hannover völlige Billigung erhielt.

Der Amtmann Meyer rechtfertigte sein Verfahren durch ein Schreiben vom 22. Decbr. etwa folgendermaßen:

Nach erhaltener Kunde von der beabsichtigten Durchreise des Marschalls sei er nicht weiter zweifelhaft gewesen, „daß er diesen großen General in die Hände Sr. Königl. Majestät, seines allergnädigsten Herrn, bringen müsse“, da die Kriegsdeclarationen zwischen Frankreich und England ein solches Verfahren seiner Ansicht nach vollkommen zulässig erscheinen ließen.

Er habe sich zur Ausführung jener Inhaftirung zwar vorher an den Commandanten in Scharzfels gewendet, um von demselben ein entsprechendes Commando zu erlangen; indeß sei der Marschall wider Erwarten früher eingetroffen und habe er daher in Ermangelung eines solchen eine gute Anzahl der dortigen Bürgerschaft unter einem Vorwande aufgeboten und überdies einige beurlaubte Soldaten für seinen Zweck zu gewinnen gewußt.

Nach der Ankunft des Duc wäre er (Meyer) an den Wagen desselben getreten und habe ihn nach einem Pässe Seiner Majestät oder Dero hoher Landesregierung gefragt, worauf man ihn Anfangs keiner Antwort gewürdigt habe. Auf seine nachdrücklichere Frage habe der Marschall jedoch mit Nein geantwortet, worauf Meyer sodann zur Verhaftung und zum Transport desselben nach Scharzfels geschritten sei.

Die ganze französische Ambassade bestand aus 23 Personen*) und etwa 4—5 Wagen.

Selbstverständlich wurden den Cavallieren die Degen abgenommen (erhielten solche aber bald zurück). Amtmann Meyer hatte gleich anfänglich die Absicht, dem Marschall

*) 2 Cavalliere, 2 Pagen, 3 Secretaire, 4 Kammerdiener, 1 Koch, 2 Wagenmeister, 8 Laquaien.

die sämmtlichen in seinem Besitze befindlichen Depeschen und Schriftstücke abzunehmen und zu versiegeln; aus zu großen Rücksichten für den Gefangenen unterblieb indeß diese Maßregel, was man später Ursache hatte zu beklagen, da jene Papiere — wie sich später erwies — nichts weniger als verschiedene Pläne von preussischer Seite enthielten, um das Churfürstenthum zu occupiren. Man nahm später zwar die Papiere an sich, lieferte sie aber nach einigem Zögern wieder zurück.

Es wurden den sämmtlichen Gefangenen allerdings in Osterode alle mit den dortigen Verhältnissen vereinbare Bequemlichkeiten und Aufmerksamkeiten zu Theil, indeß setzte man eine scharfe Bewachung derselben fort.

Zunächst ward Se. Majestät der König von dem Vorfalle benachrichtigt und die weitere Instruction erbeten, unter Hervorhebung, daß es bislang zweifelhaft sei, ob der König von England als Churfürst von Hannover die von Frankreich ergangene Kriegserklärung auf sich zu beziehen ein Recht habe.

Sodann wurden die diesseitigen Gesandten zu Dresden, Bonn, Frankfurt zc. von der Angelegenheit unterrichtet und dabei bemerkt, daß man sich zu einem solchen Schritt berechtigt gehalten habe, weil der Anmarsch einer französischen Armee bereits gewiß sei, von welcher die Franzosen zum Spott der deutschen Reichsfürsten behaupteten, es solle nur eine „armée corrective“ sein. Die Gesandten wurden ermächtigt, solches den betreffenden Höfen zu eröffnen.

Wie nicht anders zu erwarten, beschwerte sich der Marschall gleich in den ersten Tagen seiner Gefangenschaft schriftlich bei dem Geheimen Rath v. Münchhausen über die Widerrechtlichkeit der Haft, über die Trennung von seiner Dienerschaft und von seinem Bruder.

Ferner traf am 24. Decbr. ein Kaiserl. Courier von dem auch an dem hiesigen Hofe beglaubigten und in Wolfenbüttel residirenden Grafen v. Büнау (v. Watzdorff) ein, um mit dem Marschall zu unterreden und ihm einen Brief zu überbringen. Derselbe versuchte geltend zu machen, daß die

fragliche Angelegenheit allgemeine Verwunderung und Entrüstung erregt habe, da Belleisle nicht bloß französischer General, sondern accreditirter Minister an dem Kaiserl. und preußischen Hofe und außerdem deutscher Reichsfürst (?) sei. Ueberdem wäre die Poststation in Elbingerode, wo die Verhaftung stattgefunden habe, eine preußische.

Die verschiedenen Anträge des Herrn v. Batzdorf wurden indeß vorläufig abgelehnt und ihm nur bemerklich gemacht, daß der General sich nicht als Minister, sondern als Maréchal de France zu erkennen gegeben und daß der Umstand mit der preußischen Poststation am allerwenigsten einen Grund abgeben könne, an der Rechtmäßigkeit des Verfahrens zu zweifeln.

Die Regierung zu Hannover dehnte ihre Aufmerksamkeit für den Gefangenen so weit aus, daß sie den Vice-Oberstallmeister de Fréchapelle nach Osterode beorderte, um dem Marschall Gesellschaft zu leisten und ihm versichern zu lassen, daß nur dringende Gründe sie hätten bewegen können, ihn bis zum Eingange der Königl. Entscheidung in Haft behalten zu müssen.

Fréchapelle hatte überdem die gemessensten Befehle, den Marschall nebst seiner vornehmsten Begleitung unter sicherer Bedeckung nach Hameln schaffen zu lassen, sobald man von preußischer Seite seine Befreiung versuche, wozu allerdings gewisse Anzeichen vorhanden waren.

Hatte Anfangs sich der Herzog von Belleisle auf seine Eigenschaft als Gesandter und Minister berufen, so versuchte er jetzt sich als prisonnier de guerre hinzustellen und nach einem angeblichen Tractat zwischen England und Frankreich vom Jahre 1743 auf seine Losgabe binnen 14 Tagen zu dringen, was in Hannover indeß keinen weitem Eingang fand, obwohl nicht zu leugnen steht, daß man sich hier in ziemlicher Ungewißheit über die Folgen des geschehenen Schrittes befand und eine Königliche Resolution sehnlichst erwartete.

Um verschiedene Anträge und Gesuche des Marschalls ausführlicher anbringen zu können, war es demselben gestattet

worden, seinen ersten Secretair, Mr. Patiot, unter Begleitung eines Officiers der Osteroder Garnison (Lieutenant v. Lasperg) nach Hannover zu senden, um dort ad protocolum vernommen zu werden. Bei dieser Gelegenheit hatte denn Mr. Patiot nicht versäumt, sofort zu conspiriren und einem Dr. Naumann in Hannover heimlich Briefe zuzustecken, auch mit dem preussischen Hofrath v. Langschmidt Verbindungen anzuknüpfen, die jedoch bei der Wachsamkeit des Lieutenants Lasperg entdeckt wurden und zu weitem Nachforschungen führten, indem die Gefangenen in Osterode mit den dortigen katholischen Geistlichen, welche ab und an zu ihnen gelassen wurden, in ähnliche gesetzwidrige Handlungen getreten waren.

Am 14. Januar 1745 traf endlich ein Antwortschreiben Georg II. ein, worin derselbe erklärte, wie er nicht abzusehen vermöge, daß darüber ein Zweifel herrschen könne, ob man befugt sei, einen General zu verhaften, der ohne Paß durch solches Ländergebiet zu reisen wage, welches mit seinem Monarchen in feindlichem Verhältnisse stehe, abgesehen davon, daß der Marschall Belleisle eins der vornehmsten Werkzeuge sei, deren sich Frankreich zum Schaden Englands zu bedienen pflege.

Er, der König, würde es sehr ungnädig vernommen haben, wenn man anders, als geschehen, verfahren hätte. Dem Amtmann Meyer gebühre daher vor allem Andern der Allerhöchste Dank, daneben solle ihm ein Geschenk von 300 Thlr. Gold gemacht und auf ein Avancement desselben thunlichst Bedacht genommen werden.

Sodann befahl der König, den Marschall nebst seinem Bruder mit Bedeckung nach Stade zu schaffen, von wo aus er im Fall der Noth durch die dort stationirte Fregatte nach England geschafft werden könne.

Die Brieffschaften sollten aber ohne Unterschied geöffnet und alles Verdächtige aus denselben copirt und nach England gesandt werden.

Ein weiteres P. Ser. des Königs vom 28. Januar zeigte dem Geheimen Raths-Collegium in Hannover an, daß bereits

2 Kriegsschiffe von England nach Brunshausen abgegangen seien, um den Gefangenen nebst sämmtlichem Gefolge überzuführen, damit — wie sich der König sarkastisch ausdrückt — der Marschall Gelegenheit finde, seine Beschwerden persönlich vorzutragen.

Ferner wurde von Seiten des Königs der Hülfeleistung der Bürger von Elbingerode und einiger beurlaubter Soldaten bei Inhaftirung des 2c. Belleisle gedacht und ihnen eine Ergötzlichkeit zugesichert, deren Maß der Amtmann Meher bestimmen sollte *).

Am 17. Januar wurde demgemäß der Transport der sämmtlichen Gefangenen unter Begleitung des Vice-Oberstallmeisters Fréchapelle und des Oberstlieutenants v. Münchhausen, sowie einer angemessenen Escorte, bestehend aus 5 Officieren, 9 Unterofficieren und einem Wagen voll Soldaten, aus Osterode angetreten, nachdem der Kammer-Secretair Denike ihnen vorher sämmtliche Papiere abgenommen und nach Hannover gebracht hatte **).

Der Transport selbst fand über Brüggen, Calenberg, Neustadt, Walsrode, Kloster Zeven nach Stade statt.

Am 18. Januar lief ein Schreiben des bereits früher erwähnten Kaiserlichen Gesandten, Grafen von Büchau, ein, worin derselbe auf eine umfassende Weise über Verletzung des Völkerrechts und der Verträge klagte und schließlich eine Unterredung mit dem Marschall beantragte, angeblich um von demselben diejenigen Aufträge zu empfangen, welche jener in Berlin auszurichten übernommen hatte. Auch machte er Anspruch auf Auslieferung eines gewissen Theils der aufgefangenen Depeschen.

In Calenberg mußte der Marschall wegen angeblicher Erkrankung bis zum 21. Januar Rast halten.

*) Dasselbe fiel reichlich genug aus; jeder Unterofficier oder Soldat erhielt 30 Thlr., jeder Bürger 12 Thlr. u. s. w.

**) Der Marschall Belleisle erklärte sehr freimüthig, daß diese Maßregel ihm überflüssig erscheine, da er während Zwöckiger Gefangenschaft und bei einem guten Kaminsfeuer Zeit genug gehabt habe, um sich aller ihn gravirenden Schriften zu entledigen.

Ein sehr fulminantes Schreiben der preußischen Regierung vom 19. Januar forderte die sofortige Freilassung der Gefangenen und schilderte das innegehaltene Verfahren als eminent, als in der ganzen Reichshistorie noch nie da gewesen und als unvereinbar mit den Pflichten, welche der König von England als Churfürst des Reichs gegen den Kaiser zu erfüllen übernommen habe. Die Haupttendenz ging aber dahin, daß ein beim Oberhaupt des Reichs accreditirter Minister, er möge sonst einer ganz beliebigen Macht angehören, für seine Person und Depeschen unverletzlich bleibe.

Man bezog sich ferner dabei auf einen angeblich ähnlichen Fall, in welchem man 1744 Mylord Holderneß seine Reise durch Frankreich hätte ungestört fortsetzen lassen.

Wäre diese Protestation vor Ankunft der Befehle des Königs eingelaufen, wer weiß, ob sich nicht die Herren Geheimen Rätthe zu Hannover eines Andern besonnen hätten.

Die Transporte mit den verschiedenen Gefangenen kamen am 26. Januar 1746 wohlbehalten zu Stade an, indeß verzögerte sich die Ankunft der Kriegsschiffe noch und der Marschall benutzte diese Zeit abermals, um einige Diener von den Officieren der Escorte zur Besorgung von Brieffschaften zu verführen. Glücklicherweise waren diese Männer ehrlich, zugleich aber auch klug genug, um solche Briefe in Empfang nehmen, sie aber dann sofort an ihre Vorgesetzten auszuliefern. Es bestanden dieselben aus verschiedenen Schreiben an den französischen Gesandten Blondel zu Mainz, den Grafen d'Argenson zu Bitch und an die Mme. Belleisle.

Er versprach den Officieren höhere Posten in der französischen Armee, stellte große Geldsummen in Aussicht und unterließ mit einem Worte nichts, um seine Freiheit, die er bis dahin noch immer nicht gefährdet gehalten haben mochte, wieder zu erlangen, ganz besonders, da ihm erst in Stade seine weitere Bestimmung eröffnet wurde.

Georg II. rescribirte anderweit unterm 8. Januar, daß er den Dienst des Amtmanns Meyer mit 300 ₰ noch nicht

hinlänglich belohnt glaube und daß man demselben fernere 200 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ forderfamst verabreichen solle.

Daneben erfolgte die Königl. Erklärung, alle fernerhin eingesandten Vorstellungen, Protestationen und sonstige Beschwerdeschriften von fremden Gesandten und Mächten sollten mit der kurzen, aber bündigen Erklärung abgefertigt werden, daß der Marschall Belleisle nunmehr Gefangener der Krone England sei und man sich in dieser Angelegenheit dahin zu wenden habe.

Die mannigfachen Versuche Preußens zu des Marschalls Befreiung sind ziemlich unzweifelhaft, wenn auch offenbare Gewalt nicht dazu angewandt wurde. Der Graf Büнау brachte allerlei verdächtige Individuen in die Nähe des Gefangenen und namentlich scheint darunter ein angeblicher Studiosus Schmidt eine bedeutende Rolle übernommen zu haben. So unter anderen auch wurde Belleisle mit sehr bedeutenden Geldsummen versehen, die noch während seiner Anwesenheit in Stade zum Betrage von 28000 fl. einliefen.

Der zu Stade wohnhafte Geheime Rath von Münchhausen führte viele Klagen über die Anmaßungen des Marschalls, welcher mit seinem Bruder die tägliche Tafel nicht reich genug besetzt finden konnte. „Dabei consumiren sie so viel Burgunder und Champagner Weine, daß mein Keller bald leer ist, sollte daher das séjours noch länger währen, so müßt ich um Ersatz aus Hannover bitten, da in Hamburg dergleichen Weine nicht gut zu haben sind.“

Am 7. Februar endlich langte der Oberst und Aide de camp Douglaß mit seinen Schiffen bei Helgoland an und am 9. erfolgte die Abführung der Gefangenen nach Neuhaus, um von dort weiter auf die Schiffe gebracht zu werden, was am 11. desselben Monats vor sich ging.

Wind und Wetter zwangen jedoch den Oberst Douglaß auf der Rhede von Cuxhaven zu verweilen, welcher Umstand einige Franzosen und französisch Gesinnte in Hamburg zu benutzen versuchten, um mit Hülfe einiger französischer Schiffe einen Handstreich zur Befreiung des Marschalls zu wagen.

Durch zeitige Warnung des Obersten wurde indeß der Erfolg des Unternehmens völlig vereitelt.

Einem Königlichen Schreiben vom 27. Februar zufolge war der Marschall am 24. glücklich in England eingetroffen.

Eben weil der Marschall Belleisle sich nunmehr in Englischer Haft befand, geben auch die hiesigen Acten keine weitere Nachrichten über sein ferneres Schicksal; allein es ist bekannt, daß er 1746 durch Auswechslung oder sonstige Verhandlungen die Freiheit wieder erlangte.

Damit war diese Angelegenheit, in so weit die vorliegenden Actenstücke solches ergeben, vorerst beendigt, obwohl sie von Literaten und Diplomaten je nach ihrer Stellung und Ansicht durch eine Anzahl von Flugschriften ausgebeutet wurde, von denen die bedeutenderen hier nur nach ihrem Titel genannt werden:

1. Lettre curieuse sur l'autorité universelle de l'empereur sur l'empire écrite à l'occasion de la détention de Mr. le Maréchal de Belle-Isle dans les états de Hanovre.

2. Lettre d'un Allemand à un de ses amis en Hollande touchant la détention du maréchal Duc de Belleisle.

3. Pro Memoria des K. Großbrit. und Chur-Braunschw. Lüneb. Ministerii zu Hannover auf des Kaiserl. Ministri Grafen v. Bünau Exc. am 18. Januar 1745 geschehenen Antrag, die Loslassung des Maréchal de Belleisle und Conforten betr.

4. Antwort, welche die Regierung zu Hannover auf die Vorstellung des Herrn Grafen v. Bünau wegen Gefangennahme des Marschalls von Belleisle ertheilt hat.

5. Lamentations du maréchal de Belleisle au château de Windsor en Angleterre écrites par lui-même.

6. S'il est permis de faire arrêter un Ambassadeur qui passe sans passeport par les états de celui avec qui son maître est en guerre.

VII.

Ein gleichzeitiger Bericht über die Einnahme
Göttingens durch Tilly am 1. August 1626.

Vom Archivar Dr. Jancke.

Der nachstehende Bericht eines Augenzeugen über die Vorgänge bei und kurz vor der Uebergabe Göttingens an Tilly enthält einige unseres Wissens bis jetzt unbekannt kleine Züge, die einen Abdruck desselben wohl rechtfertigen lassen. Bereits vor 26 Jahren hat Havemann in einem auf archivalischen Studien beruhenden Aufsätze in dieser Zeitschrift („Göttingen während der Zeit des dreißigjährigen Krieges“, im Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1848, S. 73—177) die Belagerung Göttingens durch das ligistische Heer und die endliche Uebergabe der Stadt ausführlich erzählt. Die Havemannsche Darstellung (S. 114) wird durch das folgende Actenstück in manchen Einzelheiten ergänzt. Leider enthält das Schreiben, das nur eine gleichzeitige Copie ist, nicht den Namen seines Verfassers, eben so wenig auch den des Adressaten. Es befindet sich in einem kleinen Convolute anderer Schreiben aus den Jahren 1625 und 1626 (Calenb. Brieffsch. Archiv, Des. 16, Militaria, Generalia, Nr. 72), die aber an sich in keinem inneren Zusammenhange stehen und sehr heterogene Dinge betreffen.

Extract eines auß Göttingen gezogenen Freundes, wie es mit Uebergab selbiger Stadt zugegangen.

Demselben soll ich auß hochbetrübttem Gemuht nichtt vorenthalten, daß der Feindt den 31. July die Stadt Göttingen beschossen undt denselben Tag 1240 Schuß ohne die Feuerkugeln hineinwerffen lassen, womitt bemelter Stadt nicht sonderlicher Schade zugefügt, nuhr daß vom blawen Thurm bey der kleinen Mühlen das Dach herrunter geschossen,

an welchen Ort der Feindt die presse [= Breche] schießen wollen; die Unserigen aber haben über 2 oder drey Schusse den ganzen Tag nicht gethan. Undt ob woll der Feindt an unterschiedlichen Orten als unterm Behnder undt vorm Geißmer Thor, item unterm Siel bey der Kalten Herberge miniren lassen, haben doch alsbaldt die Unserigen contremiret, also daß der Feindt damit das Beringste nicht außgerichtet; er hatt auch sein Lebtag nicht einen einigen Sturm gethan. Die Capitains, so in bemelter Stadt gewesen, sein derselben funff, als der Oberste Major Davidt Tonnieß, Capitain Mezerath, Capt: Bunteradt*), Capitain Graß, Capt: Koch und Capitain Hildebrandt gewesen. Denselben Tag circa vesperum hatt er einen Trummenschleger in die Stadt geschickt mitt Vermelden, ob die Stadt sich ergeben wolte, wo nicht, mußte er andern Ernst gebrauchen. Darauff die Gotingenses Bedenckzeit gebeten, welche denselben nicht muegen wiederfahren, sondern seindt vom Feinde zwo Cavallier auß der Stadt begehrt worden, welche folgenden Tag zum Feindt gezogen sein, Gemuht undt Meinung zu vernehmen. Dieselbe haben dem Racht sein Begehren eroffnett, nemblich: die Stadt sich uff Gnadt undt Ungnadt ergeben solte; 2) wolte er die Stadt nach dem sie meritirt hetten, straffen, wie auch imgleichen die Leute vom Lande. Undt ob zwar der Racht etzliche Accordsarticulos auffgesetzt undt dem Feindt ubereichen lassen, hatt der Feindt dieselbe nicht angenommen, sondern in conspectu ablegatoris zerrissen, weiß also der Racht von keinem Accord. Es hatt zwar die Stadt umb Gnade gepeten, und was sie deswegen gethan, von ihnen defensive undt ihrer Eidt undt Pslichtt halber geschehen wehre, hatt es alles nicht helfen noch gehortt werden muegen. Wir haben stundtlich, ja alle Augenblick auff die königliche versprochene Entsatzung gehoffett, es ist aber dieselbe leider (Gott mag es im Himmel erbarmen) außgeblieben, also das die gute Stadt den 1. Augusti dem Feindt sich ergeben müssen. Das der Major die Stadt dem Feindt ubergeben, stelle ich zu

*) Es ist Wolf Ernst v. Gündelode gemeint.

seiner Verantwortung, und wirdt hievon wunderlich differirt. Der Rath hatt demselben ein Schein in optima forma ertheilen müssen. Die Burger haben biß auff den letzten Man fechten wollen, weil er aber mitt seinen Soldaten nichtt fechten wollen, auch sonsten vorhero keine Außfelle gethan, sein die Burger kleinmutig worden, der Feindt ringsherumb die Stadt mitt Lauffgraben umbwircket, undt wie unsere Soldaten heraußgezogen, ist der Feindt hineingezogen, den Wall besetzt undt hatt der Tilly persöhnlich furm Albaner Thohr aufm Pferde in voller Bedalli [= Bataille] gehalten, welcher von der Stadt bis zum Nobiskrug unß convoiren lassen. Es sein etzliche Burger, Ludolff undt Moritz Kauscheplate, D. Helmoldes Wittwe, mitt hinaußgezogen; und ob ich zwar etwas in der Eile eingepacket undt heraußgenommen, bin ich doch dessen beh Alfeldt, weil die Knechte 2 Pferde wegnehmen lassen, gantzlich beraubett, undt weil der Feindt die Stadt außspoliiren lassen, seindt wier also arme Leute worden et nihil nisi sanguinem habemus. Es seindt sonsten die meiste Leute undt Eingeflehnte in Gottingen geplieben. Ludolff Bode ist mitt seinem Sohn undt jungster Tochter, Gißler Stockeleiff, D. Riemenschneider superintendens undt M. Vossius Beste [d. h. an der Pest] verstorben. Sonst ist Aviso kommen, [dass] der Feindt die Bauren undt meiste Burgerschafft niedergemetzigett haben solle, Gott lasse sich diesen grosen Jammer erbarmen. Die Stadt hatt das Ihre gethan, dan dieselbe sich zwo Monatt gegen des Feindes Gewalt tuirt, und hette der Feindt dieselbe nichtt überweltigen sollen, wo die Entsetzung erfolgt wehere. Signatum Hildeßheimb den 6. Augusti Anno 1626.

Postscriptum.

Die mier vom H. Schwiegervattern überschickete Frl. Schreiben haben dieselbe beym Rath nichts operirt, sondern habe ich allezeit Kriegesvolck undt zulez einen Capitain mitt Nahmen Hildebrandt, welcher dan selbst auff des H. Schwiegervatters Cammern peste verstorben, unterhalten müssen.

VIII.

Die Chronik des Stifts SS. Mauritii et Simeonis
zu Minden.

Vom Geheimen Archivrath Dr. Grotefend.

Das Benedictiner-Kloster, dessen Chronik wir hier zum ersten Male veröffentlichen, ist, wie uns auch in dem Chronicon selbst erzählt wird, von dem Mindenschen Bischofe Bruno im Jahre 1042 auf dem Werder vor Minden zu Ehren des heiligen Mauritius gegründet; seine ersten Bewohner sollen aus dem St. Johannis-Kloster zu Magdeburg hierher verpflanzte Benedictiner gewesen sein. Theils wegen der häufigen Ueberschwemmungen der Weser, theils wegen der Bedrängnisse bei feindlichen Einfällen, denen das Kloster auf der Insel vor der Stadt häufig ausgesetzt war, wurde es 1434 in die Stadt und zwar an die Kirche S. Simeonis verlegt und führte seitdem den Namen Sanctorum Mauritii et Simeonis. Im Jahre 1451 wurde es durch den Cardinal Nicolaus von Cusa reformirt, trat 1458 der Bursfeldischen Union bei und wurde 1696 unter dem Abte Nicolaus von Zitzewitz dem Kloster Hulsburg im Halberstädter Sprengel incorporirt.

Die Chronik des Klosters ist verfaßt von zwei dem Kloster angehörigen Geistlichen, und zwar die erste Hälfte nach eigener Aussage des Verfassers von dem Prior und Pfarrer Bernhard, der 1462 in Münster als Kolohr geweiht und 1464 in das Mindensche Kloster eingetreten war und der die Aufzeichnungen bis zum Jahre 1493 fortführte. Von seinen Familienverhältnissen wissen wir leider Nichts, als daß eine seiner Schwestern Katharina 1466 Nonne in dem Kloster zu Kinteln wurde, und daß eine andere Schwester Agnes einige Jahre später zu Willebadessen eintrat. Der Fortsetzer seiner

Chronik führt ihn unter den im neuen Kloster in der Stadt Begrabenen mit den Worten auf: Bernardus monasterii prior et pastor ecclesie antique. Hic multos labores fecit studendo et laborando, nunquam ociosus reperiebatur, und bemerkt am Schlusse des Jahres 1493: Hic obiit vir satis diligens et zelosus in multis, qui prescripta diligenter collegit; allein die ersten Aufzeichnungen des Fortsetzers gehören erst dem Jahre 1500 an, so daß es ungewiß bleibt, in welchem Jahre Bernhard gestorben ist.

Wer dieser Fortsetzer gewesen ist, wird uns nicht bestimmt gemeldet; möglicher Weise war es der 1522 verstorbene Heinrich Vorhehm (Vorchem), Supprior und Cantor des Stifts, von dem eine spätere Eintragung ausdrücklich rühmt, daß er, ähnlich wie von Bernhard gerühmt wird, multos labores fecit in spiritualibus et temporalibus et nunquam sine occupatione inventus est; aut scripsit, aut legit, aut laboravit manibus etc. Die Aufzeichnungen des zweiten Schreibers gehen bis zum Jahre 1517, sie sind aber nicht, wie die des ersten, alle gleichzeitig niedergeschrieben, sondern, wie aus den theilweise offengelassenen, theilweise mit abweichender Dinte nachgetragenen und corrigirten Jahreszahlen ersichtlich ist, erst später eingetragen und halten daher auch weniger als die Aufzeichnungen Bernhards die chronologische Reihenfolge fest. Ja es fehlt sogar nicht an einzelnen ganz unrichtigen chronologischen Angaben, z. B. zum Jahre 1508: Eodem anno obiit episcopus Coloniensis et Paderbornensis, item Bremensis, item Hildensemensis et Verdensis, in welcher Notiz die sämtlichen „item“ auf einem Irrthume beruhen, da in Bremen der Erzbischof Johann Rode erst 4. December 1511 starb, in Hildesheim Johann IV. von Sachsen-Lauenburg von 1504 — 1527, in Verden Christoph von Braunschweig von 1502 — 1558 den bischöflichen Stuhl inne hatten. Auch die Sprachkenntniß des zweiten Schreibers ist weit geringer als die des ersten; es fehlt nicht bei ihm an Grammaticalen wie: ita ut — interfuerunt; 87 marcibus; pratum quendam; illa pascua, quam; in quartale; und barbarische Ausdrücke wie: servare dietam sive curiam, servare memorias et exe-

quias, gravis reysa, partialitates, avisare, causare, degelare, certitudinaliter und andere sind bei ihm nicht ungewöhnlich.

Beide Schreiber tragen übrigens das ein, was ihnen über die Zeitereignisse zu Ohren gekommen ist; der zweite Schreiber beruft sich zweimal ausdrücklich auf eine Mittheilung des Grafen von Schaumburg.

Von einem dritten Schreiber stammen einzelne Eintragungen über Klostergeistliche von 1522 und 1523 her und eine vierte Hand hat auf fol. 4, 4' und 5 an leer gebliebenen Stellen noch spätere Nachrichten über das Kloster von 1523 bis 1564 nachgetragen, die ich natürlich an das Ende der Chronik verweisen mußte.

Der eigentlichen Chronik, welche Bernhard „Evi nostri memoriale“ betitelt, gehen Nachrichten über die von Carl d. Großen in Sachsen gestifteten Bisthümer und über das Kloster S. Mauritii vor Minden vorher, wobei (später fortgesetzte) Verzeichnisse der Aebte des Klosters und der bei dem Kloster in Minden begrabenen Klosterangehörigen nicht fehlen. Ebenso ist auch ein in das Jahr 1469 eingeschaltetes Verzeichniß der Klosterbrüder seit 1464 später fortgeführt worden.

Die Handschrift, welche die Chronik erhalten hat, befand sich früher unter den Heiligerschen Manuscripten des königlichen Archivs zu Hannover und führte die Nummer 206. Im Laufe des Jahres 1874 ist sie an das Staatsarchiv zu Münster abgegeben worden. Sie besteht aus 12 Papierblättern in gebrochenem Folio und ist entschieden das Autographon der Verfasser. Die Schrift beider Schreiber ist stark abbreviirt und mitunter recht schwierig zu lesen.

Chronicon Sancti Simeonis Mindensis.

[fol. 2.] Anno Domini septingentesimo et supra Karolus Magnus rex Francorum, imperator Romanorum, princeps magnificus, apostolus Saxonum, armis fidei succinctus et divina gratia confortatus, magnam partem orbis potenter perambulans, devictis Saxonibus, Frisonibus, Hunis, Longobardis, Sarracenis ac recuperata terra sancta, crudelium

colla gentium jugo fidei subjecit atque in Saxonia decem episcopatus ordinavit, videlicet Osnaburgensem, Saligenstaden-
sem, Myndensem, Bremensem, Monasteriensem, Verdensem,
Magdeburgensem, Hildensemensem, Padebornensem, Ham-
burgensem.

Anno Domini 1042. reverendissimus in Christo pater
et dominus domnus Bruno Mindensis episcopus monasterium
in Insula extra muros Myndenses in honorem sancti Mauricii
ordinis sancti Benedicti fundavit opere et consecratione con-
summavit tempore Hinrici imperatoris.

Nomina abbatum ejusdem monasterii:

Megynwardus,
Hutico,
Albericus,
Odelbertus,
Fritebernus,
Harderadus,
Vulverus,
Hinricus, qui et episcopus Myndensis,
Wilhelmus,
Tetfridus, mirabilis miles,
Hinricus II,
Bernardus,
Nicolaus,
Ernestus,
Gerlacus,
Lippoldus,
Sygewinus,
Arnoldus,
Gerhardus,
Rodolfus I,
Walterus,
Rodolfus II [von *) Haren],
Ritzerus,

*) Später nachgetragen.

Ludolfus, [Iste *)] anno Domini 1380 sub Wedekindo episcopo recessit cum toto Israel a lege Dei et testamento sanctorum. Et facta est divisio, ut abbas habeat terciam partem omnium bonorum et conventus reliquas duas, et [nunc] sunt proprietarii, si prius non fuerunt. Et hoc cogebantur jurare omnes in die professionis sue ad sanctam . . .]

Johannes I. Berch.

Fredericus.

Johannes II. Cosyn, primus in reformatione.

Johannes Stichten, 2us; hic edificavit chorum novum et plura monasteria presertim monialium reformavit.

Johannes Zegen, tercius in reformatione.

[Conradus **) Purtick, quartus; hic edificavit ecclesiam et domum novam versus meridiem, in qua est abbatia et coquina. Item turrem ad chorum cum tecto et campanis magnis sumptibus et ornamenta pretiosa comparavit, et quasi nonagenarius obiit.

Ghehardus Rees modernus et quintus in reformatione.

Hic monasterium notabiliter ordinavit, novum allodium edificavit, nova stalla in choro fieri fecit, novum pistrinum cum infirmitorio fecit et multa alia commodose ordinavit et adhuc majora Deo dante faciet. Hic anno Domini 1512 incidit in infirmitatem notabilem etc., vide infra.]

[fol. 2^r.] Anno Domini 1435 presulante venerabili domino domno Wulbrando episcopo et Frederico abbate presens monasterium in civitatem Myndensem ad ecclesiam sancti Symeonis de licencia sedis apostolice ac sacri concilii Basiliensis translatum est. Eodem anno Georgii [Apr. 23.]

*) Später nachgetragen.

**) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

Myndenses fuerunt prostrati circa Vornholt, 300 cives captivati et 45 a Jo. Molenb., Hinr. Wend, Flor. Zertzen.

Anno Domini 1451 presens monasterium per dominum Nicolaum cardinalem, legatum sedis apostolice a latere domini Nicolai pape, sub domino Alberto Myndense episcopo et Frederico abbate tunc ad instantiam prefati cardinalis resignante reformatum est.

Et hec sunt nomina fratrum ejusdem monasterii post translationem in civitate quiescentium, nomina autem in Insula quiescentium nullibi inveni conscripta. Karitatis fraterne intuitu, ut et sequaces mei custodes id faciant, hic intitulare curavi:

Eghardus Merler, diaconus et monachus primus in civitate defunctus et sepultus.

Hinricus Bulle, diaconus et monachus.

Hinricus Brackrowe, diaconus et monachus.

Hinricus Meyne prior, qui procuravit turibulum argenteum.

Wedekyndus Meyger, presbiter et monachus.

Bruno Hemenhusen, presbiter et monachus.

Johannes Reyme, sacerdos et monachus.

Severinus Levesone, diaconus et monachus.

Fredericus abbas, translator monasterii.

Ludolfus Wyden, cellerarius monasterii.

Johannes Cosyn, primus abbas in reformatione, missus de Bursfelde.

Johannes Cordynck, sacerdos et monachus.

Johannes Soest, sacerdos et monachus.

Johannes Vreda, sacerdos et monachus, de Bursfelde missus.

Gerhardus Scheper, senior.

Johannes abbas Bursfeldensis veniens pro reformatione hic occubuit.

Florinus de Emyke, prior, de Bursfelde missus.

Johannes Meyne, presbiter et monachus.

Hinricus Wasmari, prior in palude.

Rodolfus Sutphanie, primogenitus in reformatione.

Albertus Tiigvogel, pastor ecclesie sancti Symeonis,
senior.

Ludolfus Balistarii, sacerdos et monachus.

Domnus Johannes Stichten, abbas 2us in reforma-
cione hujus monasterii.

Johannes Swarte, unus de antiquis.

Hinricus Quakenburgensis, diaconus et monachus hujus
monasterii.

Domnus Johannes Zegen, abbas hujus monasterii
tercius in reformatione.

Johannes Quakenburgensis, sacerdos donatus hujus
congregationis.

Nycolaus Zelandie, sacerdos et monachus hujus con-
gregationis.

Lambertus N. diaconus et monachus.

Gerhardus Warndorp, diaconus et monachus hujus
congregationis.

Alheyd de Hudekesche, vidua, omnibus relictis so-
ror nostra.

Helmicus Tigman, presbiter et monachus, adhuc de
antiquis.

[Bernardus *) monasterii prior et pastor ecclesie an-
tique. Hic multos labores fecit studendo et labo-
rando; nunquam ociosus reperiebatur.

Reynerus Gropengeter, unus de antiquis.

Conradus Purtick.

Johannes Cosveldie, subdyaconus.

Cornelius Myddelborch.

Arnoldus Gravie.

Achilleus prebendarius sacerdos.

Georgius Distede, sacerdos et monachus, 1517.]

Ev i nostri memoriale.

[fol. 3.] Anno gracie Salvatoris nostri Ihesu Christi 1464.
ego frater Bernardus omni beneficio Dei indignus, vocatus

*) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

a Deo ut Abraham de Ur Caldeorum, post pascha*) reliqui hoc nequam seculum et intravi monasterium sanctorum Mauricii et Symeonis Myndense, ordinis sacerrimi re et nomine Benedicti, sub reformatione et unione Bursfeldensi, ubi usque nunc mira Dei paciencia me tolleravit, et spero usque in felicem finem me confortabit et confirmabit. Et ante biennium, videlicet 1462, fui ordinatus acolitus in civitate Monasteriensi, in vigilia pasce [Apr. 16.]. Johannes de Bavaria episcopus Monasteriensis. Et erat pestilencia precedenti anno, quando ego huc intravi in nomine Ihesu.

Anno Domini 1466. soror mea Katerina in Rintelen intravit; post aliquot annos soror mea Agnes in Wylbodessen.

Eodem anno, videlicet 1464, cum essem novitius, incepimus edificare novam ecclesiam dominica post Bartolomei [Aug. 26.], presulante venerabili et reverendissimo domino Alberto de Hoya, episcopo Myndensi, ac venerabilissimo domino Johanne Stichten abbate. Posuit primarium lapidem Cord Gevekote, proconsul Myndensis, de mandato prefati reverendissimi domini episcopi Alberti.

1469. predicabatur crux contra Bohemos etc. Tunc tota Bohemia et Praga propter heresym suam recessit ab obedientia et unione sacrosancte Romane ecclesie.

Ordo congregationis et fratrum, quando ego huc intravi, 1464 videlicet.

Venerabilis pater dominus Johannes Stichten, abbas
2us in reformatione.

Pater Florinus, prior, ambo Bursfeldie professi et huc
missi.

Johannes Swarte, abbas intrusus tempore scismatis,
extra monasterium habitabat.

Gerhardus Sceper, senior.

Albertus Tigvogel, plebanus Sancti Symeonis.

Johannes Meyne, presbiter et monachus.

*) Oftern fiel im Jahre 1464 auf den 1. April.

Hinricus Wasmer.

Conradus Purtick, tunc cellerarius, postea abbas quartus in reformatione.

Ludolfus Balistarii.

Helmicus Tigman.

Reynerus Gropengeter. Omnes precedentes erant intranei, demptis abbate et priore.

Johannes Freda,

Arnoldus Gravie, de Bursfeldia missi.

Rodolfus Zutphanie, primogenitus in reformatione, male consummatus.

Johannes Zeghen, abbas tercius, quando abbas Stichten resignavit.

Bernardus monasterii Benyamyn minimus.

Isti post me intraverunt:

Nicolaus Zelandie.

Cornelius Middelborch.

Johannes Quakenburg, [senior].

Vastardus Zwolle, [Hic apostatavit ab ordine.]

Johannes Hoppe donatus presbiter [obiit].

Hinricus Quakenburg [obiit].

Lambertus diaconus [obiit].

Gerhardus Warndorp [obiit].

Gerhardus Reys, abbas.

Johannes Howyde.

Bartolomeus.

Fredericus Zegen.

Hinricus [Vorchem].

Brunoldus.

Georgius Beckem [obiit].

Conradus Mynde.

[Lambertus *].

Hinricus.

Conradus Petershagen.

Nicolaus.

*) Von der Hand des ersten Fortsetzers.

Joannes Cosveldie.
 Arnoldus Lemego.
 Helmicus.
 Joannes Cosveldie [obiit].
 Theodericus Cosveldie.
 Weynemarum.
 Hynricus Bilvendie.
 Joannes Werdensis.
 Jococus Osnaburgensis.
 Gerhardus Myndensis [Reymerdinck].
 Joannes *) Letelen, filius Dethardi proconsulis illegitimus.
 Hinricus Yborch.
 Joannes Zutphanie.
 Anthonius Meier.
 Anthonius Zutphanie.
 Joannes Katheman.
 Lucas Hesius.
 Casparus Leisborn.
 Joannes Choerbeck.
 Joannes Nienbarg.
 Wolterus Alem.
 Nicolaus
 Joannes
 Hermannus]

[fol. 3'.] Anno Domini 1469. guerris crebrescentibus erat civitas Mynda obsessa per triduum a comitibus de Lippia et Schowenborch, et fecerunt magna damna in segetibus et incendiis. Die sancti Pantaleonis [Jul. 28.] recesserunt. Erat tunc Fredericus dux Brunswicensis propugnator et defensor Myndensis actu in civitate, et viriliter animavit cives ad resistendum.

Anno sequenti, scilicet 1470, guerris suspensis in vigilia purificationis Virginis gloriose [Febr. 1.], Adolfus comes de

*) Von hier ab ist das Verzeichniß von einer späteren Hand eingetragen.

Schowenborch cum violencia accepit omnia frumenta nostra in Oldendorp plus quam 100 flor. Et in Buckeborch similiter fecit frater suus Ericus.

Anno Domini 1471. guerris suspensis, Frederikus de Wend inimicus pacis, qui et postea pessima morte sine sacramentis obiit, prostravit Myndenses valde dolose; ultra 100 cives captivi, ultra 30 occisi vel submersi, quamplures vulnerati ipso die Magni martiris [Aug. 19.]. Ipso die Gorgonii [Sept. 9.] tulit equos, vaccas et spolia multa, et succendit castrum episcopi montanum*).

Anno 1473. erat pestilencia Mynde, in qua et ego langui.

Anno Domini 1474. obiit venerabilis dominus Albertus de Hoya, Myndensis episcopus. Altera die Vitalis [Apr. 28.] fiebant ejus exequie. Ipso die Johannis ante portam Latinam [Mai 6.] electus est reverendus dominus Hinricus de Schowenborch, prepositus Montis sancti Mauricii Hildensemensis, in episcopum Myndensem. Dominica quarta adventus Domini [Dec. 18.] introductus, dominica Letare [1475. März 5.] sacerdos ordinatus in castro suo Petershagen, dominica Jubilate [Apr. 16.] consecratus in episcopum in Molenbeke a tribus episcopis.

Obiit illustris Adolfus comes de Schowenborch, pauperum et religiosorum oppressor, sine liberis.

Eodem anno dominica post Michaelis [Oct. 2.] consecrata est nova ecclesia in honorem transfiguracionis Domini una cum sacristia et duobus altaribus inferioribus sancti Dionisii et beati Martini per reverendissimum patrem Gotfridum Tricalensem episcopum, suffraganeum officialem, olim Sancti Clementis in Yborch abbatem, cum voluntate et consensu domini Hinrici Myndensis episcopi. Et intitulavit ecclesiam Montem sancti Mauricii cum 40 diebus indulgentiae sic monasterium vel ecclesiam denominantibus.

Post hec translata sunt ad eandem novam ecclesiam de antiquo choro corpora domini Brunonis episcopi, fundatoris nostri primi, domini Johannis Cosyn, abbatis primi in refor-

*) Hausberge.

macione, domini Johannis Hagen, abbatis Bursfeldensis, qui causa visitacionis ad nos veniens hic clausit diem extremum.

[fol. 4.] Anno Domini 1475. Karolus dux Burgundie, postquam multas terras et principes attriverat sibi subjugaverat, allectus per Rupertum, archiepiscopum Coloniensem, Nusseam pene per annum obsedit, sed per gloriosissimum Fredericum imperatorem confluentibus undique principibus fugatus est, ac anno 1477. in vigilia epiphanie [Jan. 5.] a duce Lothringie cum multis milibus sui exercitus occisus est; cujus filiam nomine Mariam illustrissimus Maximilianus, imperialis majestatis filius, duxit uxorem etc. Et habuit ex ea duos filios. Qui Maximilianus anno 1486. in Franckfordia electus et coronatus est in regem Romanorum presentibus ibidem cum gloriosissimo imperatore Frederico sex electoribus imperii, ac plus quam 100 principes, duces, comites, barones, pontifices, militum vero ac militarium non erat numerus etc. Sequenti anno coronatus secundo in Aquisgrani cum magna gloria.

Anno Domini 1481. dominica infra octavam corporis Christi [Jun. 24.] consecrata sunt duo altaria super lectorium et tertium inferius, videlicet Agnetis virginis, per reverendissimum dominum Johannem episcopum Missinensem.

Eodem tempore ecclesia katedralis beati Petri Bremensis igne celesti consumpta est, tectum ecclesie, turris et ambitus cum sibi contiguis edificiis.

Anno Domini 1483. erat intentissimus calor et fervor estatis, ita quod gramina et segetes pre caumate aruerunt, porci et cetera bestiole claudicaverunt. Eram tunc missus in Dornete pro frugibus colligendis altera die Margarete [Jul. 14.]; et ante Laurentii [Aug. 10.] omnis messis consummata fuit.

Anno Domini 1484. erat universalis pestilencia Mynde, et obierunt in nostro monasterio duo abbates ¹⁾ et sex fratres.

¹⁾ In dem Protokollbuche der Bursfelder Union heißt es a. D. 1484: Obierunt — — in Minda dominus Joannes quondam abbas.

Anno Domini 1485. devota vidua Alheyd, relicta Gerd Huddekes, relictis omnibus cum abra *) sua transtulit se ad monasterium nostrum promissa obediencia, cui dedimus ad habitandum domum nostram in pomerio circa cimiterium usque ad obitum suum, quem etiam Dominus feliciter cum ea consummavit; set tanta scandala accidentaliter et damna provenerunt, quod de cetero nunquam admittendi sunt prebendarii quicumque utriusque sexus nec sacerdotes seculares, quia

Non bene pro toto libertas venditur auro,
et expertus Augustinus: *Non omnes, que cum sorore mea sunt, sorores mee sunt,* nec unquam ex talibus alicui monasterio tantum provenit commodum, quantum exinde sequitur scandalum, de quibus melius silendum quam scribendum **)

[fol. 4'.] Anno Domini 1487. illustris princeps Joannes de Retberge, frater episcopi Osnaburgensis, intrare voluit ducatum Brunswicensem cum quingentis armigeris equestribus eo, quod precedenti anno dux Wilhelmus captivavit ducem Fredericum, fratrem suum, mundo famosum, et usque hodie est in vinculis. Qui dux Fredericus habuit sororem principis de Retberge in uxorem. Predictus ergo princeps de Retberge allectus a civitatibus Brunswic et Hildensem, volens armata manu intrare, prostratus est in die apostolorum Petri et Pauli [Jun. 29.] de mane hora 8. inter den Rodenberge et Honnover ***) ab Hinrico duce Brunswicensi, filio Wilhelmi. Episcopus vero Osnaburgensis, qui in eodem exercitu erat, divino nutu illa nocte mansit in castro Rodenberge, alias et ipse perisset cum aliis. Unde ortum est bellum

— — Obierunt insuper quam plurimi fratrum diversorum monasteriorum, ut videre licet in scedula affixa in choro; und a. D. 1485: Obierunt — — in Minda dominus Joannes abbas 13. mensis Augusti. Der letztere ist Johannes Zegen, denn sein Nachfolger, der in derselben Versammlung eingeführt wird, ist Conradus.

*) d. i. ancilla, famula.

**) Die hier folgende Zeile ist nicht zu entziffern.

***) bei Gerden.

gravissimum, nam in festo nativitatis beate Marie virginis [Sept. 8.) infra scripti, episcopi Osnaburgensis, Myndensis, comites Scowenburgensis, Hoyensis, Lippiensis, Deypholtensis etc. cum infinitis milibus armigerorum, equestrium, pedestrium, curruum, Swiceren, necnon civitates Brunswicensis, Hildensemensis, Lunenburgensis, Honnoverensis, Lubicensis, Hamburgensis unanimiter conjurarunt et intraverunt, ut terram redigerent in solitudinem et suos redimerent, set nichil perfecerunt, set finis sine honore cum damno et confusione.

Anno Domini 1486. illustris Henricus, comes de Scowenborch, fundavit monasterium ordinis Minorum de observancia in oppido Hagen *) fortasse impendiis alienis de sudoribus rusticorum.

Anno Domini 1490. illustrissimus Hinricus, dux Brunswicensis, valida manu et infinito exercitu occulte et dolose invasit civitatem Honover, ut caperet eam; set divino nutu innotuit civibus, ante faciem ejus portas clausurunt in vigilia beate Katerine virginis [Nov. 24.]. Et obsedit civitatem per 2 menses etc. Inter cetera mala, que ibi evenerunt, contigit eodem die 30 mulieres gravidas ejusdem opidi pre horrore et clamore tanti insultus hostium et civium subito abortivos ante tempus pariendi parere et sine baptismo tot animas perdere. O Deus, *potentes potenter tormenta patientur* **). Hec mihi dixit gardianus de Lemego.

[fol. 5.] Anno Domini 1491. erat intentissimum frigus et gelicidium a nativitate Domini [Dec. 25.] usque conversionem Pauli [Jan. 25.], paucis diebus exemptis. Et tunc in nocte beati Blasii [Febr. 3.] cecidit et nusquam comparuit pons magnus Wesere ante civitatem Mynden et omnes pontes majores a deorsum usque Bremis propter nimietatem glaciei.

Item Philippi et Jacobi [Mai 1.] et per aliquot dies et noctes sequentes erat magnum frigus, quod destruxit glandes, nuces, rapas et cetera sata. Et duravit frigus

*) d. i. Stadthagen, frührer Grevenalveshagen genannt.

***) Weish. Salom. 6, 7.

usque ascensionem Domini [Mai 12.]. Vincula Petri [Aug. 1.] primo ceperunt metere siliginem et Laurentii [Aug. 10.] ducere ad horrea. A Vincula Petri [Aug. 1.] pene pluit singulis diebus ac noctibus usque Lamberti episcopi [Sept. 17.].

Illo anno edificavimus domum plebanie Sancti Symeonis satis preciose, ad quod proconsul Ritzerus accomodavit nobis 80 flor. Et ipse, uxor et filius ejus habebunt eandem domum pro libitu suo; post mortem horum trium redimemus eam pro 50 flor. Rhen. et sic in summa remisit nobis 30 flor. Quanquam dixit suam intentionem esse, quod in morte sua, si aliud periculum grave sibi non occurrat, totam summam nobis vellet remittere propter Deum et salutem anime sue et suorum, et litteram desuper sibi datam nobis reddere, tamen domus debet manere uxori et filio suo Dethardo ad vitam utriusque; omnia vero, que ipse edificavit ibidem, debent manere inconvulsa etc.

Ista estate erat magna caristia panis et penuria frumentorum ubique. 2 wichhimten siliginis pro floreno, et non erat siligo vel triticum venale, nec nos habuimus. Circa nativitatem Johannis [Jun. 24.] 1 $\frac{1}{2}$ wichhimten siliginis pro floreno, item $\frac{1}{2}$ scepel pro 10 sol. Bremens. Circa Margarete [Jul. 13.] vix 1 wichscepel pro floreno.

In vigilia pentecostes [Mai 21.] misit dominus Mynensis ad abbatem nostrum duos scriptores postulans instantissime, ut sibi concederemus plaustrum siliginis usque ad novum annum; cumque abbas notabiliter se excusaret allegans defectum et penuriam, ita ut nec pauperi possemus vendere $\frac{1}{2}$ modium, non acquieverunt. Nichilominus feria 4. pentecostes [Mai 25.] dominus abbas misit domino episcopo in Petershagen 12 wichhimten siliginis cum litera humilis excusationis, set episcopus noluit recipere nec semel respicere talem propinam etc. In vigilia nativitatis beati Johannis baptiste [Jun. 23.] emimus piscem *eyn stoer* pro 7 marcis Bremensibus, medietatem episcopo, reliquam medietatem comiti Erico, fratri suo. Qui comes cum magna gratitudine suscepit et remuneravit bajulum, episcopus vero

nichil fertur respondisse vel dedisse. Item 12 wichhimten siliginis, quos contempsit insatiabilis avaricia, fecit dominus abbas in panes pistari et ante portam frustratim dari pauperibus cottidie ad hostium pulsantibus; et sic Christus in pauperibus recepit, quod fiscus despexit.

[fol. 5^v.] Per 30 ferme annos in die beate Scolastice [Febr. 10.], de quibus nunc est memoria, dabatur stipa monasterii, singulis 2 *roggen unde eyn dunne wegge* pro loco *den Bonenkloet*, qui tunc fuit depositus per venerabilem abbatem Johannem Stichten propter varias supersticiones etc., que fiebant *mit den Bonenklot*, aut certe dabatur *eyn rogge unde 3 dunne wegge* siliginis pauperibus; set isto anno dabatur $\frac{1}{2}$ *dicke wegge unde de verde deel des weggen*. Sic scindendo unum cuneum in quatuor partes, quarta pars subtracta est pauperi et quasi in lucrum monasterii; set videamus et timeamus iudicium Dei etc. Structurarii autem nostri in sua stipa dederunt siliginis integrum cuneum valoris unius denarii.

Intensum frigus hiemale duravit usque post Gregorii [März 12.].

Obiit domnus Conradus Wasmer, prepositus Overenkensis, pluraliter in beneficiis et prebendis pauperum defraudator, religiosorum non fautor. Reliquit in testamento ultra tria milia florenorum, ut dicitur, set in bonis correpta.

Oculi [März 6.] obiit illustris Ericus comes Schowenborgensis sine liberis.

In hac quadragesima cum venerabilis domnus Conradus abbas frequenter decumberet ob senium et multiplices infirmitates, zelo discipline cellas singulorum ante palmas visitavit, quasi in finem relinquens exemplum successoribus, superflua de cellis singulorum tollens, ac in sabbato palmarum [März 26.] licet corpore debilis in capitulo presidebat, monicionem canonicam super futura excommunicatione faciebat, singulis fratribus superflua, que in cellis invenerat, obiciens, ac ut de cetero necessaria peterent et a patre monasterii acciperent, superflua in libris, vestibus, speciebus ac aliis minutis vitarent, precepit.

Eodem sabbato frater Gerhardus Delfte de prope Davantria novicius, unus ex quatuor, post prandium infatuatus est, licet prius in eo nullum signum tale compertum fuerit; vel ex infirmitate vel nequicia se ipsum volens occidere, caute custoditur a fratribus. Die palmarum [März 27.] pater Conradus Polman de observantia, jam apud nos hospitatus passionem predicaturus Domini, qui eum in seculo noverat, vinxit manibus et pedibus; et quia noluit comedere vel bibere, percussit eum virga, donec libenter comederet. Feria 3. pasche [Apr. 5.] remisimus eum ad terram nativitatis sue cum nuncio civitatis et

[fol. 6.] Philippi et Jacobi [Mai 1.] graciosus domnus Hinricus, episcopus Myndensis, venit in Overenkerken ad celebrandum ibidem visitationis officium, vocatis eciam aliis patribus, videlicet domnus Johannes episcopus Missinensis, protunc ibidem suffraganeus, pater gwardianus de Indagine, domnus abbas Myndensis ob corporis invaliditatem illic misit suum priorem fratrem Bernardum, domnus Florinus Durkop, officialis Myndensis. Advenerat eciam illic illustris comes Schowenborgensis Antonius cum multis vasallis et quam plurimis utriusque status ibidem coquinam de superfluis scobantibus. Primo post missam solemnem de Spiritu sancto domnus Myssinensis dux verbi fecit collacionem in capitulo, et duravit scrutinium per biduum a mane usque sero, hora pene 7. Die tertia [Mai 3.] de mane in capitulo culparum depositarum proclamacio, officialium absolucio, permutacio, habitus reassumpcio videlicet sub alia ferenda, quando prepositus Conradus Wasmar eas spoliaverat, ne dicerentur canonice regulares, sed domine seculares. Item dormitorii, cellarum, infirmitorii ceterorumque locorum visitacio usque post 12. horam. Post prandium dominus Myndensis cum preposito et officiali computacionem acceptavit ab eis. Eodem tempore et hora domnus Missinensis cum patribus fecit sororibus laicalibus et quarundam perscrutinium etc. Sequenti die, videlicet quinta die [Mai 5.], singuli patres ad sua redierunt, set pater gwardianus pro confessionibus audiendis in loco remansit.

In die pasce [Apr. 3.] ecclesia katedralis Hildesemensis violata est per insolenciam scolarium sese premencium.

Johannis ante portam Latinam [Mai 6.] a primis vesperis usque ad secundas vorax flamma consumpsit totum monasterium sancti Dionisii canonicorum regularium in Molenbeke.

In die beatorum martirum Gordiani et Epimachi [Mai 10.] missus in Overenkerke pro priorisse electione celebranda. De mane hora quinta, finita missa beate Marie virginis per sacerdotes seculares, conventus una cum presbiteris cantavit missam de Spiritu sancto solenniter in organis, quam ego licet indignus celebravi. Qua finita cum preposito intravi domum capituli, et exhortacione brevi peracta processimus ad electionem nove domine per formam scrutinii, et unanimiter omnes conveniunt in dilectam et religiosam virginem Helenam de Benixen. Qua electa, pronunciata, consentiente et confirmata per nos, quibus dominus episcopus plenariam auctoritatem concesserat, obedientia eidem prestita ab omnibus, deducitur ad chorum virginalem et cantatur alternatim: *Te Deum laudamus* in organis.

Jubilare [Apr. 24.] infra scripti principes in Mynda conveniunt et per aliquot dies secretos tractatus habuerunt: dominus Hinricus Myndensis episcopus, dominus Conradus Retberge Ossnaburgensis episcopus, illustrissimus princeps Hinricus, dux Brunswicensis, Antonius comes Schomburgensis, Nycolaus et N. filius ejus, comes Tekeneborgensis, Johannes Oldenburgensis, Bernardus Lippiensis et Symon filius ejus, Johannes de Retberge et filia ejus parvula, quam prefatus filius comitis Tekenenborgensis ibidem accepit in uxorem, et duxissa Brunswicensis, conjux Frederici ducis, quem prefatus Hinricus dux tenet in vinculis, soror episcopi Ossnaburgensis et comitis de Rethberge.

In vigilia pentecostes [Mai 21.] predictus Symon Lippiensis scripsit inimicicias contra Myndenses propter testamentum prepositi in Overenkerken defuncti nomine Conradi Wasmer, cujus testamentum plus quam trium milium florenorum retinuerunt apud se fratres ejus et non satisfecerunt

domino Myndensi in exuviis et prefato monasterio in computationibus etc.

Hoc anno illustris princeps Hinricus, dux Brunswicensis, collecto exercitu et principibus, hostiliter obsedit egregiam civitatem Brunswic, civibus fortiter se defendentibus et resistentibus a festo Bartolomei [Aug. 24.] usque*)

Hoc pasicali tempore secundo fecimus turrim nostram cum cupro tegi, nam ante triennium fuit etiam tecta, set male. Et sic tectum illud cupreum exceptis expensis et sumptibus stat nobis bene 230 florenorum Renensium.

Hoc anno erat numerus fratrum conventualium nostri monasterii 20 fratres cum abbate et pene 10 servi et familiares cottidiani, sex lapicide cum servis suis, exceptis aliis mercenariis, carpentariis, messoribus, trituratoribus pro tempore etc.

[fol. 6.] 1493. Licet his annis fuerit hic et ubique magna penuria et caristia omnium victualium et hiemps nimis pluvialis, tamen in festo purificationis beatissime Marie virginis [Febr. 2.] aer tantam accepit serenitatem et vernalem amenitatem, ut Agathe virginis [Febr. 9.] et deinceps vacce et cetera pecora ducerentur ad pascua, ac si esset Walburgis virginis [Mai 1.], quia consumptis paleis et straminibus omnes pecudes fame perissent sicut anno preterito; set omnipotens Deus magnam fecit pietatis sue clemenciam.

Illustris princeps Nycolaus, comes Tekeneborch, captus est a filio suo Nycolao et vinculatus. Sicut ipse fecit patri suo, sic recepit justo Dei iudicio a filio proprio propter publicum adulterium, quod uxorem propriam abjecit et scorto adhesit multis annis etc.

Eodem nocte, qua filius ejus Nicolaus castrum invasit per muros ascendendo, patrem suum cum adultera in lecto reperit, quo capto 12 milia florenorum de cistis accepit et 200 florenos de scrinio adultere et illam fugavit quasi nudam. Et dicitur hec esse quinta captivatio illius castri, quando filius patrem captivavit, successive.

*) Die Angabe des Datums fehlt.

In pestilentia preterita ante annos fere octo obiit domnus Conradus Hoberch, decanus ecclesie Myndensis. Interim sacerdotium erat venale more Romane curie. Nam dictus Eghardus Durkop, canonicus Hildensemensis, impetravit sibi decanatum et non multo post usurpavit preposituram ejusdem ecclesie. Adhuc papa volens eum alcius honorare, dedit ei episcopatum Sleswicensem et ut dicitur in commedendo commendam accepit quandam pinguem abbaciam. Ecce insatiabilis avaricia clericorum! Set quia non potuit duas dignitates simul et semel habere in una ecclesia, papa eum induxit, ut alteram earum resignaret. Dicitur, quod occulte resignavit decanatum cuidam*) Negenborn. Dominus vero apostolicus eundem decanatum dedit camerario suo Hinrico Meyer, qui ultra vendidit vel permutavit cuidam doctori curie Wasmodo Hellyncman; qui tandem Myndam veniens decanatum acceptavit contra voluntatem episcopi et capituli, qui in nullo volebant sibi facere obedienciam aut reverenciam, set quicquid ipse fecit, irritaverunt. Erat quidem vir grandevus, magne literature et practice et sacerdos, set nunquam celebravit aut officium fecit; habuit concubinam velud comitissam pompose incedentem, sicut moris est. Ipse dedit quandam vicariam Johanni Borslo, set alius contra eum ascendens impetravit et contra eundem fulminaciones et censuras ecclesiasticas multiplicat. Sic erat interdictum in civitate propter ejus presenciam a Petri [Febr. 22.] usque palmarum [März 31.]. Isto recedente jam actu adversarii ipsius decani habebant excommunicaciones, interdictum et graves censuras contra decanum, quem usque huc persecuti sunt. Et istas publicaverunt in die palmarum [März 31.], et deinceps non fiebant divina officia per ebdomada palmarum, et populus christianus erat dispersus sicut oves in medio luporum, ubi a pastoribus devorantur; et pene layci insurrexissent contra clerum in cena Domini [Apr. 4.], nisi proconsul impedisset. In die pasche [Apr. 7.] juxta capitulum *Alma mater* cantabatur divina usque ad secundas vespas,

*) Hier fehlt der Vorname.

set omnis populus extra civitatem communicabat, Martiniensis ad Sanctum Nycolaum, ministeriales de summo in capella nova trans pontem, populus Beate virginis Marie et Sancti Johannis in Bruyler; ego autem cum populo nostro processionaliter et solenniter exivi in vigilia pasche [Apr. 6.] et in die sancto [Apr. 7.], portans venerabile sacramentum precedentibus ceroferariis per civitatem ad insulam sancti Mauricii, ibi missarum solennia celebrando et populum communicando, et erat gaudium merore permixtum. Tunc adimpletum est illud Amos prophete *): *Dies festi vestri convertentur in luctum et lamentacionem*; set respice finem.

Hic **) obiit vir satis diligens et zelosus in multis, qui prescripta diligenter collegit.

[fol. 7.] Anno Domini 1500. obiit discretus vir Ritzerus de Lethelen proconsul et sepultus est in medie ecclesie nostre inferiori, ut patet in lapide desuper posito, qui fuit magnus fautor noster, et commisit bona sua filio suo Dethardo et uxori fideliter ordinanda, et hoc diligenter compleverunt, ut patet infra.

Anno Domini 1501. obiit dominus Conradus Purtick ***), abbas hujus monasterii et quartus in reformatione. Iste monasterium bene rexit in spiritualibus et temporalibus, set multa sustinuit a falsis fratribus, et non mirum, si beatus Paulus pro amore Dei sustinuit falsos fratres, merito et ipse, de quorum conversatione melius est silendum quam loquendum. Hujus temporibus edificata est ecclesia, et fecit edificare turrim ad chorum, campanas comparavit et tectum satis sumptuose, item domum versus meridiem, in qua est abbacia et coquina, refectorium transposuit ad alium locum, ornamenta plura comparavit: obiit plenus dierum, quasi nonagenarius, et permansit sagax ingenii usque ad finem vite sue.

Eodem anno electus est dominus Gerhardus Rees, abbas

*) Tobias 2, 6; vergl. Amos 8, 10.

**) Hier beginnt der zweite Schreiber.

***) Nach dem Protokollbuche der Bursfelder Union a. D. 1501. starb er 10. Calend. Augusti = Jul. 23.

hujus monasterii, quintus in reformatione et confirmatus ab episcopo Hinrico Mindensi. Hic hucusque sollicitus in spiritualibus et temporalibus. Primo edificavit allodium satis preciosum et magnis sumptibus, ut patet in registro cellerarii. Insuper edificavit ecclesiam et chorum, sacristigiam tecto lapideo de Hoxaria et dormitorii maximam partem. Ipse etiam nova stalla ad chorum fecit fieri et ordinavit ecclesiam, ambitum, capitolium, refectorium, bibliothecam et alia multa pro commodo fratrum. Insuper edificavit *) novum pistrinum cum infirmitorio sumptuose, ut in registro de structura. Comparavit insuper candelabra **) preciosa de civitate Lubeck pro memoriis et exequiis servandis et pro elevatione venerabilis sacramenti.

Anno 1511. conceptionis Marie [Dec. 8.] incidit [abbas in] infirmitatem mirabilem et notabilem, ut referunt medici, scilicet coleram nigram, que causabat ex vehementi timore et melancholia, et nisi dominus Deus eum liberasset, vix evasisset.

Anno 1511. misit me cum servo pro remedio ad civitatem Hildensem, ipso die puerorum [Dec. 28.] exivi et fui reversus octava Stephani prothomartiris [1512. Jan. 2.].

Anno 1512. post in profesto epiphanie [Jan. 5.] exivi equester propter eandem infirmitatem et tertia die post epiphanie [Jan. 8.] fui reversus.

Item circa festum conversionis Pauli [Jan. 25.] iterum exivi in equo propter eandem infirmitatem et habui gravem reysam et fui in periculo maximo, scilicet corporis, qui paucis, quod accidit, adhuc revelavi, et quousque vixero, non tolletur a memoria mea illa via.

[fol. 7^r.] Anno Domini ***) incendio periit magna domus ante portam Sancti Symeonis cum suis requisitis, ad synystram, et commota fuit tota civitas, quod periculum maximum fuit vicinis.

*) In der Handschrift steht: edicavit.

**) In der Handschrift steht: candebra.

***) Die Zahl fehlt in der Handschrift.

Anno Domini 1506. ipso die pasche [Apr. 12.] grave periculum et incendium in suburbio Sancti Symeonis contigit, et forte propter peccata populi et multa mala, que proh dolor! fuerunt in hac civitate, scilicet ebrietates, partialitates, furta, homicidia etc., quia in quartale unius anni duo interfecti sunt, infantes occisi inveniuntur, proh dolor!*) inaudita scelera. Et dominus Deus, sicut Hierosolimitas, sic istos avisavit et ammonet quotidie, quia eodem anno ipso die pasche mane hora septima vel paulo post insonuit campana magna, ut moris est tempore belli vel incendii, et grande incendium surrexit in suburbio in parrochia Sancti Martini, et unde ortum habuit tale incendium ignoratur (3 domus combuste sunt), et populus non mediocriter turbatus illuc concito gradu cucurrit, et jussu superioris ad petitionem civium illuc cum venerabili sacramento processit antecedentibus sacroscriniariis et nolam pulsantibus. Et erat ibi videre miseriam, tum propter lamentabiles voces devotarum mulierum in ecclesia et in via existentium, quod tota plathea repleta erat populo utriusque sexus, flexis genibus et complosis manibus lamentabili voce clamabant: *O misericordissime eterne Deus, miserere nostri et adjuva nos in hac tribulatione et periculo;* tum etiam propter periculum incendii, quod imminebat toti suburbio, nisi dominus Deus sedasset ventos; tum etiam propter clamores se mutuo exhortantes, quia superveniente sacerdote cum venerabili sacramento clamaverunt: *Date locum, date locum transeunti, adjutor et redemptor noster advenit;* addideruntque: *Omnipotens eterne Deus, adjuva nos in hac tribulatione.* Tunc resumpta audacia propter presentiam venerabilis sacramenti et animosi effecti se mutuo exhortantes clamabant: *O boni fratres et socii, laboremus nunc fidenter pro communi bono, quod adjutor noster adest in hac tribulatione.* Et populus utriusque sexus non pepercit suis vestimentis preciosis, quibus induti erant, etiam instigati a proconsule Dethardo de Lethelen, qui magnalia ibidem fecit

*) Die Handschrift hat: pchodoi.

cives adhortando. Et alii ascensis domibus residebant in tectis, cum lynthiaminibus madidis se flammis opponebant et aquam largissime infundebant, quam viri et mulieres abundanter ministrabant. Mira res et stupenda. Mox presente sacramento flamma, que se ultra edificium extendebat, repente virtute Dei intus concludebatur et ventus a flatu suo cessavit, et adjutorio Dei extinctus est ignis et locus liberatus a periculo, et postea populus devote communicavit etc.

Anno Domini 1509. obiit discretus vir Dethardus de Lethelen proconsul, filius Ritzeri, in peste, quia apostema acquisivit. Et statuit testamentum memorabile, ut patet in litera et instrumento desuper confecto; cujus anima requiescat in pace.

Anno 1512. in suburbio beate Marie virginis 11 edificia vastata *) sunt ab incendio.

[fol. 8.) Anno 1507. Hinricus episcopus Myndensis incidit infirmitatem, qua et mortuus est. Anno 1508. conversionis Pauli [Jan. 25.] defunctus est et sepultus in majori ecclesia ad caput Alberti episcopi, predecessoris sui. Eodem die hora quasi undecima ante meridiem electus est novus episcopus, scilicet Franciscus, filius ducis Hinrici Brunswigensis. Et accelerarunt electionem propter timorem, quia erant congregati multi principes, ut vi introducerent illum, quem mox episcopus Hinricus ante mortem elegerat in filium contra voluntatem capituli, scilicet filium comitis de Retberge; sed dissipatum est consilium eorum. Eodem tempore et in eodem negotio obiit episcopus Monasteriensis et Osnaburgensis, unus qui fuit principalis in isto negotio, et, ut dicitur, sine sacramentis.

Eodem anno obiit episcopus Coloniensis et Paderbornensis, item Bremensis, item Hildensemensis et Verdensis **).

*) Die Handschrift giebt nur: vasta.

**) Die Unrichtigkeit in Betreff der Bischöfe von Bremen, Hildesheim und Verden ist oben schon nachgewiesen worden.

1513. ecclesiam Monasteriensem regit episcopus filius ducis Lowenborgensis, ecclesiam Osnaburgensem et Paderbornensem episcopus filius ducis Grubenhagensis, ecclesiam Bremensem et Verdensem episcopus filius Hinrici Brunsvigensis, scilicet Christoferus, ecclesiam Myndensem regit Franciscus episcopus, filius Hinrici Brunsvigensis. Et utinam dominus Deus daret sibi intellectum, ut onus susceptum attenderet.

Anno [1509]. *) imperator, rex Francie una cum summo pontifice et ducibus et baronibus insurgunt contra regnum Venetorum armata et valida manu etc.

Anno Domini 1512. terre motus magnus in multis locis fuit ita, ut edificia et arbores multas everteret.

Anno quo supra dux Hinricus et dux Ericus, frater ejus, Brunsvigenses duces, qui Ericus diu apud imperatorem Maximilianum in multis et magnis bellis fuit quasi 20 annis, videlicet in Austria, in terra Palantini, in regno Venetorum et aliis etc., et reversus una cum fratre suo Hinrico Brunsvigensi duce magnum congregaverunt exercitum et preparaverunt se ad bellum a festo pasce [Apr. 11.] usque ad festum Petri et Pauli apostolorum [Jun. 29.]. Et interim dux Ericus recepit castrum Lowenowe, quod diu comites Scomborgenses quasi jure hereditario possederant, set recepta pecunia, quam prius recusaverant, tradiderunt castrum, quia timebant periculum sibi imminere, quod prope fuit, quia spes eorum, scilicet dux Luneburgensis, in quo sperabant, declinavit et recessit a confederatione eorum, fortiter enim se mutuo constrinxerant literis sigillatis, ut nobis narravit comes Joannes Scomborgensis, set rupit fedus et adhesit ducibus Brunsvigensibus, cum quibus diu discordabat. Ipse eciam exercitum congregabat. Et universis terris, regnis et civitatibus incusserunt timorem, quia omnes timebant.

*) Die Zahl ist in der Handschrift weggelassen. Die Ligue von Cambrai ist den 10. December 1508 geschlossen, im April 1509 begannen die Feindseligkeiten.

[fol. 8'.] Et circa festum Petri et Pauli apostolorum [Jun. 29.] invaserunt terram comitis Hoyensis plus quam cum 40 milibus hominum equestrium, pedestrium et curruum, et expulsis inde comitibus et matre una cum duabus puellis, quod valde dolendum, quasi altera Elizabet egressa et depulsa de terra sua et peregrina habitabat in terra aliena. Et dicti principes invaserunt castra et opida et inter se diviserunt et dimissis exercitibus redierunt ad propria, et in isto exercitu fuerunt congregati de diversis mundi partibus et regnis, scilicet Austria, Wertemberg, Hassia, Colonia, Osnaburg, Pomeran, Suevia etc.

Anno quo supra circa festum nativitatis Marie [Sept. 8.] episcopus Bremensis et Verdensis, scilicet Christoferus, et episcopus Myndensis, scilicet Franciscus, et dicti principes, scilicet Hinricus et Ericus Brunsvickenses et Hinricus dux Luneborgensis, comes de Woldeghe, consilarii lantgravii Hassie (ut estimo, episcopus Osnaburgensis et Paderbornensis), hi dicti principes servaverunt dietam sive curiam 10 diebus in civitate Myndensi cum magna pompa hastiludendi. Hinricus dux Brunsvigensis cum filio suo Hinrico, qui eciam affuit, hastiludit, set et duxissa conjux Hinrici advenit ad illam curiam. Vocati eciam a dictis principibus per nuncios et scripta comites Scomborgenses, set venire noluerunt (quod inde sequitur, patebit in processu), quia diligenter se disponunt ad resistendum.

Eodem tempore in eadem dicta sive curia vocati sunt dicti duces, scilicet Hinricus et Ericus, ab imperatore ad Brabantiam contra ducem Gelrie, et statim perrexerunt cum exercitu, scilicet post Michaelis [Sept. 29.]; set dux Ericus revertebatur circa festum natalis Domini [Dec. 25.] fratre manente quasi usque ad festum Joannis baptiste [Jun. 24.], quia tunc reversus fuit forte propter discordiam ducis Luneborgensis et Joannis comitis Scomborgensis.

Item eodem anno, scilicet 1512, transposuimus domum nostram ex integro in Oldendorp magnis sumptibus (87 marcibus) plus quam quadraginta octo pedum longitudine versus aquilonem.

Item anno Domini 1513. ante festum omnium sanctorum (Nov. 1.) edificavimus ibidem parvum oratorium versus orientem pro celebratione missarum cum voluntate et consensu domni abbatis.

Item anno quo supra, scilicet 1513. ipso die Gorgonii martiris [Sept. 9.] impetraverunt Oldendorpenses quandam sigillationem a comite Antonio sinistre super pratum quandam, ubi Wesera antiquitus meatum suum habuerat et jam reliquit, scilicet inter pratum nostrum et agros Wedbergenses (dem Stouwe et Kokens wyden), et jam alium meatum invenit, ubi pro majore parte per illam viam pratum nostrum abstulit et multos agros, et jam in parte aliquid reddidit ad pratum nostrum per inundationem. Et jam invaserunt unum cum reliquo etiam armata manu, scilicet ipso die Francisci confessoris [Oct. 4.] sine consensu et voluntate nostra. Insuper bubulcos suos, scilicet pastorem vaccarum et alios pastores, pecora et porcos pascere fecerunt frivole contra prohibitionem nostram, quod vidimus, scilicet frater Brunoldus, frater Conradus, dominus Hinricus Mensinck, vicarius majoris ecclesie Myndensis, Hinrick Bêre, Hans Reynekyneck, Berent Scheper, cives ejusdem opidi. Et interrogavimus pastores, qua auctoritate hoc facerent; responderunt nobis audientibus, quod jussu consulatus hoc facerent.

[fol. 9.] Item anno Domini 1514, qui tunc instabat, videlicet nativitatis Domini [Dec. 25.] et ipsa nocte sancti natalis Domini, congregavit dux Hinricus Brunsvegie copiosum exercitum equitum de diversis partibus, et quid intendebant, certitudinaliter non scitur, quia dissipatum fuit consilium ejus. Nihilominus omnibus circumquaque civitatibus et castris incussit timorem ita, ut pauci illa sanctissima nocte interfuerunt divinis laudibus, set cum armis in turribus et muris ac fossis, donec fuerunt disjuncti illi equites.

Item anno quo supra, scilicet 1514, Felicis in Pinsis [Jan. 14.], duces prenominati, scilicet Hinricus senior et filius ejus Hinricus, dux Ericus, frater ejusdem Hinrici, dux Luneborgensis, episcopus Myndensis (utrum Osnaburgensis

in ipsa persona, me latet, et etiam Bremensis) tamen augmentavit predictorum principum exercitum. Qui principes congregato exercitu copioso intraverunt et subjugaverunt terram, que dicitur Buthjarlant, plurimis occisis et captivatis, et bona multa diripuerunt et terram illam subjugaverunt, et fuit tensissimum frigus, quia cepit gelare a festo omnium sanctorum [Nov. 1.] usque Karoli [Jan. 28.] sine intermissione.

Item eodem anno, quando cepit degelare, ruptus est fons *) ante civitatem, quinque scilicet joch, et magnum dampnum intulit.

Item anno quo supra dux Georgius Misennensis copioso exercitu militum et equitum intravit Frisiam post festum epiphanie [Jan. 6], et obsedit opidum *den Dam* **) usque post festum Joannis baptiste [Jun. 24.].

Item anno quo supra circa festum penthecostes [Jun. 4.] predicti duces, scilicet Ericus, Hinricus et Luneborgensis et reliqui, congregato magno exercitu militum et equitum intraverunt Frisiam in multitudine gravi, et plura loca et castra subjugaverunt et ceperunt, scilicet 6 castra, et vastaverunt multa predantes. Tandem ante castrum quoddam nomine *de Orth* ***) interiit dux Hinricus sagitta bombarde vel globo, quia superior pars capitis cum cerebro in profesto beati Joannis baptiste [Jun. 23.] ablatum fuit, et corpus ejus fuit deductum ad Brunsvegiam, et tunc reliqui principes quasi ad mensem cessaverunt a prelio, quia maximus dux belli ac cunctis populis metuendus interiit. Depost predicti principes accesserunt ad opidum prenominatum, scilicet *Dam* **). Fortiter pugnando continuos quinque dies die noctuque sine intermissione jacentes globos eneos seu ferreos magnos ex septuaginta quinque machinis eneis (*hovetstucke*), et sic tandem fatigatus populus est in civitate. Ceperunt urbem, et omnibus viris interfectis depredaverunt urbem etc. Et

*) So statt pons in der Handschrift.

**) Apingadam im Groninger Land.

***) Leerort an der Mündung der Leda in die Ems.

prenominati principes reversi sunt in terram suam, quia, ut dictum est, dux belli interiit. Set ducem Georgium ibidem reliquerunt in terra cum suo exercitu, scilicet plus quam cum 9 milibus militum, peditum et equitum; qui illic remansit usque ad adventum Domini [Dec. 3.]; tunc rediit cum 300 equitibus in terram suam, aliis remanentibus.

[fol. 9.] Item eodem anno quo supra post discessum istorum ducum Brunsvigiensium Frisones obsidebant quoddam castrum nomine Stickhusen, quod predicti principes vi ceperant, sicut alia quinque vel sex et alia fortalicia. Et illo audito predicti duces, scilicet Luneborgensis et dux Ericus (et non Hinricus Junior), congregaverunt exercitum circa festum omnium sanctorum [Nov. 1.] ad subveniendum in cibariis et aliis necessariis, sicut fecerunt. Et existentes in illa terra Frisones in nocte Martini episcopi [Nov. 11.] ceteris dormientibus invaserunt partem exercitus ducum in tenebris et percutientes et jugulantes se mutuo, usque quo illuceret, et orto die congregato exercitu et ordinato exercitu ab utraque parte ad bellum et tunc terga verterunt Frisones, et persecuti sunt eos cede magna, et ceciderunt illo die plus quam 700 viri ab utraque parte, reliqui redierunt unusquisque ad sua.

Item eodem anno, scilicet 1514, obtinuimus a capitulo majoris ecclesie horreum in nostra curia constitutum circa ecclesiam, quo fracto edificavimus eis novum de lapidibus, ut patet intuentibus, magno sumptu ad curiam nostram ad orientem. Reliqua patent in contractu desuper sigillato.

[fol. 10.] Item nota, anno Domini 1514. cives opidi Oltendorpensis sub castro Schomborch citati a nobis et capitularibus et vicariis majoris ecclesie ad civitatem Osnaburg et in judicio condempnati propter violentiam nobis factam in pratis nostris, scilicet Kokenswyden, ut supra tactum est. Et venerunt duo cives ejusdem opidi, missi a consulatu ibidem cum sindico civitatis Hagensis *) ex parte comitis cum plenaria potestate amborum, scilicet comitis et consulatus,

*) Stadthagen.

secunda feria post conceptionis beate Marie virginis [Dec. 11.], et resignaverunt omnem emptionem et omne jus, quod putabant se habere, ad manus nostras et capituli majoris ecclesie coram notario et testibus. Nomina civium sunt Hermen Krásbarch et Hans Bolte, camerarii ejusdem opidi, ex parte comitis dominus Joannes Bradestal, syndicus civitatis Hagensis.

Item cives prenominati pactum inierunt nobiscum et canonicis majoris ecclesie et vicariis, ut pro prato predicto cum suis attinentiis, scilicet *thoworp*, annuatim nobis et canonicis cum suis simul nobis darent per 4 annos singulis annis 12 mark Honoverenses et illis elapsis de novo pactarent, et talia promiserunt coram notario et testibus. Insuper sigillo sui opidi sigillaverunt, ut continetur in litera, quam domnus Borchardus Busche, cantor majoris ecclesie, ab eisdem recepit in opido eorum anno 1515. ante festum Gregorii pape [März 12.] et suo capitulo et nobis presentavit.

Item anno Domini 1515. post festum epiphanie obiit episcopus Coloniensis *), et circa sive in festo Gregorii novus electus est.

Item anno 1515. ante festum Philippi et Jacobi apostolorum [Mai 1.] cives Oldendorpenses prenominati sua pecora vi pascere fecerunt in illa pascua, quam armata manu de pascuis Wedbergensibus abstulerant. Quod factum audiens predictus Gerhardus Wedbarch cum suis ascensis equis ad castrum Rodenberghe accusantes Oldendorpenses perrexerunt. Et audiens comes citavit eosdem per epistolas. Quibus comparentibus comes taliter allocutus est cum aliis comminatoriis verbis: *Reportate mihi literam meam sigillatam et ego restituum vobis pecuniam vestram.* Insuper minatus est eis, scilicet Brinckmeyer, Brummer, et recesserunt cum confusione, et responsa narraverunt civibus suis.

1) Philipp II., Graf von Daun-Oberstein, † 3. Aug. 1515. Sein Nachfolger Hermann Graf von Wied ist nach Mooyer vor dem 10. Sept. 1515 gewählt; die Angaben post festum epiphanie und circa sive in festo Gregorii sind also irrig.

Item anno 1515. post festum pasce [nach Apr. 8.] edificavimus novum granarium ad locum, ubi horreum canonicorum erat situatum et a nobis fractum, juxta allodium nostrum versus occidentem, ut patet. Reliqua vide in registro cellerarii.

Item eodem anno, videlicet 1515, circa festum pasce [Apr. 8.] relicta vidua quondam Ritzeri de Lethelen proconsulis prebendaria nostra facta est, ut patet in litera de super confecta.

[fol. 10^r.] Item anno 1515. recesserunt pro majore parte Butjarenses a dominio ducum predictorum, et sic iterum congregato exercitu vastaverunt illam terram, que rebellavit, et incenderunt multis occisis.

Item eodem anno et tempore episcopus Myndensis non concordavit cum civibus propter capitulares majoris ecclesie propter damna, que pertulerunt a vasallo quodam, scilicet Antonio de Exteren, a quo nitebatur episcopus eos defendere contra cives, et illa erat causa controversie, et cives erant in timore magno, quando predicti principes congregaverunt predictum exercitum, quia, ut dictum est, non concordabant cum episcopo suo; set Deus avertit timorem illum, quia alii experti sunt.

Item anno Domini 1516, principio quadragesima [c. Febr. 6.], dux Erikus et dux Luneburgensis cum episcopo Myndensi congregato exercitu preparabant se ituros ad Frisiam ad subveniendum in cibariis illis, qui erant in castro Stickhusen, set impediti nimia aquarum inundatione compulsi sunt in comitatu Oldenburgensi manere, quia episcopus Myndensis fuisset pene submersus. Nihilominus acquisiere cibaria qui erant in castro, et predicti principes protunc redierunt ad sua.

Item anno Domini 1516. cometissa de Scomborch fecit arare agros nostros ad curiam in Stenborch pertinentes, scilicet Sprinckwort, quia Frygdach recedente ad Holsatiam ipsa occupavit castrum Arendesborch.

Item anno quo supra ante festum ascensionis Domini [Mai 1.] predicti duces, scilicet Ericus et Hinricus Lune-

borgensis cum episcopo Myndensi iterum congregato exercitu intraverunt Frisiam, et Frisones obsidentes castrum Stickhusen invaserunt et quasi mille quadringentos occiderunt de Frisonibus, reliqui fugerunt. Et tunc illis in castro existentibus in alimentis subvenerunt et etiam opidum Emeden ad tempus obsederunt, et quod ibi actum fuit, nondum pervenit ad aures meas, et reversi sunt dicti principes in terram suam.

Item anno quo supra, scilicet 1516, est dieta servata pro concordia principum Brunsvegensium et comitis de Frisia, set non concordarunt. Ideo exercitu congregato dicti principes intraverunt Frisiam circa festum assumptionis [Aug. 15.], set cum paucis redierunt.

Item anno quo supra episcopus Myndensis congregato exercitu equitum 2. feria post Jacobi apostoli [Jul. 28.] nitebatur invadere Rintelenses, quod et fecisset, si peditum exercitum habuisset propter inimicos dyocesis, scilicet „der van Exteren“, quos ibi repererat esse, sic aliquibus captis, circiter 30, et equos, quos repererat, secum duxit usque ad villam Eyseberghe. Et interim Rintelenses Jodocum de Exteren incarceraverunt propter captivos suos, set comes Antonius misit ad episcopum duos vasallos pro concordia facienda. Et sic ad petitionem ejus dimisit predam et captivos.

Item eodem anno post festum assumptionis [Aug. 15.] predictus episcopus per triduum permansit in castro Rodenburch cum comite et ejus uxore, quia pulcra, et convivia celebraverunt usque ad summum ejus (?), et quia princeps natus non audet ei resistere.

[fol. 11.] Item anno 1516. ad festum nativitatis beate Marie virginis [Sept. 8.] dux Hinricus Brunswegie, filius Hinrici prenominati, frater episcopi nostri, obsedit opidum Hoxariense una cum episcopo nostro, fratre suo, set statim concordaverunt.

Item anno quo supra comes Frisie Essardus introductus tanquam vicedominus ad terram, que dicitur Ostfrieslant, et cum gaudio susceptus, ut narravit nobis comes Joannes

Scomboriensis in castro Buckeborch 6. feria 4 temporum ante Michaelis [Sept. 26.], dicens: *Principes Brunsvengenses nitebantur eum expellere terra. Jam impulerunt et majorem fecerunt quam unquam fuit.*

Item anno 1517. uxor proconsulis Ritzeri de Lethelen et mater Dethardi, filii ejusdem Ritzeri, a nobis suscepta ad septa monasterii. Anno videlicet 1515. et filius ejusdem filii, scilicet Ritzeri, a nobis susceptus ad habitum novitiatus; licet fuit illegitimus, tamen dispensatione Bursfeldensis, qui presens fuit, admissus fuit propter probitatem patris et avi sui et avie, qui erant magni fautores monasterii; set de cetero talibus negabitur accessus, ut etiam firmavit litera et sigillo suo etc. Et predicta matrona infirmabatur anno 1517. gravi infirmitate pectoris, et tunc dedit certa dona filio suo predicto, valentia sexcentorum aur., et omnia sua clenodia monasterio, ut patet in literis et instrumentis desuper confectis.

Item anno 1516. ante nativitatem Domini [Dec. 25.] obiit pastor in Weybeke citatus a domino abbate propter suam continentiam, et domnus abbas familiari nostro, scilicet Conrado Berman, iterum commissit eandem, qui 2. feria post nativitatem Domini [Dec. 29.] accepit possessionem, ut moris est.

[fol. 11'.] Item anno 1517. ipso die assumptionis [Mai 21.] susceptus est ad professionem filius Dethardi de Lethelen proconsulis, de quo supra, rogatu ipsius (ante obitum) et matris dicti Dethardi. Et quamvis fuit non de legitimo thoro natus, sic sigillatione abbatis Bursfeldensis, qui aderat, ut de cetero non fieret (quamvis suasit), conventus consensit.

Item eodem anno quo supra quinta feria ante nativitatem beate Marie virginis [Sept. 3.] obiit dilectus pater noster Georgius Distede sive Kock, cujus anima requiescat in pace.

[Item *) anno Domini 1522. obiit dilectus pater noster Hinricus Vörheym, supprior et cantor ipso die **)]

*) Die letzten beiden Eintragungen sind von einer dritten Hand geschehen.

**) Für die Angabe des Tages ist in der Handschrift eine Lücke gelassen.

qui multos labores fecit in spiritualibus et temporalibus et nunquam sine occupatione inventus est; aut scripsit, aut legit, aut laboravit manibus; cujus anima requiescat in sancta pace. Amen.

Item anno Domini 1523. obiit ipso die *) dilectus pater noster Fredericus Zeghen, cellerarius sive yconomus hujus monasterii, qui officium istud ultra triginta annos laudabiliter exercuit. Cujus anima requiescat in sancta pace. Amen].

[fol. 4.] [Anno **) Domini 1523. resingnavit domnus Gerardus Reyss dignitatem abbatialem propter infirmitatem non exiguam, et electus in locum ejus pater Hinricus Kerpelen prior, qui fuit in regimine ab hoc anno usque in annum trigesimum septimum ***) , et obiit in exillio (expulsus cum fratribus omnibus a Mindensibus scismate et heresi Lutterana infectis, qui monasterii bona invaserunt atque occuparunt ab anno 1529. usque in annum 1536. exclusive) et sepultus ante summum altare ecclesie monasterii sancti Jacobi in Renthelen. Eo, viro bono et pio atque sacre religioni deditissimo, vita functo electus in locum ejus anno 1537. de Iborch Hermannus Davensberch ex Beckhemia, qui fuerat prior in Hulseberge sub Paulo primo abbate ejusdem loci. Hic venit ad exillium in Renthelen circa purificationis beate Marie virginis [Febr. 2.] anno 1538, quando post beate Catherine [Nov. 25.] 1537 electus, et prefuit fratribus cum omni fidelitate usque in annum quadragesimum post quingentesimum, et obiit ipso die beati Vitalis ****)

*) Für die Angabe des Tages ist in der Handschrift eine Lücke gelassen.

**) Die folgende Eintragung ist von einer vierten Hand auf leergebliebenen Stellen der Blätter 4 und 5 ausgeführt.

***) In dem Protokolle der Bursfelder Union vom 23. Aug. 1538 heißt es: Obierunt — — Henricus in Minda abbas 6. Cal. Decemb.

****) Apr. 28. In dem Protokolle der Bursfelder Union vom 28. Aug. 1541 heißt es: Obierunt — — in Minda r. d. Hermannus abbas 5. Calend. Maji (Apr. 27.). Ibidem v. d. Albertus abbas, fr. Jodocus et Winckmarus sac.

in peste, sepultus in Renthelen circa summum altare versus aquilonem. Huic successit Albertus Werensick, etiam de Iborch, electus ipso die inventionis sancte crucis [Mai 3.]; venit post corporis Christi [Jun. 11.] ad curiam monasterii in Oldendorp, ubi eadem estate infirmatus in discenteriis, qua infirmitate ibidem obiit exaltatione sancte crucis [Sept. 14.] sepultusque in ecclesia parochiali ibidem. Post hunc electus in Renthelen ipso die beati Matthei apostoli [Sept. 21.] anno 1540 ex monasterio Abdinckhoff celerarius ibidem Joannes de Prato, alias ther Mersch, natus Monasterii.

[fol. 4.] Hic Joannes venit ad opidum Renthelen cum domino Theodorico abbate suo, sabbato post beate Catherine virginis [Nov. 27.] anno eodem. Et fuit cum fratribus, quos invenit, in exillio ibidem usque ad annum quadragesimum septimum, quo anno intravit monasterium cepitque restaurare monasterium hinc inde, ubi potuit; verum propter multas infestaciones rursum declinavit a loco, relinquens fratres in loco, ipse cum domno Georgio Wischman, scholiarcho Sancti Martini, qui in Renthelen habitavit, ad sesquiannum accedens cum ministris suis ad mensam, sumptus et expensas solvendo; postea autem omnes iterum fratres revocavit de monasterio ad se; relinquens de familia ibidem, denuo instituit cum iisdem circa monasterium coquinam usque in annum 1552, quum cum patre Reinerio Daventriensi de Abdinckhoff, allato pro priore ac patre Joanne Lethelen seniore, uno ex omnibus fratribus superstite, et aliis adjunctis, ipsemet octavus, divina celebrando resumpsit ipso die beate Scholastice virginis [Febr. 10.] sacrum solemne agendo sacrificium obtulit pro fundatore Brunone episcopo, cujus anniversarius eodem die ab antiquo servari consuevit. Isto anno decurrente sine pulsu atque cantu divina choraliter servata sunt, verum natalis Christi die [Dec. 25.], quum jam 53us inchoabatur annus, idem Joannes pro officio summe misse submissee incepit antiphonam *Veni sancte Spiritus*, statimque cantor cum multorum civium indignatione inposuit introitum [fol. 5.] *Puer natus est nobis* idemque officium proseguendo foeliciter consummatum extitit, quod

cum Dei adjutorio atque adsistencia fuerat inchoatum. Octava autem natalis Christi, videlicet ipso die circumcisionis Domini [Jan. 1.], consule annuente, qui tunc fuit Roleff Voget, ad summam missam primum inceptum est pulsari cum campanis super chorum relictis, sicque successu temporis continuatum, licet vitra lapidibus destruxerint et alia incommoda diverso tempore intulerint, quod duravit usque in annum 1564. Sed prestet Deus felicem finem.]

IX.

Beiträge zur Culturgeschichte Niedersachsens.

Volksvergnügungen.

Vom Geheimen Archivrathe Dr. C. L. Grotefend.

Wenn man auch die Mehrzahl der menschlichen Einrichtungen und Institute gewiß am besten nach ihrer Entstehung, durch ihre Ordnungen und ihre Satzungen kennen lernen kann, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß auch die Akten über die Aufhebung des längere Zeit hindurch in Wirksamkeit Gewesenen in vielen Fällen ein Material zur genaueren Kenntniß liefern, das durchaus nicht zu unterschätzen ist. In Betreff der Luxusedicte, der Kleiderordnungen, der Gesetze über Pennalismus und Handwerks-Mißbräuche ist das vorhandene Material schon längst benutzt, ich möchte fast sagen ausgenutzt; es bleibt indeß noch immer dahin Gehöriges nachzuholen, was auf die Culturgeschichte der Vorzeit ein helles Licht wirft, namentlich in Betreff solcher Volksvergnügungen, die nicht gerade allgemein gebräuchlich geworden sind, die nur einzelnen Ständen oder einer beschränkteren Gegend angehört haben und die durch ein zeitiges und streng gehandhabtes Verbot bald in Vergessenheit gerathen sind. Es freut mich, in den folgenden Blättern einige Aktenstücke mittheilen zu können, die uns mit solchen Vergnügungen bekannt machen. Sie betreffen das Hammellaufen in den Aemtern Calenberg, Langenhagen und Blumenau, das Besenrennen im Amte Langenhagen und den Steinigungskampf zu Bodenfelde *).

*) Auch gegen andere bekanntere Volksbelustigungen richteten sich mancherlei Verbote der hiesigen Regierung. Unter andern sind Verbote der Osterfeuer ergangen: 1714 durch einen Befehl an das Amt Friedland, 1722 durch Befehl an das Amt Harste, 1734, Dec. 17, durch

1. Das Hammellaufen.

1) Regierungs-Schreiben an die Aemter Calenberg, Goldingen, Ricklingen, Langenhagen und Blumenau.

Unsern 2c. Es ist Uns zu vernehmen gegeben worden, wasgestalten in einigen Aemtern die üble Gewohnheit eingegriffen, daß auf denen Hochzeiten derer Schäffere ein sogenanntes Hamel-Lauffen angestellet und dabey allerley Unordnungen unternommen werden.

Wir erwarten nun mit dem fordersamsten Euren Bericht, was es damit für eine Bewandnis habe, und warum deme bißhero nachgesehen worden; begehren anbey an Sr. K. M. Unsers Allergn. Herrn Statt an Euch, daß Ihr sothanes Hamel-Lauffen bey harter Leibes-Straffe verbiethet und deme hinsüro gänzlich steuret.

Wir 2c.

Hannover den 22st. Aug. 1748.

2) Bericht des Amtes Calenberg an die Regierung.

Königliche Groß-Brittannische, zur Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen Regierung Hochverordnete Herrn Geheimte Rätthe, Hochgebohrne Gnädige Herren.

Ew. Excellences haben wir auf das unter den 22st. passato wegen resolvirten hohen Verbohts des Hamel-Lauffens bey angestellten Schäffer-Hochzeiten anhero abgelassenen Rescriptum unterthänig berichten sollen, daß, weiln uns von dieser Arth Spiele niemahls, daß solches in hiesigem Amte geschehen, etwas zu Ohren kommen, wir auch numehro nach eingezogener Erkundigung erfahren, daß es seit vielen Jahren nicht mehr geschehen; Wir haben indeßen, da Ew.

eine allgemeine Verordnung, 1751 durch Befehl an das Amt Ricklingen, nachdem bei einem Osterfeuer zu Osterwald „der Sohn des Heinrich Helverßen zu Osterwald dergestalt am Haupt verwundet worden, daß derselbe davon den fünften Tag nachher verstorben“. Das Soldatenspielen der Jugend wird 1725 auf der Neustadt Hannover verboten, obwohl die gegen das Verbot doch exercirenden Kinder in Herrenhausen nicht nur zugelassen, sondern auch beschenkt waren, und obwohl ihnen auch durch Vermittlung des bekannten Mehemet ihre confiscirten Gewehre wieder zurückgegeben werden mußten.

Excellences solches bey Leibesstraffe verbohten, solches im ganzen Amte publiciret.

Das Spiel ist sonsten folgender maßen in denen Haupt-Requisitis ordonirt gewesen: daß der Schaffer Bräutigam einen Hamel ausgesetzt, welcher von denen anwesenden unverheyratheten Weibesvolck mit Knitter-Gold, Band und Buntpapier gezieret wird. Die erkorne junge Schäffere laufen von einem gewissen Ziel nach dem Hamel, welchen zwey an einer Linie bewahren, und der erste gewinnet den Hamel, und die übrigen müssen einen Preiß von dem Zierath zu erhalten sich bemühen, und wer davon nichts erhalten und aufzuweisen hat, muß ein vorher Determinirtes an Brandwein zum Besten geben; der allerlegte Läufer aber muß zur Straffe einen schwehren Holzkloßen nach dem Hochzeithause tragen. Der, so den Hamel gewonnen hat, wird auf eine Mistbohre gesetzt und nach den Hochzeithause getragen. Dieser wird aber von denen Jungen, so ihn begleiten, mit Stecken, worin Nadeln gesteckt sind, gestochen, die er mit einem Prügel, so ihm zur Defension gegeben worden, abzuwehren sich bemühen muß, und darauf nimmt der vorher dieses Laufens wegen eingestellete Tanz wieder seinen Anfang. Von mehreren und dabey vorgekommenen Unordnungen haben wir nicht gehöret, es möchte sonsten in einen mit unterlauffenden groben Schertz, wie Bauren Weise ist, bestehen.

Wir beharren demnechst mit ersünlichen respect
Calenberg d. 21. Sept. 1748.

Eu. Excellences

unterthänige Dienere

Arnold Just Voigt. Alexander Henrich Isenbart.
Dieterich Wilhelm Ramberg.

3) Bericht des Amtes Langenhagen an die Regierung.

Königliche zc. Weil wegen des sogenannten Hämellau- fens bey Schafer-Hochzeiten seit unsern Hiersein beyhm Amte niehmahls Klagen oder sonst etwas vorgekommen, so haben wir auch von diesen Spiel bisher so wenig gewußt, daß uns nicht einmahl der Nahme davon bekand gewesen.

Wie wir aber nach nunmehr eingezogener Erkundigung erfahren, soll dergleichen Hämel-Lauffen in einigen Dorfschafften dieses Amts gleichfalls üblich seyn und darin bestehen, daß der Bräutigam oder einer von den Gästen einen Hamel an einen gewissen Ort auf eine oftmahls ziemlich weite Distantz zum Preise für denjenigen hinstellet, der solchen in einen Wettlauf am ersten erreicht. Wenn zwey oder mehrere sich im Laufen gleich sind, so hat derjenige gewonnen, der den Hamel zuerst besteiget, daher sich der Stärkste gleich darauf setzet, die anderen aber den Hamel zerren und von der Wolle abrupsen, da denn der Besitzer mit einem in der Hand habenden Stocke jenen auf die Finger schläget, sie dadurch abzuhalten und seinen Hamel zu defendiren suchet, den er hernächst unter Jauchzen und andern Freudebezeigungen der Umstehenden nach Hause führet.

Obwohl dieser Zeitvertreib an und vor sich selbst wohl nichts übelß bey sich hat, zumahl die jungen Knechte dadurch wenigstens auf einige Zeit von Saufen und andern unerlaubten Beschäftigungen abgehalten werden, so können doch freylich bey Gelegenheit solcher Kurzweil sowohl im Laufen, da einer den andern zurückzustößen und aufzuhalten suchet, als auch nachher bey den Zerren und Wollabrupsen leicht Unordnungen und Händel entstehen. Wir werden daher unterthänigst nicht ermangeln, den in Ew. Excellences unter 22. dieses anhero erlassenen genädigen Rescript dawieder enthaltenen Verboth sofort mittelst Anschlages bekind zu machen, und auf dessen Befolgung durch die Unterbediente fleißig achten zu laßen, die wir übrigens mit tiefester Devotion beharren
Langenhagen den 24. Aug. 1748.

Ew. Excellences

unterthänigste Diener

Wilhelm Ludowig von Bothmer. Carl Gustav Friedrich
Wyneken.

4) Bericht des Amts Blumenau an die Regierung.

Königliche ꝛc. Auf Ew. Hochgebohren Excellences gnädigen Befehl von 22. pass. haben wir uns erkundiget, was

es mit dem bey denen Schaffer-Hochzeiten sogenannten Hamel-Lauffen für eine Bewandnisse habe, und da uns vorhero nichts davon bekandt gewesen, in Erfahrung gebracht, daß, wann ein Schaffer Hochzeit hielte, derselbe woll denen Junggesellen einen Hamel zum Besten gebe, welcher mit einen kleinen Kranze auf den Kopffe ausgestellt und darnach von einen gewissen Ziel gelauffen würde; wer nun am ersten zu denselben gelangete und den Kranz erhielt, bekähme auch den Hamel und würde mit denselben auf eine Tragbahre gesetzt, auch mit vorhergehung der Musicanten in Begleitung der Gäste nach den Hochzeithaus getragen.

Wiewoll nun bey unserer Zeit von einiger dabey vorgegangenen Unordnung so wenig Anzeige als Klage vorgekommen, so haben wir doch dem ergangenen Befehl in Unterthänigster Folge solches Hamel-Lauffen bey schwerer Gefängnis und Geldstraffe in allen Dörffern hiesigen Amts auf denen Bauerstellen verbiethen lassen.

Wir beharren in gehorsamster Devotion

Blumenau den 3. Sept. 1748.

Eu. Hochgebohrnen Excellences

unterthänigste Dienere

H. J. Rettberg. J. L. Voigt.

2. Das Besenrennen.

1) Bericht des Amts Langenhagen an die Regierung.

Postscriptum. Auch, Gnädige Herren, ist sowohl in hiesigen als denen benachbahrten Aemtern bey Hochzeiten ein sogenantes Besenrennen üblich, welches darin bestehet, daß der Bräutigam vor seiner Thür außerhalb des Hauses einen mit Bändern geziereten Besem ausstecket, nach welchen die jungen Knechte, welche die Braut zu Fuß oder zu Pferde begleiten, in die Wette rennen oder jagen. Derjenige, der diesen Besem zuerst erreichet, bringet solchen der Braut entgegen, bekömt davor einen Tuch von ihr zum Geschenk und hat als Brautfnecht bey der Hochzeit ein- und andere Vorzüge.

Unsern geringen Bedüncken nach ist dieser Gebrauch schädlicher als das so genandte Hämellaufen, welches Eu. Ex-

cellences mittelst hohen Rescripts vom 22. dieses verboten, weil nicht nur oftmahls die Pferde überjagt werden, sondern auch, zumahl da es ordinaire junge und unvorsichtige Leute sind, leicht gestürzet oder sonst Schaden genommen werden kann, und obwohl wir daher uns vermuthlich Ew. Excellences gnädigen Befehls versprechen könnten, wenn wir selbigen gleichfalls verböten, so mögen wir doch für uns und ohne höhere Auctorität um soweniger dazu schreiten, als es eine sehr alte Gewohnheit ist, die nicht anderst als durch nachdrückliche Strafen abzustellen stehet.

Ew. Excellences geben wir solchem nach unterthänigst anheim, was dieselben desfalls zu befehlen geruhen wollen, und beharren ut in relatione humillime.

Langenhagen den 24st. Aug. 1748.

Wilhelm Lud. von Bothmer. Carl Gustav Friederich Wyneken.

2) Rescript der Regierung an das Amt Langenhagen.

Nachdem Ihr berichtet, wasgestalten im dasigen Amt bey Hochzeiten ein sogenanntes Besenrennen üblich, dieses aber mit allerley schädlichen Unordnungen verknüpffet, mithin keinesweges weiter zu dulden sey, und dann dieses Unserer Meynung gleichfalls gemäß ist: So werdet Ihr solchen Mißbrauch bey harter Leibesstraffe verbiethen und darüber nachdrücklich halten. Wir ꝛc.

Hannover den 18. Oct. 1748.

3. Der Steinigungs-Kampf zu Bodensfelde.

1) Schreiben des Pastors Schreider in Pippoldsberg an den Pastor Joh. Heinr. Mengershausen in Bodensfelde.

Wohlehrwürdiger ꝛc.

Die Ursache dieser Behelligung betrifft die bekante, aber leider unchristliche und sehr ärgerliche Gewohnheit, welche auff diesen Hochfürstl. Hessischen und Churfürstl. Braunschweigischen Grenzen, sonderlich zwischen den Pippoldsbergischen und Bodensfeldischen Einwohnern von langen Zeiten, vielleicht noch auß den Heiden- oder Pabstthumb her eingerissen seyn soll: indem die Bodensfeldischen fast auff alle Sontage in der heiligen Fasten, allermeist aber von Dominica Judica, da das

Evangelium von der Juden vorhabenden Steinigung Christi erkläret wird, biß das ganze heilige Osterfest hindurch Nachmittages sich mit hiesigen Lippoltsbergischen, auch oft Walßhausischen und Gieselwerdischen gutentheils steinigen, wobey viel Schelten, Fluchen und Mißbrauch des Namens Gottes, wie auch Verwüstung Garten und Häuser begangen wird. Nachdem nun solch Unwesen, hochlöblichen Sabbaths-Ordnungen christlicher hohen Obrigkeit allerdings zuwieder, Gottseehliche Herzen an solchen heiligen Tagen ärgert, Anlaß zu vielen Sünden, auch wol Unglück und Leibes Schaden, wie schon oft geschehen, giebet, insonderheit aber Haß und Streit zwischen beyderseits Unterthanen und Religions-Verwandten erregt und nehret; so würde es gewiß sehr unverantwortlich seyn, wan wir beyderseits Prediger und Seelenwächter entweder durch unzeitiges Stillschweigen sothanen Mißbrauch zu approbiren schienen oder denselben bey den Obern nicht gehörig und unterthänig anmelden würden. Zwar sollen dem Vernehmen nach die Herrn Beamten zu Sabbaburg und Nienover diesen Unwesen vor Jahren haben steuern wollen, jedoch da solches mehrentheils einseitig, bald von diesem, bald von jenem, vorgenommen, wehre solches allemahl fruchtlos abgegangen. Solten aber beyderseits hohe Consistoria ein gnädiges Einsehen zu thun geruhen und durch scharffe Verbote den schändlichen Mißbrauch einmühtig zu steuern vor nöhtig erachten, wehre an einem gewünschten Success keineswegens zu zweifeln. Da nun durch die Gnade Gottes das Hochfürstl. Haus Cassell mit dem Churfürstl. Hause Hannover wiederumb in erwünschten Vernehmen stehet, und daher obgemeldter Christlicher Zweck umb so viel leichter zu hoffen, so ersuche hiermit meinen Herrn Pastor, geneigter Gönner und nachbahrlicher Freund, er wolle nicht allein in dem mündlich mehrmahlen bezeugten Christlichen Eifer und Mißfallen an den oft gerührten öffentlichen, wiewol von den wenigsten beyderseits noch erkandten Unwesen beharren, sondern auch dem Churfürstl. Consistorio zu Hannover solches berichten und zugleich, da es für nöhtig erfunden würde, umb Vorschrift an unser Casselsche Consistorium den gemeinen Miß-

brauch mit gesambter Hand desto nachdrücklicher abzuthun anhalten. Ich verspreche hiemit umb dergleichen Vorschrift und subsidiales literas von Cassell an das Churfürstl. Hannoverische Consistorium unterthänige Ansuchung zu thun und mit dem allernächsten nach Möglichkeit zu befodern. Der barmherzige Gott verleihe hierzu seine Gnade, lencke die Gemühter der hohen, diesen Unwesen gnädig und mit Ernst einzusehen, damit alle Mißbräuche je mehr und mehr gehindert, Ordnung, Friede und Ruhe, sonderlich auff diesen Grenzen, erhalten werden. Mit welchen herzlichlichen Wünschen uns göttlicher Gnade erlasse unverrückt beharrendt

Rippoltsberg den 2. Mart. Anno 1707.

meines Herrn Pastoris
geneigten Gönners und Freundes
Gebet- und dienstwilligster Diener
Conrad Schreider h. t. Pastor
Rippoltsberg.

2) Schreiben des Pastors Mengershausen zu Bodensfelde an das Churfürstl. Consistorium zu Hannover.

Erw. 2c. geruhen gnädig und hochgeneigt zu vernehmen, wasgestalt an diesem Grenzorte zu Bodensfelde von langen Jahren her ein gar unchristlicher und unser Sabbath= Feyer und Devotion grossen Anstoß gebende Gewonheit eingerissen sey. Nemlich es geschiehet auff allen Sontagen in den heil. Fasten, sonderlich aber von Dominica Judica biß das ganze heil. Osterfest hindurch, daß unter oder gleich nach dem nachmittägigen Gottesdienst viele von unsern Einwohnern mit denen Hochfürstl. Hessischen Unterthanen, welche von dem allernächst gelegenen Dorffe Rippoltsberge, auch offte von Wahlshausen, Gießelwerder 2c. hier vor Bodensfelde auff die Grenze kommen, nicht allein Knaben und Knechte, sondern auch viele sonst ehrbare und alte Haußväter von beyden Theilen sich mit einander steinigen. In den heiligen Ostern vorigen 1706ten Jahrs waren einige hiesiger Haußväter des Morgens zum hochwürdigen Abendmahl und hatten sich des Nachmittags mit unter denen, die sich gesteiniget, finden lassen,

also daß einer mit blutigen Kopffe nach Hause kommen und des folgenden Tages dem Gottesdienst nicht beywohnen können. Am vorigen Sontage Sexagesimae jetzt lauffenden Jahrs haben die Schuel- und andern Knaben albereit den Anfang gemacht, und wiewohl ich eben vorbehieng, mußte ich doch sehen und hören, wie sie mit Steinen Schleudern, Schelten und schändtlichen Religions-Beynahmen auff einander losstürmten. Nachdem nun solch Unwesen jedesmahl die auff den Grenzen liegende Wiesen, Aecker, Gärten, auch woll oft die äussersten Wohnhäuser und selbst die Gesundheit der Unterthanen in Schaden und Gefahr setzet, sollen dem Vernehmen nach die Herrn Beambte zu Nienover und Sabbaburg diesem Unheil vor einigen Jahren zwar haben steuern wollen, allein, weil es nicht mit gesamter Hand geschehen, allemahl umbsonst. Man hat auch auff der Cantzel beyderseits nicht ermangelt, solchem Mißbrauch, welcher, denen Christlichen Sabbats-Ordnungen zuwieder, fromme Herzen ärgert, Anlaß zu vielen Sünden giebet und insonderheit Haß und Streit zwischen beyderseits Unterthanen und Religions-Verwandte erregt und nähret, öffentlich zu straffen und zu Einstellung desselben ermahnet, aber auch vergeblich, sogar daß es etliche vor eine alte Gerechtigkeit angeben. Jedoch muß ich einigen meiner Zuhörer das Zeugniß behlegen, daß sie einen Mißfallen daran zu haben bekennen; dabey aber klagen, daß sie von den Hessischen Unterthanen keinen Frieden hetten, dieselbe fielen oft in Bodenselde und würffen die Fenster ein: wehren sie also gezwungen sich zu wehren. Weiln nun alle versuchte Mittel nicht helffen, habe ich zu Befreyung meines Gewissens dem Churfürstl. Consistorio solches hiemit berichten sollen, zumahlen mich dazu auch angereizet des benachbahrten Hessischen Predigers, Herrn Schreiders, Schreiben, worin eben die Klage geführet wird. Wir machen uns die gute Hoffnung, wenn beyderseits hohe Consistoria beliebten ein gnädiges Einsehen zu thun, und einmühtig durch scharffe Verbohte nachdrückliche Inhibition zu verfügen, daß alßdan der Mißbrauch durch die Gnade Gottes werde abgethan werden. Gemelter Pippoltsbergische Herr Prediger ersuchet mich, dero

behueff bey Ew. Hochwürden Gnaden Hochedelgebornen Herren umb beliebige hohe Vorschrifft an daß Casselsche Consistorium anzuhalten, und verspricht dergleichen von Cassel zu befodern; dafern nun Ew. Hochwürden Gnaden und Hochedelgebornen Herren nach dero hohen Weißheit und Verstand sothanes unvorgreiffliche Mittel für gut befinden, so gelanget an dieselbe meine unterthänige Bitte, Sie geruhen nicht allein an das Hochfürstl. Consistorium zu Cassel subsidiales literas, sondern auch an den Amtmann zu Nienover, Herrn Bernhard Kembergt Boß, einen nachdrücklichen Befehl gnädig zu ertheilen, daß er hiesige Bodensfeldische Einwohnere, auch deren Knechte und Kinder mit allem Ernst und scharffer Straffe von solchen wilden Unwesen der Steinigung am Sabbat abhalten solle. In unterthäniger Hoffnung ꝛc.

Bodensfelde den 3. Mart. Anno 1707.

Ew. Hochwürden Gnaden und Hochedelgeboren Herren
unterthäniger Knecht und treuer Vorbitter
bey Gott

Johann Heinrich Mengershausen,
Pastor.

3) Schreiben des Pastors Mengershausen zu Bodensfelde an das Consistorium zu Hannover.

Ew. ꝛc. geruhen in Gnaden sich zu erinnern, daß an Dieselbe jüngsthin zu Anfang des Monats Martii von einer allhie eingerisenen zwar alten, aber sehr schänd- und schädlichen Gewonheit ich einen unterthänigen Bericht abgestattet habe und denselben durch des Herrn General-Superintendenten Böhmers hochgeneigtes Couvert damahln als den 11. Martii einliefern laßen, nemlich daß bisher alljährlich auff alle Sonntage in den Fasten bis zu Ende des Osterfestes unter oder gleich nach dem Nachmittägigen Gottesdienst hiesige Bodensfeldische Einwohner mit den angrenzenden Hessischen Einwohnern sonderlich von Rippoltsberge, auch oft von Wahlhausen und Gieselwerder, beyderseits Alte und Junge, Kleine und Große, sich vor Bodensfelde steinigen. Ob nun wol das Hochfürstl. Hessen-Casselsche Consistorium auff meine Veranlas-

sung am 28. Mart. an den Herrn Amtmann und gesamte
 Herrn Prediger des Amts Sababurg ein scharffes Edict laut
 der mir zugesandten und sub lit. A. hier beygelegten Copey,
 ergehen und publiciren lassen; so hat sich doch die einge-
 wurzelte Bosheit an Seiten der Heßischen Unterthanen nicht
 so leicht wollen Schrancken setzen lassen, und ist das Nitimur
 in vetitum um so viel hitziger gewesen, da unsere Hannö-
 versche in ihren alten Muthwillen ungehindert fortzufahren,
 ja, als sie mein Mißfallen und Gegenbemühung gemercket,
 mit besonderm Eifer für solches vermeinte alte Herkommen
 zu streiten kein Bedencken getragen haben. Es hat sich aber
 sonder Zweifel durch Göttliches Einsehen ein längst besorgtes
 Unglück leider ereuget, indem am Palm-Sonntage den 17.
 Apr. ein Müllerknecht aus hiesiger Gemeinde, namens Joh.
 Heinrich Siebrecht, mit einem tödlichen Steine hinter das
 rechte Ohr getroffen und davon (weiln sogleich haemorrhagia,
 phrenitis und apoplexia darauff erfolget) am dritten Tage
 elendiglich gestorben. Nun hat zwar sothaner casus tragicus
 auff dießmahl vielen Gemüthern ein groß Schrecken einge-
 jaget, zudem soll auch am ersten Ostertage vom H. Amtmann
 zu Nienover durch einen besondern Befehl das Steinigen
 allhie untersaget sein: Als aber solche Amtsbefehle, der-
 gleichen auch in vorigen Zeiten fruchtlos gewesen, bald unter
 die Füße getreten werden, und sehr zu fürchten, wenn das
 gegenwärtige Schrecken nur ein wenig vorbehey, und inzwischen
 kein höhers und nachdrücklichs Verbot der Bosheit zuvor-
 kömmt, daß es bey dem Alten bleibe und wol gar künfftiges
 Jahr ein Theil hiesiger Einwohner an den Heßischen dieses
 Todschlages halber Rache zu suchen sich unterstehen müchten:
 So bin bewogen, solches alles Ew. Hochwürden Gnaden Hoch-
 edelgeboren und Hochgelahrten Herren in schuldigster Ehrer-
 bietigkeit vorzutragen und faße das unterthänige Vertrauen,
 Dieselbe werden aus Dero hohen Eifer für die Ehre Gottes
 und gnädige Sorgfalt mehres Unglück zu verhüten, gnädig
 belieben, demnechst ein nachdrückliches Verbot zu gänzlich-
 er Abstellung dieser gottlosen und Sabbatschänderschen Gewon-
 heit ergehen zu lassen. In welcher Zuversicht meinen Gnä-

digen und Hochgeneigten Herrn und Hohen Befoderern mich demüthigst empfehle, Dieselbe zu allerseitigen Hohen und beständigen Wollergehen Göttl. Gnaden und kräftigen Obhut erlaße und beharre

Bodenfelde d. 9. Maij Anno 1707.

Erw. Hochwürden Gnaden

Hochedelgeb. und Hochgelahrte Herrn

unterthänig gehorsamster Diener und
getreuer Vorbitter bey Gott

Johann Henrich Mengershausen

h. t. Pastor zu Bodenfelde.

Beilage A. Schreiben des Fürstl. Hessischen Consistorii an den Amtmann zur Sababurg, auch sämtliche Pfarrer selbigen Amts.

Unsern gunst und freundlichen Gruß zuvor, Mannhaffter und Ehrbahrer, auch Würdige und Wolgelahrte gute Freunde.

Ab dem Original Einschluß geben Wir Euch mit mehrem zu ersehen, was der Pfarrer zu Bodenfelde, Ehrn Johann Henrich Mengershausen, an den Pfarrer Conrad Schreidern zu Rippoldesberge, und dieser hinwiederum an Uns, wegen der unchristlichen bösen Gewonheit, da die Rippoldesbergische, nicht weniger auch oft die Wahlshäufische und Gieselwerdische Einwohner fast auff alle Sonntage in den Fasten, allermeist aber von Dom. Judica, da das Evangelium von der Juden vorgehabten Steinigung Christi erkläret wird, bis das ganze heil. Osterfest hindurch, die Bodenfeldische oder diese Einwohnere jene herausforderten und mit Steinen gegen einander ganz gefährlicher Weise angingen, gelangen lassen, und was Er zu Abschaffung solches Unwesens für Vorschläge gethan. Wie nun diese unverantwortliche böse Gewonheit als wovon uns niemahln was angezeigt worden, uns höchstens misfällt, derselben auch in Ansehung, daß dadurch der Sabbath so schändlich profaniret, ja Leib und Leben in Gefahr gesetzt, länger nachzusehen nicht gemeinet sind, als habt Ihr, der Amtmann, denen Unterthanen eures Amts solchen bisherigen Mißbrauch und Steinigung unter offenen Glocken-

schlag nicht allein ernstlich zu untersagen, und diejenige, so künfftig dawiederhandeln, jeden entweder mit einer Geldstraffe von 5 fl., so oft solches geschiehet, oder mit einer dem Gelde proportionirlichen Thurnstraffe zu belegen: Ihr, die Predigere, auch solche Unsere Verordnung öffentlich von den Sankeln denen Gemeinden bekandt zu machen. Und weilen nöhtig seyn will, daß auch die Churfürstl. Hannöversche Unterthanen von solcher Provocation und bösen Gebrauch abstehen, und kein Theil dem andern zu diesen gefährlichen Händeln mehren Anlaß gebe, so habt Ihr, der Amtmann, dem in der Nähe geseßenen Churfürstl. Hannöverschen Amtmann oder Bedienten, und Ihr, die Predigere, denen benachbarten Mitbrüdern und Collegen von dieser Unser Verordnung nötige Nachricht zu geben und sie zu einer gleichmäßigen Veranstaltung, auch an ihren Orten zu ersuchen, und eurer beständigen Conformität zu versichern, sodann vom Erfolg Uns hiernechst nebst Remission der Anlagen zu berichten. Und Wir verbleiben Euch gnädig und freundlich geneigt.

Caßel den 28st. Mart. Anno 1707.

Fürstl. Hessisches Consistorium daselbst.

4) Schreiben des Churfürstl. Consistoriums zu Hannover an den Churfürsten.

Durchleuchtigster Churfürst,

Gnedigster Churfürst und Herr.

Sw. Churfürstl. Durchleucht. erinnern sich gnädigst, was an Dieselbe wir wegen der Bodensfelder Einwohner, welche vom Sontag Judica biß das ganze heilige Osterfest hindurch alle Sontage des Nachmittages auff der Grenze zusammen kommen und sich mit den Hessischen Unterthanen steinigen, am 14. Martii vor unterthänigste Anzeige gethan.

Alß nun der Pastor zum Bodensfelde am 27st. Maji einkommen, wie die Anschläge melden, und berichtet, daß am verwichenen Palm-Sonntage ein Unterthan bey solcher Begebenheit mit einem Steine todt geworffen, so haben Wir auch dieses in Unterthänigkeit anzuzeigen der Nothdurfft er-messen, nicht zweyffelnd Sw. Churfürstl. Durchl. werden

diesem Unheil abzuheiffen, nachdrückliche Ordre ergehen zu lassen in Gnaden belieben. Wir verbleiben nechst Empfehlung zu Göttlichem Schutz und allem selbst verlangenden hohen Wollergehen,

Hannover den 30. Maji Anno 1707.

Ewr. Churfürstl. Durchl.

unterthänigste, treuehorsaumbste und Pflicht-
schuldigste Diener

Consistorial- und Kirchen-Rähte.

5) Schreiben der Churfürstl. Regierung an den Amt-
mann zu Nienover.

Unser 2c. Es ist von dem Prediger zu Bodensfelde Chrn Mengershausen auf Veranlassung eines an ihn geschenehen Ersuchens des Prediger zum Pippoldtsberge an hiesiges Consistorium und von diesem hinwiederumb an S. Churf. Dchl. Unsern gnädigsten Herrn denunciiret worden, welchergestalt die Einwohner zu Bodensfelde mit denen von Pippoldtsberge, auch Wahlßhausen und Gießelwerder, jährlich vom Sontage Judica an das ganze Osterfest hindurch alle Sonn- und Festtage Nachmittage auf der Gränze zusammen kommen und mit Steinen einen Kampf gegen einander anstellen, dadurch und durch das dabey vorgehende Fluchen und Schelten nicht allein der Sabbat schändlich entheiliget, sondern auch zu Mordt und Todtschlag Anlaß gegeben wird, wie dan dem Bernehmen nach noch dieses Jahr bey solchem Steinigungskampfe ein Müllerknecht aus der Bodensfelder Gemeine mit einem Steine dergestalt getroffen worden, daß er den dritten Tag danach gestorben.

Nun befremdet Uns gar sehr und gereicht zu Eurer Verantwortung, daß Ihr dieses Unwesen so lange geduldet, oder da Ihr dem für Euch nicht hättet steuern können, es Uns nicht angemeldet. Weil aber solches Steinigen und was dabey sonst vorgegangen ohne ferneres Nachsehen eins für alles abgeschaffet werden mus, so habet Ihr solches hinkünfftig bey herannahender Fastenzeit den Einwohnern und Eingepfarreten zu Bodensfelde sampt und sonders bei Straffe einer

nahmhafter Geldbuße oder Gefengnißes oder auch dem Befinden nach noch schwererer Ahndung ernstlich durch eine öffentliche Anzeige zu verbiethen, und da sich einige daran nicht kehren, sondern nichts desto minder obgedachte alte Gewohnheit continuiren wolten, dieselbe mit vorerwehnter Geld- oder Gefengnißstraffe wirklich zu belegen. Da aber solches, wie Wir jedoch nicht vermuthen, noch nicht helfen sollte, und Ihr auf die Weise die Leute zu Unterlassung mehrgedachten Steinigens nicht bringen könntet, so habet Ihr es ohne Anstand zu fernerer Verfügung an Uns zu berichten.

An die fürstl. Hessische Regierung zu Cassel lassen wir die Nothdurfft dieserwegen gelangen, und zweifeln nicht, man werde geneigt seyn, den Einwohnern zu Rippoldtsberge, Wahlshausen und Gieselwerder gleichen Gehalt zu thun.

Wir zc.

Hannover den 2. Aug. 1707.

Das Schreiben der Churfürstl. Regierung an die Fürstl. Hessische Regierung zu Cassel d. d. Hannover 2. Aug. 1707 bewegt sich ganz in denselben Ausdrücken und kann deshalb hier übergangen werden.

X.

Die Bestechung des Hildesheimischen Domcapitels bei
der Wahl des Bischofs Friedrich Wilhelm von
Westphalen im Jahre 1763.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrath Dr. C. L. Grotefend.

Welche bedeutende Geldsummen und Opfer die Wahl eines Fürstbischofes im vorigen Jahrhunderte kosten konnte, zeigen uns am Deutlichsten und auf das Bestimmteste die eigenhändigen Aufzeichnungen des Bischofs Friedrich Wilhelm von Westphalen, die ich einer Akte des Königlichen Staats-Archivs beigelegt gefunden habe. Sie führt die Bezeichnung: „Capitulares so in der Hildesheimischen Bischoflichen Wahl vor Mich gewesen seyndt oder doch wenigstens in Scrutinio accediret haben. Ao. 1763. den 7. Febr.“

1. Herr v. Wenge Decanus ist in Scrutinio zugefallen, ist ex post Praepositus geworden, auch Regirungs Praesident praeter accidentalia cum salario stabili à 1200 ₰.

2. Herr v. Beroldingen Presbyter. Dieser hat an silberwerck 1500 ₰ Empfangen undt habe ich dessen Better zu Meiner Eigenen Praebende nach Rohm recommendiret, als Er aber selbe nicht erhalten hat, ist ihm auf Mein conjunctim eingelegtes Vorwordt die Speirische DohmPraebende zu Theil geworden. Dessen Better Frans Celestin bekommt in casu resignationis die per patrum vacirende Archidiaconat zu Eltze.

3. Herr v. Droste Diaconus. Für diesen bin ich mit Meiner stimme nicht nur sondern mit Meiner Verwendung in der Bischöflich Münsterischen Wahl gewesen, ich habe ihm 3000 ₰ zum praesent gegeben undt darbey die Archidiaconat Sarstedt, die über 400 ₰ jährlich erdraget, conferiret; auch ist er Canonicus a latere geworden.

4. Herr von Bucholtz Diaconus. Dieser hat sein praesent annehmen wollen, dessen niece habe ich eine Geseker Praebende geschonken, die ich Meiner famillie bezahlt habe. Dessen eltesten Bettern habe ich zu Mir als Cammerjuncker genommen undt zum Drosten zu Sladen ernennet, hierdurch sowohl als durch die Wahlmeritten hat er sein glück in der considerabelen Heirahdt gemachet. Den jüngsten Better habe ich in mislichen Umständen durch Meine Vorsprach bey des Königs in Preusen Majistaidt aus dessen Dinsten herausgezogen. Dem Drost von Peine selbst habe ich die profitabele Sladische Ambdtpfacht gegeben, worauf er circiter à 4000 ₰ jährlich profitiret, undt darbenebst ist er noch Cammer = Praesident geworden.

5. (obiit ao. 1767.) Herr Dohm = Scholaster von Weichs. Diesem habe ich 3000 ₰ gegeben.

6. Herr von Hasenkampf. Diesen habe ich zum geheimbten Rath mit 250 ₰ Revenuen erklehrt undt darbey 3000 ₰ gegeben.

7. Herr Leopoldt v. Weichs. Diesem habe ich nicht nur 5000 ₰ zum Praesent gegeben, sondern nach dem Todt seines Oncles hat er die Dohm = Scholasterey von Mir erhalten. Da seine Famillie zu Meiner Faveur eine Praebende resigniret hatte, so habe ich selber nicht nur eine andere per obitum des Herrn von Meschede de mense Pontificio dahier vacirte à Summo Pontifice Clemente d. 13. ausgewürcket, die Bullen bezahlet, das Ausschwehrungs Tractament gehalten, sondern ich habe auch den alten Dohm = Scholaster v. Weichs zu Resignation seiner Osnabrückischen Praebende disponiret undt diese Resignationskosten abermahlen gestanden. An der jährlichen Ambdtpfacht des Ambdts Binderlage habe ich dieser Famillie von Antritt Meiner Regierung an jährlich 600 ₰ abgesetzt, auch noch darbenebst das Stenlagische adeliche Lehnguhdt circiter ao. à 700 ₰ tanquam feudum masculinum beygeleget.

8. (obiit ao. 1765.) Herr Dohmfellner von Bucholtz. Diesem habe ich 3000 ₰ zum praesent gegeben.

9. Herr DohmCantor von Assebourg. Diesem habe ich 3000 ₰ zum Praesent gegeben.

10. Herr Graeff v. Stirum. Diesem habe ich 4000 ₰ zum Praesent gegeben.

11. Herr Graeff v. Merveldt. Diesem habe ich 7500 ₰ zum Praesent gegeben.

12. (obiit ao. 1768.) Herr Stephan v. Weichs. Dieser ist durch Meine Behhülffe Dohmkellner geworden, obwohl er nicht lange hiervon profitiret hat; er hat von Mir zum praesent bekommen — 4000 ₰.

13. Herr v. Twickel. Dieser hat von Mir die Ambdt Poppenburgische pfachdt erhalten, worauf circiter jährlich 2500 ₰ profit stehet. Er hat darbenebst zum praesent Empfangen 4000 ₰.

14. Herr v. Böselager. Dieser Empfanget jährlich eine Zulage von 200 ₰. Zum Praesent habe ich ihm gegeben 4000 ₰. Für dessen Vettern Osnabrückische Dohm-Praebende habe ich ausgeleget 6000 ₰, undt als dessen Eltester Vetter in Paris versturbe, habe ich den nachfolgenden mit glücklichem Effect bey des Königs in Engelandt Majistaidt recommendiret zu dem beträchtlichen Osnabrückischen Ambdt Fürstenau.

15. Herr v. Spiegel. Diesem habe ich Mein ganz neues Cohrhabit geschoncken, 4000 ₰ zum praesent gemachet undt demnegst zum Hof- undt Regirung Rahdt mit 225 ₰ jährlich benennet.

16. Herr von Wrede, 17. Herr v. Wrede. Diese beyde Brüdere haben mit einbegrief was ihre Frau Mutter undt Schwester bekommen, über 6000 ₰ Empfangen. Einer ist durch Meine Behhülffe Dohmkellner geworden, wozu ich ihm annoch 300 ₰ geschoncken habe. Auch hat der jüngere Bruder auf Meine Recommendation die per obitum des Herrn Dohm Probst v. Droste erledigte Dohm-Praebende à Summo Pontifice Clemente d. 14. Erhalten, dem ich auch das Ausschweh-rungs Tractament undt Bullen gestanden habe.

18. Graeff Ferdinand v. Plettenberg-Lenhausen. Diesem habe ich per resignationem des Herrn v. Schilder nicht nur die Praebende frey undt franco verschaffet, sondern ich habe die Bullen, Statuten undt das Tractament auf meine Kosten gestanden. Demnegst habe ich die Hunsrückische Ambdts-pfacht ai. à 1200 ₰ weniger, wie solche sonst gestanden hatte, concediret undt hiernegst ihn zu dasigem Drosten ernennet.

19. Herr v. Weichs v. Cortlinghausen. Selbem habe ich per Resignationem des jüing. Herrn v. Weichs die Praebende frey undt franco verschaffet undt die Bullen, Statuten undt Tractament darbey bezahlet. Er ist auch Canonicus à latere.

Dissentientes bey Meiner Hildesheimischen Bischöflichen Wahl seyndt gewesen:

1. Herr DohmProbst v. Droste, obiit ao. 1769.
 2. Herr v. Hugenpoth Presbyter, obiit ao. 1768.
 3. Herr v. Ascheberg Presbyter.
 4. Herr v. Boos Presbyter.
 5. Herr v. Horde Diaconus, obiit ao. 1769.
 6. Herr v. Wenge Diaconus.
 7. Herr v. Bennigsen.
 8. Herr v. Meschede, obiit ao. 1765.
 9. Herr v. Becholsheim.
 10. Herr Graef v. Lerodt, resignavit ao. 1764.
 11. Herr Dohmfüster v. Mengesen.
 12. Herr v. Haxthausen.
 13. Herr v. Boos.
-

XI.

Tilly's Schreiben an Herzog Christian von Celle
über seinen Sieg bei Lutten am Barenberge.

Mitgetheilt vom Archivar Dr. K. Janitz.

Hochwürdiger, Durchleuchtiger

Hochgeborner Fürst, Gnädiger Herr.

E. Fürstl. G. habe ich hiemit ebenmessig underthenig theilhaftig zu machen nit underlassen mögen, waß gestalten am verlittenen Donnerstag den 27. dieses meine undergebene unnd der Königl. May. zue Dennemarckh, Norwegen angehörige Armée alß ich dieselbe bey ihrer Retirade vom Land des Eichsfeldts auß nacher dem Landt zue Braunschweig drey Tage nach einander mit Scharmütziren uffgehalten unnd von einem Paß zum andern abgetrieben, endlich beim Braunschweigischen Ampthaus unnd Dorff Lutten am Barenberg an einander gerathen und zusammen getroffen, unnd darauff durch des allmechtigen Gottes crafftigen Beystandt ervolget, daß nach solcher vorübergangener gewaltiger und vortreffentlicher Feldhauptschlacht die Königliche Dänische Armée ganz zertrennt und geschlagen worden unnd also die göttliche Allmächtigkeit Ihrer Kay. May. von dero justen und gerechten Sache hero die herrliche und sigreiche Victori wunderbarlich gnädig vätterlich vorlihen unnd in die Handt gegeben. Nach Bollendung dieser starckhen bluttigen Hauptschlacht seind uff der Wahlstatt todt gefunden worden der General Fuchs, der Obriste Werfabe, der Obriste Pentz unnd Herr Landgraff Philipß zue Hessen, item der Obristeleutenant Ungefueg, der vornehme dänische Rath und Generalcommissarius Powitz beneben andern hohen Officierern von Obristenleutenanten, Rittmaistern, Hauptleuten, Fendrichen und andern Bevelchshabern außer der gemeinen Soldaten mehr in großer Anzahl,

deren Nahmen man noch zur Zeit nit wissen können. Under den Gefangenen aber befinden sich der Obriste unnd Generalcommissarius Lohausen, der Obriste Fremking, der Obriste Geest, der Obriste Görzgen und ein französischer Obrister Courveille, item der Obristleutenant Kripp, der Major Lannies und Hauptman Guntheroth, wie auch der königlicher Hoffmarschalch hart verletzt unnd der Generalcommissarius Rankow. Sonsten aber ist der Gefangenen noch eine ansehentliche groß Quantitet und Anzahl von Obristenleutenanten, Rittmaistern, Hauptleuthen, Fenderichen unnd andern Bevelchshabern ohne die gemeine Soldaten, deren Nahmen bishero noch nit alle eingeprecht worden. Unnd weiln des Feindts Infanterie ganz zertrennt unnd geschlagen worden, so habe ich albereitß hber die fünffzig Fendeln neben acht Corneten zue Handen empfangen, die hbrigen haben die Soldaten theils versteckt, theils aber zerrissen und zue Stückhen under sich zur Gedächtnus außgetheilet; hber diß so hat der Feindt seine ganze Artillery im Stich gelassen, mit Hinderlassung zweyhundzwanzig großer Stückhen, so ich zu Handen bekommen. Im hbrigen aber haben sich Ihre Königl. May. zue Dennemarck mit ihrer gleichfals ganz zertrennter und zerstreuter Cavalleria gegen Wolffenbittel ins Salvo retiriret. Wann dann ich mich hiezwischen ebenmäffig biß anhero avanziert habe, uff diese Stund aber noch keines beständigen gewissen Berichts mächtig sein können, ob Ihre Königl. May. das Haupt uff Hamburg oder Berden oder anderswohin gewendet, auch wie starck sye sich etwan von Reutterey und Fuesvolckh recolligirt haben, und waß furders deroselben Anamenti sein mögen, derowegen so habe E. F. G. ich hiemit undertheniglich anlangen, ersuchen und bitten wollen, ob sye mir in Gnaden von einer zur andern Zeit und Stund berichtlich hberschrieben hetten, waß sye nach unnd nach davon vor Wissenschaft empfangen möchten und alsdan ihre Schreiben uff Pein dirigiren liesen, wo selbstn man jeder Zeit Nachricht haben kann, waß Orthen ich furbas anzutreffen sein werde; dasselbe bin umb E. Fr. G. ich ahn meinem Orth underthenig zu verdienen ganz willig unnd bevlissen

und bevehle dieselbe der göttlicher Obacht zue allem fürstl. Wohlstandt. Datum im Quartier zue Leinen*) am letzten Augusti Ao. 1626.

G. Fürstl. G.

undertheniger
Johan Grave von Tilly.

Nach v. d. Decken, Herzog Georg, I, S. 220 Anm., dem auch Lichtenstein, Die Schlacht bei Lutter am Barenberge S. XI und S. 154 Anm. folgt, ist der obenstehende Bericht bereits gedruckt, doch geben beide nicht an, wo. Sondorp hat im 3. Bande der Acta publica drei von den bei Lichtenstein S. XI genannten Berichten Tilly's abgedruckt, aber nicht den an Herzog Christian. Da derselbe oben genau nach dem im Staats-Archiv zu Hannover befindlichen Original abgedruckt ist, so wird sich die eventuelle Wiederholung rechtfertigen.

*) Leinde, südwestlich von Wolfenbüttel.

XII.

Das Kloster Wülfighausen.

Vom Ober-Amts-Richter Bernhard Sostmann in Elze.

In dem Lande zwischen Deister und Leine, nahe bei der Stadt Eldagsen, kaum anderthalb Stunden von Elze und von dieser Stadt nordwestlich, im alten Gaue Gudingo, nahe der alten Kirchengrenze des Bisthums Hildesheim gegen das Bisthum Minden, liegt in einem lieblichen Gebirgswinkel des nördlichen Zuges des Osterwaldes das Kloster Wülfighausen, in dortiger Gegend kurz „das Kloster“ genannt. Hier, an den sogenannten Wülfighäuser Bergen, umkränzen die Stätte des Klosters schützende Zinnen: die Barenburg, (Korallenkalks-Bildung, die älteste), der „Weiße Stein“ und der „Steile Stuhl“ (Portlands-Kalk). Der Steile Stuhl ist die höchste Spitze der Wülfighäuser Berge, er ragt ungefähr 1375 Fuß über dem Spiegel der Ostsee, 1175 Fuß über der Leine bei Elze und 1125 Fuß über der Saale bei Quanthof hervor.

Unten nun am Fuße des Hainholzkopfes — unter dem höheren „Ritterkreuze“ streckt dieser sich hin — liegen zwischen der nordwestlich über die alte Grafschaft Hallermund sich erhebenden Barenburg, deren Felsen mir von Eldagsen ab am schönsten hervorzutreten schienen, und dem, die lieblichste Aussicht nach Osten und in das südliche Leinethal darbietenden, südwestlich vorragenden Weißen Steine die vom Waldfranze eingefassten weißen Mauern des Klosters, friedliche Ruhe dem Wanderer kündend. Das Kloster selbst, erst 1740 im Neubaue vollendet, bietet, im Geschmacke der damaligen Zeit, der Baukunst freilich wenig Interesse, ein Viereck mit an der Nordostecke eingebautem alten gothischen Kirchengebäude, was man, mit schön gezeichnetem Giebel, oben mit einem steinernen Kreuz, an beiden Dachenden mit steinernen

Thürmchen, in der Mitte mit einem gothischen Fenster mit schöner Rose, seit Anfange dieses Jahrhunderts, anscheinend der zu großen Feuchtigkeit wegen im Inneren, scheint verkommen gelassen zu haben, da es zu Haushaltsräumen gebraucht wird.

Um die Stätte herum, westlicher nach der Barenburg zu, sind die Försterwohnungen, wo man jetzt im angrenzenden Saumhange des Waldes durch weitere Anlagen und Ruhestätten dem Auge den Genuß der herrlichen Aussicht in die nordwest- und nordöstliche Landschaft, namentlich nach Eldagsen, Hannover und in das Amt Calenberg noch mehr erhöht hat. Von dem schon angenehme Erholung bietenden Försterhause führen Baumreihen zu dem früher viel besuchten Schwefelbrunnen, in der Richtung nach Eldagsen zu.

Nordöstlich beim Kloster ist der Kloster-Haushalt mit ansehnlichen Wohn- und größeren Wirthschaftsgebäuden, die den nördlichen, sehr geräumigen Hof der Kloster-Domaine umschließen; während südöstlich der in reinem Geschmacke mit schönen Bäumen und ausgewählten Gesträuchen gezierte Amtsgarten, östlich vom Kloster, sich hinzieht und dem dort im Garten Wandelnden als Eingang zu dem über dem Kloster hervortretenden Bergwalde sich täuschend darstellt.

Durch diesen Garten wie auch vom Amtshofe gelangt man zu der nordöstlich liegenden, von freundlichen Gärten umzäunten Pfarre; hinter ihr steht nach Westen zu die Schule. Nach Osten tritt man vom Pfarrhofs-Eingange ab auf den vom südlichen Mehle nach dem nördlichen Eldagsen führenden, wegen Widerspruchs der Elzer und Mehler Privatwald-Eigenthümer noch nicht genügend von der Minden-Hildesheimer Heerstraße ab eingerichteten Verbindungs-Fahrweg. Hier schaut man nordwestlich auf die von West nach Ost gedehnte freundliche, jetzt mit schönen Straßen durchzogene Stadt Eldagsen mit ihren westlich liegenden Burgmanns-Sitzen, im nahen Osten auf die alte Klosterkirche Wittenburg und auf den neuesten Schmuck dieser Gegend, die nördlicher gelegene Marienburg, dann auf die Adenser Höhe und nach Norden zu auf die Thürme Hannovers; südöstlich aber auf die

Elzer-Mehler Waldung und südlicher auf die fernen Siebenberge und den Thüster Berg.

Bislang fand ich nirgends eine nähere Beschreibung der ältesten Geschichte des Klosters; der zu früh hingeshiedene Justizrath Lünzel, dem seiner Angabe nach nur wenige Nachrichten darüber zu Gebote standen, giebt in der nach seinem Tode erst herausgekommenen ausgezeichneten Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim nur dürftige Auskunft, und zwei meiner Freunde, von denen der eine mit Hinterlassung einer Preisschrift über das Amt Lauenstein und einer von Jacob Grimm benutzten Sammlung von Weisthümern nun auch schon verblieben ist, der andere aber nach Sammlung und Sichtung vieler alten Urkunden durch anderweitige Geschäfte behindert ist, in deren geschickteren Hand ich diese Arbeit sehen wollte, haben sich dieser Darstellung nicht unterzogen.

Deshalb wage ich zunächst diesen Versuch einer kürzeren Darstellung der älteren Geschichte des Klosters Wülfinghausen, zumal mir, abgesehen von meinen früheren Sammlungen für eine Geschichte der Stadt Elze und Umgegend, in dem 1855 durch die Sorge des um die alte Geschichte unseres Landes so hoch verdienten weiland Landschaftsdirectors von Hodenberg herausgegebenen Calenberger Urkundenbuche eine noch sicherere Grundlage, als meine Sammlung sie mir bot, gegeben ist.

Unter dem thätigen und glaubenseifrigen Hildesheimischen Bischofe Conrad II. (von 1221 bis 1246), der als eine seiner vorzüglichsten Pflichten die erkannte, den Händen des zum Theil arg verwilderten Adels das geraubte geistliche Gut wieder zu entreißen und der Kirche die Zehnten zu retten, und welcher in der Stiftung von Klöstern sichere Warten der Zucht und Frömmigkeit bei der damaligen allgemeinen Unordnung aller staatlichen Verhältnisse, welche aus dem Kampfe der päpstlichen Macht mit der kaiserlichen Macht wie eine Sündfluth über Deutschland hereingebrochen war, schaffen wollte — denn der große Gedanke der Ottonen, ein neues Weltreich, gestützt durch die päpstliche Macht und die Großen des Reichs in gegenseitiger Begränzung, welchen Plan die

Kirche, vielleicht aus Besorgniß, eine bloße Staatskirche zu werden, leider nicht begünstigte, zerrann wie ein schöner Traum — wurde auch das Kloster Wülfighausen, wie Wienhausen, Frankenberg und andere, gegründet. Nach einer alten, etwa auf das Jahr 1240 zu bestimmenden Urkunde, welche, nach der Sitte jener Zeit der Gebrechlichkeit aller menschlichen Erinnerung als Ursache der Niederschrift Eingang erwähnt, können wir als sicher annehmen, daß ein Ritter Thimar (Ditmar) von Edelincrodhe (Engerode im Braunschweigischen Amts-Gerichte Salder bei Gebhardshagen an den Lichtenbergen) für seine beiden eigenen Töchter und zwei Töchter des Bruders seiner Frau (nach Leibniz des Arnold von Wülfighausen) ein Nonnenkloster zu gründen beabsichtigte, zwei Conventualinnen aus Dorstadt zuzog und die weitere Ausführung des Plans dem Augustiner-Priester Heinrich zu Lamsprunge übertrug.

Dieser gedachte das Kloster nahe bei Lichtenberg zu gründen, stieß aber bei dem dort begüterten Marschall des Bischofs, der Beeinträchtigung seiner Herrschaft (Voigtei) fürchten mochte, auf mancherlei Hinderniß. Bei einer Weihehandlung in Eldagsen (Eldas), wo er diese Angelegenheit bei dem Marschall wieder in Erinnerung brachte, traf er auch den Ritter Arnold von Wülfighausen (Wluinghusen), der ihm seinen Hof zu diesem Zwecke dann zum Verkauf anstellte. Der als Probst des neuen Klosters auftretende Augustiner Heinrich erwarb nun den Hof des Arnold für neunzig Talente (Pfund) und begann, so heißt es in der Urkunde „an einem Orte des Schreckens und wüster Einöde zum Lobe und zur Ehre des allmächtigen Gottes und der seligsten Jungfrau und aller Heiligen das Kloster (cenobium) zu bauen“.

In der Urkunde selbst wird freilich das Jahr 1235 als Gründungszeit, im 16. Jahre des Bischofs Conrad, angegeben, nach einer spätern Urkunde jedoch von 1241, vom Bischof selbst herrührend, und einer Schenkungsurkunde vom April 1236 aus der Beste Rosenthal bei Peine, die zunächst für die Klosterstiftung Borchasle (Burgassel bei Lichtenberg) bestimmt, muß man erst 1236 als Gründungsjahr annehmen.

Jene erstgedachte Urkunde (Nr. 4 des Urkundenbuchs) giebt freilich den Ort der Ausstellung nicht an, hat aber das, wenn auch verletzete Siegel des Klosters Wülfighausen, ein ovales Siegel mit einem Kreuze und der Umschrift: S. SANCTE MARIE I. WLVENGHUSEN und die sitzende Jungfrau Maria mit dem Kindlein auf dem Schooße, und erwähnt noch Gregor IX. als Inhabers des päpstlichen Stuhls und Kaisers Friedrich II. als Inhabers des Römischen Reichs 2c.

Auf den Bericht des Probstes Heinrich, daß Oddingerohrt (jenes obige Engerode) sich nicht für ein Nonnenkloster eigne, schenkt Bischof Conrad in jener Rosenthaler Urkunde den Nonnen mit Zustimmung seines Convents seinen Antheil an Burgassel, frei von aller Voigtei, zu welcher Schenkung dann im Mai 1236 das Capitel St. Blasii in Braunschweig den halben Pfarrhof in Asselburg hinzufügte.

Der Ritter Arnold von Wülfighausen war aber Dienstmann des Abts zu Corvey, und der Abt genehmigt nun im Jahre 1236 noch jenen Verkauf der Güter zu Wülfighausen und Bornissen (Bennigsen?) und übertrug dem Kloster das Eigenthum mit aller Voigtei gegen zwei Hufen der gesürsteten Abtei Corvey an der Weser bequemer gelegener Länderei.

Die neue Pflanzung mit großem Liebesfeuer umfassend, wie er sich in der desfallsigen zu Winzenburg (Wincenbruch) aufgenommenen Urkunde, — vom December 1238 —, ausdrückt, schenkte nun Bischof Conrad der neuen Kirche zu Wülfighausen vier ihm zu diesem Zwecke von seinem Cämmerer Rudolf und dessen Frau Adelheid wie deren beiden Söhnen überwiesene Hufen Landes zu Alferde (Alcforde), in der Nähe bei Eldagsen belegen.

Im Jahre darauf, 1239, tauschte das Kloster von der Kirche des heiligen Petrus*) zu Elze unter Genehmigung des Elzer Archidiaconen Theodorich von Adenohs (Adensen) und der Pfarrkinder der Kirche zu Elze gegen eine Hufe in

*) Genauer Peter und Paul, seit Carl dem Großen; noch jetzt schmücken Peter und Paul das Elzer Stadtsiegel.

Mehle (Middelen)*) eine Hufe sammt Hausstelle zu Wül-
finghausen unter Genehmigung des Bischofs ein, indem das
Kloster schon um diese Zeit Erwerbungen in Mehle gemacht
haben muß und namentlich in diese Zeit, nach einer Urkunde
ohne Datum, der Ankauf einer Hufe mit Hausstelle in Mehle
(hier Medele genannt) vom Probste Johann und Convente
zu Derneburg durch die Kirche St. Marien zu Wül-
finghausen fällt**).

Um diese Zeit, etwa 1240, überließ dann auch der
Probst Hugo zum heiligen Kreuze, zugleich Archidiacon in
Eldagsen (hier Eildagissen), dem Probste Heinrich und Non-
nen-Convente zu Wül-
finghausen unter Vorbehalt eines jähr-
lichen Zinses von vier Schilling (solidi) für sich und seine
Erben und unter Abfindung des bisherigen, ihm nicht ge-
nügend sicher gewesenen besitzenden Zinsmannes, Heinrich
Bolcmars Sohn, mit sieben Pfund (libra) Hildesheimer Münze
unter Zustimmung der Mutter und Schwester des Letzteren,
Athelheitis und Alheitis, eine Hufe Landes zu Wül-
finghausen.

*) Damaliger Parochie Elze (Aulica), später Tochterkirche zu
Mehle, mit jetzt fast unabhängigem aber noch hinsichtlich der Prediger
gemeinschaftlichem Kirchenverbände zur Elzer Kirche, nachdem Schreiber
dieses die etwa zweihundertjährigen Proceffe in den Jahren 1840 bis
1852 über Baulasten durch Vergleich beseitigt hat, wonach die Gemeinde
Mehle einen jährlichen Geldbeitrag zahlt.

***) Die Hudegerechtsame im Elzer und Mehler Holze, einer nahen
Waldung bei Wül-
finghausen, nach Elze und Mehle zu, von etwa 2500
Morgen, worin auch das Haus zu Poppenburg, jetzt in Fläche abge-
fundene Herrenholzgerechtsame hatte, und welches als Mark oder Sohe
unter 160 Soheleute zu Elze (112) und Mehle (48), unter der Holz-
grafschaft des Magistrats zu Elze unter je einem Wohrtmeister aus
Elze und Mehle stehend, in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts
in Erbtheilungen getheilt ist, sammt dem Holtbunge (Holzgericht) zu
Elze bis October 1852, wird das Kloster schon seit uralter Zeit als
anliegender Grundbesitzer oder durch Erfsizung erworben haben. Der
Wald lag seit der Stiftsfehde im Calenbergischen, im vorigen Jahrhun-
derte war die Ziegenhude schon abgelöst, jetzt durch Fläche die an-
dere Hude.

Nachdem der Bischof Conrad nun am Catharinen-Tage (25. Nov.) 1240 die seit 1236 erbaute Klosterkirche Augustiner Ordens geweiht hatte, verlieh er ihr 1241 einen besonderen Schutzbrief, sie Gottes, der heiligen Maria, der seligen Apostel Petrus und Paulus und aller Heiligen wie des Papstes, des Mainzer Erzbischofes und seines eigenen Schutzes versichernd, allen Angriffen nach dreimaliger Warnung des Priesters Excommunication drohend und sie von aller Untergebenheit zu dem Archidiaconat und der Geistlichkeit zu Eldagsen (hier Eyldasen) befreiend.

Er schenkte darauf, indem der Graf Moritz von Spiegelberg sein vom Probst (des heiligen Moritz auf dem Hildesheimer Berge) Conrad von Werder (de Insula) daran erhaltenes Pfisterlehn aufgab und dieser sein Lehn dem Bischof resignirte, schon weiter der Wülfsinghäuser Kirche in demselben Jahre 1241 die Capelle zu Nordstemmen sammt der Voigtei über dieselbe und allem zugehörigen Besizthum *) mit Genehmigung des Capitels nicht bloß, sondern auch all das Eigenthum wie die Gerichtsbarkeit, welche der Pfister Vasall Voigt Berthold **) zu Hildesheim und der belehnte Graf von Lutterberg von den Bischöfen in und vor Wülfsinghausen inne hatten, welche letztere Verleihung nachmals in einer Urkunde, zu Poppenburg 1243 ***) vom Bischofe Conrad bekräftigt wird, wobei er erwähnt, daß der jungfräuliche, unter der Regel des heiligen Augustins lebende Verein (congregatio) zu Wülfsinghausen zwar arm an Sachen, aber reich an Glauben (religione) sei.

*) Schon 1324 an den Bischof Otto II. gegen die Kirche zu Eldagsen vom Kloster zurückgegeben.

**) Der Voigt Berthold vom alten Markte (de veteri foro zu Hildesheim).

***) Bischof Conrad hatte zum Schutz des sicheren Verkehrs einen Theil der Poppenburg für 250 Pfund und den kleineren Thurm für 10 Pfund gekauft, während Bischof Siegfried I. schon einen Theil der Beste Poppenburg, wahrscheinlich den der Spiegelberger Linie, 1227 gekauft haben soll.

In diesem Jahre schon wendet sich das Kloster dem Güter-Erwerb aus eigener Kraft zu, indem es laut einer Urkunde vom 23. September 1241, vom Ritter Arnheim (Hermannus miles in Arnem) zu Obernkirchen ausgestellt, für fünfundsiebenzig Mark Bremer Münze des Arnem's freien Hof Nettelrode mit allen Gerechtsamen, namentlich auch der Vogtei wie dem Patronate über die Kirche zu Nettelrede (Nettelrodhe) sammt Inventar erkaufte, wobei unter den Gerechtsamen Salzantheile im nahen Münder (Mundere) vorkommen.

Das Patronat über die Pfarre zu Nettelrede ist noch jetzt in den Händen des Klosters.

Noch in demselben Jahre erwarb der unermüdlche Probst des Klosters, jener Heinrich, von der Kirche zu Benstorf den Richter-Zins für sieben Schillinge Hildesheimischer Denare, welcher Zins von zwei Schock Landes zu Wülffinghausen jährlich gebührte, und um diese Zeit etwa kaufte man noch von der Frau Luitgard von Redese mit Genehmigung des Grafen Conrad von Wölpe zwei Pfannen Salzes (sartagines) in Münder.

Zum Zweck des Erlasses ihrer Sünden erfolgten dann unter dem Probste Heinrich mancherlei Geschenke von Grundstücken an das Kloster, so in diesen Jahren von Hermann von Mendagsen zwei vom Grafen Wedekind von Poppenburg gekaufte Schock Landes zu Halboldessen, wüstem Orte bei Eldagsen; Graf Wedekind aber selbst und dessen Gemahlin Oda (Wigdekindus, Wedekindus und Uode) schenkten laut einer Urkunde von 1243 zu Poppenburg den ihm von seinem Lehnsvasallen Johann von Alferde zurückgegebenen Hof zu Boitzum (Buozham).

Inzwischen ruhte auch der Ankauf nicht, denn im April 1245 wird von der Abtissin, Dechantin und dem Capitel der heiligen Maria zu Minden eine Verkaufsurkunde für das Kloster Wülffinghausen ausgestellt, wonach dieses von jenen alle deren Güter zu Renwordessen und Berdessen, ausgegangenen Dörfern zwischen Eldagsen und der Holzmühle, für zehn Pfund Hildesheimischer Denare gekauft hat. Dann

1246 verkauften in einer aus der Beste Hallermund datirten und mit dem Hallermundschen Siegel, einem Herzschilde mit drei Rosen, versehenen Urkunde der Graf Rudolf von Hallermund und sein Sohn Rudolf und beider Frauen, Kunegunde und Tutta, der Kirche zu Wülfighausen ihren freien Hof nebst vier Hufen Landes und allem Zubehör, namentlich auch Fischteichen, zu Hoherßen, einem ausgegangenen Dorfe zwischen Eldagsen und Bülfsen, jetzt Feldmark Heuersen, für neunzehn Talente. Diese Familie der Grafen von Hallermund, wie die mit ihnen durch Heirath eng verbundene Familie der Edelherrn von Adenohs (Adensen), scheinen dem Aufblühen des Klosters Wülfighausen vorzugsweise sehr förderlich gewesen zu sein, weshalb ich hier Einiges über beide Familien vorausschicken muß.

Seit der Verurtheilung Heinrich des Löwen war, wie Arnold von Lübeck sagt, kein König in Israël und seit dieser Zeit kamen die Landschaften an beiden Ufern der Leine von Einbeck bis zur Aller mit Ausnahme einiger Hildesheimischen, Mindenschen und Welfischen Gebietstheile in die Hände aufkommender herrschaftlicher (Dynasten-) Familien zu den neben den von Homburg, Honboken (Hohenbüchen), Poppenburg, Spiegelberg, Wunstorf und Wölpe die edlen Herrn von Adenohs und von Hallermund (Grafen von Hallerburg später genannt) gehörten.

Die Adenohs waren eine sehr begüterte Dynastie, von ihrem Stammschlosse Adensen beim Schulenburger, jetzt Marienberge, also genannt, deren Stammsitz von Hodenberg im Kirchorte Adensen, Amts Calenberg, am linken Ufer der Haller, unweit Hallerburg angiebt, während ich, und zwar nach der Erzählung eines alten verstorbenen Zeugen zu Schulenburg, der mich versicherte, daß man bei Eröffnung eines Steinbruchs im Schulenburg-Adenser Holze bei der jetzigen Marienburg noch Reste einer alten Burg entdeckt habe, ihr Stammhaus in diesem Holze am Ufer der Leine suchen möchte (wiewohl nach meinen Erkundigungen in Calenberg keine Kunde darüber mehr zu finden ist), falls nicht etwa ein anderes schon früher ausgegangenes Geschlecht hier gehauset hat. Der in einer

Mindener Urkunde vorkommende Theodorich I. (1120—1140) wird eine Tochter des 1130 durch des Winzenburgers Arglist auf einem Kirchhofe bei Gandersheim erschlagenen Grafen Burchard von Lokenem, der ein Vertrauter des der Kirche die Würde des Reiches anscheinend opfernden Kaisers Lothar des Sachsen (1125—1137) war, zur Ehe gehabt haben; während Graf Wulbrand (der alte) von Hallermund, auch Gemahl einer Tochter jenes Burchard, der Beatrix, war, und das Kloster Schinna und das Kloster Loccum aus des Schwiegervaters Burchard Erbschaft namentlich gründete (1148, bezüglich 1163). Diedrich II. von Adensen († 1236) hatte mit seiner Frau Hedwig die beiden geistlichen Söhne Everwin zu Halberstadt und Diedrich III. zu Hildesheim und als Herrschaftsnachfolger den Sohn Johann I. († 1253). Dieses Sohn Johann II. († 1304) hatte mit einer von Grimmenbergischen Erbtöchter als Kinder: Johann III., Friedrich, Heinrich und Adelheid, Gisla, Margarethe und Gertrud. Mit Adelheid von Adensen, die sich mit Graf Wulbrand III. von Hallermund verehelichte und nach 1324 starb, kam unter Verzicht ihres Bruders Johann durch Belehnung des Mindener Bischofs Gottfried die Herrschaft Adensen an gedachten Wulbrands Sohn, Grafen Gerhard jun. (II. von Hallermund).

Die Grafen von Hallermund stammen wahrscheinlich von dem Gaugrafen Wulbrand (1013) im Gudingau, dann (1022) im Flenithigau bei Gandersheim ab. Des obengedachten Wulbrand oder Wilbrand des alten (antiquus, † vor 1182) Söhne verstarben kinderlos, indem Rudolf, dessen Leichnam vom Grafen von Schaumburg mit zurückgebracht und nach dem Kloster Loccum geschafft wurde, 1191, und Wulbrand schon 1189 zu Antiochien begraben, in den Kreuzzügen ihr Ende fanden, da sie sich dem Kaiser Friedrich 1189 zur Fahrt in das gelobte Land angeschlossen hatten. Nun erbten die Söhne der Schwester Adelheid, die mit dem Grafen Günther von Kefernburg, dessen Söhne erster Ehe in Schwarzburg und Kefernburg Erben wurden, in zweiter Ehe desselben vermählt war, und zwar Graf Rudolf II. (von Kefernburg), der sich mit einer Gräfin Kunigunde von Berremund verehelichte, die

Grafschaft Hallermund um 1193, indem der kluge Hildesheimische Bischof Berno, dem die Hallermunder Brüder behuf der Bestreitung der Kosten der Kreuzfahrt die Hallerburg und einen Theil ihrer Dienstmänner für sechszig Mark verpfändet hatten, den Uebergang auf diesen vermittelte, da die Grafschaft Hallermund ein Hildesheimisches Lehen war, wobei viele Hallermundsche Erbgüter zu Lehen verwandelt sein sollen. Der mütterliche Oheim des Grafen Rudolf, Graf Burchard von Hallermund, welcher muthmaßlich die Burg Hallermund um 1170 erbauet hatte, war schon früher, vor 1183, hingschieden.

Des Grafen Rudolf II. von Kefernburg Sohn nun, Graf Rudolf III. von Hallermund, geboren 1231, regierender Graf 1255, gestorben vor 1267 und vermählt mit der Gräfin Tutta von Berremund, setzte nun den jüngern Stamm der Hallermunder fort. Sein Sohn, Graf Wulbrand III., regierender Graf 1267, gestorben vor 13. Dec. 1280, vermählte sich, wie oben bemerkt, mit Adelheid von Adensen, welche Vormünderin ihres Sohnes Gerhard jun. II. bis etwa 1292 wurde, seit 1292 zu Hamelspringe wohnte und nach 1324 starb, während der Bruder Wulbrand III., Graf Rudolf IV., als Domherr zu Hildesheim und die Schwester Elisabeth als Aebtissin zu Gandersheim und der Bruder Graf Gerhard I. nach mehreren Ehen 1327 verstarben. Gerhard jun. (II.) nun, Wulbrand des III. Sohn, den wir neben der Vormünderin-Mutter noch 1280 unter Vormundschaft seines mütterlichen Großvaters, des Edelherrn Johann von Adensen, finden, verkaufte schon 1282 seinen Theil der Grafschaft Hallermund an den Herzog Otto, erwarb 1322 die Herrschaft Adensen, kommt 1324 unter dem Namen der Schele Greve vor und hatte mit seiner Gemahlin, Elisabeth von Everstein, folgende Kinder: Adelheid, spätere Gräfin von Rietberg, die geistliche Elisabeth zu Quedlinburg, Graf Wilbrand IV., der Domherr zu Hildesheim, 1363 Verweser des Stifts Hildesheim und 1375 Archidiacon zu Elze war, Graf Otto III., Tutta, Heseke, vielleicht Gemahlin des Ordenberg Bock, Graf Gerhard IV. und Graf Bodo.

Von diesen hatte allein Graf Otto III. mit einer Adelheid Nachkommen, nämlich: Graf Otto IV., der, 1392 regierender Graf, eine Wittwe Elisabeth 1411 hinterließ, ferner Graf Wilbrand V. und die mit Grafen Philipp von Spiegelberg vermählte Mathilde. Obengenannter Wilbrand V. nun, 1398 Abt zu Corvey, 1409 als Bischof zu Minden geweiht und schon einige Jahre vorher dazu erkoren, verkaufte 1411 die Herrschaften Hallermund und Adensen, soweit sie Mindensche Lehen waren, an Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und verstarb am 24. December 1436 als der letzte der Grafen von Hallermund.

Dabei ist noch zu erwähnen, daß Wilbrands III. Bruder, Graf Gerhard I., folgende Nachkommen hatte: Graf Otto Domherrn zu Hildesheim, Graf Rudolf V., Jutta, Kunigunde, Graf Heinrich, Graf Otto II. und Graf Gerhard III., von denen Graf Heinrich, regierender Graf 1361—1365, seine Hälfte von Hallermund 1366 verkaufte, Graf Otto II. 1364 Administrator des Stifts Hildesheim und dortiger Domscholaster war und bloß Graf Rudolf V. zwei Söhne Gerhard V. und Rudolf VII. nachgelassen hat.

Den Grafen von Hallermund nun stand der Zeit das zwischen Eldagsen und Springe am Bache Haller gelegene Schloß Hallermund, die Stadt Eldagsen und die Stadt Springe, die Voigtei zu Altenhagen, die halbe Voigtei zu Gestorf, das Gaugericht zur Horst, die Feste Hachmühlen und später auch die Herrschaft Adensen zu, unter denen Eldagsen Hildesheimisches, Springe Mindensches Lehen waren, die Grafen waren auch theils den Welfen, theils den Bischöfen von Hildesheim und Minden lehnspflichtig.

Für die Geschichte der städtischen Feldmark Elze und der Dorffeldmark Mehle ist schließlich noch hervorzuheben, daß die noch zu meiner Zeit (1840—1852) dem Johannis-Hospital zu Hildesheim pflichtige Länderei der Elzer Feldmark von dem Hallermunder Herrn-Geschlechte stammt, da Adelheid von Hallermund, Frau des Hildesheimischen Vicedominus Grafen v. Wassel Conrad, dem Kloster Loccum (als Wittwe vor 1183) 3½ Hufen zu Mehle bei Elze und zu Witten-

burg ebendasselbst, und noch 2 Hufen zu Usethe (Desede, wüstes, nach Elze gezogenes Dorf) schenkte, von denen schon 1199 der Luccumer Abt Eckehard eine Hufe zu Mehle und zwei Hufen zu Desede für zweiunddreißig Mark an gedachtes Johannis-Hospital zu Hildesheim verkaufte.

Kehren wir zum Kloster Wülfinghausen jetzt zurück. In den ersten zehn Jahren seit der Gründung des Klosters, waren noch nicht genügende Schätze gesammelt und die Beisteuern noch nicht reichlich genug geflossen, so daß es an den Mitteln zum weiteren Ausbaue des Klosters mangelte. Es wurde daher ein Erlaß des Papstes Innocenz IV. vom 28. Januar 1246 erwirkt, worin dieser für die Diöcesen Bremen, Hildesheim und Minden Denjenigen einen 20tägigen Ablass oder Erlaß an der auferlegten Buße unter Bezug auf die Worte des Corintherbriefes, „daß, wer karglich säe, nur karglich ernten, wer aber säe im Segen, der auch im Segen ernten werde“, zusichert, welche zur Vollendung des Klosters Hülfe leisten würden, dem noch ein besonderer Schutzbrief dieses Papstes vom 13. März 1245 (richtiger 1246) folgte, worin die gegenwärtigen Besitzungen des Klosters, der Grund und Boden des Klosters selbst, die Kirche zu Stemmen, der Hof und die Capelle zu Nettelrede, der Hof zu Alferde und der Hof zu Boikum namentlich, wie alle zukünftigen Besitzungen bestätigt und neue Privilegien ertheilt werden, — Beide zu Lyon ausgefertigt. Die verliehenen Rechte bestehen namentlich in Zehntfreiheit, Asylrecht, Befriedung und Wahl der Priorissin durch die Nonnen („Schwestern“).

Schon in diesem Jahre 1246 wurde laut einer zu Eschershausen ausgestellten Urkunde vom 25. Juni von der als Nonne aufgenommenen Tochter des Ritters Raven von Buriem (Börrh) Kunigunde und von ihrer Schwester Hildeburg das Kloster mit viertelhalb Hufen Landes zu Berchinghusen (Wesfinghausen bei Börrh neben Grohnde) beschenkt.

Im Jahre 1248 schenkt der Abt Hermann zu Corvey sammt dem Probeste Striger und Convente dem Kloster das Corveyische Amt zu Holthusen (Holtensen bei Eldagsen) nebst der von Ulrich von Hohenbüchen aufgegebenen Voigtei, und

die von Arnold Grimpe früher zu Lehn besessenen zwei Hufen Landes daselbst, wie drei Hufen, die Johann von Alferde zu Lehen inne hatte, wozu noch 1252 Ernst, Sohn des Ritters Ernst von Wülffingen, allen etwaigen Ansprüchen an den Gütern in Holtensen nebst der Voigtei über das Dorf ausdrücklich entsagte.

Auch der Nachfolger des thätigen Bischofs Conrad II., der wegen Altersschwäche abdankte und aus Ueberdruß an den Streitigkeiten bei der Wahl seines Nachfolgers Hildesheim verließ und 1249 im Benedictinerkloster Schönau bei Heidelberg starb, Bischof Heinrich I. (1246—1257), unter dem die Kämpfe mit Herzog Albert von Braunschweig um die Grafschaft Peine, die Truchseß Gunzel innehatte, entbrannten, schenkte 1253 zufolge eines ihm von dem Vasallen Johann von Adensen zu diesem Zwecke zu Mehle ausgesprochenen Verzichtes auf dessen Lehen, den Zehnten über zehn Hufen Landes bei Wülffinghausen, welchem Verzichtes dessen väterlicher Oheim Everwin, Probst zu Halberstadt, beigestimmt hatte.

Everwin von Adensen gab um diese Zeit auch zu, daß zwei seiner Hörigen (*homines, jus hominii*), die Frau Blitherade mit ihrem Sohne Johann, für 10 $\frac{1}{2}$ der Kirche geweihte Pfund Geldes zwei Hufen Landes in Bothsem (Boitzum) und die Frau Lutburge mit ihren Söhnen Eilard und Rudolf drei Hufen im Ettsenkampe, einem Felde zwischen Boitzum und Wülffinghausen, für der Kirche geweihte zehn Pfund Geldes dem Probste Heinrich zu Wülffinghausen in Pfand (Versatz) gaben.

Bemerkenswerth für das Deutsche Recht, welches im Gegensatz zu dem Römischen den Druck der Unfreiheit nicht scharf ausgeprägt hat, ist der Ausdruck *jus hominii* *) in dieser Urkunde, während die streng Unfreien *mancipia* heißen.

Die Lage der mit jenem Ausdrucke gemeinten Hörigen (*Laten, Liten*) war, wenn sie auch der Schutzherrschaft oder Voigtei gegenüber rechtlos und zu ungemessenen Diensten verpflichtet erschienen, nicht so ungünstig, wie sie sich auf den

*) sonst in den Urkunden: *jus litonicum*.

ersten Blick darstellen möchte, da ihr Erbrecht, selbst hinsichtlich ihres Grundbesizes im 13. Jahrhunderte Anerkennung gefunden hatte und ihr (unfreies) Meierdingsland, später dem Erblande fast gleichgestellt war, auch alle diese Verhältnisse durch das Christenthum und die Kirche ungemein gemildert wurden, wiewohl um diese Zeit, im 13. Jahrhundert erst, die Deutschen Dichter, z. B. Walther von der Vogelweide, von der Gleichheit aller Menschen sangen. Aber die Fürsten, die Landesherren, machten des Staatsbedürfnisses wegen der Härte dieser Verhältnisse bald ein Ende, wobei ich auf die bekannte Verordnung des Herzogs Heinrich des Friedfertigen von Wolfenbüttel von 1433 über die Lasten „der eigenen Füde oder Laten“, die Baulebung und Körmede, nur hinzuweisen brauche.

Wieder schenkten dann die edlen Herrn von Adensen in einer zu Eldagsen 1254 ausgestellten Urkunde „zur ewigen Erinnerung, weil ja das ganze Geschlecht der Erde ohn Unterlaß den Weg des Todes gehen müsse“, das Eigenthum zweier Hufen bei Boitzum, die Johann von Alferde von ihnen im Lehen gehabt und der Kirche der heiligen Maria verkauft hatte, zum Erlaß ihrer Sünden, bei welchem Akte auch Bürger von Eldagsen Zeugen sind. Die Schenker waren Everwin von Adensen, Probst zu Halberstadt, und sein Bruder Dietrich, Cantor und Domherr zu Hildesheim, und des Bruders Johann Sohn, Johann von Adensen (II. † 1304).

Im Zwecke der Klosterpröbste lag es natürlich zunächst, das Kloster zum Herrn seiner nächsten Umgebung zu machen. Deshalb finden wir auch schon wieder 1259 eine Urkunde des Abts Ernst und des Capitels von St. Michaelis zu Hildesheim, in welcher, unter dem Eingange, „daß die Bosheit (malicia) des menschlichen Zustandes eigentlich nur zum Bösen, nicht zum Guten geneigt sei, und daher schriftliches Zeugniß nöthig sei“, der Verkauf von vier Hufen Landes zu Wülfsinghausen an das Kloster in Wülfsinghausen für dreißig Pfund bekundet wird. So pachtete man denn auch 1263 vierzehn Joch Landes und eine Hausstelle zu Wülfsinghausen, dicht vor dem Kloster, um der Streitigkeiten mit den solche bauen-

den Meier überhoben zu sein, wie es heißt, auf unbestimmte Zeit gegen einen jährlichen Michaelis-Bachtzins von fünf Solidi von dem Abte Hermann und dem Capitel zu St. Godehard zu Hildesheim. Zu dieser Zeit war Probst Heinrich nicht mehr, sondern Probst Rudolf, der sich von Gottes Gnaden Probst in Wülfinghausen schreibt.

So kaufte man auch von den Gebrüdern von Hohenbüchen, Hoyer, Domscholaster in Hildesheim, und Ulrich, im März 1265 deren von der Kirche zu Corvey zu Lehen stehende Voigtei über die Güter zu Holtensen. Uebrigens ist die Geschichte dieser Edelherrn von Honboken, von denen Conrad I. (1219—1240) zuerst vorkommt, zu Hohenbüchen beim Braunschweigischen Greene, in der Nähe der Pippoldshöhle, angefaßen, deren Siegel nach Grupen ein quer getheiltes Schild, unten einen aufrecht gekrönten Löwen, oben einen Baum (die hohe Buche) darstellte, meines Wissens noch nicht genügend aufgeklärt. Eine Mechtildis aus diesem Geschlechte war Aebtissin zu Gandersheim (1262—1270), eine Sophie Probstin zu Quedlinburg (c. 1260), eine Oda Gemahlin des Grafen Bedekind von Poppenburg (c. 1250) und scheint Ulrich (Ulricus), bis 1280 vorkommend, der letzte des Geschlechts gewesen zu sein. Ein Pippold der Aeltere von Hohenbüchen (1281—1308) kommt als de Rothinge vor, mit einer Gertrud von Adensen, und die Herrn von Rössing (Rothinge, Roddingen, Rössing bei Calenberg) verkauften 1355 die „Graveschup to der Hogenbocken“ an die Edelherrn von Homburg, führten auch seit 1300 nach von Hodenberg einen aufrechten, gekrönten Löwen, während sie früher einen Herzschild mit drei doppelblättrigen Rosen (im Hallermunder Wappen ebenso einblättrig) zeigten.

Jener Erwerbungen des Klosters ungeachtet scheint dennoch gegen 1272 die Noth im Kloster groß gewesen zu sein, denn Bischof Otto I. (1260—1279), ein Welfe, der schon in früher Jugend, namentlich mit Rücksicht auf Sicherstellung der Grafschaft Peine für das Stift, gewählt war und nach thatenreichem Leben und großer Sorgsamkeit für das Stift (namentlich durch Erwerb vom Woldenberge) schon im

33. Jahre, nach über 19jähriger Regierung starb, unter den Kämpfen mit seinen nächsten Verwandten, den Herzögen, erließ im März 1272 im Verein mit dem Domcapitel eine Aufforderung an die Pfarrer, worin er anführt, daß die Nonnen nicht mehr das tägliche Brod hätten, und heißt, daß man die Boten des Klosters bei ihren Sammlungen für dasselbe in den Kirchen unterstützen solle.

Darauf schenkte denn auch Bischof Otto am 31. December 1273 unter Zustimmung des Capitels dem Kloster die sehr werthvolle Saal-Mühle zwischen Elze und Quanthof, durch welche Mühle noch im vorigen Jahrhunderte die Hildesheimische und Calenbergische Hoheitsgrenze lief, nachdem der Ritter Bodo de Aulica (von Elze) und die Söhne des Ritters Thethard Bape, Ernst und Gerhard, ihre Rechte, wahrscheinlich Lehen (resignatio), daran aufgegeben hatten.

Diese Schenkung fand nun auch Nachahmung bei den hohen Herren der Umgegend. Denn schon im Juni 1277 gibt Johann von Adensen zu Gunsten der Klosterkirche seinen von der Hildesheimer Kirche zu Lehen getragenen Hof (bona unius mansi) und seinen Zehnten zu Boitzum auf.

Diese Zuwendung wird hinsichtlich des Zehntens in und außerhalb Boitzum noch in einer Urkunde vom Mai 1283 wiederholt, und scheint sich auch die Urkunde des Bischofs Otto vom April 1287, nach welcher Lufmann von Feinsen sein Adensensches Ackerlehn an dem Hofe und Zehnten und der Bischof die Proprietät, das Obereigenthum, aufgibt, hierauf zu beziehen.

Im Jahre 1279 schenkt Graf Willebrand von Halremund der Kirche zu Wülfsinghausen seine bei der Stadt Eldagsen gelegene Mühle mit allem Zubehör und aller Nutzung zum Heil seiner Seele, mit Zustimmung seiner Miterben. Diese Mühle wird, soviel ich weiß, zum Unterschiede der dortigen Mühlen, die Nonnen-Mühle in Eldagsen genannt.

Dennoch kann das Kloster unter dem nun eingetretenen Probst Florenz schon im Mai 1289 von der Gräfin Adelheid unter Zustimmung ihres Sohnes Gerhard und ihrer Tochter

zutta den Zehnten zu Verdesen (lag bei Eldagsen) für zwanzig Mark Bremischen Geldes (Silber) kaufen, wenngleich die Gräfin in der Urkunde diese Hingabe zugleich Schenkung und Kauf nennt, und im Juli 1289 den Zehnten der Herrn von Adensen in demselben Verdesen, ebenfalls für Bremer Münze erstehen, wozu denn der Bischof Sifrid zu Hildesheim unter Zustimmung seines Capitels sofort auch das Obereigenthum an diesem Lehn-Zehnten der Herrn von Adensen schenkte (proprietarymonasterio).

Dieser Bischof Siegfried II. (1279—1310), ein von Quersfurt, von Magdeburg her in der Bedrängniß des Stifts gewählt, groß an Gesinnung, Wissenschaft und Kraft, hatte die Grafschaft Hallermund, weil sie vom Grafen Gerhard dem Herzog Otto von Lüneburg verpfändet war (im Jahre 1282), obgleich sie Hildesheimisches Lehen war, mit dem Interdicte (Kirchenbanne) belegt, gründete die sicherere Beste Gronau statt des zerstörten Empne, baute Ruthe am Einflusse der Innerste in die Leine statt der zerstörten Beste Sarstedt, errang von Herzog Otto in dem wegen jenes Interdicts und der Festungsbauten entstandenen Streite die Hingabe der Stadt Hannover mit Lauenrode zu Oberlehnsrecht an die Hildesheimische Kirche, machte die Harlingsburg bei Wöltin-gerode zum Schutze des auf dem Reichstage zu Erfurt 1290 vereinbarten Landfriedens dem Erdboden gleich, erbaute die Liebenburg, mußte freilich die Zerstörung seines Schlosses Huda wie die der Besten seiner Vasallen zu Oberg und Stederdorf erleben und die Burg Calenberg stehen bleiben sehn, erwarb aber die Burg Wallmoden und schließlich von Graf Simon von Dassel das Haus zu Hunnesrück und die Grafschaft Dassel und vergaß unter den vielen Fehden dennoch seines bischöflichen Amtes nicht, namentlich auch durch Anordnung von Kirchensitationen, Burgen und Voigteien einlösend und die geistlichen Zehnten aus den Händen der weltlichen Besitzer reißend *). Das Kloster mag auch in jener

*) Er löste auch die Poppenburg, die er freilich an die Bock von Nordholz verpfänden mußte, von den Schauenburger Ansprüchen und stellte die dort zerstörte Leinebrücke wieder her.

Zeit unter den Kämpfen des Bischofs mit den Welfenherzögen schwer gelitten haben, denn es erschien 1295 eine zu Rom von dem Erzbischofe Bonaventura zu Ragusa und vierzehn andern Bischöfen erlassene Bekanntmachung zu Gunsten der Kirche zu Wülfsinghausen, wonach Allen die an bestimmten Festtagen die dortige Kirche besuchen oder ihr Etwas schenken oder vermachen, ein vierzig tägiger Ablass von den auferlegten Bußen, sofern die Zustimmung des Diöcesan hinzukommt, zugesichert wird. Welche Früchte das trug, ist uns unbekannt. Jedoch 1297 war es wieder ein Johann von Aldenohs, der in einer Urkunde zu Eldagsen unter Zustimmung seiner Söhne, des Canonicus Friedrich zu Hildesheim und Johannis, wie auch Gerhard des Jüngeren Junkers (domicelli) von Hallermund und seiner Töchter Alheydis, Gisela, Gertrud und Margarete und anderer Erben dem Kloster drittelhalb Hufen Landes zu Harboldessen, bei Eldagsen, die ein Hermann genannt Sconehals von ihnen zu Lehen trug, sammt allem Zubehör und der Voigtei schenkt.

Im Februar 1300 schenkte dann auch Eippold von Hohenbüchen mit Zustimmung seiner Erben Eippold, Basil und Dietrich dem Kloster das Obereigenthum einer Hausstelle und von vier Joch Landes zu Alferde, die von seinem Lehnsvasallen Eckhard an den Probst des Klosters Hartmann verkauft waren, für sechs Pfund gesetzlicher Denare, zum Behuf der heiligen Lampen.

Wir treten nun in das 14. Jahrhundert mit einer Verleihungs-Urkunde des ebengedachten Bischofs Siegfried vom 4. October 1302, worin dieser das Kloster von dem aus dem halben Klosterhofe kommenden Zehnten (auch Blutzehnten) befreit.

In demselben Monate leisteten auch der Ritter Eippold von Rössing (de Rothinge) und dessen Söhne, Eippold, Diederich und Beseke dem Kloster Gewähr für Unanfechtbarkeit des Ankaufs von vier Hufen zu Harboldessen, nordöstlich von Eldagsen nach Hallerburg hin, die dasselbe von Wilbrand von Harboldessen und dessen Söhnen gekauft hatte, wozu die Grafen Conrad und Johann, Gebrüder, wie Rudolf von Woldenberg dem Kloster noch ihr Obereigenthum verliehen, und

zwar vor dem gedachten Bischof Siegfried zum Heil ihrer Seelen und auf Ansuchen der Harboldessen, ihrer Knappen (famuli). Im März 1304 verkaufte dann auch noch der Rössingsche Knappe Ushwin von Harboldessen seinen Hof (curia) zu Holtensen mit fünftehalb Hufen Landes daselbst für 87 Mark Bremer Münze an die Kirche in Wülfinghausen, wozu auch an demselben Tage der Ritter Lippold der Aeltere von Rössing (de Rothinghe) auf Bitte des Ushwin von Harboldessen, seines Verwandten (cognatus, consanguineus), das Obereigenthum zum Heil seiner Seele schenkt.

Dann schenkt 1305 der Graf Gerhard von Hallermund unter Zustimmung seines Veters (patruelis) Gerhard von Hallermund dem Kloster zwei Foch Landes (Marstal genannt) mit der Curie Burmestereswort genannt, zu Hohsen, welches nordwestlich von Eldagsen lag.

Dem nun als Probst in Wülfinghausen waltenden Bernhard, der Priorissa Elizabeth und dem ganzen Colleg der Nonnen zu Wülfinghausen verkaufte in demselben Jahre 1305 der Abt Ueshard, der ältere Abt Jordan und der Convent der Cistercienser Mönche zu Loccum sieben Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Verdesen (bei Eldagsen ausgegangen) für 130 Mark Bremer Geldes, Alles voigtfrei und die gesetzliche Gewähr (warandiam) und Schutz gegen jeden Angriff („Ansprake“ genannt) zusichernd. Auch ließ es sich 1306 den an Probst Hartmann durch Hermann Sydencop erfolgten Verkauf einer halben Hufe Landes und einer Hausstelle in obengedachtem ausgegangenen Orte Hohsen vom Grafen Gerhard und Gerhard von Hallermund noch bestätigen und das Obereigenthum der Grafen daran schenken.

Jenes Probstes Bernhard ungeachtet finden wir 1309 den Probst Hartmann wieder in einer Urkunde, worin er bekennt, daß ihm die dasige Nonne Sophia von Kenneberge 10 Mark Bremer Geldes zum Ankaufe einer Hufe Landes zu Holtensen von Ernst von Holtensen geliehen habe, und dieser dafür die Aufkünfte dieser Hufe zeitlebens ziehen solle, nach ihrem Tode aber dafür jedes Jahr acht solidi (Schil-

linge) Hannoverscher Denare durch die Priorissin im Convente von dieser Hufe vertheilt werden sollten, zu der Geberin Gedächtnisse.

Derselbe Probst Hartmann stellt auch 1314 eine Urkunde über einen den Schwestern von Cappeln für vier Mark reinen Silbers aus der Stelle in Holtensen, welche die „Bocke'schen“ Schwestern innehaben, verkaufte Rente von jährlich sechs Solidi und sechs jungen Hühnern, von den Besitzern zu Zinsen, in der Art aus, daß nach dem Tode der gedachten Schwestern de Cappelle der Zins für vier Charfreitags=Lichter jährlich verwendet werde.

In einer (Deutschen) Urkunde von 1322 schenken sodann die Grafen Conrad, Johann und Rudolf zu Woldenberg auf Bitten ihres Mannes, Herrn Wilbrands von Harboldessen, 12 Morgen in dem Felde zu Harboldessen dem Kloster zu Wülfighausen.

Im Jahre 1323 wurde ein Statut vom Probste Johann, der Priorin Elisabeth und dem Convente zu Wülfighausen, da sie sich vor dem Andrängen der Mächtigen, wie es heißt, um Aufnahme nicht mehr zu helfen wußten und die Aufkünfte nur für Wenige hinreichen könnten, beschlossen, daß der Convent, unbeschadet der bereits bestehenden Rechte, die Zahl von sechszig Personen nicht überschreiten solle und keine Anwartschaften künftig ertheilt werden sollten, welches Statut von dem Hildesheimischen Bischofe Otto II. (1319 — 1331, einem Woldenberger, unter dessen friedvoller Zeit der Wohlstand in das Stift, selbst bis zu den damals armen Bauern*) wieder einzog) bestätigt wurde.

Eben dieser Bischof verleiht (incorporirt), wie es in der Urkunde heißt, „auf vielfache Klage der Nonnen, daß sie an dem Nothwendigsten Mangel leiden müßten und damit sie gesichert vor dem Weltlichen, dem Himmlischen ganz ihre

*) Damals und noch lange später „die armen Leute“ *misera plebs contribuens* genannt, was neuere Schriftsteller, wie ich finde, zuweilen übersehen und diesen Ausdruck in den alten Urkunden, z. B. bei Holzberechtigungen, für „kleine Leute“, Häuslinge unserer Zeit, irrig auslegen.

Sorge weihen können", die Parochialkirche zu Eldagsen sammt allen ihren Einkünften, Hörigen (hominibus) und Hufen dem Kloster Wülfinghausen ein, tauschweise dafür die Kirche zu Nordstemmen nehmend, unbeschadet der Rechte des damaligen Pfarrers (plebanus) Pippold zu Eldagsen, indem er die Abgabe an den Archidiaconus auf fünf Pfund Hildesheimischer Denare jährlich auf Michaelis setzt, und zwar am 29. Februar 1324.

Im Jahre 1324, bezüglich 1325 schenkte der Pfarrherr Johann zu Wülfingen dem Kloster eine für zwanzig Mark gekaufte Hufe zu Holtensen, während ein Geistlicher (sacerdos) Binneweis eine Curie (Dinghof, Lehnhof, Herrenhaus) mit vier Hufen zu Herbergen (im Amtsfelde, unweit Schulenburg gelegen), die er von Ulrich von Ilten angekauft hatte, unter Vorbehalt von Einkünften für sich und seine Schwestern und nach dem Tode dieser zur Verwendung für Seelenmessen überließ.

Im letztgedachten Jahre entsagten auch die Gebrüder Hermann und Johann von Uppenbrof und der Knappe Bernhard Wilde allen Ansprüchen, die sie an den Gütern in Holtensen haben möchten, namentlich jeder „Ansprake“.

Schon wieder schenkten 1326 die Hallermunder Grafen Gerhard und dessen Söhne Rudolf, Otto und Heinrich, für Genehmigung des Canonicus Otto und des gleichnamigen Sohnes Gerhards, sobald diese zu ihren gesetzlichen Jahren gekommen, einstehend, durch schriftliche Urkunde an den Probst Bernhard das Eigenthum von drei Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Alferde, welche der Lehnsbesitzer Ernst Bock dazu gegen Vergütung aufgab, welcher Schenkung auch Graf Gerhard der Jüngere mit seinen Töchtern Adelheid und Elisabeth beitritt, für seiner Kinder Wilbrand und Otto, wie Tutta und Heseke Genehmigung bei deren Volljährigkeit hastend, laut einer Urkunde von demselben Tage. Die Kaufsumme, die Ernst Bock dafür erhielt, bestand laut einer Urkunde von demselben Jahre in vierzig Mark reinen Silbers.

Auch zwei Leibeigene (Eigenbehörige, mancipia: die Gebrüder Hermann und Johann Reynolds) wurden dem Kloster 1327 zur Weihnachtszeit auf Bitten des Grafen von Wunstorf von der Aebtissin Alheydis, der Dechantin Alheydis und dem Convente in Wunstorf als Geschenk verehrt.

Im Jahre 1331 finden wir, daß sowohl Gerhard von Hallermund als Junker Rudolf von Hallermund für gültigen Kauf von zwei Hufen Landes zu Verdessen, auch zwei Hufen Lehnlandes daselbst und einer Hufe zu Gerde, von Diedrich und Ernst von Wülfingen dem Kloster verkauft, Haft-Urkunden ausstellen und sich bei Ansprache zum Arreste oder Einlager in Hildesheim verpflichten, von welchem Landbesitze aber schon kaum fünf Monate später zwei Hufen zu Verdessen und die Hufe zu Gerde vom Probst Otto und Capitel zu Hildesheim gegen Hingabe von drei Hufen zu Verdessen vom Kloster (Probst Bernhard) eingetauscht werden.

Zu Martin-Bischofs-Tag 1332 giebt nun auch der Pfarrer Pippold von Steyberch die schon 1324 dem Kloster incorporirte Pfarre zu Eldagsen zu des Klosters Gunsten auf, und einige Tage darauf bestätigt der Bischof Erich zu Hildesheim auch, von der Beste (castrum) Ruthe aus, diese Incorporation der Eldagser Kirche, und Bischof Heinrich von Hildesheim überträgt die Seelsorge in einer einige Tage spätern Urkunde dem Priester Albert Hessen mit der Befugniß, das Volk der Parochie in der Gerichtsbarkeit der Buße (foro penitenciae) zu lösen und zu binden und die kirchlichen Sacramente wie ein wahrer Pfarrer zu verwalten.

Zwei Bischöfe, nämlich Erich Graf von Schauenburg, vom Pabste Johann XXII. ernannt und von den Päbsten und der Stadt Hildesheim lange geschützt, aber fast gar nicht zur Verwaltung des Stifts Hildesheim gelangend, so daß nur wenige Urkunden von ihm vorhanden, jedoch angeblich erst 1355 verstorben, und Heinrich III., ein Sohn Herzogs Albrecht des Feisten von Braunschweig, früher Canonicus zu Hildesheim, vom Dom-Capitel gegen eine Art Wahl-Capitulation unter Versprechung von mancherlei Begünstigungen

gewählt, und sich in der Regierung trotz des grausamen Ueberfalles des Dammes durch die Bürger der Stadt in der Weihnachtsnacht 1332, durch den Sieg über Erich, worauf vorläufige Sühne (sona Dammonis) mit der Stadt Hildesheim erfolgte, und trotz des neuen Kampfes, der mit Herzog Erichs von Sachsen Bekanntmachung gegen ihn im Anfange des Jahres 1344 wieder begann, aber durch den endlichen Sieg Heinrichs über Bischof Erich und dessen Freunde auf den Wiesen zwischen Steuerwald und Hildesheim 1346 in der Concordia Henrici sein Ende fand, und endlich trotz des Bannes und Interdictes von vier Päbsten, Johann, Benedict, Clemens und Innocenz, behauptend, stritten bis etwa 1250 gegen einander um den Besitz des Bisthums, bis letztgedachter Pabst Innocenz (VI.) durch Aufhebung des Kirchenbannes gegen Heinrich den Frieden wieder in das Stift einzuziehen ließ, der erst nach Vergleich mit dem durch Bau der Marienburg schwer verletzten Kloster Marienrode gegen 1354 seine Befestigung fand, so daß nun Heinrich III. bis Anfangs Februar 1363, bis zu seinem Tode, ziemlich ruhig regierte, nachdem er die Marienburg erbaut und die Besten Schladen, Wiedelah und Woldenstein der Kirche gewonnen hatte. Vor seinem Ende aber warnte Heinrich noch das Domcapitel vor der dem Besitze des Bisthums gefährlichen Wahl eines Bischofes aus dem Hause der Braunschweiger.

Ungeachtet dieser friedlosen Zeit finden wir neuen Gütererwerb für das Kloster Wülfinghausen. Denn im Juni 1333 giebt der Knappe Ernst Bock dem Abte von St. Michaelis zu Hildesheim seine zwei Lehnhusen zu Alferde unter der Bedingung auf, daß er sie dem Kloster als Eigenthum ohne Vergütung überlasse, wozu Ernsts Söhne Hermann und Rudolf Bock beistimmen. Nun erfolgt auch schon am 23. Juni 1333 eine sehr erhebliche Erwerbung des Klosters von dem Abte, Prior und Convent von St. Michaelis zu Hildesheim, nämlich funfzehn freie Husen Landes, drei mit Leibeigenen besetzte Husen, fünf Curien und vier Hausstellen zu Medele (Mehle bei Elze), ferner vier Husen zu Hemzinghusen (Hemsehhausen bei Lauenau), Güter zu Berdesen bei Eldagsen

bezüglich des Zinses von jährlich einem Pfunde Hildesheimer Pfennige und das Eigenthum zweier von Ernst Bock zu Lehen getragener Hufen zu Alferde, Alles voigt- und zehntfrei, für die beispiellos geringe Summe von zwanzig Mark (etwa 280 bis 300 Thaler). Von Bischof Heinrich bestätigt.

Nun konnte Probst Bernhard, die Priorin Elisabeth Bock und der Convent wohl die Auskünste einer Hufe Landes zu Holtensen für Unterhaltung einer ewigen Lampe in der Kirche zu Wülfinghausen auf Bitten der Priorin, der Drude Cracht, der Sophie Knigge und der Mechtild von Bernsen bei Mangel einer Cameraria 1335 beschließen!

Im März 1335 ward von dem Pfarrer Alexander zu Hunzen bei Eschershausen eine freie Hufe und Hausstelle zu Mehle, eine Hufe sammt zwei von den Brüdern Florin und Heinrich von Elze gegen einen Zins von sechs Solidi Hildesheimer Münze besessenen Hausstellen und zwei Hufen und eben so viel vom Knappen Ernst Bock gegen einen Zins von zwölf gleichen Solidi, sämmtlich in der Stadt und Feldmark Elze belegen, Alles Eigenthum der Patronatskirche in Hunzen, angeblich wegen öfteren Wüsteliegens des Landes zu Mehle wie schlechter Zinszahlung von dem Elzer Grundbesitze mit Genehmigung der Edelherrn Heinrich von Homburg, seines Bruders Probstes Bodo zu Moritzberg und seines Sohnes Sifried für zwölf Mark reinen Silbers an das Kloster verkauft und dieser Verkauf wird von dem Bischof Ludewig zu Minden auf Antrag des Probstes Bernhard, so jedoch, daß bis zu gezahlter Kaufsumme fünf ein halb Fertonen auf Michaelis den Pfarrern zu Hunzen zu zahlen sind, bestätigt. Probst Bernhard läßt sich dann 1337 vom Grafen Ludolf wie von Johann von Dedensen (wohl nicht nach Lüntzel: Dözum, sondern aus dem ausgegangenen Dehnsen bei der Saalmühle bei Elze, oder Deinsen, Amts Lauenstein) und Gerhard von Anencampe Gewähr für den mit den Knappen Bernhard und Heinrich Wilden abgeschlossenen Kauf einer halben Hufe Landes mit einer Hausstelle zu Holtensen geben.

In demselben Jahre schenken die Herzöge Otto und Wilhelm zu Braunschweig und die Grafen Gerhard, Ludolf

und Heinrich von Hallermund (in einer Deutschen Urkunde vom 9. October 1337) dem Kloster die Straße (zu Eldagsen) zwischen dem Pfarrhose (der Wedeme) und dem Hofe Friedrichs von Feinsen.

Um Michaelis 1339 überlassen Priorin Elisabeth und der Convent zu Wülfinghausen dem Probste Bernhard und dem Capellan Dietrich von Lulne (Lühnde) den lebenslänglichen Nießbrauch der mit deren Gelde von der Wittwe des Bernhard Wilden erkauften halben Hufe mit Hausstelle zu Holtensen.

Der Probst Bernhard leihet 1342 für das Kloster dem Ritter Johann und dessen Sohne, dem Knappen Johann Bock, gegen Versatz einer Hufe, gewöhnlich als die „Honsessche Hufe“ bezeichnet, und einer Hausstelle „Schapwort“ geheißten, 14 Mark reinen Silbers, Hildesheimischen Gewichts, woraus das Kloster einen jährlichen Zins zieht, welche Güter ihnen, den Anleihern, der Knappe Ernst Bock für eine gleiche Summe verpfändet hatte, und zwar zu Elze, worauf dann schon im December 1343 der Verkauf dieser Grundstücke Seitens des Ernst Bock und seines Sohnes Hermann für dieselbe Summe folgt.

Im Mai 1343 verkaufen dann die Gebrüder Rudolf und Hermann, Grafen zu Hallermund, dem Probste Hermann ihre Wiese (Woldwisch genannt) an der Haller und ihren Schäferhof (curia nostri ovilis) sammt ihrem Schafhirten (opilio) vor dem Eldagser Thore, auch ihre Jahres-Abgabe aus Alferde zu 12 Hannoverischen Solidi, Cobukes-Pfennige genannt, für fünf Mark reinen Silbers Hildesheimischer Währung, jedoch auf Wiederkauf.

Die Grafen Johann, Hoher und Gerhard von Woldenberg, Söhne des Grafen Johann, müssen dem Kloster im November 1343 noch versprechen, daß ihr außer Landes befindlicher Bruder Burchard die Schenkung von drei zu diesem Zweck von Ernst Bock ihnen aufgegebenen, dem Kloster überlassenen Hufen Landes in der Feldmark Elze genehmigen solle, worauf schon im December die Schenkungsurkunde von diesen und dem Burchard, wie auch eine von dem väterlichen Oheim Ludwig und dem Grafen Heinrich unter Haftung für

Genehmigung der Schwestern der Erstgedachten, Canonissin Hedwig zu Quedlinburg, Nonne Elisabeth zu Wöltingerode und Tutta, ausgestellt ist, für den Probst Bernhard, bei den drei zehntfreien Hufen aber noch der Hof und eine Hausstelle in der „villa Eltze“ mitgeschenkt ist. Alles zu der Schenkgeber und ihrer Vorfahren Seelen Seligkeit.

Zu Händen desselben Probstes Bernhard stellen Graf Gerhard von Hallermund und seine Söhne Wilbrand, Otto, Gerhard und Bodo im April 1345 eine Urkunde aus, worin sie die ihnen von den Gebrüdern von dem Knesebeck laut Urkunde vom Juli erst zu diesem Zweck aufgegebenen Lehnsgrundstücke, sechs Hufen Landes mit einer Curie und Hausstelle zu Herbergen, dem Kloster zu ihrem Seelenheile schenken, noch dazu förmliche Gewähr versprechend.

Im Juni 1345 schenkt dann auch der Graf Adolf von Holstein und Schauenburg dem Kloster Wülfighausen drei zehntfreie Hufen Landes und den Winkelhof und eine Hausstelle zu Hardingessen, einem jetzt wüsten Dorfe bei Wülfigen*), nachdem ihm der Lehnsbesitzer Conrad Bock von Rittageffen und seine Frau Hsengardis, die daran ihr Witthum hatte, solche zurückgegeben haben, und leistet als Schenker auch Gewähr.

Es findet sich ferner eine Urkunde des Probstes Bernhard, der Priorin Beatrix und des Conventes, als Versicherung, vom November 1346, daß für die vom Capellan Albert von Goslar und dessen Bruder dem Kloster zu Memorien geschenkten dreißig Pfund die Einkünfte aus zwei Mühlen und vier Hausstellen zu Reinwerdensen (noch jetzt Kemmser Feld zu Eldagsen) angekauft seien.

Schon wieder erlassen die Gebrüder Wilbrand, Otto, Gerhard und Bodo, Grafen von Hallermund, dem Kloster ihren Zehnten, genannt Ochemunt, an dem vom Kloster

*) Die jetzigen Bauern daselbst (zu Wülfigen) feierten noch bis in die neue Zeit jährlich ein Fest auf Fastnacht, Hardingsen genannt, wobei der Wiesen-Ueberschuß vertheilt wurde.

erkauften, früher Friedrich von Feinsenschen Hof ein Eldagssettschenkungswese unter Gewährverheißung im März 1347.

Der Probst Bernhard überläßt am Peter- und Pauls-Tage (29. Juni) 1348 dem Johann und der Marburg Dove eine Hausstelle und Kothe zu Holtensen für vier Pfund zum Leibgedinge.

Im April 1349 stellt der Abt Diederich des Stifts zu Corvey dem Kloster, namentlich dem Probste Bernhard eine Urkunde darüber aus, daß seine Mannen Hermann und Hartmann von Duingen dem Kloster einen Hof mit drei Hufen Landes und zwei Rothhöfen zu Holtensen für zwanzig löthige Mark Silbers Hildesheimischer Währung verkauft haben, und leistet, gleich einem Ritter Florin von Dalem in einer einige Tage darauf erlassenen Urkunde, für Ansprüche jede Gewähr.

In demselben Jahre um Michaelis bescheinigt die Priorin Beate mit dem Convente, daß der vormalige Probst Burchard von Ilten zu Wennigsen und Probst Bernhard zu Wülfsinghausen zum Heile ihrer Seelen dem Kloster ihre Güter zu Alferde und Herdingessem geschenkt haben.

Hier findet sich eine anziehende Deutsche Urkunde vom 10. November 1350, in welcher der Graf Rudolf von Hallermund bekennt, daß Ulrich von Algermissen und Lucie, seine Hausfrau, und ihr Sohn zwei Hufen Landes zu Alferde dem Ernst von Bock, von dem sie solche hatten und der sie dem Kloster 1333 verkauft hatte, aufgelassen hätten „mit Hand und mit Mund, mit Ordel und mit Vorspreken“ vor des Grafen gehegtem Gerichte, was denn Bernd von Feinsen als Urtheilfinder in dem Gerichte, Gherd von Auenkampe, Ernst von Wülfsingen und Johann von Zeltze als Dingleute mit ihren Siegeln, Johann von Börie als ein Vorspreke, Johann Loring als ein Urtheilfinder und Johann, der Bäcker, und Hermann Sydentop, Rathmänner zu Eldagsen, mit dem Stadtsiegel (das die Hallermunder Rose zeigt) bezeugen.

Im April 1351 leisten die wohlthätigen Grafen, Junker Wulbrand und Graf Otto, Gherdes Sohn, zu einem von

ihnen bekundeten Kaufe eines Hofes im niedern Dorfe zu Eldagsen von der Wittwe Ludolfs Bruns durch den Probst Bernhard für zwölf Pfund Hannoverscher Pfennige Gewähr.

Wieder verkaufen im März 1352 die Gebrüder Ludolf, Heinrich und Otto, Grafen von Hallermund, dem Probste Bernhard anderthalb voigtfreie Hufen Landes zu Eldagsen, die der verstorbene Pfarrer Noteke zu Rössing auf Lebenszeit von ihnen gehabt hatte.

Im März 1353 folgt schon wieder ein Geschenk der Hallermunder Grafen Otto, Wulbrand, Gerhard und Bodo von einer Curie mit einer Hausstelle und vier Hufen Landes in dem ausgegangenen Lotberghe (nordöstlich von Eldagsen), zu Probst Bernhards Händen, für das Heil ihrer und ihrer Vorfahren Seelen, wobei die Besitzübergabe (Tradition) sehr ausdrücklich hervorgehoben wird, während Ritter Beiger von Rössing einen Monat darauf dem Probste zu Wülfighausen einen Schein ausstellt, daß ihm sechs der Kirche zu Eldagsen gehörige Stücke Landes auf dem Campe bei dem Niederdorfe, worüber der Fußsteig nach Lotberghen gehe, auf Lebenszeit überlassen seien.

Im Februar 1354 verkaufen die Hallermunder Grafen Ludolf, Heinrich und Otto dem Probste Bernhard und dem Convente anderthalb voigtfreie Hufen Landes zu Eldagsen, die die Wittve des Bürgers Johannes Wilden in Hannover und ihre Schwester Bertradis auf Lebenszeit nutzen, für sieben Pfund Hannoverscher Denare und an demselben Tage, Otto, Wulbrand, Gerhard und Bodo fünf Joch Landes zu Harboldessen, die Jene ebenso nutzten, wie anderthalb ebenso genutzte Hufen zu Eldagsen, daselbst auch die Leibeigene Ghertrudis, der Hillegundis Tochter, mit ihren Knaben und Nachkommen für insgesamt 14 Talente Hannoverscher Denare an das Kloster.

Der sorgsame Probst Bernhard weist 1356 nach, daß er aus dem durch den Verkauf der von weiland Johann von Herbergen den Klosterfrauen geschenkten zwei Hufen Landes zu Sattendorpe (jetzt Sattendorfer Feld zwischen Bredenbeck und Pott-Holtensen) jene anderthalb Leibzuchthufen der Wittve

Wilden zu Eldagsen gekauft habe. Dieser kluge Probst Bernhard läßt sich denn auch vor Johannis 1356 zu der bereits 1343 erworbenen Schäferei von den Gebrüdern Heinrich und Rudolf, Grafen von Hallermund, unter Zutritt der Grafen Ritter Otto und Junker Gerhard als Hastende für ihre Brüder und Bettern, zwei Schäfereien sammt Schafware über und unter Eldagsen für acht Mark löthigen Silbers Hildesheimer Währung kaufweise, jedoch auf jederzeitigen Wiederkauf also verschreiben, daß das, was zum Betrage von ungefähr zwei löthigen Mark der Probst und Convent verbessern möchte (vorbuweden uppe den vorbenomden scapsteden) daneben zu erstatten sei.

Auch an Zuwendungen der Töchter aus den reicheren Familien der Umgegend, dort im Kloster wahrscheinlich meist untergebracht, fehlte es nicht. So finden wir eine Deutsche Urkunde vom Ende Mai 1357, worin Probst, Priorin und Convent zu Wülfinghausen bezeugen, daß Ilseke, Tochter des Ritters Burchard von dem Steinberg, eine Wort, genannt der Baumgarten, neben dem Graben zu Eldagsen gekauft habe, die sie und Frau Kunigunde und Frau Rhyre von Hallermund, so lange diese leben, nutzen, die aber nach deren Tode an die Küsterei zu Licht und anderem Bedarfe fallen solle.

Die Hallermunder Grafen Rudolf, Heinrich und Otto verkaufen dem Probst Bernhard schon wieder im Februar 1358 eine Hausstelle am Graben zu Eldagsen (oppidum) vor dem unteren Thore, jedoch ohne Nennung eines Kaufpreises, und die Gebrüder Otto und Gerhard jener Familie überlassen für den Kaufpreis von zwanzig Pfund Hannoverscher Pfennige im Mai 1358 dem Kloster zwei Hufen auf der „Mark“ zu Dunderssen, jetzt Dierser Feld zwischen Eldagsen und Alvesrode, zu Händen des Heinrich Hacken, nach dessen Tode sie den Klosterfrauen zufallen sollen.

Im Juli 1359 bescheinigt der eingetretene Probst Rembold und der ganze Convent, daß ihre Priorin Beata von Gadenstedt eine halbe Hufe neben Eldagsen mit allen Zubehörungen von den Gebrüdern Heinrich, Hermann und Gottfried Honacke für zwölf Pfund Hannoverscher Denare

gekauft habe und solche zugleich mit Gertrud von Wunninghausen, ihrer Mitschwester, auf Lebenszeit nutzen wolle, daß nach ihrem Tode aber diese halbe Hufe oder die zur Einlösung bestimmten zwölf Pfund Geld zu einer Kloster-Einnahme für Anschaffung einer ewigen Lampe (perpetuum luminare) bestimmt seien.

Tags darauf verpflichten sich auch jener Probst Rembold, Priorin Beate und der Convent zu einem Jahresgedächtniß für Diedrich von Lüne wegen der ihnen geschenkten halben Hufe zu Holtensen.

Vom Januar 1360 finden wir eine Bescheinigung des Raths zu Elze, daß nach dem Zeugnisse des Ernst Bock und der Wittwe Hennings Suneke die Hausstelle neben Suneken Hofe zu Elze zu dem Niederhofe gehöre, den Ernst Bock an das Kloster Wülfinghausen verkauft habe.

Der nun eintretende Probst Etko, die Priorin Beate und der Convent bescheinigen, daß die Wittwe Heinrichs von dem Hagen für sich und ihre Freundin, die Mitschwester Bertrade Thangen, von dem Knappen Diedrich von Harboldessen eine Hausstelle zu Lotberghe gekauft und die Stelle oder den Kaufpreis von fünf Pfund dem Altare St. Nicolai in der Klosterkirche vermacht habe.

Ein erheblicher Gütererwerb ist weiter verbrieft in einer Urkunde vom 30. November 1360, wo Edelherr Junker Siegfried zu Homburg und seine Söhne Junker Rudolf und Heinrich dem Kloster ihre sieben Hufen und zwei Meierhöfe zu Sehlde (bei Elze), wie sie solche von den Gottesrittern zum Quanthof gekauft haben, zu des Klosters treuer Hand den Gebrüdern Ritter Ordenberg und Knappen Siegfried Bock für 66 löthige Mark Hildesheimer Währung auf Wiederkauf verkaufen, auch das Gut vertheidigen wollen, wenn man es von ihnen fordert, auch allen Ansprüchen auf die Meier entsagen.

Am 6. Januar 1361 verkaufen die Hallermunder Grafen Otto und Heinrich dem Kloster die Kothe „Glockenbrink“ und eine andere Kothe bei der Kumenmühle zu Eldagsen auf Wiederkauf, von der Klosterfrau Sophie für sich und Drude

Tolners zunächst angeschafft, aber dem Altare St. Nicolai vermacht.

Im März 1361 verkaufen mit der Gebrüder Wulbrand, Otto und Gerhard, wie der Gebrüder Otto und Heinrich, Grafen von Hallermund, Genehmigung deren Lehnsvasallen, die Gebrüder Jordan, Probst zu Escherde, Bodo, Kirchherr zu Volkersen und Witbrand, Knappe, von der Familie Bathanyen (Betheln?) drei Hufen zu Harboldessen für vierzig Pfund Hannoverscher Pfennige mit dem Wiederkaufsrecht für die Grafen.

Im September 1361 unterwarf man sich gleich Conrad von Hameln dem zu erwartenden schiedsrichterlichen Urtheile des Stiftes zu Winden über den Nettelreder Rottzehnten.

Um Michaelis 1361 befreiten die Gebrüder Diedrich und Ernst von Wülfingen den Pfarrhof von dem Fleischzehnten.

Am 30. Mai 1363 ließ sich das Kloster vom Pabste Urban seine Privilegien, Besitz und Freiheiten ausdrücklich bestätigen.

Es war dies unter jenem Hildesheimischen, am 30. April desselben Jahrs ernannten Bischofe Johann II. (1363—1365), der „Schadeland“ genannt wurde, päpstlicher Ketzeri-Untersuchungsrichter, Dominikaner-Mönch, wahrscheinlich von Köln, dem man statt der begehrten Bibliotheken seiner Vorgänger nur Panzer und andere Waffen zeigen konnte, unter dem durch die v. Rössing dem Stifte erworbene Saldernsche Pfandbesitz des Calenberg aus Furcht vor den Herzögen aufgegeben ward und der, fern von Hildesheim, dem aus dem Früheren bekannten Wohlthäter des Klosters, Domscholaster Grafen Otto von Hallermund, als General-Vicar („Vormund“) die weltliche Regierung des Stifts ganz überlassen hatte, und nach einem Friedenswahrungs-Vertrage mit den Herzögen Wilhelm und Ludewig von Braunschweig, dem Pabste das Bisthum gegen Worms und Augsburg zurückgab.

Im Jahre 1365, unter der eben begonnenen Regierung des vom Pabste Urban V. ernannten Bischofs Gerhard von Hildesheim (gestorben im November 1398), während der von Goslar empfohlene Otto von Hallermund nicht berücksichtigt war, wurde die Gegend durch räuberischen Einfall sechszig

bewaffneter Männer aus Westphalen, die namentlich die Stadt Elze überfallen hatten, beunruhigt, aber durch den Bischof, der jene dort gefangen nahm und fortjagte, geschützt. Das Kloster gerieth um diese Zeit in Geldnoth und verkaufte unter seinem Probst Rudolf im Mai 1367 die eben von den Hallermunder Grafen erkauften drei Hufen Landes zu Alferde für 60 Pfund Hannoverscher Denare wiederum also, daß die Aufkünfte zu einem Drittel der Priorin Sophie (von Herberge) und den Conventualinnen Ermengard von Stemmen und Gertrud von Wunninghausen zu $\frac{1}{3}$, das andere Drittel der Schatzmeisterin Margarethe, Gerhard Suring und seiner Frau, der Rest aber Beate von Alten und Willa Post zufallen solle, nicht ohne Erwarten, daß die Güter der Kirche wieder zufallen möchten.

Inzwischen war das Stift von vielen Großen und Rittern von Osten her bedrängt, die aber der Bischof Gerhard, aus dem mächtigen Dynasten-Geschlechte der vom Berge, den erblichen Voigten der Domkirche zu Minden, mit dem Adlersflügel im Wappen, dieser fromme, geduldige und maßvolle, aber zugleich heldenmüthige Mann, in der ewig denkwürdigen Schlacht bei Farmsen und Dinlar, am Tage des heiligen Bischofs Remaclus, 3. September 1367, auf dem Streitacker daselbst, die heilige Jungfrau, der er ein goldnes Dach gelobte, in der Maren (Mermel), an seiner Seite den tapfern Michaelis-Abt Bodo von Oberg mit dem herabhängenden Scapulier, durch seine Mannen, Bürger und Bauern niederwarf und zum Theil in die Fufe trieb, so daß der Herzog Magnus von Braunschweig, der Bischof von Halberstadt und viele Ritter, unter ihnen auch ein Nicolaus von Bismark, seine Gefangenen wurden und der Erzbischof von Magdeburg für seine Angehörigen sechstausend Mark geloben mußte. Dem Bischofe gelang es zur Verbesserung des Ansehns der Justiz freilich nicht, die ihm vom Kaiser Carl IV. zugesicherten Freigrafenstühle zu Peine und Sarstedt zu errichten, weil der Erzbischof von Cöln die Behmgerichte als ein ausschließliches Recht der Westphälischen Erde ansprach; dagegen erreichte er ungeachtet des 1370 ausbrechenden blutigen Lüneburgischen

Erbfolgekriegs die Stiftung eines Landfriedens unter den Großen und Städten im Jahre 1374.

Das Kloster erwarb seiner eben bezugten Noth ungeachtet 1368 im Mitfasten schon wieder eine Kothe zu Lotbergen von den von Harboldessen, wiederkäuflich, für sechs Pfund Hannoverscher Pfennige.

Auch Schenkungen gingen wieder ein, indem Bertold und Ulrich von Ilten, Jordans Söhne, der Kirche zu Adensen einen Kothof „bei dem Pippeldore“ und einige Ländereien, auf die Kirche zu Bodensen, bezüglich den Bodenser Weg schießend, 1369 schenken und Graf Moritz von Spiegelberg 1370 zu seinem und seiner Eltern Seelgeräthe den Eigenbehörigen Bernd Wichovedes dem Kloster schenkt.

Im Mai 1374 verkaufen auf sechsjähriges Wiederkaufsrecht der Graf Otto von Hallermund und seine Söhne Otto und Wulbrand der Klosterfrau Mathilde Hacken und dem Convente zu Wülffinghausen einen Hof und zwei Hufen Landes zu Rehnwordessen; während bald darauf, im October 1375, die Gevettern Heinrich und Otto derselben Familie und des Otto Söhne, Junker Otto und Wulbrand, ihren Hof in der Landwehre vor Eldagsen und eine Wiese, die Bomgharde inne hat, für neuntehalb Pfund Hannoverscher Pfennige zu lebenslänglicher Nutzung für Frau Ermghard von Stemmen und Alheid, Otten Tochter, und zum Anfall an das Kloster abtreten.

Wiederum haben auch die Bock, nämlich die Gebrüder Knappen Pippold und Hermann Bock von Babelmissen, zwei Höfe und sechs Hufen Landes zu Dyderssen als Geschenk ihres Oheims Pippold Spange und dessen Ehefrau zu ihrer und ihrer Eltern Seelgeräthe dem Kloster verschafft, indem sie dies laut Urkunde vom Juni 1376 bestätigen, worüber auch die Verkaufs-Urkunden der früheren Eigenthümer, der Hallermunder Grafen, von 1374 (Kaufgeld 20 Pfund Hildesheimischen löthigen Silbers und 40 Pfund Hannoverscher Pfennige), indem damals mit dem Pfand der Besitz des Pfandes stets übergeben ward, anliegen. Dieselben Grafen von Hallermund verkaufen in der Urkunde vom 28. Juni 1376, jedoch

ohne Nennung des Kaufpreises (!) dem Kloster ihren Freihof im Niederdorfe zu Eldagsen, während Graf Otto mit seinen Söhnen, den Junkern Otto und Wulbrand, am 13. Juli 1376 das Obereigenthum von drei Hufen Landes zu Dydersen mit allem Rechte dem Kloster schenkt.

In dieser Zeit, von 1376 bis Januar 1378, betraf das Kloster ein schweres Unglück, es waren nämlich die Kloster-Gebäude ganz niedergebrannt. Dies sagt uns eine Urkunde des obengedachten Bischofs Gerhard, der, erwähnend, daß die Jungfrauen in Wülfinghausen nun „nicht hätten, wohin sie ihr Haupt legen sollten, und vom blassen Hunger gekreuzigt würden“, am 8. Januar 1378 ein Sendschreiben an die Aebte, Pröbste, Archidiaconen, Decane, Archipresbyter, Pfar- rer, deren Stellvertreter und alle Rectoren der Kirchen und Capellen erläßt, worin er den das Kloster Unterstützenden einen Ablass von vierzig Tagen verheißt und festliche Be- gehung der Tage der Collecten in den Gemeinden befiehlt, wobei er seiner Sorge in den schlaflosen Nächten erwähnt, damit seine Untergebenen desto ergebener den Werken des Heils sich hingeben, je ruhiger ihr äußeres Verhältniß sein würde.

Es war dies in der Zeit, wo der Bischof mit den Her- zögen Otto und Albert Krieg führte, die Burg Wallmoden zerstörte, Alfeld vor den Herzögen rettete, das Schloß Blanken- burg nahm, Calenberg belagerte, das Schloß Diepenau seinem Bruder zur Hülfe mit zerstören half, die Burg Sturrow in der Schaumburgischen Fehde mit errichten half, und dennoch 1380 die Burg Goldingen erwarb, in dieser Noth, namentlich durch seinen Voigt Hans von Schwichelst aber überall schätzen lassen mußte, welche Schatzungen er aber 1381 bei Androhung des Kirchenbannes meist zurückgeben mußte.

Im November 1381 schon wieder gehen die Grafen von Hallermund mit dem Probste Ludwig, der Priorin Sophie und dem Convente einen Tausch ein, der sehr vortheilhaft für das Kloster gewesen sein muß, indem sie ihr Kirchlehen zu Adensen, das zum Mindener Bisthum gehörte, und ihre Lehngerechtfame daselbst gegen des Klosters Kirchenlehn und

Lehngerechtfame zu Nettelrede austauschen, wie die Grafen sagen: „Gott und der heiligen Jungfrau Maria, seiner lieben Mutter, zu Lobe und zu ihrer und ihrer Eltern Seelen Troste.“

Dieselben Grafen von Hallermund bewilligen in einer Urkunde von Johannis 1383, daß Ritter Gebhard von Salder statt gelobter 60 Mark Silbers das Viertel des von ihnen zu Lehn tragenden Zehntens vor Alferde dem Kloster schenkt*).

Dieselben Grafen von Hallermund schenken dem bedrängten und verarmten Kloster in einer Urkunde vom 14. April 1383 die Parochialkirche sammt dem Patronatrechte über dieselbe zu Adensen und bitten den Bischof Otto zu Minden um Bestätigung und um Einverleibung der Adenser Kirche in das Kloster, weshalb die Priorissa Sophie von Herbergen, der Probst und Convent wegen erfolgter Incorporation 1386 dem Bischofe zu Minden eine Versicherung wegen des für die Synodalgebühren schuldigen Michaeliszinses zu 16 Schillingen für den Archidiacon zu Pattensen (Johann von Spiegelberg) ausstellen müssen.

Die Incorporation erfolgte 12. November 1386 unter Vorbehalt der Rechte der Mindener Kirche und des Pattenser Archidiacon.

In demselben Jahre, im November, schenken die v. Harboldessen dem Kloster ihren freien Hof zu Holtensen.

Schon um Weihnachten 1386 bestätigen die Hallermunder Grafen einen Verkauf des Heinrich Reiche von einer halben Hufe im Felde zu Adensen und einem halben Echwort (Holzgerechtfame) in dem Adenser Berge für das Gotteshaus zu Adensen, wobei aber auch kein Kaufpreis genannt ist.

Auch die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig belehnen die Klöster zu Wülfinghausen und Witten-

*) Laut einer Klosterurkunde vom 15. April 1384 erwirbt der Bischof Gerhard und das „Stycht zu Hildesheim“ von den Grafen viel Lehn- gut in Eldagsen, Alferde, auch ihr Recht und Jagd im Osterwalde, südwestlich vom Kloster, wie Gut bei Coldingen, 1388 Hallerspring und das Dorf Altenhagen.

burg, desgleichen die Burgmannen und Bürger zu Eldagsen mit Ehtworden und Rechten im Hallerbruche (beim Sauparke) und Burgberge (südlich von Springe) am 22. März 1389.

Graf Otto von Hallermund schenkt am 28. Februar 1395 dem Probste Godeke und dem Convente zu Wülfighausen das Lehnrecht und Obereigenthum über den halben Zehnten zu Alferde, den die Kniggen zu Lehn hatten, „dov Gnade willen der ewigen Saltheit“ ihrer Eltern Seele, ihrer selbst und ihrer Nachkömmlinge, während derselbe Probst, die Priorin Vene und der Convent zu Bartholomäus (24. Aug.) 1397 eine Leibrente zu einem Pfund für 18 Pfund Peinischer Pfennige verkaufen.

Die weiteren Erwerbungen lassen sich aus dem Urkundenbuche von v. Hodenberg und den später (in Wennigsen) noch aufgefundenen Urkunden leicht ergänzen.

Der kräftige Bischof Gerhard, der Letzte der Edelherrn von dem Berge, — der in einer Zeit, wo das Leben der Ritter eine Fehde und ein Raub war und die eng vertrauten Curd von Steinberg und Hans von Schwicheldt es wagen konnten, den Herzog Bernhard von Braunschweig gefangen zu nehmen und sieben Jahre lang im Thurm zu Bodenburg zu festen, dann im Jahre 1388 auf Herzogs Wenceslaus von Sachsen Seite gegen die Braunschweigischen Herzöge in der Schlacht bei Winsen an der Aller zu stehen und bei Beinum 1393 in offener Schlacht dem Herzoge Friedrich entgegen zu treten, wo die schon fast Sieggekrönten durch Zukommen neuer Hülfe erlagen, — das Scepter im Stifte hochgehalten hatte, fühlte sich bei seinem Alter ungeachtet aller Landfriedens-Einigungen der argen Zeit nicht mehr gewachsen, mit Undank belohnt von der Geistlichkeit, deren Leute er besteuern mußte, da die Verpfändungen der Aemter *) nicht ausreichten, nahm sich deshalb 1396 einen Coadjutor in dem damals kraftvoll

*) Amt Elze, sammt Burgstemmen, der Mühle und andern Gütern zu Poppenburg von Ordenberg Bock, Wulfesbergs Sohne, der dann Schloß Gronau in Pfand erhielt, eingelöst, mußte 1389 gleich dem Amte Eberholzen auch in Pfand gehen, wiewohl der Bischof 1389 das steinerne Haus zu Poppenburg bauen ließ.

scheinenden Bischof Johann von Baderborn, einem Grafen von Hoya, und starb, ohne sein Ziel, Frieden für seine Unterthanen, gesichert zu haben, am 15. Novbr. 1398.

Unter Johannes III. (1398 — 1424) schwelgerischer und unmännlicher Regierung sank und verlor das Stift immer mehr, während drei Römische Könige in Deutschland aufgefunden waren und drei Päbste um die Kirche sich stritten (1410); alles Volk fühlte das große Verderbniß an Haupt und Gliedern und der allgemeinen Sehnsucht nach Besserung sollte das Concil zu Constanz 1414 unter einem Päbste wie Johann XXIII. abhelfen. So hoffnungslos begann das funfzehnte Jahrhundert!

In unserm Kloster finden wir vom 6. December 1400 eine Meldung des Bischofs Johann (in Deutscher Sprache) an das Kloster, daß er „um Denstes willen“ an „Beyger van Kottzinge“ (Kössing) die ihm auch im dortigen Kloster zustehende Präbende für eins seiner oder seiner Freunde Kinder zugesichert habe.

Im Jahre 1402 kauften Meta von Oldershausen und Priorin Helene von Gadenstedt eine Hufe Landes zu Lotbergen zum Besten des Klosters.

Graf Moritz von Spiegelberg und seine Söhne Mauricius und Gherd schenken im Januar 1409 dem Probste Gottfried und Convente zu Wülfighausen zu ihrem und ihrer Angehörigen Seelgeräthe den ihnen vom Herrn Ordenberg Bock, Ritter, als bisherigen Lehnsbesitzer, aufgegebenen Zehnten zu Mehle — „den eghendom des sulven“ — und haften dafür, daß bei ihrer Mündigkeit auch Johann und Heinrich dies halten sollen. Dazu schreibt der „strenghe riddere her Ordenberch Bock“ dem Grafen seine Aufgabe (de upsande) dieses Zehntens zu Gunsten des Stiftes Wülfighausen am Bartholomäustage (24. Aug.) 1410.

Um diese Zeit hatte der Caplan Johann Lampe 4 Hufen Landes und zwei Höfe zu Dyderssen bei Eldagsen und der Kirchherr Heinrich Folsese zu Eldagsen einen Rothhof an den St. Catharinen=Altar zu Eldagsen vermacht, wofür das Kloster 1410 sich verpflichtet, dort jährlich von einem Caplan

Messen halten zu lassen und diesem eine Wohnung in des Klosters Freihause auf der Echternstraße zu Eldagsen bei den Stoven zu geben, während Graf Otto von Hallermund dem Kloster und St. Catharinen-Altare behuf Erwerbes der ewigen Seligkeit zum Zweck einer ewigen Frühmesse in der Kirche zu Eldagsen die Lehnware und das Obereigenthum (eghendom) über 7 Hufen Landes, 3 Höfe und drei Wiesen zu Dyderssen schenkt, indem Detmar Moyseshole, dem er von diesen Gütern 4 Hufen Landes mit zwei Wiesen und zwei Höfen für 25 Pfund Hannoverscher Pfennige versetzt, und Heinrich Schrader und sein Bruder Rande, denen er die übrigen 3 Hufen, einen Hof und eine Wiese für 41 Pfund Hannoverscher Pfennige verkauft, auch diese Summe gern zum Troste und Seligkeit ihrer Eltern, der eigenen und aller Christen Seele zugegeben haben, worüber der Graf eine Urkunde am 9. Mai 1410 ausstellt, welcher Schenkung der Bruder desselben, Bischof Wilbrand zu Minden, am 4. Octbr. 1411 beitrifft, was Alles zu mehrer Sicherheit Herzog Bernhard von Braunschweig und Lüneburg und sein Sohn Otto noch am 11. November 1412 bestätigen, an welche die Grafschaft zu Hallermund gekommen ist.

Graf Moritz, der Aeltere, von Spiegelberg genehmigt und versichert auch Tags darauf, auf Bitte seiner Mannen, der Gebrüder Friedrich und Heinrich von Elze, daß sich an den von ihm zu Lehn gehenden drei Hufen Landes zu Sehlde, „de de heiten de luttken Hove“, die das Kloster und die dortigen Klosterjungfrauen Johanne und Margarete von dem Steynhus *), Elisabeth von Spiegelberg, Gerburg von Zelle und Gerburg Meher vom Herrn Syverd Bock für funfzig löthige Mark, die Mark zu 4 Gulden, innehaben, Niemand vor Rückzahlung vergreifen soll.

Im Jahre 1420 verkaufen, mit Einwilligung des Hildesheimer Bischofs Johann, Ernst Bock und sein Sohn Albert dem Kloster 3½ Hufe Land zu Hardingessen, bei Wülfingen wüst liegend, wie auch den Zehnten daselbst auf Wiederkauf.

*) So, nicht Meynhaus, steht in der Urkunde. E. L. Grotefend.

Im Jahre 1422 ließ sich das Kloster vom Bischofe Johann die Bestätigung des Ankaufs mehrerer Zehnten, als des halb von Knigge für 100 Mark und halb von den von Kutenberg für 100 Mark erkauften Zehntens zu Alferde, des von denen von Campe für 200 Mark erkauften Mehler Zehntens, des von denen von Keden für 50 Mark erkauften halben Zehntens und dreier Hufen Landes zu Diderse bei Eldagsen und des von denen von Bock für 50 Mark erkauften halben Zehntens zu Wülffingen ertheilen.

Um Johannis 1425 bestätigen die Herzöge Bernhard, Otto und Wilhelm von Braunschweig den Besitz des Dorfes Quanthof, zwischen Benstorf und Mehle, mit einer Hufe und zwölf Hufen zehntfreien Landes und allem Zubehör, wie es ihr Ohm, Heinrich Edler Herr von Homburg, am 28. September 1409 mit des Herzogs Genehmigung für 700 Rheinische Gulden um seiner Eltern und seiner Seligkeit willen dem Karthäuser-Kloster unserer lieben Frau zu Hildesheim und dieses dem Kloster Wülffinghausen verkauft hatte. Quanthof war eine Tempelherrnstiftung (*bona fratrum Templariorum devoluta*), und es waren vom Pabste Clemens V. alle im Braunschweigischen, Lüneburgischen und Homburgischen Gebiete liegenden Güter der Tempelherrn dem Orden des Hospitals St. Johannis des Täufers von Jerusalem zugeeignet. Bekannt ist, daß die von dem 1409 vom Grafen Otto von Eberstein in der Kirche zu Amelunxborn erstochenen Heinrich von Homburg an Herzog Bernhard für 5500 Mark und ein Jahrgeld von 200 Mark verkaufte, nach Behauptung des Bisthums Hildesheim ihm zugefallene Herrschaft Homburg, namentlich die Aemter Grene, Lüthorst und Lauenstein und das Gebiet von Bodenwerder bis Oldendorf bei Elze zum großen Theile umfassend, dem Bisthume Hildesheim durch den Vertrag von 1410 vor dem Syrdesses horne und durch den Vertrag von 1414 verloren ging.

Im Jahre 1427 schenkten Johann von Spiegelberg, ehemaliger Pfarrer zu Elze, und der damalige Pfarrer Heinrich Schulle den geistlichen Jungfrauen zu Wülffinghausen die 55 Mark löthigen Silbers, die sie an dem halben Zehnten

vor Bölfen, den der Knappe Eberhard von Alten zu Lehn von Herzog Bernhard trägt, stehen haben.

Im Jahre 1430 ließ sich das Kloster eine Versicherung (Revers) von den Gevettern Ordenberg Bock, Siverds Sohn, und Ordenberg Bock, Ordenbergs Sohn, wegen der diesen zu Lehn ertheilten Güter ausstellen, über das Snibbenrod und die Holzung Dydenbrock zwischen Bölfen und der Haller.

Graf Otto von Holstein und Schauenburg erließ im August 1436 den Jungfrauen zu Wülfinghausen „Gott zu Lobe“ auf Bitten seines lieben Ludewig von dem Haus allen Dienst, Schatzung und Pflicht an den Klostergütern zu Nettelrede, behielt sich aber die jährlich auf sein Haus Schauenburg zu liefernden zwei Malter Hildesheimischer Rüben ausdrücklich bevor.

Arnd von Köffing schenkte dann 1439 dem Kloster drei Hufen Landes zu Volfermissen, wüst bei Bennigsen, anderthalb Hufen bei Lüderssen und 200 Rheinische Gulden an dem Zehnten zu Reinwerssen (Remser Feld bei Eldagsen) und Covingen, bei Eldagsen, ihm so lange den Genuß des Zehntens lassend, bis er die 200 Rheinischen Gulden gezahlt; auch hatte in demselben Jahre ein Hermann Bordenen dem Kloster für Wachs und dergleichen Bedürfnisse die Rente von 500 Gulden geschenkt.

Die Gevettern Bock, nämlich Ordenberg Bock, Herrn Sweders Sohn, Droßt des Stifts Hildesheim, und Ordenberg Bock, Ordenbergs Sohn, geben zu Gunsten des Klosters den Grafen zu Pyrmont, Junkern Heinrich und Moritz, ihr Lehngut zu Snibbenrode (dies wie Kleinenrode, jetzt gewöhnlich Mittelrode, bei Bölfen, genannt) auf und die Grafen von Pyrmont schenken dann auch noch ihr Eigenthum dazu, Alles im Mai 1440, um der Schenkenden und ihrer Angehörigen, wie aller Christen Seelen Seligkeit willen. Dies genehmigt 1479 des Grafen Bruder, Moritz, nach des Bruders Tode, bis dahin abwesend.

Im December 1441 präsentirten der Probst Valentin Borchardi, die Priorissa Beate von Bothmer und der Convent

ihren Caplan Dietrich Bartram für die Pfarrkirche zu Eldagsen dem Archidiacon des Bannes daselbst, dem abtretenden Johann Eddeler, den Rücktritt bei früherem Ableben des Ersteren während.

Auch die Herzöge Wilhelm, Wilhelm und Friedrich von Braunschweig und Lüneburg zeigen sich dem Kloster weiter geneigt, indem sie 1445 die Ueberlassung von drei Hufen Landes zu Mehle und zwei Rothhöfen daselbst an das Kloster durch die Lehnsbesitzer Dietrich Bucker und Nicolaus Kelner genehmigen. Es waren Homburgsche Güter, die die Bateschild zu Lehen trugen, dem Kloster aber für 100 Gulden wiederkäuflich verkauft hatten.

Laut einer Urkunde von 1449 über Empfang mehrerer Briefe wird das Kloster den Zehnten zu Hoiersen (Heuerjer Feld zu Eldagsen) für 200 Rheinische Gulden an das Karthäuser-Kloster zu Hildesheim verkauft haben, während das Kloster dagegen schon 1446 von dem Prior Gottfried und dem Convente der Regular-Canoniker der heil. Maria zu Wittenburg ein Legat des Hinrich Sudersen erhielt an Geld und Vieh, mit der Verpflichtung, an den Catharinen-Altar in Eldagsen jährlich nach des jetzigen Gebers Conventual Sac. Morten Tode 40 Pfund jährlich zu geben.

[Ueber die Reformation des Klosters Wülfinghausen durch die Windesheimer Congregation ums Jahr 1460, als ein Magister Heinrich Bodeker *) Probst, Gisela von Rössing Priorin war, s. Joh. Busch, de reformatione monasteriorum lib. II, cap. 31. bei Leibniz, Scriptt. rer. Brunsvic. II, S. 900 f. Als die mit der Reformation Beauftragten werden uns Johann Busch selbst und der Prior Gottfried von Wittenburg genannt. C. L. Grotefend.]

Im Februar 1463, unter der Regierung des jagdlustigen, aber im Kriegshandwerk gegen die Braunschweigischen Herzoge, namentlich auch wegen des dem Stifte verpfändeten Lauensteins sehr unglücklichen Hildesheimischen Bischofs Ernst (1458 — 1471), eines Grafen von Schaumburg, der vor

*) Bei Busch heißt er Heinrich Bodenwerder, der Name Bodeker steht urkundlich fest. C. L. Grotefend.

Kummer über die Verluste in dieser Fehde gestorben sein soll, stellen der Probst Heinrich, die Priorin Anna von Boltzem und der Kloster-Convent eine Versicherung aus, daß sie von denjenigen 300 Gulden, welche der Pfarrer Berthold Glod zu Wettbergen und Hermann Bolemann dazu ihnen gegeben, jährlich die Rente von 10 Rheinischen Gulden, 5 zu Weihnachten und 5 zu Pfingsten, dem Commissarius bei dem Altare St. Nicolai zu Wülffinghausen jährlich bei gehöriger Pflicht reichen, ihm auch von Zeit zu Zeit Kost an des Probstes Tafel geben wollten, wobei der Bestätigung jenes Bischofs Ernst erwähnt wird.

Dieser Bischof bekennt, von dem Kloster 300 Rheinische Gulden empfangen und dafür mit Consens des Domcapitels die ihm vom Kloster jährlich zu gebenden 16 Rheinische Gulden Procuratien-Gelder verkauft zu haben.

Im Jahre 1501 überläßt dann Herzog Erich von Braunschweig dem Kloster die Dörfer Holtensen und Boitzen (Boltzum) auf Wiederkauf für 600 Rheinische Gulden.

Die Gebrüder Grafen Moritz, Friedrich und Simon von Spiegelberg verkauften, jedoch auf Wiederkauf, für 200 Rheinische Gulden dem Probste Heinrich, der Priorin Elisabeth und dem Convente des Klosters ihren von den von Dözum ihnen anheim gefallenem Meierhof zu Hardingessen (wüst bei Wülffingen) mit drei zehntfreien Hufen Landes und einer Wiese (de Damwisch) und einem Böh oder Werder in der Leine bei Wülffingen.

Die Schenkungen nehmen immer mehr ab, seit die Halermunder Grafen erloschen, nur die Landesfürsten pflegen noch auszuhehlen.

Es brach aber auch bald eine gar trübe Zeit für diese Lande herein. Seit 1504 hatte der antretende Bischof Johann IV. sein Augenmerk auf nachhaltige Verbesserung des Stiftshaushaltes gerichtet und dazu die Einlösung der in den Händen der Ritter liegenden Pfandschaften als vorzüglichstes Mittel erkennen müssen. Die Besitzer derselben hegten deshalb stillen Grimm gegen ihn, der, als er die Einleitungen zur Einlösung traf, in die erbittertste Feindschaft sich steigerte

und ein Bündniß der Ritter gegen ihn zu Wege brachte, und zwar mit den Herzögen von Braunschweig. In der Fehde, die mit den Gewaltthätigkeiten im Jahre 1518 anhub und erst im Mai 1523 durch den Frieden zu Quedlinburg endete, in der berühmten Stiftsfehde, wurde auch Eldagsen hart betroffen, mußte einmal mit Gelde den Brand abkaufen und wurde am 1. August 1522 von den Hildesheimern ausgeplündert und abgebrannt, während Elze dagegen am 24. August dem Kriegsvolke des Herzogs Preis gegeben wurde. Die Hallerburg hatte Bartold Bock von Nordholz inne. Das Kloster Wülfighausen blieb für immer dem Stifte verloren.

Aus dem Jahre 1528 findet sich aus dieser Zeit nur noch eine Bescheinigung des Herzogs Erich von Braunschweig sammt der Landschaft zwischen Deister und Leine, daß das Kloster zu der vom Lande aufzubringenden Steuer 600 Rheinische Gulden vorgeschossen habe.

Die erst hundert Jahre nach dem Concil zu Constanz eintretende wirksame Reformation war den Klöstern bekanntlich nicht günstig und beunruhigte auch die Nonnen in Wülfighausen gar sehr. Corvinus zu Pattensen, der Salenbergsche Reformator, ging an Kleid und Nonnen-Kappe und mußte namentlich auch der letztern wegen seinen Sendebrief an alle die vom Adel 1545 schreiben (s. namentlich Uhlhorn darüber, Göttingen 1853).

1540 trat die neue Kirchen- und Kloster-Ordnung ein.

Im Jahre 1575 gestattet das Kloster seinem Amtschreiber Henning Thießen die an die Bürgermeisterin Reinecken zu Eldagsen für 50 Joachimsthaler verpfändete Wiese einzulösen und lebenslänglich zu nutzen, seinen Erben ein Näherrecht an der Wiese verschreibend, und überläßt 1577 demselben, hier Amtmann genannt, den Diersser Kornzehnten auf Lebenszeit gegen jährlich 15 Malter Roggen, Gerste und Hafer.

Nach einem vor dem Hofgerichte zu Pattensen zwischen dem Kloster St. Godehardi zu Hildesheim und dem Wülfighäuser Kloster über von ersterem dem letzteren verpachtete 14 Morgen Landes und einen Hof zu Wülfighausen über-

läßt ersteres dem Wülfsinghäuser Kloster den Besitz dieser Güter wieder pfandweise auf dreißig Jahre für 100 Thaler Vergütung.

Am 22. November 1592 endlich ertheilt der Herzog Heinrich Julius von Braunschweig und Lüneburg dem Kloster eine Anwartschaft auf vier Hufen Landes zu Wülfsingen, die das Kloster Barsinghausen dem Herzog Erich und dessen Brüdern und Schwestern zum Leibgedinge verschrieben hatte.

Damit enden die von Hoderberg'schen Urkunden des Klosters Wülfsinghausen, welche einen Zeitraum von mehr denn dreihundert Jahren umfassen. Damit schließe ich vorerst, bis Muße und Frische der Gesundheit ein Weiteres gestatten. Die Neuzeit ist freilich auch selbst den vorhandenen Nonnenklöstern nicht sehr günstig, sie können aber mehr als ein Trost für die Frauenwelt sein, die auch noch eine große Zukunft für Erziehung und Religion hat, falls jenes nicht genügt, sie können sichere Stationen für Wahrung und Spendung der höchsten Güter des Lebens werden.

XIII.

Excerpte aus Lehner's Beschreibung der Leben der Bischöfe von Hildesheim a Gunthario primo episcopo usque ad Ernestum comitem palatinum Rheni ducem Bavariae, electum 1573 *).

1) Blatt 406 ff.

Immissio domini Joannis ducis Saxoniae electi episcopi Hildesimensis ac homagiorum eidem facta praesentatio; et notatur idem titulus in vulgari ut sequitur:

Verzeichnis und Ordnung, welcher maßen im Jahr 1504 der Hochwürdige und Hochgeborene Fürst und Herr Herr Johann Bischof zu Hildesheim, Herzog zu Sachsen, Engern und Westphalen, zu Hildesheim eingeritten, das Bisthumb Hildesheim in possession genommen, intromittirt und folgendes von der Stadt Hildesheim und von der Ritterschaft, kleinen Städten Eidspflicht und Huldigung genommen und anders verhandelt hat, durch etwa den hochgelehrten Herrn Hennig Zahrmarch, Doctorn, Thumbherrn und gedachten Bischofs Johansen Rath, verzeichnet und prothocollirt.

1504. Anno Domini millesimo quingentesimo quarto die Veneris quarta mensis Augusti illustris princeps et dominus Joannes electus et confirmatus Hildesiensis, dux Saxoniae Engariae et Westphaliae, ex castro Steurwaldt hora 12 post prandium cum comite de Regenstein ac vasallis dioecesis et Hildesimensis ecclesiae et consulatu Hildesimensi equitavit obviam illustri principi domino Magno electi praedicti fratri usque ad villam Arbergen vel prope, cum idem dux praeterita nocte cum suis fuit in oppido Sarstedt, et tunc in campo suscepit eum honorifice, et ego Henningus

*) Aus Band 68 der Nedinghovenschen Collectaneen der Staatsbibliothek zu München mitgetheilt durch Julius Grafen von Deynhausen zu Berlin, hin und wieder nach einer Handschrift des Staatsarchivs zu Hannover verbessert.

Jahrmarek nomine electi feci sermonem in campo. Dux Magnus habuit 120 equos vel circa et pro consiliariis habuit secum Bartholdum de Oberg, Georgium a Bulaw, Clementem a Bulaw, Hinricum a Wittorp et cancellarium Hinricum Berekman; praeterea apud villam forte expectabant principes praedicti cum suis, nobiles domini Antonius de Schomburg et Simon baro et comes de Lippia, qui habebant circiter 160 equos, circa horam quintam in sero cum magna pompa civitatem Hildesimensem intraverunt domini invicem de ordine introitus et ordinem fecerunt et secundam istum ordinem electus cum omnibus praedictis equitavit ad curiam propriam et isto sero habebat cum omnibus praedictis debita convivia.

Die post feriam secundam finita summa missa electus cum fratre et comitibus et aliis processionaliter et electus fuit superpellicatus et ut clericus tonsus in capite, antecedentibus illum tubicinatoribus, tympanistis et aliis musicis, et tali modo accessit ad locum capitularem, in capitulo habuit secum fratrem et tres comites, in ipsorum praesentia fecit requiri capitulum, virum Henricum Holleman, vice seniorem, Henningum Jahrmarek, doctorem H. Cloet, Lippoldum de Bothmar, Johannem de Teteleben, Til. Brandes, B. Negenborn, H. Vechelt, Theodorum Raven, Joannem de Bodendiek, H. de Bunaw, Busso Spiegel, F. de Hanse, Theodorum de Mandelslo, Joannem de Ilten et Wernerum de Reden, canonicos, qui praesentes electo juxta mandata apostolica episcopatus traderent possessionem; qua requisitione facta dominus electus exivit capitulo, et domini, ut est moris, modicum deliberaverunt et postea vocatus dominus solus. Paruerunt salvis statutis et ecclesiae consuetudinibus, dominus paratus fuit servare praemissa et flexis genibus juravit juramentum episcopi Hildesimensis solitum et illud sigillatum sigillo suo capitulo tradidit, quibus omnibus peractis capitulum cum electo intrarunt chorum et electum supra altare posuerunt et canticum *Te Deum laudamus* decantari fecerunt, quo finito prostratus ad veniam legerunt psalmum *Ad te levavi* cum Kyrie et collecta, et Holle-

man legit collectam, qua finita idem Holleman et G. de Gustaw duxerunt electum ad stallum et deinde inimus omnes ad prandium.

Homagium vasallorum.

Die vero Mercurii 28. Augusti, quae fuit B. Augustini, electus Hildesimensis dux Joannes dux Saxoniae recepit a vasallis ecclesiae Hildesimensis homagium an der Rhoden, et antequam jurarunt vasalli, exhibuerunt domino sigillatam quandam reformationem jurisdictionis spiritualis continentem, qua inter alia cavetur, quod propter debitum pecuniarium non debet poni extra ecclesiasticum interdictum, licet vasalli debeant excommunicatorum domum fossa circumdare et tali modo participationem prohibere, et si excommunicati violaverunt vasallorum prohibitionem, tunc debent proscribi ut et talis prosequi eosdem, unde ista clausula attentata dominus ratificavit literam Ernesti salvo si vasalli observarent eandem alias non, praesentibus Til. Brandes, H. Jahrmarek et Joanne Tetleven.

Homagium civitatis Hildesimensis.

Die Jovis 29. Augusti, qui est dies decollationis S. Joannis Baptistae, dominus Joannes electus Hildesimensis cum Til. Brandes, H. Jahrmarek, Lip. de Bothmer, Joanne de Tetleven et Til. de Mandelslo, canonicis, H. de Salder, E. de Monichausen, Aschwino de Bortfelt et Joach. Cancellario ascendit praetorium civitatis Hildesimensis, ubi coram Henningo von Haringen proconsule et aliis consularibus civitatis necnon a 24 et oldermannis per organum H. Jahrmarek exegit homagium juxta antiquam consuetudinem civitatis Hildesimensis; post istam propositionem factam consulatus et alii consulares deliberarunt, facta deliberatione consulatus respondit, quod essent parati salvis consuetudinibus et privilegiis civitatis velle praestare homagium. Dominus approbavit civitatis consuetudines, privilegia et observationes antiquas, et desuper Bernardum Bollinck requisiverunt ut notarium, tandem legi fecerunt domino Hildesimensi notam

juramenti soliti et demum consulatus, 24 et oldermanni praestiterunt homagium domino Hildesimensi. Postea dominus Hildesimensis cum dominis et vasallis transtulit se auf das Gewelbe, ubi proconsul Henningus ad populum stantem in foro dixit palam, quod consulatus praestiterunt domino Hildesimensi homagium, et tandem post istam propositionem proconsulis Henricus von Salder ad populum loquebatur et exposuit populo juramentum, quo facto omnes elevatis digitis praestiterunt homagium domino in fenestra existenti, consulatus etiam juxta antiquam consuetudinem dederunt domino Hildesimensi in papaci scedula talenta monetae Hildesimensis nova 40 pro investitura feudi civium, ut est consuetudinis, pro quibus dominus Hildesimensis omnes cives pro primo gradu investire tenetur consuetudine.

Homagium oppidi Peinae.

Die vero Lunae 9. mensis Septembris, qui est dies S. Gorgonii, dominus Joannes dux electus et confirmatus Hildesimensis cum 50 equestribus equitavit ex castro Steurwaldt versus oppidum Peine pro recipiendo homagio ibidem ab oppidanis et consulatu, tandem feria tertia sequenti consulatus et oppidani praestiterunt domino homagium solitum, et dominus Hildesimensis in quadam sigillata litera confirmavit oppidi consuetudines more praedecessorum, consulatus propinavit domino Hildesimensi in introitu duo vasa cerevisiae Hildesimensis et plaustrum avenae, et feria tertia post praestitum homagium unum vas cerevisiae Hildesimensis ebiberunt dominus Hildesimensis et sui una cum consulatu, quod solvunt etiam consulatus, et nihil amplius a consulatu domino Hildesimensi fuit propinatum.

Homagium oppidi Bokelen.

Die vero Mercurii 11. mensis Septembris dominus Hildesimensis cum suis equitavit ad Bokelem, ubi dominus a consulatu honorifice susceptus fuit, et ibidem consulatus fecit domino Hildesimensi impensas in omnibus necessariis, et do-

minus recepit homagium a consulatu et oppidanis feria quinta sequenti, et tota die permansit dominus Hildesimensis, et omnes fuimus tractati in cibariis, potu et avena etc. expensis consulatus.

Alvelde.

Die vero Veneris sequenti 13. Septembris dominus Hildesimensis cum suis intravit oppidum Alvelde, ubi iterum per consulatum honorifice fuit susceptus, et permansimus ibidem per totam diem sabbathi expensis consulatus, et consulatus cum oppidanis praestiterunt homagium dicto sabbatho domino in praetorio.

Homagium Dassel, Bodenwerder, Gronau et Elze.

Die 15. Septembris dominus Hildesimensis cum suis intravit oppidum Dassel, ubi pariter per consulatum honorifice susceptus fuit, qui etiam una cum oppidanis feria secunda statim sequente praestiterunt domino homagium, et consulatus fecerunt domino ex omnibus suis necessarias impensas et satis sumptuose licet pauperes, unde ista paupertate attenta dominus de loco eodem die exivit ad oppidum Bodenwerder, ubi dominus iterum stetit per istum diem et sequentem feriam tertiam, et isto die tertio consulatus et commune praestiterunt domino homagium et consulatus fecit ex suis omnes necessarias impensas.

De Bodenwerder dominus equitavit die Mercurii statim sequenti ad oppidum Gronau; ibi fecit prandium cum suis in praetorio, et die Jovis consulatus et oppidani praestiterunt homagium, et ego, Henningus Jahrmarek, in omnibus oppidis feci verbum domini ad consulatus et populum.

De Gronau dominus equitavit ad Elze, ubi etiam recepit homagium, sed ego tunc non fui praesens, quia ex oppido Gronau feci iter Hildesiam uno cum proconsule Hildesimensi, Henningio Stering (oben Haringen genannt), qui cum do-

mino fuit in omnibus oppidis ut consiliarius, et consulatus in Gronau fecit impensas domino necessarias.

Publicatio subsidii.

Die Veneris 11. mensis Octobris ego Henningus Jahrmarek in praesentia domini Joannis ducis Saxoniae et domini Hildesimensis an der Rhoden publicavi clero, vassallis et civibus, quod capitulum concessisset subsidium charitativum, et nomine domini Hildesimensis dixi vasallis, ut illud exigerent more solito a subditis et ad festum nativitatis Christi futurum proxime; ex capitulo fuerunt praesentes Busso Spiegel et Til. de Mandelslo, canonici Hildesimenses.

Confoederatio vasallorum Hildesimensis ecclesiae cum duce Brunsvicensi anno 1516 contra episcopum Joannem IV.

Von Gottes Gnaden Wir Hinrich der Junge, Herzog zu Braunschweig und Lünenburg, bekennen vor uns und auch von wegen der hochgebornen Fürsten und Herren Herrn Erichs, auch Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg, unserem freundtlichen lieben Bruder, und allen unseren Erben in diesem offenen Brieff, das Wir in Betrachtung unser und unsers Fürstenthumbs Nutz und Frommen, zuseherst Gott dem Allmechtigen zu Lob, dem H. Romischen Reich zu Ehren und zu Befriedigung unserer Underthanen und Leute, auch unschedlich der ausdrücklichen Vertracht, darinnen wir mit dem hochgebornen Fürsten Herrn Hinrichen, seligen Otten Sohne, und Herrn Erichen Geseztern, Herzogen zu Braunschweig und Lünenburg, unsern freundtlichen lieben Vettern, verhasstet, die erbare Ritterschafft, unsere liebe getreue, und besonder die hier nahe beschriben und namhaftig gemacht werden, in unseren sonderlichen Schutz und Berthedigung, dieweil das uns dieselbige den mehren Theil Lehn- und Mannschafft verwandt und zugehan seint, angenohmen haben und nehmen sie an, krafft des Brieffs, also das wir sie und die ihren und sie wiederumb uns und die unsern getreulich meinen sollen, ein jeder des anderen Schaden nach Vermögen zu warnen und wehren, und auch daneben, daß sie sich erbieten und vorbehalten haben, das sie ihrem Landtsfürsten und gnedigen Herren, auch einem

jeden dasjenige thuen wolten, was sie von Rechts wegen, alter Gewonheit und nach einhalt Brief und Siegel zu thun schuldig sein und auf dieselbigen hiernach beschriebenen sambt undt sonderlich über solchs ihr erbieten benötigt undt bedrenget werden, wer und wie die weren, niemand ausbescheiden, der sich dasselbige understünde, sie also über Rechts Erbietunge und alte Gewonheit, auch Brieff und Siegel zu beschwerende, wo wir dan des zu Rechte, alter Gewonheit, auch vermöge Siegel und Brieff mechtig, so sollen und wollen wir die gleich unseren Underthanen handhaben und beschützen. Wan wir denn in den negsten 2 Monats Zeit nach der Vermahnung zur Außtrag der Sachen verhelffen mit Hülff und Rhat nicht verlassen, sondern bei Innen bleiben nach allen unseren Vermögen auff unser eigen Kost und Schaden, darzu sollen die anderen von der hiernahe beschriebene Ritterschafft, die solche Sache nicht belanget, darzu helffen, nach ihrem besten Vermögen auff ihre eigen Kost und Schaden, und so das denen zu weit lieff, was alsdan in offener Fheide gewonnen oder erobert würde an gemeiner Beute, das sollen und wollen wir mit Ihn und sie mit uns gleich theilen, also das wir die eine und sie die andere Helffte nehmen und behalten sollen. So auch wir obgenante Fürsten von jemand, wer der wer, benötigt oder beschediget würden, unser Fürstenthumb oder Underthanen belangende, das dan die hiernach benente Ritterschafft unser zu Recht mechtig und alsdan auch nicht wiederumb zu verlassende, sondern uns getreulich beistendig, bereit und behülfflich zu sein nach allem ihren Vermögen auff unsere Kosten und beweißlichen Schaden, waß dann diesergestalt erobert und gewonnen und in die gemeine Beute nicht gehörete, das soll uns allein zukommen. Welchem Theil auch diese Hülff noht sein würde, der soll bei der anderen Parthei befürdern, das man das sembtlich und ungesäumbt berathschlagen, und uns sembtlich unterreden, wo die Hülff und Sache soll vorgehomen werden, sich vor der Gewalt auffzuhaltende, und was dan also beschlossen wird, dazu soll einer dem anderen treulich helffen und in allem dem, was daraus ferner entstünde, bis zu Endschafft der Sachen bei einander pleiben. Und ob jemand verlassen oder unversehens ange-

griffen oder beschädiget würde, so soll einer den anderen nach allem seinem Vermögen eilendts entsetzen, und wo einer dem anderen, wie gedacht, mit zeitlichem Rath oder in der Eil zu Hülff feme, so soll einer bei dem anderen bis zum End der Sachen bleiben. Und wans sich zutrüge, das sich jemandt von den nachbeschriebenen in dieser Verdracht nicht begeben, oder die nicht versiegelen wolte, so soll die doch von denen, die mit versiegelt haben, in maßen wie vorgedacht, volkomlich und ungefrenckt bleiben, verfolget und gehalten werden. Wo sich nun jemandt, der in diesen Vertrag nicht begriffen noch nachhafftig angezeigt, wes Standts die oder der were, mit darin begeben wolte, das die oder der alsdan dieselbige mit ihren eigenen Brieffen, inmaßen wie vorgesaget, mit bevestigen nach beider Parthei Willen. Begebe sich auch zwischen uns und den Unseren mit nachbeschrieben oder den ihren Irrung oder Gebrechen, so sollen und wollen wir obgenante Fürsten zwei unser erbaren Rheten und die ander Parthei zwei ihrer Freunde, die in diesen Vertrag mit begriffen, darzu schicken, die Gebrechen zu verhören, und was von denen verglicht oder vorbillig angesehen und erkant wirt, da soll das unwiederrufflich bleiben. So soll auch diese Einigung und Verdracht der Pabstlichen Heiligkeit und dem Romischen Reich zu keinem verfangen vorgenommen sein und soll diese Verbündtniß und Vereinigung die negste 20 Jahr lang nach dato dieses Brieffs negstfolgende bleiben und wehren, und in derselben Zeit einer dem anderen nicht loßschreiben oder loßsagen.

Und wir Cordt, Lodewig und Jost von Schwichelde Gebrüder, Erbmarschalck, Tile Berner der elter, Luleff von Linden, Hennig Ruscheplate, Evert von Monichausen, Gevert Schencke, Borchardt von Steinberge der elter, Gevert von Bortfelt, Bartholdt Bock, Cordt von Steinberge, Hillebrandt, Borchert und Cordt von Salder Gebrüder, Luleff von Olderhusen, Herman von Hauss, Dirich Bock, Herbort von Mandelslo, Aschwin von Bortfelt, Siffried, Bartholdt und Herbort von Rutenberge, Cordt von Alten, Hans und Henrich von Rheden Gebrüder, Cordt von Oberg, Hinrich von Veltem, Hinrichs jeeliger Sohn, Ernst von Wrissberg, Hinrich von Bortfelt,

Friedrich und Ulrich von Weverlinge Gebrüder, Hinrich von Reeden zu Reeden, Dirich Frese, Cordt Bock, Ernst von Dotzem, Hinrich, Albrecht und Jaspar Gebrüder von Hardenberge, Sivert und Hilmar von Steinberge Gebrüder, Sivert und Friederich von Rossing, Hans von Berwert, Lippolt und Hinrich von Stockem, Borchert und Bartold von Gadenstedt Gebrüder, Joachim Bock, Tedel von Walmoden, Curt von Here, Friedrich von Bortfeldt, Borchert von Cramme zu Olber, Dirich und Tile Berner und Herman Bock, Hanses Sohn, bekennen allesamt und besonder in diesem offenen Brieff vor uns und unsere Erben, das wir uns als oben erzehlt in obgedachtes unseres gnedigen Herren Beschützung, Berthedigung und in diesen Verdrag begeben haben, und wollen dieselbige alle sembtlich und besonder, sovil uns daran belangt, nachkommen und verfolgen. Das alles wir obgenante Fürsten für uns, und von wegen unser lieben Brüder und Erben und wir alle anderen vorgenant auch für uns und alle unsere Erben in guten waren stett treuen zu halten geloben sonder alle Arglist und Geverde. Zu desto wahrer Urkundt haben wir obgenante Fürsten für uns und unsere liebe Brüder und wir andere Mitbenannten alle ein jeglicher sein Insiegel vor uns und alle unsere Erben wissentlich unten an dieser Brieffe zweene hangen lassen, der wir obgenante Fürsten einen vor uns und die Ritterschaft den anderen vor sich behalten soll. Gegeben nach der Geburt Christi unseres Herrn 1516, Montags am Abend S. Joannis des Teuffers.

Das Receß zu Quedlinburg aufgerichtet.

Wir Albrecht von Gottes Gnaden der H. Römischen Kirchen des Tituls S. Petri ad vincula Priester, Cardinal, zu Magdeburg und Mainz Erzbischoff, Primas und des H. Römischen Reichs durch Germanien Erzcanceller und Cuhrfürst, Administrator des Stiffts Halberstadt, Marggraff zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürrenberg und Fürst zu Rügen, und wir, Georg, von desselben Gnaden Herzog zu Sachsen, Landtgraff in Dorringen und Marggraff zu Meissen, bekennen und thuen kundt in

diesem Brieff, daß wir die Kriegshandlung, Irrung und Gebrechen, so sich zwischen den hochgeborenen Fürsten, Herrn Erichen und Herrn Henrichen dem jüngeren, Herzogen zu Braunschweig und Lunenburg, Gevettern, unser lieben Ohmen und Schwager, an einem und den ehrwürdigen, gestrengen, vesten, hochgelerten und ehrjamen unseren lieben andechtigen und besondern Thumbdechant, Senior, gemeinen Thumbcapittul und allen Geistlichen binnen Hildesheim und die Carthaus, das Kloster zu Sulda und Sanct Moritzberg mit eingezogen, auch Ritterschaft, sovil der bißhero zu dieser Zeit bei innen geplieben, und der Statt am anderen Theil erhalten, auff Bewilligung obberürter Partheien in der Güte vertragen und beigelegt haben, folgender Gestalt, das unser Oheim, Herzog Wilhelm von Braunschweig, und alle andere Gefangenen von beiden Theilen ohne Entgeltnus sollen loßgezehl't werden und das die Ueberantwortunge Herzog Wilhelms auff negsten Freitag nach Exaudi zu 9 Uhren Vormittag zu Hohen Eggelsen bescheine und daselbst sollen auch von beiden Theilen alle Gefangene sambt Herzog Wilhelm auff eine alte Gewonheit der Ursheide loßgegeben werden &c.

2. Ein kurzes wahrhaftiges Verzeichnis aller Pertinenz und Zubehörung des Stiffts und Thumbkirchen zu Hildesheim.

Erstlich die Bischofflichen Häuser und Tafel-Rente, wie das Bisthumb Hildesheim für die Feide in der Gewehr und possession gehabt:

Steurwaldt hat unter sich nachbeschriebene Flecken und Dörfer gehabt: Sarstede, ein Stettlein, haben die Fürsten von Braunschweig dem Hause Steurwaldt genommen; nachbeschriebene Dörfer gehören dazu: Himmelsthor, Emmerke, Sorsum, Escherde, Escherde minor, Barrenten, Giffen, Giffen major, Giffen minor, Rosjing haben die Fürsten von Braunschweig zu Calenberg gelegt, Arberge, Borste major, Borste minor, Drispensede, Bavenstede, Einum, Wenthusen, Ver-

mersen, Bethmer, Kemme, Altstede, Schellerten, Elvede, Nettlinge, Achtum, und Eßere ist dem Haus zu Steurwaldt zu thun nicht pflichtig, allein liegt im Gericht; Wolde, Warmeresen, Ottbarge, Dinckler, das Brock für Sarstede. — Nachbeschriebene wüste Dörfer und Beltmarck zu diesem Gericht gehörend, werden jetzt die Güter in den benachbarten Dörfern gebraucht: Walenstede, Wüstdorf und Beltmark, Eßen, Wüstdorf und Beltmark, Uppen gehört in Achtum, Oldendorf, Wüstdorf und Beltmark, Hardeßen, ein Dorf gehört dem Thumcapitull, liegt im Gerichte.

Adel, so im Gericht Steurwaldt geseßen: Die Berner, die Friesen zu Sarstede Burggeseßen, die von Salder zu Nettlingen, die von Cramm zu Elvede, die von Rössing zu Rössing.

Die alte Stadt Hildesheim.

Zu dem Hause Peina gehören nachbeschriebene Dörfer und liegen im Gericht: Grossen Lafferde, Schnedenstede, Munstede, Wolterpe, Hantorpe, Lütken Bulten, Großen Bulten, Altstede, Delen, Verbarge, Steden, Solschen major, Solschen minor, Eichworde, die Hoff zu Schwechelde, Lengende, Kleinen Lafferde, Dungenbefe, hohen Hamelen, Hofmer, Clawen, Grundelen, Koken, Boren, Axen, Maerdorf, Rüber, Meren, Schwechelde, Rosenthal; Oberg ist ein Dorf den von Oberg Erbe, vom Stift Hildesheim zu Lehen, liegt im Gericht, Duttonstede der von Oberg liegt im Gericht, ohne was in das halbe Gericht gehört. Schwicheldt zu Peine, Saldern zu Eichfurdt, Belten zu Rosenthal, Junker und Burggeseßen im Gericht Peine.

Steinbrügge, anno 1521 eingenommen, hat Hans Tilen schon eingehabt vom Thumcapittel vor 4000 Rheinsche Gulden. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu der Steinbrügge: Hohen Eggelsen, Lütken Eggelsen, Bertram, sonst Bettlem genannt, Gerboldessen ein Mann, Germersen, Malerten gehört dem Kloster zu Loccum. Von Adel im Gericht geseßen: die von Germersen zu Garmersen.

Zum Haus Woldenberg gehören nachbeschriebene Dörfer, 1521 eingenommen: Bonnien, Haring, Storing,

großen Ilse halb im Gericht; Bulten, Bestede, Nette, diese 3 Dörfer werden auf dem Ammer Gericht genannt; Holle, Sillingen, Sotteren, Hakenstede, die Heddersen, Graistorp, Luttelein, Werkenstede, Kemde, Badtkenstede, großen Elvelde, kleinen Elvelde, Gustede, Gelde, großen Here, kleinen Here. Nachbeschriebene liegen im Gericht Woldenberg, ist der Junker Erbe, haben auch ihr Gericht daselbst: Sillim, ein wüst Dorf, hört zu des Bischofs zu Hildesheim Kammeramt, Kopstede, ein wüst Dorf, hört den von Wichelde, Verstede den von Linden, Walmoden, castellum und das Dorf, hört den von Walmoden. Heinde, Lustringen hört den von Walmoden, Olber hört den von Bortfeld und von Cramm, der Hof Walt- husen mit seiner Beltmark gehört dem obedientiario Walt- husen in der Thumkirche, Derneburg, ein Jungfrauen-Kloster, Astenbeke, eine Mühle, Ganzen, ein wüst Dorf und Beltmark, gehören auch beide gemeltem Kloster zu. Bokalem, die Stadt, liegt im Gericht und Graffschaft Woldenberg; dieses Amt und Haus hat Asche von Bortfeld eingehabt vor 13000 G. Florin.

Lauenburg, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Haus Lauenburg: Leue, Ringelen, Gidderde, Berla, Stundell, Knistede, Beinem, groß und klein Flöte, groß und klein Mavenden, groß und klein Dorneten, Heiersen, Gerstede, Birveden, Upem, Ochsfreißen, das Dorf Dorstadt halb, das solt Gitterde, ein Fleck, et ibi salina, Ringelen, Be- neditiner-Kloster, Dorstatt und Heinde, Jungfern-Klöster, Stockem, ein Dorf, der von Schwicheldt Lehn und Erbe; dies Amt haben die von Schwicheldt für 36000 Gfl. eingehabt.

Sladen, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer hören zum Haus Schladen: Neuenkirchen, Gilde, Oldendorf, Drem, Brachtorpe, Sladen das Dorf; dies Haus hat Ge- vert Schencke eingehabt.

Widela, eingenommen 1521. Folgen nachbeschriebene Dörfer zum Haus Widela: Nummerode, Weddingen, das ist ein Compterhof, hat izo anno 1586 Diderich Bock ein; Werl, Lengede, Boichte, Widela das Dorf, Doringrode, Det- lingerode, ein wüst Beltmark, Woltingerode, Junffernkloster,

Zürgenburg, Monasterium monachorum regularium, Betterberg, collegiata. Die Haus hat eingehabt Herman von Haus vor 9000 Ggl.

Binenburg, eingenommen 1521. Nachfolgende Dörfer hören zu diesem Haus: Lochtem, Binenburg das Dorf, Wenderode, eine wüste Beltmark; dies Haus hat Friederich von Weverling ein für 8000 Gfl. Nauen, Haringen, Niehen Walmode, Hahusen das Dorf.

Lutter, dies Haus und Amt hat ein Diderich Bock von Northolz und Harbord von Mandelslo vor 7000 Gfl.

Woldenstein, eingenommen 1521. — Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Hause Woldenstein: Machtshusen, Groß Ruden, Klein Alde, Dalem; ich finde, daß Luleff von Oldershusen das Haus Woldenstein vor 22080 fl. verschrieben ist anno 1520. Volkerssem, ein neu Dorf, hört dem Kloster Ramspringe, gleichwohl dienstpflichtig dem Hause Woldenstein; Niehenstede, ein wüst Dorf und Beltmark, der Acker wird gebaut zu dem Haus und ander Zubehörung; Billerla ein wüst Dorfstede und Beltmark, jezund Herzog Hinrich ein groß herrlich Vorwerk gelegt, darnach alle Acker und Weiden des Haus Woldenstein hingebraucht werden, dazu die Leute dienen müssen.

Westerhove, eingenommen 1521, hat Herzog Hinrich seiner Tochter Clara mitgegeben, wie die Herzog Philipp von Grubenhagen bekommen. Nachbeschriebene Dörfer, Galvelde, Eichte, Hewethusen oder Ewaldeshusen, Alshusen, Wittewater, Dilgerode ist der von Oldershusen Lehen und Erbe; Olderoode, Oldershausen, ich weiß nicht anders, sie liegen im Gericht, auch auf dem Hildensemschen Boden.

Wildershusen ist erblich Ludolf von Bovenden; weiß nicht anders, denn es liegt unter Herzog Erichs Gebiete; dennoch wollen viele Leute, es liege im Gericht Westerhove; die von Oldershusen eingehabt vor 11000 Gfl.

Lindau ist dem Stuhl zu Mainz nisi fallor 1566 zu 40 Jahren versetzt vermöge der Pfandverschreibung; dazu gehört Lindau, der Flecken.

Winzenburg. Nachfolgende Dörfer liegen im Amt Winzenburg und hören zum Hause: Haselkenhausen, das Gericht, ist zu dem Borwerk gelegt. Haselkenhausen, Engerode, Miershausen, Oldenrode, Wettenborn, Wolterhausen, großen Ildelhalb, die andere Hälfte zum Haus Woldenberg, major et minor Freden, Adenstede, Sigestede, Graßfelde, Westfeldt, Niehenstede, Gilbeßen, Simensen, Zedelen, Bettelen, Barvelde, Settenstede, Heinem, Deldissen, Langen Holtesen, Alvelde oppidum, da hat das Haus Winzenburg das Gericht und Zoll; Lamspringe oppidulum und Jungfrauen-Kloster, hat das Haus Winzenburg die Herbstbede, und Neuhof gehört dem Kloster Lamspringe. Denkelßen liegt im Gericht Sandersheim.

Nachbeschriebene Burg, Burgfeste, Klöster und Dörfer liegen im Gerichte Winzenburg und sind der Junker Lehen und Erbe: Bodenburg, ein Schloß, hört den von Steinberg erblich; Salzdetfordt gehört den von Steinberg, Breinen, das Dorf, gehört den von Steinberg zu Bodenburg, Wettensen den von Steinberg zu Bodenburg, Moldesen den von Steinberg zu Bodenburg, Homsen den von Steinberg zu Bodenburg und den Friesen zusammen. Almstede und Werstede Christoph und Heinrich von Steinberg, Meimerhausen den Ruscheplat, Diderichholtesen, Beßen, Brunkenjen, Kollichusen gehören all den von Wrisberg, Armscul den von Stockem, Dotzen Dirich Friesen und den von Dotzen 2 freie Sedelhöfe, Aimesen hört den von Reden, Freden ist auch ein Burggeseßen, allda wohnen die von Reden, Eikem hört dem Thumbcapittel zu Hildesheim, Wispenstein, castellum, Borsche, Warzen, Netzen, Herbolsen gehören alle der von Steinberg Kindeskindern. Escherde ist ein Kloster. Das Amt und Haus Winzenburg hat Henning Ruscheplate inne.

Hundsrück, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Flecken und Dörfer liegen im Gericht Hundsrück. Dassel, eine Stadt, darin 200 wehrhaftige Mann wohnen, Mark Oldendorf, ein groß Flecken, Huldessen, Holtesen, Ellensen, Marensen, Potersbagen, Detersen, Amern, Bockdesseln, Kemmensen, Silensen, Hilwershusen, Hiershusen, Koenjen, Drutlibusen, Kielhusen, Horpense; Philipp Meysebuck innegehabt.

Ruthe, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zum Haus Ruthe und liegen im Gericht: Lunde, Löpfe, Wezen, Ummelen, Hisede, Gledinge, Olsesem, Ingelem, Bledelem, so den von Rutenberg, Hottelern, Gory, Wiry, Wemy, Kerckroden, Wulfrode, Bemirode hört den von Rutenberg, giebt dennoch den Schatz zu dem Hause; Steinwerde, Lopenstede, ein wüßt Dorf und Beltmark, Boltzen, itzo den von Haus, Stiftslehen; dies vorgeschriebene Haus ist verwüßtet und die Zubehörung zu dem Hause Goldingen gelegt. Gevert von Bortfeld, Hans und Joachim Gebrüder von Rutenberg eingehabt vor 8000 und 37 Fl., Bortfeld die Hälfte, Rutenberg die andere Hälfte.

Golding, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Golding: Kethem, Wassel, Grewestorpe, Mullii hat Cord von Achten eingehabt und die Vorkburg ist von etlichen Häusern verbrochen und verwüßtet; das Dorf Mißburg ist eine wüste Beltmark daselbst im Gericht samt dem Mißburger Holze gelegen, ist vor Zeiten eine Burg oder Haus der Burggefessenen gewesen; hört dem Stifte Hildesheim; item Hanstede ist ein Städtlein, liegt im Gerichte Steurwaldt; das Dorf Kössing liegt im Gericht Steurwaldt, es hat aber Herzog Erich das unter sich gezogen.

Hallerburg, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Poppenburg: Heiersen, Malerten, Burgstemmen, Nordstemmen, Berstorp, Medell, sind vormalß für 400 Fl. von dem Haus Steurwaldt dabei versetzt. Elze, die Stadt, hört zu Poppenburg mit allem Dienst, liegt im Gericht, Osede, eine wüste Dorfstätte und Beltmark, Wülffingen gehört den Bock von Wülffingen, Wittenburg monasterium monachorum regularium, hat Hans von Reden eingehabt vor 12000 Gfl.

Folget die Herrschaft von Homburg:

Lauenstein, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Flecken und Dörfer gehören zu dem Haus Lauenstein: Lauenstein, ein Flecken, Salina, ein Flecken, Hemmendorf, ein Flecken, Marienau, ein Dorf, Lardorf, Oldendorf, Armenfelde, Lübrech-

tessen, Heigerhusen, Roeth, Marienhagen, Quingen, Dedelmissen, Quanthof, Helde, Detensen hört den Bock von Wülffingen und Sivert von Steinberg, Wense, Capelhagen, Heierßen, Esbecke, Dufel, Folßhagen hört den von Halle, Wal-lensen, Luste, Leifdagessen, Dckensen.

Nachbeschriebene Häuser und Klöster liegen im Gericht Lauenstein, ist der Junker Erbe samt dem Gericht darüber: Boldagessen hört den Bock von Northolt, Banteln den von Dotzen, Limber den von Stocken, sind alle Burggessen. Marienau, Kloster, Gronau, eine Stadt, hat Bischof Johann eingehabt, als er Borchard von Saldern abgelöst, daher sich die Feindschaft entsprungen.

Gronau, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu der Burg Gronau: Eberholzen, Abbensen, ein wüst Dorf und Beltmark, hat Dirich Friese eingehabt.

Gronde, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Gronde: Hagen, Brockhusen, Borry, Lafferde, Baßhusen; Quintorff ist der von Münchhausen Erb, liegt im Gericht. Evert von Münchhausen eingehabt vor 14000 Gfl.

Ortelsen oder Erzen, eingenommen 1521. Nachbeschriebene Dörfer gehören zu dem Hause Erzen: Berfell, Lattensen, Berckensen, Dudensen, Amelgadessen, Welze, Dettlivissen, Gelderßen. Die Benkenhagen auf den Multhopen, die Kondesporte, tho Walzen, ein Erbhaus und Dorf, hört Diderich Hacken erblich, liegt im Gericht, hört nicht in des Gerichts Statt. Die Himmelsche Burg ist der Klencken Erb, liegt im Gericht. Jobst von Monichhausen eingehabt vor 9000 Gfl.

Lindau.

Das Haus Lindau ist anno 1566 auf eine Wiederlöse verkauft zu 40 Jahren dem Erzstift Mainz bei Regierung Erzbischof Daniels und Bischof Burchards. Item dem Amt Lindau gehört der ganze Flecken Lindau mit Gericht und

Recht, ober und nieder Folge, Gebot und Verbot, nichts ausgeschlossen, in welchem Flecken sind 7 volle Ackerleute, so mit Pferden und Wagen ans Haus dienen müssen, 55 Rötter, so ans Haus Lindau zu jetziger Zeit dienstpflichtig.

Folgende Länderei und Wiesen gehören zum Haus Lindau: Zum ersten das Winterfeld, summa aller Länderei in diesem Feld ICXC Morgen 1 Viertel, in diesem Feld ist ICXXXVIII Morgen, ein Forling in Brake. Verzeichniß der Wiesen. Summa ICXXVII Morgen Wiesengut und Busch. Die Mühle in Lindau gehört ohne alle Mittel zum Haus daselbst, und der Fischfoet, daneben auch folgende Höfe, so den Leuten nach dem Tode Jaspars von Hardenberg eingethan worden, nämlich 55 ungefähr. Item die Schäferei vor Lindau, gehört auch ans Haus Lindau; Bilßhusen, das Dorf, gehört ins Amt Lindau mit Recht und Recht, Folge und Steuer, ohne die 4 hohen Gerichte, gehören Jahrs gen Bernhausen. Was nun da im Amt aufkommen, folgt hernach:

Erstlich Erbzins in Bilßhausen III fl. XII Mariengroschen VIII s, VIII Schock Eier, II Gänse, III Hahnen, item 6 Moldt Korn giebt der Müller oder die von Hardenberg jährlich Erbzins von der Mühle zu Bilßhausen. — Die Ackerleute zu Bilßhausen thun solchen Dienst, wie folgt: Erstlich pflüget ein jeder 2 Morgen, pflüget in der Sommerzeit 1 Tag, führet ein die Ernte soviel von Röthen, thut eine Reise nach Beierfardt zweimal mit Korn zum Markte, führt ein Fuder Klastenholz und 4 Fuder, fahret einer 2 Tage Mist, führet 2 Fuder Ruthen vor die Stadt, müssen zu allem Gebäude im Schloß helfen fahren, und sind dieser beiden Ackerleute Namen Andreas Heilenstatt und Bartholomäus Rudolf. Item in Bilßhausen sind 33 Rötter oder Hinterfedler. Berka, das Dorf, gehört mit Recht und Recht an das Haus Lindau, außerhalb die Alten daselbst berichten, daß das Gericht, so eine zeitlang zu Lindau gehalten, gehören gen Berka und sei von Alter allda gehalten worden. — Die Ackerleute zu Berka sind ans Schloß Lindau zu dienen pflichtig; der Rötter in Berka sind wie die Aeltesten berichten, 47, so ohne alle Mittel ans Haus Lindau zu dienen pflichtig sind.

Bodensen das Dorf hört mit Recht und Recht an das Haus Gibeldehausen; was aber die Unterthanen an das Haus Lindau von Alters her gethan und noch zu thun schuldig sind, ist, wie folget: Ein Ackersmann pflügt eine jede Art einen Tag; item er führt zu Burgfest, so oft es nöthig; item ein jeder führt 3 Fuder Küchenholz; item 1 Tag Mist und haut 1 Tag Gras. Der Ackersleute, so solches zu thun schuldig, sind 12. — Wiebeck, das Dorf, gehört auch mit Recht und Recht, Folge und Steuer an das Haus Gibeldehausen, was aber die Unterthanen von Alters her an das Haus Lindau gethan, und noch zu thun schuldig, ist wie folgt: Müssen thun, wie die vorigen Ackersleut zu Bodensen und sind derselben 14. Die Hinterseidler oder Rotter sind mit Dienst gleich wie die von Bodensen an das Haus Lindau verhaftet, alle Mannschafft, so zum Haus Lindau gehörig, sind 243 Mann, ohne diejenigen, so die von Hardenberg gedenken. Nachdem in gepflogener mit denen von Hardenberg durch die Mainzischen und Hildesheimischen Rätthe, so zu Lindau 30 Januar 1566 gewesen, Handlung befunden, daß die von Hardenberg angezeigt, daß ihre Eltern 2 Hufen Landes vom Stifte Mainz zu Lehen hatten im niedern Dorfe vor Lindau gelegen, solche auch allezeit in Besiz und Gebrauch gehabt, wären sie doch deren vor 3 Jahren durch die Mainzischen Befehlshaber entsezt, und gebeten, ihnen solche anzuweisen und aus der Länderei folgen zu lassen; dieweil nun von den ältesten und denjenigen im Amte Lindau Bericht eingenommen, die der Sache wissend, als haben dieselben angezeigt, obgleich die von Hardenberg 2 Hufen Landes in ihren Lehnbriefen haben möchten, so wären sie doch nicht unter dieser Länderei, so zum Haus gehörig, denn alle diese Aecker und Wiesen hätten allewegen vor 38 Jahren, da Hans von Mingerode und andere vor ihm vor längeren Jahren zu Lindau Amtleute gewesen, zum Haus gehört, wären auch damals dazu ohne der von Hardenberg Einrede gebraucht worden. So hätte auch Jaspar von Hardenberg das Amt Lindau 32 Jahre amtsweise innegehabt, die Länderei und Wiesen alle ohne Henrich von Hardenberg, seines Bruders, und Erich, seines Bruders Sohnes,

allein gebraucht, welches ihm Henrich oder Erich nicht gestattet, da die 2 geforderten Hufe unter diesen Gütern gewesen wären; und dieweil die von Hardenberg mit diesem Bericht diesmal nicht haben ersättigt sein wollen, sind sie gefragt worden, welche denn unter diesen Amt-Ländereien die 2 Hufen, die sie forderten, sein möchten, und wo die stückweis gelegen sein sollten; das haben die von Hardenberg nicht anzeigen können, sondern darauf ein Monat Zeit Bedenken genommen. Es haben sich aber die Mainzischen und Hildesheimischen dieses Punkts wegen also verglichen: würden die von Hardenberg über kurz oder lang dieser 2 Hufen Landes Berechtigung mit Recht oder Güte auf genügsame Darthung erhalten, daß ihnen die aus des Schlosses Länderei gefolget werden müßten, soll das Stift Mainz in Zeit der Wiederlösung zu Ueberantwortung der 2 Hufen unverbunden, sondern ganz frei, und das Stift Hildesheim mit dem andern Lande und Wiesen begnügig sein sonder einige Gefährde. — Als nun die von Hardenberg den Wassergraben und Wallgarten ums Haus Lindau, soweit ihr Haus begriffen, vor das ihre vermeintlich anziehen, gleichfalls das Bauhaus und die wüste Baustätte, daraus sie jezo ein Häuflein (Häuslein?) gemacht zur rechten Hand, wenn man ins Schloß geht, die Alten aber berichten, daß solches Alles zum Haus gehörig und allein Hildesheimisch sei, dies Alles wollen beide Theile gestanden, auch Ihrer Churf. und F. Gn. dem Erzbischof von Mainz und Bischof von Hildesheim gelangen lassen, sich dieser Dinge ferner erkundigen und gegen denen von Hardenberg der Gebühr wiederum vernehmen lassen.

Ingleichen die als sich von Hardenberg etlicher Häuser, Mannschaften und Dienste in Lindau, Berka und Bilshausen in Ueberantwortung des Hauses Lindau vor das ihre unterzogen, welches aber, wie die Alten berichten, zum Haus Lindau gehörig und die von Hardenberg in ihren letzten Briefen auch nicht haben, so wollen obgedachte, die Chur- und Fürstlichen Gesandten, diesen Punct auch an Ihre Chur- und F. Gn. gelangen lassen, sich deren gnädigsten Bescheid und Befehl zu erholen.

Und da die Sache der Gebühr gerichtet, daß gemeldete Stücke alle oder eines Theils zum Hause Lindau gehörig

gegen die von Hardenberg erhalten, sollen dieselben in dies Register verzeichnet werden, in der Wiederlösung des Hauses neben den anderen Pertinentien dem Stifte Hildesheim folgen; im Falle aber, daß solches aus deren von Hardenberg Händen nicht gebracht werden möchte, soll auch das Erzstift Mainz dieselben in der Lösung zu antworten nicht schuldig sein.

Folget hernach, was für Wohnung zum Haus Lindau auch an Scheuren, Meierhöfen, Ställen und anderen gehörig:

Im Schlosse Lindau das steinerne Mußhaus ganz samt 2 Kellern und Gefängnissen; item das Haus am Mußhaus bis an die Mauer und die anderen Gebäude dar gegenüber. Item das Brau- und Backhaus; item das Häuslein an der Brücke im Graben, so Hans von Mingerode hat bauen lassen, Zugbrücken und Kleppen gehört allein zum Haus; item der ganze Burghof oder Wall um das Schloß gehört ans Haus. Item der Wassergraben um das ganze Haus gehört auch allein zu dem Haus, wie die Alten berichten. Item die Stätte, da das Wohnhaus gestanden, und die anderen Stätten am Graben bei der Brücke; das Meierhaus, alle Pferde- und Kuhställe bis an die neue Scheure und die 2 Wagenställe bis an die Brücke gehören alle an das Haus Lindau.

Item das Steinthor, so Hinrich von Hardenberg anno 1562 bei der Schmitte abgebrochen und die Steine auf den Wall vor Lindau geführt, stehen dem Hause allein zu. Item die Schmitte, das Pforthaus und der ganze Vorhof, auch der ganze Vorwerkhof von Scheuren und Ställen stehet allein dem Hause Lindau zu, doch haben sie sich der Stelle, da sie ihren Mist vor ihren Ställen schütten, zu gebrauchen.

Namen der Aeltesten, so die Aecker, Wiesen, Gärten und anderes gezeigt, angewiesen und um allen Handel Bericht gethan, welche sonderlich dazu erfordert, ihre Eid und Pflicht, damit sie Ihrer Chursl. Gnaden dem Erzbischof von Mainz verwandt und zugethan, mit Fleiß erinnert worden: Kersten Kock, Andreas Monch, Andreas Klaptasche, Jacob Wustefeld, Hans Bierman, Hans Stober, Hans Bapst, Hans Giseken, Hans Bengense, Hans Graffe, und Hans Werderat, Erich von Hardenberg, Clas Bethen, alle zu Lindau wohnhaftig.

XIV.

Das alte Amt Calenberg.

Nach einer alten statistischen Beschreibung mitgetheilt vom Ober-Amtsrichter Sostmann in Elze.

Ueber Elze und dem von Eldagsen her kommenden, in die Leine unter dem Marienberge mündenden Flüsschen Haller (Alera) im Gau Marstem liegt das Amt Calenberg, im 14. Jahrhundert durch den Erwerb der Grafschaft Hallermund nach West und Süd erweitert und in den alten Gudinggau damit eingreifend, zum Mindenschen Bisthume gehörig.

Von diesem Amte findet sich ein älteres Nachrichtenbuch in der Registratur des Amtes Calenberg, ohne Titel und Jahr, anscheinend erst aus der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts und wohl nur Abschrift großen Theils aus älteren verloren gegangenen Beschreibungen mit einem letzten Nachtrage aus Westphälischer Zeit über die Kriegssteuer von 1807, auf dem Einbände: „Statistische Beschreibung des Amtes Calenberg“ genannt, und auf dem ersten Blatte „Beschreibung des Amtes Calenberg in 58 Paragraphen“, meiner Uebersetzung nach sehr mangelhaft. Den Inhalt dieses Buches will ich hier kurz, zugleich damit alles Erhebliche desselben angeben*):

Grenzen des Amtes Calenberg waren am Ende des vorigen Jahrhunderts gegen Osten die Stift Hildesheimischen Aemter Poppenburg, Steuerwald und Ruthe, dann das Chur-Hannoversche Amt Godingen und die Stadt Hannover, im Norden das Amt Blumenau, im Westen das Hessische

*) Bemerkend, daß das Fürstenthum Calenberg bekanntlich durch Theilung der Brüder Heinrich und Erich I. im Jahre 1495 entstand und dem Letzteren mit dem jetzigen Fürstenthum Göttingen zufiel.

Amt Rodenberg und die Churhannoverschen Ämter Lauenau und Springe, südlich das Amt Lauenstein (und die Stadt Elze).*) Hauptfluß ist die aus dem Stift Hildesheim zwischen dem Rössinger Holze und Schulenburger Berge hervortretende, neben dem Dorfe Schulenburg und dem Amtshause hinweg nach dem Amte Ruthe fließende Leine. Dann die von Springe her neben Hallerburg vorbei südlich des Adenser Berges über Wülfingen in die Leine fließende Haller. Dann die über Evestorf entspringende, durch das Amt Coldingen bei Bettensen durch die Nonnenberger und Wettberger Holzung zur Landwehrschenke durch das Ricklinger Holz in die Ihme fließende sog. Landwehr. Ein Strang der Leine, die Ihme, fließt durch die Lindener Aue in das Amt Blumenau; der kleineren Bäche nicht zu gedenken.

Das Klima ist nach dem Deister zu etwas kalt und feucht, sonst der Boden eben und für Korn- und Wiesenbau geeignet.

An Bergen sind nur der Rüderser, Benther, Gehrder, Schulenburger Berg und der Rimberg (dieser am Elzer und Mehler Holze), wie der Deisterwald zu einem gewissen Antheile, hervorzuheben.

Früher war das Amt Calenberg, welches vom alten Schlosse Calenberg seinen Namen führt, noch größer, indem es bis zum Erlöschen der sog. Großvoigtei zwischen 1620 und 1630 die Ämter Lauenberg oder Coldingen, Langenhagen, Springe und einen Theil des Amtes Lauenstein in sich begriff.

Die 1445 erworbene und 1474 dem Amte Calenberg einverleibte Grafschaft Hallermund wird die Adenser Goh genannt.

Der Pattenjer Goh wurde 1653 die sog. Hiddestorfer Voigtei zu 11 Dörfern dem Amte Coldingen zugelegt, weil wegen des abgenommenen Amtes Ruthe dem Coldinger Haushalte die Dienste fehlten. Die Gehrde(ne)r Goh hatte im 16. Jahrhunderte einen besonderen Beamten

*) Es heißt dort vier Meilen lang und breit.

(Gohgrafen), auch die Pattenser Gohhe hatte einen besonderen Beamten (Drosten), ebenso Hallerburg (Aldenser Gohhe). Alle diese Beamten standen aber damals unter dem Großvoigte zum Calenberg, der mit einem Amtmann und Gerichtsschreiber die fürstliche Kanzlei versah.

In dem jenseits, am rechten Ufer der Leine liegenden alten Schlosse Calenberg hatten von 1500 bis 1600 die Herzöge ihren Hof.

Tilly berannte 1625 an S. Galli Tag diese damalige Weste, die der dänische Capitain nach dreiwöchiger Belagerung übergeben mußte, worauf jener sie mit 600 Soldaten unter dem Oberst-Wachtmeister Joh. von Western und Capitain Joh. Gicklinger besetzen ließ. Nun wurde 1626 der Calenberg unter des dänischen Königs Christian IV. Obristen Nerbrods und Conrad Nissen an sechs Tage um Jacobi aus belagert, aber durch Tilly mittelst des mit 4000 Mann von Göttingen kommenden Grafen Ludwig von Fürstenberg entsetzt, nachdem der ihm entgegentretende Oberst Freitag mit seinen 150 Reutern niedergeworfen war. Dann begann der Schwedische General Johann Bannier im Jahre 1632 mit 3000 Reutern und Dragonern die Belagerung an vier Wochen, worauf der Oberst Dubald und Rose mit 14 Compagnien von Peine her anrückten. Am St. Viti-Tag ließ nun der Herzog Georg als General des Niedersächsischen Kreises Baudische, Rosische und Lagische Regimente den Calenberg blockiren, allein der Graf von Pappenheim kam zur Entsetzung, nahm die Besatzung des Schlosses mit sich und brannte die lange Brücke über die Leine und vor dem Calenberge hinter sich ab. Nun besetzten freilich Lüneburgische Truppen den Calenberg, allein der über wenig Wochen von Mastricht her auf Hildesheim ziehende und diese Stadt um Michaelis einnehmende Pappenheim veranlaßte die geringe Lüneburgische Besatzung sich nach Hannover zurückzuziehen und besetzte den Calenberg, den er wieder ausbessern ließ, mit Mannschaft aus dem Hildesheimischen. Wenn nun auch ein Anschlag der Völker des Obristen Mütschfals aus Hannover her am heiligen Drei-Königs-Tag 1633 auf den Calenberg mißlang,

so wurde derselbe doch bei der am 1. September durch Herzog Friedrich eingeleiteten Belagerung durch den General-Major Albrecht von Uslar binnen acht Tagen gewonnen. Der Herzog rückte nun nach Hildesheim zur Belagerung, wo dann die zum Entsätze aus Minden, Nienburg und Neustadt anrückenden Kaiserlichen bei Gleidingen geschlagen wurden. Nachdem Herzog Friedrich Ulrich am 11. August 1634 zu Braunschweig verstorben, nahm Herzog August der Ältere von Celle am 30. December 1635 auf dem Schlosse Calenberg durch Doctor Volckmann den Huldigungseid ab.

Im Jahre 1690 nun wurde das Schloß Calenberg abgebrochen und blieben neben einigen Resten zwei Wächthäuser zur Verwahrung der Gefangenen. In neueren Zeiten wurden jedoch die Gebäude zu Criminal-Gefängnissen eingerichtet und sind nur noch einige Ruinen des Schlosses sichtbar.

Am Ende des vorigen Jahrhunderts theilte man das Amt Calenberg in den Amtsdistrict und die Gehrder Höhe zunächst ein und rechnete zu ersterem die Hausvoigtei oder Bördörfer mit Einschluß der Voigtei Rössing, die Adenser Höhe und die vereinigte Gestorfer und Pattenser Höhe. Die Gehrder Höhe aber zerfiel in die Ronneberger, Gehrder, Bennigser und Golternsche Voigtei.

Das Amt umfaßte die beiden Städte Pattensen und Eldagsen, den Flecken Gehrden, das Amt Wittenburg, das Kloster Marienrode (bei der Herausgabe an Hildesheim vergessen), die drei Nonnenklöster Barsinghausen, Wennigsen und Wülfighausen, die geschlossenen adelichen Gerichte Linden, Bredenbeck, Rössing und Wülfigen, die Klostergerichte Barsinghausen und Wennigsen. Damals waren unter drei Superintendenturen, nämlich Neustadt Hannover, Zeinsen und Ronneberg, 23 Kirchspiele und 61 Dorfschaften im Amte. Das Domanialgut bestand in dem Amthofe zum Calenberge auf der linken Seite der Leine mit Oberamtmannschause und Amtgebäude, um 1750 erbaut, mit Inschriften im Innern l. 19. D. de off. praes., 1 Chron. 14, 6. und Deuteron. 1. v. 17. und Brauhause von 1746 mit dem Fürstlichen Wappen von 1673 und dem Vorwerke in sechs Haushaltungsgebäuden,

wozu nach der Vermessung von 1742 etwa 407 Morgen im Winter oder hohen Marksfelde, etwa 460 Morgen im Sommer oder Westerfelde und an 414 Morgen im Braack (Brach) oder Mittelfelde an Ackerland gehörten, und die damals zehntpflichtige Länderei im Schulenburger Felde, früher in 3, dann in 4 Feldern, dem Lein- oder Braakfelde zu c. 64, dem hohen Marks- oder Kockensfelde zu c. 74; dem Scheide- oder Gerstfelde zu c. 74 und dem Berg oder Wickensfelde zu c. 71 Morgen, an Wiesen aber die auf dem Bogelsang zu etwa 30 Morgen, die Ochsen- oder Bullenwiese zu etwa 6 Morgen, der Wiesenplatz auf dem Weidholze zu etwa 4 Morgen, die Kössinger Wiese an der Lauenstadt umher von über 44 Morgen, das Wiesenland am Kössinger Kleifampe nebst unterster Grasweide von über 18 Morgen, die Teller-Wiese zu fast 10 Morgen hinter der Lauenstadt, der Herrenwerder auf der Feinjer Weide an der Leine zu fast 15 Morgen, das Wahrbruch bei Adensen an der Hallerburg zu fast 7 Morgen, die Auewiese hinter Hallerburg an der Haller zu 11 Morgen und der Steingrand über dem Mühlentwehr an der Leine beim Schulenburger Anger, halb Weidholz, halb Grasland zu über 25 Morgen, an Garten aber ein fast drei Morgen großer Garten beim Wohnhause, der Triangelsgarten hinter dem Borwerke zu 12 Morgen, der Hopfengarten zu über $1\frac{3}{4}$ und der Garten bei der Sägemühle zu 1 Morgen gehörten. Außerdem war Huderecht für Hornvieh in den Angern an der Leine, als kleinem Ochsenpfuhl und großem Ochsenpfuhl in dem Kälberkampe, der großen und kleinen Masch bei der Mühle, dem Posenbachs-Anger, an der Poggenthorth und bei den Fischteichen für Hornvieh, und für güstes Vieh in dem Studenhorn des Hallerburger Holzes und in den Bleken, für Schweine im Kössinger Holze, im Kälberkampe und auf dem Eldagser Bruche an der Haller am Abraham (einem Berge). Die Schafe hüteten vor dem Amte, hatten Koppelhude im Kössinger Holze und die Hammel und güsten Schafe waren neben der Weide auf der dünnen Wiese noch vor allen Dörfern des Amtes zur Weide zugelassen. Alles dies wird sich durch die frühe Theilung geändert haben.

So war 1755 der Viehstand über 200 Stück Hornvieh, über 1250 Schafe und über 640 Schweine.

Ferner gehörte zum Domanialgute das sog. Ablager oder der neue Hof zur Schulenburg, welcher wahrscheinlich von dem Ober-Amtmann Schulzen etwa 1684 als eingezogener v. Kniggescher Meierhof erworben und aus Bauergütern gebildet, später zum herrschaftlichen Ablager erworben und seit 1750 etwa zur Dienstwohnung des Amtmanns bestimmt ward; indem sich noch außer dem Wohnhause ein sog. Cavalier-Haus dort befindet. Dabei liegt ein über sieben Morgen großer Garten und über sechs Morgen große Wiese. An den Pastor und Küster werden noch von diesem Gute bezüglich Schinken, Rippen und Bröde, auch Glockenstiege an die Pfarre, bezüglich Küsterei gegeben, ebenso Geld für den v. Kniggeschen Zehnten.

Domanialgut ist ferner der sog. Klump Hof bei Kössing, vordem Dienstwohnung des Amtschreibers, ein etwa um 1650 erworbener, unter Herzog Erich dienstfrei gewordener Meierhof, mit über 137 Morgen zehntfrei gemachten Ackerlandes und der drei Morgen großen Nordbruchswiese, bei welchem Gute wöchentlich 13 Spann- und 80 Handdienste aus dem Dorfe Kössing zu verrichten waren; mit einer Strang-Schäferei von 300 Stück, während den Herrn von Kössing nur 190 Stück zugestanden. Dabei war auch $1\frac{1}{2}$ Morgen große Holztheilung im Kössinger Holze, wie Vollmeiers-Berechtigung an der Mast daselbst. Der Hof hatte aber Abgaben an Pfarre und Küsterei zu leisten und war der Landschaft schaffschatzpflichtig.

Ein ferneres Domanialgut war auch noch die Burg zu Pattenfen, ein Gut mit Diensten aus Arnum, Ronnenberg, Empelde, Weezen, Lemmie, Benthe und Wettbergen; im vorigen Jahrhundert an den Stadtvoigt mit etwa 230 Morgen Ackerlandes, über 11 Morgen Wiesenlandes und fast $4\frac{1}{2}$ Morgen Gartenlandes für etwa 670 Thaler verpachtet. Dabei hatte das Gut die Weide der Pattenfer mit Berechtigung eines eigenen Kuh- und Schweinehirten und eine Schäferei von 500 Stück Schafen.

Endlich ist noch Domanialgut, denn das Amt Wittenburg ist unten noch besonders aufzuführen, der 1668 von den Erben eines Gohgräfen Ottens für etwa 214 Thaler nur verkaufte Hof zu Hallerburg, worauf 1740 Wohnhaus und Scheuer erbaut ist mit der fast drittehalb Morgen großen Wiese (Landwehr- oder Hallerwiese genannt) und über drei Morgen Ackerland, vom Gohgräfen der Adenser Goh bewohnt.

Herrschaftliche Zehnten waren: der Feldzehnte zu Empelde von etwa 43 Morgen, der kleine Schulenburger von fast 45 Morgen, der halbe Rössinger Zehnten von fast 1258 Morgen, der halbe Zehnte zu Ditterke von über 602 Morgen, der Hallerburger Zehnten von fast 45 Morgen, ebenso der Rottzehnten von allem aus Buschwerk aufgebrochenem Lande, 9 Mariengroschen für den Morgen. An Fleischzehnten kam namentlich (so vom Dorfe Rössing): der Lämmerzehnten, und alten Maitag beim Absetzen der Lämmer das 10. aus den Hürden springende Stück, wobei die überschießenden dem fünfjährigen Zehntzuge zugezählt werden, so bei Schäferiepächtern wie den Schafe haltenden Einwohnern; der um Michaelis gezogene Kälberzehnte, wobei man das zehnte auf einem Hofe abwartete, häufig sich aber auch mit drei Mariengroschen für das Zehntkalb begnügte, ebenso der Füllenzehnte, wobei man meist mit zehn Mariengroschen zufrieden war, dann der Zehnte von Ferkeln, sobald sie abgewöhnt sind, meist ein Mariengroschen für das Stück gegeben, endlich der Gänse- und Hühnerzehnte, bei denen man aber den Ueberschuß über zehn auf der zehntpflichtigen Stelle nicht berücksichtigte. Der Pächter des Fleischzehntens mußte übrigens (z. B. in Rössing) einen Bullen und Kämpen für die Dorfs-Heerde halten.

An Diensten, worüber das Cammerauschreiben vom 22. October 1756 nähere Anweisung gab, waren zu leisten: 1) an Spanndiensten, und zwar a. an ordinairen: im Amtsdistrict (Gestorfer Goh, Pattenfer Goh, Adenser Goh, Bordörfer) ausschließlich jedoch Bennigsen und der Pattenfer Goh, als Wochendienst: ein Vollmeier wöchentlich mit 4 Pferden 2 Tage, ein Halbmeier 1, ein Höfeling $\frac{1}{2}$ Tag,

welcher dagegen in der Gehrder Gohe (Konneberger, Gehrder, Bönninger, Goltersche Voigtei) einschließlich der Pattenfer Gohe und der Benniger nur die Hälfte betrug. Dieser Dienst begriff alle Haushaltungsarbeiten, als Eggen, Pflügen, Holz- und Kornfuhrn in sich. Die solchen nicht ableistenden Dörfer hatten Deputat-Holzfuhren oder Heu- und Strohfuhren für den Marstall zu leisten.

Ferner daneben der sog. Pflicht-Land-Pflug-Dienst, wonach ein Vollmeier 2, ein Halbmeier 1, ein Höfeling $\frac{1}{2}$ Morgen zu beackern und abzuernten hatte gegen 2 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ 8 gr und $\frac{1}{6}$ Himten Rocken Vergütung auf den Morgen (frei von Mahllicent zu Pröben), nur von den Bördörfern und der Adenser Gohe in Natur gefordert, während von den übrigen Dörfern der Vollmeier dafür 7, der Halbmeier $3\frac{1}{2}$, der Höfeling $1\frac{3}{4}$ Thaler zahlen mußte, in der Gestorfer und Pattenfer Gohe aber ein Vollmeier nur 6 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ u. s. w.

Daneben noch die Quatember- (Quatertemper in der Beschreibung) Holzfuhrn, jedoch nur von der Gehrder und Pattenfer Gohe und Bennigsen. Fuhr des Brennholzes zum Hofstaate nach Calenberg, dann nach Hannover. Die nicht dazu Herangezogenen zahlen dann 24 Mariengroschen, die Herangezogenen erhalten 24 Mariengroschen Vergütung für die Fuhr, deren der Vollmeier 7, der Halbmeier $3\frac{1}{2}$, der Höfeling $1\frac{3}{4}$ zu verrichten hatte. Daneben noch der Burg-Besten-Dienst für landesherrliche Ablager und die Calenberger Amtsgebäude, wozu die ganze Gehrder Gohe pflichtig war, von der Pattenfer Gohe bloß Arnum. Aus den übrigen Bezirken nahm man statt dessen für den Spann-Burgvesten-Tag vom Vollmeier jährlich für 3 Tage drei Thaler, vom Halbmeier die Vergütung für $1\frac{1}{2}$, vom Höfeling die für $\frac{3}{4}$ Tag.

Daneben die Land-Reisen auf 6 bis 8 Meilen, die Reise in Natur oder mit 2 $\text{R}\text{th}\text{lr}$, wo auch der Vollmeier für 3 Reisen 6 $\text{R}\text{th}\text{lr}$ zu zahlen hatte, Halbmeier u. s. w. nach demselben ebenbemerkten Verhältniß, welche Geldleistung von der Gehrder und Pattenfer Gohe und dem Dorfe Bennigsen stets nur gefordert wurde. Endlich noch der Rötter-Pferde-

Dienst in Eggen zur Saatzeit von den bespannten Röthern der Bördörfer Keinsen, Schulenburg, Schliekum, Bardegözen und Rössing für den Amt Calenbergischen und Rössingschen Haushalt unter Gutschreibung eines Handdiensttages. Aus den übrigen Districten wird dafür ein Röther = Pferde = Geld erhoben, von jedem unfreien Pferde, das über die ordnungsmäßige Anzahl auf die Gemeindeweide gebracht wird, 1 $\frac{1}{2}$ R . b. An extraordinaireren Spanndiensten gab es: Wege = besserungsdienst, zur Heerstraße ein Vollmeier jährlich 6, ein Halbmeier 3, ein Höfeling $1\frac{1}{2}$ Tag unentgeltlich; nach Districten für jedes Dorf neben dem Gemeinewerks = Dienst in den Dörfern. Dann Mühlen = Folgen bei Bauten an der Calenberger Mühle von den Mühlenzwangspflichtigen, meist in Gelde vertheilt. Dieser Pflicht war auch die Hiddestorfer Voigtei Amts Godingen unterworfen. Dann die Krieger = Reisen, von allen Pferdehaltenden, in Friedenszeit auf 2—3 Meilen, in Kriegszeit nach Bedürfniß (nöthigenfalls unter Zusammenspannen). Dann die Landfolgen, ungemessen nach Bedürfniß, der Vollmeier allein, 2 Halbmeier zusammen fahrend. Dann die Jagdfolgen: Fahren des hohen Zeuges und der Jägerei bei Wild = und Saujagden; für die Wildpretsfuhren ward aber von der Hofkuchstube das ordinaire Dienstgeld entrichtet. Dann die Briefreisen, bei eiligen Sachen zu Pferde, meist nur von den dem Amte nahen Dörfern und denen, wo ein Unterbeamter wohnt, von den Meierleuten, in einigen Dörfern auch von den bespannten Röthern. Endlich der Ruther = Masch = Dienst für Abfuhr des auf der Ruther Masch gewonnenen Heues zum Marstalle, wofür als Probe 2 Brod und 1 Hering für jede Fuhr vergütet wird.

2) Die Handdienste bestanden und zwar a. die ordinaireren in: Wochenhanddienst, zu allen Arbeiten des Landhaushaltes, im Amtsbezirke, ausgenommen der Pattenser Gohse und Bennigsen, der Röther wöchentlich 2 Tage, der Beibauer 1 Tag, in der ganzen Gehrder und Pattenser Gohse aber nur die Hälfte davon an Handdienst. Das dafür zu vergütende Dienstgeld einschließlich der Proben betrug in ersterem Bezirke jedoch nur 1 Mgr. 5 P ., im letzteren

aber 2 Mgr. 1 Pf. Einige werden statt bei den herrschaftlichen Pachtungen auch zum Lindener Garten und Schlosse zu Hannover verwendet. Dann der Erntedienst, indem in der Gehrder Höhe die Köther 3 Mähe- und Bindel-Tage, der Weibauer aber die Hälfte zur Erntezeit beim Amts Calenbergischen Haushalte zu leisten hatte, während statt dessen Pflicht-Hand- oder eigene Landdienste von den 14 Dörfern aus dem Amtsdistricte, der Köther 1 Tag Mähen, der Weibauer 1 Tag Binden oder Aufstiegen, gefordert wurden, und zwar auf 159 $\frac{1}{2}$ Morgen herrschaftlichen Landes, für jede Dorfschaft bestimmt, jedoch gegen Proben an Brod, Käse und Bier, weshalb solche nicht jährlich herangezogen wurden. Dann die Flachss- oder Bindeltage für den Amts Calenbergischen Haushalt, der Köther jährlich 2, der Weibauer 1 Tag, welche aber an dem ordinairen Wochendienste abgerechnet wurden. Ferner die Schäferei-Dienste, von den Handdiensten in Zeinsen, Schulenburg, Schliekum und Kössing wechselsweise 2 Dörfer zum Schaf-Waschen beim Amts Haushalte, während die Bardegötzer das Bast zum Einbinden der Wolle liefern, die Gestorfer die Schafe zwei Tage lang zum Scheeren herantragen, alle Schäfereien im Amte aber einen Schäfer zum Schafscheeren stellen mußten. Endlich die Hand-Burg-Besten, im ganzen Amte der Köther 3, der Weibauer 1 $\frac{1}{2}$ Tag, dann zu Gelde gesetzt der Tag mit 4 Mgr., wurden bei herrschaftlichen Bauten wohl noch in Natur gefordert, wiewohl die Finanzwirthschaft auf die wohlfeileren Wochendienste statt dessen griff.

An extraordinairen Handdiensten bestanden: die Wegebesserungsdienste nach Bedürfniß, zuletzt Observanz im Amtsdistricte: der Köther jährlich 6, der Weibauer 3 Tage zur Besserung, insonderheit der Heerstraße; dann die Mühlenfolgen bei Bauten für die Calenberger Mühle aus allen Mühlenzwangsdörfern, auch der Hiddestorfer Voigtei Amts Coldingen. Dann die Jagdfolgen: im Amtsdistricte die Handdienste, in der Gehrder Höhe aber aus jedem Hause eines Boll- wie Halbmeiers, Höfelings oder Köthers 1 Mann zum Zusammentreiben des Wildes oder Stellen des hohen

Zeuges dazu gefordert, auf 3 bis 4 Tage, bloß die Dienste im Jagd=Zeughause am ordinairen Dienstgelde gut gethan. Dann die Landfolgen, unbestimmt nach Bedürfniß, dann das Brieftragen für die Correspondenz zwischen dem Amte und Amts=Unterbedienten von Dorf zu Dorf. Beide Dienstarten für Köther und Beibauer, die Gestorfer mußten bis zum Bestimmungsorte, unter Gutschreibung bei der Dienstabrechnung. Ferner der Ruther=Masch=Dienst zum Mähen und Trocknen des Heues, districtsweise für jede Ortschaft gegen Proben an Brod, Speck, Bier und Covent von Königl. Hof=Küchstube. Endlich Aufseisen des Calenbergischen Grabens durch Handdienste aus den Bördörfern und der Adenser Gohle (ein Fischgraben des Pächters des Calenberger Haushalts) gegen Zollfreiheit am Lauenstädter Zolle.

Das Amt Calenberg zählte 214 Vollmeier, 183 Halbmeier und 90 Höfelinge mit bezüglich $45\frac{1}{2}$, $24\frac{3}{4}$ und $4\frac{1}{4}$ oder $137\frac{1}{4}$ wöchentlichen Spanndiensten und 977 Köther und 445 Beibauer mit 51, bezüglich $22\frac{1}{6}$ oder 1370 wöchentlichen Handdiensten, wobei die wüsten Höfe und Stellen nicht mitgerechnet sind, die das Register von 1760—1761 enthielt; die Zahl der Dienstage blieb aber nicht, da die Amts=Subalternen, Förster, Vicentschreiber, Voigte, Untervoigte, Bauermeister, Pfänder, Krüger und Schafmeister, mit Natural=Dienst verschont blieben.

Die Amtsförsten bestanden: 1) in den Studen zu c. 50 Morgen und Mast von 30 Stück Schweinen; 2) der Horn von gleicher Größe und Mast; 3) das Hallerburger Holz von 150 Morgen und 80 Stück volle Mast; 4) die Landwehr über Alferde zu 6 Morgen und 10 Stück Mast; 5) das halbe Kössinger Holz zu 150 Morgen und 100 Stück Mast; 6) der Kiezen über Mittelrode zu 50 Morgen und 20 Stück Mast; 7) die Hüge=Binie zu 300 Morgen und 100 Stück volle Mast; 8) die kleinen Hölzer am Schulenburger Berge, genannt das Blocks=Holz, das Kniggen= und kleine Kniggen=Holz, zu 22 Morgen und 21 Stück Fettmast; 9) das Wester=Holz über dem Kloster Wennigsen zu 200 Stück voller Mast, 4080 Schritt im Umkreise.

An Interessenten-Hölzern waren im Amte: der große Diester*), der Münder und Springer Interessenten-Diester, das Gehrder Niederholz, die Langreder, die Degerfer und die Goltersche Mark.

Die Jagden betreffend, so kam die Ober-Jagd allein dem Könige im ganzen Amte zu; sonst waren überall Koppel-Jagden mit Ausnahme des vom Könige von Everloh auf Gehrden, Lemmie, Holtensen, Lüdersen und Arnum angelegten Geheges.

Dem Könige gehörte die Privat-Jagd im ganzen Deister und die von dem Jagd-Pfahle an dem Goldingschen Wege unweit Pattensen bis an die Haller und Leine einschließlich des Schulenburger und Adenser Berges, wovon aber den von Keden wegen obigen neuen Geheges die Jagd vom Jagd-pfahle bis Schulenburg abgetreten war. Im Egestorfer Reviere hatten die von Knigge zu Bredenbeck und Leveste die Koppeljagd, in den Marken, als Süerfer Mark und Lunerlohe bis vor dem Deister auf dem Nachtflügel hinaus vor Egestorf, die von Heimburg zu Eckerde; die von Alten zu Gr. Goltern und die von Keden zu Stammen hatten diesseits Egestorf die Koppeljagd bis auf den Barsinghäuser Kirchweg unter den Bergwiesen und dem Nachtflügel hinaus bis auf die große Heide an den Schaumburgschen Knick, zum Beginn der Hessischen Grenze. Von Langwerth zu Wichtringhausen hatte die Koppeljagd zwischen Barsinghausen und dem Schaumburgschen Knicke.

Von den Mühlen im Amte waren zwei herrschaftliche a. die Lindenberger Windmühle, b. die berühmte Calenberger große Wassermühle an der Leine, 1744 neu aufgeführt, mit dem landesherrlichen Wappen über dem Eingange in der Mauer und der Unterschrift: „Die Julius-Mühle bin ich genannt, Desgliecken nich is in diessen Landt“, mit acht Mahl-Mühlen-Grindeln und 3 zur Oel-, Back- und Sägemühle. Alle Amtsunterthanen, außer in Wennigsen und Bar-

*) Diester, jetzt Deister, altdeutsch dinstri, dinstre: das Düstere, Waldesdunkel.

singhausen waren dahin dienstpflichtig und Zwangsgäste, jedoch waren einige Dörfer an die Klostermühlen und viele „Puckelträger“ an die kleinen Mühlen verwilligt, Wülffingen, Sorsum und Boitzum aber an die Wittenburger Saalmühle gelegt (seit 1650 nämlich). Von Hallerburg und Adensen, wie von Nord-Goltern, waren bloß die Meierleute zwangspflichtig, der Flecken Gehrden mahlte gegen Mezekorn auf eigener Windmühle, Lenthe auf der adelichen Windmühle daselbst, Groß-Goltern seit 1680 gegen jährliche Recognition von 20 Thalern an den Julius-Mühlenpächter auf der Grimß-Mühle, Linden, Ricklingen, Wettbergen, Empelde, Bornum und Badenstedt waren seit 1656 zur Lindenberger Windmühle gelegt. Auch waren aus dem Amte Goldingen: Hiddestorf, Linderte, Börie, Koloven, Ihmen, Oldendorf, Devese, Hemmingen, Wilkenburg, Harkenblek und Reden zwangspflichtig oder mußten sich mit dem Julius-Müller wegen des Mezekorns abfinden, etwa 44 Zwangsdörfer also. Die geringen Leute aus Kössing durften auf dasiger adelichen Mühle, desgleichen solche zu Adensen und Hallerburg auf der Rosemühle, aber die Bewohner von Alferde auf den beiden Wassermühlen daselbst, die von Holtensen auf der Kloster-Nonnen-Mühle, die von Bennigsen auf der dasigen adelichen Mühle, die von Mittelrode auf der adelichen Haller-Mühle, die Kirchdorfer auf dasiger Wassermühle, von Eggestorf und Redderse auf der Eggestorfer adelichen Wassermühle, von Leveste auf dasiger adelichen Windmühle, von Langreder auf dasiger adelichen Wassermühle, die von Göze und Ditterke auf der Stemmer Windmühle, von Wichtringhausen auf der adelichen Wassermühle, von Landringhausen auf der Koken-Mühle bei Munzel, die geringen Leute von Nordgoltern auf der Stießmühle, aber die Bewohner von Eckerde auf dasiger adelichen Wassermühle, die Puckelträger von Konnenberg auf der Speers-Windmühle und dergleichen von Wettbergen und Empelde auf der Marocks- oder Rücken-Mühle, dergleichen Leute zu Hemmingen und Wilkenburg auf dasiger adelichen Windmühle und solche von Harkenblek und Reden auf dasiger adelichen Windmühle, die Einwohner von Bennigsen, Evestorf, Argestorf, Sorsum, Lemmie, Bönningfen und De-

gersen auf der Wennigser und die von Barsinghausen, Niensstedt, Hohenbostel, Bantorf und Wunninghausen auf den beiden Barsinghäuser Klostermühlen mahlen.

Die herrschaftlichen Korn-Gefälle, von denen die herrschaftlichen Diener ihr Deputat erhielten, der größte Theil aber nach dem Hof-Kornboden zu Hannover oder zum Verkaufe kam, bestanden in jährlich 1 Malter, $4\frac{1}{2}$ Himten Weizen, 566 Malter 4 Himten Roggen, 268 Malter 2 Himten $2\frac{2}{3}$ Meßen Gerste, 361 Malter $4\frac{1}{2}$ Himten Weißhafer, 1256 Malter $2\frac{1}{2}$ Himten Heerhafer (Habern) und 180 Malter Mühlenpachtkorn.

Hinsichtlich des Brauwesens und der Krüge bestand Zwang der herrschaftlichen Calenberger Brauerei über etwa 13 Ortschaften umher und in Holtensen bei Bredenbeck ein Zwangkrug; das herrschaftliche Wittenburger Brauwesen hatte Zwang über Alferde, Holtensen, daselbst, Sorsum und Boitzum, wofür aber das Amt Wittenburg dem Calenbergischen Braupächter jährlich 100 Thaler Recognition geben mußte. Patensen, Eldagsen, Gehrden und Bredenbeck hatten eigene freie Brauerei, Bockerode und Kößing bloß im eigenen Untergeichte. Alle Amts-Gingessenen durften aber in der Ernte selbst ihr Bier brauen, bestimmt bei den Meierleuten nach Landbesitze, der Köther nur monatlich $\frac{1}{2}$ Himten.

Auch hatte das Domanium private Fischerei und Teiche, als von Schulenburg von Ebelings Huecke bis unter Zeinsen, in der früheren alten Leine im Barnter Holze, wie Teiche mit Karpfen und Karautschen besetzt um Calenberg und Schulenburg, auch zwei Forellen-Teiche am Diester (Deister) bei Eggestorf für die königliche Hofküche.

Eine eigene Abgabe bestand in dem aus jeder Dorfschaft zu liefernden Hammelstroh zur Ausfütterung der Amtshammel, der Vollmeier 1, der Halbmeier $\frac{1}{2}$, der Höseling $\frac{1}{4}$ Schock; später ist der Betrag der aufzubringenden 915 Stiege Stroh jährlich meist für den Marstall und theilweise den Jägerhof wie zum Kohlenbrennen am Deister verwendet, wie auch für den Calenberger Haushalt und zu Accidenz-Stroh.

Auch bestand das Recht der Baulebung für das Dorf Rössing, beim Meier ein Pferd, beim Röther eine Kuh nächst den Besten beim Tode des Stellbesizers, und ebenso für dies Dorf $2\frac{1}{2}$ Procent Umsatzgebühr bei Veräußerung der Erb-Meierdings-Länderei an das Amt als Meierdingsherrn.

Damaliger Zeit zählte man als Regalien noch auf: die Gerichtsbarkeit, die Heerstraßen, Landzölle, Accise, Schutz- und Geleite-Geld, Abzugs- und Mann-Geld.

Was die Gerichtsbarkeit anbetrifft, so gab es neben der Amtsgerichtsbarkeit noch Gerichte in Bredenbeck und Rössing das Civilgericht des Klosteramts Barsinghausen über Altenhof und Nienstedt, das Gericht Linden, sich auch über die Landwehrschenke erstreckend; Bredenbeck hatte volles Ober- und Niedergericht, bei verhafteten Inquisiten führte aber der Calenbergische Beamte bei der Untersuchung den Vorsitz mit Diäten-Last für jenes Gericht; auch Rössing war geschlossenes Untergericht, mit unmittelbarer Beziehung in Hoheitsfachen nämlich. Das v. Bock'sche Gericht über Wülfsingen, das v. Bennigsen'sche über Bennigsen und Arnum, das v. Knigge'sche über Leveste, das Langwerth v. Simmern'sche über Wichtringhausen, das v. Lenthe'sche über Lenthe, das Barsinghäuser Klosteramt, wie das Klosteramt Bennigsen waren ungeschlossene Untergerichte. Bei Einquartierungsfachen geschah in Wülfsingen die Zufertigung des Amtes an den v. Bock'schen Gerichtsvoigt statt an den Bauermeister. In Criminalsachen durften diese Gerichte, das bei Bennigsen und bei Leveste auch über die Dorfs-Feldmark sich erstreckte, den verhafteten Verbrecher nicht über drei Tage behalten.

Sämmtliche Kloster- und Untergerichts-Inhaber (bei Arnum jedoch ausgenommen) erhoben den Mann-Thaler bei der ersten Ehe des Hauswirths.

Jurisdiction über die Dorfsfeldmark hatten das Kloster Marienrode wegen Neuhof, die v. Bock zu Wülfsingen durch Rechtspruch von 1686, die v. Bennigsen seit alter Zeit, auch das Kloster-Amt Bennigsen über Bennigsen, Graf v. Platen, jetzt wieder v. Alten, wegen Linden laut Bescheides

von 1686 und Concession von 1707, die v. Lenthe zu Lenthe, die v. Knigge zu Leveste, die v. Langwerth über Wichtringhausen 30 Ruthen um das Dorf und das Kloster Barsinghausen, nicht aber die v. Rössing seit Urtheil von 1745.

Die meisten Gerichtsherrn bezogen Dienste; zu Wülffingen namentlich hatten die v. Bock (zu Bockerode und Elze) von den gesammten Eingeseffenen, selbst bei anderen Gutsherrn, das Recht auf Dienste, jedoch nur wenige Tage und jährlich nicht über 36 Tage bei einem Pflchtigen; das Gericht Wichtringhausen, einen Beibauer ausgenommen, die Klöster Wennigsen und Barsinghausen, wie die v. Lenthe, mit Ausnahme einiger Fuhren und Reisen, zogen alle Dienste.

An Heerstraßen gab es damals schon: 1) die Göttingsche bis an den Deseder Bach, damaligen Hildesheimischen Amts Poppenburg; 2) die Hämelsche Heerstraße bis an das Amt Springe; 3) die Mindische Heerstraße von Hannover bis an das Hessische Amt Rodenberg, sämmtlich schon damals im ziemlich gutem, trockenem Zustande.

Es bestand damals der Landzoll von allen durchgehenden Gütern der nicht Zollfreien, erhoben an den Zollstätten zu Pattensen, Hallerburg, Rössing, Schliekum und vor der Ihmebrücke in Linden und vom damaligen Gerichtsschulzenamte zu Hannover verrechnet.

Es wurde von allen Branntweinbrennern eine Accise erhoben, laut Cammer-Ausschreibens vom 7. Nov. 1733 von jedem Eimer zu 4 Stübchen Hannov. Maße nach Gehalt der Blase monatlich 18 Groschen Cammer-Accise, ferner in den Städten und geschlossenen Gerichten vom ausgeführten Branntwein laut Cammer-Ausschreibens von 1744 1 Gr. 4 Pf. vom Stübchen, von allem Rheinischen und Franzbranntwein aber von jeder Ohm 6 Thaler, vom einzelnen Stübchen 6 Mgr. und von auswärtigem Kornbranntwein für jedes Stübchen 1 Gr. 4 Pf.

Das Schuzgeld. Mit Ausnahme der Invaliden, Soldatenfrauen, Ausschüßer, Dorfsheerrn und der Miether von Prediger-Wittwenhäusern, Artillerie- und Stücknechten, die wirklich Campagne gethan, und deren Frauen, zahlte jeder

Häusling ein Schutzgeld jährlich, in der Gehrder Sohe und den Vordörfern je 1 Thaler sowohl Mann als Frau, in der Pattenfer, Gestorfer und Adenser Sohe aber die ledige Person nur 18 Mgr. und Mann und Frau 1 Thlr.

Außerdem entrichtete die Dorfschaft Nienstedt jährlich ein Schutzgeld von 2 Thlr. 28 Gr., ein gleiches Schutzgeld Giften wie Barnten im Stifte Hildesheim, endlich selbst die Stadt Hildesheim ein solches von jährlich 111 Thlr. 4 Gr. und dazu 10 Tonnen Schutzbier (gleich 55 Thlr. 20 Gr.). Geleitgeld mußte der eines Verbrechens wegen ausgetretene vor der Rückkehr geben.

Endlich wurde von den zum ersten Male sich verheirathenden Besitzern dienstpflichtiger Stellen, sofern nicht ein Untergericht solches bezog, ein Manngeld gehoben, aber erst wenn die Stätte wirklich angetreten ward.

Die Stadt Pattenfen hatte der Zeit 50 Brauer- und 100 Bürgerstellen, aber auch 8 adeliche Güter, als der v. Keden'sche unbewohnte, landtagsfähige Hof, der des Herrn v. Knigge zu Leveste mit gleichem Recht, ein gleicher v. Keden'scher Hof, ferner ein nicht landtagsfähiger v. Keden'scher Hof, dann ein gleicher v. Krusen'scher, ein Storren'scher Hof, dieser nur zu 50 Morgen, ein v. Arnstedt'scher Hof und Spiermann's Hof. Damals bestand der Stadt-Magistrat aus 1 Bürgermeister und 3 Rathsherrn, letztere vom Amte Calenberg nach Vorlage (Präsentation von dreien durch den Bürgermeister) gewählt und von der Regierung bestätigt. Seit Urtheil vom 7. August 1727 blieben dem Magistrat bloß Recht zu Ungehorsamsstrafen in Stadtsachen und die geringen Bruchfachen auf dem Keller. Herkömmlich ließ man jedoch in der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Errichtung von Kaufverträgen über Bürgerhäuser wie Erbaueinanderetzungen, auch Güteversuche und Errichtung von Ehestiftungen. In Militairsachen schrieb die Kriegs-Canzlei unmittelbar an den Stadtmagistrat. In Strassachen war, unter Mitwirkung jedoch des Stadtvoigtes, eine Verhaftung in der Stadt selbst durch den Magistrat gestattet, es mußte indeß binnen drei Tagen Auslieferung an das Amt selbst oder den Stadtvoigt

erfolgen. Die Altstadt Hannover versuchte die Stadt Pattenfen von der Bierversellung in den Alt-Goldingschen Dörfern auszuschließen, beiden Städten ward jedoch im Wege des Processes gleiches Recht zugesprochen und war der Vertrieb der Pattenfer Bierbrauerei mit Broihan in den vom Amte Calenberg an das Amt Goldingen abgegebenen elf Dorfschaften sogar erheblich bedeutender. Die Stadt hatte eine eigene Wassermühle für ihre Bewohner.

Die Stadt Eldagsen, ein uralter Ort in der früheren Grafschaft Hallermund und von deren damaligen Grafen mit mancherlei Stadtgerechtigkeiten, welche von den Herzögen nachher bestätigt wurden, versehen — oder vielmehr nach meiner Ansicht richtiger in den selbst behaupteten Gerechtigkeiten geschützt —, an das westliche Gehölz, den Hallerbruch und das Amt und Stadt Hallerspringe (jetzt Springe) grenzend, und nördlich vom Hallerflusse, dem Diester (Deister) und dem übrigen Amte Calenberg umzogen, barg in seiner St. Alexandri-Kirche unter den gewölbten Thüren die Gruft der Grafen von Hallermund, welche Stätte hernach auf Herzog Wilhelm und Otto überging. Ohnweit der Stadt auf dem Burgberge, bei der Steigergrund genannt, fand man noch Spuren, namentlich alte Keller, vom früheren Sitze der Grafen von Hallermund. Eckstorm im *Chronic. Walckenredensi* S. 303 sagt: „Von den Grafen von Hallermund, welche Luccum (Luccanum monasterium) gründeten, waren die Letzten der Bischof Wilbrand und Otto. Ihr Schwestersohn (sororius), Philipp von Spiegelberg, erwarb die Hallermunder Grafschaft und trat sie an Herzog Wilhelm den Siegreichen 1435 ab.“

In der Stiftsfehde sollen mehre umherliegende Dorfschaften verwüstet und deren Feldmarken nach Eldagsen gezogen seien, als Kemmersen, Köven, Diersen, Heiersen, Everdagsen, Lottbergen und Quifborn.

Diese Stadt hatte schon im vorigen Jahrhunderte wenigstens 212 Stellen, 90 Brauerstellen und 122 gewöhnliche Bürgerstellen. Ihre Obrigkeit bestand aus einem Bürgermeister, einem Cämmerer, einem Rathsherrn und zwei Bürger-Deputirten. Bei Erwählung des Cämmerers und Rathsherrn

kam die ganze Bürgerschaft zusammen und wählte acht Wahlmänner, die dann vor der Bürgerschaft beeidigt, zwei taugliche Personen auswählte, die der Rath dann dem Amte Calenberg anzeigte, worauf die Regierung auf Bericht des Amtes einen von Beiden ernannte, welcher dann vor dem Rathe und der Bürgerschaft zu Eldagsen von einem Calenberger Beamten beeidigt und eingeführt wurde.

In der Stadt sind vier adeliche Güter: 1) das v. Feinjen'sche; 2) das der v. Feinjen von Gestorf; 3) und 4) zwei Wedemeyer'sche Güter, eines der Zeit dem Oberamtmann Wedemeyer zu Catlenburg, das andere dem Herrn Conrad Wedemeyer zugehörig. Außerdem war noch ein Canzlei-fäßiger, der Zeit Büsing'scher Hof in der Stadt.

Das Amt Calenberg hatte die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit über die Stadt mit der näheren Bestimmung nach einem Reccesse von 1673, der sich auf eine landesherrliche Concession von 1582 gründet, daß der Bürgermeister und Rath in Schuld- und sonstigen kleinen Civilsachen, z. B. Beleidigungen, drei Mal vor sich laden und den Streit schlichten kann, sonst aber die Angelegenheit zum weiteren Verfahren an das Amt Calenberg verweisen muß, Schlägereien auf dem Rathhause, Keller, Bude und Mühlen und andere geringfügige Ueberschreitungen bis zu höchstens zehn Mariengroschen (in dem Buche ist Thaler durchgestrichen und Mgr. darüber geschrieben von anderer Hand) bestrafen konnte.

Auch hier war in Militairsachen wie bei Pattensen die Verbindung mit Königlicher Kriegs-Canzlei eine unmittelbare, wie denn auch hier in Strassachen der Verbrecher unter Zuziehung des Gohgreven im Stadtbezirk verhaftet werden konnte, aber binnen drei Tagen an das Amt abgeliefert werden mußte. Die Stadt hatte eine eigene Wassermühle, die sog. Frohnleichnamsmühle, wie die Gerechtigkeit, das städtische Bier gleich dem Amte Calenberg in die Dorfschaften Adensen, Hallenburg, Gestorf, Holtensen und Alferde zu versellen, worüber seit 1650 bis 1722 Proccesse zwischen dem Amte und der Stadt, die diese Dörfer zu ihren alleinigen Zwangsdörfern

machen wollte, geführt und manche Facultäts-Urtheile eingeholt wurden.

Der Flecken Gehrden*), den ein Amtmann Strückmann zu Calenberg zufolge eines Briefes des Herzog Erich des Älteren von 1577, worin solcher mit Ronnenberg Dorf genannt, zum Dorfe einst machen wollte, ist seit Bestimmung vom 16. October 1646 auch Flecken zu nennen. Er enthielt 103 Feuerstellen, zugleich sämmtlich Brauerstellen, und ein den v. Reden zustehendes adeliches Gut. Derselbe hat einen von der Bürgerschaft gewählten, von der Regierung bestätigten und von dem Amte beeidigten Bürgermeister, Cämmerer und Rathsherrn.

Hervorzuheben ist das Ehteding, nämlich die Zusammenkünfte des Rathes und der Bürgerschaft vor dem Amtmann zu Calenberg zur Beeidigung der jungen Bürger mit Huldigungs- und Bürgereide und Erwählung des Cämmerers und der Rathsverwandten. Nach Glockengeläute und Gottesdienst, worin über die Pflichten der Unterthanen gegen die Obrigkeit geredet wird, geht es in Procession dazu zum Rathhause, wo dann der Act mit Fragen und Antwort zwischen dem Bürgermeister und einem alten Bürger beginnt über die Rechte des Fleckens. So 1. Frage: Ich frage ein Urtheil zu Rechte, ob noch so viel Zeit und Tages, daß ein ehrbarer Rath ihr Ehteding halten kann u. s. w., 2. wer darauf zu erscheinen schuldig: Antwort: wer ein Bürger zu Gehrden ist und einen eigenen Rauch hat. Dann wird weiter nach des allerdurchlauchtigsten Fürsten Gerechtigkeit gefragt und geantwortet: freier Kirchhof, freier Wehmhof, freie Küsterei zu Gehrden, freie Landstraßen durch das Flecken Gehrden vom Hause Calenberg aus nach der Neustadt am Rübenberge; Senne, Broge, das Ober- und Halsgericht, wie auch jetzt das Untergericht um und außerhalb Gehrden.

Dann wird nach der Verstreckung eines ehrbaren Rathes

*) Näheres und Gründlicheres über Gehrden findet man bei Fiedeler in der Zeitschrift des hist. Ver. f. Niedersachsen, 1863.

Gerechtigkeit um und außerhalb Gehrden gefragt, und geantwortet: einen freien Keller, freie Gilde, Städte, freien Beifrug, freie Schäferei, freie Pforthäuser, freie Knick und Graben, drei freie Wächterwege um das Flecken her, den ersten aus dem Berge in den Berg (oder aus Gehrden in den Berg), den anderen aus dem Berge nach der Speersmühle, den dritten aus Gehrden nach der Wische. Dann wird auf die Frage, wem die Strafe bei einer Uebertretung auf erwähntem Gerichte zukomme, geantwortet: „Da Einer fällt, da steht er wieder auf“. Dann nach der Zeit der Lösung des Bürgerrechts, Antwort: vom Sonnenaufgang bis zum Niedergang; dann von der Strafe der einen Häusling ohne Vorwissen des Bürgermeisters und Raths Aufnehmenden (Strafe nach Ermessen, Begnadigung dieser), ebenso bei Weigerung des Gehorsams wegen Herren-Geschäfte oder Besserung an Wegen und Stegen aus der gemeinen Bürgerschaft.

Ehedem soll die Gerichtsbarkeit des Amtes den Herren v. Keden zu Franzburg zugestanden haben und gehören auch die Bruchfälle (Wrogen, Polizeivergehen) zur Entscheidung des Amtes. In nach jenem Reccesse von 1646 muß das Flecken jährlich 13 Thaler 32 Groschen Dienstgeld in die Amts-Calenbergischen Register erlegen und statt der Burgvesten drei Tage Waasen hauen, auch nach Verhältniß Land- oder Amtsfolge mit leisten. Nach Streitigkeiten zwischen der Stadt Hannover und dem Flecken Gehrden ward durch Bescheid des Königl. Ober-Appellations-Gerichts vom 16. April 1714 entschieden, daß das Flecken Gehrden gleich andern Brau-Flecken sein Bier in den zwangsfreien Dörfern verfellen könne.

Das Amt Wittenburg, an die Stadt Elze und das Amt Poppenburg grenzend, hat seine Kirche und Amthaus auf dem Berge, das Vorwerk und die übrigen Gebäude im Thale (in der Grund) darunter südlich. Nach dem vom damaligen Amtmann Wiesenhabern gemachten Erbregister von 1669 ist dasselbe 1328 zu einem Stiftskloster anfänglich unter der Finie, da wo der Vorwerkshof liegt, angelegt, nachher

aber an den Finies-Berg*) gebaut, wie die über der halb zugemauerten großen gewölbten steinernen Thür westwärts stehende alte Römerzahl am wüsten Theile der Kirche: anno 1494. anzeigt. In das Kloster wurden von Bischof Otto zu Hildesheim, Grafen von Wohldenberg, und vom „hohen Thumstifte“ Canonici regulares des St. Augustiner-Ordens gesetzt; solches von Herzog Heinrich Julius 1580 eingenommen und dann secularisirt und zu einem fürstlichen Cammeramte gemacht.

Das Amt hat ein privilegirtes Brauwesen für die vier dabei gelegten Dorfschaften und freie Versellung (Debitirung) des Biers in alle freien Krüge. An die zu Wittenburg gehörige Saalmühle (bei Elze) sind die Dorfschaften Boitzum, Sorsum und Wülfingen seit 1650 verlegt. Das Amt Wittenburg war der Gerichtsbarkeit des Amtes Calenberg mit der Beschränkung unterworfen, daß es zufolge Rescripts vom 16. Januar 1713 die nicht criminellen Vergehen der Haushalts-Untergebenen bestrafen konnte, selbst am Leibe.

Das Kloster Marienrode, vordem Betsingerode, auch Backenrode, dem die Civil-Gerichtsbarkeit über das Dorf Neuhof bei Hildesheim zustand, stand unter der Obergerichtsbarkeit des Amtes Calenberg, um 1123 für Augustiner Regular-Canoniker gestiftet, $\frac{1}{2}$ Meile von Hildesheim liegend, wohin 1259 der Abt zu Isenhagen mit seinem Cistercienser-Convent verlegt ward, wegen des ruchlosen Lebens der Augustiner-Mönche und Kloster-Frauen.

Im vorigen Jahrhunderte hatte Marienrode einen Abt, als zweiten Calenbergschen Landstand, 19 patres (Väter) und 6 fratres (Brüder). Beim Ableben eines Abtes begab sich ein Calenbergscher Beamter mit einem Sergeanten und vier Mann Ausschuß zur Sicherung der Calenbergschen Hoheit bis zur Wahl des neuen Abtes und nach vom Abt und Con-

*) Guthe meint von vinea (etwa dortiger Weinberg bei der Kirche), es wird aber wohl von venia, Venje, das tägliche Gebet im Mittelalter, kommen, weil dort die Capelle der Oda von Poppenburg errichtet war, wenn nicht gar von fines aus früherer Zeit.

vente erfolgter Ableistung des Huldigungseides dorthin, wo dann Calenberg'scher Seits die Schlüssel zu den Thorwegen entgegen genommen wurden. Bei erforderlicher Wahl eines neuen Abtes war der Königlichen Regierung Bestätigung nach Wahl vor einem geistlichen und weltlichen Commissar, Beide evangelischen Glaubens, und einem Beamten des Amtes Calenberg und des Abts Beeidigung und Einführung Rechts-herkommen.

Das Kloster Barsinghausen, ein evangelisch-adeliches Fräuleinkloster für eine Aebtissin und zehn Conventualinnen, unter dem Deister liegend, mit Landstandschafft, hatte, wie bemerkt, die Gerichtsbarkeit in den Dörfern Barsinghausen, Altenhof und Nienstedt.

Ebenso hatte das gleichartige Kloster Wennigsen, mit einer Aebtissin und elf Conventualinnen, das Untergericht über Wennigsen und Landstandschafft.

Das Kloster Wülfighausen war ebenso wie Wennigsen berechtigt und besetzt. Durch Canzlei-Bescheid vom 2. September 1686 wurde dasselbe im Besitze des Pfandungsrechts wie der Untergerichte und „Hurenbrüche“, so weit seine Feld- und Holzmark (diese an 3500 Morgen nach des Herrn Oberförsters Bergmann Angabe) reicht, geschützt, worüber auch von der Juristen-Facultät zu Rostock ein Urtheil zu solcher Zeit abgegeben war.

Im Amte Calenberg fanden sich folgende adeliche oder freie Güter: im Dorfe Zeinsen das Gut des Amtmanns Reinecke zu Diepenau, in Schulenburg der Ebeling'sche Hof (Sattelhof), in Ricklingen der Hof des Gr. v. Görz, in Wettbergen der v. Hensing'sche, in Gr. Goltern der v. Alten'sche, in Eckerde der v. Heimbürg'sche Hof, auch daselbst das v. Holle'sche Gut, in Nordgoltern des Generals v. Heimbürg Gut, ebenso desselben Gut in Landringhausen. In Wichtringhausen das Gut des Landdrosten Langwerth v. Simmern, in Langreder das des Herrn v. Klente, wo auch ein Garvenscher Hof war. In Gestorf waren das große Gut des Hofraths v. Ilten, dann das des Hauptmanns v. Zeinsen

und des Geh. Justizraths Strube, wie der Hof der Claren-
schen Erben. In Bennigsen das Gut des Regierungsraths
v. Bennigsen, in Bockerode das des Generals v. Bock, in
Hüpede das des Cammerjunkers v. Keden, in Bredenbeck das
des Oberhauptmanns v. Keden, in Arnum das des Re-
gierungsraths v. Bennigsen, in Leveste das des Landdrosten
v. Knigge, in Kirchdorf der Hof der Bodemeyer'schen Erben,
in Egestorf ein v. Keden'sches und ein v. Campe'sches, in
Norten ein v. Hugo'sches Gut, in Lenthe das Gut des Hof-
junkers wie das des Landdrosten v. Lenthe, in Rössing das
Gut der Familie v. Rössing und ein Hof des Consistorial-
raths Grupe, sämmtlich damals zum größten Theile durch
Administratoren verwaltet oder im Ganzen oder Einzelnen
verpachtet.

Es gab damals 23 Kirchspiele im Amte, während da-
mals 61 Dörfer im Amte mit 2038 pflichtigen Höfen und
Reihestellen, als 217 Voll- und 182 Halbmeierhöfe, 90
Höfelings-, 1041 Köther und 508 Weibauerstellen waren,
worunter angeblich nur 4 Erbhöfe waren, meist Korn- und
Flachsbaun treibend, da an Handwerkern nur die in der Lan-
desverordnung bemerkten: als Zimmerleute, Grobschmiede,
Schneider und dergleichen geduldet wurden.

Die Abgaben bestanden in den gemeinen Landeslasten
(oneribus), in den Abgaben an die Landschaft, die Guts- und
Zehnherrn und die Geistlichkeit, wie 34 Thlr. 35 Gr. in
die zur Unterhaltung der Hauptstraßen dienende Wege-Casse,
worüber der zweite Beamte die Rechnung führte.

Die Landesgefälle bestanden namentlich in Consumtions-
Licent, Fourage-Geld, den Nebenanlagen und dem Proviant-
Korn. Die Licentgelder wurden von den vier Voigteien Non-
nenberg, Gehrden, Bönningfen und Goltern, in den Kloster-
dörfern, adelichen Gerichten Rössing und Bredenbeck und den
zwei Städten Pattensen und Eldagsen durch besondere Unter-
Einnnehmer gehoben und unmittelbar an die Landschaft gelie-
fert, während aus dem Amtsdistrict (d. i. den Bördörfern,
der Rössinger Voigtei, Adenser, Gestorfer und Pattenser Höhe)
der zweite Beamte die Licenthebung versah, dem die jeden

Orts bestellten Vicentschreiber dann den Vicent von Brotkorn, Schrot, Schlachtvieh und andern Waaren monatlich zur Ablieferung an die Kriegscanzlei, der solcher von der Landschaft überwiesen war, ablieferten. Dahin gehörte auch das von der Landschaft bestimmte Fourage-Geld, woran jeden Monat die Unterthanen des Amtes über 646 fl aufbringen mußten.

Zu den Nebenanlagen wurden außerdem monatlich 130 Thaler aufgebracht, wovon auch Servis für die auf dem platten Lande einquartierten Officiere genommen ward.

An Proviant- oder Magazin-Rocken mußte das Amt jährlich 937 Malter aufbringen.

Ein Bollmeier mußte im Amte etwa an herrschaftlichen und gutherrschaftlichen Gefällen aufbringen:

1. an ordinaiem Wochendienstgelde	in der Gehrdenen u. Pattenser Gohc	im Amtdistricte außer Bennigsen
	10 fl — mgr	20 fl — mgr
2. für Pflicht- und Landpflügen *)	7 " "	4 " 16 "
Quatember-Holz- fahren **)	4 " 24 "	— " — "
3. Landreisen	6 " — "	— " — "
4. Spann-Burg- festen	— " — "	3 " — "
5. ein Rauchhuhn	— " 3 "	— " 3 "
6. Wachtegeld	— " 4 "	— " 4 "
7. Landschatz pp. ***)	— " 18 "	— " 18 "
8. Monatliche Fou- rage und Anlage insgesamt pp.	24 " — "	24 fl — mgr
9. Dorf-Lart pp.	3 " — "	3 " — "
10. Proviant-Korn		2 Mtr.
11. Heer-Hafer pp.		3 " 3 "
12. für Hammel- Stroh in Natur mit 3 Stiegen, da- maliger Werth pp.	1 " 18 "	1 " 18 "

*) In der Pattenser und Gestorfer Gohc wurden 6 Thlr. für das Landpflügen entrichtet; für Adensen und die Bördörfer, welche diesen Pflichtdienst in Natur verrichteten, wurden 4 Thlr. 16 Mgr. berechnet.

**) Für die Quatember-Holzfahren bezahlte Arnum und Bennigsen nur 2 Thlr. 24 Mgr. oder leistete statt 7 nur 4 Fahren in Natur.

***) Der Landschatz, die monatlichen Fourage- und Anlagegelder, der Dorfstart und Heerhafer wurden nach dem Besitze eines Jeden an Lande, Wiesen und Vieh vertheilt.

13. der gutherrliche Zins
 betrug vom Morgen pp.
 2 Himten 2 Mezen *)

Ein Halbmeier entrichtete regelmäßig die Hälfte, bloß bei den nach dem Landbesitze aufgebrauchten monatlichen Geldern traten wie beim gutherrlichen Zinse natürlich mancherlei Abweichungen ein.

In dieser Beschreibung findet man noch eine Aufzeichnung der zur Kriegsteuer vom Jahre 1807 zu entrichtenden andertsfachen Taxt aufgeführt, die wir hier schließlich noch geben, um die Steuerkraft jeden Orts näher zu verzeichnen.

Zeinsen	156	§	21	gr	4 $\frac{1}{2}$	§
Schliekum	93	"	27	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Bardegözen	35	"	1	"	4	"
Schulenburg	100	"	30	"	3	"
Lauenstadt	4	"	21	"	3	"
Rössing	119	"	7	"	$\frac{1}{2}$	"
Eddinghausen	55	"	33	"	3	"
Hallerburg	34	"	32	"	5	"
Adensen	116	"	4	"	4	"
Rosemühle	3	"	—	"	—	"
Sorsum	45	"	22	"	5 $\frac{1}{2}$	"
Holtensen	69	"	17	"	6 $\frac{1}{2}$	"
Alferde	104	"	12	"	3	"
Müller Ewig das.	3	"	16	"	4	"
Müller Strube	3	"	22	"	4	"
Boitzum	22	"	23	"	$\frac{1}{2}$	"
Wülfingen	114	"	33	"	—	"
Gestorf	173	"	30	"	—	"
Mittelrode	32	"	31	"	4	"
Bennigsen	135	"	16	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Lüdersen	90	"	10	"	1	"
Holtensen	100	"	9	"	3	"
Evestorf	29	"	34	"	2 $\frac{1}{2}$	"
Hüpede	104	"	8	"	3 $\frac{1}{2}$	"
Derie	59	"	33	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Arnum	57	"	20	"	2	"
Argestorf	22	"	25	"	4	"
Flecken Gehrden	260	"	21	"	1 $\frac{1}{2}$	"
Dorf Benthe	82	"	12	"	3	"
Ditterke	46	"	2	"	3	"
Norten	61	"	5	"	1 $\frac{1}{2}$	"

*) 2 $\frac{1}{2}$ Himten auf den Morgen dürfte ziemlich zutreffend sein, bei manchen 3 Himten, ein damals schwerer Druck der Calenbergischen Unterthanen.

Everloh	53	§	25	gr	1	δ
Bönningfen	15	"	1	"	1	"
Weetzen	75	"	9	"	6	"
Sorsum	49	"	4	"	—	"
Wennigfen	72	"	—	"	—	"
Redderse	30	"	34	"	1 ¹ / ₂	"
Lemie	51	"	24	"	6	"
Amtm. Cleve das.	4	"	29	"	2	"
Degerfen	40	"	22	"	7	"
Egestorf	38	"	14	"	5	"
v. Langwerth	15	"	—	"	6	"
Leveste	88	"	25	"	2 ¹ / ₂	"
Kirchdorf	22	"	26	"	1 ¹ / ₂	"
Mühle	3	"	—	"	—	"
Gr. Goltern	78	"	18	"	4 ¹ / ₂	"
N. = Goltern	63	"	35	"	1 ¹ / ₂	"
Landringhausen	65	"	18	"	—	"
Langreder	40	"	—	"	6	"
Eckerde	28	"	2	"	6 ¹ / ₂	"
Göfse	38	"	15	"	1 ¹ / ₂	"
Barsinghausen	57	"	4	"	7	"
Mühle	3	"	—	"	—	"
Altenhof	37	"	25	"	5 ¹ / ₂	"
Nienstedt	21	"	19	"	7	"
Mühle	1	"	18	"	—	"
Bantorf	39	"	25	"	7	"
Wichtringhausen	16	"	22	"	4	"
Zuckenberch (?)	9	"	—	"	—	"
Winninghausen	24	"	8	"	1 ¹ / ₂	"
Schäferei	—	"	13	"	4	"
Hohenbostel	25	"	17	"	6 ¹ / ₂	"
Mühle	1	"	15	"	—	"
Ronnenberg	158	"	11	"	5	"
Wettbergen	89	"	1	"	7	"
Empelde	80	"	17	"	6 ¹ / ₂	"
Bornum	40	"	12	"	3	"
Ricklingen	118	"	12	"	7 ¹ / ₂	"
Landwehrschenke	2	"	3	"	3	"
Stadt Pattensen	180	"	—	"	—	"
Stadt Eldagsen	225	"	—	"	—	"

also an 4500 § (indem die Summe in einer amtlichen Aufzählung zu 4564 § 10 gr 6¹/₂ δ irrig erscheint, da Alferde bei Eldagsen zwei Mal aufgeführt steht).

Dies der Inhalt der Amts Calenbergischen Beschreibung in 58 Paragraphen.

XV.

Bericht über vorchristliche Alterthümer.

Vom Studienrath Dr. Müller.

I.

Der Urnenfriedhof bei Rebenstorf im Amte Lüchow.

In seiner trefflichen Schrift über den Urnenfriedhof bei Darzau (Braunschweig, Vieweg, 1874) *) weist Dr. Chr. Hostmann bereits auf die Bedeutung des ähnlichen Urnenfriedhofs bei Rebenstorf hin. Indem dieser erhebliche Fund eine ausführlichere Darstellung mit den erforderlichen Abbildungen der Hauptgegenstände wünschenswerth macht, behalte ich mir eine solche freilich vor, gebe indessen im Nachstehenden einstweilen eine kurze Uebersicht, die später ihre eingehendere Ausführung in einer besonderen Schrift erhalten wird, falls sich für deren Veröffentlichung die nöthigen Mittel finden.

Etwa 10 Minuten von Rebenstorf, einem Kirchdorfe südöstlich von Lüchow, liegt, gleichfalls in südöstlicher Richtung, eine mäßig hohe Bodenanschwellung, genannt der schwarze Berg. „Schwarze“ Berge kommen in unserer Provinz bekanntlich sehr viel vor, beispielsweise bei Loccum, bei Wiepenkaten und bei Hemelingborstel im Amte Himmelpforten, bei Harpstedt, Osterholz, Harburg, Dorum und noch anderwärts. Ihr Gegensatz sind denn die „Witten“ Berge, z. B. bei Verden, und die „Grauen“ Berge, z. B. bei Oster-Wanna. Der schwarze Berg bei Rebenstorf ist größtentheils mit Föhren bewachsen. Wo sein Abhang, der sich von Norden nach Süden erstreckt, sanfter in die Ebene, einem etwas entfernteren Moore zu, verläuft, geht quer über ihn hinweg der Weg von Lübbow nach Dangenstorf, und hier ist die

*) S. 126, Note 1: „Beide Funde (von Kofenthin und Rebenstorf), deren vollständige Veröffentlichung für die Chronologie unserer Alterthümer von größter Bedeutung sein würde“ etc.

Stelle, wo der beträchtliche Urnenfriedhof, dessen Beschreibung uns im Nachstehenden beschäftigen soll, entdeckt wurde. Der Abhang hat oberhalb des Weges eine Länge von etwa 130 Schritt und eine Breite von 350 Schritt. Im Süden, etwa 300 Schritt entfernt, befinden sich zwei, jetzt ziemlich unbedeutende Wasserpfuhle, früher bestimmt von größerer Ausdehnung und mit einander verbunden.

Der Strich in diesem Terrain, worin sich die Urnen befanden, umfaßt den Abhang oberhalb (nördlich) des Weges und den letzteren selbst und beträgt in der Richtung von Osten nach Westen, also in der Breite des Abhanges, ungefähr 130 Schritt und in der Richtung von Norden nach Süden, also in der Länge des Abhanges, 35 Schritt. Der Boden, namentlich da, wo die Urnen am zahlreichsten gefunden wurden, bestand in Sand mit mäßig dicken Steinen untermischt. An den Ausläufen des Urnenfeldes zeigte sich nur reiner Sand, so daß es fast den Anschein gewinnt, als ob die Steine dort nicht ganz zufällig vorkommen, sondern zum Schutz der Gefäße absichtlich hineingebracht sind.

Grund und Boden gehört verschiedenen Besitzern; er war, und zwar leider am meisten da, wo er an Gefäßen am ergiebigsten gewesen, schon vielfach ungerührt worden: durch Rajolen für Föhren-Anpflanzung, durch Wurzelausroden, Graben nach Steinen und auch durch die Anlage des bezeichneten Weges, der im Süden die Grenze des Urnenlagers bildet. Wie lange das Wühlen hier schon gedauert haben mag, geht schon daraus hervor, daß dort Alterthümer nach glaubhaftesten Aussagen bereits seit 15 bis 20 Jahren gefunden und, wie gewöhnlich, zerstört oder in alle Winde verzettelt worden sind. Ähnliche Fälle sind in unserm Lande leider reichlich oft vorgekommen und werden, trotz aller Aufmerksamkeit und der dankenswerthen Vorsorge der Königl. Regierung, so wie des Landes-Directoriums, auch in Zukunft nicht ausbleiben, aber, wie aus den noch geretteten Alterthümern unseres Urnenlagers hervorgeht, ist gerade die frühere Verwüstung dieser Fundstätte ganz besonders zu bedauern. Von den zerstreuten Sachen sind nur einzelne wieder zusam-

mengebracht, so aus dem Besitz des Dr. Sauer in Wustrow (eine Anzahl Spangen, sämmtlich unvollständig, geschenkt), des Lehrers Lucas in Salzwedel (eine Emailspange und eine mit Silber garnirte Bronzespange, gleichfalls geschenkt), des Apothekers Busch in Bergen a. d. Dumme, eines langjährigen Gönners unserer vorchristlichen Sammlungen (ein Armband von Bronze mit Schlangenköpfen) und des Lehrers Apel in Nebenstorf (verschiedene Bronzespangen, geschenkt). Eine kleine Anzahl von Gegenständen befindet sich in der Sammlung des Gymnasiums zu Salzwedel, meist durch den letztgenannten Lehrer Apel dorthin gekommen, so eine große Schmucknadel mit radförmigem Kopfe, das obere Bruchstück einer eben solchen, einige Spangen von Bronze und eine von Silber, mehrere Thonwirtel, zwei Perlen von grünem Glase und ein kleines Beigefäß. Weitere, mit Sorgfalt angestellte Nachforschungen nach dem Verbleib früherer Ergebnisse von Ausgrabungen sind ohne Erfolg geblieben.

Das Geschenk des Dr. Sauer in Wustrow gab die nächste Veranlassung, daß 1872 das Vorhandensein des Urnenfriedhofs in Hannover bekannt ward, worauf dann allerdings vor allem der ferneren Verwüstung desselben vorgebeugt und dann von mir im folgenden Jahre eine umfassende Untersuchung vorgenommen wurde, aber diese fand jetzt leider nur noch einen verhältnißmäßig kleinen Rest desselben vor. Die Arbeiten fielen in die erste Hälfte des Monats September 1873 und wurden in der Regel mit 2 bis 4 Mann vorgenommen, welche in der Bloßlegung und Behandlung der Gefäße allmählich eine gewisse sorgliche Fertigkeit gewannen, während anfänglich freilich die Hast und Neugier derselben, den Inhalt der Urnen und die Beschaffenheit der darin gefundenen Gegenstände zu prüfen, nicht selten ein strenges Einschreiten forderten. Im Ganzen verlief die Ausgrabung in erwünschter Weise und ergab ein Resultat, das in Berücksichtigung der ungünstigen früheren Vorgänge immerhin noch als ein recht erhebliches zu bezeichnen ist. Im Folgenden gebe ich eine kurze Uebersicht darüber, indem ich nochmals bemerke, daß ich, schon wegen Mangels an Abbildungen, auf eine genauere

Classificirung, umfassende Vergleichung mit den verwandten Funden und Feststellung der hieraus erfolgenden Ergebnisse an dieser Stelle völlig verzichten muß. Nur auf die erwähnte Schrift von Dr. Hostmann ist zur Verdeutlichung der Angaben aus leicht begreiflichen Gründen gern und eingehend Bezug genommen. —

Der Urnenfriedhof nahm an dem bezeichneten Abhange eine Strecke in der Richtung von Osten nach Westen von etwa 130 Schritt und in der Richtung von Norden nach Süden von etwa 35 Schritt ein. Dies sind die äußersten Maße, innerhalb welcher auch die früheren Umwühlungen stattgefunden hatten. Die äußersten Enden dieser Fläche waren mit Gefäßen nur sehr spärlich, in größeren Zwischenräumen besetzt und zwar sowohl im Osten wie im Westen; die hier gefundenen Gefäße selbst waren ziemlich roh, schlicht und enthielten nur Knochen und darüber Sand. Selbst die so häufig vorkommenden Stückchen Harz fehlten hier in denselben durchweg. Die Hauptfundstelle fällt so ziemlich in die Mitte der angegebenen Strecke mit einer Ausdehnung von etwa 70 Schritt in der Länge (von O. nach W.) und 35 Schritt in der Breite (von N. nach S.) und eben hier war der Sandboden häufig mit faustgroßen und noch stärkeren Steinen untermischt, die aber niemals unmittelbar bei den Gefäßen lagen. Diese standen vielmehr ausnahmslos frei, 30 bis 43 cm. tief, ohne Deckel, aber regelmäßig entweder mit einem, selten die Größe der Gefäßöffnung erreichenden und nicht immer platten Feldsteine zugedeckt oder einen solchen, dann mehr rundlichen, auf der Knochenmasse in dem hierüber lagernden Sande enthaltend. In beiden Fällen, im ersten fast immer, waren die Gefäße durch das Gewicht der Steine mehr oder weniger, besonders am Rande, beschädigt worden. Selbst die theilweise Verwüstung des Terrains verhinderte nicht bei der Ausgrabung zu erkennen, daß in dem Hauptkern des Friedhofes bei der Beisetzung der Gefäße eine gewisse Ordnung in Reihen stattgefunden hatte, die freilich nach Süden zu mehr und mehr abnahm und nach Osten und Westen an den Endpunkten gänzlich aufhörte; selbst im Norden, wo wir schon nach der

Beschaffenheit des Terrains den Anfang des Friedhofs anzunehmen haben, schwankten die nicht sehr regelmäßigen Reihen in den Distanzen von 3 bis 5 Fuß von einander. Die einzelnen Gefäße standen in einem Falle (zwei Stück) übereinander, das obere 24 cm. unter der Oberfläche, dann etwa 15 cm. Sandschicht und hierunter das zweite Gefäß. Dicht neben einander erschienen sie, in der Größe nicht allzusehr differirend, in vier Fällen, häufiger betrug die Entfernung zwischen ihnen 58 bis 88 cm., gemeiniglich 88 bis 116 cm., bis sie in dem westlichen und östlichen Ende des Striches immer sparsamer auftauchten und endlich gänzlich aufhörten.

Wie weit der Urnenfriedhof sich in seinen alleräußersten Ausläufen erstreckt, ward indessen nicht völlig genau festgestellt, da dies allzu ausgedehnte Ausgrabungen erfordert haben würde. Einzelne Gefäße mögen noch außerhalb der oben gezogenen Grenzen verborgen sein. Eine Einfriedigung, sei es aus auf einander geschichteten Steinen, sei es aus einem Erdaufwurfe bestehend, wie sie in dieser Art bei Urnenfriedhöfen und Leichenfeldern häufig genug beobachtet wurde, habe ich bei Nebenstorf nicht vorgefunden. Ob eine solche früher vorhanden war und vielleicht durch die Cultur beseitigt ward, muß ich dahin gestellt sein lassen; Erkundigungen bei den Grundeigenthümern führten zu keinem darauf bezüglichen Anhaltspunkte.

Auch eine Ustrina, Brennplatz für die Leichen, so wie eine besondere Opferstätte innerhalb des Friedhofs sind damals nicht zum Vorschein gekommen, wohl aber zeigten sich zwischen den Urnen, doch immerhin verhältnißmäßig spärlich, als Anzeichen dargebrachter Opfer Brandstellen mit zahlreichen Holzkohlen.

Eine bemerkenswerthe Entdeckung ist erst später, nach der von mir veranstalteten Ausgrabung, gemacht. „In diesem Frühjahr“, schrieb mir kürzlich der Lehrer Apel in Nebenstorf, „wurde nahe an dem Waldwege, der in die Nähe des Urnenfriedhofs führt, ein Tannenstück rajolt. Bei dieser Arbeit fand sich eine runde Vertiefung, welche der Anlage und Einrichtung nach mit dem etwa 300 Schritt davon gelegenen Urnenfelde in Verbindung gestanden und dazu gedient haben mag, die Todten zur Einurnung brauchbar zu machen. Die

Bertiefung ist zirkelrund und hat bei einer Tiefe von etwa 5 Fuß einen Durchmesser von 3 Fuß. Der Boden derselben ist mit Feldsteinen ausgelegt und die runden Wände sind gleichfalls aus Steinen, an welchen man die Zeichen, daß dieselben dem Feuer ausgesetzt gewesen, deutlich wahrnehmen kann. Der obere Raum dieser Bertiefung enthielt unsere gewöhnliche Erde, dreiviertel des ganzen Raumes nach unten hingegen war mit Ueberbleibseln von Knochen, Asche, Kohlen zc., wie diese in den Urnen vorgefunden werden, angefüllt. Die ganze Einrichtung ist geschont, nur mit Erde zugeworfen und wird Ihrer näheren Untersuchung vorbehalten.“ Die letztere denke ich demnächst vorzunehmen. —

Die Ausgrabung wurde, da die Beschaffenheit des Terrains dafür keine bestimmte Anweisung gab, auf der Hauptfundstelle, die ich oben näher angegeben habe, in der nordwestlichen Ecke begonnen und anfänglich in südlicher Richtung fortgesetzt, bis man dem mittleren Theile des Platzes gegenüber kam, den man bereits früher verwüstet hatte. Dann wurde consequent in der ganzen Breite von Westen nach Osten die Richtung von Norden nach Süden eingehalten, zunächst der Boden nördlich des wüsten Platzes umgelegt, dann die Parcellen westlich und östlich von diesem und darauf in ganzer Breite das Terrain unterhalb des wüsten Platzes bis zur südlichen Grenze des Urnenfriedhofs: dem Wege nach Dangenstorf, in welchem freilich gleichfalls noch einige Urnen standen, die wir aber gänzlich zerdrückt und nur im völlig unbrauchbaren Zustande hervorholten. Auf der südlichen Seite des Weges hörten die Funde auf. Nun ist noch zu bemerken, daß der Urnenstrich von Norden nach Süden zu sich allmählich erbreiterte, es fanden sich im südlichen Theile des Terrains, in einer gleichsam an das eigentliche Urnenfeld anschließenden oblongen Parcellen verhältnißmäßig zahlreiche Gefäße, die meistens auch eine gute Form und Ornamentik hatten. Schließlich wurden nach Osten und Westen auch die benachbarten Grundstücke untersucht, aber, wie schon bemerkt ist, das Ergebniß ward in diesen Richtungen immer dürftiger und endlich hörte ein solches überhaupt gänzlich auf. Es

scheint mir hiernach unzweifelhaft zu sein, daß der Urnenfriedhof, entsprechend dem natürlichen Abhange, seine Lage von Norden nach Süden hat.

Die Erhaltung der Gefäße war im Ganzen eine höchst mangelhafte. Leider hatten die schönsten und interessantesten am allermeisten gelitten, so daß von ihnen nur Trümmer eingekleinert und an Ort und Stelle Messungen und Skizzen aufgenommen werden konnten. Unbeschädigt war fast kein einziges Gefäß. Drei Umstände hatten die Zerstörung besonders herbeigeführt. Einmal die schon erwähnte Bedeckung mit verhältnißmäßig schweren Steinen, wodurch fast immer ein großer Theil des Randes und mitunter auch des übrigen Gefäßes zerdrückt worden war. Dann waren, weil die Gefäße ziemlich nahe unter der Oberfläche standen, die Heidewurzeln so dicht, oft filzartig, hineingewachsen, daß sie die meist dünnen Wände derselben in zahlreiche Stücke auseinander gesprengt, selbst durch die Ritzen hindurch wieder ihren Ausgang in den umgebenden Erdboden genommen hatten. Den Rest hatten dann zum Theil Pflug und Wagen gegeben, durch welche die Gefäße zerrissen oder (durch die mit schweren Steinen belasteten Wagen) erschüttert und selbst zermalmt waren. Auf solche Weise sind dann von den über 200 Gefäßen, die im Ganzen gefunden wurden, nur recht wenige und auch diese häufig nur defect, gerettet worden. Ich werde dieselben weiter unten näher bezeichnen.

Was im Allgemeinen ihre Qualität betrifft, so ist diese eine mannigfaltige und doch wieder beschränkte, wenn man die große Zahl der Gefäße berücksichtigt. Gleich das erste, welches ausgegraben wurde, war ein feines schwarzes Gefäß mit punktirtem Mäander, ähnlich dem bei Hostmann Taf. I, Nr. 6. Es fand sich in dem nordwestlichen Theile des Friedhofes und enthielt nur Knochen. Etwa 44 cm. davon kam an derselben Stelle ein schlichtes, gleichfalls nur mit Knochen, zum Vorschein, dann ein ähnliches nur mit Punkten verziert, dann wiederum drei ganz schlichte, nur das eine davon außer den Knochen mit zwei Bronzespangen (Hostmann VII, 3), darauf drei von etwas flacherer, gedrückterer Form, das eine

mit Eisen, und hierauf das unter Nr. 42 aufgeführte schlichte Gefäß von guter Form, schwärzlich, welches außer Eisen (Messer) zwei sehr zierliche, nur mit Sand gefüllte kleinere Gefäße enthielt. So wurden in diesem Theile des Friedhofs noch 20 Stück von einfacher schmuckloser Form, fast sämtlich ohne Inhalt an Metallbeigaben hervorgeholt; das 21. war eine schlichte Fußurne, ähnlich Hostmann VI, 57, schwärzlich, ausgebaucht, 17 cm. hoch, fast 21 cm. Durchmesser in der Oeffnung und 5 cm. Durchmesser an der Fläche des Fußes. Sie enthielt drei Bronzespangen und ein Eisenmesser. Der ganze nördliche Theil des Friedhofes zeigte denselben Charakter seines Inhalts, eine verhältnißmäßig sehr geringe Zahl von Gefäßen besserer Qualität, namentlich von glänzend schwarzen und mit Punktlinien verzierten und viele derselben ohne alle Beigaben von Metall. Reicher war die Mitte desselben, überhaupt sowohl an Urnen wie an Geräthen die bei weitem ergiebigste Stelle. Schon bei den früheren Durchwühlungen hatte man hier nach der Aussage der Nebenstorfer, die durch herumliegende Scherben bestätigt wurde, zahlreiche schwarze und ornamentirte Urnen, desgleichen schlichte von guter und gewöhnlicher Form, hier hatte man darin sehr viele Bronzespangen, nicht wenige von Silber, auch von Weißmetall, die unten aufgeführte Brosche mit Email, den Bronze-Armring mit Schlangenköpfen, so wie in Menge noch andere Geräthe gefunden. Für die von mir selbst unternommene Ausgrabung blieb hier gewissermaßen leider nur noch eine Nachlese übrig, da nach Süden hin sehr bald die Grenze dieses Striches erreicht wurde. In einem Gefäße, glänzend schwarz und mit Mäanderverzierung, lagen zwei silberne Spangen, eine silberne Hakennadel und ein silbernes Armband mit Schlangenköpfen, außerdem ein Thonwirtel und ein Stückchen wohlriechendes Harz. Auch andere ganz ähnliche Gefäße kamen hier zum Vorschein, indessen keineswegs in unmittelbarer Aufeinanderfolge, sondern untermischt mit ordinären, ferner mit solchen, wie sie ähnlich bei Hostmann VI, 52 fg. abgebildet sind; es fanden sich desgleichen Gefäße mit Kratzstrichen und überhaupt mit Einritzungen ohne bestimmtes

Motiv in der Ornamentik, willkürlich rauh gemachte, so wie mit Glimmer und Sand beworfene. In der Mitte der Stelle wurde auch das unten Nr. 40 aufgeführte Henkelgefäß, darin eine kleine Schale, aufgefunden. Der südliche Theil des Friedhofes zeigte neben vielen schlichten Gefäßen, oft von sehr starker Ausbauchung, vorzugsweise die Sorte, die ihre nächste Verwandtschaft mit denen bei Hostmann V, 42, 45 (aber ohne die aufgelegte Verzierung), VI, 49, 52—54, 56 hat und die in ihren mannigfaltig variirenden und doch immer unverkennbar ähnliche Motive aufweisenden Formen und Ornamenten für diese Periode so charakteristisch ist. Die Gefäße waren hellgelblich und schlicht, schwarz und mit gemusterten Längsstreifen oder mit Reifen und Strichen, auch wohl mit eingedrückten Kreisen oder Scheiben, mit Wulsten und Buckeln und Knöpfen, ferner röthlich und mit Kratzstrichen, grau und mit Verticaleintheilung durch Striche decorirt — kurz vom tiefen Schwarz durch alle, auch scheckigen Nuancen bis zum Hellgelb, doch ohne daß das Ornament bei den Gefäßen dieser Art von der Farbe irgendwie bedingt gewesen wäre. Von glänzend schwarzen Gefäßen wurde hier nur das weiter unten als Nr. 12 erwähnte, das ohne alle Verzierung ist, ausgegraben.

Die in den Urnen enthaltenen Beigaben werden wir später einzeln bezeichnen. Hier wollen wir nur bemerken, daß dieselben zu einem nicht unerheblichen Theile die Einwirkung des Feuers erkennen lassen, aber keineswegs alle. Vgl. Caes. B. G. VI, 19. Bei einzelnen Gegenständen ist die Sache kaum mehr zu entscheiden.

Die zweifellos dem Leichenbrande ausgesetzt gewesenen Beigaben lagen in den Urnen regelmäßig inmitten der Knochen, die andern dagegen unterschiedslos bald gleichfalls dazwischen, bald auf den Knochen unter dem sie bedeckenden Sande — letzteres kam aber seltener vor — niemals fanden sie sich neben den Gefäßen. Ziemlich häufig scheint man sie vor dem Hineinlegen zerbrochen und so mit Absicht unbrauchbar gemacht zu haben, ein Umstand, der, wie er überhaupt vielfach bei den Gräberfunden zu beobachten ist, auch von Hostmann bezüglich des Urnenfriedhofs bei Darzau angeführt wird.

Erwähnenswerth ist schließlich noch, daß sich unter den von mir gefundenen Gegenständen des Nebenstorfer Urnenfriedhofes Waffen nicht sicher constatiren lassen. Es giebt darunter freilich ein Stück Eisen, das man als die Tülle einer Lanzenspitze ansehen könnte, indessen ist diese Bestimmung nicht ganz zweifellos. Auch wurden mir verschiedene Bruchstücke eines Schwertes eingehändigt: ob aber diese wirklich auf dem Urnenfriedhofe, oder in einem Grabe am Fußwege von Nebenstorf nach Lübbow gefunden seien, konnte ich mit völliger Gewißheit nicht mehr feststellen.

1. Die Gefäße.

Im Allgemeinen ist zu bemerken, daß dieselben sämmtlich ohne die Töpferscheibe hergestellt sind. Doch gilt von den Nebenstorfer Urnen dasselbe, was Dr. Hostmann von den bei Darzau gefundenen hervorgehoben hat, daß sich nämlich nicht selten eine solche Vollendung der Form und so große Gleichmäßigkeit und Zartheit der Wandungen, eine so parallele Führung der horizontalen Linien zeigt, daß neben größter Geschicklichkeit die Benutzung eines drehbaren Brettes (Block-scheibe, plateau tournant) und, wie namentlich die besonders gut und scharf profilirten Ränder erkennen lassen, auch die Benutzung einer Schablone oder eines Strichbrettes als ganz unzweifelhaft erscheinen müssen.

Als die interessantesten sind die schwarzen Punktgefäße zu bezeichnen, über die der Genannte eine sehr instructive Erörterung mitgetheilt hat. Das charakteristische Ornament dieser Gefäße besteht vorherrschend in dem gebrochenen Stabe, in der s. g. Hammerlinie (méandres à bâtons rompus) und in einzelnen Fällen in dem fortlaufenden griechischen Mäander (méandres grecs). Hergestellt wurde dasselbe durch eine Art Töpferrädchen von Metall, auf dessen Rande die kleinen Quadrate, welche die Punktlinien zu bilden haben, eingeschnitten waren, und ein solches Instrument ist bei Darzau auch gefunden. Mit Recht wird aus dieser Beigabe geschlossen, daß diese schwarzen, eigenthümlich ornamentirten Gefäße, die wir fremdem Einflusse zuschreiben müssen, doch

an Ort und Stelle von einem einheimischen Meister angefertigt wurden, da man wohl nicht einen fremden Handwerker auf dem gemeinsamen Friedhose bestattet haben würde.

Ueber die Fabrication dieser Gefäße, die Herstellung ihres schönen schwarzen Lustre, worüber seither vielfache Ansichten laut geworden sind, wird dann von Demselben nach eigenen längeren Untersuchungen und Versuchen angegeben, daß man sie, nachdem sie gut geglättet, decorirt, danach vollständig ausgetrocknet und mit heißem Del getränkt waren, mit einer Mischung von ungefähr vier Theilen geschmolzenem Harz und einem Theil Del überzog. Sobald dieser nur ganz dünn aufliegende Ueberzug völlig erhärtet war, setzte man die Gefäße in einem gegen äußern Luftzutritt ziemlich geschützten Heizraume nach und nach und ohne daß sie mit der Flamme in Berührung kamen, einem so starken Hitzegrade aus, bis das Harz vollständig verkohlt war. Auf diese Weise erhielten die Gefäße außen den harten glänzenden, inwendig den matten schwarzen Ueberzug und wurden selbst in der Masse durch und durch dunkel gefärbt. Dasselbe Verfahren gab, bei geringerem Hitzegrade, auch die braunen schwarzgefleckten Urnen.

Wir zweifeln nicht, da dies Verfahren praktisch erprobt worden ist, daß es auch bei den Nebenstorfer Gefäßen von dem alten Werkmeister angewandt wurde, doch lasse ich im Anhange ein Gutachten folgen, das auf Grund einer Untersuchung von Scherben aus jenem Friedhose Herr Professor Heeren über das Mittel zu der schwarzen Glanzschicht abgegeben hat.

Im Nachstehenden sind die Gefäße, soweit sie in Bruchstücken oder vollständig erhalten und im Hannoverschen Provinzial-Museum jetzt vorhanden sind, aufgezählt. Eine ausführlichere Beschreibung derselben zu geben, ist ohne Abbildungen nicht zweckentsprechend, wie auch L. Lindenschmit treffend bemerkt hat: daß selbst die schlechtesten Abbildungen immer noch deutlicher sprechen als die ausführlichsten Beschreibungen. Solche werde ich aber einer späteren ausführlicheren Darstellung des Urnenfriedhofes bei Nebenstorf hoffentlich mitgeben können.

Die Mäßen der Gefäße, welche außer etwaigen Beigaben Knochen enthielten, halten sich zwischen 6 cm. Höhe bei 9 cm. größtem Durchmesser und 18 cm. Höhe und 28 cm. größtem Durchmesser. Bodenornamente, dies beiläufig bemerkt, kommen nicht vor.

1. Nicht bei Hostmann. Schwarz mit Glätteschicht. Der obere Theil des Ornaments identisch mit Nr. 6 daselbst, die untere Oberfläche des Gefäßes in Compartimente getheilt und diese abwechselnd ährenförmig mit Reihen von quadratischen Punkten ausgefüllt. Bruchstück.
2. Desgleichen. Dreifache, eckig gebrochene Linie aus denselben Punkten bestehend. Bruchstück.
3. Identisch mit Hostmann Nr. 11. Bruchstück.
4. Zu vergleichen mit H. Nr. 10, aber das Ornament doch etwas abweichend. Die Verticallinie der Compartimente mit je zwei Punkten in der Breite. Bruchstück.
5. Aehnlich wie vorher, aber Varietät.
6. Desgleichen, mit Glätteschicht, aber röthlich.
7. Aehnlich wie H. Nr. 6, aber nicht identisch. Scheckig (schwarz und grau), mit Glätteschicht. Das Töpferrädchen anscheinend nur mit zwei quadratischen Punkten in der Reihe. Bruchstück.
8. Aehnlich wie H. Nr. 23, Ornament wie Nr. 16, aber die Längsstreifen doppelt. Runde Eindrückte zwischen den Compartimenten. Grau mit Glätteschicht.
9. Nicht bei H., Form ähnlich H. Nr. 41, aber ohne Henkel. Grau. Unterm Rande oberhalb der Ausbauchung mit Doppellinien, aus kurzen Schrägstrichen bestehend, und mit drei Knöpfen; die sonstige Oberfläche mit punktirten Mäanderlinien. Ziemlich roh.
10. Aehnlich wie vorher. Unterhalb des Randes mit einem breiten Bande, bestehend aus Horizontal- und Verticalstrichen zwischen zwei horizontalen punktirten Linien. Bauch bis zum Fuße durch breite punktirte Bänder in fünf Felder

getheilt, in deren oberen Theilen je ein breiter Bogen von Punkten. Grau. Gefälliger geformt.

11. Form wie H. Nr. 38. Unterhalb des Randes mit concentrischen Kreisen, im Uebrigen die Oberfläche durch Längsstreifen in Felder getheilt, die abwechselnd mit punktirten Quadraten ausgefüllt sind. Grau. Glänzend.

12. Glänzend schwarzes Gefäß, ohne Ornament. Form ähnlich H. Nr. 22, ohne Fuß.

13. Aehnlich H. Nr. 35, aber ohne die horizontale Linie über dem Gefäßten. Grau und scheckig, wie die folgenden.

14. Nicht bei H., Form ähnlich Nr. 50. Das Kratzornament in rohen Bogen- und Wellenlinien.

15. Aehnlich H. Nr. 31. Das Kratzornament ebenfalls sehr roh.

16. Form ähnlich H. Nr. 35. Unterhalb des Randes mit zwei Reifen von Doppellinien verziert. Die Kratzstriche kurz, kreuz und quer. Schwärzlich.

17. Aehnlich H. Nr. 35. Röthlich.

18. Form nicht bei H. Vom kleinen Boden aus allmählich stark ausgebaucht und ohne scharfen Rand zur Oeffnung eingebogen. Oberfläche stark besandet. In der Masse schwärzlich. Sehr roh.

19. Form ähnlich H. 37, ohne Knöpfe. Zwischen zwei horizontalen Doppellinien Halbkreise. Dgl. roh.

20. Nicht bei H., in der Form zu vergleichen mit Nr. 52. Unterhalb des Randes mit horizontalem, durch Schrägstriche schraffirtem Wulst, darunter bis zur Ausbauchung mit Verticalstreifen, eingedrückten Löchern und drei horizontalen Linien verziert. Die Oberfläche des Bauches mit stark eingedrückten Streifen, die bis zum Boden reichen. Scheckig wie die folgenden.

21. Aehnliche Form. Bauch in Felder abgetheilt, die abwechselnd mit Schrägstrichen gefüllt sind.

22. Desgleichen. Ornamentirt mit eingedrücktenscheibenförmigen Vertiefungen, Horizontallinien, Dreiecken und Schrägstrichen.

23. Desgleichen, aber schlanker. Verzierung ähnlich wie oben Nr. 20, nur einfacher und roher.

24. Desgleichen. Nur am Beginn der Ausbauchung Verzierung von herumlaufenden Horizontallinien und Schrägstrichen.

25. H. Nr. 52. ähnlich, aber in der Verzierung etwas abweichend.

26. In der Form H. Nr. 41 ähnlich, Henkel etwas verschieden (wie H. Nr. 9). Die Oberfläche in Felder abgetheilt und mit Halbkreisen ornamentirt. Röthlich.

27. Zu vergleichen mit Nr. 21 oben (vgl. H. Nr. 52 u. 53). Unterhalb des Randes mit strickförmigem Wulst, Bauch mit eingedrücktensstreifen, die sich bis zum Boden verlängern.

28. Form einigermaßen wie H. Nr. 55. Ornament, außer kurzen Schrägstrichen oben, am Bauche fünf umlaufende Horizontallinien, bestehend aus Kniffen mit den Fingernägeln. Schwärzlich.

29. Form ähnlich wie H. Nr. 56. Verzierung: umlaufende Horizontallinien, Vertical- und Schrägstriche, so wie scheibenförmige Eindrücke. Dsgl. Unvollständig.

30. Verwandte Form. Oberhalb der Ausbauchung an vier gleich weit von einander entfernten Stellen je drei starke Knöpfe neben einander. Schwärzlich.

31. Form ähnlich Nr. 22 oben. Unterhalb des Randes mit dicht gereihten scheibenförmigen Eindrücken verziert; die Oberfläche darunter abgetheilt und mit Rosetten. Dsgl. Darin ein kleines rohes Beigefäß mit rundem Boden gefunden.

32. Ein kleines Gefäß, ähnlich wie Nr. 21, aber in der Verzierung etwas abweichend. Farbe wie vorher, desgleichen die folgenden.

33. Dsgl., mit umlaufenden Horizontallinien.

34. Ein sehr kleines Gefäß, Form wie H. 59. Dürftig mit einigen Strichen verziert.

35. Ein etwas größeres von ähnlicher Form und Verzierung. Unvollständig.

36. Ähnliche Form H. Nr. 53. Verzierung am Beginn der Ausbauchung von starken Buckeln und umlaufenden Horizontallinien. Unvollständig, wie die folgenden.

37. Dsgl. Mit starken Reifen und einem Wulst dazwischen.

38. Form wie H. Nr. 31. Roh mit starken Zickzacklinien auf der ganzen Oberfläche verziert. Grau.

39. Dsgl. Mit Kreuz- und Querstrichen. Schwärzlich.

40. Ähnlich H. Nr. 29. Mit Glattschicht, röthlich. Zwei Henkel. Darin ein kleines schalenförmiges Beigefäß gefunden.

41. Schalenförmig. Ähnlich wie H. Nr. 57, aber niedriger, flacher und mit kürzerem Fuß. Schwärzlich.

42. Schlichtes Gefäß von guter Form und Herstellung, mittlerer Größe. Schwärzlich. Darin zwei sehr zierliche Beigefäße, das eine tassenförmig und mit großem Henkel, gefunden.

43. Ähnlich.

44. Kleines Gefäß, fast kugelförmig, mit schmalen Halse. Sehr roh. Grauröthlich.

45. In der Form ähnlich wie oben Nr. 26, aber viel kleiner und roher. Grau.

46. Desgleichen. Noch roher. Röthlich.

47. Noch kleiner, das roheste des ganzen Fundes.

Von den Fußurnen, wie sie bei H. Taf. VI abgebildet sind, kamen bei der Ausgrabung mehrere zum Vorschein, von welchen aber im Provinzial-Museum nur Bruchstücke vorhanden sind, die ich hier nicht weiter aufführe.

Wie in dem obigen Verzeichnisse (Nr. 31, 40, 42) bemerkt ist, wurden in den Urnen drei Mal kleinere Beigefäße

gefunden. Dieselben werden auch häufig Thränenkrüge, Thränenfläschchen, Lacrimatorien genannt und mit solcher Bezeichnung auch oft dem Provinzial-Museum zugesandt. Deshalb sei hier beiläufig auf das Verkehrte dieser Benennung hingewiesen. Mit Rücksicht auf einzelne Stellen römischer Klassiker, z. B. Tibull I, Eleg. III, 7. 8. III, Eleg. II, 25. 26. Horaz II. Od. V, 23. 24. wird nämlich von Manchen geglaubt, daß die überlebenden Anverwandten und Freunde ihre Thränen gesammelt und sie als Zeichen und Unterpfand der warmen Theilnahme und Liebe dem Todten ins Grab mitgegeben hätten. Indessen Andere, unter ihnen Roulez und K. Fr. Hermann (Götting. gel. Anz. 1845, S. 253) sehen in diesen und ähnlichen Stellen der römischen Klassiker nichts als eine warme lebendige Ausdrucksweise und leugnen, daß, so ausführlich bei den Schriftstellern des Alterthums die Beschreibungen der Begräbnißceremonien auch sind, irgend eine Stelle mit exegetischer Wahrscheinlichkeit auf eine Sammlung von Thränen zur Aufbewahrung in Gräbern bezogen werden könne. Die in römischen Grabstätten so häufig vorkommenden Fläschchen sind daher höchst wahrscheinlich die Libationsgefäße, aus denen man den Wein, die Milch auf die nach der Verbrennung noch vorhandenen Gebeine goß, die man, eben weil sie den Manen der Vorstorbenen geweiht waren, nicht mehr zum profanen Gebrauch verwenden konnte und daher im Grabe oder in der Urne beifetzte, vgl. 17. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, Linz 1857, S. 267. Ist nun also der Gebrauch selbst für die Römer nicht nachzuweisen, so ist die Annahme desselben für die Urbewohner unseres Landes erst recht hinfällig. Die kleinen Gefäße in unsern Urnen können wir nur als Mitgaben wie die übrigen darin gefundenen Sachen ansehen, wie das sonstige Geräth, die Werkzeuge und Waffen und den mannigfaltigen Schmuck.

Schließlich erwähne ich, daß in dem Sande, welcher die Knochen einer Urne bedeckte, zwei Feuersteinsplitter — die einzigen im ganzen Urnenlager bei Nebenstorf — gefunden wurden, und ich verweise in Betreff derselben auf die Schrift von Dr. Hostmann S. 118, wo dieser Gebrauch in seiner

Bedeutung (die Urnenstelle zu schützen oder zu weihen) auch für andere Grabstätten näher bezeichnet ist.

2. Die Beigaben.

Unter den Beigaben, die sämmtlich in, niemals neben den Gefäßen gefunden wurden, nehmen die Spangen der Zahl nach die erste Stelle ein. Nur ausnahmsweise kamen sie einzeln vor, meistens paarweise, dann auch wohl mit einer Nadel oder Schnalle, mitunter, aber weniger häufig, lagen sie in den Urnen zu dreien zusammen. In Hinsicht auf die große Zahl der gefundenen Spangen müssen wir annehmen, daß sie in diesen Zeiten zu den beliebtesten Kleidungsrequisiten gehörten. Bezüglich ihrer Construction genüge an dieser Stelle die kurze Bemerkung, daß in unserm Funde zunächst zwei wesentliche Unterschiede zu beobachten sind, einmal steht die befestigende Nadel mit einem Drahtgewinde in Verbindung, durch welches sie Federkraft gewinnt, das andere Mal bewegt sie sich frei in einem Scharnier. In beiden Fällen legt sich die Spitze derselben an dem untern Theile der Spange in eine hakenförmige Scheide. Die erstere Art der Construction ist im Funde die fast allein vorkommende, denn die zweite erscheint nur bei einer Emailspange. Rücksichtlich der Form lassen sich gleichfalls zwei Hauptarten unterscheiden: die eine zeigt einen mehr oder weniger massiven, stärker oder schwächer gebogenen oder geschweiften Bügel, an welchem oben quer die Drahtrolle mit der Nadel vorgelegt ist, während die zweite Gattung eine flache, kreisrunde oder kleeblattförmige oder ausgezackte Platte zeigt, welche die Drahtrolle mit der Nadel verdeckt. Letztere Art ist nur durch wenige Exemplare, eins von Weißmetall und die übrigen von Bronze, vertreten. Sonstige Unterschiede in der Construction, insofern die Spangen entweder aus einem einzigen oder aber aus zwei später verbundenen Gußstücken bestehen, und hierdurch in ihrer Zusammensetzung und Form nicht unwesentlich bedingt sind, lassen wir vor der Hand noch unerörtert.

Das Material besteht vorwiegend in Bronze, einige sind von Silber, eine erhebliche Anzahl von Eisen, einzelne von

Bronze mit Silber, sowie von Eisen gleichfalls mit Silber garnirt, endlich eine von Weißmetall, einer Legirung aus 82 Theilen Zinn und 18 Theilen Kupfer, deren Farbe mit dem Silber eine sehr große Aehnlichkeit hat. „Eine Reihe accessorischer Arbeiten trug in erhöhtem Maße zur Verschönerung und Veredlung der Spangen bei: man garnirte die gefalzten Ränder und Kröpfungen, auch den Rücken des Bügels theils mit feinen schlichten oder gekörnten Silberdrähten, theils mit eigentlichen Perlstäben; bedeckte den Bügel mit einem sehr zarten Geflecht aus Silberfiligran, das entweder durch übergreifende Ränder oder auch durch Zinnlöthung befestigt wurde; und, von einem sichern ästhetischen Gefühle geleitet, setzte man zierlich profilirte Knöpfchen von Bronze oder Silber an die Enden des im Gewinde befindlichen Drahtkernes, wodurch zugleich ein Abgleiten des ersteren von dem Drahte vollständig verhindert wurde.“ (Dr. Hostmann.) Bemerkenswerth ist vor Allem die Verbindung des Eisens mit dem Silber, welche Art der Incrustationsarbeit übrigens zu allen Zeiten in Uebung und beliebt gewesen ist: jedenfalls erfordert dieselbe einen hohen Grad der Technik, sowie einen besonders gebildeten Geschmack, Dinge, die für die Fabrikstätte unserer Spangen wesentlich mit in Berücksichtigung zu ziehen sind.

Betrachten wir zunächst die Bronzespangen, wobei wir bemerken, daß die von Dr. Hostmann als aus dem Urnenlager von Wustrow herkommend bezeichneten (S. 65, Note 5) dem Urnenfriedhof von Nebenstorf angehören. Dieselben sind hier, nicht dort gefunden und von dem Dr. Sauer in Wustrow, dem sie von dem Hofbesitzer Külbs, Miteigenthümer des betreffenden Friedhofsterrains bei Nebenstorf, übergeben wurden, dem Hannoverschen Provinzial-Museum geschenkt worden.

Wir haben nun zu constatiren, daß im Allgemeinen die Typen bei Hostmann Taf. VII und IX so ziemlich sämmtlich auch bei Nebenstorf vorkommen: der Typus VII. 1. 2. indessen, der an die Spitze der Folge gestellt ist, fehlt. Andererseits sind dort noch Formen vertreten, die, einer späteren Zeit angehörend, bei Darzau nicht gefunden sind. Für die

Zeitbestimmung des Nebenstorfer Urnenfriedhofs ist dies von Bedeutung. Ueberhaupt ist zu bemerken, daß freilich die meisten der aus Darzau bekannten Typen sich bei Nebenstorf wiederholen, aber wirklich identische Exemplare sind doch verhältnißmäßig nur wenige; sie differiren sehr häufig, in der Form sowohl wie in der Ornamentik, bei den beiderseits vertretenen Typen jedoch meistens nur dergestalt, daß wirklich verschiedene Arten nur selten anzunehmen sind. Immerhin bleibt dieser Umstand wohl zu beachten, da er für die betreffende Industrie ein nicht unwichtiges Moment der Charakteristik und Bestimmung sein dürfte.

Eine ausführliche Beschreibung der Nebenstorfer Spangen können wir nicht liefern, wegen der fehlenden Abbildungen, und wir beschränken uns daher auf einzelne Andeutungen.

Dr. Hostmann führt von den Nebenstorfer Spangen die auf Taf. VII, Nr. 19 und 20 abgebildeten kleinen Drahtspangen mit knieförmig gebogenem Bügel, die bei Darzau durch das ganze Urnenlager sich hinzogen, an; wir bemerken dazu, daß die flachen Spangen von derselben Form (VII, 18. 21) im Nebenstorfer Funde gleichfalls vorkommen. Desgleichen erwähnt er die kleine Cylinderspange VII, 22 (übersponnen mit Silberfiligran), dann die Form VII, 23, die sich dem späteren halbkreisförmigen Typus nähert, und die kurze breite, etwas geschwungene Spange VII, 24. Auch wird des Vorkommens der s. g. Wendenspange bei Nebenstorf gedacht.

Der letztgenannte Typus, für den wir übrigens, um Mißverständnissen vorzubeugen, eine andere Benennung wünschen möchten, ist in unserm Urnenfriedhof besonders zahlreich vertreten. Bezüglich der Construction ist hervorzuheben, daß sie aus zwei Theilen zusammengesetzt sind, indem nämlich Bügel und Gewindekappe den einen, Gewinde und Nadel den anderen Theil bilden und die Verbindung beider in der Weise hergestellt ist, daß der Bügel in der Mitte des Obertheils durchbohrt und in dieser Oeffnung das eine Ende des Gewindedrahtes ohne Löthung einfach vernietet wurde. Die Form dieser Spangenart ist keine ursprünglich originelle, sondern

aus einer ältern, bei Nebenstorf nicht vertretenen abgeleitet. Der Bügel von ziemlicher Breite ist flach und sanft geschweift und hat auf dem Rücken, ungefähr in der Mitte desselben, einen scheibenförmigen Kamm. In Mecklenburgischen Urnenlagern erscheinen sie außerordentlich häufig, nach Lisch (Erläut. z. Frid. Francisc., S. 160 und Mecklenb. Jahrb. XIII, S. 384) „kommen sie in den Wendenschhöfen zu Hunderten vor und bilden deren sicher bezeichnendes Kennzeichen; Größe und Gestalt derselben ist fast immer gleich und eine große Anzahl der an den verschiedenden Orten gefundenen Exemplare ist so, als wenn sie in derselben Form gegossen wäre.“ Daher auch die Benennung „Wendenspange“, die nicht zutreffend ist.

Das Hannoverische Provinzial-Museum enthielt bis vor kurzem nur einzelne derselben, während sie jetzt durch die Funde von Darzau und Nebenstorf hier eine überreichliche Vertretung erhalten haben. Es ist nun hervorzuheben, daß wirklich identische Exemplare der mit einander verglichenen beiden Funde nur verhältnißmäßig wenig vorhanden sind, doch zeigt sich der Unterschied, wie gesagt, weniger in der Form als in der Ornamentik. Legen wir darauf geringes Gewicht, so sind die betreffenden Spangen aus Nebenstorf zusammen zu stellen mit Hostmann VII, 3. 4. 6. IX, 1. 2. 5.

Im Einzelnen betrachtet sind von H. VII, 5 im Nebenstorfer Funde 13 Stück vorhanden, die aber zum Theil kleiner und zierlicher, in dieser Beziehung etwa mit Nr. 6 zu vergleichen sind. Von derselben Form, aber mit verschiedener Ornamentik, sind die nachstehenden: mit zwei kleinen Kreisen vor und hinter dem Kamm; desgleichen mit zwei (concentrischen) Doppelpreisen; acht dergleichen Kreise an der Vorderseite des Kammes und zwei Spitzen mit Kreisen am obern Theil des Bügels zwischen der Nadeldecke; Vorderseite des Kammes mit sechs vertieften Spitzen; ebenso, aber kleiner; ebenso, aber über den Spitzen Kreise; Kamm niedriger und stärker und mit zwei Linien eingefast, vor welchen je zwei Kreise; Kamm mit Spitzen und Kreisen, vor und hinter demselben je zwei Spitzen mit Kreisen darüber, das untere Ende des Bügels mit Horizontallinien und zwei Kreisen, letzteres

mit vier Kreisen und zwei desgleichen vor der Nadeldecke; vor dem Ramm Horizontallinie, der Theil des Bügels hinter demselben am Rande mit starker Tremolirlinie und Spitzen; niedriger Ramm, vor und hinter demselben Punktlinien, der untere Theil des Bügels oben und am Ende mit je zwei Kreisen. Alle diese Varietäten sind im Funde durch je ein Exemplar vertreten, nur zwei Mal durch je zwei Stücke, und eben dieses Umstandes wegen habe ich die Mannigfaltigkeit des Ornamentes wenigstens andeuten wollen. Im Ganzen ist diese Species, abgesehen von dürftigen Bruchstücken, mit etwa 29 Exemplaren vorhanden.

Als bedeutendere Abarten, ebenfalls nur in je einem Exemplare, sind zu verzeichnen: H. VII, 6. Bügel im untern Theile stark und dreikantig, aber abweichend in der Gewinde-
decke und ohne Ornament. Dann Nr. 6 sehr zierlich und klein, ohne Ornament; dieselbe Nr. noch schwächer; Nr. 5 in einer Form vertreten, die unten weniger breit ausläuft, dagegen einen ungewöhnlich hohen und breiten Ramm hat; schließlich zwei Varietäten, die bei Hostmann nicht abgebildet sind: der Bügel hinter dem Ramme leicht eingekerbt, dieser untere Theil bei der einen Varietät platt, bei der andern dreikantig, jene ohne Haken für die Gewindedecke und diese mit einem solchen versehen.

Im Ganzen zählen wir also die s. g. Wendenspangen mit 35 Exemplaren auf. Keins derselben, um das noch beiläufig zu bemerken, hat an der Nadelraße eine Verzierung.

Vergleichen wir weiter, so kommt der Uebergangstypus H. IX, 4. im Nebenstorfer Funde nur mit einem einzigen, nur verwandten, Exemplare vor: das Ornament besteht in concentrischen Kreisen und der Ramm ist von einfacherer Form.

Der folgende Typus H. VII, 8—13 ist durch Profilierung und Gliederung von großem Interesse, mit Grund wird er zu den Uebergängen von der s. g. Wendenspange zu der eigentlichen Drahtspange gerechnet, obwohl die letztere in ihrer gewöhnlichsten Form allerdings sich in einer eigenthümlichen Einfachheit zeigt. „Der Bügel ist bei dieser Mittelform im Vergleich zur Wendenspange weit lebhafter geschweift, schmaler

und von mehr dreiseitigem oder rundem, als flachem Querschnitt; er geht am untern Ende stets in eine knopfartige Spitze aus und erweitert sich über dem in der Regel frei liegenden Gewinde tuba- oder scheibenförmig; auch liegt die einen rundgehenden Wulst oder eine scharfrandige Scheibe bildende Kröpfung weiter nach oben als bei den Wenden- spangen." (Hostmann.)

Im Nebenstorfer Urnenfriedhose wurden von mir 11 Exemplare dieser Species gefunden.

1. Mit gekörnter Silbereinlage. H. VII, 10. ähnlich, aber nicht identisch.

2. Dsgl. mit Silbereinlage, mit H. identisch, nur daß der Bügel hinter dem Wulste nicht eingekerbt ist.

3. Dsgl., Wulst nur über den Rücken des Bügels gehend.

4. Dsgl., zwischen dem Bügel und dem Gewinde verzierte Deckplatte.

5. Dsgl., verwandt mit H. VII, 8, doch mit anderem Knopf an der Spitze.

6. Dsgl., kürzer und zierlicher.

7. Ohne Silbereinlage, Bügel auch zwischen Wulst und Endspitze rundlich. Zusammen gefunden mit einer zierlichen Drahtspange mit knieförmig gebogenem Bügel.

8—11. Varietäten von H. VII, 13. —

Es kommt dann eine Reihe von Formen, die zum Theil sehr eigenthümlich sind, aber wegen ihrer Mannigfaltigkeit hier nur flüchtig angedeutet werden können. Wo es nicht ausdrücklich angegeben ist, ist als Repräsentant immer nur ein Exemplar anzunehmen.

1. Zusammenzustellen mit der in dem Pyramonter Funde vorkommenden Spange, abgebildet in Jahrb. d. Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinlande, Heft XLVI, S. 48, Nr. 11 — nur ist der Bügel vierkantig und die Kröpfung sitzt höher.

2. Eine Folge von 12 Formen, die, mit Hostmann VII, 23 zu vergleichen, die Ausbildung eines bestimmten Typus in unterschiedener Weise zeigen. Sie beginnen mit einem breiten blechartigen Bügel, der allmählich immer massiver wird,

aber die geschwungene Gestalt und den Knopf an der Spitze beibehält. Sämmtlich ohne Gewindedecke. Mit der erwähnten aus Darzau ist keine einzige dieser Spangen identisch.

3. Ein nur vereinzelt bei Rebenstorf vorkommender Typus läßt sich mit dem Bornholmer Funde (Aarbøger 1870) Taf. 7, Nr. 5 verbinden, nur bei dem Rebenstorfer Exemplar der Gewindedraht unter dem Bügel hergeführt.

4. Aehnlich, aber das Ende kürzer und vollständig dreieckig gestaltet.

5. Eine Folge von sechs Stück, die, unter sich nicht identisch, im Ganzen mit den Pyramonter Spangen (vgl. a. a. D. Rhein. Jahrb., S. 48) Nr. 16 und 17 zu classificiren sind. Eine der Rebenstorfer ist mit Nr. 16 völlig gleich. Die Drahtwindungen differiren von 6 bis 20. Zum Theil an der Spitze mit Knöpfchen.

6. Eine Abart zeichnet sich durch Größe und bandartigen Bügel aus, der sich über der Nadelraße verschmälert und darüber hinaus sich wieder erbreitert.

7. Eine andere, von völlig abweichender Form, gehört zu der Pyramonter in den Jahrbüchern a. a. D. Heft XXXVIII, Taf. 1, Nr. 4, nur schließt das Gewinde an den Enden mit einem einfachen Knopfe, auch fehlt das Ornament auf der Scheibe. Ungewöhnlich langer Nadelhalter. Zwanzig Windungen.

8. Aehnlich. Fünfzehn Windungen.

9. Dieselbe, mit Knopf an der Spitze, aber der Bügel rundlich. Zwei Stück.

10. Dsgl., aber der Bügel glatt abgeschnitten.

Im Darzauer Urnenfriedhofe* sind die vorhergehenden (späteren) Typen nicht vertreten, wohl aber eine Reihe anderer, zu welchen wir jetzt übergehen wollen: H. Taf. VII, 18: Spangen mit knieförmig gebogenem Bügel, bandartig.

1. Draht über dem Bügel hergeführt und durch einen Haken festgehalten. Bügel mit kleinen Kreisen ornamentirt und an der Spitze beiderseits eingebuchtet. Zwei Varietäten.

2. Ebenso, ohne alle Verzierung.

3. Draht unter dem Bügel hergeführt, letzterer mit Linienverzierung.

4. Dsgl., schmaler.

5. Draht um das obere Ende des Bügels herumgelegt, letzterer sich unten zuspitzend und mit Linien verziert.

6. Draht wie Nr. 1, der Bügel der Länge nach in der Mitte mit geförntem Silberdraht ausgelegt und desgleichen ein solcher über dem Bulst am untern Ende. Form ähnlich S. VII, 21.

7. Fast identisch, der Silberdraht nicht mehr vorhanden.

Dann kommen die eigentlichen Drahtspangen, S. VII, 19. 20., von welchen im Nebenstorfer Urnenfriedhofe 16 Stück gesammelt wurden, die, mehr oder weniger schwach geformt, mit den Darzauern zum Theil völlig identisch sind. Andere besitzt das Hannoversche Provinzial-Museum aus dem Pyramonter Funde. Die Rollen differiren zwischen 12 und 24 Windungen. —

Von der Cylinderspange S. VII, 22, einer zum Theil reich ornamentirten Form, die auch an S. VIII, 4 (Eisen) erinnert, haben wir aus dem Nebenstorfer Funde acht Stück aufzuweisen, die nur in wenigen Fällen mit einander identisch sind.

1. Mit zwei Knöpfen am Bügel, die, wie auch die Knöpfchen am Gewinde, mit geförntem Silberdraht umlegt sind; der Bügel von den Knöpfen abwärts mit einem eben solchen Silberplättchen umhüllt.

2. Ebenso, aber ohne Silbereinlage. Zwei Varietäten in drei Exemplaren.

3. Ohne Knöpfe.

4. Ebenso wie Nr. 1, aber der Haken am Gewinde desgleichen mit einem silbergarnirten Knöpfchen. Schöne Form.

5. Der Bügel von der Biegung abwärts der Länge nach mit vier und quer über den Rücken mit drei geförnten Bronze-drähten belegt. Gewindestange mit Knöpfen. Zwei Stück. —

Verhältnißmäßig selten ist in Nebenstorf der Typus der eigentlichen Bandspange, wie er bei S. VII, 25, ferner in der Form von Nr. 24 vorkommt: grade zur Spitze verlaufend

wie bei den Kniespangen oder in ähnlicher Weise geschwungen wie bei den gekröpften Spangen H. VII, 8 fg. und bei der Spange Nr. 27. Bemerkenswerth ist aber bei den 11 Exemplaren des Nebenstorfer Fundes, daß die verschiedenen Formen eigenthümlich in einander übergehen, und die Schweifung von H. 24 auch bei dem Zuschnitt von H. 25 erscheint. Von dieser letzteren bemerkt Dr. Hostmann (S. 54), daß auf dem Bügel derselben zurückgebliebene Weichloth lasse erkennen, daß sie ursprünglich ganz mit Filigran bedeckt war.

1. Von dieser Form wurden vier Stück gefunden, eins mit und drei ohne die Ausladung am untern Ende.

2. Ein Stück im Profil der geschwungenen Spange Nr. 23 ähnlich, ursprünglich gleichfalls filigranirt, der Bügel sonst breit und bandartig, am untern Ende quer mit dickem Draht und Nuthen für die (jetzt fehlende) Silbereinlage.

3. Dieselbe Form, aber unten mit der Ausladung wie Nr. 25, die sich oben am Bügel wiederholt.

4. Im Profil ähnliche Form, schmaler, am untern Ende sich etwas erweiternd, mit sparrenförmiger Linienverzierung.

5. Aehnlich H. VII, 24, breiter und kräftiger, in der Mitte des Bügels mit niedrigem Wulst und mit Linienverzierung. Zwei Stück.

6. Von derselben Form, die Spitze breiter ausgeschweift. Nadelhaken niedrig und nach links umgebogen.

7. Aehnlich, Bruchstück. Verzierung dreieckig mit kleinen Kreisen an den Spitzen.

8. Schwächere Form.

9. Stark und massiv, mit rechtwinkligen und geschweiften Ausladungen. —

Für den letzten Typus, den wir unter den Bronzespangen des Nebenstorfer Urnenfriedhofs zu verzeichnen haben, können wir aus dem Darzauer Funde nur die Emailspange H. VIII, 11. zur Vergleichung heranziehen. Die Varietäten sind allerdings sehr bedeutend.

1. Scheibenförmig und flach, in der Mitte mit hohem Knopf, dessen untere Spitze auf der Rückseite der Spange festgenietet ist. Nadel mit Gewinde.

2. Dieselbe Form, aber mit breitem, aufgelöthetem Rande.
3. Ebenso, aber ohne solche Randeinfassung und Knopf.
4. Platte kleeblattförmig. Mit Gewinde. Zwei Stück.
5. Ebenso, mit geschmolzenem Weichloth auf der Oberfläche.
6. Aehnliche Form, aber der Rand zu flachen Knöpfen ausgebuchtet. Drei Stück.

Sämmtliche Spangen dieser Art zeigen starke Einwirkungen des Feuers und dürften ursprünglich wie das zurückgebliebene Weichloth bezeugt, mit Filigran belegt gewesen sein. Nur eine einzige Scheibenspange hat ihre Verzierung behalten: dieselbe läßt sich in der Form mit Lindenschmit, *Alt. d. v. Vorzeit*, Bd. II, S. X, Taf. 1, Nr. 8 vergleichen, ist jedoch kleiner. Scheibe, mit sechs flachen Knöpfen besetzt, die ausgehöhlt und mit rothem Schmelz gefüllt sind (*émail à champ-levé*). Der Rand der Scheibe mit drei Reifen, der eine geförnt, und das Centrum ebenso eingefast. Aus letzterem erhebt sich ein schlichter konischer Knopf. Zwischen den Reifen des Centrum und Randes auf dem ausgehöhlten Grunde abwechselnd blaue und weiße Email ohne Zwischenstäbe. Nadel mit Scharnier.

Desgleichen reihen wir hier eine Spange von Weißmetall an, die vollständig mit der oben erwähnten Scheibenspange Nr. 2 identisch ist. Aus dem Umstande, daß der Gewindehalter auf der Rückseite aufgesetzt und auf der Vorderseite der Scheibe sichtbar vernietet ist, dürfen wir wohl schließen, daß die Spange ursprünglich gleichfalls emaillirt oder mit einer Decke (Filigran) verziert war. In Betreff des Materials (einer Legirung aus 82 Theilen Zinn und 18 Theilen Kupfer) ist von Dr. Hostmann bemerkt, daß es allerdings in römischen Gräbern bei Flavion in Belgien schon bei Spangen, die mit Münzen von Hadrian und von Antoninus Pius zusammen lagen, gefunden ist, doch scheint es in unsern Gegenden wohl erst nach der Mitte des 3. Jahrhunderts, z. B. in dem Urnenlager von Rokenthin und bei den s. g. Pyromonter Quellsnadeln vorzukommen. Häufige Anwendung zu

Fibeln und Schnallen fand es in spätern Gräbern seit dem 5. Jahrhundert; Lindenschmit, Todtenlager zu Selzen, S. 12 fg. Bei Darzau fehlte es gänzlich. —

Silberspangen. Von diesen wurden bei Nebenstorf acht Stück, theils vollständig, theils in Fragmenten gefunden.

Zunächst die s. g. Wendenspange in zwei identischen Exemplaren, ähnlich H. VIII, 8. Mit Tremolirlinien und kleinen Kreisen verziert. Nadelraße mit dem Ornament wie bei H. VII, 27d. Dann die Formen H. VIII, 7 (2 Stück); ferner Nr. 9 (doch etwas abweichend: Spitze mit drei geförnten Querstäben), die Nadelraße ähnlich wie bei H. 27a verziert; und Nr. 10, ohne das Ornament hinter der Kröpfung, die Nadelraße beiderseits ähnlich Nr. 27d verziert. Schließlich zwei Spangen, wovon die eine zu H. VII, 18. rangirt, indessen einen Gewindehaken hat und auf dem Rücken des Bügels (wie Nr. 26) zu einer Filigraneinlage eingerichtet ist, und wovon die andere zu H. VII, 23. gehört.

Eisenspangen. Die Zahl derselben beträgt im Nebenstorfer Funde 42 Stück. Zwar zeigt sich die ursprüngliche Form derselben im jetzigen Zustande vielfach verändert, doch ist unzweifelhaft, daß vorzugsweise H. VIII, 1. 4. 5 vertreten sind. Die Nummern 2 (Form der Bandspange, mit Filigran), 3 (s. g. Wendenspange) und IX, 15. (Drahtspange) finden bei Nebenstorf kein entsprechendes Seitenstück.

Hervorzuheben sind ein paar Cylinderspangen mit geferbtem Bügel und zwei Knöpfchen daran, die mit Silber garnirt sind.

Desgleichen ein paar mit Bronzedraht um den Knöpfchen und mit Gewinden von demselben Metall. Unvollständig. 3 Stück.

Eine vollständige desgleichen mit drei Knöpfchen, indem auch der Gewindehaken in ein solches ausläuft. Auch eine mit fünf Knöpfchen (H. VIII, 4.) und schließlich eine mit der Darzauer Bronzespange VII, 24. verwandte Form, aber kräftiger und wie die vorhergehenden quer über den Bügel gefertigt. —

Ueerblicken wir jetzt unsern Borrath von Spangen, so haben wir von

Bronze	125
Email	1
Weißmetall	1
Silber	8
Eisen	42

macht in Summa 177 Stück. —

Nadeln. Soweit diese zur Befestigung der Kleidung oder des Haars dienen, kommen sie im Nebenstorfer Urnenfriedhofe nur in geringer Anzahl vor. In der Sammlung des Gymnasiums zu Salzwedel, die übrigens bezüglich sonstiger vorchristlicher Alterthümer unerheblich ist, befindet sich eine große Schmucknadel, ähnlich v. Estorff VIII, 6, sowie das obere Bruchstück einer eben solchen, welche nach der Aussage des Lehrers Apel in Nebenstorf aus unserm Urnenlager stammen. Die Sache ist von mir noch nicht sicher constatirt und mag daher einstweilen auf sich beruhen.

Ich selbst fand nur eine silberne Drahtnadel, der Kopf hakenförmig umgebogen.

Dann in einem Gefäße das untere Bruchstück einer Nadel von Bronze — ob Näh- oder Stecknadel bleibt ungewiß — mit zwei Eisenscheeren, einem Ringe, einer Schnalle und einer s. g. Wendenspange.

Ferner 13 Bruchstücke von Knochennadeln, drei mit ornamentirten Köpfen, verwandt mit H. XI, 14 a und fg.

Schnallen. Diese erscheinen in unserm Funde verhältnißmäßig häufig, im Allgemeinen von derselben Construction wie H. XI, 16: halbkreisförmig mit Querstange, woran sich der Dorn bewegt — von verschiedener Größe und Ornamentik.

1. Der Ringkörper kantig und profilirt, auf der Vorderseite mit Zickzacklinie verziert.

2. Körper halbrund, mit zwei Wulsten, dazwischen der mit Kerben verzierte Dorn.

3. H. IX, 12. ähnlich. Verzierung: Dreiecke mit kleinen Kreisen an den Spitzen; die Stange an beiden Enden mit Doppelknöpfen.

4. Ebenso, der innere Rand mit Zickzacklinien, die Stange an den Enden einfach vernietet.

5. Ebenso, klein und ohne Verzierung.

6. Von eckiger Form, verziert mit kleinen Kreisen. An einem verzierten Blech.

7. Mehrere Bruchstücke, deren ursprüngliche Form durch Feuer unkenntlich geworden ist.

Sämmtlich von Bronze.

Die eisernen Schnallen stimmen mit H. X, 13 — 15; eine derselben ist mit Kerben verziert. 8 Stück.

Haken, von Eisen. Rohe Form, vgl. H. X, 12. Es sind davon vier Stück vorhanden, der eine an einem großen Ringe sich bewegend, auch ist dazu die Dese erhalten. Ob unter den zahlreichen Eisenfragmenten des Fundes noch mehr Haken sind, ist nicht zu entscheiden.

Ringe. Wir erwähnen hier zunächst nur solche, die nicht zum eigentlichen Schmuck zu rechnen sind.

Von Bronze: 1. Vgl. H. IX, 13. In der Mitte quer mit vier scharfen Keifen, ohne Knopf. Zwei Stück.

2. Vgl. H. VIII, 30. Mit der Länge nach laufenden Linien verziert.

3. H. XI, 17. identisch.

Von Eisen: Solcher sind acht Stück gefunden, roh, von rundem oder kantigem Körper, einer platt; von verschiedener Größe. Ein durch Oxidation unförmlich gewordenes Exemplar hat einen runden Bronzeknopf in der Mitte (Bronzenagel?).

Beschläge. Auch diese zeigen mit den bei Darzau gefundenen eine unverkennbare Verwandtschaft. Von Bronze drei Stück, ähnlich H. VIII, 27, zum Theil noch mit den Bronzenägeln. Vgl. H. IX, 22. Ein Beschlag mit Punkten verziert. Dann ein buckelförmiger Beschlag (Knopf). Zwei Doppelniete wie H. VIII, 25. 26. Desgleichen H. VIII, 28, aus zwei Blechen bestehend, davon das obere mit Punkten. Im Ganzen sieben Nummern.

Von Eisen nur drei Stück, mit Nagellöchern; vier- und dreieckig.

Nägel von Eisen, mit breitem Kopfe. Zwei Stück.

Wir gelangen in unserer kurzen Uebersicht jetzt zu einer andern Reihe von Gegenständen: Geräthe zu häuslichem Gebrauche bestimmt, Werkzeuge des täglichen Lebens, Zeugnisse von der gewöhnlichen Beschäftigung, die darum auch zum Theil in erheblicher Menge gefunden sind. Vor Allem auffallend ist die große Zahl von etwa 30

Messern, besonders wenn wir hinzufügen, daß noch von vielen andern Ueberreste vorhanden sind, die wir nicht weiter berücksichtigt haben, und daß ohne allen Zweifel viele in den Gefäßen durch Oxidation gänzlich zu Grunde gegangen sind, wie mitunter die Färbung der Knochen noch zu erkennen gab. Lindenschmit (das Todtenlager bei Selzen, S. 12. 14.) schließt aus dem Vorkommen aller kleineren tragbaren Beigaben, wie dieser Messer, des Kammes, des Feuerzeugs &c. in derselben Lage bei den Skeletten auf eine Gürteltasche, von der er auch hin und wieder noch Moderspuren entdeckte, oder es hingen die Eisenmesser, wie die Scheeren, bei Männern und Weibern entweder am Gürtel oder auch nach dem Gebrauche des Mittelalters vielleicht an einem längeren Bande weiter herab in der Gegend der Kniee.

Von Bronzemesseern wurde nur ein einziges Exemplar aufgefunden, in Größe und Form dem bei H. VIII, 22. abgebildeten ähnlich, doch fehlt die Verzierung an der Spitze des Griffes, welche verloren gegangen (weggebrochen) ist.

Desgleichen sind in Eisen die sämtlichen Formen von Darzau ebenso bei Nebenstorf vertreten, zum Theil sehr zierlich, der Griff bisweilen gekerbt und in einem Falle auch mit einem Bronzeknopfe versehen; diesen, halbkugelförmig, doch etwas oval, an der Basis mit drei Reifen verziert, könnte man allenfalls mit dem Griffknopfe bei Lindenschmit (Samml. zu Sigmar.) XII, 2. vergleichen, wenn nicht die Art der beiden Messer an sich verschieden wäre. Von den kleinen Messern mit stark gebogener Klinge sind im Funde 21, von den kleinen mit grader, an der Spitze etwas geschwungener Klinge 3 und von den großen graden Messern 7 Stück vorhanden.

Ueber den Gebrauch dieser gebogenen Messer bemerkt Dr. Hostmann mit Recht, daß sie zu Rasirmessern, wie man mitunter glaubt, ebenso wenig bestimmt und geeignet waren wie die Bronzemeser der Hügelgräber; es widerlegt sich diese Deutung auch schon dadurch, daß die Eisenmesser, ebenso wie jene, in den Urnen zusammen gefunden werden mit Spinnwirteln und Nähnadeln. Will man dessen ungeachtet, fügt er hinzu, an der Deutung derselben als Rasirmesser festhalten, so muß man sich schon dazu verstehen, mit Rhode, der ebenfalls gefunden hatte, „daß diese Schermesser fast durchgehends in denen weiblichen, schier niemahls aber in denen männlichen Begräbnissen angetroffen wurden“, anzunehmen — „daß dazumal insonderheit die Weiber die Barbier-Kunst exerciret und sich dieser Schermesser zum Hinwegnehmen der Haare bedienet hätten“! Antiq. Remarq. p. 222. 248.

Scheeren, von Eisen, in Form der jetzigen Schaffscheeren, wurden vier Stück, eine fast von der doppelten Größe der andern, gefunden. Kammen in einer Urne zu zweien vor.

Schlüssel, von Eisen, wie bei Hostmann X, 7. 8. 9. und auch in andern primitiven Gestalten 10 Stück. Einer mit Ring am Griffe.

Spinnwirtel von Thon, 8 Stück, von verschiedener, zum Theil recht zierlicher Form, einzelne ähnlich S. XI, 21.

Nähnadeln, von Bronze, in der Größe der heutigen f. g. Stopfnadeln, neun vollständige und drei unvollständige. Wie im Urnenfriedhofe bei Darzau. —

Wir reihen hieran, indem wir uns der besseren Vergleichung wegen auch ferner der Aufzählung in der Darstellung des eben genannten Fundes anschließen, die Nebensterker Geräthe des Schmuckes und der Toilette — nicht sehr zahlreiche Gegenstände, auch nicht so kostbare wie die Darzauer, doch in mancher Hinsicht von großem Interesse für die Charakteristik des ganzen Fundes.

In einer allerdings verzierten, sonst aber nicht grade besonders ausgezeichneten Urne (Nr. 23), die in der Mitte einer der letzten südlichen Reihen (soweit noch von Reihen die

Rede sein konnte) stand, fanden sich zwei medaillenförmige Angehänge, ähnlich H. VIII, 16, nur etwas größer; ferner eine kleine Büchse von Bronze, cylindrischförmig, um die Mitte herum mit drei zierlichen (Eimerchen ähnlichen) Anhängen; der Deckel durch eine Nadel geschlossen, die durch vier (zwei auf dem Rande der Büchse und zwei auf dem Deckel sitzende) Oesen geht. Der Inhalt bestand in reinem, durch Grünspan gefärbten Sande. Vgl. Cochet, La Normandie souterr. p. 305. Auf dem Todtenfelde von Parfondeval 150 Skelette, Bipennis, Schwerter, Fibeln mit Glas belegt, Kamm etc. — und eine ähnliche Büchse wie die Nebenstorfer, deren Bestimmung, ob Balsambüchsen für wohlriechende Stoffe oder ob Zierath, ich vor der Hand dahin gestellt sein lasse. Außerdem lagen in derselben Urne eine Anzahl größerer und kleinerer Perlen von weiß und grün gestreiftem, grünem mit weiß gesprenktem, grünem mit gelb gestreiftem, dann von fast schwarzem Glase, eine rothe Thon(?)perle, größere gereifte Thonperlen von grünlicher Farbe, im Ganzen 15 Stück, und eine weiß, roth und grün gestreifte Glasröhre. Dies der einzige von mir selbst bei Nebenstorf gemachte Fund dieser Art. Dagegen hatte man eine nicht unerhebliche Zahl von Glasperlen in der Mitte des Friedhofes früher herausgefördert, wovon mehrere (11 Stück), die im Feuer gewesen waren und ihre runde Form verloren hatten, in meinen Besitz gelangten. Schließlich fand sich in dem Gefäße auch ein Stück Harz.

Von den pincetteartigen s. g. Hängeknäufen(?) von Bronze, deren Bestimmung noch immer nicht genügend erklärt ist (vgl. H. S. 100 und Taf. XI, Fig. 1—4), ist im Nebenstorfer Funde nur ein einziges Stück vorhanden.

Desgleichen eine kleine Blechröhre von Bronze, in dessen scheinen einige Bruchstücke gleichfalls von einem solchen Röhrchen herzurühren. —

Schließlich erwähnen wir unter unsern spärlichen Schmuckgeräthen die Ringe, unter welchen zwei zu den interessantesten Stücken des ganzen Fundes gehören.

1. Ein silberner Armring, der Körper rund, aber an den beiden Enden sich flach erweiternd und an den Seiten geförnt, durch drei Querstäbe profilirt und in fein stilisirten Schlangenköpfen auslaufend. Das eine Ende weggebrochen. S. Lindenschmit, Hohenzoll. Samml. S. 54.

2. Ein ähnlicher Armring von Bronze, kräftiger, aber etwas weniger fein, vor den Schlangenköpfen flach und vierkantig und hier mit kleinen Kreisen verziert. Bronze dunkel, fast kupferfarbig.

Ob zwei Bruchstücke, die getrennt gefunden sind, gleichfalls von Armbändern sind, läßt sich nicht mit vollständiger Sicherheit behaupten, ist aber wahrscheinlich. Der Körper hat mit dem obigen von Bronze Aehnlichkeit und der platte Theil an dem einen Ende zeigt dasselbe Kreisornament; das andere Ende ist geschmolzen. Auch bei dem zweiten Bruchstücke fehlt das eine Ende, ist sonst mit dem vorigen identisch. Ferner sind noch ein paar andere Fragmente vorhanden, die desgleichen von Armbändern herzurühren scheinen.

Von Drahtarmbändern (S. VIII, 30.) wurden nur einzelne Stücke gefunden, die aber ein vollständiges Exemplar und den Theil eines zweiten ergeben.

Ein kleiner geschlossener Reif von blechartigem Körper, Bronze, dürfte als Fingerring zu bezeichnen sein.

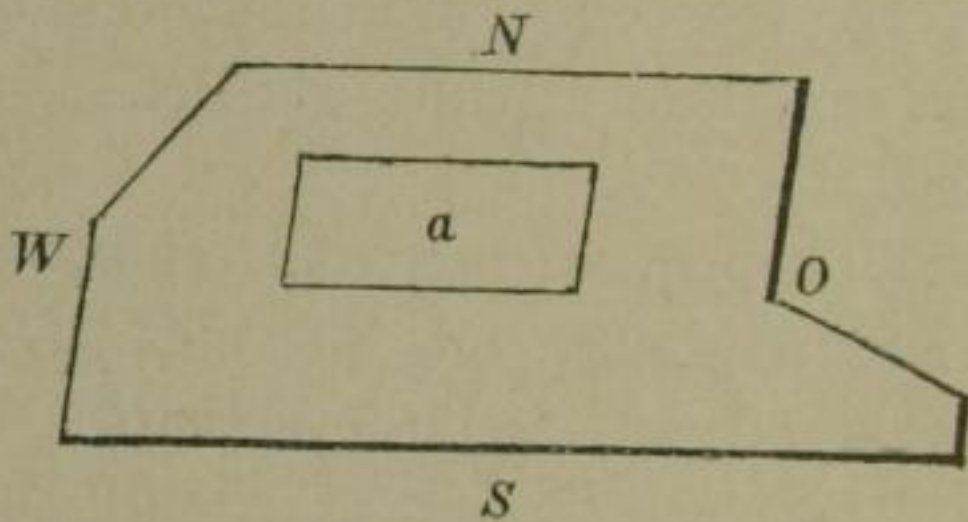
Zwei eiserne Ringe mit je einer (geschmolzenen) grünen Glasperle, also Ohrringe, machen den Schluß dieser Abtheilung.

Von Kämmen endlich, aus Knochen, sind nur Fragmente erhalten, mit Bronzenieten, zum Theil mit concentrischen Kreisen und Kreisen mit Punkt verziert. In dieser Beziehung nicht identisch mit S. XI, 15.

Zuletzt erwähnen wir noch, daß in zahlreichen Urnen, besonders am südlichen Ende des Friedhofs, die bekannten Harzstücke, 43 an der Zahl, gefunden wurden, selten zwei, fast durchweg nur ein Stück in jedem der betreffenden Gefäße, von verschiedener Größe, deren Untersuchung von Herrn Professor Heeren wir im Anhange mittheilen werden. —

Die Lagerungsverhältnisse der Gegenstände in den Urnen und die Standorte der letzteren im Urnenfriedhofe führen uns zu keinen sicheren Schlüssen, aus dem Grunde, weil leider das Terrain schon vor der regelmäßigen Ausgrabung verwüstet und in seinem Zusammenhange stark zerrissen war.

Der Friedhof hat ungefähr folgende Form.



Die Stelle a ist das früher durchwühlte Terrain. Am dichtesten waren die Gefäße an der südlichen Grenze beigesetzt. Der formale Charakter derselben war hier sehr mannigfaltig; keine schwarzen Gefäße, aber auch nur sehr wenige ohne alle Verzierung, meist von gedrückter Form und ziemlicher Ausbauchung, wie H. V, 42 fg. Der Inhalt derselben bestand überwiegend in Eisensachen, hier wurde die größere Zahl der Schlüssel, Scheeren und Eisenspangen gefunden, hier aber auch Bronzen: die Spangen mit halbkreisförmigem Bügel, die schmalen Draht- und Bandspangen, ganz vereinzelt s. g. Wendenspangen, dann auch Knochennadeln, die kleine Büchse mit den Medaillons und Perlen, sowie der größere Theil der Stücke wohlriechenden Harzes. In der Mitte des Friedhofes kamen verhältnißmäßig sehr wenige Eisenspangen vor, einige mit ein paar Schlüsseln im Westen, im Norden dagegen gar nichts der Art, wie denn, ein paar Spangen mit gekröpftem Bügel und eiserne Messer ausgenommen, die Ausbeute an Geräthen eine höchst geringe war.

Die ganze, wenn auch zunächst nur in aller Kürze gegebene Vergleichung des Urnenfriedhofes bei Nebenstorf mit dem bei Darzau ergiebt zwei Consequenzen. Die erste betrifft die Zeitstellung. Dr. Hostmann setzt den Beginn des Urnenfriedhofes bei Darzau in die zweite Hälfte des 1. Jahrhunderts nach Chr. und bezeichnet als Endpunkt desselben etwa

die Mitte des 3. Jahrhunderts. Als Hauptgrundlage seiner sorgfältigen betreffenden Untersuchung, der wohl vollständig in den Resultaten beigestimmt werden muß, hat er vorzugsweise die Spangen herangezogen und auch die übrigen Fund-Objecte damit in das entsprechende chronologische Verhältniß gesetzt. Wenn nun, wie aus unserer Uebersicht hervorgeht, ein großer, ja der überwiegende Theil der Nebenstorfer Funde mit denen von Darzau congruent ist, so haben wir anzunehmen, daß der Kern des Urnenfriedhofs bei Nebenstorf in der Zeitstellung mit Darzau zusammenfällt. Legen wir Gewicht darauf, daß die Spangen H. VII, 1. 2. bei Nebenstorf, so viel wie ermittelt ist, nicht vorkommen — es gehört dieser Typus überhaupt in unsern Gegenden zu den Seltenheiten — so haben wir für den Nebenstorfer Urnenfriedhof den Beginn etwas später anzunehmen, dagegen fehlen bei Darzau einige spätere Formen der Band- und Drahtspangen von Nebenstorf, und sonach würde zu folgern sein, daß andererseits der letztere Friedhof in der Zeit sich noch weiter herab erstreckt, bis in das 4. Jahrhundert, und diese Annahme, deren ausführlichere Erörterung hoffentlich anderwärts gegeben werden kann, wird durch verschiedene sonstige Bestandtheile des Fundes wesentlich unterstützt.

Die zweite Consequenz, welche sich aus der Vergleichung der Gegenstände aus den beiden Urnenfriedhöfen ergiebt, bezieht sich auf die Herkunft der gefundenen Alterthümer.

Eine Anzahl tüchtiger Alterthumsforscher, vor allen mit größtem Verdienste Ludwig Lindenschmit, hat mit Nachdruck und steigendem Erfolge den Irrthum bekämpft, daß die Alterthümer da, wo sie gefunden wurden, auch immer gefertigt worden sind. Man hat niemals bezweifelt, daß ein Theil unserer Metallsfunde allerdings einheimischen Ursprungs ist, denn diesen beweisen die entdeckten Werkstätten, Gußformen, Schlacken &c., aber niemals hat man andererseits beweisen, oder auch nur wahrscheinlich machen können, daß diese verhältnißmäßig späte, rohe und unselbständige Industrie eine ursprüngliche war, viel weniger, daß sie auch jene Geräthe hervorzubringen vermochte, die durch Technik, Form und Dr-

namentik in ihrem Gesamtcharakter eine hohe Stufe der Kunstfertigkeit bekunden. Der Fundort eines Kunstproductes ist an sich eben so wenig entscheidend für seine Herstammung, wie er es für ein Naturproduct ist: erst wenn die allgemeinen natürlichen Bedingungen dem nicht widersprechen, können wir Fund- und Entstehungsstätte identificiren. Nichts entsteht, sei es in Kunst oder Natur, ohne die nöthigen Vorbedingungen und nichts entwickelt sich in der Cultur völlig unabhängig und ganz isolirt. Bedenken wir die hohe Stufe der Metallindustrie, wie sie in den unermesslich zahlreichen Funden sich giebt, so frappirt zunächst der Umstand, daß sie von Anfang an auf dieser hohen Stufe uns entgegentritt. Dagegen sind die sonstigen Lebenserscheinungen, Zustände und Hervorbringungen der betreffenden Zeiten und Völker keineswegs der Art, daß in ihnen die Bronzeindustrie sich nur als einen wirklich homogenen Theil der gesammten Entwicklung darstellt. Es kommt dazu die große Ausdehnung dieser gleichartigen oder nahe verwandten Funde. Durch das Identificiren von Fundort und Fabricationsstätte wird angenommen, daß fast alle Völkerschaften Mitteleuropas im Gegensatz zu den anderweitig bezeugten Abstufungen ihrer Entwicklung und Cultur gleichzeitig im Besitze einer gleichartigen Technik der Metallarbeit sich befanden, und dieses wurde der Consequenz halber mit der eigenthümlichen Vermuthung erklärt, daß diese Uebereinstimmung in Geräthschaften und Waffen, in Styl und Ornamentik wohl auf dem Erbe beruhe, welches die einzelnen Völker aus der gemeinsamen Urheimath der Indogermanen mitgenommen hätten. Man trieb die Consequenz soweit, selbst die Etrusker nur von diesem Erbe zehren zu lassen, das sie aus dem Norden in ihre letzte Heimath mitbrachten, und in der etruskischen Ornamentik nicht eine eigene Entwicklung, sondern nur die alte Verwandtschaft mit dem nordischen Original zu erkennen.

Doch diese Hypothesen, sowie auch die Annahme eines hochgebildeten einheimischen Handwerks in Erzguß und Schmiedekunst, das in dem durch etruskische Vorbilder eingeführten Geschmacke weiter zu arbeiten vermochte, können wir hier nicht

weiter erörtern. Lindenschmit, besonders in der Abhandlung zu Bd. III, Heft I der *Alterth. unserer heidn. Vorzeit: Ueber Ursprung und Herkunft einer Anzahl Denkmale des f. g. älteren Eisenalters*, dann Hermann Genthe in f. Schrift über den etruskischen Tauschhandel nach dem Norden und Chr. Hostmann a. a. O., besonders S. 40, haben die richtige Sachlage bereits nachgewiesen. Wenn indessen Genthe (S. 87) annimmt, daß der im 4. Jahrhundert v. Chr. so rege Handel mit etruskischen Fabricaten nach dem Norden nur in geschmälerter Weise bis zur Mitte des 2. Jahrhunderts n. Chr. zu bestehen vermochte, so dürfte dies doch einigermaßen zu modificiren sein. Er meint: „Gegen Ende desselben (des 2. Jahrhunderts) schloß der Einfall der Cimbern und Teutonen durch seine Schrecken jedenfalls die Alpenstraßen für italische Händler überhaupt auf längere Zeit. Seitdem kam der etruskische Landhandel nach Norden nicht wieder in Gang. Der nordwestlichen Bahnen bemächtigten sich die Römer, als sie, die Ritterschaft voran, den Geldmarkt und Waarenverkehr der Provinzen gewinnsüchtig ausbeuten gelernt.“ An sich ist aber gar kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Etrusker ihren Handel in günstigeren Zeiten nicht wieder aufgenommen haben sollen. Setzen sie doch sicherlich ihre industrielle Thätigkeit fort und suchten sie doch ohne Zweifel die früheren Absatzgebiete sich wieder zu erschließen und zu sichern. Unter dem Schutze der vordringenden römischen Heere mußte es ihnen auch gelingen, selbst in den von diesen occupirten Ländern die Werkstätten zu errichten, aus denen sie die Barbaren mit dem Waarenbedarf noch bequemer zu versorgen im Stande waren, als aus dem entlegenen Italien. Schon C. D. Müller bemerkt, daß der Schluß der politischen Selbständigkeit Etruriens keineswegs das Ende der Nationalität und des etruskischen Lebens ist, da die innere Verfassung der einzelnen Staaten, da Religion, Sitte, Kunst und Sprache immer fort bestanden. Mag auch in der spätern Zeit die etruskische Eigenthümlichkeit immer mehr verloren gegangen sein, eine industrielle Thätigkeit in althergebrachter Weise wird sich immer erhalten haben und eben diese, nicht das, was man

den etruskischen Styl nennt, muß man im Auge behalten, wenn man auch noch in späterer Zeit von etruskischen Fabricaten spricht. Es handelt sich nicht um die formale Charakteristik der Sachen, sondern einfach um ihre Fabricationsstätten. Für diese aber beanspruchen wir noch einen großen Theil der spätern Bronzen und auch der Arbeiten in anderm Metall, vor allem solche, die, von den formalen Momenten ganz abgesehen, schon durch die Technik auf eine lange traditionelle Uebung und fabrikkartige Herstellung hindeuten. Nicht ohne Absicht habe ich vorhin bei der Inhaltsangabe des Rebenstorfer Urnenfriedhofes auf die zahlreichen Varietäten der Spangen, selbst innerhalb desselben Typus, hingedeutet und diese selbst in aller Kürze angegeben. Denn wenn man diese freie Behandlung der Form beim strengen Festhalten am Grundprinzip, diese technische Fertigkeit in der oft eleganten Ausführung der mannigfaltigen Variationen desselben Mittels zum Zweck, die vollendete Beherrschung der Form und des Materials unbefangen beobachtet, so muß man zu der Schlußfolge kommen, daß diese kleinen Geräthe Erzeugnisse einer Industrie sind, die in gewaltigen Massen und mit eben so gewaltiger Leichtigkeit producirt, die im Besiz der Mittel und des Materials, der technischen Einrichtung und der geübten Kräfte sich befand, wie sie eben eine Großindustrie nicht zu entbehren vermag. Eine solche aber selbst in der Zeit in unsern Gegenden anzunehmen, widerstreitet allen übrigen bekannten Verhältnissen, und eben darum sehen wir uns für die Spangen sowohl wie für die andern Hervorbringungen gleichen Charakters nach den Fabrikkstätten der Etrusker um, deren Bestand, Leistungsfähigkeit und Merkmale durch schriftliche Zeugnisse und Funde genügend verbürgt und bezeichnet sind.

A n h a n g.

A n a l y s e.

Nr. 1. Ein Bruchstück eines Gefäßes. Erdiger, viele kleine Steinbröckchen aufweisender Bruch; die Oberfläche ist

geglättet und als Verzierung mit kleinen, reihenweise angeordneten Vertiefungen versehen. Farbe dunkelbraun, fast schwarz, besonders die verzierte Außenseite. Dieselbe zeigt schwachen Fettglanz.

Beim Erhitzen gibt sich ein geringer, etwas emphysematischer Geruch zu erkennen; durch einige Zeit fortgesetztes Glühen verschwindet die braunschwarze Farbe und macht einer hellziegelrothen Platz.

Die Masse scheint in einem schwach gebrannten, etwas eisenhaltigen, daher rothbrennigen Thon zu bestehen, welchem durch Anstrich oder Tränkung mit einer bituminösen Substanz, wahrscheinlich Erdtheer, die braunschwarze Farbe ertheilt ist. Indem sich beim Trocknen und Verdunsten der flüchtigeren Theile die nichtflüchtigen Theile des Theers (nämlich Asphalt) nach der Oberfläche zogen und sich dort ansammelten, entstand der schwarze, einer Glasur fast gleichende Ueberzug.

Nr. 2. Ein kleines Klümpchen einer schwarzbraunen Substanz, auf dem Bruch von schwach schillerndem Glanz. Dieselbe kommt beim Erhitzen in Fluß und brennt mit heller, stark rußender Flamme unter Rücklassung einer schwammigen Kohle. Der Körper scheint nichts Anderes, als Asphalt (Erdspeck), zu sein.

Heeren, Professor.

II.

Bohlßen.

Etwa anderthalb Stunden westlich von Uelzen liegt das nach Gerdau eingepfarrte Dorf Bohlßen. Am Kirchsteige dahin befindet sich der Boikenberg (Büchenberg), ein paar tausend Schritt von Bohlßen entfernt. Er bildet eine von Osten nach Westen sich sanft abdachende Bodenerhebung, an deren Westseite die Gerdau entlang sich Wiesen erstrecken. Der größere Theil des Abhanges ist in einem Umfang von

etwas über 400 Schritt mit einem niedrigen Damme umgeben, der in neuerer Zeit bei der Verkoppelung wieder hergestellt sein soll. Der Damm bildet ein ungleichseitiges Viereck. Innerhalb desselben auf der östlichen Seite, lag ein großer Grabhügel, der auf v. Estorff's archäolog. Karte \square B. 3. Nr. 33 angegeben zu sein scheint. Auf diesem Terrain nun, das die Dorfgemeinde seit längerer Zeit als Kiesgrube benutzte, wurden sowohl in dem Hügel, der jetzt gänzlich abgefahren ist, wie in der Umgebung desselben zahlreiche Skelette gefunden, aber angeblich weiter nichts: weder Gefäße noch Scherben, weder Metallgeräth noch Waffen. Doch wurde bei meiner Anwesenheit auf dem Platze am 25. Juli 1873 ermittelt, daß sich in dem abgetragenen Hügel außerdem vier Bruchstücke eines Bronzeschwertes gefunden hatten, die auch noch herbeigeschafft und gesichert wurden. Urnenscherben ließen sich in der Kiesgrube nicht entdecken; waren solche früher vorhanden, so mußten sie mit dem Kies bereits abgefahren sein. Außer zahlreichen umherliegenden Knochenbruchstücken von menschlichen Skeletten zeigten sich nur noch ein (vielleicht) bearbeiteter dreikantiger Feuersteinsplitter und ein großer Pferde Zahn.

Zunächst wurde die Stelle untersucht, wo vordem der Grabhügel lag; die Ausgrabung hatte aber keinen Erfolg, da sie bald auf reinen Sandboden ohne fremden Inhalt führte. Auch das unmittelbar angrenzende Terrain, in welchem nach der Aussage des Ortsvorstehers und anderer Einwohner von Bohlßen gegen 30 bis 40 menschliche Skelette gelegen haben sollen, war bereits tief abgefahren und versprach kein günstiges Ergebnis mehr. Deshalb wurde in dem westlichen Theile des Abhanges an einer Stelle eingegraben, die bisher noch nicht berührt worden war und noch unter ihrer ursprünglichen Heidedecke lag. Da, wo diese Stelle an das schon abgefahrene Terrain angrenzte, zeigte sich im freistehenden Kies eine nicht dicke, aber ziemlich ausgedehnte Schicht von schwarzer Farbe, die sich bei näherer Untersuchung als eine Kohlschicht herausstellte. Die über derselben lagernde Heide mit dem Kies darunter wurde abgehoben, dann die

Kohlenschicht, darauf wieder Kies, dann kam und zwar schon in einer Tiefe von etwa drittehalb Fuß das erste Skelett zum Vorschein. Dasselbe lag schlank ausgestreckt auf dem Rücken, die Arme den Körper entlang, der Kopf im Westen, also nach Osten sehend, die Füße im Osten, sämtliche Gebeine, indessen mit Ausnahme der feineren Knöchelchen an den Händen, Füßen zc., verhältnißmäßig noch wohl erhalten. Der Schädel war etwas vorüber gesunken — vielleicht war bei der Beisetzung der Kopf etwas höher gelegt — und die Rippen hatte die darauf lagernde Erdmasse einwärts gedrückt. Die Messung des Skelettes, die mit völliger Sicherheit vorgenommen werden konnte, ergab hier wie mit geringen Differenzen und seltensten Ausnahmen bei den übrigen, die wir nachher ausgruben, eine Länge von etwa sechs Fuß. Die Arm- und Beinknochen zeigten eine bedeutende Stärke. Das Bemerkenswertheste war der Schädel: kräftig und gut gewölbt, noch mit sämtlichen gut geformten Zähnen versehen, hatte er an der Stirn und an der Schläfe zwei, offenbar schon bei Lebzeiten empfangene und zwar durch Hiebe mit einer Waffe beigebrachte Verletzungen, die in dem Knochen ziemlich lange Spuren zeigten. In unmittelbarer Nähe dieses Skelettes, bei dessen Füßen, kam außerdem ein großer Klumpen, aus Kohlen und gebrannten kleinen Knochen zusammengeballt, zum Vorschein, den ich als Rest des zur Todtenfeier dargebrachten Opfers ansehe. Sonstige Beigaben, seien es Gefäße, oder Waffen, oder irgend ein Geräth, wurden hier nicht gefunden.

Die weitere Ausgrabung ergab dann die unzweifelhafte Gewißheit, daß die hier beigeetzten Leichen in dichter Reihe in derselben Richtung neben einander lagen, es wurden noch mehrere Skelette bloßgelegt, es fanden sich dieselben Kohlenlager und Kohlen- und Knochenklumpen. Durchweg waren die gefundenen Schädel gut entwickelt und geformt, meistens mit vollständigen und vortrefflich erhaltenen Zähnen. Das Gutachten des Herrn Ober-Medicinal-Raths Dr. Henle in Göttingen über einen derselben lautet folgendermaßen:

Der fragliche Schädel ist von mittlerer Größe und Ge-

wicht. Er steht grade in der Mitte zwischen dolichocephalem und brachycephalem Typus, keinem sich besonders zuneigend. Von Oben gesehen erscheint er regelmäßig eiförmig, indem er sich von dem biparietalen Durchmesser nach vorn zu allmählich verschmälert; nur die Hinterhauptsschuppe überragt die Scheitelbeine ein wenig, ein Verhältniß, das übrigens wegen theilweiser Verwitterung der äußeren Platten der Schädelknochen grade in dieser Gegend nicht recht deutlich ist. Die Nähte sind (mit Ausnahme der Stirnnaht) völlig offen.

Die Stirn ist steil und ziemlich hoch, der Oberkiefer wenig vorspringend, so daß eine ausgesprochene Orthognathie resultirt. Das Gesicht ist schmal; die Alveolarfortsätze des Ober- und Unterkiefers schwach entwickelt; einige Backenzähne im Unterkiefer haben gefehlt und in Folge dessen ist der Alveolarfortsatz an diesen Stellen zum Theil im Schwunde begriffen. Die noch vorhandenen Zähne sind stark abgenutzt. — Der Unterkieferkörper ist sehr regelmäßig und sanft gebogen. Alle Muskelansätze am Unterkiefer wie am ganzen Schädel wenig ausgesprochen. Bei Vergleichung dieses Schädels mit denen der Blumenbachschen Sammlung zeigt sich eine ganz auffallende Formähnlichkeit zwischen ihm und dem Schädel Nr. 250 der Sammlung, der mit anderen in einer alten, wahrscheinlich aus dem 2. und 4. Jahrhundert herrührenden Grabstätte bei Nordendorf in Baiern i. J. 1844 gefunden wurde. Nur sind bei dem letzteren die Nähte fast ganz verschmolzen und die Muskelansätze durchgehends stark entwickelt.

Geringer, wenn auch immer bemerkenswerth ist die Ähnlichkeit des fraglichen Schädels mit Nr. 395 der Blumenbachschen Sammlung, der auf dem Wilhadi-Kirchhof in Bremen ausgegraben wurde, von welchem letzteren Reserstein, sich auf die Mittheilungen Barkhausens beziehend, bemerkt, daß er hauptsächlich zur Beerdigung der in Bremen verstorbenen Fremden diente. Der Bremer Schädel ist etwas stärker dolichocephal, etwas schmaler, und zeigt eine stärkere Entwicklung der Muskelansätze. —

Ein besonderer Umstand verdient noch hervorgehoben zu werden. Nach Beseitigung der in einer Tiefe von etwa drittehalb Fuß liegenden Reihe von Skeletten, die meistens auf dem Rücken lagen — nur einmal lag ein Skelett etwas auf die rechte Seite gekehrt — zeigte sich darunter eine zweite Reihe derselben, in ganz gleicher Weise beigesetzt wie die erste obere. Sie war von dieser nur durch eine schwache Schicht von Kies, worauf sich ein Kohlenlager erstreckte, getrennt, außerdem lag bei jedem Skelett zu dessen Füßen, ebenso wie bei der ersten Reihe, ein großer Klumpen zusammengeballter Kohlen und Knochen, wovon bei den erstern die frühere Structur des verbrannten Holzes mitunter noch sehr deutlich erkennbar war. Es ist anzunehmen, da dieselbe Beobachtung an verschiedenen Punkten des Terrains gemacht wurde, daß diese schichtweise Beisetzung vielleicht auf dem größern Theile des ganzen Leichenfeldes vorkommt, wie sie denn auch anderswo, z. B. in dem Gattlenburger Forstreviere mit Sicherheit festgestellt worden ist. —

Am 8. September 1873 nahm ich auf diesem Leichenfelde bei Bohlßen eine zweite Ausgrabung vor. Die Ergebnisse waren genau dieselben wie die frühern. Auch dies Mal wurden keine Geräthe oder Waffen oder Schmucksachen gefunden, wohl aber zwischen den Skeletten Scherben von dunkeln und rothen Gefäßen, roh gearbeitet, dickwandig, das Material kieshaltig, — kurz, Scherben von offenbar vorchristlichen Gefäßen, wie sie ähnlich in Massen schon bekannt geworden sind.

Eine dritte Ausgrabung unternahm auf meinen Wunsch Herr Pastor Bartels aus Gerdau, indessen ist aus seinem betreffenden Berichte nichts Neues an Beobachtungen zu entnehmen, wenn es nicht die Notiz ist, daß der Schädel eines Skelettes etwas abseits von den übrigen ganz regelmäßig gelagerten Knochen, ungefähr neben dem Oberarme gefunden wurde. —

Erwägen wir die im Obigen mitgetheilten Fundverhältnisse, so dürfte die Thatsache, daß das Todtenfeld von Bohlßen

in die vorchristliche Zeit gehört, außer allem Zweifel stehen. Es sprechen hierfür die Bruchstücke des gefundenen Bronzeschwertes, die Kohlschichten, die Klumpen von Kohlen und Knochen, die Schichtung der Leichen und die gefundenen Bruchstücke von Thongefäßen.

Bei der Unachtsamkeit, womit früher das Feld und besonders der Grabhügel durchgewühlt und abgefahren wurden, ist es sehr wohl möglich, daß vielleicht noch anderes Geräth zu Tage kam, aber nicht beachtet wurde. Fund man doch auch die Bruchstücke des Schwertes auf dem Grunde des Hügel erst nachträglich.

Die Kohlenlager und mit Kohlen vermischten Knochenklumpen können nur auf heidnische Gebräuche bezogen werden *). Die Knochen rühren wahrscheinlich von verbrannten Thieren her, denn einmal waren sie für Reste von verbrannten Menschen zu spärlich, und andererseits ist eine Beisetzung von unverbrannten und verbrannten Leichen, wo die Reste von diesen, und zwar ohne Gefäß, zu den Füßen der ersteren niedergelegt wurden, in der bei Bohlßen beobachteten Weise noch nicht vorgekommen. Wenn wir nun die Knochenklumpen auf geopfert Thiere beziehen dürfen, so ist es bei den gefundenen Pferde Zähnen zweifelhaft, ob wir an die bekannte Stelle des Tacitus (German. c. 27) zu denken haben: *funerum nulla ambitio. id solum observatur, ut corpora clarorum virorum certis lignis crementur. struem nec vestibus nec odoribus cumulant: sua cuique arma, quorundam igni et equus adjicitur.* Es ist von der Verbrennung der Leichen die Rede.

Von wesentlicher Bedeutung ist jedenfalls die Schichtung der Leichen. Schon in der Lex Salica XLVII, 4. heißt es: *Si quis mortuum hominem super alium miserit, culpabilis judicetur.* Dann wird in einem Capitulare ums Jahr 744 verordnet: *Fideles mortuum super mortuum non*

*) Kohlen zur Conservirung der Leiche, Lindenschmit Hohenzoll. Sammlung S. 4. Begraben von Thieren mit den Leichen das.

ponant, nec ossa defunctorum super terram dimittant. Quod si fecerint, canonicae sententiae subjacebunt. Man vergleiche auch die bekannten Bestimmungen der Concile und die Capitularien Karlmanns, Karls des Großen und Ludwigs des Frommen, lib. VI. c. 195. Mon. G. LL. I, S. 16. 33. 49., wo auch gegen sonstige heidnische Gebräuche Verordnungen erlassen werden.

In einem untergeschobenen Capitulare vom Jahre 784 findet sich die Stelle: Promiserunt Saxones cum juramento, quod infra annum cum suis, quotquot nondum baptizati, baptismum suscipient quod paganas suas volunt dimittere, quod sacrificia hominum mortuorum, incerta auguria et divinationes infidas derelinquent.

Die erst citirten Stellen — die letzte, ohnedies verdächtige, soll nur auf die Opfer bezogen werden — bezeugen uns, daß die Schichtung der Leichen wider die Bestimmungen der Kirche und wider die Verordnungen der weltlichen Gewalthaber war, und daß sie daher nur von einer Bevölkerung, die noch heidnisch war, herrühren kann. —

Es könnte nun das Bedenken erhoben werden, daß das Todtenfeld zwei weit auseinander liegenden Zeiten angehört, daß hier allerdings eine ursprüngliche heidnische Begräbnißstätte mit Urnenbeisetzung war, daß aber die unverbrannten Leichen einer viel späteren Zeit zuzuschreiben sind, und diese Meinung ist auch, ohne daß indessen ein historischer Anhalt dafür vorhanden ist, unter den Einwohnern von Bohlßen selbst verbreitet. Man hält dort nämlich das Todtenfeld für einen Pest- oder Cholerafirchhof — wie denn bekanntlich derartige Ansichten über ältere Begräbnißplätze, auch vorchristliche, sehr häufig vorkommen. Aber was haben die Fundstücke, besonders die Kohlenchichten, und was haben die Knochenklumpen für eine Beziehung zu christlichen Gebräuchen? Die Ansicht, daß sie, der ursprünglich heidnischen Bestattung angehörig, aus den bei der spätern Beisetzung der unverbrannten Leichen zerstörten Urnen herrühren, ist darum unhaltbar, weil sie nicht durcheinander geworfen, sondern ganz regelmäßig bei den Füßen der Skelette erscheinen.

In der Bokeler Gemeinheit (Fürstenthum Hildesheim) hat man nach Wächter's Statistik (S. 62) allerdings in neuerer Zeit einen Grabhügel zu einem Cholera Kirchhof eingerichtet. —

Die Weitläufigkeit der bisherigen Auseinandersetzung möge entschuldigt werden mit dem Interesse, das ein so ausgedehntes Todtenfeld in unserer Provinz erweckt.

Remble, unstreitig ein tüchtiger Kenner der Alterthümer in unserer Provinz, bemerkt in den *Horae ferales* (S. 101), daß im Lüneburgschen nur die Verbrennung der Leichen vorkomme. Graf Münster-Langelage, v. Estorff und Hagen, sowie er selbst, hätten dort und im Verdenschen gegen 3000 Gräber geöffnet und in diesen nur zwei Skelette gefunden. Ich kann für meinen Theil diese Thatsache, das seltene Vorkommen von unverbrannten Leichen in den vorchristlichen Gräbern für unsere Provinz bestätigen. So viel bekannt geworden, sind als sichere Fälle hauptsächlich die folgenden zu constatiren:

1. Der Leichenhügel im Gatlenburger Forstreviere, auf dem s. g. Wolfsplatze, worüber C. Einfeld in der Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1855 (Hannover 1857), S. 341 fg. ausführlich berichtet hat. Der Hügel wurde 1856 abgetragen, es fanden sich darin 15 Skelette schichtweise beigesetzt, die mit den Schädeln entweder nach Osten oder nach Westen gerichtet, neben oder unter einander, stets aber einzeln und in verschiedenen Entfernungen von einander ausgestreckt lagen. Außer zwei Thongefäßen, wovon das größere völlig zertrümmert war, enthielt der Hügel Bronzegegenstände, ein Messer von Feuerstein und in seinem westlichen Rande einen bedeutenden Aschenhaufen mit Holzkohlen.

Einfeld bezeichnet diese schichtweise Beisetzung der Leichen in einem Grabhügel als den ersten in unserer Provinz beobachteten Fall. Im Süden, so im Eichstädtchen, bei Landshut, Amberg, Sinsheim &c., erscheint sie öfter. Auch in der Schweiz. Vgl. *Antiquar. Mitth.* aus Basel, Zürich 1842. Vorherrschend Bronze, aber auch Eisen. Römische oder nachrömische Zeit. *Mitth. der Zürch. Gesellsch.*, I. Bd., 3. Heft.

Gerippe mit Eisen und Bronze. Rindenschmit, Hohenzoll. Samml., S. 202 fg. Und anderwärts.

2. Dann gehört hierher das bei Boitzum (in der Nähe von Wittenburg im Calenberg'schen) entdeckte Grab, über welches Wächter im Hannov. Magazin 1840, St. 76 fg. die näheren Mittheilungen gemacht hat. Remble setzt es in die Uebergangszeit aus dem Heidenthum ins Christenthum. Der Schädel befindet sich, ebenso wie der Inhalt des erwähnten Grabhügels im Gattlenburger Forstreviere, im Hannov. Provinzial-Museum.

3. In einem Hügel, welcher bei Schlikau (N. Oldenstadt) lag und aus kleinen Steingeschieben, besonders in der Mitte mit vielen Holzkohlen untermischt, bestand, fanden sich ziemlich tief zwei menschliche Skelette neben einander, mit dem Gesichte vermuthlich nach N. O. gewandt. In einem zweiten Hügel daneben lag ein Skelett mit Bronzegegenständen. Vgl. v. Estorff, heidn. Alt., S. 34. Auch auf dem Histerberge bei Wolzen hat v. Estorff ein Skelett gefunden.

4. In einem niedrigen Hügel bei Schinna (in der Nähe von Stolzenau), der 100 Fuß lang, 40 Fuß breit und etwa 5 bis 6 Fuß hoch war, entdeckte man 1858 an 50 bis 60 Skelette, neben einander, mit den Schädeln nach allen Weltgegenden liegend. Die Beigaben bestanden in Eisensachen: Schwertklinge, vier Speerspitzen, einschneidige Messer, Schnallen, Trensengebiß 2c. und in wenigen Bronzegegenständen: Ring, Bincette, Schmuckschild 2c., dann in Glasperlen und in Resten von Thongefäßen mit verbrannten Knochentheilen. Vgl. Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1859, S. 117 fg. Der Fundbericht schließt indessen nicht die Möglichkeit aus, daß hier Begräbnisse aus sehr verschiedenen Zeiten zu Tage kamen.

5. Bei Klein-Süstedt, in der Nähe von Uelzen, wurde 1874 in einem Grabhügel ein Skelett (ohne Zweifel ein weibliches) mit einem Bronzeschmuck ausgegraben, dessen Bestandtheile ich weiter unten im Einzelnen angeben werde.

6. Ueber einen bei Mehlbergen in der Nähe von Nien-

burg in einem Grabhügel gefundenen Schädel vgl. Zeitschrift des historischen Vereins zu Stade, Jahrg. 1871.

7. Weniger kann hier in Rücksicht kommen der Fund unverbrannter Leichen, sechs an der Zahl, innerhalb der Umfassungsteine des Steindenkmals auf dem s. g. Petrusfelde bei Klein-Prezier (v. Estorff a. a. O. S. 14 fg.), deswegen nicht, weil er in Beziehung zu einer ganz andern Gattung von Grabstätten steht, als die wir hier im Auge haben. —

8. Skelette, mit Holzkohlen eingebettet, sind 1873 auch bei Ihrhove in Ostfriesland gefunden, aber in flacher Erde. Ebenso

9. ein ausgedehntes Leichenfeld bei Pohle in der Nähe von Lauenau, worüber die nähere Mittheilung weiter unten erfolgen wird.

10. Dann ist auch eine Grabstätte in der Gemarkung Rütkeberge bei Fürstenau geöffnet. Man fand viele Knochenüberreste und Holzkohlen, fünf wahrscheinlich von Armringen herrührende Bronzestückchen, von denen das eine gewundene Verzierungen zeigte, und einige Urnen, welche aber bis auf eine kleine von 8 cm. Höhe und im Umfange von 28 cm., die wohl erhalten ist, in Scherben zerfielen. Auch wurden einige scharfe Feuersteine, die als Messer gedient haben können, in den Gräbern aufgelesen. N. Hannov. Ztg. 1873, Nr. 246. Der Fundbericht ist etwas unbestimmt.

11. Bei Quelhorn, im Amte Zeven, wurden 1872 neben einem Bronzemesser von geschwungener Form und einem Gürtelhaken von demselben Metall die Ueberreste eines Skelettes gefunden. Und schließlich

12. bemerken die im Jahre 1860 aufgestellten Kirchenbeschreibungen, daß man in der Nähe von Göttingen, bei Geismar, Rosdorf und Grone, über dem Tuffstein wiederholt auf Skelette gestoßen sei, und zwar hat man ganz neuerdings bei Rosdorf daneben eine silberne Spange und eine Glasperle ausgegraben, wovon die erstere mit den bei Nordendorf gefundenen eine große Verwandtschaft zeigt. Es wird beabsichtigt, das letztgenannte Leichenfeld, das man anfänglich

gleichfalls für einen „Bestkirchhof“ hielt, demnächst einer planmäßigen Untersuchung zu unterziehen.

Im Allgemeinen müssen wir bei dieser Aufzählung von Fällen der Beisetzung unverbrannter Leichen in unserer Provinz noch hervorheben, daß die schichtenweise Art derselben, und besonders in Hügelgräbern, entschieden die seltner ist. —

Es wurde nun als eine Eigenthümlichkeit des Leichenfeldes bei Bohlßen bezeichnet, daß angeblich die bisher zum Vorschein gekommenen Skelette sämmtlich von ausgewachsenen Personen herrührten, nach der Aussage der Einwohner von Bohlßen: sämmtlich von kräftigen Männern. Es wurde ferner daran die Vermuthung geknüpft, daß hier die in einer Schlacht gefallenen Krieger bestattet seien, und als Beweis nebenbei der Umstand geltend gemacht, daß der eine der gefundenen Schädel die Spuren von Hiebwunden zeige, ein anderer neben dem Oberarme gelegen habe und daß überhaupt die Annahme auch durch die ganze Einfachheit der Beisetzung eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit erhalte, indem diese am leichtesten sich durch die Nothwendigkeit erkläre, eine so große Menge von Gefallenen so rasch wie möglich unter die Erde zu bringen. Man dachte dabei an die berühmte Schlacht im Jahre 880, ja eine alte Chronik soll das Schlachtfeld noch genauer zwischen Alten-Ebstorf, Wittenwater und Bolitzen, d. i. Bohlßen verlegen, aber die betreffende Chronik und die Stelle darin habe ich noch nicht auffinden können. Ueberhaupt steht die ganze Hypothese für Ebstorf auch auf schwachen Füßen, und was die Einfachheit der Beisetzung betrifft, so dürften die Kohlenlager und Knochenklumpen wohl beweisen, daß es dabei an einer gewissen Todtenfeier nicht gefehlt haben mag. Als entscheidend ist aber hervorzuheben, daß unter den von mir gefundenen Skeletten das eine einem Kinde von 8—10 Jahren, ein anderes einem jungen Menschen von 15—16 Jahren angehörte, die wir wohl schwerlich gleichfalls als gefallene Krieger zu bezeichnen haben. Somit ist ohne Zweifel das Todtenfeld bei Bohlßen einfach eine gemeinsame Begräbnißstätte aus vorchristlicher Zeit für die Gestorbenen der dortigen Gegend. —

III.

Reichensfeld bei Pohle.

Südwestlich von Lauenau am Deister liegt die Ortschaft Pohle, an deren nordwestlichem Ende sich das Wohnwesen des Ortsvorstehers Bauermeister befindet. Bei dem Bau des Hauses hatte man vor etwa 25 Jahren viele Menschenknochen ausgegraben. Das Terrain bildet hier einen langen Abhang von Nordwesten nach Südosten. Im Süden liegt das Wohnhaus, nördlich von demselben zieht sich eine ziemlich tiefe Schlucht hin, östlich von dieser ist der Baumgarten und westlich das Ackerland. Als der Besitzer im vorigen Jahre die Schlucht auszufüllen unternahm und zu diesem Zwecke von dem Acker die erforderliche Erde abgraben ließ, fand man hart an der Schlucht reihenweise liegende Skelette. In Folge dessen habe ich den Platz näher untersucht. Derselbe bildet ein verschobenes Viereck, dessen Seiten ungefähr je 150 Schritt lang sind und im S. von der Schlucht, im N. von einem Graben und im Uebrigen durch Abhänge einen Abschluß erhalten. Die Ausgrabung ließ ich im S. vornehmen. Die Reihen der Skelette erstreckten sich von N. nach S., die Köpfe lagen im W. Die Unterlage bestand in einer Tiefe von 1,16—1,46 Meter (4—5 Fuß) in Thonschiefer, über diesem stand fetter Thon, worin, auf dem Rücken ausgestreckt, die Skelette gefunden wurden, und dann — bis zur Oberfläche — sehr schwerer Lehmboden. Die Reihen liefen in Distanzen von etwa 1,16 Meter parallel, die Entfernung der Skelette von einander war dagegen verschieden: größtentheils lag der Schädel des einen dicht hinter den Füßen des andern, aber der Zwischenraum war mitunter auch weiter, und wiederum andererseits fanden sich ein paar Mal zwei Skelette über einander gelegt. Die Länge derselben betrug 1,70—1,80 Meter; im Ganzen waren sie ziemlich erhalten, nur daß die Schädel leider sämtlich zerdrückt und geborsten waren. Fast regelmäßig waren die Zahnreihen vollständig vorhanden, nur wenig abgenutzt. Es wurden nur Skelette von Männern gefunden und zwar 18 an der Zahl — das ganze Terrain umzugraben würde sich bei dem schweren Boden desselben und der mangelhaften

Beschaffenheit der Schädel nicht gelohnt haben. Sonstige Fundgegenstände bestanden nun 1) in zahlreichen kleinen Kohlen, womit die Gebeine bisweilen ganz bedeckt waren, 2) in einem Pferdekiefer, 3) in einem Pferdezahne, 4) in einem geschlossenen Tragrings von Eisen, der bei einem Skelett in der Gegend des Beckens lag, 5) in einem kleinen leichten Hufeisen, 6) in einer kleinen eisernen Speerspitze und 7) in verschiedenen Bruchstücken roher und schlechtgebrannter Gefäße, wie sie eben in vorchristlichen Begräbnißstätten in Masse schon gefunden worden sind. Die Zahl der Scherben war aber sehr gering und nicht genügend, um daraus auf das ursprüngliche Vorhandensein eines ganzen Gefäßes an der Fundstelle schließen zu können.

IV.

Urnenfriedhof bei Döhren.

Vorchristliche Begräbnißstätten und sonstige Alterthümer dieser Zeit sind in der Umgegend von Hannover in ziemlicher Anzahl aufgefunden. Vgl. u. A. Wächter's Statistik S. 84 und Zeitschrift d. hist. Vereins f. Niedersachsen 1868, S. 377 fg. 1864, S. 351 fg. Wie schon früher Wächter erwähnt, daß er „zwei ungemein sorgfältig bearbeitete steinerne Geräthe aus fremden Gebirgsarten, in der Eilenriede gefunden, besitze“ (die jetzt im Hannoverschen Provinzial-Museum vorhanden sind), so besitzt dieses ferner einen ausgezeichnet schönen Keil aus Grünstein, der in derselben Waldung (in der Nähe des Pferdethurms) bei Anlage eines Grabens zu Tage kam, und ein anderer, ebendasselbst gefundener, ist in eine hiesige Privatsammlung übergegangen. Am bemerkenswerthesten sind die in dieser Gegend, der Leine entlang, entdeckten Urnenfriedhöfe bei Laazen, Wülfel, Döhren, Engesode, und dann der weiter östlich gelegene bei Bemerode. Zum Theil waren diese Plätze schon früher als Fundstätten von Alterthümern bekannt (vgl. Wächter a. a. O.), aber sie wurden damals leider wenig beachtet und sind so ohne besondern Nutzen für die Alterthumskunde allmählich verwüstet. In den 1861 aufgestellten Kirchenbeschreibungen heißt es bei Döhren: „In der Nähe des Dorfes Döhren ist der Todtenkamp, jetzt Ackerland, wo

angeblich in früheren Jahren Aschenkrüge gefunden sein sollen. In der Nähe des Dorfes Laazen sind Aschenkrüge, Münzen u. s. w. gefunden. Die Orte liegen im offenen Felde ohne Wahrzeichen und der Behauptung nach würden Nachgrabungen bei Laazen sich noch lohnen.“ Bei dem Bau der Chaussee im Jahre 1818 stieß man in der Nähe des Döhrener Thurmes, eben auf und an dem genannten Todtenkampe, wie ein damals gegenwärtig gewesener Einwohner in Döhren berichtet hat, auf eine Menge von Gefäßen, meistens reihenweise dicht bei einander stehend, die größtentheils völlig zerdrückt waren und, wenn noch einigermaßen erhalten, von den Arbeitern gänzlich zerstört wurden. Der Inhalt bestand nur in Knochen. Neuerdings hat man angefangen, den Theil dieses Terrains östlich von der Chaussee zum Zweck baulicher Anlagen — es soll hier die Vorstadt „Waldhausen“ erstehen — abzutragen, und hat dabei gleichfalls noch einige Gefäße, jedoch in größeren Abständen von einander, gefunden. Dieselben waren roh geformt, bauchig und enthielten, bis auf eine am Kopfe gebogene Nadel und einen kleinen geschlossenen Ring von Bronze, nur Knochen. Solcher Töpfe wurden in meiner Gegenwart fünf ausgegraben, sämmtlich ohne Ornament und nur mit Knochen und Sand gefüllt. Völlig zerborsten, konnten sie nicht erhalten werden und nur ein schalenförmiger Deckel wurde mitgenommen. Die Gefäße standen im schieren Sande, etwa 0,58 — 0,65 Meter tief. Die Abdachung des Bodens hat hier eine Richtung von Osten nach Westen, und in der Nähe beginnt die Leinemarsch: auf dem höhern Scheitelpunkte wurde eine nähere Untersuchung vorgenommen, da man unmittelbar unter demselben im Westen 1818 die erwähnte größere Menge von Gefäßen gefunden hatte, aber auf einer Strecke von etwa sechs Meter Länge und vier Meter Breite wurden hier nur zwei kleine zerdrückte Gefäße mit Knochen herausgebracht, so daß die wenig lohnende Ausgrabung bald aufgegeben wurde.

V.

Fund von Klein-Süstedt.

Im Laufe des Sommers 1874 wurde bei Klein-Süstedt,

südwestlich von Uelzen, ein mäßig hoher Hügel abgetragen, und man fand in demselben ein in einzelnen Theilen, namentlich bezüglich des Schädels, der Becken-, Arm- und Beinknochen, noch ziemlich erhaltenes Skelett, das indessen von den Arbeitern leider nicht beachtet wurde. Diese, Ackerknechte, sammelten nur die bei dem Skelett vorgefundenen Bronzegegenstände, welche von ihnen an das Provinzial-Museum in Hannover verkauft wurden. Als ein verhältnißmäßig vollständiger Frauenschmuck sind sie nicht ohne Interesse. Sie bestehen:

1. in einer Spirale und halbem Mittelstück — ähnlich wie bei v. Estorff (heidn. Alterth. d. Gegend von Uelzen) XI, 16. 14. XII, 2. 4, das unvollständige Stück wurde unter den noch vorhandenen Schädelknochen gefunden: ist also ein Haarschmuck, der mit einer Nadel am Hinterhaupte befestigt wurde.

2. Ein zierlicher Halsring, ähnlich wie v. Estorff X, 2, aber mit anderer Ornamentik. Sehr schöne hellgrüne Patina.

3. Zwei Spiralen, Theile des Mittelstückes und eine große Nadel, am Kopfe mit drei Querbalken, ähnlich wie v. Estorff VIII, 22. 31. Diese Stücke wurden auf der Brust des Skelettes gefunden.

4. Vier Armringe, je zwei zusammen gehörend und so auch an den betreffenden Stellen gefunden. Ornament ungefähr wie v. Estorff X, 6; es sind aber die vier Ringe nicht ganz identisch. Patina sehr schön hellgrün.

5. Vier Beinringe, je zwei ebenfalls zusammengehörend. Körper auf der Innenseite concav. Ornament wie v. Estorff X, 14. Diese Ringe kommen im Lüneburgischen verhältnißmäßig häufig vor. —

VI.

Alte Befestigungen.

Die neuerdings, theils durch eigene Untersuchungen, theils durch Berichte von Alterthumsfreunden, sowie auch von Königlichen Behörden mir bekannt gewordenen alten Befestigungen kann ich hier nicht mit aller Ausführlichkeit beschreiben. In dem ich mir daher eine eingehendere Darstellung vorbehalte,

gebe ich im Nachstehenden einstweilen nur eine statistische Uebersicht, die nur bei einzelnen dieser Anlagen mit wenigen Bemerkungen erläutert werden soll.

Im südlichen Theile der Provinz sind außer den von mir in frühern Berichten beschriebenen Befestigungen jetzt noch folgende aufzuzählen:

1. In der Oberförsterei Gattenbühl, Forstinspektion Münden, liegt im Rauffunger Walde der s. g. Ring oder Kring, ein regelmäßiger Ringwall von 400 Schritt Umfang. Westlich von demselben ein Fichtenbestand, genannt die Friedhofstannen, und oberhalb desselben der Rabensborn. Eine Viertelstunde von diesem entfernt auf 460 Meter Höhe liegt oben im Walde das s. g. Kesselloch von 20 Fuß Tiefe und 50 Schritt Umfang.

2. Bei dem Dorfe Knickhagen (hess.) alter Landwehrgraben, der von Stadtbergen (Gresburg) neben Zierenberg beim Schertenberge durch und zwischen Grebenstein und Hofgeismar sich hinziehen soll. Von hier läuft er über die Höhe des Reinhardswaldes durch das Dorf Holzhausen und unten am südlichen Abhange dieses Forstes nach Knickhagen, wo er in einen Ringwall mündet, von den Umwohnern die „Burg“ genannt. Derselbe hat 230 Schritt im Umfang. In einiger Entfernung liegt ein Grabhügel. Von dem Ringwalle ab kann man die Spuren der Landwehr bis an die Fulda verfolgen.

3. In der Nähe von Göttingen nimmt der steile Bergvorsprung auf dem Großen Hünstollen bei Holzerode, wo ein Plateau von etwa 3 bis 4 Hektaren Inhalt westlich durch einen noch sehr deutlichen doppelten Wallgraben abgegrenzt wird, die Berücksichtigung in Anspruch. Die Länge der Gräben und Wälle von Rand zu Rand des Abhanges beträgt 130 Meter, resp. 192 Meter.

4. Von sehr ähnlicher Beschaffenheit ist die Rathsburg oder Ratzburg östlich oberhalb Reiershausen und dieser westlich gegenüber

5. der Hünengraben unweit der Ruine Plesse.

6. Nicht so deutlich in Ansehung des Wallgrabens und daher zweifelhaft ist, ob auch auf dem südöstlichen Vorsprunge der Bruck im Göttinger Walde, — der besondere Name dieser Stelle heißt Knipperkuhle, — eine solche Befestigung existirt hat.

7. Westlich oberhalb Gladebeck auf der Anhöhe am Bodenknull liegt eine Fläche Ackerland, welche Kring genannt wird und daher vermuthen läßt, daß hier vordem ein Ringwall gewesen ist, den der Pflug eingeebnet hat.

8. Bramburg bei Adelebsen. Ueber diese werde ich später in einer ausführlicheren Mittheilung über die alten Befestigungen Eingehenderes bemerken, hier nur eine Notiz aus dem gefälligen Berichte des Herrn Dr. Wiszmann zu Wiszmannshof: „Daß der ganze Berg (der nördlichste deutsche Basaltberg) in der Zeit der Hünenburgen als ein Vertheidigungspunkt angesehen worden, geht außer seiner Lage im Allgemeinen noch aus seinem Namen „Grenzburg“ hervor. Und daß dieser über die weite Umgegend erhabene Berg auch dem Cultus gedient haben wird, kann um so mehr angenommen werden, da ich hier eine runde Vertiefung von vier Fuß Tiefe gefunden habe, welche nach allem als eine jener Kesselgruben anzusehen ist, worin die alten Germanen auf Bergen und überhaupt auf Versammlungsplätzen ihr gemeinschaftlich in Mufe zu kochendes und sofort im Freien zu trinkendes Bier zu bereiten pflegten.“ Den ganzen sehr interessanten Bericht des Genannten, sowie die ausführlichen Mittheilungen des Herrn Forstmeisters Wiszmann zu Bovenden, die er mir mit dankenswerther Güte über Nr. 3 — 9 gemacht hat, denke ich später vollständig abdrucken zu lassen.

9. In derselben Gegend im Walde „Zwölfgehren“, d. i. 12 Spitzen oder Lanzen oder spitz auslaufende Ackerstücke, zwischen Emmenhausen und Wibbecke liegt die große Hünenburg und nicht weit davon die kleine Hünenburg.

10. Die Hunscheburg oberhalb des Eisenbahntunnels bei Volkmarshausen (A. Münden).

11. Dyle bei Nienburg (ehem. Grafschaft Hoya). Auf einem vorspringenden Hügelkopfe im Forstreviere „Dyler Berg“

eine alte Befestigung. Der länglich runde Platz von 180 Schritt Länge und 75 Schritt Breite ist in seiner westlichen Hälfte etwas tiefer als in der östlichen gelegen und fällt nach Westen hin ab. Nach Norden ist die Abdachung steil und beträgt 17—23 Meter, nach Westen 7—11 Meter. Im Osten und Süden ist der Platz mit einem Wall und davor liegendem Graben geschützt, ersterer in seiner größten Stärke 2,33—2,92 Meter hoch, in der Basis 8 Meter dick, der letztere 5,25 Meter breit. Die Länge des Walles beträgt 240 Schritt. Im Norden (also an der diesem Walle entgegengesetzten Seite) liegen zwei Teiche, dann folgt Moor und Bruch. Im Westen liegt ein dritter, aber jetzt zugeschlemmter Teich.

12. Baden, südöstlich von Achim. Das erste Haus dieses Dorfes rechts von der Chaussee heißt Hünenburg, es liegt am hohen Weserufer, das vom Strome noch durch Marsch- wiesen getrennt ist. Der steile Abhang zu diesen Wiesen ist wohl 60 Fuß hoch. Auf demselben liegt eine alte Verschanzung, in welcher nach der Sage schwedische Kanonen gestanden haben sollen. Der Wall ist halbkreisförmig, der Weser zu, also nach Westen, offen; die Entfernung zwischen den beiden Endpunkten beträgt 110 Schritt, die Länge des Walles 245 Schritt. Die Abdachung nach Außen ist im Süden am längsten und steilsten und beträgt etwa 30 Meter, sonst durchschnittlich 17 Meter; nach Innen beträgt sie von der Krone ab 3,5 Meter, dann wird sie durch einen Absatz von 4,6 Meter Breite unterbrochen und setzt sich dann auf 5,8—8,7 Meter bis zum Boden im Innern fort. Der Graben vor dem Walle ist größtentheils zugewachsen oder zugewehrt und hat eine verschiedene Breite von 3—6 Meter. Der Verschanzung gegenüber, aber in ziemlicher Entfernung auf der andern Seite der Weser liegt der „Hünenberg“, den die Hünen dorthin gebracht haben, und in dem man Töpfe mit Knochen gefunden hat. An der Verschanzung selbst, am Fuße derselben, ist im Sande eine kleine eiserne Hohlkugel gefunden, die Herr von Arenstorff auf Dyle dem Hannoverschen Provinzial-Museum zum Geschenk gemacht hat.

13. Wunderbüttel im A. Isenhagen. Hier liegen

in nordöstlicher Richtung auf dem s. g. Hünenkampe ein paar Ringwälle, welche folgendermaßen beschrieben werden:

a. Der erste, nördliche, ist eine etwa 50 Morgen große, früher schon in Cultur gewesene Fläche in ovaler Form und vertieft. Der Wall um dieselbe mißt unten an der Basis etwa 9 Meter Dicke und von dem fast eben so breiten Graben aus 1,46 Meter Höhe, derselbe soll aber, wie versichert wird, vor 40 Jahren viel höher und steiler gewesen und erst allmählich bis auf seine jetzige Stärke eingeebnet sein. Im Osten ist ein Eingang und nördlich desselben ist von Osten nach Westen ein zweiter Wallgraben gezogen, der die Umwallung in zwei ungleiche Theile theilt. Diese ist übrigens im Westen bereits abgetragen und in Acker verwandelt, der Rest ist mit Holz (Gemeindeforst) bestanden.

b. Der zweite Ringwall, 17—18 Morgen groß und von fast runder Form, liegt an dem südöstlichen Theile des ersten und wird von diesem nur durch einen, angeblich alten Weg getrennt. Der Wall hat etwa zwei Meter Dicke und 0,73—0,87 Meter Höhe. Der Graben mißt in der Breite 1,75 Meter. Auch diese Befestigung wird nördlich durch einen Binnenwall in zwei ungleiche Theile getheilt. Im Innern befindet sich südöstlich eine Vertiefung mit drei Grabhügeln.

c. Westlich von dem zweiten sind noch die Reste eines dritten Ringwalles sichtbar. Derselbe liegt westlich und war nach Süden zu offen. Das Terrain beträgt 9—10 Morgen. Der Wall ist etwa drei Meter an der Basis dick und hat eine Höhe von 0,87—1,16 Meter, der Graben ist $2\frac{1}{2}$ Mtr. breit.

Die Gegend scheint vor Zeiten sehr sumpfig gewesen zu sein.

XVI.

Miscellen.

1. **Catalogus ecclesiarum parochialium
diocesis Verdensis.**

Von Dr. Karl Koppmann zu Hamburg.

Unter diesem Titel hat von Hohenberg in den Verdener Geschichtsquellen, Heft 1, S. 83 ff., ein Verzeichniß Verdener Kirchen abdrucken lassen, das sich im Original auf der Hamburger Stadtbibliothek findet und dem Herausgeber von Lappenberg mitgetheilt worden ist.

Ich bemerke zunächst, daß die ursprüngliche, doch neuere, Bezeichnung *Catalogus ecclesiarum archidiaconatus Modestorp* ist. Die beiden letzten Worte sind ausgestrichen und eine andere Hand setzte statt derselben *parochialium dioecesis Verdensis*. Die Zeitbestimmung *sec. XIV. fin.* ist noch später, vielleicht erst von Lappenberg, hinzugeschrieben.

Die Bezeichnung „aus einem langen Pergamentblatt“ ist ganz irrig. Das Verzeichniß ist auf Papier geschrieben (mit dem alten Wasserzeichen eines Ochsenkopfes) und zwar auf einem Doppelblatt in Octav. Das zweite Blatt ist leer, nur in dorso trägt es die erwähnte Aufschrift. Die Namen sind in zwei Columnen aufgeführt, auf Seite a. geht die erste bis *Dambeke villa*, die zweite bis (zum durchstrichenen) *Binebittel*, auf Seite b. die erste bis *Medingen villa*, die zweite ist nicht ganz beschrieben.

Auch das Verzeichniß ist nicht correct, namentlich ist zwischen dem ursprünglichen Text und den späteren Bemerkungen nicht genau genug unterschieden. Ein neuer Abdruck mag daher nicht unnöthig sein.

Walstave, Tilsen, Ellenberghe, Langendorpe, Dorendorp, Bonatz, Dore, Hildensheim, Borendorp, Awendorp, Dankinsin, Dreuenstede, Juber, Distorpe claustrum, Wolmerse, Medebeke, Stockem, Alem, Tangel, Rorberghe, Puggen, Langenbeke, Wopelde, Kofelde, Dambeke villa, Brewys, Lenegaw¹⁾, Reuenstor, Wolterstorp, Bossele, Wustrow, Luchow, Dannenberge, Dangmenstorp²⁾, Quigborn, Langen-

1) oder Leuegaw.

2) Dangmenstorp durchstrichen, daneben von neuerer Hand Dampna.

dorpe, Hitzker, Himbergen, Remstede, Golderden 1), Rosche, Stederdorp, Nettelkanp, Wrestede, Wyren, Emmerde, Luneborch, Wichmansborch 2), Binebuttelt 2), Natendorp, Ebbekestorpe, Hanstede, Wridele, Brogdehouede, Eymbeke, Gherdow, Sudersborch, Holdenstede, Suwendorp, Molsen, Stochym, Bristede, Ritzinge, Hantstede, Lidern, Versen, Ulsen, in claustro Ulsen, Weynen 3), Barom 2), Beuensen 2), Medingen villa, Elstorpe, Mosedeborch, Holdenstede 4), Tostede 4), Nienkerke, Media Lue 4), in novo claustro, Sestersflete 4) 5), Jorke 4), Esteburkke, Buxstehude, Drenhusen, Hachede, Erteneborch, Hitbergen, Ludersborch, Dyonisii, Adindorp, Britlingen etc.

2. Kosten eines Pöhlde Reliquiariums.

In einem Pöhlde Copialbuche des Königlichen Staats-Archivs zu Hannover steht vorn auf dem Vorstoßblatte:

Brachium argenteum S. Sebastiani habet XII marcas argenti, III lot. XIII flor. Rynenses tho voer gulden. Deme goltsmede vore synen arbeyt unde thodaet III unde L flo. Summa expositorum in expensis et aliis CC flo. et ultra. Comparatum vero per me Hermannum Volprechte hujus ecclesie indignum prepositum anno Domini M. V^c. XIX^o. Michaelis. C. S. Grotefend.

3. Ungedrucktes Schreiben des Urbanus Rhegius.

Mitgetheilt vom Prof. Dr. W. Crecelius in Elberfeld.

Clarissimo Viro D. IOANNI LANGO Theologiae Doctore doctissimo Erphurdianae Ecclesiae domino & fratri suo charissimo.

Clarissime vir, perlegi literas tuae humanitatis magna animi alacritate. Nam etsi te non viderim: amo tamen & amavi annos duodecim. Nosti, ut arbitror, D. Iohannem Frosch Bambergensem, ille Augustae erat symmista meus & de te semper honorifice sensit, et quidem alii viri pie eruditi sic te mihi descripserunt, ut amabilem hunc virtutis imaginem non potuerim non vehementer amare. Cum

1) Neben Golderden schrieb ein Neuerer: Barum, Beuensen, Wichmanborch, Binenbuttelt: isti V pertinent ad archidiaconatum in Beuensen.

2) Durchstrichen, s. Anm. 1.

3) Daneben von neuerer Hand: Hober.

4) Von diesem bemerkt ein Neuerer: Isti quinque non venient ad synodum, sed dabunt 1 marcam annuatim. Jo(hannes) Nunborch.

5) Daneben von neuerer Hand: alias Borstel.

Erphurdiae essem ante annos septem, aliquoties decreveram adire te & tuo erudito colloquio perfrui. Verum eques ille, quem mihi princeps noster comitem dederat, more omnis impatiens, importune me urgebat ad iter. Gratias igitur ago pro vino optimo, quo tum me advenam peramanter exhilarasti. Smalcalae audieram adfuisse LANGVVM, sed dicto citius abiisse. Decanum Collegii Saxoniae ad nos missum principi commendabam, qui dolenter ferebat hunc casum, ut agebat culpa Hildesheimensium haec fieri, qui Cellensi Senatui non parcunt, Ecclesiae bona diripiunt, quae ad nostros pertinent. Qua rapina permoti primores hujus ducatus hac via jacturam suam reparare conati sunt. Princeps vero noster nil habet negotii cum tota hac causa. Libenter autem primores Hildesheimensis reipubl. rogabit, ut amore bonarum literarum saltem ab hac injuria abstineant, & nostris porro non dent occasionem ea quae Collegio debentur retinendi, & scribit Decanus supplicatorias ad Senatum Hildesheimensem ea de re meo consilio, atque in primis consulem primarium persuasionibus deliniet et rogabit, ne sic negligi patiatur pii viri testamentum. Tuam autem vicem, charissime frater, saepe ex animo dolui, qui cum scorpionibus habitare cogaris. Perdat Dominus indoctos sophistas, & induratos pharisaeos. Vestrae urbis commoda multos allicerent ad scholam vestram, si CHRISTVS non esset ab urbe vestra proscriptus per confoederatos papistas. Utinam mihi dies de rebus Ecclesiasticis tecum communicari liceret. Jam negotia sic me divexant, ut vix has literas scribere potuerim. Dominus te & familiam tuam atque fratres omnes custodiat, qui sinceriter ecclesiam vel amant vel predicant Erphurdiae. Cellae 14. Julii Anno 1538. Uxor mea te etsi facie ignotum reverenter salutatur. Veneratur etiam doctos omnes in Domino

Urbanus Rhegius D. L. S.

4. Zu dem Spruch von Herzog Heinrich von Braunschweig vom Jahre 1545,

den Kolbwey, aus einem Einblattdrucke der Herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel s. 1. in dieser Zeitschrift, Jahrg. 1872, S. 201 und 202 veröffentlicht hat, gestatte ich mir folgenden kleinen Zusatz:

Der Anstoß, den der Herausgeber in Vers 9

„Aller falschen practic jebet ich Mich“

an dem gesperrten Worte nimmt, scheint mir unbegründet. Seben ist nur Nebenform von ueben; vgl. B. 24 außschitten, wo gleichfalls ausschütten üblicher: „das Bad müßt selber außschitten ich.“ Das reflexive sich üben mit dem Genitiv, eine Construction, die in dem sorgsamem bayer. Wörterbuch von Schmeller-Fronmann I². 18

nicht verzeichnet ist, weist Sanders II, 1406 col. 3 aus Luther und dem Schweizer Chronisten Stumpf nach.

Schwerin i. M., d. 10. Juni 1874. Fried. Latendorf.

5. Stiergefecht zu Hannover im 16. Jahrhundert *).

Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

Ao. 1586 (vel 1587): Ist in Hannover eine monomachia leonis et tauri gehalten u. e. Kampf angestellt mit e. Löwen u. mit e. Ochsen oder Bullen in Antonii Limborges Hofe am Markte, da nunmehr Hr. Dr. Bantingius inne wohnet. Dem Bullen waren die Hörner abgesäget, u. weil d. Bulle dem Löwen zu stark gewesen u. denselben an der Wand gepresset, daß er greulich gebrüllet, ist ihm geholffen worden, daß er den Bullen das Maul gefasset, denselben voll geblasen u. also gedämpffet.

6. Ueber Holzpreise und den Speise-Verbrauch in größeren Haushaltungen vor 2 bis 300 Jahren in der Gegend von Elze nach zuverlässigen Nachrichten.

Vom Ober-Amtsrichter Sostmann.

Wie die Zeiten sich verändert haben, das mögen einige Beispiele zeigen. Mir liegt ein Holz-Register des Klosters Wilsfinghausen von 1662—1663 vor, geführt vom Holz-Förster Joachimb Bremern. Danach ist verkauft 1 Fuder Holz zu 6—9 Mariengroschen, 1 Stamm zu 15 bis 18 Mgr. Die Gesamteinnahme für verkauftes Holz betrug 110 Stämme und 117 Fuder zu 78 fl ! Die Namen der Käufer beweisen, daß auch die Einwohner zum größten Theile andern, als den jetzigen Familien, angehörten; man findet wenig noch jetzt an den Orten ansässige Namen, z. B. von Alferde nur als jetzt noch dort existirende Namen Vogel, Wildhage, Hasenbein, Meyer; von Boitzum nur Deiters; von Holtensen Pinkerneil. Aus Elze findet man die Familiennamen Sievers (Johann Friedrich, Bürgermeister), Deichmann, Kemna, Hennies, Lütgerding (1 Schock Latten zu 18 Mgr.).

Einen Blick in den Consum größerer Haushaltungen in der Vorzeit gewährt uns eine vorliegende Küchen-Rechnung des Stiftes Wilsfinghausen von Ostern 1584 bis dahin 1585. Wir nehmen die erste Woche vom Sonntag Resurrectionis bis Sonntag Quasimodogeniti. Es wurden verzehret:

*) Aus „Chronica der Residenzstadt Hannover“, Handschrift der Königl. Bibliothek zu Hannover.

- 5 Malter Roggen
 2 " Gersten
 6 Seiten Speck
 2 Küchenschweine
 1 Ochsen = Kind
 2 Kälber
 2 Lämmer
 85 \mathcal{A} Butter
 25 \mathcal{A} Schmalz
 3 Hühner
 3 Halbgänse
 1 Tonne Hering eröffnet
 2 Mett = } würste
 2 Roth = }
 3 Rippenstücke
 3 wilde Schweinsköpfe
 3 (unleserlich)
 4 $\frac{1}{2}$ Schock und 12 Stück Käse.
 2 Himpten Erbsen.

Hinsichtlich des Appetites scheint die damalige Zeit sich dreist mit der unfrigen messen zu können, wenn wir folgenden Gesamt-Consum des Jahres in Betracht ziehen:

- 31 Fuder Roggen } verbachen
 2 " Gersten }
 189 $\frac{1}{2}$ Seiten Speck
 61 Küchenschweine
 8 Rüge, 4 Ochsen, 1 Bulle
 29 Kälber
 10 Ziegen oder Böcke, 2 Hößen (?)
 66 Hammel und Schafe, 11 Lämmer
 13 $\frac{1}{2}$ Tonnen Butter } davon 3 $\frac{1}{2}$ ins Kloster
 7 " Schmalz }
 180 Schullen (?), 20 ins Kloster
 417 Hühner
 259 Gänse
 34 Halbgänse (Enten ?)
 15 Tonnen Hering, 1 ins Kloster
 687 Mettwürste, 150 ins Kloster
 577 Rothwürste, 196 dsgl.
 511 Knappwürste, 219 dsgl.
 63 Rippenstücke, 40 dsgl.
 68 Halbschweinköpfe, 34 dsgl.
 84 (unleserlich), 40 dsgl.
 33 Stück Rindfleisch

228 $\frac{1}{2}$ Schock Käse

12 Malter Erbsen (damals das Hauptgemüse).

Man könnte diesen Leistungen eine gewisse Achtung nicht versagen; aber man bedenke, daß sonst frisches Fleisch nicht zugekauft ward und die viel ungenügsamere Neuzeit noch nach anderen Speisen sucht.

Nach einem Extrakte der Geld- und Kornrechnung von Wülffinghausen von 1578 war der damalige Vieh-Bestand: 618 Schafe und Lämmer, 156 Ziegen und Böcke, 4 Kempfen, 33 Säue, 90 Schweine, 247 Faseltschweine, 72 melke, 39 Mast-Kühe, 23 Kälber, 7 Bullen, 83 Pferde, 6 Esel. „Verspeiset“ waren „in beiden Köfen“ 42 jährige Ziegen (diese hatten die Weide der Zeit im Elzer-Mehler Holze), 220 ältere Schweine, 231 Faseltschweine, 59 Kälber, 330 Hühner, 338 Gänse, 249 Seiten Speck, 20 Tonnen Butter, 8 Tonnen Schmalz, 12 Tonnen Hering, 22 Schock Eier. Es möchte darnach scheinen, daß bedeutend mehr Fleisch, wenigstens Schweinefleisch, als jetzt, verzehrt wurde, und die Landwirthschaft mehr auf Erzeugung von Vieh als von Körnern bedacht war, allein die Mastung war viel schlechter (Eichelmast). Die Einnahme an Roden war (incl. Zehnten) 15 Fuder 4 Himpten, an Weizen 11 Fuder 2 Malter, an Gerste 25 Fuder 3 Malter, an Hafer 30 Fuder 5 Malter, wozu die weit erheblicheren Lieferungen Verpflichteter kamen. An Gesindelohn war im Jahre ausgegeben 268 Gulden 8 Gr., an Zimmerleute 8 Gld. 8 Gr., Böttcher 8 Gld. 1 Gr., Maurern incl. Kacheln 2 Gld. 4 Gr., Rademacher 19 Gld. 5 Gr., Tagelohn 94 Gld. 9 Gr., für Hering und andere „dorre Fisch“ 348 Gulden 8 Gr.

7. Fliegendes Blatt aus Braunschweig.

Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

Erschrecklicher Warhaftiger Geschicht vndt bericht, was sich zuge-
tragen vndt begeben, von einem Hans Timmerrath genant, Bürger
in Duderstatt, am Fürstenthumb Brunswich belegen, wo der Jesuitische
Pater, mit ihme die Messe hatt halten willen, kan der Christlicher Leser
hiraus ersehen, vndt mit mehren vernehmen, wie Folget.

Gedrückt zu Braunschweich bey Andreas Dunder Anno 1631. den
15. September.

Günstiger Leser Euch ist gar wol bewust, was massen die Stadt
Duderstat, hinder dem harte, am Fürstenthumb braunschweich, belegen
vor diesem gut Luterisch gewesen vndt nimehr eine geraume zeit ad
catholicam religionem nolens volens gedwungen worden | Es hat sich
albar zugetragen vndt begeben, das ein bürger ein Schuster, Hans
Timmerath geheissenn, lange zeit krank gelegen, vndt in seinem lang-
wirigen lager hat er sich von seinem Sohne, ingheimb aus der S.

bibel vndt anderen lutheranischen Büchern, dieweil ihm die zeit langh worden, daraus was vorlesen lassen, Vnd sich mit Gottes worde getröstet, do nun aber Hans Timmerath, von dagen zue dagen Verhoffet, Es solle mit seiner Krauckheit besser werden, So hat ihm doch der liebe Gott nicht lenger in solchem erdohm stecken lassen, sondern do er gefühlet, das ihm der Todt vberreilen mochte, hat er seinen Sohn zum Pater am Sonnabend gesant, er möchte zue seinem Vater kommen, er der Vater were bödtlich krank, wolte mit dem Pater noch etwas reden, wie er dan auf seine bitte pariret, Vndt hat der Krancke angefangenn, zum Pater wie folget.

Willkommen würdiger Pater, Setzet euch nieder, ich habe etwas mit euch zue reden, daran mir zum hogsten gelegen, worauff er geantwortet wol muget ihrs thun:

Wurdiger Pater ihr habet euch zu erinnern, das ich auf gut lutherisch getauft vndt auferzogen, auch dabey wol gedacht zue leben vndt zu sterben, ich aber als Ein alter man meine Religion enderen müssen, welches ich euch vndt allen Patribus wil befohlen haben. Würdiger Pater, dar habet ihr die H. Gotliche Bibel, konnet ihr daraus einiges dinges ersehen, das man die Mutter Gottes MARIA sol anrufen oder bitten, viel weniger andere Vorstorbene heiligen anbeten, sonderen ich begere zue communiciren vndt das abentmahl des Herren auf lutherische art vndt weise zu empfangen, auch darauff zu sterben | Wollet ihr das thun | darauff der Jesuitischer Pater angefangen | Nein, Vndt ist also baldt auffgestanden vndt in furore darvon gegangen, hat der Hans Timmerath gesaget | Gehe Pater wor du wollest | Ich sterbe auff gut lutheranisch, Und im Rahmen meines Erlösers | vndt Seligmachers Jesu Christ | Vndt Godt stürze dich ehe vndt bevor du zu den anderen Paters kommest | als ist der Pater, do er nach den anderen gehen wollen, auff der Gassen vorm kirchhose niedergefallen vndt einen Slach bekommen, darvon er am Mitwochen gestorben, vndt von den anderen Patribus solenniter am folgenden freitage begraben worden.

Nach gehaltenen begrebnuß aber haben die andern Paters das Ave Maria gehalten in der Kirchen, vor ihren mitbruder. Inmittels hat sich solcher sturmwint erreuet vndt Bngewitter als lange nie gehört worden, das die Finster gezittert vndt der donnerschlag durch die Kirchen bey dem einen Pater am altar einen grossen leichstein einzwei in der Erde geschlagen. Worüber die anderen Patres sehr besturzet in Duderstat, do sie solchen vorlauf haben gehöret angesehen vndt vornommen, das sie ingesambt auffgebrochen vndt nach das Churfürstliche Maynsische Collegium Heiligenstat genant vorreiset | ob sie nun am selbigen orte werden wieder kommen kan man nicht wissen | der bürger Hans Timmerath ist am folgenden Sontage christlich gestorben vndt außershalb thores an der stadt Mauren begraben worden, behro Selen Godt Gnade, was hierauff ferner wirt erfolgen, wirdt die zeit geben.

8. Schreiben des Pastors D. Mich. Walther an den
Grafen von Ostfriesland.

Aus dem Original im Consistorial-Archiv zu Aurich *).

Aurich 7. Jan. 1639.

Hochgeborner Graff E. Hochgrässl. Gnaden sey mein andächtiges Gebett zu Gott für dero gute Gesundheit, langwieriges Leben und glücklichere Regierung, insonderheit aber frühezeitige Bekehrung und ewige Wohlfahrt zuvor. Gnädiger Herr.

E. Hochgr. Gn. verzeihen mir es, daß bey jetzt furlauffenden wichtigen Landesgeschäften Selbige ich aus dringender Noth mit dießem meinen Schreiben vnterthänig anspreche.

Es haben E. Hochgr. Gn. sich gnädig zu erinnern, wie Sie vn-
lengst weges ihres Rentmeisters allhier zu Aurich, durch vngewöhnliche
Verhezung eines und des andern, die vnter E. Hochgr. Gn. Dienern
begriffen, bisanhero viel Jahre meine Beichtfinder gewesen, und zwar
auffs Geld- und Gutsammeln sehr abgerichtet, Land und Leuten aber
zu Nutzen weniger als nichts nütze sind, mir große Unnade, wiewol
— als Gott bewußt — ohn alle meine Verschuldung zugeworffen, welche
Sie nicht allein darinnen erwiesen, daß Sie, als ich glaubwürdig be-
richtet bin, mit gar dreulichen und eben weit aussehenden Worten,
derer ich zuvorn bey größern Herren nie gewohnet, Sich wider und
gegen mich in Abwesenheit vnterschiedlich vernemen lassen, wie leider
fast alle Tage nicht weniger Anderen geschehen soll, sondern auch, da
ich in der letzten Predigt des abgewichenen Jahres, nach Erheischung
sowol meines schönen Textes als meines gar hohen Amptes und guten
Gewissens, an dem mir viel tausend mal mehr gelegen ist, als an aller
Menschengunst, ja als an der ganzen Welt Gut, weisen mußte, wie
mein allerliebster HERR JESUS ein Stein des Anstoßens und ein
Fels der Ergerniß, zufälliger Weise, allen Unbußfertigen werde, und
das dabey erinnerte, das je dem ganzen Land genug bekannt ist, so
sind E. Hochgr. Gn. aufgesprungen und haben sich, nicht ohne eufferste
Erzürnung des allerhöchsten Gottes und vnderantwortliche Ergerniß
der ganzen Gemeine Sich so gebedret, als wann Sie mich verschlingen
wollten. Ja da zu E. Hochgr. Gn. Fürstlicher Gemahlin ich drey Tage
hernach schickte, vnterthänig fragen zu lassen, wie es S. Fr. Gn. in
ihrer nochwehrenden Leibeschwachheit ergienge, so haben E. Hochgr.
Gn., inmaßen die, so dabey gewesen, mit angehört, mir anzumelden
befohlen, ich sollte mein vnnützes und teuflisches Maul halten; zum
Ueberfluß zu Anderen gesaget, E. Gn. wäre ich nicht zur Ehe gegeben,
daß wir nicht könnten von einander kommen.

Wann denn aus allen solchen Reden und proceduren ich ver-

*) Mitgetheilt vom Rath Bodemann.

nüßtig verplire allerdings, wie ich auch hiebevorn in vnterschiedlichen Jahren zu mehrmalen nicht ohne Bestürzung meines Gemüths vnd Kränkung meines ohndas sehr schwachen Leibes vermercket, daß wie E. Hochgr. Gn. mich nicht mehr vmb vnd bey sich länger dulden können, als auch ich mein biß dato löblich vnd ohn allen Geiz vnd andere Laster christlich geführtes, wiewohl nicht ohne viel hunderttausent Threnen vnd Seuffzer vnd Verzehrung meiner selbsteigenen Gütter, wie ichs beweisen will, zugebrachtes Ampt durchaus nicht länger in diesem Land vnd Hoff verwalten möge, bevorab weiln ich mit herzlicher Traurigkeit erfahre, wie E. Hochgr. Gn. sampt den meisten ihrer Diener alle Tage, Monate vnd Jahre in größere Gottlosigkeit, die schon lang gen Himmel geschrieen, fallen, vnd sich daneben vngescheut, wiewol gar vnbefugt verlauten lassen, weil Sie ein Landesherr wären, so wollten Sie nicht mehr von mir gestraffet seyn, womit mir denn die eine Hälfft des Predigampts abgeschnitten wird, über welches doch der allmächtige Gott allein **HER** ist vnd kein Kaiser vnd König; worzu denn endlich das mit kommet, daß E. Hochgr. Gn. meinen treugemeinten Vermahnungen, derer wegen ich den allwissenden Gott zum Zeugen vnd Richter mit vnerschrocknem vnd getrostem Herzen anruffe, ganz nicht folgen wollen, auch den Gebrauch des hochwürdigen Abendmals, darüber alle noch wenig fromme Hoffdiener vnd Hoffdienerinnen beweglich klagen, nunmehr über 13 Monate aufgeschoben, vnd wann Sie denn gleich jetzt wiederholen vnd von Ihren beharrlichen vielfaltigen Todsünden, als allezeit leider geschehen, nicht ablassen wollten, Sich doch mit gutem Gewissen zu solchem hohen Tisch, für welchem auch die Engel erzittern, als ein vntwürdiger Communicant nicht finden könnten, noch von mir als von einem armen Diener **JESU CHR** mit vnverletztem Gewissen ferner darzu admittiret werden möchten, so habe ich im Namen des allerhöchsten Gottes, meine arme Seele zu retten vnd mit frembden Sünden selbige nicht zu theilhaftigen, die gänzliche Resolution bey mir gefasset, gegen nächstkünftige Ostern mich meiner beiden Aempter zu verzeihen vnd mein Heil vnd Wolsahrt durch Gottes vngezweiffelte Schickung an einen andern Ort, da verhoffentlich mein weniges Pflanzen vnd Begießen nicht allermassen, wie an E. Hochgr. Gn. Hoff, daran man wol gern Leute haben, aber Niemand folgen will, ohne himmlisches Gedeyen ablauffen wird.

Vnd weiln es zumaln billig, daß solch mein Fürnehmen, dessen Verantwortung ich mir auff meine conscienz zu nehmen sicherlich getraue, E. Hochgr. Gn. bey Zeiten kund werde, so habe Deroselben ich es hiemit in Vnterthänigkeit zu wissen machen vnd ganz demüthiglich bitten wollen, E. Hochgr. Gn. wollen gegen benannte Zeit, wo nicht eher, mich meiner Eyd vnd Pslichten in Gnaden erlassen vnd im übrigen mein gnädiger Graff vnd Herr verbleiben, welches vmb Dieselbige ich hinwiederum mit meinem Gebet vnd vnterthänigen Diensten zu verschulden mich schuldig vnd willig erkenne.

Befehle hierauff E. Hochgr. Gn. sampt Dero vorhochgedachter Fürstlicher Gemahlin, meiner gnädigen Fürstin vnd Frawen, wie auch die Gräßliche junge Herrschaft in den vätterlichen Oberschutz des ewiggetreuen Gottes vnd Deroselben mich zu beßern Gnaden.

Geben in E. Hochgr. Gn. Stad Aurich, am 7. Januarii Anno 1639.

E. Hochgr. Gn.

gewesener vnterthänig treuer Seelsorger
Michael Walther D.

9. Andreas Grimm, Buchdrucker zu Münden.

Ueber die älteste Druckerei in Münden, die des Andreas Grimm, die mir bei meiner Geschichte der Buchdruckereien in den Hannoverschen und Braunschweigischen Landen (Hannover 1840) ganz entgangen war, fehlte es bis jetzt durchaus an näheren Nachrichten. Im Jahrgang 1849 dieser Zeitschrift konnte ich nur einen Druck dieser Grimmschen Buchdruckerei aus dem Jahre 1691 namhaft machen. Jetzt bin ich im Stande, einige aus den Archivakten geschöpfte Nachrichten beizubringen.

Andreas Grimm, der älteste Sohn des Hofbuchdruckers Georg Friedrich Grimm zu Hannover, war einige Jahre Fürstl. Waldeckischer Hofbuchdrucker zu Arolsen, hielt sich darauf etliche Jahre bei seinem Schwiegervater, dem Buchdrucker Friedrich Herzog zu Cassel auf; den 9. Juli 1688 bewarb er sich bei der Herzoglichen Regierung um Concession zu Anlegung einer Buchdruckerei in Münden, die ihm auch den 3. Januar 1689 gewährt wurde, jedoch mit der Bestimmung, daß er zum Drucke von geistlichen Sachen die vorherige Genehmigung des Superintendenten, zum Drucke von anderen Sachen die des Amtes einholen solle. Er starb mit Hinterlassung von fünf Kindern im Mai(?) 1694, worauf seine Witwe Anna Elisabeth, geb. Herzog, das Geschäft fortsetzte und am 7. Juni 1694 um ein Privilegium auf den Druck eines ABC-Buches, ferner Gesenii Katechismus, der Radices und einer Auslegung der Evangelien und Episteln einkam.

E. L. Grotensend.

10. Bericht des Stadt-Kämmerers Faustmann über das Siegelamt zu Hameln.

Mitgetheilt vom Geheimen Archivrathe Dr. Grotensend.

Das Siegel-Ambt ist dahier eines derer vornehmsten emolumentorum, so die Senatores besage der alten und neuen Wahl-Bücher, die Beathen genannt, abwechselungsweise privative vorhin verwaltet haben, gestalten dan der Genuß davon als in Privat-Sachen von jedem Sigillo 6 gr primario pro parte salarii zu rechnen. Zulezt hatt der

Seel. Senator Beide solches respiciret, welchem aber, und mitthin denen übrigen Senatoribus dasselbe auf nachfolgende Weise entzogen worden: Es hatte nemlich der Seel. Burgermeister Harding angetragen, daß die Secreta civitatis in keiner behörigen genauen Bewahrung befangen wären, vielmehr damitt ganz unordentlich und gefährlich zu Werke gegangen würde, gestaltsam wan acta in praesentia partium zu versiegeln, sodan die Siegel-Lahde von dem Siegel-Herren abgefodert würde, also die Secreta, weilen der Siegel-Herr nicht zugegen, gahr leicht gemißbraucht werden könnten, immaassen dan derselbe auch vor sich und Senatu in scio die Siegel-Lahde abgefodert und zu sich genommen. Aber es hatt die Folge der Zeith ergeben, daß die gehegete Absicht nichts weniger als auf die Sicherheit derer Siegel gerichtet gewesen, sintemahlen derozeith viele Differentien zwischen ihn und den Rath obwalteten und weßhalber verschiedene Berichte gefodert wurden, welche er dan vor der Versiegelung zusoderst nachsehen wollen, und daher geschah es, daß viele Berichte sub sigillo privato abgehen mußten. Vornemblich aber hatt die Absicht den Eigennutz zum Grunde gehabt, angesehen er die Siegel-Lahde dem Gerichtschreiber zugestellet und durch denselben die einlauffende Siegel-Gebühren als von jedem 6 *mgr* ihm einlieffern lassen, bei welcher Usurpation zum Bedruck und Nachtheil derer sämbtl. Senatorum es dan bis anjetzt geblieben.

Hameln den 9. Januarii 1749.

C. J. Faustmann.

11. Das Statut der Altstadt Hannover gegen die Katholiken.

Vom Ober-Amtsrichter Fiedeler.

Ein Statut des Rathes der Stadt Hannover von 1588 (Schlegel, Churhannöv. Kirchenrecht, Theil II, S. 183) enthält die Vorschrift, daß nur Anhänger der Augsburgischen Confession in der Stadt geduldet werden sollen, und jeder Andere „noch bei Sonnenschein“ die Stadt verlassen müsse.

Da dieses Statut bereits in Folge des Westfälischen Friedens von 1648, insofern darin den drei christlichen Confessionen nicht nur Religions- und Cultusfreiheit, sondern auch politische Rechtsgleichheit zugesichert worden, seine Gültigkeit verloren hatte, so ist es bemerkenswerth, daß — wie durch die beiden Anlagen 1 u. 2 nachgewiesen wird — Katholiken noch im Jahre 1764 zur Gewinnung des Bürger- und Braurechts in der Altstadt-Hannover regelmäßig nicht zugelassen wurden und Häuser daselbst durch Kauf zu erwerben nicht berechtigt waren.

Anlage 1.

Actum Hannover in Curia den 30. Maji 1764.

Praes. Dno Consule sen. Grupen, Dno Cons. reg. Alemann, Synd. Bacmeister, me Secret. Brückmann, Sen. Knoop, Bröckell, von Lüde, Barteldes, Schaer, Schwacke et Dettmering.

Meldete sich und erschien Carl Josephi Norbs, vorstellend, wie er von weyl. hiesigen Königl. Hoffraht und Leib-Medici Hugo hinterbliebenen Erben deren alhie an der Osterstraße belegene Wohn- und Brauhauß gekaufft und bey hiesiger Stadt-Cämmerey die Bürgerschaft und Brauergilde gewinnen wollen, selbige aber ihn, weil er Catholischer Religion sey, hieher verwiesen habe. Er wolle also bitten, ihn zu Gewinnung der hiesigen Bürgerschaft und Brauergilde zuzulassen. Es wurde hierauf demselben zu erkennen gegeben, wie der Regul nach keinem Catholico erlaubt, alhie ein Hauß zu kauffen, ein Catholicus auch nicht unter die Zahl der Bürger aufgenommen werde; weil indessen solches von dem Gutfinden des Magistrats dependire, so werde es darauf ankommen, ob er sich gerathen finde, zu Erhaltung der Erlaubniß, ein Hauß zu kauffen und Aufnahme in die Bürgerschaft, sich zu einer Abgiff in das Register ad fabricam der Kirche St. Egidii verbindlich zu machen, da sodann Magistratus ihm alle Befoderniß zu geben, auch die Concession zu Führung einer Wirthschaft zu ertheilen, sich willig werde finden lassen.

Solchemnach erklärete sich derselbe nach gepflogener gültlichen Handlung, daß er für die Aufnahme in die Bürgerschaft und Brauergilde, auch Erhaltung der Erlaubniß, ein Hauß auf hiesiger Altstadt zu kauffen, Zweyhundert R Cassemünze bezahlen, davon 100 R von instehenden Johannis an mit 4 R jährlich verzinsen, von den übrigen 100 R aber, so lange er leben, keine Zinse entrichten wolle, und nach seinem Ableben allererst das ausgelobte Capital der 200 R in vorgemeldeter Münze bezahlet werden solle.

Welches Erbieten dann abseiten des Magistrats angenommen, mithin denen Camerariis aufgegeben wurde, von demselben die Bürger- und Brauergilde-Gelder anzunehmen und demselben wegen gewonnener Bürgerschaft den gewöhnlichen Schein zu ertheilen.

Er, Carl Josephi Norbs, aber setzete wegen Erfüllung seines gethanen Versprechens und richtiger Bezahlung der ausgelobten 200 R seine gesammte Haab und Güter überhaupt, insbesondere aber das von ihm gekaufte Hugoische Hauß zur öffentl. gerichtlichen hypotheec ein.

Actum uti supra

in fidem

F. V. Brückmann.

Secr.

Anlage 2.

Nachdem Carl Josephi Norbs vor die vom Magistrat erhaltene Vergünstigung, daß er als ein der Römisch Catholischen Religion Zugethaner alhie ein Haus kauffen dürffen, auch unter die Zahl der hiesigen Bürger und Brauer aufgenommen worden, Inhalts angeschlossenen protocolli zweyhundert ₰ Cassen-Münze ausgelobet hat, derogestalt und also, daß er davon 100 ₰ von letztabgewichenen Johannis an jährlich mit Vier ₰ verzinsset, von den übrigen 100 ₰ aber, so lange er lebet, keine Zinse entrichtet, auch nach seinem Ableben allererst das Capital der 200 ₰ in vorgemeldeter Münze bezahlet werden solle, und dann sowohl das Capital als auch die Aufkünfte davon zu Schadloßhaltung der Kirche St. Egidii gewidmet; alß hat der Registrator des Fabric-Registers der Kirche St. Egidii, Diaconus Nicolaus Lemcke, hiemit Befehl, von Anfangs benannten Carl Josephi Norbs die ausgelobte 4 ₰ Zinse jährlich zu erheben, auch nach dessen Absterben die Einforderung des Capitals zu besorgen, die inmittelst jährlich eingehende 4 ₰ Zinse aber denen Predigern bey der Kirche St. Egidii gegen Quitung jedesmahl zur Verfall-Zeit auszuführen, mithin die daher entstehende Einnahme und Ausgabe mittelst dieses ein vor all zu belegen.

Decr. Hannover in loco jud. sol. den 25. Julii 1764.

Jussu Senatus.

F. V. Brückmann, Secr.

Dem
Registr. ad fabr. der Kirche
St. Egidii, Diac. Lemcke,
zuzustellen.

